Entwürfe
des Bundesjustizministeriums
zur
Urheberrechtsreform

Verlag Bundesanzeiger, Köln 1 – Postfach



Berichtigungen.

Zu Seiten 7 und 120:

In § 43, Abs. 3, letzter Satz, muß es statt „§ 138“ richtig **„§ 137“** lauten.

Zu Seite 48:

In der linken Spalte, zehnte Zeile von unten, muß es statt „§ 138“ richtig **„§ 137“** lauten.

Zu Seite 233:

Bei der Überschrift zu § 23 des Referentenentwurfs ist die Fußnote falsch angegeben; sie muß statt „9)“ richtig „8)“ lauten.

Zu Seite 275:

Die Überschrift muß richtig lauten: „7. Auszug aus dem Urteil **des Landgerichts Berlin** vom 16. Juni 1955“.

INHALTSVERZEICHNIS

Anhang

VORWORT

Im Frühjahr 1954 hat das Bundesjustizministerium die Entwürfe eines Urheberrechtsgesetzes, eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts sowie eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft als „Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform" veröffentlicht. Die Entwürfe waren als Grundlage für eine öffentliche Aussprache bestimmt, nach deren Ergebnis die endgültigen Regierungsentwürfe geformt werden sollten. Es war beabsichtigt, die Regierungsentwürfe noch in der zweiten Wahlperiode dem Bundestag zur Verabschiedung vorzulegen. Dieser Zeitplan konnte jedoch nicht eingehalten werden. Die sehr lebhafte und kritische Erörterung der Referentenentwürfe nahm längere Zeit in Anspruch als erwartet. Sie hat ihren Niederschlag in zahlreichen Eingaben an das Bundesjustizministerium sowie in Aufsätzen in der Fach- und Tagespresse gefunden, eine Fülle neuer Anregungen gebracht, aber auch starke Gegensätze deutlich hervortreten lassen. In Erörterungen mit den Vertretern der Urheberverbände und der anderen beteiligten Kreise wurde ein gerechter Ausgleich der unterschiedlichen Auffassungen gesucht. Die grundsätzlichen Reformfragen sind ferner mit hervorragenden Vertretern des künstlerischen und literarischen Schaffens behandelt worden. Die beim Bundesjustizministerium bestehende Sachverständigenkommission für Urheberrecht, insbesondere ein kleiner innerhalb der Kommission gebildeter Arbeitsausschuß, hat die Referentenentwürfe im einzelnen geprüft und zahlreiche Anregungen zu Änderungen gegeben.

Diese Prüfung hat ergeben, daß die Referentenentwürfe in mancher Hinsicht einer Umgestaltung bedurften. Darüber hinaus ist von den Urhebern die Forderung erhoben worden, gewisse Rechte, deren Einführung der Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes teils als verfrüht bezeichnet, teils abgelehnt hat, bereits im Rahmen dieser Reform zu regeln. Es handelt sich insbesondere um die Einführung einer Vergütungspflicht für die Verwertung gemeinfrei gewordener Werke (Urhebernachfolgevergütung), um die Beteiligung der bildenden Künstler an der Wertsteigerung ihrer veräußerten Werke (Folgerecht) und um die Ausdehnung des Urheberrechts auf die nach dem geltenden Recht freie Vermietung von Büchern, Zeitschriften und dergleichen durch Mietbüchereien und Lesezirkel (Vermietgebühr). Die Aussprachen über diese Fragen haben mir gezeigt, daß sich doch Möglichkeiten für eine Lösung im Rahmen dieser Reform abzeichnen, die jedoch noch weiterer Klärung bedürfen.

Bei dieser Sachlage erscheint es verfrüht, durch Vorlage von Regierungsentwürfen die parlamentarische Arbeit an der Reform einzuleiten, zumal nicht damit zu rechnen ist, daß der Bundestag die Gesetze in dieser Wahlperiode noch verabschieden würde. Andererseits halte ich es mit Rücksicht auf die nicht unwesentlichen Änderungen, die die Referentenentwürfe auf Grund ihrer bisherigen Überprüfung erfahren sollen, insbesondere aber im Hinblick auf die noch notwendige weitere Erörterung der von den Urhebern geforderten Rechte für zweckmäßig, der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, vor der Abfassung der Regierungsentwürfe noch einmal Stellung zu nehmen. Aus diesem Grunde lege ich nunmehr neue Entwürfe eines Urheberrechtsgesetzes und eines Verwertungsgesellschaftengesetzes vor. Von einer erneuten Veröffentlichung des Entwurfs

eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu der in Brüssel revidierten Berner Übereinkunft habe ich abgesehen; insoweit sind keine Änderungen der Referentenentwürfe erforderlich.

Um die Erörterung über die von den Urhebern geforderten neuen Rechte zu erleichtern, habe ich formulierte Vorschläge für deren Ausgestaltung in den Urheberrechtsgesetzentwurf aufgenommen. Meine Entscheidung darüber, ob und in welcher Form diese Rechte in den Regierungsentwurf aufgenommen werden, werde ich von dem Ergebnis der Erörterungen abhängig machen, wie überhaupt der endgültigen Gestaltung der Regierungsentwürfe mit diesen Entwürfen nicht vorgegriffen wird.

Die den Entwürfen beigegebenen erläuternden Bemerkungen beschränken sich im wesentlichen darauf, die Änderungen gegenüber den Referentenentwürfen näher darzulegen und die wichtigsten der nicht übernommenen Änderungsvorschläge zu behandeln. Die aus den Referentenentwürfen unverändert übernommenen Bestimmungen sind nur kurz erläutert. Hierdurch sollen Wiederholungen vermieden und die strittigen Punkte deutlicher hervorgehoben werden. Für eine eingehende Prüfung der neuen Entwürfe wird es dabei freilich erforderlich sein, auch die Begründung zu den Referentenentwürfen heranzuziehen. Den Entwürfen ist jeweils eine synoptische Gegenüberstellung beigefügt, die den Textvergleich mit den Referentenentwürfen und dem geltenden Recht erleichtern soll.

Ich wäre dankbar, wenn mir Stellungnahmen zu den Entwürfen bis zum 31. März 1960 zugeleitet werden würden. Die bereits in dem Vorwort zu den Referentenentwürfen ausgesprochene Bitte, daß sich auch diejenigen zu Worte melden, die den Entwürfen ganz oder teilweise zustimmen, möchte ich für die neuen Entwürfe wiederholen.

Bonn, den 26. Mai 1959.

Der Bundesminister der Justiz

Schäffer



Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Übersicht

Zweiter Teil

Verwandte Schutzrechte

Dritter Teil

Besondere Bestimmungen für Filmwerke

Vierter Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Fünfter Teil

**Anwendungsbereich
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil
Urheberrecht

Erster Abschnitt
Das Werk

§ 1
Geschützte Werke

(1) Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden durch dieses Gesetz geschützt. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

(2) Zu den geschützten Werken gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden;
2. Werke der Musik;
3. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
4. Filmwerke;
5. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
6. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und plastische Darstellungen.

(3) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für Filmwerke nur, soweit im Dritten Teil nichts anderes bestimmt ist.

§ 2
Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt.

§ 3
Sammelwerke

Sammlungen von Werken oder sonstigen Beiträgen, die durch Auslese oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung sind (Sammelwerke), werden unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken wie selbständige Werke geschützt.

§ 4
Amtliche Werke

(1) Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.

§ 5
Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, wenn es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit zum Erwerb angeboten oder im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden sind.

Zweiter Abschnitt
Der Urheber

§ 6
Urheber

Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

§ 7
Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Beiträge gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern gemeinschaftlich zu. Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Jeder Miturheber ist ermächtigt, Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen.

(3) Die Nutzungen des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Verhältnis der Bedeutung ihres Anteils an der Schöpfung des Werkes.

(4) Verzichtet ein Miturheber auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten (§ 12), so wächst dieser den übrigen Miturhebern zu. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären.

§ 8
Urheber verbundener Werke

Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann

jeder vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

§ 9

Vermutung der Urheberschaft

(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, daß derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger ermächtigt ist.

Dritter Abschnitt

Inhalt des Urheberrechts

1. Allgemeines

§ 10

Das Urheberrecht schützt den Urheber in der Nutzung des Werkes und in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk.

2. Veröffentlichungsrecht

§ 11

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist die öffentliche Mitteilung des Inhalts seines Werkes oder dessen Beschreibung vorbehalten, solange weder das Werk noch sein wesentlicher Inhalt noch eine Beschreibung des Werkes veröffentlicht ist.

3. Verwertungsrechte

§ 12

Die einzelnen Verwertungsrechte

(1) Der Urheber hat folgende ausschließlichen Rechte zur Verwertung des Werkes in körperlicher Form:

1. das Recht, das Werk zu vervielfältigen (Vervielfältigungsrecht),
2. das Recht, das Werk zu verbreiten (Verbreitungsrecht),
3. das Recht, das Werk zu verfilmen (Verfilmungsrecht),
4. das Recht, ein Werk der bildenden Künste öffentlich auszustellen, solange es noch nicht veröffentlicht ist (Ausstellungsrecht).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, insbesondere

1. das Recht, das Werk durch Funk zu senden (Senderecht),
2. das Recht, das Werk öffentlich vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen (Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht).

§ 13

Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, das Werk in körperlicher Form zu vervielfältigen, gleichviel, in welchen Verfahren und in welcher Zahl die Vervielfältigungsstücke hergestellt werden.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Aufnahme des Vortrags, der Aufführung oder der Vorführung eines Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), wie z. B. die Aufnahme eines Werkes der Tanzkunst auf Filmstreifen oder einer Musikaufführung auf Schallplatte.

§ 14

Verbreitungsrecht

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

§ 15

Verfilmungsrecht

Das Verfilmungsrecht ist das Recht, ein Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung (§ 19) zur Herstellung eines Filmes zu benutzen.

§ 16

Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, ein unveröffentlichtes Werk der bildenden Künste in körperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 17

Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Rundfunk (Ton- und Fernsehrundfunk), Drahtfunk, Bildfunk oder eine ähnliche technische Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 18

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

(1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk öffentlich zu Gehör zu bringen.

(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen oder ein Werk der Musik öffentlich zu Gehör zu bringen.

(3) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste oder ein Filmwerk durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht umfaßt auch Vorträge, Aufführungen und Vorführungen, die öffentlich mit Bild- oder Tonträgern veranstaltet werden.

(5) Wird durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen ein Vortrag außerhalb der Veranstaltung, bei der er stattfindet, oder ein durch Funk gesendeter Vortrag öffentlich wahrnehmbar gemacht, so gilt dies als ein besonderer Vortrag; das gleiche gilt für Aufführungen und Vorführungen.

(6) Im Sinne dieses Gesetzes sind Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen öffentlich, wenn sie vor einer Mehrheit von Personen stattfinden, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt ab-

gegrenzt ist und sie durch persönliche Beziehungen untereinander oder mit dem Veranstalter verbunden sind.

§ 19

Bearbeitungen und Umgestaltungen

(1) Eine Bearbeitung des Werkes darf nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

(2) Einer Bearbeitung stehen sonstige Umgestaltungen des Werkes gleich, in denen es in wesentlichen Zügen übernommen wird.

§ 20

Freie Benutzung

Für die Veröffentlichung und Verwertung eines selbständigen Werkes, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, bedarf es nicht der Einwilligung des Urhebers des benutzten Werkes.

4. Urheberpersönlichkeitsrecht

§ 21

Anerkennung der Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 22

Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Vierter Abschnitt

Rechtsverkehr im Urheberrecht

1. Rechtsnachfolge in das Urheberrecht

§ 23

Vererbung des Urheberrechts

(1) Das Urheberrecht ist vererblich.

(2) Der Urheber kann durch Verfügung von Todes wegen anordnen, daß das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.

§ 24

Übertragung des Urheberrechts

Das Urheberrecht kann in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen werden. Im übrigen ist es nicht übertragbar.

§ 25

Rechtsnachfolger des Urhebers

Der Rechtsnachfolger des Urhebers hat die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Nutzungsrechte

§ 26

Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle zur Zeit der Einräumung bekannten Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder sonstigen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluß aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

§ 27

Beschränkung des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich oder gegenständlich beschränkt eingeräumt werden.

§ 28

Weiterwirkung des einfachen Nutzungsrechts

Ein einfaches Nutzungsrecht, das der Urheber vor Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts eingeräumt hat, bleibt gegenüber dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts wirksam.

§ 29

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

(2) Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 3) Nutzungsrechte an den zum Sammelwerk gehörenden einzelnen Werken übertragen, so genügt die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes.

(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen des Unternehmens geschieht.

(4) Abweichende ausdrückliche Vereinbarungen zwischen dem Inhaber des Nutzungsrechts und dem Urheber sind zulässig.

(5) Ist die Übertragung des Nutzungsrechts nach Vertrag oder kraft Gesetzes ohne Zustimmung des Urhebers zulässig, so haftet der Erwerber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der aus dem Vertrag mit dem Urheber sich ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, soweit er diese übernommen hat oder soweit er das Werk verwertet. Eine weitergehende Haftung des Erwerbers nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 30

Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch den Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts

(1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann einfache Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. Dies gilt nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.

(2) Die Bestimmungen in § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 31

Beteiligung des Urhebers

(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt, ohne sich eine angemessene Beteiligung an den Erträgnissen aus der Nutzung des Werkes vorzubehalten, so kann er von dem Nutzungsberechtigten eine solche angemessene Beteiligung verlangen, wenn die Nutzungserträgnisse unter Berücksichtigung seiner gesamten Beziehungen zu dem Nutzungsberechtigten in einem auffälligen Mißverhältnis zu der für die Einräumung des Nutzungsrechts vereinbarten Vergütung stehen.

(2) Auf den Anspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft darauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

§ 32

Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk ein, so erstreckt sich das Nutzungsrecht im Zweifel nicht auf Bearbeitungen des Werkes.

(2) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes ein, so erhält dieser im Zweifel nicht das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen.

§ 33

Beiträge zu Sammlungen

(1) Gestattet der Urheber die Aufnahme seines Werkes in eine periodisch erscheinende Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Kalender, Almanach oder dergleichen), so erwirbt der Verleger oder Herausgeber im Zweifel ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Jedoch darf der Urheber das Werk nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten.

(2) Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 2 gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht periodisch erscheinenden Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.

(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so ist der Urheber sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten..

§ 34

Änderungen am Werk

(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 9 Abs. 1) nicht ändern.

(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig.

§ 35

Verträge über künftige Werke

(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, bedarf der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart worden ist.

(2) Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeliefert sind.

§ 36

Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus, und werden dadurch berechtigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.

(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, wenn das Werk später abgeliefert wird, seit der Ablieferung geltend gemacht werden.

(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts seinem Inhaber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.

(4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für mehr als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.

(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Der Urheber hat den Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht.

(7) Ansprüche und Rechte der Beteiligten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 37

Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung

(1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn ihm die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann, weil das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht.

(2) Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 25) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, daß das Werk der Überzeugung des Urhebers nicht mehr entsprechen würde.

(3) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts durch einen angemessenen, mindestens dessen Aufwendungen deckenden Betrag zu entschädigen. Der Inhaber des Nutzungsrechts kann den Urheber auffordern, seine Aufwendungen binnen angemessener Frist zu ersetzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann er das Nutzungsrecht so lange weiter ausüben, bis der Urheber ihm Ersatz seiner Aufwendungen oder Sicherheit dafür geleistet hat.

(5) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechtes ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

(6) Die Bestimmungen in § 36 Abs. 5 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 38

Werke der angewandten Kunst

Die Bestimmungen über das Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zur Übertragung von Nutzungsrechten (§ 29) und zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte (§ 30) sowie über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 36) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 37) gelten nicht für den Urheber eines Werkes der angewandten Kunst, das er als Arbeitnehmer eines Unternehmens in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen für das Unternehmen hergestellt hat.

§ 39

Veräußerung des Originals eines Werkes

(1) Veräußert der Urheber das Original eines Werkes, so räumt er damit im Zweifel dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.

(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste ist berechtigt, das Werk öffentlich zur Schau zu stellen, auch wenn es noch nicht veröffentlicht ist, es sei denn, daß der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.

3. Zugang zu Werkstücken und Folgerecht

§ 40

Zugang zu Werkstücken

(1) Der Urheber kann vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, daß er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Vervielfältigung oder Bearbeitung des Werkes notwendig ist.

(2) Der Urheber hat bei Ausübung dieses Rechts auf die Interessen des Besitzers Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Besitzer ist nicht verpflichtet, das Original oder das Vervielfältigungsstück dem Urheber herauszugeben.

§ 41

Folgerecht

(1) Wird ein vom Urheber veräußertes Original eines Werkes der bildenden Künste vor dem Erlöschen des Urheberrechts im Wege der öffentlichen Versteigerung weiterveräußert, so hat der Veräußerer dem Urheber einen Anteil des Verkaufspreises zu entrichten.

(2) Der Anteil beträgt drei vom Hundert des Verkaufspreises, höchstens jedoch ein Viertel des vom Veräußerer gegenüber dem von ihm gezahlten Erwerbspreis erzielten Mehrerlöses. Die Verpflichtung des Veräußerers entfällt, wenn er keinen Mehrerlös erzielt hat oder wenn der von ihm erzielte Verkaufspreis fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.

(3) Auf den Anspruch kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft darauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke der Baukunst und der angewandten Kunst nicht anzuwenden.

Fünfter Abschnitt

Schranken der Verwertungsrechte

§ 42

Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, einem Schiedsgericht oder einer Behörde herzustellen oder herstellen zu lassen. In diesen Verfahren dürfen Werke öffentlich vorgetragen, aufgeführt und vorgefürt werden.

(2) Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherhei. dürfen Bildnisse von Behörden oder auf ihre Veranlassung von Dritten vervielfältigt, verbreitet, öffentlich ausgestellt und vorgeführt sowie durch Funk gesendet werden.

§ 43

Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn Teile von Werken, Sprachwerke oder Werke der Musik von geringem Umfang oder einzelne Werke der bildenden Künste nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. Im Eingang der Sammlung ist deutlich anzugeben, wozu sie bestimmt ist. Bei Werken der bildenden Künste ist die Vervielfältigung auch dann zulässig, wenn sie noch nicht erschienen, aber bleibend öffentlich ausgestellt sind.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Werke der Musik, die in eine für den Musikunterricht mit Ausnahme des Gesangsunterrichts in allgemein bildenden Schulen bestimmte Sammlung aufgenommen werden.

(3) Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Vervielfältigung ist der Urheber oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zu benachrichtigen. Der Urheber kann die Vervielfältigung verbieten, wenn sie ihm nicht mehr zugemutet werden kann, weil das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 37). Die Bestimmungen in § 138 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Vervielfältigung nach Absatz 1 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 44

Schulfunksendungen

(1) Schulen dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden, durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen.

(2) Die Vervielfältigungsstücke dürfen nur für den Unterricht verwendet werden und sind spätestens ein Jahr nach der Herstellung unbrauchbar zu machen.

§ 45

Öffentliche Vorträge und Reden

(1) Zulässig ist

1. Die Vervielfältigung eines Vortrags oder einer Rede über Tagesfragen in Zeitungen oder in Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn der Vortrag oder die Rede bei einer öffentlichen Versammlung gehalten worden ist;
2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten werden.

(2) Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Vorträge und Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden und Vorträge desselben Urhebers enthält.

§ 46

Zeitungsartikel

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung einzelner Zeitungsartikel über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen in anderen Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.

(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.

§ 47

Funk-, Film- und Bildberichte

(1) Zur Funk-, Film- und Bildberichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die im Verlauf der Vorgänge, über die berichtet wird, wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang durch Funk gesendet, auf Bild- und Tonträger übertragen oder durch Lichtbild abgebildet werden.

(2) Die Bild- und Tonträger dürfen für die Funk- und Filmberichterstattung über Tagesereignisse vervielfältigt, verbreitet und zum öffentlichen Vortrag, zur öffentlichen Aufführung oder Vorführung sowie zur Funksendung benutzt werden.

(3) Die Lichtbilder dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, vervielfältigt und verbreitet werden.

§ 48

Sendeunternehmen

(1) Ein Sendeunternehmen, dem ein Nutzungsrecht zur Funksendung eines Werkes zusteht, darf das Werk mit eigenen Mitteln auf Bild- oder Tonträger übertragen, um diese zur Funksendung über seine Sender oder Richtstrahler je einmal zu benutzen. Die Bild- oder Tonträger sind spätestens einen Monat nach der ersten Sendung unbrauchbar zu machen.

(2) Bild- oder Tonträger, die außergewöhnlichen dokumentarischen Wert haben, brauchen nicht unbrauchbar gemacht zu werden, wenn sie in ein amtliches Archiv aufgenommen werden.

§ 49

Vortrags- und Aufführungsrecht

(1) Zulässig ist der öffentliche Vortrag oder die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes,

1. wenn der Vortrag oder die Aufführung keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, für die Mitwirkung der vortragenden oder aufführenden Personen keine besondere Vergütung gezahlt wird und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Dient die Veranstaltung den gewerblichen Zwecken eines Dritten, so hat dieser dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren.
2. wenn der Vortrag oder die Aufführung bei einer kirchlichen Feierlichkeit oder bei einer anderen Veranstaltung der Kirchen oder sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts stattfindet. Jedoch ist dem Urheber für den Vortrag oder die Aufführung eine angemessene Vergütung zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn die in Nr. 1 Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Absatz 1 ist auf die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes nicht anzuwenden.

§ 50

Vervielfältigung zum persönlichen und zum sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herzustellen. Dies gilt nicht für die Aufnahme der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes auf Bild- oder Tonträger und die Übertragung eines Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen. Jedoch ist die Aufnahme eines durch Funk gesendeten Werkes auf Bild- oder Tonträger zulässig; diese sind spätestens einen Monat nach der Herstellung unbrauchbar zu machen. Der zur Vervielfältigung Befugte kann die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen; doch gilt dies für die Aufnahme von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste nur, wenn es unentgeltlich geschieht.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum sonstigen eigenen Gebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen,

1. wenn es sich um kleine Teile eines Werkes oder um Aufsätze handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind;
2. wenn es sich um ein vergriffenes Werk handelt und der Berechtigte nicht auffindbar ist. Ist der Berechtigte auffindbar und das Werk länger als drei Jahre vergriffen, so darf er seine Einwilligung zur Vervielfältigung nur aus wichtigem Grunde verweigern.

Für die Vervielfältigung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütungspflicht entfällt, wenn die Vervielfältigungsstücke von Behörden zum inneramtlichen Gebrauch hergestellt werden. Das gleiche gilt, wenn die Vervielfältigungsstücke von öffentlichen Bibliotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Instituten selbst oder in ihrem Auftrag zu ihrem eigenen Gebrauch hergestellt werden. Absatz 2 gilt nicht für Werke der bildenden Künste und die Übertragung eines Werkes auf Bild- oder Tonträger.

(3) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen oder zur Funksendung benutzt werden.

(4) Die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 51

Vertonungsfreiheit

(1) Kleine Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werk der Musik in Verbindung mit diesem vervielfältigt werden.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für Sprachwerke, die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind, wie die Texte von Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

(3) Ohne Verbindung mit dem Werk der Musik dürfen vertonte Sprachwerke der in Absatz 1 bezeichneten Art zum Gebrauch der Hörer, die an einer Aufführung des Werkes der Musik durch ausübende Künstler am Aufführungsort teilnehmen, vervielfältigt werden.

(4) Der Urheber des vertonten Werkes hat gegen jeden, der sein Werk gemäß Absatz 1 und 3 verwertet, einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

§ 52

Geschäftsbetriebe

In Geschäftsbetrieben, die Vorrichtungen zur Herstellung von Tonträgern vertreiben, dürfen Werke auf Tonträger übertragen werden, soweit es notwendig ist, um Kunden mit den Vorrichtungen bekanntzumachen. Die Tonträger sind unverzüglich unbrauchbar zu machen.

§ 53

Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung,

1. wenn Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts in einem durch diesen Zweck gebotenen Umfang aufgenommen werden; bei Werken der bildenden Künste ist die Vervielfältigung auch dann zulässig, wenn sie noch nicht erschienen, aber bleibend öffentlich ausgestellt sind;
2. wenn einzelne Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden;
3. wenn einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik in einem durch den Zweck gebotenen Umfang angeführt werden;
4. wenn ein Thema aus einem erschienenen Werk der Musik in einem selbständigen Variationenwerk angeführt wird.

§ 54

Weiterverbreitung

Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes Berechtigten im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung zulässig. Jedoch ist für die gewerbsmäßige Vermietung der Vervielfältigungsstücke dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 55

Katalogbilder

Zulässig ist, ein öffentlich zur Schau gestelltes oder zur öffentlichen Versteigerung bestimmtes Werk der bildenden Künste in Verzeichnissen, die zur Durchführung der Ausstellung oder Versteigerung vom Veranstalter herausgegeben werden, zu vervielfältigen und die Verzeichnisse zu verbreiten.

§ 56

Kunstwerke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik oder durch Lichtbild zu vervielfältigen. Bei Bauwerken erstrekken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk vorgenommen werden.

(3) Soweit ein Werk nach Absatz 1 vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Vorführung und die Funksendung zulässig.

§ 57

Bildnisse

(1) Der Besteller eines Bildnisses oder sein Rechtsnachfolger darf es durch Lichtbild vervielfältigen oder vervielfältigen lassen. Die Vervielfältigungsstücke dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

(2) Das gleiche Recht steht bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis dem Abgebildeten selbst und nach seinem Tode seinen Angehörigen zu.

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.

§ 58

Umfang der Nutzungsbefugnis

Soweit ein Werk nach §§ 43, 45, 46, 51 und 53 vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung sowie abgesehen von den Fällen des § 43 und des § 51 Abs. 3 der öffentliche Vortrag, die öffentliche Aufführung oder Vorführung sowie die Funksendung zulässig.

§ 59

Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist,

dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 34 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Sammlungen für Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 43) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch, solange der Urheber lebt, seiner Einwilligung. Sie gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht.

§ 60
Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen der §§ 43, 45, 47 Abs. 3, §§ 51, 53 und 55 vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Dies gilt bei Werken der bildenden Künste nur, wenn die Quelle auf dem benutzten Werk genannt ist.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe (§ 12 Abs. 2) eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung nach § 46 Abs. 1 in einer anderen Zeitung abgedruckt oder nach § 58 durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung anzugeben, welcher der Artikel entnommen wurde; ist dort eine andere Zeitung als Quelle angeführt, so ist diese anzugeben.

Sechster Abschnitt
Gesetzliche Nutzungsrechte

§ 61
Herstellung von Tonträgern

(1) Hat der Urheber eines Werkes der Musik einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist jeder Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls berechtigt, es auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn er dem Urheber seine Absicht, dieses Recht auszuüben, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt hat und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Die Berechtigung umfaßt nicht die Befugnis, das Werk auf Tonträgern zu übertragen, die mit Bildträgern zur gleichzeitigen Wiedergabe verbunden sind (Tonfilme). Die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Wohnort oder Aufenthaltsort des Urhebers unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.

(3) Das Nutzungsrecht nach Absatz 1 wirkt nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen das Werk keinen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt.

(4) Der Bundesminister der Justiz kann zugunsten eines Staates, für den er die Gegenseitigkeit als verbürgt erachtet, durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt bestimmen, wieweit einem Hersteller von Tonträgern ohne Hauptniederlassung und Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Nutzungsrecht nach Absatz 1 zustehen soll.

(5) Für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nach den vorstehenden Bestimmungen ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren. Hat er das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht dem anderen als ausschließliches Recht eingeräumt, so ist die Vergütung diesem zu gewähren.

(6) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn der Urheber des Sprachwerkes einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt hat mit dem Inhalt, das Sprachwerk in Verbindung mit dem Werk der Musik auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden,

1. auf Werke, bei denen der Urheber das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht lediglich für die Herstellung eines Tonfilms eingeräumt hat,
2. auf dramatisch-musikalische Werke, soweit sie vollständig oder soweit größere Teile auf Tonträger übertragen werden sollen,
3. auf Werke, für die das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird.

§ 62
Funksendung

(1) Hat der Urheber eines Werkes der Musik einem anderen ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Funksendung des Werkes eingeräumt, so ist für die Dauer dieses Nutzungsrechts jedes Sendeunternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichfalls berechtigt, das Werk durch Funk zu senden.

(2) Für die Funksendung ist dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(3) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn der Urheber des Sprachwerkes einem andern ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Funksendung des Werkes in Verbindung mit dem Werk der Musik eingeräumt hat.

(4) Die Bestimmungen in § 61 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 63

Änderungsverbot; Quellenangabe

Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, sind § 59 Abs. 1 bis 3 und § 60 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Siebenter Abschnitt

Dauer des Urheberrechts

§ 64

Allgemeines

(1) Das Urheberrecht erlischt fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

(2) Wird ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von vierzig, aber vor Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

§ 65

Miturheber

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 7) zu, so erlischt es fünfzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

§ 66

Anonyme und pseudonyme Werke

(1) Ist der wahre Name oder der bekannte Deckname des Urhebers weder nach § 9 Abs. 1 noch bei einer öffentlichen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2) angegeben worden, so erlischt das Urheberrecht fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes.

(2) Die Dauer des Urheberrechts berechnet sich auch im Falle des Absatzes 1 nach §§ 64 und 65,

1. wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist der wahre Name oder der bekannte Deckname des Urhebers nach § 9 Abs. 1 angegeben wird oder der Urheber auf andere Weise als Schöpfer des Werkes bekannt geworden ist;
2. wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in die Urheberrolle (§ 139) angemeldet wird;
3. wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

(3) Zur Anmeldung nach Absatz 2 Nr. 2 sind der Urheber, nach seinem Tode seine Rechtsnachfolger (§ 25) oder der Testamentsvollstrecker (§ 23 Abs. 2) berechtigt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke der bildenden Künste nicht anzuwenden.

§ 67

Lieferungswerke

Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) erscheinen, ist in den Fällen des § 64 Abs. 2 und des § 66 Abs. 1 für die Berechnung der Schutzfrist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der letzten Lieferung maßgebend.

§ 68

Berechnung der Fristen

Die Fristen dieses Abschnitts beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das für den Beginn der Frist maßgebende Ereignis eingetreten ist.

Achter Abschnitt

Urhebernachfolgevergütung

§ 69

Verwertungsarten

(1) Für den öffentlichen Vortrag, die öffentliche Aufführung, die öffentliche Vorführung und die Funksendung eines Werkes, das urheberrechtlich nicht geschützt ist, sowie für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines solchen Werkes ist eine Vergütung (Urhebernachfolgevergütung) an den Urheberfonds (§ 74) zu zahlen.

(2) Die Urhebernachfolgevergütung entfällt, soweit nach den Bestimmungen des Fünften Abschnitts mit Ausnahme des § 54 die Verwertung auch bei urheberrechtlich geschützten Werken ohne Vergütung zulässig ist.

§ 70

Verbreitung von Vervielfältigungsstücken

(1) Die Urhebernachfolgevergütung für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken ist für jedes im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Wege der Veräußerung in Verkehr gebrachte Vervielfältigungsstück, jedoch nur einmal, zu entrichten.

(2) Für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sind, ist eine Urhebernachfolgevergütung nicht zu entrichten.

§ 71

Ausnahmen

(1) Für die Verwertung von religiösen Schriften, Werken der Wissenschaft und amtlichen Werken (§ 4) ist die Urhebernachfolgevergütung nicht zu entrichten.

(2) Im übrigen kann der Urheberfonds in besonders gelagerten Ausnahmefällen von der Erhebung der Urhebernachfolgevergütung absehen.

§ 72

Höhe der Urhebernachfolgevergütung

(1) Die Urhebernachfolgevergütung beträgt zehn vom Hundert der Vergütung, die für die Einräumung des entsprechenden Nutzungsrechts bei Bestehen eines Urheberrechtsschutzes angemessen wäre. Besteht für die Vervielfältigungsstücke des Werkes ein Ladenpreis, so beträgt die Urhebernachfolgevergütung für die gewerbsmäßige Verbreitung jedes Vervielfältigungsstückes eins vom Hundert des Ladenpreises; sie ist auf den nächst höheren, durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden.

(2) Für die Verwertung des Werkes in einer urheberrechtlich geschützten Bearbeitung ist unbeschadet des Urheberrechts des Bearbeiters die Hälfte der nach Absatz 1 zu berechnenden Beträge zu entrichten.

§ 73

Zweck der Urhebernachfolgevergütung

(1) Die Reineinnahmen aus der Urhebernachfolgevergütung hat der Urheberfonds zu folgenden Zwecken zu verwenden:

1. für Ehrensolde an Urheber, deren Verdienste und Lebensverhältnisse dies rechtfertigen;
2. für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger verstorbener verdienter Urheber;
3. für Förderungsbeihilfen an begabte Urheber.

(2) Die Einnahmen sollen nach Möglichkeit jeweils den Urhebern derjenigen Gattung der Literatur und Kunst zufließen, aus der sie herrühren.

§ 74

Urheberfonds

(1) Der Urheberfonds wird als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet; er untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Errichtung und Verfassung des Urheberfonds sowie über die Einziehung der Urhebernachfolgevergütung zu erlassen.

Zweiter Teil

Verwandte Schutzrechte

Erster Abschnitt

Schutz bestimmter Ausgaben

§ 75

Ausgaben fremder Werke und Texte

(1) Ausgaben fremder Werke und Texte, die das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen, werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu. Es erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung der Ausgabe, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 68 zu berechnen.

§ 76

Veröffentlichung nachgelassener Werke

(1) Wer ein unveröffentlichtes Werk im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Erlöschen des Urheberrechts veröffentlicht, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Das gleiche gilt für unveröffentlichte Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als fünfzig Jahre tot ist. Die Bestimmungen der §§ 4, 12 bis 20 und 42 bis 63 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt zehn Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes. Die Frist ist nach § 68 zu berechnen.

Zweiter Abschnitt

Schutz der Lichtbilder

§ 77

Umfang des Schutzes

(1) Auf Lichtbilder und auf Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, sind die für Werke der bildenden Künste geltenden Vorschriften des Ersten Teils sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist ein Bildnis auf Bestellung durch Lichtbild hergestellt worden, so ist § 57 anzuwenden mit der Maßgabe, daß das Bildnis auch auf andere Weise als durch Lichtbild vervielfältigt werden darf.

§ 78

Berechtigter

Das Recht nach § 77 Abs. 1 steht dem Lichtbildner zu.

§ 79

Dauer des Rechts

Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung des Lichtbildes, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 68 zu berechnen.

§ 80

Gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder

(1) Die Verwertungsrechte (§ 12) an gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern sind übertragbar.

(2) Stellt ein Arbeitnehmer eines Unternehmens in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen für das Unternehmen ein Lichtbild her, so erwirbt die Verwertungsrechte der Inhaber des Unternehmens.

(3) Für gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder sind die Bestimmungen der §§ 29, 30, 36 und 37 nicht anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Schutz des ausübenden Künstlers

§ 81

Lautsprecherwiedergabe

Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Vortragenden oder Aufführenden (ausübender Künstler) außerhalb der Veranstaltung, bei der sie stattfinden, durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.

§ 82

Vervielfältigung

Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dürfen nur mit Einwilligung des ausübenden Künstlers auf Bild- oder Tonträger aufgenommen werden. Die Bild- oder Tonträger dürfen nur mit Einwilligung des ausübenden Künstlers vervielfältigt werden.

§ 83

Funksendung

(1) Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dürfen nur mit Einwilligung des ausübenden Künstlers durch Funk gesendet werden.

(2) Ein Bild- oder Tonträger, auf den der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes erlaubterweise aufgenommen ist, darf ohne Einwilligung des ausübenden Künstlers zur Funksendung benutzt werden; jedoch ist dem ausübenden Künstler hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren. Steht der ausübende Künstler in einem Arbeitsverhältnis

zu einem Sendeunternehmen und hat er das Werk in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen vorgetragen oder aufgeführt, so regelt sich sein Vergütungsanspruch gegen dieses Sendeunternehmen ausschließlich nach dem Arbeitsverhältnis.

§ 84

Vorträge und Aufführungen

Für Vorträge und Aufführungen eines Werkes, die öffentlich mit Tonträgern veranstaltet werden, ist dem ausübenden Künstler eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 85

Abtretung

Der ausübende Künstler kann die nach §§ 81 bis 84 gewährten Rechte und Ansprüche an Dritte abtreten; jedoch behält er stets die Befugnis, die in §§ 81, 82 und 83 Abs. 1 vorgesehene Einwilligung auch selbst zu erteilen.

§ 86

Dauer der Rechte

Die Rechte des ausübenden Künstlers an einem Bild- oder Tonträger erlöschen fünfundzwanzig Jahre nach der Aufnahme des Vortrages oder der Aufführung auf den Bild- oder Tonträger. Die Frist ist nach § 68 zu berechnen.

§ 87

Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen

(1) In den Fällen der §§ 81, 82 und 83 Abs. 1 genügt

1. bei einer Chor- oder Orchesteraufführung die Einwilligung des Dirigenten und des Chor- oder Orchestervorstands, wenn ein solcher besteht;
2. bei einer Bühnenaufführung die Einwilligung des künstlerischen Spielleiters und, wenn ein Chor oder Orchester mitwirkt, der in Nr. 1 genannten Personen.

Bei Vorträgen oder Aufführungen, die im Betrieb eines Unternehmens stattfinden, bedarf es außerdem der Einwilligung des Inhabers des Unternehmens.

(2) Zur Geltendmachung der sich aus den §§ 81 bis 84 ergebenden Rechte mit Ausnahme des Einwilligungsrechts sind allein ermächtigt

1. bei einer Choraufführung für alle Chormitglieder der Dirigent oder der Chorvorstand, wenn ein solcher besteht;
2. bei einer Orchesteraufführung für alle Orchestermitglieder der Dirigent oder der Orchestervorstand, wenn ein solcher besteht;
3. bei einer Bühnenaufführung für alle Mitwirkenden der künstlerische Spielleiter unbeschadet der Ermächtigung der in Nr. 1 und 2 genannten Personen.

Dies gilt nicht, wenn die Rechte aller Chor- oder Orchestermitglieder oder aller bei einer Bühnenaufführung Mitwirkenden erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.

§ 88

Schutz gegen Entstellung

(1) Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Leistung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden.

(2) Ist ein Werk von mehreren ausübenden Künstlern gemeinsam vorgetragen oder aufgeführt worden, so haben diese bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Recht erlischt mit dem Tode des ausübenden Künstlers. Ist die Leistung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen, so erlischt das Recht frühestens fünfundzwanzig Jahre nach der Aufnahme; die Frist ist nach § 68 zu berechnen. Nach dem Tode des ausübenden Künstlers steht das Recht seinen Angehörigen (§ 57 Abs. 3) zu.

§ 89

Beschränkungen der Rechte

Auf die den ausübenden Künstlern nach diesem Abschnitt zustehenden Rechte sind die Bestimmungen der §§ 42, 44, 47 bis 50 und 52 entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Schutz des Herstellers von Tonträgern

§ 90

Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

(1) Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(2) Die Rechte des Herstellers an dem Tonträger erlöschen fünfundzwanzig Jahre nach der Aufnahme. Die Frist ist nach § 68 zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 42, 44, 47, 48, 50 und 52 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Schutz nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 91

Anspruch auf Beteiligung

Wird ein in den Handel gebrachter Tonträger, auf den der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes aufgenommen ist, zur Funksendung, zum öffentlichen Vortrag oder zur öffentlichen Aufführung benutzt, so hat der Hersteller des Tonträgers gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der Vergütung, die dieser nach § 83 Abs. 2 und § 84 erhält.

Fünfter Abschnitt

Schutz des Sendeunternehmens

§ 92

(1) Das Sendeunternehmen hat das ausschließliche Recht,

1. seine Funksendung weiterzusenden;
2. seine Funksendung gewerbsmäßig auf Bild- oder Tonträger zu übertragen oder in sonstiger Weise gewerbsmäßig zu vervielfältigen;

3. seine Funksendung gewerbsmäßig durch eine technische Einrichtung für das Auge öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Funksendung. Die Frist ist nach § 68 zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 42, 44, 47, 48, 50 und 52 sind entsprechend anzuwenden.

Dritter Teil

Besondere Bestimmungen für Filmwerke

§ 93

Einräumung von Nutzungsrechten zur Verfilmung

(1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Verfilmung seines Werkes ein, so liegt darin im Zweifel die Einräumung folgender ausschließlicher Nutzungsrechte:

1. das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen,
2. das Filmwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten,
3. das Filmwerk öffentlich vorzuführen, wenn es sich um ein zur Vorführung in Filmtheatern bestimmtes Filmwerk handelt,
4. das Filmwerk durch Funk zu senden, wenn es sich um ein zur Sendung durch Fernsehfunk bestimmtes Filmwerk handelt,
5. Übersetzungen und andere Bearbeitungen des Filmwerkes zu verwerten, soweit dies zur Auswertung des Filmwerkes erforderlich ist.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse schließen im Zweifel nicht das Recht zu einer Wiederverfilmung ein.

§ 94

Einräumung von Nutzungsrechten am Filmwerk

Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerkes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht an dem Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Bearbeitungen des Filmwerkes auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.

§ 95

Ausnahmen für Nutzungsrechte am Filmwerk

Die Bestimmungen über das Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zur Übertragung von Nutzungsrechten (§ 29), und zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte (§ 30) sowie über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 36) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 37) gelten nicht für Nutzungsrechte am Filmwerk.

§ 96

Ausübende Künstler

Das Filmwerk darf ohne Einwilligung der ausübenden Künstler, die an seiner Herstellung mitgewirkt haben, vervielfältigt werden. Für die Funksendung des Filmwerkes stehen ihnen Vergütungsansprüche nach § 83 Abs. 2 nicht zu.

§ 97

Entstellung des Filmwerkes

Die Urheber des Filmwerkes und der zu seiner Herstellung benutzten Werke sowie die bei der Herstellung des Filmwerkes mitwirkenden ausübenden Künstler haben das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung ihrer Werke und Leistungen zu verbieten, die geeignet ist, ihre berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk oder ihr Ansehen oder ihren Ruf als ausübende Künstler erheblich zu gefährden. Bei der Ausübung dieses Rechts haben sie aufeinander und auf den Filmhersteller angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 98

Schutz des Filmherstellers

(1) Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Filmstreifen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung oder Funksendung zu benutzen. Der Filmhersteller kann ferner jede Verwertung des Filmstreifens in entstellter oder gekürzter Form verbieten, wenn ihm nicht nach Treu und Glauben zuzumuten ist, sie zu dulden.

(2) Das Recht des Filmherstellers ist übertragbar.

(3) Das Recht des Filmherstellers erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung des Filmwerkes, jedoch bereits fünfundzwandzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Filmwerk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für kinematographische Erzeugnisse, die nicht als Filmwerke geschützt sind.

Vierter Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Erster Abschnitt

Verwertungsverbot

§ 99

(1) Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen, Vorführungen oder zur Funksendung benutzt werden.

(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

Rechtsverletzungen

1. Bürgerlichrechtliche Vorschriften

§ 100

Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

(1) Wer ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und bei Verschulden auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Soweit ein Anspruch auf Schadenersatz nach Absatz 1 besteht, kann der Verletzte auch wegen

des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, soweit es der Billigkeit entspricht. Der Anspruch ist nicht übertragbar, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

(3) Besteht ein Anspruch auf Schadenersatz, so kann der Verletzte an Stelle des Schadenersatzes die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.

(4) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 101

Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

(1) Im Falle des § 100 kann der Verletzte verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten oder verbreiteten und die zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden.

(2) Der Verletzte kann ferner verlangen, daß die ausschließlich zur rechtswidrigen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen (wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Filmstreifen) unbrauchbar gemacht oder, falls dies nicht durchführbar ist, vernichtet werden.

(3) Kann der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand von Vervielfältigungsstücken oder Vorrichtungen auf andere Weise beseitigt werden, insbesondere dadurch, daß Änderungen des Werkes als nicht vom Urheber herrührend gekennzeichnet werden, so kann der Verletzte nur die hierzu erforderlichen Maßnahmen verlangen.

(4) Den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen sind nur die Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen unterworfen, die Eigentum der an der Vervielfältigung oder Verbreitung Beteiligten oder deren Erben sind. Diese Maßnahmen dürfen erst vollzogen werden, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig auf sie erkannt ist.

§ 102

Anspruch auf Überlassung

(1) Statt der in § 101 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf.

(2) § 101 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 103

Haftung des Inhabers eines Unternehmens

Ist im Betriebe eines Unternehmens von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt worden, so hat der Verletzte die Ansprüche aus den §§ 100 bis 102 mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadenersatz auch gegen den Inhaber des Unternehmens. Weitergehende Ansprüche nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 104

Ausnahmen

(1) Ist ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt worden, ohne daß den Verletzer ein Verschulden trifft, so entfallen die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung (§ 100), auf Vernichtung und Unbrauchbarmachung (§ 101) und auf Überlassung (§ 102), wenn durch ihre Durchführung dem Verletzer ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten mit Rücksicht darauf das Entfallen seiner Ansprüche nach Treu und Glauben zuzumuten ist. Der Verletzte hat jedoch einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Mit der Entrichtung der Vergütung gilt die Einwilligung des Verletzten zur Verwertung im üblichen Umfange als erteilt.

(2) Den in den §§ 101 und 102 vorgesehenen Maßnahmen unterliegen nicht:

1. Bauwerke;
2. ausscheidbare Teile von Vervielfältigungsstücken und Vorrichtungen, durch die ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht nicht verletzt wird;
3. Vervielfältigungsstücke, die nur wegen des Fehlens oder der Beschaffenheit der Quellenangabe dem Gesetz nicht entsprechen; der Verletzte kann jedoch verlangen, daß nachträglich die Quelle angegeben oder die Quellenangabe berichtigt wird, soweit diese Maßnahmen durchführbar sind.

§ 105

Verjährung

(1) Die Ansprüche auf Schadenersatz nach § 100 und auf angemessene Vergütung nach § 104 Abs. 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

(2) Die Ansprüche aus den §§ 101 und 102 unterliegen nicht der Verjährung.

§ 106

Bekanntmachung des Urteils

(1) Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann im Urteil der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen, wenn sie ein berechtigtes Interesse dartut. Das Urteil darf erst nach Rechtskraft bekanntgemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.

(2) Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn das Urteil nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

(3) Die Partei, der die Befugnis zur Bekanntmachung zusteht, kann beantragen, die unterliegende Partei zur Vorauszahlung der Bekanntmachungskosten zu verurteilen. Über den Antrag entscheidet das Prozeßgericht erster Instanz durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung ist die unterliegende Partei zu hören.

§ 107
Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Urheberrechtsstreitsachen) und für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen (Landgericht für Urheberrechtsstreitsachen), wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

(2) Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht am Sitze eines Landgerichts zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.

(3) Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Vor einem Landgericht, dem nach Absatz 1 die Urheberrechtsstreitsachen aus den Bezirken mehrerer Landgerichte zugewiesen sind, können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Oberlandesgericht als Berufungsgericht.

(5) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 4 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

2. Strafrechtliche Vorschriften

§ 108
Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, verbreitet, verfilmt, durch Funk sendet oder öffentlich vorträgt, aufführt oder vorführt.

§ 109
Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist:

1. wer vorsätzlich auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 9 Abs. 1) ohne Einwilligung des Urhebers anbringt oder wer vorsätzlich ein derart bezeichnetes Original verbreitet;
2. wer vorsätzlich auf einem Vervielfältigungsstück oder einer Bearbeitung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 9 Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück oder der Bearbeitung den Anschein eines Originals gibt, oder wer vorsätzlich ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück oder eine solche Bearbeitung verbreitet.

§ 110
Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten:

1. Ausgaben fremder Werke und Texte (§ 75) oder nachgelassene Werke (§ 76) vervielfältigt, verbreitet, verfilmt, durch Funk sendet oder öffentlich vorträgt, aufführt oder vorführt;
2. Lichtbilder vervielfältigt, verbreitet, durch Funk sendet oder öffentlich vorführt;
3. Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dem § 81 zuwider durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar macht, dem § 82 Satz 1 zuwider auf Bild- oder Tonträger aufnimmt oder dem § 83 Abs. 1 zuwider durch Funk sendet;
4. Bild- oder Tonträger dem § 82 Satz 2 zuwider vervielfältigt;
5. Tonträger dem § 90 zuwider vervielfältigt oder verbreitet;
6. Funksendungen dem § 92 zuwider weitersendet, auf Bild- oder Tonträger überträgt, in sonstiger Weise vervielfältigt oder durch eine technische Einrichtung für das Auge öffentlich wahrnehmbar macht;
7. Filmstreifen dem § 98 zuwider vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Vorführung oder Funksendung benutzt.

§ 111
Strafantrag

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 112
Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

Der Verletzte kann bei Vergehen nach §§ 108, 109 Nr. 2 und § 110 die in den §§ 101 und 102 bezeichneten Ansprüche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Bei diesen Vergehen findet § 40 des Strafgesetzbuches auf die in den §§ 101 und 102 genannten Gegenstände keine Anwendung.

§ 113
Bekanntmachung des Urteils

(1) Wird in den Fällen der §§ 108 bis 110 auf Strafe erkannt, so kann im Urteil auf Antrag zugleich dem Verletzten die Befugnis zugesprochen werden, die Verurteilung auf Kosten des Angeklagten öffentlich bekanntzumachen, wenn der Verletzte ein berechtigtes Interesse an der Bekanntmachung hat. Dem

Verletzten ist auf Kosten des Angeklagten eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen. Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn die Verurteilung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.

(2) Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen. Die Kosten trägt im Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger, im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatskasse, soweit die Kosten nicht nach § 469 der Strafprozeßordnung dem Anzeigenden auferlegt werden.

(3) Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt.

Dritter Abschnitt

Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

§ 114

Die Zwangsvollstreckung in ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht ist nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, soweit sich aus den §§ 115 bis 121 nichts anderes ergibt.

2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber

§ 115

Urheberrecht

Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte (§ 26) einräumen kann. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

§ 116

Originale von Werken

(1) Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörigen Originale seiner Werke nur mit seiner Einwilligung zulässig. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht:

1. soweit die Zwangsvollstreckung in das Original des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist;
2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes der Baukunst,
3. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines sonstigen Werkes der bildenden Künste, wenn das Werk veröffentlicht ist.

3. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Rechtsnachfolger des Urhebers

§ 117

Urheberrecht

Gegen einen Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 25) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte (§ 26) einräumen kann. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn das Werk erschienen ist.

§ 118

Originale von Werken

(1) Gegen einen Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 25) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörigen Originale von Werken des Urhebers nur mit seiner Einwilligung zulässig.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht:

1. in den Fällen des § 116 Abs. 2;
2. zur Zwangsvollstreckung in das Original eines Werkes, wenn das Werk erschienen ist.

§ 119

Testamentsvollstrecker

Ist nach § 23 Abs. 2 angeordnet, daß das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird, so ist die nach den §§ 117 und 118 erforderliche Einwilligung durch den Testamentsvollstrecker zu erteilen.

4. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser von Ausgaben fremder Werke und Texte und gegen den Lichtbildner

§ 120

Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119 sind sinngemäß anzuwenden

1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser von Ausgaben fremder Werke und Texte (§ 75) und gegen seine Rechtsnachfolger;
2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ 78) und seine Rechtsnachfolger, wenn es sich nicht um gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder handelt.

5. Einschränkung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen

§ 121

(1) Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind (wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Filmstreifen), unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur, soweit es zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist.

(2) Das gleiche gilt für Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vorführung eines Filmwerkes bestimmt sind (wie Filmstreifen und dergleichen).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die nach § 75 geschützten Ausgaben fremder Werke und Texte, die nach § 76 geschützten nachgelassenen Werke, die nach §§ 77 ff. geschützten Lichtbilder und die nach § 82, Satz 2, §§ 90, 92 und 98 geschützten Bild- und Tonträger entsprechend anzuwenden.

Fünfter Teil

Anwendungsbereich
Übergangs- und Schlußbestimmungen

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Urheberrechtlich geschützte Werke

§ 122

Werke deutscher Staatsangehöriger

(1) Den urheberrechtlichen Schutz genießen alle Werke, deren Urheber deutsche Staatsangehörige sind, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. Ist das Werk von Miturhebern (§ 7) geschaffen, so genügt es, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Werke von Urhebern, die, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, werden wie Werke deutscher Staatsangehöriger geschützt.

§ 123

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienene Werke ausländischer Staatsangehöriger

(1) Den urheberrechtlichen Schutz genießen alle im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, deren Urheber ausländische Staatsangehörige sind, es sei denn, daß der Urheber das Werk selbst oder eine Übersetzung früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes hat erscheinen lassen. Mit der gleichen Einschränkung genießen den Schutz auch solche Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Übersetzung erschienen sind.

(2) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken im Sinne des Absatzes 1 werden die Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind.

(3) Der nach Absatz 1 den Werken von Urhebern ausländischer Staatsangehörigkeit zuteil werdende Schutz kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz beschränkt werden, wenn der Urheber keinem Mitgliedstaat der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst angehört und zur Zeit des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Mitgliedstaat seinen Wohnsitz hat, und wenn der Staat, dem er angehört, die Werke der deutschen Staatsangehörigen nicht genügend schützt.

§ 124

Nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienene Werke ausländischer Staatsangehöriger

Für die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, deren Urheber ausländische Staatsangehörige sind, besteht urheberrechtlicher Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so sind solche Werke urheberrechtlich geschützt, soweit in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt Werke deutscher Staatsangehöriger einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 125

Werke Staatenloser

(1) Staatenlose mit ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes ihrer Werke den deutschen Staatsangehörigen gleich.

(2) Staatenlose ohne ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes ihrer Werke den Angehörigen des ausländischen Staates gleich, in dem sie ihren ständigen Aufenthalt haben.

§ 126

Folgerecht ausländischer Staatsangehöriger

Auf ein Werk, dessen Urheber ein ausländischer Staatsangehöriger ist, sind die Bestimmungen über das Folgerecht (§ 41) nur anzuwenden, wenn die Werke deutscher Staatsangehöriger in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt einen entsprechenden Schutz genießen.

2. Verwandte Schutzrechte

§ 127

Schutz bestimmter Ausgaben und der Lichtbilder

Für den Schutz von Ausgaben fremder Werke und Texte (§ 75) und von Lichtbildern (§§ 77 ff.) gelten die §§ 122 bis 125 sinngemäß.

§ 128

Schutz des ausübenden Künstlers

(1) Den nach den §§ 81 bis 89 gewährten Schutz genießen alle Vorträge und Aufführungen deutscher Staatsangehöriger, gleichviel, wo sie stattfinden.

(2) Den nach den §§ 81, 82 Satz 1, § 83 Abs. 1 und § 88 gewährten Schutz genießen alle Vorträge und Aufführungen ausländischer Staatsangehöriger, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden.

(3) Die nach § 82 Satz 2, § 83 Abs. 2 und § 84 gewährten Rechte an Bild- oder Tonträgern genießen ausländische Staatsangehörige dann, wenn die ersten zur Verbreitung bestimmten Bild- oder Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt sind.

(4) § 122 Abs. 2, §§ 124 und 125 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 129

Schutz des Herstellers von Tonträgern und des Filmherstellers

(1) Den nach §§ 90, 91 und 98 gewährten Schutz genießt jeder Hersteller eines Tonträgers oder Filmhersteller, der deutscher Staatsangehöriger ist oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Ein ausländischer Hersteller eines Tonträgers oder Filmhersteller genießt den Schutz, wenn die ersten zur Verbreitung bestimmten Tonträger oder Filmstreifen im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt sind.

(3) § 122 Abs. 2, §§ 124 und 125 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 130

Schutz des Sendeunternehmens

(1) Den nach § 92 gewährten Schutz genießen Sendeunternehmen für jede Funksendung, die ihren Ursprung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Für Funksendungen, die ihren Ursprung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, besteht der Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so besteht der Schutz für solche Sendungen nur, soweit in dem Staat, in dem sie ihren Ursprung haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt Sendungen, die ihren Ursprung im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, einen entsprechenden Schutz genießen.

Zweiter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 131

Werke

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, daß zu diesem Zeitpunkt das Urheberrecht erloschen oder daß in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(2) Die Dauer des Urheberrechts an einem Werk, das nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 132

Übersetzungen

Unberührt bleiben die Rechte des Urhebers einer Übersetzung, die vor dem 1. Januar 1902 erlaubterweise ohne Zustimmung des Urhebers des übersetzten Werkes erschienen ist.

§ 133

Verträge

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 35 auch für Verträge, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen worden sind. § 36 gilt für solche Verträge mit der Maßgabe, daß die Frist des § 36 Abs. 2 frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verfügungen bleiben wirksam.

§ 134

Tonträger

(1) Bei Werken der Musik, die nach § 63 a Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe frei übertragen werden durften, ist es auch weiterhin zulässig, sie auf Tonträger zu übertragen und diese zu verbreiten.

(2) Absatz 1 ist auf Tonträger, die mit Bildträgern zur gleichzeitigen Wiedergabe verbunden sind (Tonfilme), nicht anzuwenden.

§ 135

Urheber

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach diesem Gesetz als Urheber anzusehen ist, gilt, abgesehen von den Fällen des § 136, weiterhin als Urheber. Ist nach den bisherigen Vorschriften eine juristische Person als Urheber anzusehen, so sind für die Berechnung der Dauer des Urheberrechts die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 136

Inhaber von verwandten Schutzrechten

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften als Urheber eines Lichtbildes oder der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör anzusehen ist, ist Inhaber der entsprechenden verwandten Schutzrechte, die dieses Gesetz ihm gewährt.

§ 137

Vervielfältigung und Verbreitung

(1) Soweit eine Vervielfältigung, die nach diesem Gesetz unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden.

(2) Die nach Absatz 1 hergestellten und die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Vervielfältigungsstücke dürfen verbreitet werden.

(3) Ist für eine Vervielfältigung, die nach den bisherigen Vorschriften frei zulässig war, nach diesem Gesetz eine angemessene Vergütung an den Berechtigten zu zahlen, so dürfen die in Absatz 2 bezeichneten Vervielfältigungsstücke ohne Zahlung einer Vergütung verbreitet werden.

§ 138

Übertragung von Rechten

(1) Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber die entsprechenden Nutzungsrechte (§ 26) zu. Jedoch erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die erst durch dieses Gesetz begründet werden.

(2) Absatz 1 ist für verwandte Schutzrechte entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 139

Urheberrolle

(1) Die Urheberrolle für die in §§ 66 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Eintragungen wird beim Patentamt geführt. Das Patentamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

(2) Wird die Eintragung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. § 21 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Eintragungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung hat der Antragsteller im voraus zu entrichten.

(4) Die Einsicht in die Urheberrolle ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus der Rolle erteilt; sie sind auf Verlangen zu beglaubigen.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung der Urheberrolle sowie die Erhebung von Kosten durch Rechtsverordnung zu erlassen.

(6) Eintragungen, die nach § 31 Abs. 2 und § 56 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 beim Stadtrat in Leipzig vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.

§ 140

Außerkrafttreten von Gesetzen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Die §§ 57 bis 60 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339);
2. die §§ 17 bis 19 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4);
3. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1395);
4. die §§ 3, 13 und 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;
5. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910, des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern vom 12. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 758);
6. die Artikel I, III und IV des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;
7. das Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (Reichsgesetzbl. I Seite 404).

§ 141

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„8. alle Verletzungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechtes, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen nach §§ 108 bis 110 des Urheberrechtsgesetzes."

§ 142

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 143

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen zu dem Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

(Urheberrechtsgesetz)

A. Einleitung

I. Gründe für die Reform und Gang der Reformarbeiten

Das Urheberrecht gewährt dem Schöpfer eines Werkes der Literatur, Wissenschaft oder Kunst (Urheber) bestimmte Rechte an diesem Werk. Diese Rechte sollen es dem Urheber ermöglichen, wirtschaftlichen Nutzen aus dem Werk zu ziehen, so etwa das dem Urheber allein zustehende Recht, das Werk zu drucken und in den Handel zu bringen. Sie sind aber auch dazu bestimmt, ideelle Interessen des Urhebers zu wahren, wie z. B. das Recht, Änderungen und Entstellungen des Werkes zu verbieten.

Das deutsche Urheberrecht beruht zur Zeit auf drei Gesetzen:

1. dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 — LUG — (RGBl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793) und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (RGBl. II S. 1395).
2. dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 — KUG — (RGBl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910, des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern vom 12. Mai 1940 (RGBl. I S. 758) und
3. dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 — VerlG — (RGBl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910.

Abgesehen von dem Verlagsgesetz, das sich bis heute im wesentlichen bewährt hat, sind die geltenden Urheberrechtsgesetze veraltet. Ihre Reformbedürftigkeit wird allgemein anerkannt. Seit Erlaß der Gesetze haben sich eine Reihe bedeutender neuer Verwertungsmöglichkeiten für die Werke der Urheber ergeben, die vom Gesetzgeber nicht oder nur unvollkommen berücksichtigt sind. Hervorzuheben sind besonders Film, Rundfunk und Fernsehen sowie die modernen Vervielfältigungsverfahren der Tonbandaufnahme, der Fotokopie und der Mikrokopie. Die Rechtsprechung hat zwar in fortschrittlicher Weise versucht, durch rechtsschöpferische Auslegung und Analogie den durch die neuen technischen Mittel aufgeworfenen Problemen gerecht zu werden. Es ist jedoch bedenklich, wenn der geltende Rechtszustand sich immer weiter von dem Wortlaut der Gesetze entfernt.

Eine Notwendigkeit, die geltenden Gesetze zu ändern, ergibt sich auch aus der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet des Urheberrechts. Da ein Geisteswerk nach Verbreitung über die nationalen Grenzen hinweg strebt, sind schon früh internationale Verträge abgeschlossen worden, um die Urheber auch außerhalb der Grenzen ihres Heimatstaates zu schützen. Die wichtigste dieser Vereinbarungen ist die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, die seit ihrem Zustandekommen im Jahre 1886 etwa alle 20 Jahre ergänzt und geändert worden ist. Deutschland gehört der am 2. Juni 1928 in Rom revidierten Fassung an. Die letzte Revision der Berner Übereinkunft hat 1948 in Brüssel stattgefunden. Hierbei sind neue oder erweiterte Rechte für den Urheber eingeführt worden, die zum Teil durch das geltende deutsche Urheberrecht nicht gewährt werden. Es ist ein begreiflicher Wunsch der deutschen Urheber, daß Deutschland als Mitbegründer der Berner Übereinkunft möglichst bald dieser neuesten Fassung beitritt. Für den Beitritt ist es erforderlich, die deutschen Gesetze entsprechend zu ändern. Weiterhin ist auf eine Entwicklung Rücksicht zu nehmen, die auf ein internationales Abkommen zum Schutze der ausübenden Künstler, der Schallplattenhersteller und der Sendeunternehmen abzielt (vgl. die im Anhang A bis C zusammen mit einer Stellungnahme der Bundesregierung abgedruckten Entwürfe des Abkommens). Die für dieses Abkommen vorgesehenen Schutzrechte sind in den deutschen Urheberrechtsgesetzen großenteils ebenfalls nicht geregelt.

Die Reformbestrebungen reichen in Deutschland 30 Jahre zurück. Seit 1932 sind mehrere Entwürfe, teils vom Reichsjustizministerium und der Akademie für Deutsches Recht, teils von privater Seite, ausgearbeitet und veröffentlicht worden. Der 2. Weltkrieg brachte diese Arbeiten zum Erliegen. Nach dem Kriege nahm das Bundesjustizministerium die Reformarbeiten wieder auf und veröffentlichte im Frühjahr 1954 — zusammen mit Referentenentwürfen eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiete des Urheberrechts sowie eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft — den „Referentenentwurf eines Urheberrechtsgesetzes". Der vorliegende neue Entwurf beruht im wesentlichen auf diesem Referentenentwurf, jedoch gab dessen lebhafte,

zum Teil sehr kritische Erörterung Anlaß zu einer Überarbeitung und Neufassung zahlreicher Bestimmungen. Insbesondere sind in dem vorliegenden Entwurf einige neue, vom Referentenentwurf noch nicht berücksichtigte Rechte enthalten wie das sogenannte Folgerecht an Werken der bildenden Künste (§ 41), der Vergütungsanspruch für die gewerbsmäßige Vermietung von Vervielfältigungsstücken (§ 54 Satz 2) und die Urhebernachfolgevergütung (§§ 69 bis 74).

Die für eine Neufassung der Urheberrechtsgesetze sprechenden Gründe gelten nicht für das Verlagsgesetz. Jedoch sind einige änderungsbedürftige Bestimmungen des Verlagsgesetzes unter entsprechender Änderung in den vorliegenden Entwurf übernommen (vgl. §§ 33, 34). Im übrigen ist beabsichtigt, das neue Urheberrechtsgesetz im Anschluß an die Urheberrechtsreform durch ein umfassendes Urhebervertragsgesetz zu ergänzen, das die vertraglichen Beziehungen der Urheber zu den Verwertern ihrer Werke allgemein neu regeln soll.

II. Grundzüge der Reform

1. Neue rechtliche Gestaltung des Urheberrechts

Nach dem geltenden Recht kann das Urheberrecht als Ganzes und in seinen Teilen (z. B. das Vervielfältigungsrecht, das Aufführungsrecht) abgetreten werden. Nur die aus dem sogenannten Urheberpersönlichkeitsrecht (droit moral) erwachsenden Befugnisse, wie z. B. das Recht, Entstellungen des Werkes zu verbieten, sind unübertragbar. Der vorliegende Entwurf sieht im Einklang mit dem Referentenentwurf und mit der Regelung im österreichischen Recht von einer derartigen unterschiedlichen Regelung der Übertragbarkeit der einzelnen urheberrechtlichen Befugnisse ab. Das Urheberrecht soll zukünftig weder im ganzen noch teilweise abtretbar sein. Vielmehr soll der Urheber einem anderen nur das Recht einräumen können, das Werk in bestimmter Weise zu nutzen. Das Urheberrecht selbst verbleibt dabei, belastet mit dem Nutzungsrecht, dem Urheber. Hierdurch wird sichergestellt, daß der Urheber auch dann, wenn er die wirtschaftliche Auswertung seines Werkes anderen überläßt, stets eine gewisse Kontrolle über das weitere Schicksal seines Werkes behält:

So ist grundsätzlich eine Weiterübertragung des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung des Urhebers möglich (§ 29) und der Nutzungsberechtigte darf das Werk nicht eigenmächtig ändern (§ 34). Der Urheber kann ferner unter gewissen Voraussetzungen das Nutzungsrecht zurückrufen, wenn es von dem Berechtigten nicht ausgeübt wird (§ 36) oder wenn dem Urheber die Verwertung des Werkes wegen gewandelter Überzeugung nicht mehr zugemutet werden kann (§ 37). Erlischt das Nutzungsrecht durch Verzicht oder Zeitablauf, so fallen die entsprechenden Befugnisse automatisch an den Urheber zurück. Neben diesen bereits im Referentenentwurf enthaltenen Bestimmungen ist im vorliegenden Entwurf vorgesehen, daß dem Urheber ein gesetzlicher Anspruch auf Beteiligung an den von dem Nutzungsberechtigten gezogenen Nutzungen zusteht, wenn diese in einem auffälligen Mißverhältnis zu der für die Einräumung des Nutzungsrechts gezahlten Vergütung stehen (§ 31).

2. Erweiterung der ausschließlichen Rechte des Urhebers

Der Rechtsschutz des Urhebers wird auch dadurch erheblich verstärkt, daß der Entwurf ihm abweichend von den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht nur einzelne, enumerativ aufgezählte Befugnisse, sondern ein umfassendes Recht gewährt, das ihm alle vorhandenen und künftig etwa neu entstehenden Verwertungsmöglichkeiten seines Werkes vorbehält und ihn zugleich allgemein in seinen ideellen Interessen am Werk schützt. Besonders der Schutz dieser ideellen Interessen, das Urheberpersönlichkeitsrecht oder droit moral, ist in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nur unvollkommen berücksichtigt. Auch wenn der Persönlichkeitsschutz umfassend durch das in Vorbereitung befindliche Gesetz zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes geregelt wird, bleibt die Regelung des Urheberpersönlichkeitsrechts wegen der engen Verknüpfung dieses Rechts mit den Verwertungsrechten des Urhebers Aufgabe des Urheberrechtsgesetzes. Der Entwurf des erwähnten Gesetzes, der den gesetzgebenden Körperschaften bereits zugeleitet ist, enthält insoweit eine Abgrenzungsvorschrift.

Im einzelnen ergeben sich aus dem umfassenden Recht des Urhebers folgende im Entwurf besonders erwähnte neue Befugnisse:

a) das Ausstellungsrecht an unveröffentlichten Werken der bildenden Künste (§§ 12, 16);

b) das bisher nur in der Rechtsprechung anerkannte Senderecht (§§ 12, 17);

c) das Recht, ein erschienenes literarisches Werk öffentlich vorzutragen (§§ 12, 18).
Zur Zeit steht dem Urheber das Vortragsrecht nur solange zu, als das Werk noch nicht erschienen ist (vgl. § 11 Abs. 3 LUG);

d) das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 21), das in den geltenden Gesetzen nur unvollkommen berücksichtigt wird;

e) das weitgehend in der Rechtsprechung bereits anerkannte Recht, Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten, die geeignet sind, die berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk zu gefährden (§ 22);

f) das sogenannte Folgerecht (droit de suite, § 41).
Dieses Recht gibt dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste, z. B. eines Gemäldes oder einer Plastik, einen Anspruch auf Beteiligung an dem Gewinn, den der Erwerber des Originals des Werkes bei einer späteren Weiterveräußerung erzielt. Der Grund für diese Beteiligung wird darin gesehen, daß der Gewinn in aller Regel nicht allein auf die Leistung des Veräußerers zurückzuführen ist, sondern mindestens ebenso sehr darauf, daß die schöpferische Leistung des Künstlers im Laufe der Zeit eine erhöhte Anerkennung gefunden hat. Allerdings erscheint es praktisch undurchführbar, sämtliche Verkäufe von Kunstwerken zu erfassen. Der vorliegende Entwurf will daher das Folgerecht auf die leicht zu kontrollierenden Verkäufe in öffent-

lichen Versteigerungen beschränken. Dadurch wird zugleich eine zu starke Belastung des Kunsthandels vermieden, die nicht im Interesse der Urheber liegen würde;

g) der Vergütungsanspruch für die gewerbsmäßige Vermietung von Vervielfältigungsstücken (§ 54 Satz 2).

Durch diesen Anspruch sollen die Urheber insbesondere an den Einnahmen beteiligt werden, die die sogenannten Leihbüchereien durch das Vermieten von Büchern erzielen. Im geltenden Recht war dieser Anspruch ausdrücklich ausgeschlossen, um mit Rücksicht auf die volksbildenden Aufgaben, die die Leihbüchereien erfüllen, eine Verteuerung der Ausleihgebühr durch Urhebertantiemen zu verhindern (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 LUG). Diese Regelung wird für unvereinbar gehalten mit dem heute allgemein anerkannten Leitgedanken des Urheberrechts, den Urheber tunlichst an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen, der aus seinem Werk gezogen wird. Infolge der vorgesehenen Beschränkung des Vergütungsanspruchs auf die gewerbsmäßige Vermietung werden öffentliche Bibliotheken von der Regelung nicht betroffen.

Während die zu a) bis e) genannten Rechte bereits im Referentenentwurf des Urheberrechtsgesetzes vorgesehen waren, sind die Bestimmungen über das Folgerecht und die sogenannte Vermietgebühr im vorliegenden Entwurf neu eingefügt. Es handelt sich hierbei um sehr umstrittene Rechte. Die vorgeschlagenen Regelungen sollen zunächst als Diskussionsgrundlage dienen und greifen der endgültigen Entscheidung des Bundesjustizministeriums darüber, ob ihre Übernahme in den Regierungsentwurf empfohlen werden soll, nicht vor.

3. Abgrenzung des Urheberrechts gegenüber den Interessen der Allgemeinheit

Die sachgemäße Abgrenzung der Rechte des Urhebers gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit an dem ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern, an der Freiheit des geistigen Schaffens und an der freien Berichterstattung über Tagesereignisse ist ein Kernproblem der Urheberrechtsreform und steht im Vordergrund der Diskussion. Die Schranken des Urheberrechts, die die geltenden Gesetze, insbesondere zugunsten öffentlicher Musikaufführungen und zugunsten der Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch vorsehen (§§ 15 Abs. 2, 22a, 27 LUG, § 18 KUG), gehen sehr weit und entsprechen zum Teil nicht mehr den heutigen Anschauungen. Auf der anderen Seite ergeben sich aus den vielfachen neuen Wiedergabemöglichkeiten, die für die Werke der Urheber in letzter Zeit durch die moderne Technik entwickelt worden sind, zahlreiche neue Berührungspunkte und Überschneidungen mit schutzwürdigen Belangen der Allgemeinheit, die neue Abgrenzungen erforderlich machen.

Im ganzen gesehen verfolgt der vorliegende Entwurf auch bei der Abgrenzung des Urheberrechts gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit das Ziel einer Verbesserung der Rechtstellung des Urhebers. Dies geschieht nicht nur in der Weise, daß einzelne Schranken ganz beseitigt werden. Es wird auch in zahlreichen Fällen, in denen das ausschließliche Recht des Urhebers mit Rücksicht auf überwiegende Interessen der Allgemeinheit seine Grenze finden muß, dem Urheber ein Vergütungsanspruch für die Nutzung seines Werkes gewährt. Denn oft widerstreitet den Allgemeininteressen nur der Verbotscharakter der urheberrechtlichen Befugnisse, nicht dagegen das wirtschaftliche Interesse des Urhebers, aus der Verwertung seines Werkes angemessenen Nutzen zu ziehen. Im einzelnen ist zu den wichtigsten Abgrenzungsvorschlägen des Entwurfs folgendes zu bemerken:

a) Vortrags- und Aufführungsrecht (§ 49)

Die im geltenden Recht vorgesehenen Beschränkungen des Vortrags- und Aufführungsrechts insbesondere bei Volksfesten, Wohltätigkeits- und Vereinsveranstaltungen (vgl. § 27 LUG) waren im Referentenentwurf, abgesehen von den Vereinsveranstaltungen, im wesentlichen beibehalten und sogar um einige weitere Fälle vermehrt. Diese Regelung ist besonders aus Urheberkreisen angegriffen worden, wobei unter anderem darauf hingewiesen wurde, daß Volksfeste heute meist kommerziellen Charakter trügen und daß der Urheber zur Wohltätigkeit nicht gezwungen werden dürfe. Vor allem wird es als ungerecht empfunden, daß nur der Urheber bei solchen Veranstaltungen seine Leistung unentgeltlich zur Verfügung stellen solle, während von den sonst Beteiligten, z. B. den vortragenden oder aufführenden Künstlern, niemals eine unentgeltliche Mitwirkung verlangt werde. Der vorliegende Entwurf trägt diesen Einwänden Rechnung und beschränkt die Vortrags- und Aufführungsfreiheit auf die Fälle, in denen die Veranstaltung keinem Erwerbszweck dient, für die Mitwirkung der vortragenden oder aufführenden Personen keine besondere Vergütung gezahlt wird und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Darüber hinaus sollen Vorträge und Aufführungen nur noch bei kirchlichen Veranstaltungen ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig sein, wobei insoweit aber ein Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung vorgesehen ist. Der Entwurf übernimmt ferner nicht die Bestimmung des § 22a LUG, nach der Schallplatten, auf die Werke der Musik mit Erlaubnis des Urhebers aufgenommen worden sind, ohne seine weitere Erlaubnis zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden dürfen. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist ohnehin bereits durch die Rechtsprechung weitgehend eingeschränkt.

b) Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch (§ 50 Abs. 1)

Im Referentenentwurf war übereinstimmend mit dem Wortlaut der geltenden Urheberrechtsgesetze vorgeschlagen, daß Vervielfältigungen zum persönlichen Gebrauch zulässig sein sollten, gleichviel, mit welchen Vervielfältigungsmitteln sie bewirkt werden. Hier-

gegen ist eingewandt worden, daß im Wege der mechanischen Vervielfältigung mit Hilfe von Tonbandgeräten heute jeder Tonaufzeichnungen herstellen könne, die in ihrer Qualität den Industrieschallplatten kaum nachständen. Die freie Zulassung solcher Vervielfältigungen werde notwendig einen Rückgang des Schallplattenumsatzes und damit eine Schmälerung der Einkünfte der Urheber zur Folge haben. Der Bundesgerichtshof (vgl. BHGZ 17 S. 266 [273 ff], Anhang D 2) hat sich diesen Bedenken angeschlossen und bereits für das geltende Recht die Vervielfältigungsfreiheit zum privaten Gebrauch für Tonbandgeräte verneint. Der vorliegende Entwurf trägt dieser Rechtsentwicklung Rechnung, obwohl anscheinend praktische Folgerungen aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs kaum gezogen worden sind. Er hält zwar an dem Grundsatz der Vervielfältigungsfreiheit zum privaten Gebrauch fest, jedoch sollen alle diejenigen Vervielfältigungen verboten sein, durch die der Kauf einer Schallplatte ersetzt werden könnte, also insbesondere die private Aufnahme eines öffentlichen Konzertes oder das Überspielen von Schallplatten auf Tonbänder. Die Aufnahme von Rundfunksendungen auf Tonbänder soll nur mit der Maßgabe zulässig sein, daß die Tonbänder innerhalb eines Monats nach der Aufnahme wieder gelöscht werden.

c) Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 50 Abs. 2)

Ähnlich wie der Referentenentwurf bestimmt der vorliegende Entwurf, daß unter gewissen Voraussetzungen kleine Teile eines Werkes, einzelne Aufsätze und vergriffene Werke auch außerhalb der privaten Sphäre zum eigenen Gebrauch ohne Einwilligung des Urhebers vervielfältigt werden dürfen. Hierbei geht der Entwurf zum Teil über das geltende Recht hinaus und berücksichtigt die aus dem modernen Wirtschaftsleben nicht mehr fortzudenkende Praxis, für den gewerblichen oder beruflichen Gebrauch Fotokopien oder Mikrokopien von einschlägiger Fachliteratur herzustellen. Die gesetzliche Anerkennung dieser Übung soll allerdings nicht zu einer finanziellen Schädigung der Urheber führen. Es ist daher im Gegensatz zum Referentenentwurf vorgesehen, daß den Urhebern insoweit für die Vervielfältigung ihrer Werke eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Lediglich Behörden, öffentliche Bibliotheken und öffentliche wissenschaftliche Institute sollen von der Vergütungspflicht befreit sein. Die Regelung entspricht den vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1955 (BGHZ 18 S. 44 [56 f], vgl. Anhang D 4) entwickelten Grundsätzen. Der Bundesgerichtshof erklärt in dieser Entscheidung für das geltende Recht zwar eine Vervielfältigung zum gewerblichen Gebrauch ohne Genehmigung des Urhebers schlechthin für unzulässig, betont jedoch in der Begründung, daß der wirtschaftliche Sinn der Entscheidung nicht darin liege, die Anfertigung von Fotokopien zu gewerblichen Zwecken grundsätzlich zu unterbinden, sondern vielmehr darin, derartige Vervielfältigungen von der Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Urheber abhängig zu machen. Auf dieser Grundlage ist im vergangenen Jahr bereits zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Bundesverband der Deutschen Industrie ein „Rahmenabkommen über die Herstellung von fotomechanischen Vervielfältigungen (Fotokopien, Mikrokopien) in gewerblichen Unternehmen zum innerbetrieblichen Gebrauch" abgeschlossen worden.

d) Erleichterung des Schulunterrichts

Der Entwurf behält die im geltenden Recht vorgesehene Regelung bei, daß kleinere Werke, z. B. Gedichte, oder Teile von Werken ohne Einwilligung des Urhebers in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch aufgenommen werden dürfen, jedoch soll auch in diesen Fällen der Urheber einen Vergütungsanspruch erhalten (§ 43). Einer weiteren Förderung des Schulunterrichts dient die neue Vorschrift, nach der Schulfunksendungen für die Zwecke des Unterrichts vorübergehend auf Tonträger übertragen werden dürfen (§ 44). Hierdurch soll den Schulen ermöglicht werden, die Sendungen unabhängig von dem jeweiligen Sendetermin in den Unterricht einzufügen.

e) Erleichterung der Berichterstattung

Die Bestimmungen des geltenden Rechts, die der Erleichterung der Presse- und Filmberichterstattung dienen, behält der Entwurf im wesentlichen bei. So soll es weiterhin zulässig bleiben, unter gewissen Voraussetzungen öffentlich gehaltene Vorträge und Reden zu vervielfältigen (§ 45) sowie Zeitungsartikel über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen, die nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind, in anderen Zeitungen abzudrucken (§ 46). Ebenso bleibt es entsprechend dem Gesetz über die Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (RGBl. I S. 404) gestattet, Werke, die im Verlauf einer Filmberichterstattung wahrnehmbar werden, in den Filmbericht zu übernehmen. Entsprechendes soll nach dem Entwurf für die Funk- und Bildberichterstattung gelten, die den gleichen Grundsätzen unterliegen muß wie die Filmberichterstattung (§ 47).

f) Freiheit des geistigen Schaffens

Wie im geltenden Recht soll die freie Benutzung eines geschützten Werkes zu einer selbständigen Schöpfung nicht an die Genehmigung des Urhebers gebunden sein (§ 20). Ebenso bleibt die Vertonung von Gedichten weiterhin frei zulässig, doch soll abweichend vom geltenden Recht dem Urheber des vertonten Werkes ein Vergütungsanspruch gegen jeden zustehen, der sein Werk in Verbindung mit dem Werk der Musik verwertet (§ 51). Auch an der im geltenden Recht vorgesehenen Zitierfreiheit wird im wesentlichen festgehalten (§ 53). Dagegen soll es nicht mehr ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig sein, Gedichte

in Gesangbücher aufzunehmen oder einzelne Aufsätze, Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in sogenannten Anthologien zusammenzustellen und in dieser Form zu verwerten.

g) Gesetzliche Nutzungsrechte

In Anlehnung an das geltende Recht ist für den Fall, daß der Urheber eines Werkes der Musik einem Schallplattenhersteller die Aufnahme seines Werkes gestattet, vorgesehen, daß kraft Gesetzes jeder andere ebenfalls berechtigt sein soll, das Werk gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auf Schallplatten zu übertragen (§ 61). Durch dieses sog. gesetzliche Nutzungsrecht soll der Bildung von Monopolen an einzelnen Schallplattenaufnahmen vorgebeugt werden. Es liegt ebenso im Interesse der Komponisten wie der Allgemeinheit, daß für solche Aufnahme der Wettbewerb mehrerer Hersteller offengehalten und dadurch das Streben nach möglichster Vervollkommnung der Aufnahme wachgehalten wird. Im Verhältnis zum geltenden Recht sind die Anwendungsfälle des gesetzlichen Nutzungsrechts allerdings wesentlich eingeschränkt.

Neu ist das in § 62 geregelte gesetzliche Nutzungsrecht zugunsten der Sendeunternehmen. Dieses Recht soll weniger die Bildung einer Monopolstellung verhüten als vielmehr den vom Rundfunk wahrgenommenen kulturellen Aufgaben Rechnung tragen. Auch hier ist dem Urheber bei Inanspruchnahme des gesetzlichen Nutzungsrechts eine angemessene Vergütung zu zahlen.

h) Sonstige Schranken der Verwertungsrechte

Schranken der Verwertungsrechte des Urhebers sind weiterhin in gewissen Fällen zugunsten der Rechstpflege und der öffentlichen Sicherheit vorgesehen (§ 42). Das Recht des Urhebers, sein Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen, ist zugunsten der Sendeunternehmen und bestimmter Geschäftsbetriebe in zwei Fällen eingeschränkt, in denen die Aufnahme lediglich technischen Zwecken dient und keine selbständige Nutzung des Werkes darstellt (vgl. §§ 48, 52). Ferner ist vorgesehen, daß Werke der bildenden Künste unter gewissen Voraussetzungen ohne Genehmigung des Urhebers in Ausstellungs- oder Versteigerungskataloge aufgenommen (§ 55) und, wenn sie bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aufgestellt sind, frei abgebildet werden dürfen (§ 56). Ist ein Bildnis auf Bestellung angefertigt, so sollen der Besteller und der Dargestellte berechtigt sein, das Bildnis durch Lichtbild zu vervielfältigen (§ 57).

i) Schutzfrist

Zu den Schranken, denen das Urheberrecht im Interesse der Allgemeinheit unterliegt, gehört auch die Befristung des Urheberrechtsschutzes, die wie im geltenden Recht auf die Dauer von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers bemessen ist (§§ 64 ff.). Diese Schutzfrist ist unter Hinweis auf die unbegrenzte Dauer des Sacheigentums wiederholt als ungerechtfertigte Beschränkung des Urheberrechts angegriffen worden. Der Fortfall der Schutzfrist würde jedoch der Auffassung fast aller Kulturstaaten widersprechen und zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen, da schon nach wenigen Generationen die verfügungsberechtigten Erben des Urhebers nicht mehr ermittelt werden könnten. Nach dem vorliegenden Entwurf kommt die Aufgabe der Befristung des Urheberrechtsschutzes auch deshalb nicht in Betracht, weil abweichend vom Referentenentwurf die Einführung der sog. Urhebernachfolgevergütung vorgeschlagen wird, die ein Erlöschen des individuellen Urheberrechts voraussetzt.

5. Urhebernachfolgevergütung

Unter der Urhebernachfolgevergütung (Kulturabgabe, domaine public payant) ist eine Vergütung zu verstehen, die für die Verwertung aller derjenigen Werke zu zahlen ist, die infolge Ablaufs der Schutzfrist keinen Urheberrechtsschutz genießen. Dabei ist nicht an eine Begünstigung der wirklichen Erben der einzelnen Urheber gedacht, vielmehr sollen die Zahlungen zur Unterstützung und Förderung der lebenden Urheber als der geistigen Erben der früheren Urhebergenerationen verwandt werden. Der Referentenentwurf hatte im Einklang mit den früheren deutschen Entwürfen zur Urheberrechtsreform von der Einführung der Kulturabgabe abgesehen, weil die mit ihr zusammenhängenden Fragen noch nicht genügend geklärt erschienen. Auch jetzt ist eine abschließende Beurteilung dieser Fragen noch nicht möglich. Es hat sich jedoch gezeigt, daß die Urhebernachfolgevergütung, deren Einführung von der gesamten Urheberschaft nachdrücklich gefordert wird, als ein Beitrag zur Linderung der unverkennbaren materiellen Not vieler Geistesschaffender ernstlich in Betracht zu ziehen ist. Auch erscheinen die mit der praktischen Durchführung der Urhebernachfolgevergütung verbundenen Schwierigkeiten nicht unüberwindbar. Der vorliegende Entwurf enthält daher Vorschläge für die Einführung des neuen Rechts, die als Grundlage für eine erneute eingehende Erörterung dienen sollen. Von dem Ergebnis dieser Erörterung wird es abhängen, ob die Urhebernachfolgevergütung Eingang auch in den Regierungsentwurf eines Urheberrechtsgesetzes finden wird.

Im einzelnen sieht der Entwurf vor, daß die Urhebernachfolgevergütung grundsätzlich $^{1}/_{10}$ des normalen für geschützte Werke zu zahlenden Urheberanteils betragen soll (§ 72). Die Einnahmen sollen einem Urheberfonds zufließen und für Ehrensolde an verdiente Urheber, für die Hinterbliebenenversorgung und für Förderungsbeihilfen verwandt werden (§ 73). Als Rechtsform für den Urheberfonds wird eine Stiftung des öffentlichen Rechts vorgeschlagen, die der Aufsicht des Bundesministers des Innern unterstehen soll (§ 74).

5. Verwandte Schutzrechte

Unter den im zweiten Teil des Gesetzes behandelten verwandten Schutzrechten versteht der Entwurf Rechte, die nicht wie das Urheberrecht die schöpfe-

rische Leistung schützen, sondern Leistungen anderer Art, die der schöpferischen Leistung des Urhebers ähnlich sind oder im Zusammenhang mit den Werken der Urheber erbracht werden. Einzelne dieser verwandten Schutzrechte sind — wenn auch zum Teil unvollkommen — bereits im geltenden Recht berücksichtigt, so z. B. der Lichtbildschutz und der Schutz der ausübenden Künstler. Neu ist der für wissenschaftliche Ausgaben fremder Werke und Texte vorgesehene Schutz sowie der Schutz der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen. Die Regelung der verwandten Schutzrechte folgt im wesentlichen den Vorschlägen des Referentenentwurfs, jedoch enthält der vorliegende Entwurf im einzelnen manche Abweichung, besonders bei den Rechten der ausübenden Künstler.

a) Schutz der Ausgaben fremder Werke und Texte (§ 75)

Abweichend vom geltenden Recht sieht der Entwurf für bestimmte wissenschaftliche Ausgaben fremder Werke und Texte, wie z. B. alter Handschriften, Inschriften und dergl., (editio princeps) einen besonderen Schutz vor, dessen Dauer auf 25 Jahre bemessen ist. Der Entwurf schließt damit eine schon seit langem als unbefriedigend empfundene Lücke der geltenden Gesetze.

b) Schutz der Veröffentlichung nachgelassener Werke (§ 76)

Nach geltendem Recht erlischt der Urheberrechtsschutz für Werke, die nach Ablauf der normalen Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht werden, erst 10 Jahre nach der Veröffentlichung. Diese Regelung, die den Erben des Urhebers ein verlängertes Schutzrecht gewährt, hat sich wegen der oft bestehenden Schwierigkeit, die Erben des Urhebers zu ermitteln, als unzweckmäßig erwiesen. Der Entwurf ersetzt sie durch ein Leistungsschutzrecht zugunsten desjenigen, der das Werk veröffentlicht. Das Schutzrecht ist ebenfalls auf die Dauer von 10 Jahren nach der Veröffentlichung beschränkt.

c) Schutz der Lichtbilder

Nach geltendem Recht genießen die „Werke der Photographie" Urheberrechtsschutz ebenso wie die Werke der bildenden Künste. Der weitaus überwiegende Teil der Lichtbilder stellt jedoch keine schöpferische Leistung dar und kommt somit als Schutzobjekt des Urheberrechts nicht in Betracht. Der Entwurf will deshalb dem Lichtbildner allgemein nur ein Leistungsschutzrecht gewähren, das allerdings in seiner Ausgestaltung weitgehend dem Urheberrechtsschutz an Werken der bildenden Künste angeglichen ist. Die Schutzfrist beträgt wie im geltenden Recht 25 Jahre.

d) Schutz des ausübenden Künstlers

Die Leistung des ausübenden Künstlers, der ein Werk vorträgt oder aufführt, wird im geltenden Recht in der Weise geschützt, daß das Gesetz die durch einen persönlichen Vortrag bewirkte Übertragung eines Werkes auf „Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen", einer Bearbeitung des Werkes gleichstellt. Diese systematisch verfehlte und zudem unvollkommene Regelung des Schutzes der ausübenden Künstler wird heute allgemein abgelehnt. Nach dem Entwurf soll statt dessen der ausübende Künstler ein Leistungsschutzrecht erhalten, das zwar an die Systematik des Urheberrechts angelehnt, in der Sache selbst aber abweichend gestaltet ist.

Der vorliegende Entwurf unterscheidet wie der Referentenentwurf zwischen der unmittelbaren Verwertung der Leistung des ausübenden Künstlers durch Lautsprecherübertragung, Funksendung oder Aufnahme auf Bild- oder Tonträger — z. B. Film, Tonband — (§§ 81, 82, 83 Abs. 1) und der mittelbaren Verwertung durch Benutzung der Film- oder Tonaufnahme zur Funksendung oder öffentlichen Aufführung (§ 83 Abs. 2, § 84). In den Fällen der unmittelbaren Verwertung soll der ausübende Künstler ähnlich wie der Urheber ein ausschließliches Recht erhalten, d. h. er soll insoweit jede Verwertung seiner Leistung, die ohne seine Einwilligung erfolgt, verbieten können. Dagegen gewährt der Entwurf im Falle der Verwendung von Bild- oder Tonträgern zur Funksendung und öffentlichen Aufführung nur einen Vergütungsanspruch. Würden die ausübenden Künstler, die durch die zunehmende Verwendung der „mechanischen Musik" ihre Arbeitsplätze bedroht sehen, auch in diesen Fällen ein Verbotsrecht erhalten, so bestände die Gefahr, daß sie dieses Recht zu einer Einschränkung der Musikaufführungen mittels Tonträger benutzen könnten. Dadurch aber würden die Urheber in der Auswertung ihrer Werke beeinträchtigt werden. Die ausübenden Künstler sollen außerdem ein dem Urheberpersönlichkeitsrecht nachgebildetes Recht erhalten, Entstellungen ihrer Leistung zu verbieten (§ 88). Die Dauer des Leistungsschutzrechts ist auf 25 Jahre bemessen.

e) Schutz der Tonträgerhersteller

Die mit der Herstellung von Schallplatten verbundene technisch - organisatorische Leistung genießt nach den geltenden Urheberrechtsgesetzen keinen selbständigen Schutz. Um einem unbefugten Nachpressen von Schallplatten entgegentreten zu können, behilft sich die Schallplattenindustrie zur Zeit damit, daß sie sich die Rechte der ausübenden Künstler an Schallplatten abtreten läßt. Auf diese Weise wird aber ein wirksamer Schutz der Tonträgerhersteller schon jetzt nicht immer zu erreichen sein und sich in Zukunft noch schwerer verwirklichen lassen. Der Entwurf will daher dem Tonträgerhersteller ein eigenes Leistungsschutzrecht (§§ 90, 91) geben, womit zugleich der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der Leistungsschutzrechte Rechnung getragen wird, die ebenfalls auf ein selbständiges Schutzrecht der Tonträgerhersteller abzielt.

f) Schutz der Sendeunternehmen

Auch zugunsten der Sendeunternehmen ist in Übereinstimmung mit dem geplanten inter-

nationalen Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen ein Leistungsschutzrecht vorgesehen (§ 92).

Im Referentenentwurf waren noch zwei weitere verwandte Schutzrechte berücksichtigt: der Schutz von Briefen und der Schutz von Bildnissen. Bei diesen Rechten handelt es sich um reine Persönlichkeitsrechte, die nur eine lose Verbindung zum Urheberrecht haben. Da beabsichtigt ist, den Persönlichkeitsschutz in einem besonderen Gesetz allgemein zu regeln, erübrigt sich ihre Behandlung im vorliegenden Entwurf. Die Bestimmungen sind daher gestrichen.

6. Besondere Bestimmungen für Filmwerke

Filmwerke unterscheiden sich vor allem dadurch von anderen Werkarten, daß sie in der Regel unter Aufwendung ungewöhnlich hoher Kosten zum Zwecke der gewerblichen Verwertung hergestellt werden und an ihrer Herstellung eine Vielzahl von Personen beteiligt ist.

Das geltende Recht berücksichtigt die Filmwerke nur unvollkommen und unterstellt sie im wesentlichen den gleichen Grundsätzen wie andere urheberrechtlich geschützte Werke. Danach sind alle diejenigen Personen Urheber des Filmwerkes, die bei seiner Herstellung einen schöpferischen Beitrag geleistet haben. Angesichts der Vielgestaltigkeit des filmischen Schaffens kann jedoch der Kreis dieser Personen im Einzelfall kaum jemals mit Sicherheit bestimmt werden.

Der Referentenentwurf versuchte diese Rechtsunsicherheit dadurch zu beseitigen, daß er das Urheberrecht am Filmwerk kraft gesetzlicher Fiktion unmittelbar in der Person des Filmherstellers entstehen ließ. Damit wurde zugleich dem wirtschaftlichen Interesse des Herstellers an einer möglichst ungehinderten Auswertung des Filmwerks angemessen Rechnung getragen. Der Vorschlag des Referentenentwurfs ist jedoch von der Wissenschaft und von den beteiligten Urheberkreisen fast einhellig abgelehnt worden, weil er dem beherrschenden Grundsatz des Urheberrechts widerspreche, daß Urheber nur sein könne, wer eine schöpferische Leistung erbracht habe.

Unter Berücksichtigung dieser Bedenken sieht der vorliegende Entwurf von einer entsprechenden Regelung ab und beläßt es in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht für die Urheberschaft am Film bei den allgemeinen Grundsätzen. Wie bisher muß sich somit der Filmhersteller für die Auswertung des Filmwerkes von allen Mitwirkenden die möglicherweise erworbenen Urheberrechte vertraglich einräumen lassen. Um diesen Rechtserwerb zu erleichtern, ist jedoch zugunsten des Filmherstellers eine Vermutung vorgesehen, nach der im Zweifel jeder, der sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerkes verpflichtet, bereits mit dieser Verpflichtung sämtliche ihm etwa aus seiner Mitwirkung erwachsenden Nutzungsrechte am Filmwerk auf den Filmhersteller überträgt (§ 94). Eine ähnliche, allerdings etwas enger umgrenzte Vermutung soll den Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte an dem zur Herstellung des Filmwerks etwa benutzten vorbestehenden Werke — wie z. B. an dem Roman, nach welchem der Film gedreht wurde — erleichtern (§ 93).

Diese Vermutungen sind freilich wirkungslos, soweit es sich um das droit moral der beteiligten Urheber handelt, da die aus diesem Recht fließenden Befugnisse — z. B. das Recht, Entstellungen des Filmwerks zu verbieten — ihrer Natur nach unübertragbar sind. Um den Filmhersteller auch insoweit vor unbilligen Behinderungen in der Auswertung des Filmwerks zu schützen, schränkt § 97 für den Bereich des Filmurheberrechts das droit moral in gewissem Umfang ein und verpflichtet zugleich alle Beteiligten, bei der Ausübung dieses Rechts aufeinander und auf den Filmhersteller angemessen Rücksicht zu nehmen.

In Anerkennung der organisatorischen und wirtschaftlichen Leistung, die mit der Produktion eines Filmwerkes verbunden ist, soll dem Filmhersteller darüber hinaus ähnlich wie dem Tonträgerhersteller ein eigenes Leistungsschutzrecht zustehen (§ 98).

7. Sonstige Bestimmungen

Der Entwurf bringt (übereinstimmend mit dem Referentenentwurf) weiterhin eine Neuregelung der Bestimmungen über Verletzungen des Urheberrechts und über die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht.

Bei den Rechtsverletzungen unterscheidet der Entwurf klarer als die geltenden Urheberrechtsgesetze zwischen den zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften. An Stelle der in § 40 LUG vorgesehenen Bestimmung, nach der im Strafverfahren auf eine an den Verletzten zu zahlende Buße erkannt werden kann, sieht der Entwurf einen zivilrechtlichen Anspruch auf Ersatz auch des immateriellen Schadens vor (§ 100 Abs. 2). Der Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen wird ebenfalls rein zivilrechtlich gestaltet; im Strafverfahren kann nicht mehr selbständig auf Vernichtung erkannt werden, doch bleibt es dem Verletzten vorbehalten, seinen zivilrechtlichen Vernichtungsanspruch im Rahmen des Strafverfahrens gegebenenfalls im sogenannten Adhäsionsverfahren nach den §§ 403 ff der Strafprozeßordnung zu verfolgen (§ 112).

Die Strafbarkeit wird für einige weniger bedeutende Rechtsverletzungen, z. B. das Unterlassen der Quellenangabe, beseitigt, dafür im übrigen insofern verschärft, als abweichend vom geltenden Recht bei Verletzung des Urheberrechts oder der verwandten Schutzrechte neben Geldstrafe auch auf Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden kann (§§ 108 bis 110).

Als Neuerung gegenüber dem geltenden Recht ist weiterhin die Ermächtigung der Landesregierungen hervorzuheben, die Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts für mehrere Gerichtsbezirke einzelnen Land- und Amtsgerichten zuzuweisen, sofern dies der Rechtspflege dienlich ist (Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen, § 107).

III. Überschrift und Gliederung des Entwurfs

Abweichend vom Referentenentwurf erwähnt der vorliegende Entwurf in der Überschrift des Gesetzes neben dem Urheberrecht auch die verwandten Schutzrechte, um zu verdeutlichen, daß sich

ein nicht unwesentlicher Teil des Gesetzes mit diesen neuen Rechten befaßt. Die Gliederung des Entwurfs entspricht dem Aufbau des Referentenentwurfs.

Im Gegensatz zum geltenden Recht, das das Urheberrecht in zwei Gesetzen regelt, sieht der Entwurf nur ein einziges Urheberrechtsgesetz vor. Dies erscheint zweckmäßig, weil alle leitenden Rechtsgedanken sowohl auf das Gebiet der Literatur und der Tonkunst wie auf das der bildenden Künste in gleicher Weise anwendbar sind, die Besonderheiten aber, die für das eine oder für das andere Gebiet des geistigen oder künstlerischen Schaffens bestehen, in dem gemeinschaftlichen Rahmen klarer hervortreten.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den geltenden Urheberrechtsgesetzen und dem Entwurf besteht darin, daß der Entwurf in seinem Aufbau Urheberrecht und verwandte Schutzrechte klar trennt und jedem dieser beiden Gebiete einen besonderen Teil zuweist. So sind im Ersten Teil des Entwurfs das Urheberrecht und im Zweiten Teil die verwandten Schutzrechte geregelt.

Der Dritte Teil enthält die besonderen Bestimmungen für Filmwerke. Die Behandlung der Filmwerke nach dem Zweiten Teil, der die verwandten Schutzrechte regelt, empfiehlt sich, weil bei einem Filmwerk auch die Rechte der mitwirkenden ausübenden Künstler berücksichtigt werden müssen.

Der Vierte Teil des Entwurfs enthält gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Er regelt insbesondere die Rechtsfolgen der widerrechtlichen Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts und bringt Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung.

Der Fünfte Teil regelt den Anwendungsbereich und enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

B. Die einzelnen Vorschriften

Erster Teil
Urheberrecht

Erster Abschnitt
Das Werk

Zu § 1 (§ 1 RE)

Geschützte Werke

Diese Bestimmung, die den Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes definiert, entspricht mit geringfügigen sprachlichen Änderungen der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelung.

Im geltenden Recht sind die einzelnen geschützten Werkarten abschließend aufgezählt (§ 1 LUG, §§ 1—3 KUG). Dies hat zu Schwierigkeiten bei dem Aufkommen neuer Werkarten geführt; so bedurfte es z.B. einer Gesetzesnovelle, um klarzustellen, daß auch ein Filmwerk Urheberrechtsschutz genießt (§ 15a KUG). Der Entwurf unterstellt deshalb in Absatz 1 Satz 1 allgemein die Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst dem Schutz des Gesetzes und beschränkt sich darauf, in Absatz 2 die einzelnen Werkarten als Beispiele zu nennen. Sollten sich im Laufe der Zeit neue Werkarten bilden, sind diese somit ohne weiteres geschützt. Die Erwähnung der Werke der Wissenschaft in Absatz 1 Satz 1 entspricht Artikel 2 der Berner Übereinkunft und Artikel I des Welturheberrechtsabkommens. Der Kreis der geschützten Werkarten soll dadurch gegenüber dem geltenden Recht nicht erweitert werden. Die geäußerte Befürchtung, daß auch wissenschaftliche Gedanken in ihrem Inhalt als geschützt angesehen werden könnten, erscheint nicht begründet.

In Absatz 1 Satz 2 bringt der Entwurf eine Definition des Begriffs „Werke", die im geltenden Recht fehlt. Unter „persönlichen geistigen Schöpfungen" sind Erzeugnisse zu verstehen, die durch ihren Inhalt oder durch ihre Form etwas Neues und Eigentümliches darstellen. Diese Begriffsbestimmung enthält keine Änderung des geltenden Rechts, sondern entspricht dem, was zur Zeit schon in Rechtslehre und Rechtsprechung unter dem Begriff „Werke" verstanden wird. Dem Vorschlag, die geschützten Werke besser als „Schöpfungen eigenpersönlicher Prägung" zu definieren, folgt der Entwurf nicht. Eine solche Begriffsbestimmung erscheint bedenklich, weil sie das Erfordernis der individuellen Form zu sehr betont und zu dem Schluß verführen könnte, daß im Gegensatz zum geltenden Recht Werke von geringem schöpferischen Wert, die sog. „Kleine Münze", in Zukunft keinen Schutz mehr genießen sollen. Eine Änderung gegenüber dem geltenden Recht ist aber insoweit nicht beabsichtigt.

Bei der Aufzählung der geschützten Werkarten in Absatz 2 folgt der Entwurf im wesentlichen dem geltenden Recht, faßt jedoch die Aufzählung straffer zusammen. Die in den geltenden Gesetzen zum Teil bei den einzelnen Werkarten aufgeführten Beschränkungen werden nicht beibehalten, da eine unterschiedliche Behandlung der Werkarten nicht gerechtfertigt erscheint. So ist es für den Schutz von Vorträgen und Reden, die der Entwurf mit den Schriftwerken unter dem Oberbegriff „Sprachwerke" zusammenfaßt, nicht mehr erforderlich, daß sie dem Zweck der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LUG). Ebensowenig ist der Schutz von Bauwerken künftig auf solche beschränkt, die künstlerische Zwecke verfolgen (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 KUG), und der Schutz von pantomimischen Werken ist nicht mehr an die Voraussetzung gebunden, daß der Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist (vgl. § 1 Abs. 2 LUG). Eine wesentliche praktische Bedeutung haben diese Einschränkungen ohnehin nicht gehabt.

Die Erwähnung der Filmwerke als besondere Gattung der geschützten Werke in Absatz 2 Nr. 4 entspricht dem Artikel 2 Abs. 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft und dem Artikel I des Welturheberrechtsabkommens; das Filmwerk, gleich ob es sich um einen Stummfilm oder um einen Tonfilm handelt, ist ein Kunstwerk besonderer Art. Es ist eingewandt worden, daß ein Film immer nur die auf dem Filmstreifen festgehaltene Aufführung des Drehbuchs sei und deshalb nicht selbst ein Werk sein könne. Diese Auffassung vermag nicht zu überzeugen. Die Verschmelzung der bei der Verfilmung benutzten Werke zu einer Einheit und ihre Umsetzung in das Bildliche stellen einen eigenen schöpferischen Vorgang dar, bei dem das Filmwerk als ein neues Werk entsteht.

Die Besonderheiten, durch die sich die Filmwerke von den sonstigen Werken unterscheiden, machen es erforderlich, besondere Bestimmungen für Filmwerke vorzusehen (Dritter Teil). Die Vorschriften des Ersten Teils gelten für Filmwerke nur insoweit, als im Dritten Teil nichts anderes bestimmt ist. Dies wird durch § 1 Abs. 3 klargestellt.

Erzeugnisse der Photographie (Lichtbilder) sind unter den Gegenständen des urheberrechtlichen Schutzes nicht mehr mit aufgeführt, da zwischen ihnen und den in Absatz 1 genannten Werken in der Regel ein tiefgreifender Unterschied besteht. Dem größten Teil der Lichtbilder, vor allem den meisten Amateuraufnahmen, fehlt das schöpferische Element. Sie sind keine persönliche Gestaltung des Geschauten oder innerlich Erlebten, sondern eine mit technischen Mittel bewirkte bildliche Festlegung eines Ausschnitts der Außenwelt, wie geschickt und künstlerisch diese Mittel auch in einzelnen Fällen gehandhabt sein mögen. Für diese lediglich künstlerisch-technische Leistung kann ein Urheberrechtsschutz nicht gewährt werden, doch sieht der Entwurf insoweit ein Leistungsschutzrecht des Lichtbildners vor, das in seiner Ausgestaltung dem Urheberrecht weitgehend gleichkommt (vgl. §§ 77 bis 80). Allerdings kann in Ausnahmefällen auch ein Lichtbild eine persönliche geistige Schöpfung sein. Solche Lichtbildwerke würden an sich Urheberrechtsschutz genießen können. Die Unterscheidung zwischen Lichtbildwerken und Lichtbildern, die keine persönlichen geistigen Schöpfungen sind, dürfte aber in der Praxis so schwierig sein, daß es richtiger erscheint, die Lichtbildwerke den übrigen Lichtbildern gleichzustellen und den Lichtbildschutz einheitlich als Leistungsschutz zu gestalten, ohne Rücksicht darauf, ob es sich bei dem geschützten Lichtbild im Einzelfall um eine persönliche geistige Schöpfung handelt oder nicht. Dies widerspricht nicht der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Zwar werden dort in Artikel 2 Abs. 1 „Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt sind" ausdrücklich unter den geschützten Werkarten mit aufgeführt. Die Berner Übereinkunft enthält aber nur zwingende Vorschriften über den Umfang des Schutzes, der den einzelnen Werken zugebilligt wird; sie verlangt nicht, daß die inländischen Gesetze den Schutz als Urheberrechtsschutz gewähren.

Zu § 2 (§ 2 RE)

Bearbeitungen

Die Bestimmung über den Schutz von Übersetzungen und anderen Bearbeitungen entspricht Artikel 2 Abs. 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft und ist unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

Auch nach geltendem Recht erwirbt der Bearbeiter eines Werkes ein eigenes Urheberrecht neben dem Urheberrecht des Originalautors, sofern er eine eigene schöpferische Leistung erbringt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 LUG, § 15 Abs. 2 KUG). Insoweit wird an dem bisherigen Rechtszustand also nichts geändert. Der Entwurf stellt jedoch abweichend von den geltenden Gesetzen (§ 2 Abs. 2 LUG) nicht mehr die durch einen persönlichen Vortrag oder durch Lochen, Stanzen usw. bewirkte Übertragung eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst auf „Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör" (Tonträger) einer Bearbeitung gleich. Eine solche Übertragung ist keine persönliche geistige Schöpfung des vortragenden Künstlers oder des Herstellers der mechanischen Vorrichtung, sondern eine Vervielfältigung des übertragenen Werkes (vgl. im einzelnen Erläuterung zu § 13 Abs. 2). Das bedeutet nicht, daß dem ausübenden Künstler oder dem Tonträgerhersteller überhaupt kein Schutz gewährt werden soll (vgl. §§ 81 bis 91), jedoch ist ein urheberrechtlicher Schutz in diesem Falle nicht gerechtfertigt.

Zu § 3 (§ 3 RE)

Sammelwerke

Das geltende Recht enthält keine allgemeine Vorschrift über Sammlungen, sondern beschäftigt sich in § 4 LUG und § 6 KUG nur mit den „Werken, die aus den getrennten Beiträgen mehrerer bestehen (Sammelwerk)", und gibt bei ihnen das Urheberrecht für das „Werk als Ganzes" dem Herausgeber oder, falls ein solcher nicht genannt ist, dem Verleger. Diese Vorschriften ziehen also nur die Sammelwerke im engeren Sinne, wie z. B. Konversationslexika oder Enzyklopädien in Betracht, die aus planmäßig für einen bestimmten Zweck hergestellten Beiträgen bestehen. Der Referentenentwurf erweiterte diese Regelung in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft auf alle Sammlungen von Werken, unter der Voraussetzung, daß die Auslese oder Anordnung der Werke eine persönliche geistige Schöpfung darstellt. Diese Bestimmung erscheint noch zu eng. Auch Sammlungen von Beiträgen, die keine Werke sind, wie z. B. Kochbücher, verdienen urheberrechtlichen Schutz, sofern sie die genannten Voraussetzungen erfüllen. Der vorliegende Entwurf ersetzt daher die Worte „Sammlungen von Werken" durch die Worte „Sammlungen von Werken und sonstigen Beiträgen". Im übrigen ist die Bestimmung gegenüber dem Referentenentwurf nur sprachlich geändert.

Zu § 4 (§ 38 RE)

Amtliche Werke

Der Referentenentwurf sah — im wesentlichen übereinstimmend mit dem geltenden Recht (§§ 16, 26 LUG) — vor, daß amtliche Werke frei verwertet werden dürfen (§§ 38, 55 RE). Der Entwurf stellt unter Übernahme dieser Regelung in den Ersten Teil des Gesetzes die amtlichen Werke ganz vom Urheberrecht frei. Der Unterschied zum Referentenentwurf liegt darin, daß nach dem jetzigen Vorschlag an diesen Werken auch kein Urheberpersönlichkeitsrecht besteht. Diese Regelung erscheint deshalb zweckmäßig, weil das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht der Behörde zustehen würde, die die Entstehung des Werkes veranlaßt hat, sondern dem einzelnen Beamten oder Angestellten, der das Werk geschaffen hat. Dieser könnte das Urheberpersönlichkeitsrecht auch gegen den Willen oder das Interesse der Behörde geltend machen.

In Absatz 1 werden die wichtigsten der nicht geschützten amtlichen Werke ausdrücklich bezeichnet. Die Aufzählung folgt im wesentlichen der Regelung in § 16 LUG, erwähnt jedoch in Übereinstimmung mit § 38 Abs. 1 RE neben den Entscheidun-

gen zusätzlich die amtlich verfaßten Leitsätze zu Entscheidungen, um klarzustellen, daß auch an diesen kein Urheberrechtsschutz besteht.

Absatz 2 regelt allgemein die Voraussetzungen, unter denen bei sonstigen amtlichen Werken der Urheberrechtsschutz entfällt. Die entsprechende Bestimmung des geltenden Rechts (§ 16 LUG) stellt auf die Herstellung der Werkes zum amtlichen Gebrauch ab. Nach herrschender Lehre erfaßt diese Regelung auch die zu inneramtlichem Gebrauch hergestellten Schriften, für deren Freistellung vom Urheberrecht ein Bedürfnis jedoch nicht anzuerkennen ist. In § 38 Abs. 2 RE war daher vorgeschlagen, die Freigabe auf solche Werke zu beschränken, die veröffentlicht worden sind, weil ein öffentliches Interesse daran besteht, daß die Allgemeinheit von ihnen Kenntnis nimmt. Diese Einschränkung dürfte noch nicht ausreichen. Das öffentliche Interesse an der Verbreitung des Werkes rechtfertigt nicht immer den Ausschluß des Urheberrechtsschutzes, vielmehr kommt es entscheidend darauf an, daß das Werk im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht wird. Die jetzige Fassung des Absatzes 2 stellt deshalb auf dieses Merkmal ab, wodurch zugleich klargestellt wird, daß der Urheberrechtsschutz nur bei Veröffentlichung durch amtliche Stellen entfällt.

Gegenüber § 38 Abs. 2 RE ist die Besorgnis geäußert worden, diese Bestimmung könne dahin ausgelegt werden, daß auch amtliche Kartenwerke frei vervielfältigt werden dürften, wenn sie im allgemeinen Interesse veröffentlicht worden seien; an amtlich hergestellten Kartenwerken müsse aber das Urheberrecht auch nach der Veröffentlichung erhalten bleiben. Diese Bedenken berücksichtigt der vorliegende Entwurf weitgehend durch die Neufassung des zweiten Absatzes. Im allgemeinen dürften die von den Behörden veröffentlichten Kartenwerke nicht im amtlichen Interesse der Allgemeinheit bekanntgegeben werden. Geschieht dies aber ausnahmsweise doch einmal, veröffentlicht z. B. eine Behörde eine Karte von der Meeresküste, in der die für Badende gefährlichen Stellen besonders gekennzeichnet sind, so erscheint es gerechtfertigt, daß jedermann nachdrucksberechtigt ist. Eine besondere Bestimmung über das Urheberrecht an amtlichen Kartenwerken erscheint daher nicht erforderlich.

Zu § 5 (§ 4 RE)

Veröffentlichte und erschienene Werke

Im Hinblick darauf, daß an die Veröffentlichung und an das Erscheinen eines Werkes in zahlreichen Fällen Rechtsfolgen geknüpft werden, brachte der Referentenentwurf eine Begriffsbestimmung dieser Tatbestände, die in den geltenden Urheberrechtsgesetzen fehlt. Die vorgesehene Regelung entsprach der bisherigen Rechtsauffassung und hat im wesentlichen Zustimmung erfahren.

Die Begriffsbestimmung der Veröffentlichung wird in Absatz 1 sachlich unverändert übernommen. „Der Öffentlichkeit zugänglich gemacht" ist das Werk, wenn die Allgemeinheit die Möglichkeit erhalten hat, es mit Auge oder Ohr wahrzunehmen. Es ist dafür nicht erforderlich, daß der Öffentlichkeit ein Vervielfältigungsstück des Werkes, z. B. ein Buch, Noten oder dergl., zur Verfügung gestellt wird.

Absatz 2, der das Erscheinen des Werkes definiert, ist gegenüber dem Referentenentwurf insofern geändert worden, als Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit zum Erwerb angeboten oder im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht sein müssen. Hierdurch soll klargestellt werden, daß Leihe oder Miete noch kein Erscheinen des Werkes bewirkt.

Insbesondere aus Urheberkreisen ist angeregt worden, die Worte „in genügender Anzahl" zu streichen, weil sie unklar seien. Die Streichung hätte aber zur Folge, daß die nachteiligen Wirkungen, die mit dem Erscheinen eines Werkes für den Urheber verbunden sind (z. B. Zitatfreiheit, gesetzliches Nutzungsrecht), schon eintreten würden, wenn nur wenige Stücke des Werkes in Verkehr gebracht worden sind. Dies läge nicht im Interesse der Urheber. Im übrigen erscheint es nicht zweckmäßig, vom Sprachgebrauch der Berner Übereinkunft (vgl. Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Brüsseler Fassung) ohne Not abzuweichen.

Zweiter Abschnitt

Der Urheber

Zu § 6 (§ 5 RE)

Urheber

Die Bestimmung entspricht sachlich unverändert § 5 RE.

Der Satz „Urheber ist der Schöpfer des Werkes" gibt denselben Gedanken wieder wie § 2 Abs. 1 LUG: „Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser", gilt aber nicht nur für Werke der Literatur und Tonkunst, sondern für sämtliche Werke im Sinne des § 1 Abs. 1. Da der Entwurf nur persönliche geistige Schöpfungen als Werke schützt, kann das Urheberrecht an solchen Werken nur in der Person ihres Schöpfers entstehen.

Von diesem Grundsatz macht der vorliegende Entwurf keine Ausnahme. Er kennt im Gegensatz zum geltenden Recht (§§ 3, 4, 32 LUG, §§ 5, 6, 25 Abs. 2 KUG) kein Urheberrecht der juristischen Person und übernimmt auch nicht die Bestimmung des § 93 RE, nach welcher das Urheberrecht am Filmwerk kraft gesetzlicher Fiktion dem Filmhersteller zustehen sollte (vgl. Erläuterung zu § 94).

Zu § 7 (§ 6 RE)

Miturheber

Das geltende Recht (§ 6 LUG, § 8 KUG) nimmt Miturheberschaft an, wenn ein Werk von mehreren gemeinsam in der Weise hergestellt worden ist, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen. In § 6 Abs. 1 des Referentenentwurfs war vorgeschlagen worden, hiervon abweichend auf die Unmöglichkeit einer gesonderten Verwertung der Beiträge abzustellen. Der Grund hierfür war, daß es nicht auf die tatsächliche Untrennbarkeit der Beiträge ankommt, sondern darauf, ob die einzelnen Beiträge unvollständige Teile des ganzen Werkes sind. Es erscheint möglich, daß ein Beitrag eines Miturhebers äußerlich von dem Beitrag des anderen Miturhebers unterscheidbar und damit auch trennbar ist (z. B.

einzelne Szenen eines Bühnenwerkes), daß er aber dennoch unselbständig ist und nicht gesondert verwertet werden kann. Nachdem auch der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 3. März 1959 — I ZR 17/59 — die Auffassung vertreten hat, daß es für die Annahme einer Miturheberschaft nicht auf die Trennbarkeit, sondern auf die gesonderte Verwertbarkeit der Beiträge ankomme, übernimmt der vorliegende Entwurf die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung trotz der dagegen erhobenen Bedenken.

Für das Rechtsverhältnis der Miturheber untereinander sehen die geltenden Gesetze eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches vor (§ 6 LUG, § 8 KUG). Dies entspricht jedoch nicht der Natur der Miturheberschaft als einer auf gewolltem Zusammenwirken beruhenden besonders engen Gemeinschaft. § 6 Abs. 2 RE ging daher davon aus, daß mehrere Miturheber in einer Gemeinschaft zur gesamten Hand stehen, ähnlich wie eine Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, und bestimmte, daß die Miturheber das Werk nur gemeinsam veröffentlichen, ändern, verwerten oder sonst darüber verfügen können. Damit nicht ein Miturheber ohne triftigen Grund durch Versagen seiner Einwilligung die Verwertung des Werkes überhaupt verhindern kann, war zugleich vorgesehen, daß er seine Einwilligung zu einer gemeinsam zu treffenden Maßnahme nicht verweigern darf, wenn das Unterbleiben der Maßnahmen den anderen Miturhebern nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Zur Erleichterung der Abwehr von Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts bestimmte § 6 Abs. 2 Satz 3 RE, daß jeder Miturheber ermächtigt ist, Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts zu verfolgen, ohne zuvor die Zustimmung der anderen Miturheber einzuholen.

Diese Regelung erscheint zweckmäßig und wird in Absatz 2 mit einigen sprachlichen Änderungen übernommen. Die Neufassung des jetzigen dritten (früheren zweiten) Satzes soll deutlicher zum Ausdruck bringen, daß bei der Frage, ob ein Miturheber seine Einwilligung zu einer gemeinsam zu treffenden Maßnahme verweigern darf, die Interessen aller Beteiligten gegeneinander abgewogen werden müssen.

Um gegebenenfalls auch die spätere Genehmigung einer ohne Einwilligung des Miturhebers vorgenommenen Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung des Werkes zu ermöglichen, ist angeregt worden, den Begriff der Einwilligung durch den allgemeineren der Zustimmung zu ersetzen. Es erscheint jedoch bedenklich, auf diese Weise rückwirkend die Heilung einer bereits vollendeten und bei vorsätzlichem Handeln sogar strafbaren Rechtsverletzung zuzulassen. Nur bei Rechtsgeschäften kennt das Gesetz den Zustand einer schwebenden Rechtsunwirksamkeit. Die schwebende Rechtswidrigkeit reiner Rechtshandlungen wäre mit den Erfordernissen der Rechtssicherheit unvereinbar. Hat der betroffene Miturheber gegen die ohne sein Einverständnis durchgeführte Maßnahme nichts einzuwenden, so mag er auf seine Ansprüche aus der Rechtsverletzung verzichten.

Als Absatz 3 ist § 6 Abs. 3 RE unverändert übernommen, der die Verteilung der Nutzungen unter den Miturhebern sachgemäßer regelt als das geltende Recht. Nach geltendem Recht sind die §§ 742, 743 BGB anzuwenden, d. h. es ist im Zweifel anzunehmen, daß den Miturhebern gleiche Anteile an den Nutzungen des Werkes zustehen. Die Anregung, auch in die im Entwurf vorgesehene Regelung die Worte „im Zweifel" einzufügen, ist nicht befolgt, weil sich ohnedies aus dem Sinn der Bestimmung ergibt, daß eine andere Aufteilung der Nutzungen vertraglich vereinbart werden kann.

Auch Absatz 4 entspricht der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung. Die Bestimmung ist lediglich der Neufassung des § 12 (Verwertungsrechte) angepaßt; die Worte „vor Ablauf der Schutzfrist" wurden als überflüssig gestrichen. Absatz 4 regelt nur den Verzicht auf den Anteil an den Verwertungsrechten, weil ein Verzicht auf das Miturheberrecht als solches wegen seines persönlichkeitsrechtlichen Gehalts nicht möglich ist (vgl. Vorbemerkung zu § 23).

Zu § 8 (§ 7 RE)

Urheber verbundener Werke

Das geltende Recht (§ 5 LUG, § 7 KUG) bestimmt, daß im Falle einer Verbindung mehrerer Werke jeder Urheber das selbständige Urheberrecht an seinem Werke behält. Hiervon geht auch der Entwurf aus. Es ist aber zu berücksichtigen, daß sich verbundene Werke in der Regel gerade in der Verbindung am besten verwerten lassen. Verweigert ein Urheber seine Zustimmung zu der gemeinsamen Verwertung, so kann er dadurch den anderen Urheber in der wirksamen Auswertung seiner schöpferischen Leistung empfindlich beeinträchtigen. Um für diesen Fall einen billigen Interessenausgleich zu schaffen, sah § 7 RE vor, daß jeder Urheber von dem anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung verlangen kann, wenn die Einwilligung dem andern nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung, gegen die im wesentlichen keine Einwände erhoben worden sind, faßt sie jedoch unter sprachlicher Vereinfachung straffer zusammen.

Zu § 9 (§ 8 RE)

Vermutung der Urheberschaft

§ 8 Abs. 1 RE regelte die Vermutung der Urheberschaft in Anlehnung an das geltende Recht (§ 7 Abs. 1 LUG, § 9 Abs. 1 KUG), jedoch mit einer wesentlichen Änderung.

Das geltende Recht knüpft die Vermutung der Urheberschaft daran, daß der wahre Name des Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt ist. Der Referentenentwurf legte in Abweichung davon dem vom Urheber benutzten bekannten Decknamen die gleiche Bedeutung bei, da der Schriftsteller- oder Künstlername (Pseudonym) zumeist der einzige Name ist, unter dem die Öffentlichkeit den Urheber kennt. Einzelheiten über die Stelle des Werkes, an der der Urheber anzugeben ist, brachte der Referentenentwurf nicht, sondern beschränkt sich darauf, die Vermutung der Urheberschaft daran anzuknüpfen, daß der Urheber „in der üblichen Weise" angegeben ist.

Diese Regelung entspricht Artikel 15 Abs. 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft und wird vom vorliegenden Entwurf in Absatz 1 un-

verändert übernommen. Der Anregung, die Angabe des Decknamens oder Künstlerzeichens nur dann ausreichen zu lassen, wenn der Deckname oder das Künstlerzeichen in die Urheberrolle eingetragen worden ist, folgt der Entwurf nicht. Ein solches Verfahren wäre zu schwerfällig und mit Artikel 15 Abs. 1 der Berner Übereinkunft unvereinbar.

Ebenso wie der Referentenentwurf übernimmt der vorliegende Entwurf nicht die Bestimmung des geltenden Rechts (§ 7 Abs. 3 LUG), nach der bei Werken, die öffentlich aufgeführt oder vorgetragen worden sind, derjenige als Urheber vermutet wird, der bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist. In diesen Fällen ist die Gefahr einer unrichtigen Urheberangabe zu groß.

Nach geltendem Recht (§ 7 Abs. 2 LUG und § 9 Abs. 2 KUG) ist bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, der Herausgeber oder, falls ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen. § 8 Abs. 2 RE folgte im wesentlichen dieser Regelung, sah jedoch vor, daß die Ermächtigung des Herausgebers oder Verlegers zur Wahrnehmung der Rechte des Urhebers nur vermutet wird.

Gegenüber der Regelung des Referentenentwurfs ist mit Recht eingewandt worden, daß der Begriff des Herausgebers unklar sei und zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte. § 9 Absatz 2 des vorliegenden Entwurfs stellt deshalb klar, daß derjenige als zur Geltendmachung der Rechte des Urhebers ermächtigt angesehen wird, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist, gleichgültig, ob der so Bezeichnete die Herausgebertätigkeit selbst ausgeübt oder vielleicht nur seinen Namen zur Verfügung gestellt hat. Im übrigen entspricht Absatz 2 sachlich unverändert dem § 8 Abs. 2 RE und ist nur sprachlich verbessert worden.

Es ist vorgeschlagen worden, die Bestimmung des § 4 LUG über die Urheberschaft bei Sammelwerken als Absatz 3 hier einzufügen, um Unklarheiten darüber zu vermeiden, wer bei Sammelwerken wie insbesondere Zeitschriften das Urheberrecht für das Werk als Ganzes geltend machen kann. Eine besondere Vermutung über die Urheberschaft an Sammelwerken erscheint jedoch angesichts der Regelung des § 9 überflüssig, denn § 9 führt zu dem gleichen Ergebnis wie § 4 LUG: Auf Sammelwerken wird üblicherweise der Urheber des Sammelwerks, d. h. derjenige, der die Auslese und Anordnung der einzelnen Beiträge vornimmt, als Herausgeber bezeichnet. Hier stellt also die Angabe des Herausgebers die Urheberbezeichnung i. S. des Absatzes 1 dar. Die Angabe des Herausgebers begründet daher die Vermutung, daß der Herausgeber der Urheber des Sammelwerkes ist. Wird im Einzelfall nachgewiesen, daß er die Auslese und Anordnung der Beiträge nicht selbst vorgenommen hat, so wird, da ein besonderer Urheber für das Sammelwerk nicht angegeben ist, nach § 9 Abs. 2 vermutet, daß er als Herausgeber ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen. Ist der Herausgeber nicht angegeben, so tritt ebenso wie nach § 4 LUG der Verleger an seine Stelle.

Dritter Abschnitt

Inhalt des Urheberrechts

1. Allgemeines

Zu § 10 (§ 9 RE)

Aufgabe des Urheberrechts ist es nicht nur, dem Urheber die wirtschaftliche Verwertung seines Werkes zu sichern, sondern ebenso sehr, ihn auch in seinen persönlichen Interessen am Werk zu schützen. Die geltenden Gesetze berücksichtigen den Schutz dieser ideellen Interessen des Urhebers nur unvollkommen durch Einzelbestimmungen wie z. B. die Bestimmungen über die Quellenangabe bei einzelnen erlaubten Entlehnungen (§ 18 Abs. 1 Satz 2, § 25 LUG; § 19 Abs. 2 KUG), das Verbot, im Falle der Übertragung des Urheberrechts oder im Falle erlaubter Entlehnungen Änderungen am Werk vorzunehmen (§§ 9, 18 Abs. 1 Satz 1, § 24 LUG; §§ 12, 21 KUG), das Verbot, den wesentlichen Inhalt eines Werkes der Literatur ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich mitzuteilen (11 Abs. 1 Satz 2 LUG) und die Vorschriften über die Bezeichnung der Originale und Kopien von Werken der bildenden Künste (§§ 13, 18 Abs. 3, § 33 Abs. 1 Nr. 1, § 34 KUG). In Artikel 6 bis der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft wird der Schutz der ideellen Interessen des Urhebers wie folgt umschrieben:

> „Unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung behält der Urheber während seines ganzen Lebens das Recht, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Änderung dieses Werkes oder jeder anderen Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, welche seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnte."

Der Entwurf berücksichtigt die persönlichen Interessen des Urhebers am Werk ebenfalls in zahlreichen Einzelvorschriften, die gegenüber den geltenden Urheberrechtsgesetzen wesentlich erweitert worden sind; hervorzuheben sind insbesondere die Bestimmungen über das Veröffentlichungsrecht (§ 11), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 21) und das Recht, Entstellungen des Werkes zu verbieten (§ 22). Indessen sind die persönlichen Interessen des Urhebers am Werk so mannigfaltig, daß es nicht möglich ist, sie erschöpfend aufzuzählen. Der Referentenentwurf stellte daher an die Spitze seiner Bestimmungen über den Inhalt des Urheberrechts den allgemeinen Satz, daß das Urheberrecht den Urheber außer in der Nutzung des Werkes auch in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk schützt. Dadurch sollte zugleich klargestellt werden, daß diese beiden Seiten des Urheberrechts nach Auffassung des Entwurfs eine untrennbare Einheit bilden.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung, gegen die keine wesentlichen Einwände erhoben worden sind, unverändert. Es ist angeregt worden, den Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers vor dem Verwertungsrecht zu erwähnen. Bei aller Bedeutung, die dem Schutz der persönlichen Interessen zukommt, erscheint jedoch das Recht zur Nutzung des Werkes für den Urheber als der wichtigere Teil des Urheberrechts, weil dieses Recht ihm die wirtschaftliche Grundlage für sein

Schaffen gibt. Es ist deshalb auch davon Abstand genommen, den den Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers betreffenden Unterabschnitt vor den Abschnitt über die Verwertungsrechte zu stellen. Lediglich die Bestimmung über das Veröffentlichungsrecht ist vorgezogen worden, weil dieses Recht beiden Bereichen des Urheberrechts angehört: Mit Ausnahme des Vervielfältigungsrechts können die Verwertungsrechte bei unveröffentlichten Werken nur gleichzeitig mit dem Veröffentlichungsrecht ausgeübt werden.

Über das Verhältnis des Schutzes der persönlichen Interessen des Urhebers am Werk zum allgemeinen Persönlichkeitsschutz vergl. Vorbemerkung zu §§ 21, 22.

2. Veröffentlichungsrecht

Zu § 11 (§ 17 RE)

Die geltenden Urheberrechtsgesetze gewähren dem Urheber nicht ausdrücklich das Recht, Zeitpunkt und Art der Veröffentlichung seines Werkes zu bestimmen. Dieses Recht ergibt sich lediglich für die Werke der Literatur und Tonkunst mittelbar aus der Bestimmung in § 11 Abs. 1 Satz 2 LUG, nach welcher der Urheber, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt ist. Damit wird dem Urheber auch die Veröffentlichung des ganzen Werkes und die Art dieser Veröffentlichung vorbehalten. Da es sich hierbei um eines der wichtigsten Rechte des Urhebers handelt, sah § 17 Abs. 1 des Referentenentwurfs seine ausdrückliche Anerkennung im Gesetz vor, und zwar auch für die Werke der bildenden Künste. Die Bestimmung ist in Absatz 1 unverändert übernommen.

Auch Absatz 2 entspricht im wesentlichen der im Referentenentwurf (§ 17 Abs. 2) vorgesehenen Regelung, die dem geltenden Recht nachgebildet ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LUG). Durch die Einfügung des Wortes „öffentlich" soll klargestellt werden, daß die nichtöffentliche Mitteilung des Inhalts des Werkes ebensowenig wie im geltenden Recht vom Veröffentlichungsrecht des Urhebers erfaßt wird.

3. Verwertungsrechte

Zu § 12 (§ 10 RE)

Die einzelnen Verwertungsrechte

Die geltenden Urheberrechtsgesetze gehen bereits davon aus, dem Urheber grundsätzlich alle Verwertungsmöglichkeiten einzuräumen vorbehaltlich gewisser, sich aus der Natur des Urheberrechts selbst ergebender Schranken. Sie zählen aber die einzelnen Befugnisse des Urhebers nach den bei Erlaß der Gesetze gegebenen Verwertungsmöglichkeiten abschließend auf. Diese Regelung hat sich nicht bewährt, weil bei der fortschreitenden Entwicklung der Technik neue Verwertungsarten gefunden worden sind, die dem Urheber ebenfalls hätten vorbehalten sein müssen. Der Referentenentwurf gewährte deshalb dem Urheber ganz allgemein das Recht, das Werk zu verwerten (§ 10 Abs. 1 RE) und zählte die einzelnen im Geschäftsverkehr entwickelten Verwertungsformen, wie die Vervielfältigung, die Funksendung usw. nur als Beispiele auf (§ 10 Abs. 2 RE). Dadurch sollte klargestellt werden, daß auch künftige Verwertungsformen, die heute noch nicht bekannt sind, dem Urheber vorbehalten bleiben.

Bei der Erörterung dieser Regelung hat sich jedoch gezeigt, daß gegen die Gewährung eines allgemeinen Verwertungsrechts Bedenken bestehen. Der Urheber könnte danach auch Rechte geltend machen, die das Gesetz ihm nicht geben will. Z. B. würde ihm entgegen der in der Begründung zum Referentenentwurf vertretenen Auffassung auch das Recht zustehen, nichtöffentliche Vorträge, Aufführungen und Vorführungen zu verbieten, sofern nicht in das Gesetz eine ausdrückliche Ausnahme eingefügt würde. Der vorliegende Entwurf läßt daher den Begriff des übergeordneten allgemeinen Verwertungsrechts fallen, womit jedoch eine sachliche Einschränkung der Rechtsstellung des Urhebers nicht beabsichtigt ist.

Der Entwurf unterscheidet zwischen der Verwertung des Werkes in körperlicher Form, d. h. der Verwertung des Originals oder der Vervielfältigungsstücke des Werkes (z. B. Vervielfältigung, Verbreitung), und der Wiedergabe des Werkes in unkörperlicher Form (z. B. Funksendung, Vortrag). Da für die körperliche Verwertung des Werkes neben den bereits bekannten Verwertungsarten weitere nicht denkbar sein dürften, werden diese in Absatz 1 abschließend aufgezählt. Dagegen wird für die unkörperliche Wiedergabe in Absatz 2 an der Gewährung eines allgemeinen Rechts festgehalten.

Neben den im Referentenentwurf bereits aufgezählten Rechten zur Verwertung des Werkes in körperlicher Form (Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht) gewährt Absatz 1 ein besonderes Verfilmungsrecht (Nr. 3). Vielfach werden zwar Werke in unveränderter Form in den Film übernommen, so daß sie lediglich vervielfältigt werden. Eine solche Verwertung fällt schon unter Absatz 1 Nr. 1. Oft müssen aber die Werke für den Film bearbeitet oder in sonstiger Weise umgestaltet werden. Da nach § 19 des Entwurfs grundsätzlich nur die Verwertung, nicht aber schon die Herstellung einer Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers bedarf, wäre ohne eine Sondervorschrift die Herstellung eines Films unter Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes zulässig. Die Herstellung eines Films spielt sich jedoch in der Regel anders als sonstige Bearbeitungen nicht in der privaten Sphäre ab, auch wird sie überwiegend bereits in der Absicht gewerblicher Verwertung vorgenommen. Dies rechtfertigt es, nicht erst die Verwertung, sondern schon die Herstellung eines Films dem Verbotsrecht des Urhebers zu unterwerfen. Der Referentenentwurf enthielt bereits eine entsprechende Regelung unter den besonderen Bestimmungen für Filmwerke (§ 91 RE), doch erscheint es richtiger, das Verfilmungsrecht als Verwertungsrecht in den Katalog des § 12 zu übernehmen.

Weiterhin wird in Absatz 1 das Ausstellungsrecht neu aufgeführt (Nr. 4). Auch hierin liegt keine sachliche Änderung gegenüber dem Referentenentwurf; denn das Ausstellungsrecht war in dem allgemeinen Verwertungsrecht des § 10 RE bereits enthalten. Die Beschränkung des Ausstellungsrechts auf nicht veröffentlichte Werke entspricht der Regelung in § 51 RE.

Absatz 2 gewährt dem Urheber allgemein das Recht der öffentlichen Wiedergabe seines Werkes

in unkörperlicher Form und erwähnt insoweit das Senderecht sowie das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht nur als Beispiele. Weitere Wiedergabearten, die im Laufe der technischen Entwicklung erfunden werden, sind somit ebenfalls dem Urheber vorbehalten. Durch die Beschränkung des Rechts auf die öffentliche Wiedergabe wird ausdrücklich klargestellt, daß nichtöffentliche Vorträge, Aufführungen und Vorführungen wie bisher von urheberrechtlichen Ansprüchen frei bleiben. Diese Beschränkung gilt auch für die dem Urheber vorbehaltenen etwaigen neuen Wiedergabearten.

Im übrigen sind die in § 12 aufgezählten Befugnisse des Urhebers in den §§ 13 bis 18 näher abgegrenzt.

Zu § 13 (§ 11 RE)

Vervielfältigungsrecht

Eine erschöpfende Begriffsbestimmung des Vervielfältigungsrechts ist in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht enthalten (vgl. 15 Abs. 1 LUG, § 17 KUG). Absatz 1 bringt diese Begriffsbestimmung, die der herrschenden Rechtsauffassung entspricht und wörtlich aus dem Referentenentwurf übernommen ist. Das Vervielfältigungsrecht umfaßt danach jede Vervielfältigung des Werkes in körperlicher Form, d. h. jedes körperliche Festlegen des Werkes in der Weise, daß das festgelegte Stück (Vervielfältigungsstück) geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen.

Absatz 2 stellt klar, daß Schallplatten-, Tonband- oder Filmaufnahmen Vervielfältigungen und nicht Bearbeitungen eines Werkes sind. Hierin liegt, wie bereits zu § 2 ausgeführt, eine Änderung des geltenden Rechts, das in § 2 Abs. 2 LUG die Übertragung eines Werkes auf „Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen", einer Bearbeitung des Werkes gleichstellt. Durch diese Regelung sollte besonders im Interesse der Schallplattenindustrie in einfacher Weise der für solche Vorrichtungen als notwendig erkannte Schutz gewährleistet werden. Die Anwendung urheberrechtlicher Vorschriften auf den Schutz des ausübenden Künstlers oder des Herstellers der mechanischen Vorrichtung (durch Lochen, Stanzen u. s. w.) widerspricht jedoch dem Grundsatz, daß der Urheberrechtsschutz nur einer schöpferischen Tätigkeit zukommen kann; denn die Übertragung eines vorhandenen Werkes auf eine mechanische Vorrichtung ist keine schöpferische Leistung, mag sie künstlerisch und technisch noch so vollendet sein. In Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf folgt der Entwurf deshalb nicht der Konstruktion des geltenden Rechts und trägt den Interessen der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträger sachgemäßer durch Zubilligung besonderer Leistungsschutzrechte (§§ 81 bis 91) Rechnung.

Absatz 2 enthält zugleich eine allgemeine Definition der Begriffe „Bildträger" und „Tonträger". Auf die an späterer Stelle mehrfach zurückgegriffen wird (vgl. z. B. § 18 Abs. 4, §§ 44, 48, 61, 82, 84, 86, 90, 91, 134). Abweichend vom geltenden Recht (§ 2 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Nr. 5 LUG) spricht der Entwurf nicht von „Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen", sondern legt das Hauptgewicht auf die Eigenschaft der Vorrichtung, Bild- oder Tonfolgen wiederholt wiedergeben zu können, gleichviel, ob dies mit Mitteln der Mechanik im engeren Sinne oder etwa mit Hilfe elektrischer Vorgänge geschieht. Dies entspricht der in § 11 Abs. 2 RE vorgeschlagenen Regelung, die lediglich sprachlich vereinfacht wurde.

Zu § 14 (§ 12 RE)

Verbreitungsrecht

Nach geltendem Recht (§ 11 LUG, § 15 KUG) hat der Urheber die ausschließliche Befugnis, „das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten". Unter „verbreiten" ist dabei nach der Entstehungsgeschichte des § 11 LUG und nach herrschender Meinung nur die Verbreitung von Werkstücken zu verstehen. Die vom Reichsgericht (RGZ 113 S. 413 [416 ff]) vertretene Auffassung, daß auch die Rundfunksendung Verbreitung im Sinne des Gesetzes sei, wird heute allgemein abgelehnt (vgl. BGHZ 11, S. 135 [144], Anhang D 1). In Übereinstimmung hiermit definierte § 12 Abs. 1 RE das Verbreitungsrecht als das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in den Verkehr zu bringen und sah für die Rundfunksendung des Werkes ein besonderes Verwertungsrecht, das Senderecht, vor (§ 13 RE).

Der vorliegende Entwurf übernimmt im wesentlichen diese Regelung, ergänzt jedoch die Begriffsbestimmung des Verbreitungsrechts in Angleichung an das geltende Recht dahin, daß das Verbreitungsrecht sich nicht nur auf die Vervielfältigungsstücke, sondern auch auf das Original eines Werkes bezieht.

Abweichend von den geltenden Urheberrechtsgesetzen ist das Recht des Urhebers nicht auf die gewerbsmäßige Verbreitung beschränkt. Zu einer solchen Beschränkung besteht hier ebensowenig Anlaß wie bei den sonstigen Verwertungsrechten des Urhebers.

§ 12 Abs. 2 RE regelte die Fälle, in denen die Weiterverbreitung von bereits in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücken des Werkes frei zulässig sein soll. Diese Bestimmung übernimmt der vorliegende Entwurf aus systematischen Gründen in geänderter Form als § 54 in den Fünften Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes.

Zu § 15

Verfilmungsrecht

§ 15 enthält die Begriffsbestimmung des in § 12 Abs. 1 neu aufgeführten Verfilmungsrechts. Um den einheitlichen Verfilmungsvorgang nicht in Vervielfältigung und Bearbeitung zu zerreißen, ist vorgesehen, daß sowohl die unveränderte Benutzung als auch die Benutzung unter Bearbeitung oder Umgestaltung des Werkes unter das Verfilmungsrecht fällt.

Zu § 16

Ausstellungsrecht

§ 16 bestimmt den Begriff des Ausstellungsrechts, das sich sowohl auf Originale als auch auf Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste bezieht.

Es ist vorgeschlagen worden, dem Urheber auch das Recht zur Ausstellung seines bereits veröffentlichten Werkes vorzubehalten. Der Entwurf folgt

dieser Anregung nicht. Wenn stets die Zustimmung des Urhebers zur Ausstellung auch veröffentlichter Werke in Schaufenstern oder Ausstellungsräumen eingeholt werden müßte, würde der Kunsthandel erheblich behindert werden, was auch nicht im Interesse der Urheber liegen würde. Andererseits dürften mit der Ausstellung von Werken der bildenden Künste kaum nennenswerte Einnahmen zu erzielen sein, so daß den Urhebern ein wirtschaftlicher Vorteil aus der Erweiterung des Ausstellungsrechts nicht erwachsen würde.

Zu § 17 (§ 13 RE)

Senderecht

Die geltenden Urheberrechtsgesetze enthalten noch keine Bestimmungen über die Funksendung des Werkes, doch ist bereits durch die Rechtsprechung dem Urheber das ausschließliche Recht auch zu dieser neuen Mitteilungsform seiner Werke zugesprochen worden. Der Entwurf zählt in § 12 Abs. 2 Nr. 1 nunmehr ausdrücklich das Senderecht zu den Verwertungsrechten des Urhebers. § 17 bestimmt den Begriff dieses Senderechts. Nach Artikel 11 ^{bis} der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft genießen die Urheber von Werken der Literatur und der Kunst „das ausschließliche Recht, zu erlauben:

1. die Rundfunksendung ihrer Werke oder die öffentliche Mitteilung der Werke durch irgendein anderes Mittel, das zur drahtlosen Verbreitung von Zeichen, Tönen oder Bildern dient;
2. jede öffentliche Mitteilung des durch Rundfunk gesendeten Werkes mit oder ohne Draht, wenn diese Mitteilung von einem anderen als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird".

§ 13 RE faßte den Begriff des Senderechts wesentlich straffer zusammen und bestimmte es als das Recht, das Werk durch Rundfunk, Drahtfunk, Bildfunk oder eine ähnliche technische Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hierbei ging der Referentenentwurf über die Berner Übereinkunft insofern hinaus, als er den sog. Drahtfunk der drahtlosen Sendung gleichstellte. Unter Drahtfunk ist der Vorgang zu verstehen, daß das Werk von einer Sendestelle aus einer großen Mehrheit von Empfangsanlagen über Drahtleitungen, wie z. B. das Telefonnetz, zugeleitet wird. Auch hier wird das Werk der Allgemeinheit in ähnlicher Unbegrenztheit wie beim Rundfunk wahrnehmbar gemacht.

Der vorliegende Entwurf übernimmt sachlich unverändert diese Begriffsbestimmung des Senderechts, gegen die keine Einwände erhoben worden sind und stellt mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung des Fernsehrundfunks ausdrücklich klar, daß auch diese Übermittlungsform dem Urheber vorbehalten ist.

Zu § 18 (§ 14 RE)

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

Auch das Vortrags-, Aufführungs - und Vorführungsrecht ist in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht definiert. § 14 RE sah eine solche Begriffsbestimmung vor, die sich im wesentlichen an den allgemeinen Sprachgebrauch anlehnt. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung mit einigen sprachlichen Änderungen und ergänzt sie durch einen weiteren Absatz.

Absatz 1 bestimmt das Vortragsrecht als das Recht, ein Sprachwerk öffentlich zu Gehör zu bringen. Nach geltendem Recht (§ 11 Abs. 3 LUG) hat der Urheber das Vortragsrecht nur so lange, als das Werk noch nicht erschienen ist. Diese Beschränkung, die eine nicht gerechtfertigte Benachteiligung der Schriftsteller gegenüber den Komponisten darstellt, denen das Aufführungsrecht auch nach dem Erscheinen ihrer Werke vorbehalten bleibt, wird nicht aufrechterhalten. Sie steht in Widerspruch zu Artikel 11ter der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, der den Urhebern von Werken der Literatur ohne Einschränkung das ausschließliche Recht vorbehält, den öffentlichen Vortrag ihrer Werke zu erlauben.

Absatz 2 bezeichnet in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 11 Abs. 2 LUG) als Aufführung die bühnenmäßige Darstellung von Werken, wie z. B. Sprachwerken oder pantomimischen Werken, sowie die Wiedergabe eines Werkes der Musik.

Bei Werken der bildenden Künste steht dem Urheber nach geltendem Recht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KUG) das ausschließliche Recht zu, das Werk durch mechanische oder optische Einrichtungen gewerbsmäßig vorzuführen. In Absatz 3 übernimmt der Entwurf für die Wiedergabe von Werken der bildenden Künste den Begriff „Vorführungsrecht", ersetzt jedoch die Worte „mechanische oder optische Einrichtungen" durch „technische Einrichtungen" da nicht abzusehen ist, inwieweit im Laufe der Entwicklung der Technik neue Vorführungsmittel erfunden werden, die möglicherweise nicht unter den Begriff „mechanische oder optische Einrichtungen" fallen. Die Beschränkung des Vorführungsrechts auf die gewerbsmäßige Vorführung wird fallengelassen, weil es nicht gerechtfertigt erscheint, das Vortrags- und Aufführungsrecht bei Werken der Literatur und der Tonkunst und das Vorführungsrecht bei Werken der bildenden Künste verschieden zu behandeln.

Der Entwurf bezeichnet in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 15a Satz 2 KUG) auch die Darbietung von Filmwerken als Vorführung, weil bei ihr der Schwerpunkt in der Wiedergabe des Bildlichen liegt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Stummfilm oder um einen Tonfilm handelt. In § 14 Abs. 3 RE war dies durch die Worte „für Auge oder Ohr" ausdrücklich klargestellt, doch erscheint diese sprachlich unschöne Klarstellung nicht erforderlich, da sich bereits aus den Bestimmungen des Dritten Teils eindeutig ergibt, daß der Begriff „Filmwerk" auch Tonfilme umfaßt. Wird allerdings der Tonteil des Films, wie z. B. der Dialog oder die Filmmusik, gesondert wiedergegeben, so ist darin ein Vortrag oder eine Aufführung im Sinne von Absatz 2 zu sehen.

Nach geltendem Recht (§ 22a LUG) war die öffentliche Aufführung mit Hilfe von rechtmäßig hergestellten Tonträgern frei zulässig. Diese Rege-

lung hat mit der technischen Verfeinerung der Tonträger und der Wiedergabegeräte in steigendem Maße zu einer unbilligen Benachteiligung der Urheber geführt. Heute kann die mechanische Musik die lebende Musik bereits in vielen Fällen vollkommen ersetzen und wird häufig von den Musikveranstaltern sogar bevorzugt. Mit Rücksicht auf diese Entwicklung hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 6. November 1953 (BGHZ 11, S. 135 [140 ff], vgl. Anhang D 1) die Anwendung des § 22a LUG schon für das geltende Recht zum größten Teil verneint, indem er das ausschließliche Recht des Urhebers zur öffentlichen Aufführung seines Werkes mittels Tonträger insoweit anerkannt hat, als die Aufführung durch einen Plattenspieler mit Lautsprecher (elektroakustische Wiedergabe) stattfindet. Auch nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft genießen die Urheber von musikalischen Werken das ausschließliche Recht, die öffentliche Aufführung dieser Werke mittels Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe zu erlauben. In Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf gibt daher der vorliegende Entwurf in Absatz 4 die Regelung des § 22a LUG auf und bestimmt, daß das Vortrags- und Aufführungsrecht auch Vorträge und Aufführungen umfaßt, die öffentlich mit Tonträgern veranstaltet werden.

Die Entwicklung der Technik ermöglicht es, Darbietungen von Werken z. B. durch Lautsprecherübertragungen außerhalb der Veranstaltung, bei der sie stattfinden, zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen zu verwerten. Der Urheber muß die Möglichkeit haben, solche zusätzlichen Verwertungen seines Werkes, auf die sich normalerweise die urheberrechtliche Erlaubnis nicht erstreckt, zu verbieten bzw. von der Zahlung einer besonderen Vergütung abhängig zu machen. Zu diesem Zweck bestimmt Absatz 5 in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf, daß derartige Übertragungen als besonderer Vortrag, besondere Aufführung oder Vorführung gelten. Diese Regelung verbietet nicht, den Vortrag oder die Aufführung innerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz oder dergl.), auf den sich die Erlaubnis, das Werk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, erstreckt, durch Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen den Zuhörern besser wahrnehmbar zu machen.

Es ist angeregt worden, die Worte „bei der er stattfindet" durch die Worte „für die er bestimmt ist" zu ersetzen; durch diese Änderung werde klarer ausgedrückt, daß nur der bestimmungswidrig abgezweigte Vortrag als besonderer Vortrag gelte, nicht aber z. B. die Übertragung in einen Nebenraum, wenn der Vortragsraum für die Teilnehmer nicht ausreiche. Es erscheint jedoch bedenklich, die Abgrenzung eines absoluten und unter Strafschutz stehenden Rechts statt nach objektiven Gesichtspunkten nach dem möglicherweise unklaren Inhalt eines Vertrages vorzunehmen.

Absatz 5 berücksichtigt weiterhin den Fall der öffentlichen Lautsprecherwiedergabe einer Funksendung des Werkes und bestimmt — insoweit ebenfalls dem Referentenentwurf folgend —, daß auch diese als besonderer Vortrag, besondere Aufführung oder Vorführung gelten soll. Nach geltendem Recht war diese Frage umstritten. Das Reichsgericht (RGZ 136 S. 377) hatte entschieden, die Zustimmung des Urhebers sei nicht erforderlich, wenn die Sendung seines Werkes durch Lautsprecher öffentlich wiedergegeben werde. Diese Entscheidung entspricht jedoch nicht mehr der heute herrschenden Ansicht (vgl. das rechtskräftige Urteil des Landgerichts Berlin vom 16. Juni 1955, Ufita Bd. 21 S. 359 [364], Anhang D 7). Auch nach Artikel 11 bis Abs. 1 Nr. 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft hat der Urheber das ausschließliche Recht, die öffentliche Mitteilung des durch Rundfunk gesendeten Werkes durch Lautsprecher oder irgendeine andere ähnliche Vorrichtung zur Übertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern zu erlauben.

Der neue Absatz 6 enthält eine Bestimmung des Begriffs der Öffentlichkeit von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen, um diesen Begriff deutlich von dem im sonstigen Recht, z. B. im Strafrecht, vielfach in anderer Bedeutung verwendeten Öffentlichkeitsbegriff zu unterscheiden. Die Regelung entspricht den von der Rechtsprechung bereits für das geltende Recht entwickelten Grundsätzen (vgl. BGHZ 17 S. 376 [378 ff] und BGH NJW 1956 S. 1553, Anhang D 3 und 6).

Zu § 19 (§§ 15, 16 Abs. 1 RE)

Bearbeitungen und Umgestaltungen

Bereits aus der Regelung in § 2, nach der Bearbeitungen eines Werkes urheberrechtlichen Schutz nur „unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk" genießen, ergibt sich, daß Bearbeitungen nicht frei verwertet werden dürfen, sondern hierzu die Einwilligung des Originalurhebers erforderlich ist. In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 12 LUG, § 15 Abs. 2 KUG) hob dies der Referentenentwurf in einer besonderen Bestimmung (§ 15 RE) nochmals ausdrücklich hervor, wobei allerdings auf eine Aufzählung der einzelnen Bearbeitungsarten wie Übersetzung, Dramatisierung usw., wie sie in § 12 Abs. 2 LUG vorgesehen ist, verzichtet wurde.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung in Absatz 1, macht jedoch abweichend vom Referentenentwurf die Veröffentlichung und Verwertung der Bearbeitung statt von der Zustimmung von der Einwilligung des Originalurhebers abhängig, d. h. eine nachträgliche Genehmigung soll nicht ausreichen. Die Veröffentlichung und die Verwertung einer Bearbeitung sind im Verhältnis zum Urheber des bearbeiteten Werkes Rechtshandlungen, keine Rechtsgeschäfte. Wie bereits zu § 7 Abs. 2 ausgeführt, würde die schwebende Rechtswidrigkeit von Rechtshandlungen die Rechtssicherheit zu sehr gefährden.

Nur die Veröffentlichung und die Verwertung der Bearbeitung bedürfen nach der vorgesehenen Regelung der Einwilligung des Originalurhebers, nicht dagegen die Vornahme der Bearbeitung selbst. Es ist vorgeschlagen worden, auch diese bereits grundsätzlich an die Einwilligung des Originalurhebers zu binden und nur diejenigen Bearbeitungen frei zuzulassen, die zum persönlichen Gebrauch oder in der Absicht vorgenommen werden, die zur Verwertung der Bearbeitung erforderliche Einwilligung einzuholen. Die Zulässigkeit der

Bearbeitung von derartigen subjektiven Voraussetzungen abhängig zu machen, die vielfach schwer festzustellen sind, erscheint jedoch nicht bedenkenfrei. Im übrigen würde sich die vorgeschlagene Regelung praktisch nur wenig von der des Entwurfs unterscheiden, weil sie gleichfalls darauf hinzielt, nur die Verwertung von Bearbeitungen ohne Einwilligung des Urhebers zu unterbinden. Es erscheint daher richtiger, eindeutig hierauf abzustellen. Die Berner Übereinkunft sieht zwar in den Artikeln 8 und 12 vor, daß der Urheber das ausschließliche Recht genießt, Übersetzungen und sonstige Bearbeitungen seines Werkes zu erlauben. Nach verbreiteter Auffassung sind aber auch diese Bestimmungen dahingehend auszulegen, daß damit lediglich die Verwertung der Übersetzung oder Bearbeitung erfaßt werden soll.

Bearbeitungen im eigentlichen Sinne verfolgen stets den Zweck, das Originalwerk bestimmten Verhältnissen anzupassen, es z. B. in eine andere Sprache oder in eine andere Kunstform zu übertragen oder es für andere Ausdrucksmittel einzurichten. Der Bearbeiter will hierbei die Identität des Originalwerkes unberührt lassen; er will nur dessen Wirkungsmöglichkeiten erweitern. Es gibt jedoch Umarbeitungen eines Werkes, bei denen es zwar in wesentlichen Zügen übernommen ist, die aber keine Bearbeitungen in eigentlichem Sinne darstellen. Dies ist der Fall, wenn der Verfasser der Umarbeitung nicht das Originalwerk zur Geltung bringen, sondern das Ergebnis seiner Arbeit als eigenes Werk ausgeben will (getarntes Plagiat) oder bei dem Versuch, das fremde Werk zu einer neuen selbständigen Schöpfung frei zu benutzen, scheitert, weil er sich von seinem Vorbild nicht genügend frei machen kann. Es besteht keine Veranlassung, solche Umarbeitungen anders zu behandeln als die echten Bearbeitungen. In § 16 Abs. 1 RE war daher vorgesehen, daß auch sie dem Veröffentlichungs- und Verwertungsrecht des Urhebers des Originalwerkes unterliegen.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung, fügt sie jedoch abweichend vom Referentenentwurf der Bestimmung über Bearbeitungen an. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß die Umgestaltung eines Werkes, in der es in wesentlichen Zügen übernommen wird, der Bearbeitung näher steht als der freien Benutzung.

Statt „in seinen wesentlichen Zügen" heißt es im vorliegenden Entwurf „in wesentlichen Zügen", um klarzustellen, daß das Werk für die Anwendung dieser Vorschrift nicht in allen seinen wesentlichen Zügen übernommen zu sein braucht.

Zu § 20 (§ 16 Abs. 2 RE)

Freie Benutzung des Werkes

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 13 LUG, § 16 KUG) erklärte § 16 Abs. 2 RE die freie Benutzung eines Werkes zu einer selbstständigen neuen Schöpfung als zulässig.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung; in Angleichung an § 19 heißt es lediglich statt „Zustimmung" „Einwilligung."

Der vorliegende Entwurf folgt dem Referentenentwurf auch darin, daß er die Bestimmung des geltenden Rechts nicht beibehält, nach der bei einem Werk der Tonkunst jede Benutzung unzulässig ist, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werk entnommen und einer neuen Arbeit zugrunde gelegt wird (§ 13 Abs. 2 LUG). Dieser starre Schutz der Melodie zieht dem musikalischen Schaffen ungerechtfertigt enge Grenzen. Auf dem Gebiet der ernsten Musik werden oft wertvolle selbständige Schöpfungen unter Benutzung fremder Themen geschaffen, wie z. B. Variationen, Phantasien und dergl., deren Verwertung nicht von der Einwilligung des Urhebers der als Anregung benutzten Melodie abhängig sein darf. Die Befürchtung, der Fortfall des Melodieschutzes werde zu einer Ausbeutung von Melodien für Schlager führen, erscheint unbegründet. Bei Werken der leichten Musik steht regelmäßig die Melodie so sehr im Vordergrund, daß im Falle ihrer Entnahme aus einem fremden Werk kaum jemals von einer selbständigen Neuschöpfung gesprochen werden kann, § 20 also ohnehin nicht anwendbar ist.

4. Urheberpersönlichkeitsrecht

Nach § 10 schützt das Urheberrecht den Urheber nicht nur in der Nutzung des Werkes, sondern auch in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk. Dieser allgemeine Schutz auch der ideellen Interessen des Urhebers wird in zahlreichen Einzelbestimmungen des Entwurfs näher ausgestaltet, z. B. durch das Veröffentlichungsrecht (§ 11), durch die Bindung der Weiterübertragung von Nutzungsrechten an die Zustimmung des Urhebers (§ 29) und durch das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung (§ 37). Den Schwerpunkt des Schutzes der geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers am Werk bilden jedoch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und das Recht, Entstellungen des Werkes zu verbieten, die der Entwurf in dem besonderen Unterabschnitt „Urheberpersönlichkeitsrecht" zusammenfaßt. Die Ausgestaltung dieser Rechte, die in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nur unvollkommen berücksichtigt sind, entspricht dem in Artikel 6bis der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft geregelten sogenannten droit moral des Urhebers.

Der RE vermied es, die für den Ausdruck „droit moral" übliche deutsche Übersetzung „Urheberpersönlichkeitsrecht" in den Gesetzestext zu übernehmen, aus der Erwägung heraus, daß das droit moral nicht unmittelbar die Person des Urhebers schützt, sondern seine persönlichen Beziehungen zum Werk. In Wahrheit ist jedoch auch das droit moral echtes Persönlichkeitsrecht, da es seinem Wesen nach unlöslich mit der Person des Urhebers verbunden bleibt. Es schützt die persönlichen Interessen des Urhebers am Werk als einen Ausschnitt seiner Gesamtpersönlichkeit. Der vorliegende Entwurf spricht daher nunmehr abweichend vom Referentenentwurf ausdrücklich vom Urheberpersönlichkeitsrecht.

Als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes würde auch das Urheberpersönlichkeitsrecht an sich der den gesetzgebenden Körperschaften bereits zugeleiteten Gesetzesvorlage zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes unterfallen, die eine umfassende Regelung des Persönlichkeitsschutzes zum Ziel hat. Wegen der engen, oft unlöslichen Verbindung des Urhe-

berpersönlichkeitsrechts mit den Verwertungsrechten des Urhebers erscheint es jedoch notwendig, es bei der herkömmlichen Sonderregelung des Urheberpersönlichkeitsrechts im Rahmen des Urheberrechts zu belassen. Die erwähnte Gesetzesvorlage läßt dementsprechend diese Sonderregelung unberührt, indem sie eine Bestimmung vorsieht, nach der das Gesetz auf Tatbestände, die in den Urheberrechtsgesetzen geregelt sind, nicht anzuwenden ist, es sei denn, daß sich eine Verletzung eines anderen in seiner Persönlichkeit aus besonderen, in den Urheberrechtsgesetzen nicht berücksichtigten Umständen ergibt.

Zu § 21 (§ 18 RE)

Anerkennung der Urheberschaft

Abgesehen von einer Vereinfachung der Überschrift ist diese Bestimmung unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

Satz 1 gewährt dem Urheber in Übereinstimmung mit Artikel 6bis der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk, das ihm ermöglicht, gegen jeden Klage zu erheben, der seine Urheberschaft bestreitet oder sich selbst die Urheberschaft anmaßt.

Satz 2 gibt im wesentlichen den Zustand des geltenden Rechts wieder (vgl. § 13 KUG).

Zu § 22 (§ 19 RE)

Entstellung des Werkes

Im Einklang mit Artikel 6bis der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft gewährte § 19 RE dem Urheber ausdrücklich das bisher nur in der Rechtsprechung anerkannte Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf zu gefährden. Wie alle aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht fließenden Befugnisse ist dieses Recht nicht abtretbar. Der Urheber genießt den Schutz gegen Entstellungen seines Werkes während der ganzen Dauer seines Urheberrechts auch dann, wenn er die Verwertung seines Werkes durch Dritte gestattet hat.

Der vorliegende Entwurf übernimmt im wesentlichen diese Regelung, stellt jedoch anders als der Referentenentwurf darauf ab, daß die Entstellung geeignet sein muß, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Hierdurch soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht an den allgemeinen Schutz der Persönlichkeit des Urhebers gedacht ist, sondern an den Schutz des geistigen und persönlichen Bandes, das zwischen dem Urheber und seinem Werk besteht.

Der Anregung, Bearbeitungen eines Werkes nach dem Tode des Urhebers nur zuzulassen, wenn der Urheber sie durch letztwillige Verfügung gestattet hat, folgt der Entwurf nicht. Dadurch würden die Erben des Urhebers in ihrer Verfügung über das Werk zu stark beschränkt werden.

Es ist auch davon abgesehen worden, dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste das Recht zu geben, Instandsetzungsarbeiten an seinem Werk selbst vorzunehmen. Soweit bei der Instandsetzung das Werk entstellt wird, kann der Urheber sich nach § 22 wehren. Ihm darüber hinaus nur auf die Gefahr hin, daß sein Persönlichkeitsrecht verletzt werden könnte, besondere Ansprüche zu geben, erscheint nicht erforderlich und könnte vielfach zu praktischen Schwierigkeiten führen.

Ebenso erscheint es verfehlt, in das Gesetz ein Vernichtungsverbot für Werke der bildenden Künste aufzunehmen, soweit an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Die Erhaltung kulturell wertvoller Kunstwerke ist nicht Aufgabe des privatrechtlichen Urheberrechts, sondern des zum Gebiet des öffentlichen Rechts gehörenden Denkmalschutzes.

Vierter Abschnitt

Rechtsverkehr im Urheberrecht

Nach den geltenden Urheberrechtsgesetzen (§ 8 LUG, § 10 KUG) ist das Urheberrecht übertragbar; doch verbleiben dem Urheber, wenn nichts anderes vereinbart ist, auch im Falle der Übertragung des Urheberrechts bestimmte Rechte, namentlich das Recht, Änderungen an dem Werk, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers zu untersagen (§ 9 LUG, § 12 KUG). Es sind dies aus dem droit moral fließende Rechte des Urhebers, die nach herrschender Auffassung zumindest in ihrem Kern nicht abgetreten werden können. Ein Restbestandteil des Urheberrechts bleibt also stets beim Urheber zurück. Wegen der engen Verbundenheit des Urheberpersönlichkeitsrechts mit den Verwertungsrechten haben sich bei der Abgrenzung der dem Urheber verbleibenden Befugnisse von den übertragbaren Bestandteilen des Urheberrechts Schwierigkeiten ergeben. Der Referentenentwurf schlug deshalb eine vom geltenden Recht abweichende Regelung vor: Das Urheberrecht sollte grundsätzlich weder als Ganzes noch in seinen Teilen (z. B. Verwertungsrechte) übertragbar sein, und der Urheber sollte einem anderen die Verwertung seines Werkes nur dadurch überlassen können, daß er ihm ein vom Urheberrecht abgeleitetes Nutzungsrecht einräumt, ähnlich wie die auf dem Gebiet des Patentrechts übliche Lizenz. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung, die folgerichtig erscheint und im wesentlichen Zustimmung gefunden hat. Die Gefahr, daß durch einen Verzicht des Urhebers auf sein Urheberrecht die eingeräumten Nutzungsrechte erlöschen könnten, besteht nicht; denn ebenso wie das Urheberrecht unübertragbar ist, ist es auch unverzichtbar.

Der besseren Übersicht wegen sind die Bestimmungen über die Rechtsnachfolge und die vom Urheberrecht abgeleiteten Nutzungsrechte je unter einer besonderen Überschrift in getrennten Unterabschnitten zusammengefaßt. In einem dritten Unterabschnitt folgen die Vorschriften über den Zugang zu Werkstücken und über das Folgerecht an Werken der bildenden Künste.

1. Rechtsnachfolge in das Urheberrecht

Zu § 23 (§ 20 RE)

Vererbung des Urheberrechts

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 8 Abs. 1 LUG, § 10 Abs. 1 KUG) und § 20 Abs. 1 des Referentenentwurfs sieht Absatz 1 vor, daß das Urheberrecht vererblich ist, d. h. mit

dem Tode des Urhebers als Ganzes auf den Rechtsnachfolger übergeht. Für den Zeitraum von 50 Jahren, in welchem der Urheberrechtsschutz auch nach dem Tode des Urhebers besteht (vgl. § 64), sollen die Erben oder Erbeserben des Urhebers grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung haben wie der Urheber selbst. Sie können sowohl die Nutzungen aus dem Werk ziehen wie auch die aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht fließenden Befugnisse wahrnehmen.

In dem Bestreben, die als willkürlich empfundene starre Schutzfrist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers durch eine den Bedürfnissen des Einzelfalles mehr angepaßte Regelung zu ersetzen, ist angeregt worden, die Vererbung des Urheberrechts in mehreren Erbgängen nur auf den Ehegatten und die nächsten Angehörigen des Urhebers zuzulassen, im übrigen aber auf den ersten Erbfall zu beschränken. Die Geltungsdauer des Urheberrechts soll sich dann nach der Lebenszeit dieser Angehörigen oder der Person richten, die der Urheber zum Erben bestimmt hat. Eine solche Regelung würde jedoch für die Praxis eine zu große Unsicherheit mit sich bringen; denn im Einzelfall wäre schwer festzustellen, ob noch einer der erbberechtigten Rechtsnachfolger des Urhebers lebt. Die Anregung ist daher nicht berücksichtigt.

Für den Fall, daß der Nachlaß des Urhebers an den Staat als gesetzlichen Erben fällt, erlischt nach geltendem Recht das Urheberrecht, soweit es dem Erblasser zusteht (§ 8 Abs. 2 LUG, § 10 Abs. 2 KUG). Der Referentenentwurf übernahm diese Bestimmung nicht, weil das dieser Vorschrift zu Grunde liegende Mißtrauen, der Staat sei nicht in der Lage, von dem Urheberrecht in geeigneter Weise Gebrauch zu machen, nicht gerechtfertigt erscheint und durch die geltende Regelung der Nachlaßmasse ohne zwingenden Grund zum Nachteil der Nachlaßgläubiger Werte entzogen werden. Demgegenüber ist vorgeschlagen worden, es bei dem Ausschluß des gesetzlichen Erbrechts des Fiskus zu belassen und die Wahrnehmung des Urheberrechts, falls keine Erben vorhanden seien, dem Urheberfonds (§ 74) zu übertragen. Eine solche Regelung erscheint jedoch unzweckmäßig. Würden die Nutzungen aus dem Werk an den Urheberfonds fließen, so würden entweder wiederum die Nachlaßgläubiger benachteiligt oder es würde der Urheberfonds, falls er aus den ihm zufließenden Nutzungen die Nachlaßgläubiger befriedigen müßte, mit einer ihm wesensfremden Aufgabe belastet werden. Der vorliegende Entwurf folgt deshalb dem Vorschlag des Referentenentwurfs und läßt es bei den allgemeinen Bestimmungen über das Erbrecht des Fiskus bewenden.

Absatz 2, der ebenfalls unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, soll es dem Urheber ermöglichen, für den Fall, daß ihm seine Erben zur Verwertung seines geistigen Nachlasses nicht geeignet erscheinen, die Ausübung des Urheberrechts einer besser geeigneten Persönlichkeit anzuvertrauen. Hierbei ist die Anwendung des § 2210 BGB ausgeschlossen worden, weil sonst die Ausübung des Urheberrechts durch den Testamentsvollstrecker in gewissen Fällen auf eine Höchstdauer von dreißig Jahren begrenzt wäre.

Zu § 24 (§ 21 RE)

Übertragung des Urheberrechts

Der Urheber soll in seiner Entscheidung darüber, wer nach seinem Tode das Urheberrecht erwirbt, unbeschränkt sein und das Urheberrecht auch einem Vermächtnisnehmer zuwenden können. Um die Erfüllung eines solchen Vermächtnisses oder einer entsprechenden Auflage zu ermöglichen, sah der Referentenentwurf insoweit eine Ausnahme von dem Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts vor, ebenso für den Fall der Erbauseinandersetzung unter Miterben. Der vorliegende Entwurf folgt dieser Regelung, gegen die keine Einwände erhoben worden sind. Über den Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts vergl. im übrigen die Vorbemerkungen zum Vierten Abschnitt.

Zu § 25 (§ 22 RE)

Rechtsnachfolger des Urhebers

Diese Bestimmung, die wörtlich aus dem Referentenentwurf übernommen ist, stellt klar, daß die Rechtsnachfolger des Urhebers die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte haben, soweit nichts anderes bestimmt ist. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil es Bestimmungen im Entwurf gibt, die nur für den Urheber selbst gelten (vgl. §§ 115, 116).

Erwerb des Verwertungsrechts durch Rechtsträger des öffentlichen Rechts (§ 23 RE)

Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Universitäten, Akademien usw.), die ein Werk ohne Angabe des Urhebers herausgeben, werden nach geltendem Recht, wenn nichts anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen (§ 3 LUG, § 5 KUG). Diese Regelung widerspricht dem Grundsatz, daß Urheber eines Werkes nur dessen Schöpfer sein kann, und wurde deshalb vom Referentenentwurf in dieser Form nicht übernommen. § 23 RE sah statt dessen vor, daß in den genannten Fällen den juristischen Personen des öffentlichen Rechts kraft Gesetzes das Verwertungsrecht am Werk zustehen sollte. Die Erörterung dieser Bestimmung hat gezeigt, daß es einer solchen Einschränkung der Rechte des Urhebers zu Gunsten der Rechtsträger des öffentlichen Rechts nicht bedarf, weil deren Interessen durch die in § 9 Abs. 2 enthaltene Vermutung bereits ausreichend gewahrt werden. § 23 RE ist daher nicht übernommen.

2. Nutzungsrechte

Im 2. Unterabschnitt wird geregelt, in welcher Weise Nutzungsrechte eingeräumt und übertragen werden können. Diese Bestimmungen gehören dem Urhebervertragsrecht an und sind daher abdingbar, sofern nicht das Gesetz ausdrücklich das Gegenteil bestimmt. Der Referentenentwurf hob die Abdingbarkeit der Bestimmungen in der Regel durch die Wendung „wenn nichts anderes vereinbart ist" besonders hervor. Im vorliegenden Entwurf sind diese Hinweise als überflüssig gestrichen.

Zu § 26 (§ 24 RE)

Einräumung von Nutzungsrechten

Wie in den Vorbemerkungen zu diesem Abschnitt bereits ausgeführt, kann der Urheber die Verwertung seines Werkes einem anderen da-

durch überlassen, daß er ihm Nutzungsrechte einräumt. § 26 enthält in Übereinstimmung mit § 24 RE die Begriffsbestimmung des Nutzungsrechts, das als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden kann. Wie im Referentenentwurf ist die Möglichkeit der Einräumung von Nutzungsrechten durch Absatz 1 Satz 1 auf die zur Zeit der Einräumung bekannten Nutzungsarten beschränkt. Werden neue Nutzungsarten entwickelt, so soll dem Urheber stets die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben, ob und gegen welches Entgelt er mit der Nutzung seines Werkes auch auf die neu erfundene Art einverstanden ist.

Den Vorschlag, für urheberrechtliche Verträge die Schriftform vorzusehen, übernimmt der vorliegende Entwurf nur für Verträge über künftige Werke, bei denen sich der Urheber für eine lange Zeit bindet (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1). Im übrigen besteht kein Anlaß, von dem allgemeinen Grundsatz der Formfreiheit abzuweichen. Die Schriftform für alle Verträge vorzuschreiben, würde den Rechtsverkehr zu stark belasten und könnte sich auch nachteilig für den Urheber selbst auswirken, weil er dann z. B. aus der mündlichen Zusage eines Verlegers oder Theaterbesitzers keine Ansprüche herleiten könnte.

Zu § 27 (§ 25 RE)

Beschränkung des Nutzungsrechts

In Anlehnung an das geltende Recht, nach dem auch eine beschränkte Übertragung des Urheberrechts zulässig ist (§ 8 Abs. 3 LUG, § 10 Abs. 3 KUG), sah § 25 des Referentenentwurfs vor, daß das Nutzungsrecht räumlich, zeitlich oder in sonstiger Weise beschränkt eingeräumt werden kann. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung, ersetzt jedoch die allgemeine Klausel „in sonstiger Weise" durch das Wort „gegenständlich", um klarzustellen, daß mit Wirkung gegen Dritte außer der räumlichen und zeitlichen Beschränkung nur eine Beschränkung in gegenständlicher Hinsicht zulässig ist, nicht aber eine Beschränkung, die mit dem Inhalt des Nutzungsrechts nicht zusammenhängt.

Zu § 28 (§ 26 RE)

Weiterwirkung des einfachen Nutzungsrechts

§ 28, der mit geringen sprachlichen Änderungen aus dem Referentenentwurf übernommen ist, bringt eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß ein einfaches Nutzungsrecht nur schuldrechtliche Wirkung hat. Der Erwerber eines ausschließlichen Nutzungsrechts hätte an sich die Möglichkeit, dem Inhaber eines vorher vom Urheber eingeräumten einfachen Nutzungsrechts die weitere Nutzung des Werkes zu verbieten. Dies würde jedoch zu unbilligen Ergebnissen führen, da der Inhaber des einfachen Nutzungsrechts oft auf die weitere Nutzung des Werkes angewiesen ist, um seine zur Vorbereitung der Werknutzung bereits aufgewandten Kosten zu decken. Das einfache Nutzungsrecht soll deshalb gegenüber dem Erwerber des ausschließlichen Nutzungsrechts seine Wirkung behalten.

Zu § 29 (§ 27 RE)

Übertragung von Nutzungsrechten

§ 27 des Referentenentwurfs unterwarf die Übertragung von Nutzungsrechten auf Dritte gewissen Beschränkungen, die im wesentlichen vom vorliegenden Entwurf übernommen werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 bedarf die Übertragung von Nutzungsrechten grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers. Dadurch soll verhindert werden, daß das Nutzungsrecht ohne Wissen des Urhebers in die Hand von Personen gelangt, die sein Vertrauen nicht besitzen und von denen er befürchten muß, daß sie von dem Nutzungsrecht einen seinen Absichten zuwiderlaufenden Gebrauch machen werden. Das unbeschränkte Zustimmungsrecht des Urhebers könnte allerdings zu einer unbilligen Behinderung der Inhaber von Nutzungsrechten führen; Absatz 1 Satz 2 bestimmt daher, daß die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigert werden darf.

Die vorgesehene Regelung ist nicht zwingend. Der Urheber kann die Übertragung des Nutzungsrechts von vornherein allgemein gestatten, sie andererseits aber auch ganz ausschließen mit der Wirkung, daß er seine Zustimmung zur Übertragung dann auch ohne wichtigen Grund versagen kann. Im Interesse der Beweiserleichterung und der Rechtssicherheit sollen derartige Vereinbarungen jedoch nur ausdrücklich getroffen werden können (vgl. Absatz 4). Dem Vorschlag, das Erfordernis der Zustimmung jedenfalls für die Fälle unabdingbar zu gestalten, in denen ein wichtiger Grund zur Versagung der Zustimmung besteht, folgt der Entwurf nicht. Es erscheint verfrüht, die Vertragsfreiheit soweit einzuschränken, bevor praktische Erfahrungen mit der neuen Regelung gesammelt worden sind.

Absatz 2 soll die Übertragung von Nutzungsrechten an Sammelwerken erleichtern. Die Regelung entspricht § 27 Abs. 2 RE, stellt jedoch durch die neue Fassung klar, daß es auf die Zustimmung des Urhebers des Sammelwerkes ankommen soll, der nicht immer mit dem Herausgeber des Sammelwerkes identisch zu sein braucht, und daß diese Zustimmung auch für die Übertragung der Nutzungsrechte an den einzelnen Beiträgen des Sammelwerkes ausreicht.

Absatz 3, der nur sprachlich geändert ist, bringt in Anlehnung an § 28 Abs. 1 des Verlagsgesetzes eine Ausnahme von dem Zustimmungserfordernis für den Fall der globalen Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen der Veräußerung eines Unternehmens, z. B. eines Verlages oder Theaterunternehmens. Hier wäre es für den Unternehmer unzumutbar, vor der Veräußerung sämtliche Urheber fragen zu müssen, mit denen er Nutzungsverträge abgeschlossen hat. Die Interessen der Urheber werden insoweit angemessen durch die in Absatz 5 vorgesehene Haftung des Erwerbers gewahrt.

Die bereits erwähnte Regelung in Absatz 4, nach der abweichende Vereinbarungen nur zulässig sind, wenn sie ausdrücklich getroffen werden, galt nach dem Referentenentwurf nur für den in Absatz 1 Satz 2 behandelten Fall. Diese Beschränkung erscheint nicht gerechtfertigt, da auch in den übrigen Fällen des § 29 im Interesse der Rechtssicherheit eindeutige Abmachungen geboten sind. Der vorliegende Entwurf erstreckt die Regelung daher auf den gesamten § 29, indem er sie als besonderen Absatz anfügt.

Ohne Vorbild im Referentenentwurf ist Absatz 5. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Haftung des Erwerbers eines Nutzungsrechts für den Fall, daß die Übertragung des Nutzungsrechts nach Vertrag oder kraft Gesetzes ohne Zustimmung des Urhebers zulässig ist, erscheint angebracht, weil zwischen dem Urheber und dem Erwerber des Nutzungsrechts keine vertraglichen Beziehungen bestehen und der Urheber deshalb seine Interessen gegenüber dem Erwerber vertraglich nicht sichern kann. Der Erwerber soll jedoch nur insoweit haften, als er die dem Urheber gegenüber obliegenden Verpflichtungen des Veräußerers seinerseits übernommen hat oder als er selbst Nutzen aus dem Werk zieht. Soweit das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung des Urhebers übertragbar ist, bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, da in diesem Fall der Urheber seine Zustimmung davon abhängig machen kann, daß der Erwerber die Verpflichtungen des Veräußerers übernimmt. Die Verweigerung der Schuldübernahme wird stets als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 anzusehen sein.

Um klarzustellen, daß Absatz 5 die Haftung des Erwerbers nicht abschließend regelt, wird in Satz 2 bestimmt, daß eine weitergehende Haftung des Erwerbers nach anderen Vorschriften unberührt bleibt. Damit bleibt zum Beispiel auch die Bestimmung des § 28 Abs. 2 des Verlagsgesetzes, die Haftungsgrund und -umfang abweichend von der hier vorgeschlagenen Lösung regelt, neben § 29 Abs. 5 des Entwurfs bestehen.

Zu § 30 (§ 28 RE)

Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch den Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts

In Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf bestimmt § 30, daß ebenso wie die Übertragung des ausschließlichen Nutzungsrechts auch die Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts durch den Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts nur mit Zustimmung des Urhebers möglich ist. Auch in diesen Fällen muß der Urheber vor einer Werknutzung durch unberufene oder ungeeignete Personen, auf deren Auswahl er keinen Einfluß hat, geschützt werden.

Die vorgesehene Regelung paßt jedoch nicht für die Fälle, in denen das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist, wie insbesondere bei den Verwertungsgesellschaften und Bühnenvertrieben, deren Aufgabe es gerade ist, das ausschließliche Recht durch Vergabe von einfachen Nutzungsrechten auszuwerten. Der Entwurf sieht daher insoweit eine Ausnahme vor (Absatz 1 Satz 2).

Zu § 31

Beteiligung des Urhebers

Bei der Erörterung des Referentenentwurfs ist darauf hingewiesen worden, daß die Urheber ihre Werke oft aus wirtschaftlicher Not und rechtlicher Unerfahrenheit einem anderen gegen eine geringe Vergütung zur Verwertung überließen, der dann große Gewinne aus dem Werk ziehe. Es widerspreche dem Rechtsempfinden, den Urheber von einer Beteiligung an diesen Gewinnen auszuschließen. Eine laufende Beteiligung des Urhebers an den Gewinnen müsse daher zwingend vorgeschrieben werden. Gegen eine allgemeine Regelung dieser Art, die eine Einschränkung der Vertragsfreiheit des Urhebers bedeuten würde, bestehen jedoch Bedenken. Häufig hat der Urheber ein Interesse daran, die Verwertung des Werkes gegen eine einmalige Vergütung zu gestatten, deren Höhe dem nachher durch die Verwertung erzielten Gewinn durchaus entsprechen kann. Der Vorschlag erscheint aber berechtigt für Fälle, in denen der Verwerter aus dem Werk einen unerwartet hohen Gewinn gezogen hat, der in auffälligem Mißverhältnis zu dem an den Urheber gezahlten Entgelt steht. Der vorliegende Entwurf sieht daher abweichend vom Referentenentwurf in Absatz 1 insoweit einen Beteiligungsanspruch des Urhebers vor. Da der Verwerter eines Werkes mit dem erzielten Gewinn oft die weniger erfolgreiche Auswertung anderer Werke desselben Urhebers ausgleicht, bestimmt der Entwurf, daß die gesamten Beziehungen zwischen dem Urheber und dem Verwerter zu berücksichtigen sind.

Die Bestimmungen des Absatzes 2 dienen dem Schutz des Urhebers.

Zu § 32 (§ 29 RE)

Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten

Die in dieser Bestimmung enthaltenen Auslegungsregeln für die Einräumung von Nutzungsrechten entsprechen sachlich dem geltenden Recht (vgl. § 14 LUG und § 2 Abs. 2 des Verlagsgesetzes).

Absatz 1 ist gegenüber § 29 Abs. 1 RE sprachlich geändert worden, um klarzustellen, daß im Falle der Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts der Nutzungsberechtigte im Zweifel weder selbst eine Bearbeitung des Werkes verwerten noch die Verwertung einer Bearbeitung durch den Urheber verbieten kann.

Absatz 2 ist unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

Zu § 33 (§ 30 RE)

Beiträge zu Sammlungen

Nach den geltenden Gesetzen (§ 11 Abs. 1 KUG und § 42 Abs. 1 des Verlagsgesetzes) erlangt der Herausgeber oder Verleger einer periodischen Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Kalender, Almanach oder dergl.) hinsichtlich eines angenommenen Beitrages nur das nicht ausschließliche Recht, den Beitrag in der Sammlung zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß er ein ausschließliches Recht erhalten solle. Diese Bestimmung hat oft zu Zweifeln Anlaß gegeben; denn die Umstände des Falles lassen häufig nicht klar erkennen, ob der Herausgeber oder Verleger der periodischen Sammlung ein ausschließliches Recht an dem Beitrag erwerben sollte. Die Praxis hat gezeigt, daß die Herausgeber oder Verleger in der Regel ausschließliche Rechte an den Beiträgen zu periodischen Sammlungen erwerben wollen, und daß dies auch gerechtfertigt erscheint. Nach § 30 Abs. 1 des Referentenentwurfs sollte daher der Heraus-

geber oder Verleger einer periodischen Sammlung ein ausschließliches Nutzungsrecht erwerben, wenn nichts anderes vereinbart ist. Wie im geltenden Recht (vgl. § 11 Abs. 2 KUG und § 42 Abs. 2 des Verlagsgesetzes) war zugleich vorgesehen, daß der Urheber den Beitrag nach Ablauf eines Jahres anderweit vervielfältigen und verbreiten darf, doch sollte abweichend vom geltenden Recht diese Frist nicht mit dem Ablauf des Kalenderjahres beginnen, in welchem der Beitrag erschienen ist, sondern unmittelbar mit dem Erscheinen des Beitrages.

Der vorliegende Entwurf übernimmt in Absatz 1 sachlich unverändert die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung, da bei ihrer Erörterung keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte hervorgetreten sind. Dies gilt auch für die Berechnung der Frist, innerhalb derer der Urheber über den Beitrag nicht anderweit verfügen darf. Es — wie vorgeschlagen — insoweit bei der Regelung des geltenden Rechts zu belassen, weil man an diese gewöhnt sei, erscheint angesichts der Mängel dieser Regelung nicht angebracht. Beginnt die Frist erst mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem der Beitrag erschienen ist, so führt dies je nach Erscheinen des Beitrages zu Anfang oder Ende des Jahres zu unterschiedlichen Sperrfristen von 1 bis 2 Jahren. Eine so erhebliche Abweichung der Fristen erscheint unzweckmäßig und ungerecht.

Absatz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 11 Abs. 3 KUG und § 3 des Verlagsgesetzes), daß der Urheber auch einen Beitrag zu einer nicht periodischen Sammlung nach Jahresfrist anderweit verwerten darf, wenn ihm für dessen Überlassung kein Anspruch auf Vergütung zusteht. Gegenüber der entsprechenden Vorschrift in § 30 Abs. 2 RE ist die Bestimmung insofern geändert, als klargestellt wird, daß sich die darin ausgesprochene Verweisung nur auf Satz 2 des Absatzes 1 bezieht.

Absatz 3 folgt der Bestimmung in § 42 Abs. 2 Satz 2 des Verlagsgesetzes, nach welcher der Verfasser über einen Beitrag, den er einer Zeitung geliefert hat, alsbald nach dem Erscheinen anderweit verfügen darf. Nach dem Referentenentwurf sollte das gleiche auch für Beiträge in Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, gelten. Zeitschriften enthalten aber oft Beiträge, für die der Nutzungsberechtigte in der Regel ein Exklusivrecht auch über den Zeitpunkt des Erscheinens hinaus erwerben will. Der Urheber ist daher hier, wenn er den überlassenen Beitrag sogleich nach dem Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten will, auf eine besondere vertragliche Vereinbarung zu verweisen.

Durch § 33 werden die §§ 3 und 42 des Verlagsgesetzes gegenstandslos. § 140 Nr. 4 sieht daher ihr Außerkrafttreten vor.

Zu § 34 (§ 31 RE)

Änderungen am Werk

Die Bestimmung, die mit lediglich sprachlichen Änderungen aus dem Referentenentwurf übernommen ist, entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (vgl. § 9 LUG, § 12 KUG).

Nach Absatz 1 ist dem Inhaber sowohl eines einfachen wie eines ausschließlichen Nutzungsrechts verboten, eigenmächtig Änderungen am Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung vorzunehmen. Der Nutzungsberechtigte darf danach z. B. nicht das Werk kürzen oder unter einem anderen Titel herausbringen oder bei einem anonym erschienenen Werk den Namen des Urhebers angeben.

Absatz 2 schränkt das Verbot ein für Änderungen, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Abweichend vom geltenden Recht gilt diese Einschränkung jedoch nicht für Änderungen der Urheberbezeichnung. Insoweit soll stets die Einwilligung des Urhebers zu der Änderung erforderlich sein. § 13 des Verlagsgesetzes, der insoweit mit der neuen Regelung nicht übereinstimmt, wird in § 140 Nr. 4 aufgehoben.

Zu § 35 (§ 32 RE)

Verträge über künftige Werke

Verträge über künftige Werke sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts zulässig. Sie begegnen keinen Bedenken, sofern sie sich auf ein bestimmtes vom Urheber zu schaffendes Werk beziehen, weil sich der Urheber in diesem Falle über den Umfang seiner Verpflichtungen stets klar sein wird. Verpflichtet sich jedoch der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an allen seinen künftigen Werken oder an einer bestimmten Gattung dieser Werke (z. B. an allen Romanen), so liegt darin eine ungewöhnlich starke, in ihren wirtschaftlichen Folgen kaum abzusehende Bindung, die eine Überprüfung des Vertragsverhältnisses nach einer gewissen Zeit erforderlich macht. § 32 des Referentenentwurfs sah daher für derartige Verträge ein besonderes Kündigungsrecht vor.

Der vorliegende Entwurf übernimmt die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung mit einigen Änderungen und Ergänzungen.

Abweichend vom Referentenentwurf ist in Absatz 1 Satz 1 für die genannten Verträge über künftige Werke die Schriftform vorgesehen. Da der Urheber sich in diesen Verträgen für eine längere Zeit bindet, erscheint die Schriftform sowohl wegen der Beweiserleichterung zweckmäßig als auch deswegen, weil sie den Urheber auf die Bedeutung des Vertrages hinweist und einen übereilten Vertragsabschluß verhindern kann.

Der Zeitraum, für den längstens die Unkündbarkeit des Vertrages vereinbart werden kann, wird in Absatz 1 Satz 2 entsprechend Vorschlägen aus beteiligten Kreisen auf 5 Jahre erhöht. Insbesondere für den Verleger wissenschaftlicher Fachbücher erscheint der im Referentenentwurf vorgesehene Zeitraum von vier Jahren zu kurz. Dagegen ist die Kündigungsfrist auf ein halbes Jahr verkürzt worden (Absatz 1 Satz 3). Während der Urheber nach § 32 Abs. 1 des Referentenentwurfs erstmalig zum Ende des fünften Vertragsjahres kündigen konnte, ist nunmehr die Kündigung erstmals zum Ablauf der ersten Hälfte des sechsten Vertragsjahres zulässig.

Absatz 2 ist unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen. Ebenso wie sonstige vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte durch die vorgesehene Regelung nicht ausgeschlossen werden, bleibt selbstverständlich auch § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt, nach welchem Verträge über künftige Werke wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein können, z. B. wenn dem Urheber bei einem sogenannten Optionsvertrag eine einseitige Bindung auferlegt wird und er hierfür keine angemessene Gegenleistung erhält (vgl. Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. Dezember 1956, BGHZ 22, S. 347).

Absatz 3, der die Rechtsfolgen der Kündigung für den Fall regelt, daß der Vertrag über künftige Werke bereits durch Vorausverfügungen erfüllt ist, entspricht im wesentlichen ebenfalls der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung. Statt auf den Tatbestand der Fertigstellung stellt jedoch der vorliegende Entwurf auf den leichter feststellbaren Tatbestand der Ablieferung der Werke ab.

Zu § 36 (§ 33 RE)

Rückrufsrecht wegen Nichtausübung

Der Urheber hat ein schutzwürdiges Interesse daran, daß sein Werk in der Öffentlichkeit bekannt wird. Das Bekanntwerden des Werkes kann aber dadurch verhindert werden, daß der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts sein Recht nicht ausübt; denn neben dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts darf kein anderer, auch nicht der Urheber selbst, das Werk verwerten. Für den Fall, daß ein Verleger das Werk nicht vertragsgemäß vervielfältigt und verbreitet, gibt § 32 des Verlagsgesetzes dem Urheber ein Rücktrittsrecht, doch hilft diese Bestimmung dem Urheber dann nicht, wenn der Verleger keine Verpflichtung zur Vervielfältigung und Verbreitung übernommen oder das Verlagsrecht auf einen Dritten übertragen hat, zu dem der Urheber in keinem Vertragsverhältnis steht. Um auch in diesen Fällen dem Urheber zu ermöglichen, sich gegen die Nichtausübung eines eingeräumten Nutzungsrechts zu wehren, gewährte der Referentenentwurf über die Bestimmung des § 32 des Verlagsgesetzes hinaus dem Urheber allgemein ein sogenanntes Rückrufsrecht wegen Nichtausübung.

Der vorliegende Entwurf übernimmt im wesentlichen diese Regelung. Die aus Verlegerkreisen geäußerte Ansicht, daß die Interessen des Urhebers durch die §§ 323 bis 326 BGB und die Grundsätze über die außerordentliche Kündigung bei langfristigen Verträgen genügend berücksichtigt seien, trifft nicht zu. Die besonders gelagerten Verhältnisse zwischen dem Urheber und dem Verwerter seiner Werke erfordern vielmehr eine Sonderregelung, zumal die §§ 323 bis 326 BGB dann keine Handhabe bieten, wenn der Verwerter nicht Vertragspartner des Urhebers ist.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt als Voraussetzung des Rückrufsrechts, daß durch die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts berechtigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt werden. In dieser Abgrenzung liegt die erforderliche Sicherung gegen einen Mißbrauch des Rückrufsrechts. Nach Absatz 1 Satz 2 ist die Geltendmachung des Rückrufsrechts dann nicht zulässig, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist. Es ist hier insbesondere an den Fall gedacht, daß ein Werk wegen veränderter Umstände nicht herausgebracht werden kann, es dem Urheber aber leicht ist, das Werk den veränderten Umständen anzupassen.

In Absatz 2 wird übereinstimmend mit dem Referentenentwurf die Frist, nach deren Ablauf das Rückrufsrecht frühestens geltend gemacht werden kann, auf zwei Jahre bemessen. Aus Urheberkreisen ist angeregt worden, die Frist auf ein Jahr zu verkürzen, weil aktuelle Manuskripte nach zwei Jahren bereits wertlos geworden sein könnten. In derartigen Fällen bleibt es jedoch dem Urheber unbenommen, die Verwertung innerhalb einer kürzeren Frist zu vereinbaren, so daß er bei Nichterfüllung vom Vertrag zurücktreten kann. Im Regelfall wird die Frist von 2 Jahren zur Wahrung berechtigter Belange des Nutzungsberechtigten erforderlich und für den Schutz des Urhebers ausreichend sein.

Wie im Referentenentwurf ist vorgesehen, daß die Frist bei einer Übertragung des Nutzungsrechts von neuem zu laufen beginnt. Hierdurch werden die Interessen des Urhebers nicht gefährdet, da ihm nach § 29 Abs. 1 die Zustimmung zu der Weiterübertragung vorbehalten ist. Muß er befürchten, daß die als Erwerber des Rechts in Aussicht genommene Person keine Gewähr für die zureichende Ausübung des Nutzungsrechts bietet, so wird das als ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Zustimmung anzuerkennen sein. Der Urheber hat es also in der Hand zu verhindern, daß sein Rückrufsrecht durch fortgesetzte Übertragung des Nutzungsrechts vereitelt wird. Wo der Entwurf dem Urheber das Zustimmungsrecht ausnahmsweise versagt, nimmt er ihm in der Regel auch das Rückrufsrecht (§§ 38, 80 Abs. 3, § 95); bei der Gesamtveräußerung eines Unternehmens nach § 29 Abs. 3, bei der die Zustimmung gleichfalls nicht erforderlich ist, ist ein Mißbrauch nicht zu befürchten.

In der Regel soll der Urheber nicht sofort mit dem Ablauf der Frist den Rückruf erklären können, vielmehr ist er nach Absatz 3 Satz 1 verpflichtet, dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts zu gewähren. Nach Absatz 3 Satz 2 ist in bestimmten Fällen die Nachfrist entbehrlich.

Die Bestimmungen in Absatz 4 sollen verhindern, daß das Rückrufsrecht vertraglich abbedungen oder seine Ausübung für eine ungebührlich lange Zeit ausgeschlossen wird.

Der Rückruf bewirkt das Erlöschen des Nutzungsrechts (Absatz 5) und verpflichtet den Urheber nach Absatz 6 zur Entschädigung. Gegen die Entschädigungspflicht ist eingewandt worden, sie entwerte das Rückrufsrecht. Ein Rückrufsrecht ohne Entschädigungspflicht würde indessen die schutzwürdigen Interessen des Nutzungsberechtigten, der im Vertrauen auf sein Nutzungsrecht bereits Aufwendungen gemacht oder für den Erwerb des

Rechts ein Entgelt gezahlt hat, nicht genügend berücksichtigen. Im übrigen ist der Urheber gegen unberechtigte Entschädigungsansprüche ausreichend geschützt, da die Entschädigung nur zu leisten ist, wenn und soweit sie der Billigkeit entspricht, also nur, wenn die Zahlung dem Urheber bei Abwägung der Interessen der Beteiligten zugemutet werden kann.

Der Anregung, die Geltendmachung des Rückrufsrechts davon abhängig zu machen, daß die Entschädigung im voraus gezahlt oder Sicherheit für sie geleistet wird, ist der Entwurf nicht gefolgt. Eine solche Regelung würde die vermögenden Urheber bevorzugen. Aber auch unabhängig von der Frage, ob der Urheber zur Zahlung imstande ist oder nicht, würde das Erfordernis der vorherigen Zahlung oder Sicherheitsleistung die Geltendmachung des Rückrufsrechts in unbilliger Weise erschweren.

In Absatz 7 sind abweichend vom Referentenentwurf neben den Ansprüchen auch die Rechte erwähnt worden, damit auch die nach anderen Vorschriften bestehenden Gestaltungsrechte unberührt bleiben.

Zu § 37 (§ 34 RE)

Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung

In der Regel wird ein Urheber, der einem anderen ein Nutzungsrecht an seinem Werk eingeräumt hat, ein Interesse daran haben, daß das Werk auch verwertet wird, daß es z. B. vervielfältigt und verbreitet wird. Es kann aber auch vorkommen, daß der Urheber die Verwertung seines Werkes verbieten will, nämlich wenn er selbst aus triftigen Gründen von seinem Werk abgerückt ist und dessen Veröffentlichung und Verwertung nicht mehr verantworten will. Man kann beispielsweise einem Urheber, dessen Werk durch neuere Erkenntnisse der Wissenschaft gänzlich überholt ist, nicht zumuten, daß er die weitere Verbreitung dieses Werkes zuläßt. Nach dem geltenden Recht (§ 35 des Verlagsgesetzes) kann der Verfasser bis zum Beginn der Vervielfältigung von dem Verlagsvertrag zurücktreten, wenn sich Umstände ergeben, die beim Abschluß des Vertrages nicht vorauszusehen waren und ihn bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles von der Veröffentlichung des Werkes zurückgehalten haben würden. Dieses Rücktrittsrecht reicht jedoch wegen seiner Beschränkung auf die Zeit bis zum Beginn der Vervielfältigung nicht aus. Es bezieht sich im übrigen auch nur auf Verlagsverträge über Werke der Literatur und der Tonkunst. § 34 RE sah deshalb ein umfassendes Rückrufsrecht für den Fall vor, daß dem Urheber die Verwertung des Werkes wegen gewandelter Überzeugung nicht zugemutet werden kann. Wie das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung sollte dieses Recht unverzichtbar sein; seine Ausübung sollte — insoweit abweichend von § 36 Abs. 4 — auch befristet nicht ausgeschlossen werden können. Hinsichtlich der Rechtsfolgen des Rückrufs, insbesondere der Entschädigungspflicht des Urhebers, war auf die Regelung für das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung verwiesen.

Der vorliegende Entwurf übernimmt das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung, sieht jedoch gegenüber den Vorschlägen des Referentenentwurfs einige Änderungen und Ergänzungen vor.

Ein in die Bestimmung neu eingefügter Absatz 2 soll klarstellen, daß der Rechtsnachfolger des Urhebers den Rückruf nur wegen der gewandelten Überzeugung des Urhebers erklären kann, nicht aber dann, wenn das Werk seiner eigenen Überzeugung nicht oder nicht mehr entspricht.

Nach dem ebenfalls neu eingefügten Absatz 4 hat der Urheber abweichend von § 34 Abs. 3 RE den Betroffenen stets durch einen angemessenen, mindestens dessen Aufwendungen deckenden Betrag zu entschädigen. Diese Erweiterung der Entschädigungspflicht gegenüber der Regelung in § 36 rechtfertigt sich dadurch, daß das Rückrufsrecht des § 37 anders als das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung auf Gründen beruht, die in der Sphäre des Urhebers liegen.

Der Urheber soll das Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung nicht dazu mißbrauchen können, ein bestehendes Vertragsverhältnis zu lösen, nur um später mit einem Dritten einen Vertrag zu günstigeren Bedingungen abzuschließen. Der vorliegende Entwurf verpflichtet deshalb in Absatz 5 den Urheber, das Werk dem früheren Nutzungsberechtigten anzubieten, falls er es wieder verwerten will.

Zu § 38 (§ 35 RE)

Werke der angewandten Kunst

§ 35 RE sah in zwei Fällen Ausnahmen von dem Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zu der Weiterübertragung von Nutzungsrechten (§ 29) und von den Bestimmungen über die Rückrufsrechte des Urhebers (§§ 36, 37) vor: Für Werke, die von einem Rechtsträger des öffentlichen Rechts ohne Angabe des Urhebers herausgegeben sind, und für Werke des Kunstgewerbes, die Angestellte oder Beauftragte für ein Unternehmen hergestellt haben.

Die erste dieser beiden Ausnahmen übernimmt der vorliegende Entwurf mit Rücksicht auf die Streichung des § 23 RE nicht, hält jedoch an der zweiten trotz der auch gegen sie erhobenen Bedenken fest. Bei den Erzeugnissen der angewandten Kunst handelt es sich überwiegend um Schöpfungen geringer persönlicher Prägung, deren Verwertung nicht in besonderem Maße geistige Interessen des Urhebers berührt. Soweit der Urheber durch ein festes Arbeitsverhältnis zugleich materiell gesichert ist, besteht somit für die enge Bindung der Nutzungsrechte an die Person des Urhebers, wie sie in den §§ 29, 36 und 37 vorgesehen ist, in der Regel kein Bedürfnis. Andererseits müssen kunstgewerbliche Erzeugnisse ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung entsprechend durch den Inhaber des Unternehmens, für das sie hergestellt werden, leicht verwertet werden können. Die Interessenlage rechtfertigt daher in diesem Sonderfall eine Einschränkung des Urheberrechts. Sollte ausnahmsweise ein in abhängiger Arbeit stehender Urheber doch ein berechtigtes Interesse an der Ausübung der genannten Rechte haben, etwa weil sein Name auf den Erzeugnissen erscheint, dürfte er dem Unternehmer gegenüber gewöhnlich eine so starke Stellung haben, daß er sich die erforderlichen Rechte vertraglich einräumen lassen kann.

Der Katalog der nicht anwendbaren Bestimmungen ist gegenüber dem Referentenentwurf um § 30 (Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte) erweitert, für den die gleichen Grundsätze gelten müssen wie für § 29.

Um klarzustellen, daß die Bestimmung für alle in abhängiger Arbeit stehenden Urheber gilt, hat der Entwurf den Begriff des „Angestellten" durch den allgemeineren des „Arbeitnehmers" ersetzt. Gleichzeitig sind die Worte „oder Beauftragter" gestrichen worden. Nur die Sicherheit, die ein festes Arbeitsverhältnis dem Urheber gewährt, rechtfertigt es, ihn in seinen Rechten zugunsten seines Arbeitgebers zu beschränken.

Zu § 39 (§ 36 RE)

Veräußerung des Originals eines Werkes

Als Recht am Werk, also an einem immateriellen Gut, ist das Urheberrecht zu unterscheiden von dem Eigentum an den das Werk verkörpernden Festlegungsstücken wie dem Manuskript, dem Buchexemplar oder dem Gemälde. Veräußert der Urheber ein solches Werkexemplar, so will er damit in der Regel nicht über sein Urheberrecht verfügen. § 36 Abs. 1 des Referentenentwurfs sah daher in Übereinstimmung mit § 10 Abs. 4 KUG vor, daß die Übertragung des Eigentums an dem Original des Werkes im Zweifel die Einräumung eines Nutzungsrechts nicht enthält, jedoch mit einer Ausnahme: Nach § 36 Abs. 2 RE sollte der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste im Zweifel berechtigt sein, es öffentlich zur Schau zu stellen, auch wenn das Werk noch nicht veröffentlicht ist.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung im wesentlichen unverändert und hält trotz erhobener Bedenken auch an der in Absatz 2 vorgesehenen Ausnahme fest. Diese Bestimmung entspricht der Interessenlage. Veräußert ein Maler oder Bildhauer das Original seines Werkes an einen Dritten und entläßt er es damit endgültig aus seiner persönlichen Sphäre, so ist nach der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß er mit der Ausstellung auch des noch nicht veröffentlichten Werkes einverstanden ist, wenn er nichts anderes vereinbart. Die Regelung gilt nicht nur für den Ersterwerber des Originals, d. h. den Vertragspartner des Urhebers, sondern auch für jeden späteren Eigentümer. Die Vereinbarung über den Ausschluß des Ausstellungsrechts hat somit dingliche Wirkung. Sie soll deshalb nach dem vorliegenden Entwurf im Interesse der Rechtssicherheit und der Beweiserleichterung nur ausdrücklich getroffen werden können.

3. Zugang zu Werkstücken und Folgerecht.

Zu § 40 (§ 37 RE)

Zugang zu Werkstücken

Ein Urheber, der weder das Original noch ein Vervielfältigungsstück seines Werkes mehr besitzt und aus diesem Grunde an der möglichen weiteren Verwertung seines Werkes tatsächlich gehindert ist, muß die Möglichkeit haben, sich Zugang zu einem Werkstück zu verschaffen, das sich im Besitz eines anderen befindet. Die geltenden Urheberrechtsgesetze enthalten hierüber keine Bestimmungen, doch hat der Bundesgerichtshof bereits ein entsprechendes Recht des Urhebers aus seinem Persönlichkeitsrecht abgeleitet (vgl. Entscheidung vom 26. Oktober 1951, GRUR 1952 S. 257).

Der Referentenentwurf schlug vor, diesen an sich seltenen Fall im Gesetz ausdrücklich zu regeln. Danach sollte der Besitzer eines Werkstücks verpflichtet sein, dem Urheber das Werkstück zugänglich zu machen, soweit dies im Interesse des Urhebers zur Vervielfältigung oder Bearbeitung seines Werkes erforderlich ist. Der Besitzer ist indes nicht verpflichtet, das Werkstück zu diesem Zweck dem Urheber herauszugeben. Ebensowenig wird durch diese Vorschrift eine Verpflichtung des Besitzers zur Aufbewahrung oder Erhaltung des Werkstücks begründet.

Einwände sind gegen die vom Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung nicht erhoben worden. Die Bestimmung ist daher sachlich unverändert übernommen.

Zu § 41

Folgerecht

Abweichend vom Referentenentwurf schlägt der vorliegende Entwurf in Absatz 1 die Einführung des seit längerer Zeit aus Urheberkreisen geforderten Folgerechts vor, beschränkt den Beteiligungsanspruch des Urhebers jedoch auf Veräußerungen im Wege der öffentlichen Versteigerung. Im einleitenden Teil der Begründung zum Referentenentwurf ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die mit der Durchsetzung des Folgerechts erstrebten Ziele durchaus billigenswert seien; vorwiegend wegen der Schwierigkeiten der praktischen Durchführung ist damals jedoch von der Gewährung des neuen Rechts Abstand genommen worden. In der Tat lassen sich die privaten Verkäufe und auch die außerhalb öffentlicher Versteigerungen durch den Kunsthandel vorgenommenen Verkäufe kaum wirksam erfassen. Der Entwurf hält daher an der Freistellung dieser Verkäufe vom Folgerecht fest. Schwierigkeiten der Durchführung bestehen aber nicht in dem Maße bei Veräußerungen im Wege der öffentlichen Versteigerung. Die Einführung des Folgerechts für diese eine Verkaufsart ist auch für den Kunsthandel tragbar und läßt ihm genügend Spielraum, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

Mit Rücksicht auf den Zweck des Folgerechts, den bildenden Künstler an den Wertsteigerungen seines Werkes teilnehmen zu lassen, liegt es nahe, die Höhe des Anspruchs durch einen prozentualen Anteil an dem durch die Weiterveräußerung erzielten Gewinn zu bestimmen. Eine solche Regelung, die z. B. das italienische Urheberrechtsgesetz enthält, würde jedoch die Durchsetzbarkeit des Anspruchs aus dem Folgerecht erheblich erschweren. Um die Höhe des Anspruchs errechnen zu können, wäre die Kenntnis nicht nur des in der öffentlichen Versteigerung erzielten Veräußerungserlöses, sondern auch des vom Veräußerer seinerseits gezahlten Erwerbspreises erforderlich. Dieser Erwerbspreis wird aber dem Urheber in der Regel nicht bekannt sein. Er wäre insoweit auf Auskünfte des Veräußerers angewiesen, die sich seiner Nach-

prüfung entziehen. Kommt der Veräußerer dem Auskunftverlangen nicht nach, so wäre der Urheber gezwungen, einen Prozeß anzustrengen, dessen Erfolgsaussichten er nicht übersehen kann.

Diese Schwierigkeiten sucht der Entwurf in Anlehnung an § 18 des Entwurfs des Reichsjustizministeriums von 1932 dadurch zu vermeiden, daß er in Absatz 2 Satz 1 den Anspruch aus dem Folgerecht nicht als Gewinnbeteiligung, sondern als Anteil am gesamten Versteigerungserlös gewährt. Die vorgeschlagene Beteiligung von 3 vom Hundert ist ein Durchschnittssatz, der in der Mehrzahl aller Fälle angemessen sein dürfte. Allerdings wird es vorkommen, daß ein Kunstwerk eine so außergewöhnliche Wertsteigerung erfährt, daß an sich eine höhere Beteiligung des Urhebers gerechtfertigt wäre. Diese ließe sich aber wiederum nur durch eine Bezugnahme auf den bei der Veräußerung erzielten Gewinn bestimmen, womit aus den angeführten Gründen die Durchsetzbarkeit des Anspruchs in Frage gestellt würde. So erscheint es im Interesse der Urheber richtiger, unter Inkaufnahme von gewissen Ungleichheiten das neue Recht durch den einheitlich und grundsätzlich unabhängig von der Wertsteigerung errechneten Anteil am Verkaufserlös so einfach wie möglich zu gestalten. Braucht der Veräußerer seinen Gewinn nicht offenzulegen, wird er zudem meist freiwillig zur Zahlung des Urheberanteils bereit sein.

Eine nicht zu rechtfertigende Vereinfachung würde es allerdings bedeuten, das Anteilsrecht unbeschränkt auch dann zu gewähren, wenn der Veräußerer keinen oder einen nur unerheblichen Gewinn erzielt hat; denn Grundlage der Urheberbeteiligung auch in ihrer vom Entwurf vorgeschlagenen Form bleibt letztlich allein die Wertsteigerung des Werkes. Es ist daher vorgesehen, daß der Beteiligungsanspruch ein Viertel des Mehrerlöses nicht übersteigen darf. Aus der Fassung der Bestimmung ergibt sich, daß die Voraussetzungen für diese etwaige Ermäßigung des Anspruchs vom Veräußerer zu beweisen sind. Dadurch ist Vorsorge getroffen, daß auch in diesem Sonderfall die Rechtsverfolgung für den Urheber nicht erschwert wird.

Absatz 2 Satz 2 stellt klar, daß der Anspruch aus dem Folgerecht ganz entfällt, wenn der Veräußerer keinen Gewinn erzielt hat. Um Bagatellfälle von der Regelung des § 41 auszuschließen, soll das gleiche gelten, wenn der vom Veräußerer erzielte Kaufpreis 500 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Die Bestimmungen in Absatz 3 dienen dem Schutz des Urhebers.

Absatz 4 nimmt die Werke der Baukunst und der angewandten Kunst vom Folgerecht aus. Die Preise dieser Werke richten sich vielfach nach anderen als künstlerischen Gesichtspunkten; hier ist in der Regel nicht feststellbar, ob und inwieweit eine Preissteigerung auf der Höherbewertung der künstlerischen Schöpfung beruht.

Fünfter Abschnitt

Schranken des Verwertungsrechts

In der Einleitung (zu II, 3) ist bereits dargelegt, daß das Verwertungsrecht des Urhebers nicht unbeschränkt ist, sondern gegenüber den berechtigten Interessen der Allgemeinheit an dem ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern sachgemäß abgegrenzt werden muß. Wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1955 (BGHZ 19 S. 227 [231], vgl. Anhang D 5) ausgeführt hat, findet nach den Rechtsgedanken, die dem Urheberrecht immanent sind, die ausschließliche Herrschaftsmacht des Werkschöpfers über sein Geistesgut an überwiegenden Bedürfnissen der Allgemeinheit ihre Grenze. Es handelt sich hierbei um Schranken, die sich aus der sozialen Natur des Urheberrechts ergeben. Demgegenüber ist insbesondere aus Kreisen der Urheber eingewendet worden, das Urheberrecht müsse als sogenanntes geistiges Eigentum dem Sacheigentum gleichgestellt werden und dem Urheber eine unbeschränkte Herrschaft über sein Werk gewähren. Hierbei wird jedoch verkannt, daß zwischen dem Sacheigentum und dem Urheberrecht grundsätzliche Unterschiede bestehen. Sinn des Sacheigentums ist es, dem Eigentümer die alleinige Herrschaft über die ihm gehörende Sache zu geben, damit er andere von der Benutzung ausschließen kann. Urhebergut ist dagegen seinem Wesen nach Mitteilungsgut. Ein Geisteswerk soll gerade — jedenfalls von dem Augenblick an, in dem der Urheber es veröffentlicht hat — in seinem Gedanken- oder Gefühlsinhalt möglichst vielen anderen Menschen zugänglich gemacht werden. Im Gegensatz zum Sacheigentum ist das Urheberrecht also letztlich nicht dazu bestimmt, andere von der Benutzung des Werkes auszuschließen. Es soll vielmehr lediglich dem Urheber die rechtliche Grundlage dafür geben, Art und Umfang der Benutzung seines Werkes zu überwachen und aus dessen Verwertung Einnahmen zu erzielen. Die Folgerung, die aus der Gleichstellung „geistigen Eigentums" mit dem Sacheigentum gezogen wird, daß nämlich jede sachliche Beschränkung des Urheberrechts — auch im Interesse der Allgemeinheit — mit der Rechtsnatur des Urheberrechts nicht vereinbar sei, ist hiernach nicht berechtigt. Diese Folgerung ist darüberhinaus schon deswegen unrichtig, weil auch das Sacheigentum dem Eigentümer keine uneingeschränkte Herrschaft über die Sache gibt, sondern, wie sowohl in der Weimarer Verfassung als auch im Grundgesetz zum Ausdruck kommt, sein Inhalt und seine Schranken durch das Gesetz festgelegt werden.

Amtliche Werke (§ 38 RE)

Diese Bestimmung des Referentenentwurfs ist als § 4 in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Zu § 42 (§ 39 RE)

Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

In Verfahren vor Gerichten oder sonstigen Behörden werden häufig zu Beweiszwecken oder aus anderen Gründen Vervielfältigungsstücke von urheberrechtlich geschützten Werken benötigt, die dem Gericht, der Behörde und den beteiligten Parteien zugänglich gemacht werden müssen. Es sei hierfür insbesondere auf das Patenterteilungsverfahren verwiesen, bei dem in großem Maße einzelne Stellen aus wissenschaftlichen Werken und Aufsätzen herangezogen werden müssen, um die Frage der Neuheit einer Erfindung zu klären. Häufig wird es in einem gerichtlichen oder einem

sonstigen Verfahren auch notwendig sein, Werke öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen. Solche im Interesse der Rechtspflege gebotenen Werknutzungen soll der Urheber nicht verbieten oder von der Zahlung einer Vergütung abhängig machen dürfen. Das Werk wird in diesen Fällen nicht um seiner selbst willen, sondern als Beweis- oder sonstiges Hilfsmittel für die zu treffende Entscheidung benutzt. Im geltenden Recht fehlt eine entsprechende Bestimmung. Absatz 1 übernimmt die in § 39 Abs. 1 RE vorgeschlagene Regelung mit der Maßgabe, daß sie auch auf die Verfahren vor Schiedsgerichten erstreckt wird.

Der Anregung, die Vervielfältigung nur dann zuzulassen, wenn das Gericht oder die Behörde sie angeordnet hat, folgt der Entwurf nicht. In Eilfällen würde hierdurch das Verfahren unnötig verzögert werden. Für das Arrestverfahren und das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung liegt dies auf der Hand. Aber auch bei sonstigen Verfahren sollten Verzögerungen im Interesse der Rechtspflege möglichst vermieden werden.

Auch der Wunsch, die unveröffentlichten Werke von der Vervielfältigungserlaubnis des § 42 auszunehmen, ist nicht berücksichtigt worden. Die für eine solche Regelung angeführten persönlichkeitsrechtlichen Gründe treten gegenüber den Interessen der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit zurück, zumal die Vervielfältigungsstücke nur in dem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren selbst benutzt und nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Ebensowenig erscheint es geboten, dem Urheber für die Vervielfältigung seines Werkes für Zwecke der Rechtspflege eine Vergütung zuzubilligen. Ein solcher Vergütungsanspruch würde kaum praktische Bedeutung haben; denn nur bei einem kleinen Teil des bei Gerichten und Behörden vorgelegten Materials handelt es sich um urheberrechtlich geschützte Werke. Wegen der Geringfügigkeit des Anspruchs würde auch nicht mit dem Abschluß von Pauschalverträgen zu rechnen sein. Außerhalb von Pauschalverträgen würden die einzelnen Urheber oder Verleger den Anspruch aber kaum durchsetzen können, weil sie in den seltensten Fällen von seiner Entstehung erfahren würden.

Absatz 2 begrenzt im Interesse der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit das Urheberrecht an Bildnissen für den Gebrauch der Behörden in gleichem Umfange, wie dies im geltenden Recht (§ 24 KUG) vorgesehen ist, mit der Maßgabe, daß auch die öffentliche Ausstellung und die Funksendung zugelassen sind. Im übrigen ist durch den Zusatz „oder auf ihre Veranlassung von Dritten" klargestellt, daß die Behörden im Rahmen dieser Bestimmung auch Dritte damit beauftragen dürfen, Bildnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich vorzuführen, öffentlich auszustellen oder durch Funk zu senden. Absatz 2 ist sachlich unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen; die Neufassung berücksichtigt lediglich das in § 12 des vorliegenden Entwurfs besonders erwähnte Ausstellungsrecht und hebt die Zulässigkeit der Veröffentlichung nicht mehr ausdrücklich hervor, weil die Zulassung der Vervielfältigung, Verbreitung, Vorführung, Ausstellung und Funksendung bereits alle denkbaren Formen der Veröffentlichung umfaßt.

Zu § 43 (§ 40 RE)

Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

Nach geltendem Recht ist es zulässig, kleinere Werke der Literatur oder der Musik sowie einzelne Werke der bildenden Künste nach ihrem Erscheinen ohne Zustimmung des Urhebers in eine Sammlung aufzunehmen, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist (§ 19 Nr. 4, § 21 Nr. 3 LUG, § 19 KUG). Der Entwurf erhält diese Bestimmungen im wesentlichen aufrecht, faßt sie jedoch straffer zusammen (Absatz 1). Nach wie vor ist ein öffentliches Interesse daran anzuerkennen, daß solche für die sittliche und geistige Heranbildung der Jugend unentbehrlichen Hilfsmittel ohne weiteres zur Verfügung stehen. Ihre Herausgabe darf daher nicht von der Zustimmung der Urheber abhängig sein.

Der Referentenentwurf hatte vorgeschlagen, daß Werke ohne Rücksicht auf ihren Umfang in die Sammlungen aufgenommen werden dürfen. Hiergegen ist jedoch nicht zu Unrecht geltend gemacht worden, daß ein sachlich gerechtfertigtes Bedürfnis für eine solche Ausweitung der Ausnahmebestimmung nicht besteht. Der vorliegende Entwurf übernimmt daher diesen Vorschlag nicht.

Das im Referentenentwurf vorgesehene Erfordernis der äußeren Kennzeichnung der Sammlung für ihren Verwendungszweck erscheint nicht klar genug umschrieben. Der vorliegende Entwurf sieht statt dessen vor, daß im Eingang der Sammlung deutlich anzugeben ist, wozu sie bestimmt ist.

Die Ausnahme des Absatzes 1, wie angeregt, auf Vervielfältigungen für den Gebrauch in allgemeinbildenden Schulen zu beschränken, erscheint nicht gerechtfertigt. Die vorgesehene Regelung entspricht dem geltenden Recht und hat bisher nicht zu Mißständen geführt. Ebensowenig übernimmt der Entwurf den Vorschlag, § 43 entsprechend dem geltenden Recht dahin einzuschränken, daß Werke der bildenden Künste ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts in die Sammlung aufgenommen werden dürfen. Es besteht kein Anlaß, Werke der bildenden Künste hier anders zu behandeln als Werke der Literatur und Musik. Auch ein Werk der bildenden Künste muß ohne Zusammenhang mit dem sonstigen Inhalt lediglich aus pädagogischen Gründen in ein Schulbuch aufgenommen werden dürfen.

Andererseits ist aber auch von einer mehrfach angeregten Erweiterung der Ausnahmebestimmung, z. B. auf Sammlungen, die nicht ausschließlich für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, Abstand genommen.

Einer näheren Abgrenzung des Begriffs der Sammlung bedarf es nicht. Mißverständnisse etwa dahin, daß auch Schulbuchreihen als Sammlungen aufgefaßt werden, sind nicht zu befürchten, weil nach der jetzigen Fassung des Entwurfs nur die Vervielfältigung von Werken geringen Umfangs und von Werkteilen zulässig ist, deren Abdruck als selbständiger Band kaum in Betracht kommen dürfte.

In Absatz 2 hat der Entwurf die Regelung des Absatzes 1 stärker eingeschränkt als das geltende

Recht und der Referentenentwurf. Die Vervielfältigung von Werken der Musik ist nur dann gestattet, wenn die Sammlung für den Gesangsunterricht an allgemeinbildenden Schulen bestimmt ist. Damit gilt das Verbotsrecht des Urhebers nicht nur wie im geltenden Recht gegenüber den für Musikschulen bestimmten Sammlungen, sondern auch gegenüber Sammlungen, die für den Instrumentalunterricht an allgemeinbildenden Schulen und für den privaten Musikunterricht bestimmt sind. Diese Abgrenzung erscheint zum Schutze der Urheber geboten. Noten werden wegen des Rückgangs der Hausmusik im wesentlichen nur noch zu Unterrichtszwecken verkauft. Eine weiterreichende Ausnahme zugunsten des Unterrichtsgebrauchs würde daher zur Folge haben, daß bei Werken, die hauptsächlich Unterrichtszwecken dienen, die Herausgabe von Noten überhaupt unterbleibt, weil sie sich nicht mehr wirtschaftlich lohnend gestalten ließe. Soweit es sich um Sammlungen handelt, die für den Gesangsunterricht in allgemeinbildenden Schulen bestimmt sind, überwiegt der pädagogische Gesichtspunkt, daß den Schülern eine Sammlung zur Verfügung stehen muß, in der alle für ihre Fortbildung in Betracht kommenden Werke enthalten sind; hier muß das Verbotsrecht des Urhebers zurücktreten. Für den privaten Musikunterricht und den Instrumentalunterricht in der Schule, an dem die Schüler stets freiwillig teilnehmen, tritt dagegen das Bedürfnis, den Unterrichtsstoff in einer einzigen Sammlung vereinigt in Händen zu haben, zurück; es ist dem Schüler zuzumuten, einzelne Werke gesondert zu erwerben, wenn der Urheber die Aufnahme seines Werkes in eine Sammlung nicht gestattet hat.

Der neu eingefügte Absatz 3 gewährt dem Urheber ein Verbietungsrecht für den Fall, daß ihm wegen gewandelter Überzeugung die Vervielfältigung seines Werkes für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch nicht zugemutet werden kann. Hier muß das Interesse der Allgemeinheit an solchen Sammlungen gegenüber den persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers zurückstehen. Um dem Urheber die Ausübung des Verbietungsrechts zu ermöglichen, ist in Satz 1 vorgesehen, daß er rechtzeitig vor Beginn der Vervielfältigung zu benachrichtigen ist. Die Benachrichtigung erleichtert dem Urheber im übrigen zugleich die Wahrnehmung seines Vergütungsanspruchs. Satz 2 regelt im einzelnen die Voraussetzungen des Verbietungsrechts. Danach kann der Urheber trotz gewandelter Überzeugung die Vervielfältigung seines Werkes nicht verbieten, solange er ein etwa bestehendes vertragliches Nutzungsrecht nicht zurückgerufen hat. Satz 3 erklärt für den Fall, daß mit der Vervielfältigung erlaubterweise schon vor Ausübung des Verbietungsrechts begonnen worden ist, die Übergangsregelung in § 138 Abs. 1 und 2 für entsprechend anwendbar, um eine unbillige Schädigung des Verlegers zu verhindern. Eine Entschädigungspflicht des Urhebers entsprechend der Regelung in § 37 Abs. 4 erscheint hier anders als im Falle einer vertraglichen Einräumung des Nutzungsrechts nicht gerechtfertigt.

Im Gegensatz zum geltenden Recht sieht der Entwurf entsprechend dem Referentenentwurf (§ 40 Abs. 3 RE) in Absatz 4 vor, daß in den Fällen des Absatzes 1 eine angemessene Vergütung an den Urheber zu gewähren ist. Hierdurch bleiben die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Urheber gewahrt. § 43 will die Herstellung von Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch unabhängig von der Zustimmung der einzelnen Urheber ermöglichen, deren Werke in die Sammlung aufgenommen werden; mit der Vorschrift wird aber nicht bezweckt, daß derartige Sammlungen auf Kosten der Urheber möglichst billig hergestellt werden können.

Der Vorschlag, die Vergütung im Falle der Einräumung eines ausschließlichen Vervielfältigungsrechts entweder dem ausschließlich Nutzungsberechtigten zuzusprechen oder aber angemessen zwischen ihm und dem Urheber zu teilen, wird der Sachlage nicht gerecht. Die Ausnahme des § 43 schränkt vorwiegend die Rechte des Urhebers, nicht die des Nutzungsberechtigten ein; denn das ausschließliche Nutzungsrecht umfaßt in der Regel nicht die Befugnis, das Werk in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch zu vervielfältigen. Auch wird die dem Nutzungsberechtigten vorbehaltene übliche Verwertung durch die Aufnahme des Werkes in eine solche Sammlung kaum beeinträchtigt. Es ist daher angemessen, den Anspruch dem Urheber zu belassen. Der Anspruch ist jedoch abtretbar, so daß der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit hat, bei dem Erwerb des Nutzungsrechts auch diesen Anspruch mit zu erwerben.

Zu § 44 (§ 41 RE)

Schulfunksendungen

Die Sendegesellschaften sind schon seit längerer Zeit dazu übergegangen, regelmäßig Schulfunksendungen zu veranstalten. Diese haben sich zur Ergänzung des Unterrichts in den Schulen als nützlich erwiesen. Eine unbeschränkte Verwendung dieser Sendungen im Schulunterricht wird jedoch dadurch behindert, daß die Sendungen, die zu bestimmten Tageszeiten gesendet werden müssen, nicht immer in den Stundenplan der Schule passen. Es besteht daher das Bedürfnis, Schulfunksendungen in den Schulen auf Tonträger aufzunehmen, um sie dem Lehrplan entsprechend später wiederzugeben. Da die Aufnahme auf Tonträger eine Vervielfältigung darstellt, wäre sie nur mit Zustimmung der Urheber zulässig, deren Werke im Schulfunk gesendet worden sind. Es besteht jedoch ein gerechtfertigtes kulturelles Interesse daran, die Verwendung der Schulfunksendungen für den Unterricht zu erleichtern und die Vervielfältigung solcher Sendungen in Schulen frei zuzulassen. Mit der zunehmenden Entwicklung des Fernsehens wird sich auch das Bedürfnis für die Aufnahme von Bildträgern für den Schulgebrauch ergeben. In Übereinstimmung mit § 41 Abs. 1 RE läßt daher der vorliegende Entwurf die Aufnahme von Schulfunksendungen auf Bild- und Tonträger für diesen Zweck zu (Absatz 1).

Der Anregung, in Absatz 1 zu gestatten, auch andere als Schulfunksendungen auf Bild- oder Tonträger zu übertragen, hat der Entwurf nicht entsprochen, ebensowenig dem weiteren Vorschlag, die Regelung auf Hochschulen auszudehnen. Diese Erweiterungen wären nicht mit den Notwendigkeiten des Unterrichtswesens zu rechtfertigen.

Der Entwurf beläßt es dabei, daß der Urheber für die nach § 44 erlaubte Vervielfältigung keine Vergütung beanspruchen kann. § 44 ermöglicht keine zusätzliche Verwertung des Werkes, an der der Urheber zu beteiligen wäre, sondern soll den Lehrer nur in die Lage versetzen, eine Schulfunksendung zu dem ihm richtig erscheinenden Zeitpunkt in den Lehrplan einzufügen.

Die in Absatz 2 gestattete Verwertung der Bild- oder Tonträger ist dem Zweck der Bestimmung entsprechend auf die Verwendung im Unterricht beschränkt.

Die in Absatz 2 neu eingefügte Verpflichtung zur Unbrauchbarmachung entspricht dem ephemeren Charakter der Aufnahme. Bei der vorgesehenen Frist ist auf die Notwendigkeit Rücksicht genommen, das Lehrmaterial jeweils für das laufende Schuljahr benutzen zu können.

Zu § 45 (§ 42 RE)

Öffentliche Vorträge und Reden

§ 45 gibt im wesentlichen § 17 LUG wieder. Wie das geltende Recht unterscheidet auch § 42 zwei Gruppen von Vorträgen und Reden und läßt deren freie Benutzung in verschiedenem Umfange zu.

Absatz 1 Nr. 1 bringt jedoch gegenüber dem geltenden Recht zwei Änderungen. Einmal besteht keine Veranlassung, öffentliche Vorträge und Reden für den Abdruck in sämtlichen Zeitschriften freizugeben. Denn solche Vorträge und Reden werden vom Recht des Urhebers nur freigestellt, um die schnelle Unterrichtung der Allgemeinheit zu erleichtern. Diesem Zweck dienen aber nur die Zeitungen und solche Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen. Andererseits ist die bisherige Vorschrift insofern zu eng, als sie nur Vorträge und Reden freigibt, die Bestandteile einer öffentlichen Verhandlung sind. Das bedeutet, daß stets eine Aussprache im Anschluß an den Vortrag oder die Rede vorgesehen sein muß. Eine derartige Einschränkung erscheint jedoch nicht gerechtfertigt, denn die Öffentlichkeit hat ein gleich großes Interesse an der Unterrichtung über Vorträge und Reden, die bei sonstigen öffentlichen Versammlungen gehalten werden, bei denen eine Aussprache nicht vorgesehen ist (z. B. Ministerreden). Da die Abdrucksfreiheit künftig nur noch für Zeitungen und zeitungsähnliche Zeitschriften gewährt werden soll, erscheint es bedenkenfrei, die Ausnahmevorschrift auf solche Vorträge und Reden auszudehnen. Dies entspricht der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Regelung, jedoch hatte § 42 Abs. 1 RE statt des Begriffs der öffentlichen Versammlung die weniger treffenden Begriffe der öffentlichen Verhandlung oder Kundgebung verwendet. Abs. 1 Nr. 1 des vorliegenden Entwurfs hat im übrigen gegenüber dem geltenden Recht und dem Referentenentwurf eine Einschränkung erfahren: Nach dem Entwurf sollen nur diejenigen Vorträge und Reden vervielfältigt werden dürfen, die sich mit Tagesfragen befassen. Bei Vorträgen und Reden über nicht tagesgebundene Themen, z. B. literarischer oder wissenschaftlicher Art, besteht, selbst wenn sie anläßlich eines Tagesereignisses gehalten werden, nicht ein so großes Interesse der Öffentlichkeit an schneller Unterrichtung, daß es gerechtfertigt wäre, auch ihren Nachdruck ohne Zustimmung des Urhebers zu gestatten.

Absatz 1 Nr. 2 entspricht sachlich dem geltenten Recht (§ 17 Nr. 2 LUG). Jedoch soll die Vervielfältigungserlaubnis nur für öffentliche Vorträge oder Reden vor den dort bezeichneten Organen gelten, denn nur mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Unterrichtung über öffentliche Verhandlungen läßt sich die Ausnahmevorschrift rechtfertigen. Der Referentenentwurf hatte vorgeschlagen, die Bestimmung dahin einzuengen, daß nur solche Vorträge oder Reden frei vervielfältigt werden dürfen, die in öffentlichen Angelegenheiten gehalten werden. Der vorliegende Entwurf übernimmt diesen Vorschlag nicht, weil dann Vorträge oder Reden bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen in Zivilsachen nicht mehr unter die Ausnahmevorschrift fallen würden. Auch an der Unterrichtung über solche Vorträge und Reden besteht jedoch ein allgemeines Interesse.

Absatz 2 entspricht sachlich dem geltenden Recht und dem Referentenentwurf. Er ist jedoch auf die Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 beschränkt worden, weil der Abdruck von Sammlungen in Zeitungen oder zeitungsähnlichen Zeitschriften (Absatz 1 Nr. 1) ohnehin nicht in Betracht kommen dürfte. Der Anregung, die Vervielfältigung der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Werke in Sammlungen dem Urheber stets vorzubehalten, entspricht der vorliegende Entwurf nicht. Nur bei Sammlungen, die überwiegend Reden und Vorträge desselben Urhebers enthalten, überwiegt dessen Interesse an der Verwertung seiner Werke gegenüber dem berechtigten Informationsinteresse der Allgemeinheit.

Zu § 46 (§ 43 RE)

Zeitungartikel

Die Bestimmung entspricht sachlich dem geltenden Recht (§ 18 LUG). Der Referentenentwurf hatte vorgeschlagen, außer den Zeitungen auch die Zeitschriften in die Ausnahmebestimmung einzubeziehen. Der vorliegende Entwurf übernimmt diesen Vorschlag nicht, weil Zeitschriften auch zu politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Tagesfragen oft Artikel enthalten, die bleibende Bedeutung haben und deshalb unabhängig von einem Vorbehalt gegen Nachdruck geschützt werden sollten.

Die Forderung, die Vervielfältigungsfreiheit allgemein schon dann entfallen zu lassen, wenn der Vorbehalt der Rechte nur im Impressum oder an sonstiger sichtbarer Stelle für alle in der Zeitung enthaltenen Artikel gemeinsam angebracht ist, dürfte hingegen zu weit gehen. Bei dieser Regelung wäre zu erwarten, daß der Vorbehalt stets schematisch mitgedruckt und dadurch die Vorschrift bedeutungslos würde.

Auch gegen die Anregung, die Ausnahme auf gesendete Abhandlungen über wirtschaftliche, politische und religiöse Tagesfragen auszudehnen, bestehen Bedenken. Die Vervielfältigung durch die Zeitung wäre hier meist die erste Vervielfältigung; sie sollte dem Urheber vorbehalten bleiben. Außerdem bestände die Gefahr einer unrichtigen Wiedergabe, z. B. beim Abdruck eines nur stenographisch aufgenommenen Vortrags.

Absatz 2, der die vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten betrifft, entspricht sachlich dem § 18 Abs. 3 LUG und § 46 Abs. 2 RE. Gegen diese Bestimmung ist eingewandt worden, daß auch Nachrichten urheberrechtlich geschützt werden müßten, falls sie auf Grund ihrer Form eine persönliche geistige Schöpfung darstellten. Dies würde aber dazu führen, daß zur Ermittlung solcher seltenen Ausnahmefälle bei jeder einzelnen Nachricht nachgeprüft werden müßte, ob sie infolge ihrer besonderen Form Werkcharakter hat; gerade das soll jedoch im Hinblick auf die Notwendigkeit einer schnellen Nachrichtenverbreitung vermieden werden.

Zu § 47 (§ 44 RE)

Funk-, Film- und Bildberichte

In den Programmen der Lichtspieltheater ist die filmische Berichterstattung über Tagesereignisse (Wochenschauen) ein regelmäßiger Bestandteil geworden. Auch durch Rundfunk und Fernsehen wird täglich über Tagesereignisse berichtet. Bei derartigen Wiedergaben von Tagesereignissen ist es oft unvermeidlich, daß einzelne Stellen geschützter Werke oder ganze Werke geringen Umfangs, die bei dem Ereignis vorgetragen oder aufgeführt werden, den Besuchern des Lichtspieltheaters oder den Rundfunkhörern wahrnehmbar gemacht werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt, die Unterrichtung der Allgemeinheit über Tagesereignisse in dieser besonders anschaulichen Form dadurch zu erschweren, daß sie an die Zustimmung des Urhebers der geschützten Werke gebunden wird. Bereits nach geltendem Recht ist es daher durch das Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (RGBl I S. 404) gestattet, bei der Filmaufnahme solcher Berichte auch urheberrechtlich geschützte Werke, die im Verlauf der festgehaltenen Vorgänge für Auge und Ohr wahrnehmbar werden, mitzuverfilmen. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch Artikel 10 bis der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Artikel 10 bis weicht insofern von dem Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung ab, als er sich nur auf kurze Bruchstücke von Werken bezieht. Es kann jedoch vorkommen, daß bei der Veranstaltung, die Gegenstand des Berichts ist, ein ganzes Werk geringen Umfangs vorgetragen oder aufgeführt wird, z. B. ein kleines Gedicht oder ein kurzes Lied. Die Aufnahme eines solchen ganzen Werkes in den Bericht von der Zustimmung des Urhebers abhängig zu machen, besteht ebensowenig ein Grund wie für Bruchstücke größerer Werke. Mißbräuche, etwa in der Richtung, daß große Werke in den Bericht aufgenommen werden, sind nicht zu befürchten, weil die Berichte sich auf die Wiedergabe von Tagesereignissen beschränken müssen.

Artikel 10 bis der Berner Übereinkunft bringt andererseits gegenüber dem Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung eine Erweiterung. Er bezieht sich nicht nur auf Filmberichte, sondern auch auf Funk- und Bildberichte über Tagesereignisse. Diese Erweiterung erscheint gerechtfertigt und wird vom Entwurf übernommen (Absatz 1). Der Referentenentwurf hatte die Bildberichterstattung nicht in die Bestimmung mit einbezogen; es besteht jedoch kein Anlaß, diese in urheberrechtlicher Beziehung nicht wesensverschiedene Art der Berichterstattung anders als die Funk- und Filmberichterstattung zu behandeln.

Abweichend vom geltenden Recht und vom Referentenentwurf ist zur Verhinderung von Mißbräuchen bestimmt, daß die Wiedergabe der in § 47 bezeichneten Werke nur in einem durch den Zweck der Berichterstattung gebotenen Umfang erlaubt ist.

Den Vorschlag, die Urheber an den Einnahmen aus den Funk-, Film- oder Bildberichten zu beteiligen, hat der Entwurf nicht übernommen. Das Werk bildet nicht den eigentlichen Gegenstand der Berichterstattung. Die Einnahmen beruhen daher in der Regel nicht auf der Wiedergabe des Werkes.

Entsprechend Absatz 2 des Gesetzes zur Erleichterung der Filmberichterstattung und dem Artikel 10 bis der Berner Übereinkunft ist in Absatz 2 bestimmt, daß die nach Absatz 1 zulässigerweise hergestellten Bild- und Tonträger zu Zwecken der Funk- und Filmberichterstattung über Tagesereignisse verwertet werden dürfen.

Absatz 3 ist mit Rücksicht auf die Freigabe der Vervielfältigung zugunsten der Bildberichterstattung neu eingefügt. Da die Bestimmung des § 47 nur dem Bedürfnis der Öffentlichkeit nach Unterrichtung über Tagesereignisse genügen soll, war die Freigabe auf die Vervielfältigung und Verbreitung in Zeitungen und Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, zu beschränken.

Zu § 48 (§ 45 RE)

Sendeunternehmen

Die Bestimmung, die im geltenden Recht nicht enthalten ist, soll den Erfordernissen des modernen Sendebetriebs Rechnung tragen. Die technische Entwicklung der Schallplatten und Tonbänder hat dazu geführt, daß die Sendeunternehmen mehr und mehr dazu übergegangen sind, Vorträge und Aufführungen von Künstlern nicht unmittelbar zu senden (sog. Live-Sendungen), sondern die Vorträge und Aufführungen zunächst auf Tonträgern festzuhalten und die Sendung erst mittels dieser vorzunehmen. Nur auf diese Weise kann der moderne Sendebetrieb durchgeführt werden, der sich über fast 24 Stunden erstreckt und mehrere Sender desselben Sendeunternehmens umfaßt, die auf verschiedenen Wellen zu verschiedenen Zeiten dasselbe Programm bieten. Auch eine vorausplanende Programmgestaltung ist nur unter Benutzung von Bandaufnahmen möglich, da die Mitwirkenden meist nicht zu den im Programm festgesetzten Sendezeiten zur Verfügung stehen.

Die Sendung eines Werkes und seine Aufnahme auf Bild- oder Tonträger stellen begrifflich zwei gesonderte Verwertungsarten dar. Beide Handlungen bedürfen daher normalerweise der Genehmigung des Urhebers. Nun liegt die Besonderheit der von den Sendeunternehmen zu Sendezwecken hergestellten Ton- oder Bildträger darin, daß sie nicht zu einer gesonderten Verwertung des Werkes bestimmt sind wie die im Handel erhältlichen Industrieschallplatten, sondern nur in technischer Hinsicht die Sendung erleichtern sollen, also nur ein Hilfsmittel für die Sendung bilden. Es erscheint bei dieser Sachlage nicht gerechtfertigt, diese Aufnah-

men dem Verbotsrecht des Urhebers zu unterwerfen.

Aus diesen Gründen ist auch dem Artikel 11 bis Abs. 3 Satz 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, der festlegt, daß die Erlaubnis des Urhebers zur Sendung eines Werkes grundsätzlich nicht die Erlaubnis zur Aufnahme des gesendeten Werkes auf Bild- oder Tonträger einschließt, ein Satz 2 hinzugefügt worden, nach dem es den Verbandsländern vorbehalten bleibt, für die von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigene Sendung hergestellten Bild- oder Tonträger, die sogenannten ephemeren Aufnahmen, eine besondere Regelung zu treffen.

In Einklang mit dieser Bestimmung der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft sah der Referentenentwurf vor, daß Sendeunternehmen derartige Bild- oder Tonträger ohne Genehmigung des Urhebers herstellen und zur einmaligen Funksendung für denselben Hörerkreis unter bestimmten Voraussetzungen benutzen dürfen. Die Bild- oder Tonträger sollten nach zwölf Monaten unbrauchbar gemacht werden, sofern sie nicht wegen ihres außergewöhnlichen dokumentarischen Werts in ein amtliches Archiv aufgenommen werden.

Der vorliegende Entwurf hat diese Bestimmung des Referentenentwurfs mit einigen Änderungen übernommen:

In Absatz 1 ist die Frist für die Verwendung ephemerer Aufnahmen abweichend geregelt worden: Während die Aufnahmen nach dem Referentenentwurf zwölf Monate nach ihrer Herstellung unbrauchbar gemacht werden mußten, sieht der vorliegende Entwurf eine Frist von einem Monat nach der ersten Sendung vor. Außerdem ist der Begriff des „Hörerkreises" nicht übernommen worden; er könnte zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Das Sendeunternehmen darf nach der jetzigen Fassung die Bild- oder Tonträger innerhalb eines Monats einmal zur Funksendung über jeden seiner Sender oder Richtstrahler benutzen. Schließlich stellt die neue Fassung klar, daß das Sendeunternehmen einen Bild- oder Tonträger nach § 48 nur dann herstellen darf, wenn es die Berechtigung zur Funksendung des aufgenommenen Werkes erworben hat. Aus dem Zweck der Bestimmung ergibt sich ferner, daß sie das Sendeunternehmen nicht berechtigt, die Bandaufnahme einer Live-Sendung zur nochmaligen Sendung über denselben Sender zu benutzen. Der Anregung, dem Urheber für die Aufnahme seines Werkes, die nach § 13 Abs. 2 eine Vervielfältigung darstellt, eine Vergütung zu gewähren, ist der Entwurf nicht gefolgt, weil, wie anfangs aufgeführt, die ephemere Aufnahme keine über die Sendung des Werkes hinausgehende selbständige Verwertung des Werkes darstellt.

In Absatz 2 ist der letzte Halbsatz als entbehrlich gestrichen.

Zu § 49 (§ 46 RE)

Vortrags- und Aufführungsrecht

Nach geltendem Recht (§ 27 LUG) ist es gestattet, ein erschienenes Werk der Musik ohne Einwilligung des Urhebers öffentlich aufzuführen, wenn die Aufführung keinen gewerblichen Zwecken dient und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Darüber hinaus sind Musikaufführungen bei Volksfesten sowie bei Wohltätigkeits- und Vereinsveranstaltungen in gewissem Umfange frei zulässig.

§ 46 RE behielt diese Beschränkungen des Aufführungsrechts im wesentlichen bei, grenzte jedoch die Ausnahmetatbestände anders ab. Darüber hinaus wurden neue Ausnahmen zugunsten von kirchlichen und staatlichen Feierlichkeiten sowie zugunsten der Jugendpflege vorgeschlagen. Außerdem erstreckte der Referentenentwurf die Ausnahmebestimmung auf öffentliche Vorträge.

Im Hinblick auf die zahlreichen Einwände, die gegen die Regelung des Referentenentwurfs geltend gemacht worden sind, schränkt der vorliegende Entwurf die Vortrags- und Aufführungsfreiheit nicht nur gegenüber dem Referentenentwurf, sondern auch gegenüber dem geltenden Recht wesentlich ein.

Die Ausnahmen zugunsten der Veranstaltungen bei Volksfesten und staatlichen Feierlichkeiten sowie zugunsten der Jugendpflege- und Wohltätigkeitsveranstaltungen sind gestrichen:

Die im geltenden Recht vorgesehene und vom Referentenentwurf aufrechterhaltene Ausnahme für Veranstaltungen bei Volksfesten ist in jüngster Zeit Gegenstand mehrerer Entscheidungen des Bundesgerichtshofs gewesen (BGHZ 19 S. 227 u. 19 S. 235, vgl. Anhang D 5). Der Bundesgerichtshof hat in diesen Entscheidungen unter Berufung auf die Entstehungsgeschichte dieser Ausnahme nur solchen Festen den Charakter eines Volksfestes zuerkannt, „die von allen Bevölkerungsschichten ohne Ansehung der Person, des Standes oder Vermögens auf Grund einer längeren Tradition gefeiert werden, und zwar so, daß dem Sinngehalt des Festes entsprechend das Volk als Träger der Veranstaltung erscheint". Als solche Feste werden im allgemeinen Karnevals-, Kirmes- und Schützenfeste anzusehen sein. Nicht alle Musikveranstaltungen anläßlich von Volksfesten fallen jedoch nach der Rechtsprechung unter die Befreiungsvorschrift. Vielmehr müssen die einzelnen Veranstaltungen selbst nach der Art ihrer Durchführung die oben wiedergegebenen Merkmale eines Volksfestes aufweisen. Daran fehlt es, wenn durch die Erhebung eines Eintrittsgeldes — im entschiedenen Fall von 1,— DM — die allgemeine Zugänglichkeit zu der Veranstaltung ausgeschlossen wird. Aber auch wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist eine Veranstaltung nicht als Bestandteil eines Volksfestes anzusehen, wenn sie vornehmlich den gewerblichen, auf Gewinn gerichteten Interessen des Veranstalters dient, der das Volksfest nur benutzt, um seinen Absatz zu steigern. Nach dieser vom Bundesgerichtshof vorgenommenen Auslegung der Begriffe „Volksfest" und „Veranstaltung bei Volksfesten", die, soweit ersichtlich, überwiegend Zustimmung gefunden hat, entfällt die Vergütungsfreiheit für eine große Zahl von Veranstaltern, die sich bisher auf die Ausnahmevorschrift des geltenden Rechts berufen konnten. Für die verbleibende, vergleichsweise geringe Zahl von Veranstaltungen, die nach der Rechtsprechung als Veranstaltungen bei Volksfesten anzusehen sind, dürfte eine gesetzliche Sonderregelung kaum noch ge-

rechtfertigt sein, zumal die Durchführung von Volksfesten mehr und mehr einen kommerziellen Charakter annimmt.

Eine Sonderregelung für Staatsfeierlichkeiten wird überwiegend als nicht angemessen empfunden. Es wird als ausreichend angesehen, wenn nur die Musikaufführungen bei Staatsfeierlichkeiten frei zulässig sind, die unter § 49 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 fallen.

Die Sonderstellung von Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, ist nicht grundsätzlich abgelehnt worden. Es bestehen jedoch Bedenken gegen eine mögliche Ausuferung einer solchen schwer abzugrenzenden Ausnahmeregelung.

Gegen die Ausnahme zugunsten von Wohltätigkeitsveranstaltungen ist eingewandt worden, daß das Gesetz den Urheber nicht zur Wohltätigkeit zwingen, sondern diese seinem eigenen, freien Entschluß überlassen müsse.

Gegenüber allen vorgenannten Ausnahmen ist darauf hingewiesen worden, daß berechtigten Belangen der Veranstalter durch die Vorschrift des § 12 Abs. 3 des Entwurfs des Verwertungsgesellschaftengesetzes Rechnung getragen werden kann, die die Verwertungsgesellschaft anhält, bei ihrer Tarifgestaltung auf die besonderen kulturellen und sozialen Belange der Veranstalter angemessene Rücksicht zu nehmen. Tatsächlich hat die GEMA in letzter Zeit Jugendorganisationen, Flüchtlingsverbänden und ähnlichen Vereinigungen wesentlich ermäßigte Tarife eingeräumt.

Der vorliegende Entwurf sieht daher nur noch zwei Ausnahmen vom Vortrags- und Aufführungsrecht des Urhebers vor:

1. Die bereits im geltenden Recht enthaltene und vom Referentenentwurf (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 RE) in eingeschränkter Form übernommene Ausnahme zugunsten von Veranstaltungen, die keinem Erwerbszweck des Veranstalters dienen, bei denen den Mitwirkenden keine besondere Vergütung gezahlt wird und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden (§ 49 Abs. 1 Nr. 1).

   Im Gegensatz zum Referentenentwurf entfällt die Ausnahme nicht nur, wenn der Veranstalter den Mitwirkenden eine besondere Vergütung zahlt, sondern auch, wenn diese von einem Dritten gezahlt wird. Außerdem ist die in § 46 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 RE enthaltene Auslegungsregel für Betriebsfeiern mit Rücksicht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24. Juni 1955 (BGHZ 17 S. 376 vgl. Anhang D 3) gestrichen. Dem Verlangen, die Worte „des Veranstalters" zu streichen und auf diese Weise die Vortrags- und Aufführungsfreiheit auch dann auszuschließen, wenn zwar nicht der Veranstalter selbst, wohl aber ein Dritter, beispielsweise ein Gastwirt, gewerblichen Nutzen aus der Veranstaltung zieht, hat der Entwurf aus den in der Begründung zum Referentenentwurf bereits dargelegten Gründen nicht entsprochen. Jedoch erscheint es billig, in diesem Fall dem Dritten eine Vergütungspflicht aufzuerlegen, wie es in Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 nunmehr vorgesehen ist.

   Dem Urheber darüber hinaus einen Vergütungsanspruch auch dann zu gewähren, wenn weder der Veranstalter noch ein Dritter gewerblichen Gewinn aus der Veranstaltung zieht, würde der natürlichen Auffassung über die sachgemäße Abgrenzung des Umfanges des Urheberrechtsschutzes nicht entsprechen. Eine Wandergruppe muß ein Lied öffentlich singen dürfen, ohne sich einer Vergütungspflicht auszusetzen. Ebenso müssen öffentliche Schüleraufführungen und ähnliche Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld gefordert und kein Erwerbszweck verfolgt wird, unbeschränkt zulässig bleiben.

2. Die Ausnahme zugunsten kirchlicher Feierlichkeiten (§ 49 Abs. 1 Nr. 2).

   Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist gegenüber der entsprechenden Bestimmung des Referentenentwurfs insofern erweitert, als das Vortrags- und Aufführungsrecht nicht nur bei kirchlichen Feierlichkeiten, sondern allgemein bei allen Veranstaltungen der Kirchen oder sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts eingeschränkt wird. Zudem ist die Voraussetzung fallengelassen worden, daß die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Diese Erweiterung der Ausnahmebestimmung erscheint vertretbar, weil abweichend vom Referentenentwurf in allen Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 dem Urheber ein Vergütungsanspruch gewährt wird, und zwar selbst dann, wenn an sich zugleich die Voraussetzungen für eine vergütungsfreie Werknutzung nach Absatz 1 Nr. 1 gegeben wären. Der umfassende Vergütungsanspruch entspricht einem Wunsch der Kirchen und beruht auf der Erwägung, daß für Werke der Kirchenmusik eine Verwertung außerhalb kirchlicher Veranstaltungen kaum in Betracht kommt, die Urheber dieser Werke ohne den Vergütungsanspruch also keine ausreichenden Einnahmen aus ihren Werken erhalten würden.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht (§ 27 Abs. 2 LUG); jedoch ist wie im Referentenentwurf (§ 46 Abs. 2 RE) die bühnenmäßige Aufführung sämtlicher Werke von der Aufführungsfreiheit ausgenommen, weil eine unterschiedliche Behandlung nicht gerechtfertigt erscheint.

Zu § 50 (§ 47 RE)
Vervielfältigung zum persönlichen und zum sonstigen eigenen Gebrauch

Das geltende Recht läßt die Vervielfältigung von Werken ohne Erlaubnis des Urhebers für persönliche Zwecke zu, grenzt also insoweit das ausschließliche Vervielfältigungsrecht des Urhebers ein. So ist gemäß § 15 Abs. 2 LUG eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen. Ähnlich ist in § 18 Abs. 1 KUG bestimmt, daß eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zulässig ist, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird. Trotz der verschiedenen Ausdrucksweise verstehen beide Gesetze unter persönlichem und eigenem Gebrauch im wesentlichen dasselbe, nämlich

die Vervielfältigungsfreiheit für den Gebrauch der Person, die die Vervielfältigung herstellt oder herstellen läßt, und der mit ihr durch ein persönliches Band verknüpften Personen. Nach herrschender Ansicht wird auf Grund dieser Vorschriften bis zu einem gewissen Grad auch die Vervielfältigung zum beruflichen Gebrauch als zulässig angesehen, jedoch wird hierbei § 18 Abs. 1 KUG enger ausgelegt als § 15 Abs. 1 LUG. Im einzelnen ist die Auslegung dieser Begriffe streitig.

Hinsichtlich der Art und Weise der zugelassenen Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch enthalten die geltenden Gesetze keine einengenden Bestimmungen etwa dergestalt, daß die Vervielfältigung nur mit der Hand oder mit der Schreibmaschine vorgenommen werden dürfte. In den Begründungen zum LUG und zum KUG ist vielmehr ausdrücklich erwähnt, daß auch mechanische Vervielfältigungsverfahren zulässig seien.

Der Gesetzgeber konnte allerdings seinerzeit davon ausgehen, daß durch diese Begrenzung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers für diesen keine fühlbare Einbuße bei der Verwertung seiner Werke entstehen werde; denn zu Anfang dieses Jahrhunderts war noch das Abschreiben mit der Hand oder mit der Schreibmaschine das gebräuchlichste Vervielfältigungsverfahren. Mechanische Verfahren, mit denen einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes, die den im Handel befindlichen Exemplaren gleichwertig gewesen wären, auf billige Weise hergestellt werden konnten, waren noch nicht bekannt. Zwar gab es schon Apparate, durch die man Musikaufführungen auf Wachsrollen aufnehmen konnte. Die Qualität dieser Tonträger war aber so gering, daß sie mit den von der Industrie hergestellten Schallplatten keinen Vergleich aushielten. In den letzten Jahren haben nun neue Erfindungen einschneidende Änderungen auf dem Gebiet der Vervielfältigungsverfahren gebracht und damit Probleme aufgeworfen, die für das Urheberrecht von weittragender Bedeutung sind und den Gesetzgeber vor schwerwiegende Entscheidungen stellen. Diese Erfindungen sind das Magnettongerät, die Mikrokopie und die verbesserte Fotokopie.

Durch das Magnettongerät ist es möglich, auf billige und bequeme Weise ein Werk auf Tonträger aufzunehmen. Diese Tonträger stehen in ihrer Qualität den von der Industrie vertriebenen Tonträgern kaum nach. Durch die verbesserten Verfahren der Fotokopie kann jedermann nunmehr in kurzer Zeit Fotokopien eines literarischen Werkes oder eines Werkes der Tonkunst herstellen. Im Hinblick auf diese gegenüber früher geänderte Lage ist von seiten der Urheber die Forderung erhoben worden, die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch mit diesen neuen technischen Mitteln nicht zuzulassen. Zur Begründung ist geltend gemacht worden, daß der Absatz der Werke leiden werde, wenn man gestatte, daß sich jedermann mit Hilfe dieser Apparate hochwertige Vervielfältigungsstücke frei herstellen dürfe. Darüber hinaus bestehe auch die Gefahr, daß die auf diese Weise hergestellten Vervielfältigungsstücke mißbräuchlich verwertet würden. Eine mit der Hand oder mit der Schreibmaschine hergestellte Abschrift eines Werkes sei im Handel kaum abzusetzen, eine gute Fotokopie oder ein Tonband dagegen sei leicht an Dritte zu verkaufen.

Trotz der erhobenen Bedenken hatte der Referentenentwurf vorgeschlagen, die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ohne Rücksicht auf die Art des Vervielfältigungsverfahrens zuzulassen. Hierbei waren folgende Erwägungen maßgebend:

Die Befürchtung, daß durch die private Magnettonaufnahme der Absatz der Schallplatten leide, erscheine nicht begründet. Trotz des sich mehrenden Absatzes von Magnettongeräten sei der Absatz von Schallplatten nicht zurückgegangen, sondern in den letzten Jahren laufend gestiegen. Es sei daher davon auszugehen, daß durch das Magnettongerät die Schallplatte nicht verdrängt, sondern ein zusätzliches Musikbedürfnis befriedigt werde. Gegen die Forderung der Urheber, die private Magnettonaufnahme ihrem Verbotsrecht zu unterwerfen, spreche auch, daß ein solches Verbot in der Praxis gar nicht durchgesetzt werden könne. Eine wirksame Überprüfung könne nur dann durchgeführt werden, wenn den Kontrolleuren der privaten Verwertungsgesellschaften gestattet werden würde, die Wohnung jedes einzelnen Staatsbürgers daraufhin zu überprüfen, ob er ein Magnettongerät besitze, mit diesem urheberrechtlich geschützte Werke aufnehme und hierfür eine Genehmigung des Urhebers bzw. der Verwertungsgesellschaft nachweisen könne. Eine solche Kontrolle würde jedoch dem in Artikel 13 des Grundgesetzes ausgesprochenen Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung widersprechen. Übertretungen eines solchen Verbots könnten daher nur durch Zufall oder durch Denunziation bekannt werden. Es erscheine aber rechtspolitisch äußerst bedenklich, unter diesen Umständen ein gesetzliches Verbot auszusprechen, dessen Verletzung darüber hinaus auch noch unter Strafe gestellt werden müßte. Dem könne nicht entgegen gehalten werden, daß zur Zeit auch zum privaten Rundfunkempfang eine Genehmigung nötig sei. Hier lägen die Verhältnisse anders. Die Post, die den Rundfunkempfang überwache, sei eine öffentliche Behörde. Der Genehmigungszwang für den Rundfunkempfang beruhe auf dem Fernmeldehoheitsrecht des Staates, während das Vervielfältigungsrecht des Urhebers ein privates Recht sei, das nicht in gleichem Maße geschützt werden könne.

Zu Unrecht sei geltend gemacht worden, daß das Verbot der privaten Magnettonaufnahme nicht notwendigerweise zu Eingriffen in die Privatsphäre führen müsse, weil es durch Verträge der Verwertungsgesellschaften mit der die Magnettongeräte herstellenden Industrie abgelöst werde. Durch diese Lösung werde der Eingriff in die private Sphäre nicht gänzlich ausgeschlossen, da nicht alle Urheber einer Verwertungsgesellschaft angeschlossen seien, diese Urheber aber durch etwaige Vereinbarungen der Verwertungsgesellschaft nicht gebunden seien. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, daß ein Verbot der privaten Vervielfältigung mittels Tonträger nicht nur Ansprüche der Urheber musikalischer Werke, sondern auch der Urheber literarischer Werke, der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendegesellschaften auslösen würde. Die Zahl der möglichen Anspruchsberechtigten zeige deutlich, wie

schwierig es sein dürfte, alle diese Ansprüche vor der privaten Sphäre abzulösen, und welche geldliche Belastung sich dadurch für die Magnettongeräte ergeben würde. Außerdem würde der Vorschlag der Ablösung zu ungerechten Ergebnissen führen. Durch die Ablösung würden alle Magnettongeräte unterschiedslos mit einer Abgabe belegt werden. Diese Geräte würden jedoch keineswegs von allen Erwerbern zur Vervielfältigung geschützter Werke benutzt, sondern von einem Teil der Erwerber nur zur Aufnahme von Diktaten, Verhandlungen, Zeugenvernehmungen usw. Es erscheine nicht vertretbar, Personen, die diese Geräte in der letztgenannten Art verwendeten, mit einer „Urheberabgabe" zu belasten. Unterscheide man jedoch für die Erhebung der Abgabe nach dem vom Erwerber angegebenen Verwendungszweck, so werde entweder Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet oder es ergäbe sich wieder die Notwendigkeit der Kontrolle der Privatsphäre.

Die Gründe, die gegen die Einschränkung der privaten Herstellung von Vervielfältigungen mittels Magnettongeräts sprächen, träfen auch für Vervielfältigungen mit Mikro- oder Fotokopiergeräten zu. Im übrigen spielten hier die Mikrokopie und die Fotokopie wegen ihrer beschränkten Verwendbarkeit für den privaten Gebrauch nur eine untergeordnete Rolle. Abgesehen von Wissenschaftlern und Gelehrten sei es für den Privatmann bequemer und billiger, sich Bücher zu kaufen oder Zeitschriften zu halten, als die Bücher oder Aufsätze aus den Zeitschriften zu mikrokopieren oder zu fotokopieren.

Gegen die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung haben die beteiligten Kreise erhebliche Bedenken geltend gemacht. Nach Erscheinen des Referentenentwurfs sind die hier in Rede stehenden Probleme zum Teil vom Bundesgerichtshof entschieden worden. Während der Bundesgerichtshof die Frage, ob Fotokopien zum persönlichen Gebrauch ohne Einwilligung des Urhebers zulässig sind, offengelassen hat (Urteil vom 24. Juni 1955 — BGHZ 18 S. 44 [54] vgl. Anhang D 4), hat er die Herstellung von Vervielfältigungen zum persönlichen Gebrauch mittels Magnettongeräts schon nach geltendem Recht für unzulässig erklärt (Urteil vom 18. Mai 1955 — BGHZ 17 S. 266 [273 ff] vgl. Anhang D 2). Diese Entscheidung beruht im wesentlichen auf der Erwägung, daß durch die Zulassung der privaten Tonaufnahme der Absatz von Schallplatten zum Nachteil der Urheber beeinträchtigt werden könnte. Mit Rücksicht auf diese Entscheidung ist die Bestimmung neu gefaßt worden, obwohl bisher, soweit bekannt, praktische Folgerungen aus der Entscheidung kaum gezogen sind.

Der vorliegende Entwurf hält in Absatz 1 Satz 1 zwar an dem Grundsatz fest, daß die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch ohne Einwilligung des Urhebers zulässig ist, sieht aber für die Vervielfältigung mit Hilfe von Bild- oder Tonträgern eine Sonderregelung vor:

Nach Absatz 1 Satz 2 soll abweichend vom Referentenentwurf die Aufnahme der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes auf Bild- oder Tonträger sowie die Übertragung eines Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen auch zum persönlichen Gebrauch grundsätzlich nicht gestattet sein. Damit ist z. B. sowohl die Aufnahme eines öffentlichen Konzerts ausgeschlossen als auch das Überspielen von Schallplatten auf Tonbänder. Jedoch ist nach Absatz 1 Satz 3 die Aufnahme von gesendeten Werken auf Bild- oder Tonträger mit der Einschränkung zulässig, daß diese spätestens einen Monat nach der Herstellung unbrauchbar gemacht werden müssen. Diese Regelung folgt dem vom Bundesgerichtshof in der erwähnten Entscheidung vom 18. Mai 1955 entwickelten Gedanken, daß der Urheber die Möglichkeit haben muß, die Vervielfältigung seines Werkes zu verbieten, wenn ihm durch sie erhebliche wirtschaftliche Nachteile entstehen können. Dies ist der Fall, wenn ein Werk auf einem Tonband festgehalten wird, um den Kauf einer Schallplattenaufnahme des Werkes zu ersparen. Insoweit würde das mechanische Vervielfältigungsrecht des Urhebers durch die Freigabe der privaten Tonbandvervielfältigung entwertet werden. Nicht jede Tonbandaufnahme soll aber eine Schallplatte ersetzen, z. B. nicht die Aufnahme von nichtöffentlichen Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes oder die nur für eine kurzfristige Aufbewahrung bestimmte Aufnahme von gesendeten Werken. In dem erstgenannten Fall ist der Erwerb einer Schallplatte in der Regel nicht möglich, weil meistens keine entsprechende Industrieschallplatte vorhanden sein wird; in dem anderen Falle würde sich auch derjenige, der kein Tonbandgerät besitzt, nicht zum Kauf einer entsprechenden Schallplatte entschließen, weil man in der Regel nur dann eine Schallplatte erwirbt, wenn man die Aufnahme für die Dauer besitzen möchte. Der Entwurf nimmt daher derartige private Tonbandaufnahmen von dem Verbotsrecht des Urhebers aus. Der Regelung der ephemeren Aufnahme liegt außerdem ein ähnlicher Gedanke zugrunde, wie der Vervielfältigungserlaubnis des § 48: So wie § 48 dem Sendeunternehmen die Möglichkeit geben will, ein Werk mit Rücksicht auf die technischen Gegebenheiten des Rundfunkbetriebes zum Zwecke der Verschiebung einer Sendung auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen, soll § 50 Abs. 1 Satz 3 dem einzelnen ermöglichen, z. B. ein Werk, das er im Zeitpunkt der Sendung nicht hören kann, auf einem Tonträger festhalten zu lassen, um das Hören auf einen ihm passenden Zeitpunkt verschieben zu können. Da es sich hierbei nicht um eine zusätzliche Nutzung des Werkes handelt, wäre es ungerechtfertigt, dem Urheber auch insoweit ein Verbotsrecht oder einen Vergütungsanspruch zu gewähren. Die im Entwurf vorgeschlagene Frist von einem Monat von der Aufnahme bis zur Unbrauchbarmachung entspricht der in § 48 vorgesehenen Frist. Die Fassung des § 50 Abs. 1 Satz 3 ist so gehalten, daß eine Verletzung der Löschungspflicht nur zivilrechtliche Ansprüche des Urhebers auslöst. Ein Strafschutz (vgl. § 108) ist insoweit nicht vorgesehen, weil derartige Verletzungen des Urheberrechts nur schwer ermittelt werden können.

In Absatz 1 Satz 4 hat der Entwurf die im Referentenentwurf vorgesehene Beschränkung, nach der nur die unentgeltliche Herstellung der Vervielfältigungsstücke durch einen Drit-

ten erlaubt sein sollte, nur für die Aufnahme von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste aufrechterhalten. Sonst dürfte z. B. ein Wissenschaftler einen geschützten Aufsatz zwar selbst abschreiben, ihn aber nicht von einer bezahlten Schreibkraft abschreiben lassen.

Die Erörterung des § 47 Abs. 1 RE hat außerdem gezeigt, daß die Einführung der neuen Kategorien des „beruflichen" und des „gewerblichen" Gebrauchs neben dem herkömmlichen Begriff des „persönlichen" Gebrauchs die zur Auslegung dieses Begriffes in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätze in Frage stellen könnte, ohne einen wirklich brauchbaren Abgrenzungsgesichtspunkt an ihre Stelle zu setzen.

So dürfte nach der Regelung des Referentenentwurfs die Frage, ob ein Wissenschaftler einen ihn interessierenden Artikel für seinen persönlichen oder seinen beruflichen Gebrauch vervielfältigt, nicht eindeutig zu entscheiden sein. Der Entwurf hält deshalb an dem herkömmlichen Begriff des persönlichen Gebrauchs fest und stellt diesem in Absatz 2 ohne nähere Definition den „sonstigen eigenen Gebrauch" gegenüber, der in erster Linie den gewerblichen Gebrauch, ferner aber auch den weder als gewerblich noch als persönlich anzusehenden eigenen Gebrauch z. B. der Behörden, öffentlichen Bibliotheken und dergleichen umfaßt.

Der Referentenentwurf hatte in § 47 Abs. 2 vorgesehen, daß die Vervielfältigung zum eigenen beruflichen oder gewerblichen Gebrauch in drei Fällen ohne Einwilligung des Urhebers zulässig sein sollte:

1. Wenn die Vervielfältigung mit der Hand oder mit der Schreibmaschine vorgenommen wird;
2. wenn es sich um ein nicht erschienenes oder vergriffenes Werk handelt;
3. wenn es sich um kleine Teile eines Werkes oder um Aufsätze handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind.

Mit diesen Einschränkungen des Vervielfältigungsrechts des Urhebers ist der Referentenentwurf über das geltende Recht hinausgegangen. Hierbei waren folgende Erwägungen maßgebend:

Mit dem Fortschreiten der Vervielfältigungstechnik seien Wirtschaft und Wissenschaft in zunehmendem Maße dazu übergegangen, Vervielfältigungsstücke von Schriftwerken auch für den beruflichen und gewerblichen Gebrauch ohne Zustimmung des Berechtigten herzustellen. Diese Übung habe sich längere Zeit ohne nennenswerten Widerspruch der Urheber oder der sonstigen Berechtigten halten können. Erst in jüngster Zeit sei aus Verlegerkreisen eine Klage anhängig gemacht worden, die indessen einen besonders gelagerten Fall zum Gegenstand habe. Es sei notwendig, diese Übung zu einem Teil gesetzlich anzuerkennen, um Hemmungen im Wirtschaftsleben und im Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse zu vermeiden. Damit solle nicht einem offenkundigen Rechtsmißbrauch nachgegeben werden. Vielmehr solle das Gesetz mit einer durch die Entwicklung entstandenen Verkehrsauffassung in Einklang gebracht werden.

Durch die Zulassung der Vervielfältigung mit der Hand oder mit der Schreibmaschine sei eine Benachteiligung für die Urheber nicht verbunden, weil hier die Begrenzung schon in dem Verfahren selbst liege.

Die Zulassung der Vervielfältigung nicht erschienener oder vergriffener Werke solle dem Bedürfnis von Bibliotheken und wissenschaftlichen Instituten Rechnung tragen, ihre Bestände an wissenschaftlichen Werken zu vervollständigen, weitere Leseexemplare herzustellen und solche Werke gegenseitig auszutauschen. Der Urheber werde dadurch nicht geschädigt, weil Exemplare des Werkes, an deren Verkauf er beteiligt sei, nicht im Handel seien.

Ein Bedürfnis für die Zulassung der Vervielfältigung von kleinen Teilen eines Werkes werde in der Regel nur bei Schriftwerken gegeben sein. Es träte außerhalb der privaten Sphäre besonders bei der Anfertigung wissenschaftlicher und technischer Arbeiten zu beruflichen Zwecken auf. In solchen Fällen erscheine es wirtschaftlich untunlich, den Betreffenden zu zwingen, das ganze Werk zu kaufen, andererseits aber auch nicht gerechtfertigt, ihm diese Vervielfältigung nur zu gestatten, wenn er zuvor die Einwilligung des Urhebers eingeholt habe. Ein nennenswerter Nachteil werde für die Urheber hierdurch nicht entstehen.

Auch die Zulassung der Vervielfältigung ganzer Aufsätze, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen seien, sei erforderlich. Die Praxis sei dazu übergegangen, derartige Aufsätze, insbesondere wenn sie aktuelle Fragen behandelten, in nicht unerheblichem Umfange zu vervielfältigen. Größere Betriebe bewerkstelligten auf diese Weise eine in die Breite gehende innerbetriebliche Unterrichtung. Zwischen Bibliotheken des In- und Auslands bestehe ein reger Austausch von fotokopierten und mikrokopierten Zeitschriftenaufsätzen. Das praktische Bedürfnis für eine solche Handhabung dürfte kaum in Abrede gestellt werden können. Die Besonderheit gegenüber der oben behandelten Ausnahme für kleine Teile von Werken liege darin, daß hier zwar ganze Werke vervielfältigt würden, diese Werke für sich allein jedoch nicht bezogen werden könnten, sondern nur durch Erwerb der ganzen Zeitschrift, von der sie in der Regel nur ein kleiner Teil seien, beschafft werden könnten. Die Besorgung der ganzen Zeitschrift stoße aber auf zweierlei Schwierigkeiten. Einmal erscheine es unter den heute bestehenden technischen Möglichkeiten unwirtschaftlich, fünf oder sechs Exemplare einer Zeitschrift zu kaufen, nur um einen darin enthaltenen, wenige Seiten umfassenden Aufsatz mehrfach zu erhalten. Zum anderen sei die betreffende Nummer der Zeitschrift häufig nicht mehr oder jedenfalls nicht in kurzer Zeit erhältlich, insbesondere wenn es sich um ausländische Zeitschriften handele. Eine gesetzliche Regelung dieser Frage wäre nicht erforderlich, wenn die Verleger selbst dem Bedürfnis der Praxis entsprechen würden, schnell und zu einem angemessenen Preise mit Vervielfältigungsstücken von einzelnen Aufsätzen aus Zeitungen und Zeitschriften beliefert zu werden. Dies würde jedoch voraussetzen, daß die Verleger eine Organisation schüfen, die in der Lage sei, den Interessenten schnell und zu angemessenen Preisen alle erforderlichen Vervielfältigungsstücke zu beschaffen. In Betracht

käme auch, daß diese Organisation größeren Industriefirmen die Erlaubnis zur eigenen Herstellung von Fotokopien gegen eine jährliche Pauschalgebühr erteilen würde. Bisher sei dies aber noch nicht geschehen.

§ 47 Abs. 2 RE hat lebhaften Widerspruch gefunden. Es ist darauf hingewiesen worden, diese Lösung widerspreche dem anerkannten Grundsatz, daß der Urheber tunlichst wirtschaftlich zu beteiligen sei, wenn sein Werk gewerblich genutzt werde. Von diesem Grundsatz ist auch der Bundesgerichtshof in der erwähnten Entscheidung vom 24. Juni 1955 ausgegangen, in der er die Vervielfältigung zum gewerblichen Gebrauch ohne Zustimmung des Urhebers für unzulässig erklärt, aber in der Begründung betont hat, daß der wirtschaftliche Sinn der Entscheidung nicht darin liege, die Anfertigung von Fotokopien zu gewerblichen Zwecken grundsätzlich zu unterbinden, sondern vielmehr darin, derartige Vervielfältigungen von der Zahlung einer angemessenen Vergütung an den Urheber abhängig zu machen. Diesem Grundsatz entsprechend hat der Börsenverein des Deutschen Buchhandels im vergangenen Jahr mit dem Bundesverband der Deutschen Industrie ein „Rahmenabkommen über die Herstellung von fotomechanischen Vervielfältigungen (Fotokopien, Mikrokopien) in gewerblichen Unternehmen zum innerbetrieblichen Gebrauch" abgeschlossen, durch das den Unternehmen die Herstellung von Vervielfältigungen, insbesondere das Fotokopieren von Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätzen gegen Zahlung einer Pauschalvergütung gestattet wird.

Der vorliegende Entwurf will diese Regelung gesetzlich festlegen und sieht daher für die Fälle des Absatzes 2 vor, daß die Vervielfältigung nur gestattet ist, wenn dem Urheber dafür eine angemessene Vergütung gezahlt wird (Absatz 2 Satz 2). Damit die öffentlichen Bibliotheken und wissenschaftlichen Institute sowie die Behörden nicht gezwungen sind, eine Vergütung zu entrichten, die für den gewerblichen Gebrauch der Einzelvervielfältigungen gedacht ist, schränkt Absatz 2 Satz 3 die Vergütungspflicht insoweit ein.

Abgesehen von der allgemeinen Beschränkung des Vervielfältigungsrechts zum sonstigen eigenen Gebrauch durch einen Vergütungsanspruch des Urhebers hat der Entwurf in Absatz 2 Satz 1 auch die Anwendungsfälle dieses Vervielfältigungsrechts wesentlich enger umgrenzt:

Die in § 47 Abs. 2 Nr. 1 RE enthaltene Ausnahme für die Vervielfältigung mit der Hand und der Schreibmaschine ist ganz gestrichen worden. Sie erscheint mit Rücksicht auf die Erweiterung des Absatzes 1 auf die entgeltliche Vervielfältigung durch einen Dritten nicht mehr erforderlich.

§ 47 Abs. 2 Nr. 3 RE, der im wesentlichen die zum gewerblichen Gebrauch hergestellten Fotokopien betrifft, ist unverändert als Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 übernommen worden.

Dagegen hat die in § 47 Abs. 2 Nr. 2 RE enthaltene Ausnahme wiederum starke Einschränkungen erfahren: Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 dürfen nichterschienene Werke mit Rücksicht auf das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht mehr ohne Einwilligung des Urhebers vervielfältigt werden. Außerdem ist die Vervielfältigungsfreiheit für vergriffene Werke auf die Fälle beschränkt worden, in denen der Berechtigte nicht auffindbar ist und deshalb seine Einwilligung nicht eingeholt werden kann. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß grundsätzlich dem Urheber oder seinem Verleger die Entscheidungsfreiheit verbleiben muß, wann und in welcher Höhe neu aufgelegt werden soll. Wartet jedoch der Berechtigte mit der Neuauflage länger als 3 Jahre, so erscheint es zumutbar, daß er seine Einwilligung zur Vervielfältigung gegen angemessene Vergütung erteilen muß, falls er keine besonderen Weigerungsgründe vorbringen kann. Dies ist in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 vorgesehen.

Nach Absatz 2 Satz 4 sollen die Ausnahmen des Absatzes 2 ebenso wie im Referentenentwurf nicht für Werke der bildenden Künste gelten. Da für die Zulassung der Vervielfältigung mit Hilfe von Bild- oder Tonträgern im nicht persönlichen Bereich kein schutzwürdiges Bedürfnis besteht, ist die Anwendung des Absatzes 2 auf diese Vervielfältigungen ebenfalls ausgeschlossen worden.

Um eine mißbräuchliche Verwendung der nach § 50 hergestellten Vervielfältigungsstücke zu verhindern, sieht der Entwurf in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf in Absatz 3 vor, daß die Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden dürfen.

Absatz 4 enthält eine Einschränkung des durch die Absätze 1 und 2 gewährten Rechts zur Vervielfältigung. Danach ist die Ausführung von Plänen oder Entwürfen zu Werken der bildenden Künste oder der Nachbau eines Werkes der Baukunst stets nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig. Die Bestimmung entspricht § 47 Abs. 4 RE. Soweit es sich um den Nachbau eines Werkes der Baukunst handelt, findet sich eine entsprechende Regelung bereits im geltenden Recht (§ 18 Abs. 1 KUG).

Zu § 51 (§ 48 RE)

Vertonungsfreiheit

Das geltende Recht (§ 20 LUG) gibt Dichtungen und Gedichte in gewissem Umfange für die Vertonung frei. Danach ist jeder Komponist berechtigt, kleine Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfang nach ihrem Erscheinen zu vertonen und in Verbindung mit dem dazu geschaffenen Tonwerk zu vervielfältigen. Zweck der Vorschrift ist, dem musikalischen Schaffen Spielraum zu gewähren und es dadurch zu fördern. Gegen diese Regelung sind Bedenken erhoben worden. Es ist geltend gemacht worden, daß jeder Urheber grundsätzlich die volle Verfügung über sein Werk habe und auch die künstlerische Verantwortung dafür trage. Es müsse daher der Entscheidung des Dichters überlassen bleiben, ob er eine Vertonung seines Werkes erlaube. Es gebe Fälle, in denen er eine Vertonung ablehne, weil er darin eine Beeinträchtigung seines dichterischen Werkes erblicke.

Diese Bedenken erscheinen nicht schwerwiegend genug, um die bisher gegebene Vertonungsfreiheit des Liedes zu beseitigen. Sie stellen einseitig auf

den Grundsatz der Verfügungsfreiheit des Dichters über sein Werk ab und berücksichtigen nicht genügend die besonderen Belange des musikalischen Schaffens. Der Liederkomponist ist weitgehend auf vorhandene Texte angewiesen und wird zum Teil erst durch sie zu seiner Komposition angeregt. Ihn auf die Zustimmung des Textdichters zu verweisen, der möglicherweise eine andere Kunstrichtung vertritt oder aus vielleicht nicht einmal anerkennenswerten Gründen eine Vertonung seines Werkes nicht wünscht, hieße, die Schaffensmöglichkeit der Komponisten in erheblichem Maße einengen, und würde zur Folge haben, daß der Allgemeinheit wertvolle Liederkompositionen vorenthalten würden. Zudem hat die Vertonungsfreiheit des Liedes, von Einzelfällen abgesehen, in der Vergangenheit zu keinen Unzuträglichkeiten geführt.

Der Entwurf erhält daher in Übereinstimmung mit § 48 Abs. 1 RE die Vertonungsfreiheit des Liedes aufrecht (Absatz 1). Er sieht jedoch in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf eine Beteiligung des Textdichters an den Erträgnissen aus der Verwertung des vertonten Liedes vor, weil es nicht gerechtfertigt erscheint, das Recht des Dichters zugunsten des Komponisten wie im geltenden Recht entschädigungslos einzuschränken. Jedoch ist § 48 Abs. 1 Satz 2 RE, wonach der Urheber des vertonten Werkes vom Komponisten eine Beteiligung an dem aus der Verwertung der verbundenen Werke gezogenen Ertrag verlangen kann, gestrichen und durch einen selbständigen Vergütungsanspruch des Textdichters in Absatz 4 ersetzt worden. Gegen die Regelung des Referentenentwurfs bestehen Bedenken, weil nach ihr der Textdichter keinen Vergütungsanspruch mehr geltend machen kann, wenn sein Werk zwar noch urheberrechtlichen Schutz genießt, die Schutzfrist für die Komposition aber bereits abgelaufen ist.

Absatz 2 nimmt in Übereinstimmung mit § 20 Abs. 2 LUG und § 48 Abs. 2 RE Sprachwerke, die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind, wie Oratorien, Opern, Operetten und Singspiele, von der Vertonungsfreiheit aus.

Absatz 3 entspricht dem geltenden Recht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 LUG). Die gleiche Regelung enthält § 48 Abs. 3 Nr. 1 RE. Dagegen sind die in § 48 Abs. 3 Nr. 2 und 3 RE enthaltenen weiteren Ausnahmen vom vorliegenden Entwurf als zu weitgehend nicht übernommen worden.

Der in Absatz 4 gewährte Vergütungsanspruch besteht abweichend vom geltenden Recht auch im Falle des Absatzes 3.

Zu § 52 (§ 49 RE)

Geschäftsbetriebe

Für Geschäftsbetriebe, die Vorrichtungen zur Herstellung von Tonträgern vertreiben (insbesondere Magnettongeräte), besteht die Notwendigkeit, dem Kunden die Wirkungsweise dieser Geräte zu zeigen. Dies wird in der Regel durch Überspielen einer Schallplatte oder durch Aufnahme einer Rundfunksendung geschehen. Darin liegt aber eine Vervielfältigung, die der Zustimmung des Urhebers bedürfte, soweit es sich um geschützte Werke handelt. Es erscheint indessen nicht gerechtfertigt, diese Vervielfältigung von der Zustimmung des Urhebers abhängig zu machen; denn die Vervielfältigung dient nicht dazu, das Werk als solches zu nutzen. In Übereinstimmung mit § 49 Abs. 3 RE läßt der vorliegende Entwurf daher diese Vervielfältigung frei, bestimmt aber, um Mißbräuchen vorzubeugen, daß die Tonträger unverzüglich wieder unbrauchbar zu machen sind, also z. B. die Aufnahme auf einem Magnetband wieder zu löschen ist.

Die in § 49 Abs. 1 und 2 RE enthaltenen weiteren Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der öffentlichen Wiedergabe in bestimmten Geschäftsbetrieben hat der Entwurf nicht übernommen. In der Regel dürfte die Wiedergabe eines Werkes in den dort genannten Fällen nicht öffentlich sein, so daß es einer besonderen Ausnahmebestimmung, gegen die Bedenken erhoben worden sind, nicht bedarf.

Dem Urheber für die nach § 52 erlaubte Vervielfältigung seines Werkes einen Vergütungsanspruch zuzubilligen, wie angeregt worden ist, erscheint nicht gerechtfertigt. In den Geschäftsbetrieben wird das Werk nicht um seiner selbst willen benutzt, sondern nur, um dem Kaufinteressenten die technische Wirkungsweise des Aufnahmegeräts zu zeigen.

Zu § 53 (§ 50 RE)

Zitate

In §§ 19, 21, 23 LUG und § 19 KUG ist geregelt, in welchen Fällen einzelne Werke oder einzelne Stellen eines Werkes ohne Zustimmung des Urhebers in einem selbständigen Werk eines anderen Urhebers zitiert werden dürfen. Der Entwurf behält in Übereinstimmung mit § 50 RE diese Bestimmungen im wesentlichen bei, faßt sie aber straffer zusammen.

§ 53 Nr. 1 regelt das sogenannte „große Zitat“ zu wissenschaftlichen Zwecken. Im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 19 Nr. 2 und § 21 Nr. 2 LUG) dürfen nicht nur einzelne Aufsätze von geringem Umfange, einzelne Gedichte oder kleinere Kompositionen zitiert werden, sondern Werke schlechthin, wie es in § 19 Abs. 1 KUG vorgesehen ist; jedoch darf dies nur zur Erläuterung des Inhalts in einem durch den Zweck gebotenen Umfang geschehen. Die Regelung in § 53 Nr. 1 ist elastischer als die des geltenden Rechts und gestattet das große Zitat nur in den tatsächlich gerechtfertigten Fällen. Entsprechend § 19 Abs. 1 Satz 2 KUG ist für Werke der bildenden Künste die besondere Bestimmung getroffen, daß die Vervielfältigung auch dann zulässig ist, wenn die Werke zwar noch nicht erschienen, aber bleibend öffentlich ausgestellt sind (§ 53 Nr. 1 letzter Halbsatz). Die hiergegen erhobenen Bedenken erscheinen nicht begründet. Es dürfte nicht zweckmäßig sein, Werke der bildenden Künste ebenso wie andere Werke erst nach ihrem Erscheinen zum Zitieren freizugeben. Werke der bildenden Künste erscheinen häufig überhaupt nicht, d. h. sie werden der Öffentlichkeit nicht in Form von Vervielfältigungsstücken zugänglich gemacht; sie werden nur dadurch bekannt, daß sie bleibend an öffentlichen Plätzen, in Museen usw. ausgestellt werden. Sie sind dann wie erschienene Werke der Öffentlichkeit zugäng-

lich, so daß ein gerechtfertigtes Bedürfnis besteht, sie in wissenschaftlichen Werken frei zitieren zu können.

In § 53 Nr. 2 ist das sog. „kleine Zitat" geregelt, das literarischen Zwecken dient. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 19 Nr. 1, § 21 Nr. 1 LUG. Dabei ist jedoch der im geltenden Recht verwendete Ausdruck „kleinere Teile" wegen seiner Unbestimmtheit fortgelassen worden; eine sachliche Änderung ist damit nicht beabsichtigt. § 43 Nr. 2 bedeutet aber insofern eine Einschränkung gegenüber dem geltenden Recht, als danach nur einzelne Stellen eines Werkes der Tonkunst zitiert werden dürfen, nicht aber ganze Kompositionen kleineren Umfangs wie nach § 21 Nr. 2 LUG. Diese Einschränkung hat ihren Grund darin, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, in einem Sprachwerk, das k e i n e n wissenschaftlichen Zwecken dient, das Zitat einer vollständigen Komposition zuzulassen, mag diese auch noch so geringen Umfang haben. Andererseits bringt die neue Regelung insofern eine Erweiterung, als das musikalische Zitat bereits nach der V e r ö f f e n t l i c h u n g des Werkes zulässig sein soll, während es nach geltendem Recht erst nach dem E r s c h e i n e n des Musikwerkes erlaubt ist (§ 21 Nr. 2 LUG).

In § 53 Nr. 3 ist das Musikzitat, das nach herrschender Ansicht schon nach dem geltenden Recht zulässig ist, unter bestimmten Voraussetzungen weiter zugelassen. Die hiergegen geäußerten Bedenken erscheinen nicht stichhaltig. Da das Musikzitat nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang in ein selbständiges Werk der Musik aufgenommen werden darf, sind Mißbräuche nicht zu befürchten.

Die Bestimmung in § 53 Nr. 4 steht im Zusammenhang mit der Neuerung des Entwurfs, daß in Zukunft — im Gegensatz zur Regelung in § 13 Abs. 2 LUG — ein Werk der Tonkunst nach den allgemeinen Grundsätzen zur Schaffung eines selbständigen neuen Werkes frei verwendet werden darf, selbst wenn dabei dem benutzten Werk erkennbar eine Melodie entnommen wird (§ 20). Für den Fall, daß in freier Benutzung eines fremden Themas ein Variationenwerk geschaffen wird, bedarf diese Regelung einer Ergänzung. Es muß zulässig sein, einem solchen Variationenwerke das benutzte Thema u n v e r ä n d e r t voranzustellen, wie es allgemein üblich und zum Verständnis des Variationenwerkes in der Regel erforderlich ist. Die gegen die Zulassung einer solchen Benutzung des fremden Werkes erhobenen Einwände richten sich im wesentlichen nicht gegen die Zitierbefugnis, sondern dagegen, daß es unter bestimmten Voraussetzungen gestattet sein soll, ein Werk für die Schaffung eines Variationenwerkes zu benutzen und dieses ohne Einwilligung des Urhebers des benutzten Werkes zu verwerten. Inwieweit dies zulässig ist, ergibt sich aber nicht aus § 53 Nr. 4, sondern aus §§ 19 und 20 des Entwurfs.

Zu § 54 (§ 12 Abs. 2 RE)

W e i t e r v e r b r e i t u n g

Die Bestimmung entspricht dem § 12 Abs. 2 RE und ist aus systematischen Gründen in den Fünften Abschnitt übernommen. Sie regelt die Grenzen des Verbreitungsrechts.

Das Verbreitungsrecht soll dem Urheber ermöglichen, die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, die nicht mit seiner Zustimmung in Verkehr gesetzt worden sind, zu verbieten, gleichviel von wem und wie sie vorgenommen wird. Dies gilt namentlich auch für die von Unbefugten im Geltungsbereich dieses Gesetzes verbreiteten Vervielfältigungsstücke, deren Vervielfältigung und Verbreitung der Urheber nur für einen ausländischen Staat gestattet hat, oder die in einem Staat, in dem das Werk keinen urheberrechtlichen Schutz genießt, rechtmäßig hergestellt worden sind; ebenso für die vom Verleger rechtmäßig hergestellten Vervielfältigungsstücke, die er erst nach Ablauf des Verlagsvertrages, also nach dem Erlöschen seines Verbreitungsrechts, in Verkehr gesetzt hat. Ist dagegen ein Vervielfältigungsstück mit Zustimmung des Berechtigten in Verkehr gebracht worden, so muß die Weiterverbreitung erlaubt, das Verbreitungsrecht damit also erschöpft sein. Dies stellt der Entwurf in § 54 S a t z 1 klar.

Im Gegensatz zum Referentenentwurf stellt der vorliegende Entwurf für die Erschöpfung des Verbreitungsrechts jedoch nicht auf den Ort der ersten Verbreitung ab. Sofern der im Geltungsbereich dieses Gesetzes Verbreitungsberechtigte der ersten Verbreitung zugestimmt hat, soll nunmehr die Weiterverbreitung auch dann zulässig sein, wenn die Werkexemplare außerhalb des Bundesgebietes in Verkehr gebracht worden sind. Die Regelung des Referentenentwurfs erscheint unzweckmäßig für den Fall, daß einem Verleger das Verlagsrecht zugleich für In- und Ausland zusteht. Bringt z. B. ein Schweizer Verleger, der auch für Deutschland verbreitungsberechtigt ist, ein Buch in der Schweiz in Verkehr, so soll er im Bundesgebiet die Weiterverbreitung nicht untersagen dürfen.

Außerdem gestattet der vorliegende Entwurf die Weiterverbreitung nur, wenn das Exemplar im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden ist; werden also z. B. die Vervielfältigungsstücke einer Partitur nur verliehen, so dürfen sie ohne Zustimmung des Verbreitungsberechtigten nicht weiterverbreitet werden.

Da das Verbreitungsrecht nach § 14 nicht nur an den Vervielfältigungsstücken, sondern auch an dem Original eines Werkes besteht, war die in Satz 1 erlaubte Weiterverbreitung auf Originale von Werken zu erstrecken.

S a t z 2 sieht abweichend vom Referentenentwurf vor, daß dem Urheber für die gewerbsmäßige Vermietung der Vervielfältigungsstücke seines Werkes eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Im Referentenentwurf war in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht von der schon damals geforderten Beteiligung der Urheber an den Einnahmen der Leihbüchereien abgesehen worden, um nicht in eingelebte Verhältnisse einzugreifen. Vor allem sollte mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse an einer Hebung der Volksbildung den ärmeren Bevölkerungsschichten die Benutzung der Leihbüchereien nicht durch eine Verteuerung der Ausleihgebühr erschwert werden. Die Stellungnahmen zum Referentenentwurf, in denen ganz

überwiegend die Einführung des Vergütungsanspruchs für die gewerbsmäßige Vermietung verlangt worden ist, haben indessen gezeigt, daß der bestehende Rechtszustand nicht mehr der heutigen Auffassung von Inhalt und Schranken des Urheberrechts entspricht. Nach vorherrschender Rechtsüberzeugung ist der schon vom Reichsgericht ausgesprochene und vom Bundesgericht auch in mehreren Entscheidungen bestätigte Grundsatz, daß der Urheber tunlichst angemessen an den wirtschaftlichen Früchten zu beteiligen sei, die aus seinem Werk gezogen werden (vgl. BGHZ 11 S. 135 [143]; 13, S. 115 [118]; 17, S. 266 [282] — Anhang D 1 und 2 —), auch auf den Tatbestand der gewerbsmäßigen Vermietung anzuwenden. Demgegenüber erscheinen die bisher gegen den Vergütungsanspruch des Urhebers geäußerten Bedenken nicht mehr ausreichend begründet. Allerdings wird nach Einführung der Urheberbeteiligung mit einem Ansteigen der Ausleihgebühren zu rechnen sein. Diese Verteuerung dürfte sich jedoch in erträglichen Grenzen halten, zumal zu den Kunden der Mietbüchereien heute weitgehend Bevölkerungskreise zählen, denen die Entrichtung einer höheren Gebühr durchaus zugemutet werden kann.

Durch die Beschränkung des Vergütungsanspruchs auf die gewerbsmäßige Vermietung bleiben die öffentlichen Bibliotheken von der Regelung ausgenommen. Die Urheber haben mit Rücksicht auf die volksbildenden Aufgaben dieser Institute insoweit auch keine Ansprüche geltend gemacht. Im übrigen erfaßt die neue Bestimmung jedoch alle Arten der Vermietung, also nicht nur die Vermietung von Büchern und Zeitschriften durch Mietbüchereien und Lesezirkel, sondern auch die gewerbsmäßige Vermietung von Schallplatten und Noten. Von einer Erstreckung der Vergütungspflicht auf die gewerbsmäßige Vermietung von Originalen, wie z. B. einer Handschrift oder eines Gemäldes, sieht der Entwurf allerdings ab, da eine solche Vermietung kaum vorkommen dürfte.

Vereinzelt wurde angeregt, die Einnahmen aus dem Vermietrecht einem Fonds für Altersversorgung und Nachwuchsförderung zuzuführen. Eine derartige Kollektivierung des Vergütungsanspruchs würde jedoch dem System des Entwurfs widersprechen.

Ausstellung (§ 51 RE)

§ 51 RE sah vor, daß ein veröffentlichtes Werk der bildenden Künste ohne Zustimmung des Urhebers öffentlich zur Schau gestellt werden darf. Dies ergibt sich nunmehr aus der neuen Regelung in § 12 Abs. 1 Nr. 4 des vorliegenden Entwurfs, so daß § 51 RE gestrichen werden konnte.

Zu § 55 (§ 52 RE)

Katalogbilder

Diese Bestimmung entspricht § 52 RE und enthält eine dem geltenden Recht unbekannte Regelung, durch die die Herausgabe illustrierter Ausstellungs- und Versteigerungskataloge erleichtert werden soll. Das Bedürfnis nach solchen Verzeichnissen ist für alle Beteiligten, namentlich für die Veranstalter und das Publikum, offensichtlich gegeben. Auch für den Urheber sind die Kataloge von Nutzen, da sie das Bekanntwerden und den Absatz seiner Werke fördern.

Zu § 56 (§ 53 RE)

Kunstwerke an öffentlichen Plätzen

§ 56 gibt den Inhalt des § 20 KUG wieder, nach dem bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befindliche Werke für die Vervielfältigung, Verbreitung und Vorführung freigegeben sind. In Übereinstimmung mit § 53 RE erweitert der vorliegende Entwurf jedoch diese Befugnisse um die Funksendung.

Dem Urheber, wie vorgeschlagen worden ist, einen Vergütungsanspruch für den Fall zu gewähren, daß aus der zugelassenen Verwertung ein Gewinn gezogen wird, dürfte kein Anlaß bestehen. Die Regelung des § 56 beruht auf der Erwägung, daß die Aufstellung eines Kunstwerkes an öffentlichen Orten zum Ausdruck bringt, daß damit das Werk der Allgemeinheit gewidmet wird. Aus dieser Zweckbestimmung rechtfertigt sich eine Beschränkung des Urheberrechts in der Weise, daß jedermann das Werk abbilden und die Abbildungen verwerten darf. Die Beschränkung, wie angeregt, auf die in öffentlichen Museen dauernd ausgestellten Kunstwerke auszudehnen, erscheint nicht angemessen. Diese Kunstwerke werden nicht in dem gleichen Maße der Allgemeinheit gewidmet wie die Werke, die an öffentlichen Plätzen aufgestellt sind. Auch wäre im Einzelfall schwer festzustellen, ob ein solches Kunstwerk bleibend ausgestellt ist.

Zu § 57 (§ 54 RE)

Bildnisse

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 18 Abs. 2 KUG. Danach ist dem Besteller eines Bildnisses und seinem Rechtsnachfolger die Vervielfältigung des Bildnisses durch Lichtbild freigegeben, und zwar nicht nur zum eigenen Gebrauch, sondern auch zu Geschenkzwecken; er kann die Vervielfältigung auch durch einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich herstellen lassen. Der Entwurf weicht jedoch in Übereinstimmung mit § 54 RE insoweit vom geltenden Recht ab, als er nur die Vervielfältigung durch Lichtbild zuläßt, während gemäß § 18 Abs. 2 KUG nach dem Tode des Urhebers die Vervielfältigung auf andere Weise erfolgen darf. Diese verschiedene Behandlung der Rechte des Urhebers vor und nach seinem Tode erscheint nicht gerechtfertigt. Aus der Begründung zum KUG ergibt sich, daß dem Urheber die Vervielfältigung des Bildnisses auf anderem Wege als durch Lichtbild bei seinen Lebzeiten wegen seiner persönlichen Beziehung zu seinem Werk vorbehalten worden ist. Da das droit moral aber nach dem Tode des Urhebers bis zum Erlöschen des Urheberrechtsschutzes fortbesteht, wäre es nicht folgerichtig, die Urheberrechte nach dem Tode des Urhebers insoweit zu beschränken.

Die gleiche Rücksichtnahme wie der Besteller des Bildes verdienen der Abgebildete selbst und nach seinem Tode seine Angehörigen. Dies sieht Absatz 2 vor.

In Absatz 3 ist bestimmt, wer als Angehöriger im Sinne des Absatzes 2 anzusehen ist. Es sind dies die Kinder und der Ehegatte, und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern. Dies entspricht der Regelung in § 22

KUG, in dem der Kreis der Angehörigen, die nach dem Tode des Abgebildeten das Recht am eigenen Bilde wahrnehmen können, in gleicher Weise bestimmt ist.

Zu § 58 (§ 55 RE)

Umfang der Nutzungsbefugnis

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (vgl. § 26 LUG); sie gestattet in den Fällen, in denen die Vervielfältigung ohne Zustimmung des Urhebers zulässig ist, auch die Verbreitung, den öffentlichen Vortrag, die öffentliche Aufführung oder Vorführung und die Funksendung. § 58 stimmt mit § 55 RE überein, jedoch läßt der vorliegende Entwurf bei Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 43) ebenso wie in den Fällen des § 51 Abs. 3 nur die Verbreitung zu. Die Benutzung dieser Sammlungen auch für öffentliche Vorträge, Aufführungen und Vorführungen sowie für Sendungen zu gestatten, besteht kein schutzwürdiges Bedürfnis.

Außerdem ist in § 58 die Bestimmung über die amtlichen Werke (§ 38 RE) entfallen, weil die amtlichen Werke in dem neuen § 4 gänzlich vom Urheberrechtsschutz freigestellt worden sind.

Zu § 59 (§ 56 RE)

Änderungsverbot

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen § 56 RE und den Bestimmungen des geltenden Rechts (§ 24 LUG und § 21 KUG), nach denen in Fällen der freien Werknutzung Änderungen des benutzten Werkes nur in bestimmtem Umfange zulässig sind. Außerdem bringt § 59 Abs. 1 Satz 2 durch die Bezugnahme auf § 34 zum Ausdruck, daß Änderungen am Werk und seinem Titel zulässig sind, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann. Daß der Urheber Entstellungen und solche Beeinträchtigungen seines Werkes stets verbieten kann, die seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk gefährden können, folgt unmittelbar aus § 22.

Die gegen die Zulassung von Übersetzungen (Absatz 2) geltend gemachten Bedenken erscheinen nicht begründet. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht und ist notwendig, weil sonst z. B. fremdsprachliche Zitate oder Werke, die in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch aufgenommen werden sollen, nur in der Ursprache vervielfältigt werden dürften.

Die erweiterte Zulassung von Änderungen bei Sammlungen, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind, ist mit Rücksicht auf die gegen § 56 Abs. 4 RE erhobenen Bedenken entsprechend dem geltenden Recht auf Sprachwerke beschränkt worden.

Zu § 60 (§ 57 RE)

Quellenangabe

Die Bestimmung regelt in Anlehnung an § 25 LUG und § 19 Abs. 2 KUG, inwieweit in Fällen der freien Werknutzung die Quelle anzugeben ist. In Absatz 1 sind die Fälle aufgeführt, in denen die Verpflichtung zur Quellenangabe unter allen Umständen besteht. Sie betreffen Tatbestände, in denen die Interessen des Urhebers besonders berührt werden, in denen nämlich sein Werk oder Teile davon in einem fremden Werk oder in Verbindung mit diesem oder für die Zwecke eines anderen Werkes vervielfältigt werden dürfen. Hier ist für den Urheber die Kennzeichnung seiner geistigen Schöpfung zur Abhebung von dem fremden Werk besonders wichtig. Für die Verpflichtung zur Quellenangabe bei Werken der bildenden Künste ist in Absatz 1 Satz 2 an der Einschränkung des geltenden Rechts (§ 19 Abs. 2 KUG) festgehalten worden, wonach die Verpflichtung nur besteht, wenn die Quelle auf dem benutzten Werk genannt ist. Absatz 1 entspricht der in § 57 Abs. 2 RE enthaltenen Regelung; jedoch sind in der Aufzählung auch die Bestimmungen der §§ 45 und 47 Abs. 3 erwähnt. Es erscheint zweckmäßig, eine deutliche Quellenangabe auch für diese Fälle der Vervielfältigung vorzusehen.

Absatz 2 regelt die sonstigen Fälle der freien Werknutzung. Hier soll die Quellenangabe nur erforderlich sein, wenn und soweit es die Verkehrssitte erfordert.

Dies entspricht sachlich der Regelung des § 57 Abs. 1 RE. Da die Quellenangabe bei Vervielfältigungen abgesehen von dem in Absatz 3 behandelten Sonderfall in Absatz 1 abschließend geregelt ist, ist in Absatz 2 der umfassende Begriff der Benutzung durch den engeren Begriff der öffentlichen Wiedergabe in unkörperlicher Form (§ 12 Abs. 2) ersetzt.

Absatz 3 trägt dem selbständigen Interesse der Zeitungs- und Zeitschriftenunternehmen an der Quellenangabe Rechnung. Er entspricht dem § 57 Abs. 3 RE, jedoch sind mit Rücksicht auf die neue Fassung des § 46 des vorliegenden Entwurfs jeweils die Worte „oder Zeitschrift" gestrichen.

Sechster Abschnitt

Gesetzliche Nutzungsrechte

Zu § 61 (§ 58 RE)

Herstellung von Tonträgern

Die durch § 22 LUG im Jahre 1910 eingeführte Zwangslizenz zur Herstellung von Tonträgern ist im Entwurf grundsätzlich aufrechterhalten worden. Nach wie vor ist ein Bedürfnis dafür anzuerkennen, daß die Werke der Tonkunst allen Herstellern von Tonträgern für die Übertragung auf solche Vorrichtungen gegen angemessene Gebühr zur Vergügung stehen. Damit wird Monopolbildungen zugunsten einzelner Firmen vorgebeugt. Es liegt ebenso im Interesse der Komponisten wie der Allgemeinheit, daß für die Aufnahme auf Tonträger der Wettbewerb mehrerer Hersteller offengehalten und dadurch das Streben nach Vervollkommnung der Tonträger wachgehalten wird. Der Entwurf hält daher grundsätzlich an der Bestimmung des § 22 LUG fest, sieht aber in Übereinstimmung mit § 58 RE keine Zwangslizenz vor, sondern eine gesetzliche Lizenz (Absatz 1 Satz 1). Bei einer Zwangslizenz muß derjenige, der ein Werk auf Tonträger übertragen will, zunächst die Erlaubnis hierzu vom Urheber einholen, und dieser darf sie bei Vorliegen der Voraussetzungen der

Zwangslizenz nicht verweigern. Verweigert er die Erlaubnis dennoch, so muß der Hersteller auf ihre Erteilung klagen. Dieses Verfahren ist umständlich und kostet den Hersteller unter Umständen so viel Zeit, daß sich dann die Aufnahme des Werkes auf Tonträger nicht mehr lohnt, weil das Publikumsinteresse an dem betreffenden Werk geschwunden ist. Insbesondere bei Schlagermusik kann dies leicht so liegen. Der Entwurf schlägt daher die gesetzliche Lizenz vor, wie sie auch im englischen Recht vorgesehen ist. Danach erhält der Hersteller bei Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen kraft Gesetzes das Recht, das Werk auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn er dem Urheber seine Absicht, dieses Recht auszuüben, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt hat und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind.

Voraussetzung für die gesetzliche Lizenz ist, daß der Urheber eines Werkes der Musik einem anderen gestattet hat, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und dieses zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Lizenz erscheint allerdings nicht gerechtfertigt, wenn der Urheber seine Rechte an eine Verwertungsgesellschaft übertragen hat. Insoweit bedarf es keines gesetzlichen Nutzungsrechts, weil die Verwertungsgesellschaften dem Abschlußzwang unterliegen, jeder Tonträgerhersteller also diese Rechte gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung erwerben kann. Der Entwurf schließt daher in Abweichung vom Referentenentwurf die Geltendmachung der gesetzlichen Lizenz für diesen Fall aus (Absatz 7 Nr. 3).

§ 61 ist gegenüber dem Referentenentwurf noch in einem weiteren Punkte eingeschränkt: Die gesetzliche Lizenz soll ausgeschlossen sein bei dramatisch-musikalischen Werken, wenn diese vollständig oder in größeren Teilen auf Tonträger übertragen werden sollen (Absatz 7 Nr. 2). Diese Regelung nimmt Rücksicht auf die Besonderheiten der Auswertung von Rechten an Bühnenwerken. Der Urheber muß bei diesen Werken selbst darüber bestimmen, welchem Tonträgerhersteller und zu welchem Zeitpunkt er die Vervielfältigung gestatten will, weil diese die Chancen der bühnenmäßigen Verwertung beeinflussen kann.

In Absatz 1 sind die Sätze 2 und 3 neu eingefügt worden:

Satz 2 stellt klar, daß das gesetzliche Nutzungsrecht des Tonträgerherstellers nicht die Befugnis umfaßt, das Werk auf Tonträger aufzunehmen, die mit Bildträgern zur gleichzeitigen Wiedergabe verbunden sind (Tonfilme). Diese Einschränkung bedeutet keine sachliche Änderung gegenüber dem Referentenentwurf. Sie ergab sich dort aus der Bestimmung in § 58 Abs. 7.

Satz 3 erklärt die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 über das Widerspruchsrecht bei gewandelter Überzeugung für entsprechend anwendbar. Der Urheber soll die Ausübung des gesetzlichen Nutzungsrechts verhindern können, wenn sich seine Überzeugung gewandelt hat und ihm deshalb die weitere Verbreitung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann.

Absatz 2 regelt den Fall, daß der Wohnort oder Aufenthaltsort des Urhebers unbekannt ist. In diesem Falle kann die Mitteilung über die Inanspruchnahme der gesetzlichen Lizenz durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen dem geltenden Recht (§ 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 LUG) mit der Maßgabe, daß die Bestimmung in § 22 Abs. 1 Satz 3 LUG, nach der im Falle der Gegenseitigkeit auf Grund einer entsprechenden Bekanntmachung die Ausfuhr von Tonträgern auch nach Staaten zugelassen werden kann, in denen das Werk einen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt, in den Entwurf nicht übernommen ist. Eine solche Bestimmung würde dem Artikel 13 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft widersprechen. Nach dieser Vorschrift genießen die Urheber von musikalischen Werken das ausschließliche Recht, die Aufnahme ihrer Werke auf Tonträger zu erlauben. Dieses Recht kann zwar von der inneren Gesetzgebung des Verbandslandes nach Artikel 13 Abs. 2 eingeschränkt werden, jedoch ist ausdrücklich bestimmt, daß sich die Wirkung dieser Maßnahme auf das Gebiet des betreffenden Verbandslandes beschränkt.

Entsprechend dem geltenden Recht (§ 22 Abs. 1 Satz 1 LUG) und in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf ist dem Urheber für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes auf Grund der gesetzlichen Lizenz eine angemessene Vergütung zu gewähren (Absatz 5). Der neue Satz 2 des Absatzes 5, wonach der Vergütungsanspruch bei Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts dem Nutzungsberechtigten zustehen soll, beruht auf der Erwägung, daß der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts hier in vermögensrechtlicher Hinsicht an die Stelle des Urhebers tritt; das gesetzliche Nutzungsrecht beschränkt unmittelbar das vertraglich eingeräumte ausschließliche Nutzungsrecht.

Für vertonte Sprachwerke ist in Absatz 6 in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf und dem geltenden Recht (§ 22 Abs. 2 LUG) vorgeschrieben, daß auch gegen den Verfasser des Textes die gesetzliche Lizenz durchgreift, sofern er einmal einem anderen gestattet hat, den Text in Verbindung mit dem Werk der Musik auf Tonträger zu übertragen. Es ist angeregt worden, das gesetzliche Nutzungsrecht auch für die in § 51 bezeichneten Sprachwerke vorzusehen. Diese Werke dürfen jedoch bereits auf Grund des § 51 ohne Einwilligung des Urhebers auch mit Hilfe von Tonträgern vervielfältigt werden. Die vorgeschlagene Regelung erübrigt sich daher.

Absatz 7 Nr. 1 entspricht § 58 Abs. 7 RE, der außer der in der neuen Bestimmung in Absatz 1 Satz 2 geregelten Einschränkung noch die weitere Einschränkung enthält, daß die Einräumung eines Nutzungsrechts zur Verwendung des Werkes in einem Tonfilm das gesetzliche Nutzungsrecht nicht entstehen läßt.

Zu § 62 (§ 59 RE)

Funksendung

Der Rundfunk hat sich im Laufe der Zeit zu einem der wichtigsten Mittel entwickelt, um Werke der Literatur und Kunst den breiten Volksschichten

nahezubringen. Weite Kreise der Bevölkerung werden mit den Werken der Dichter und Komponisten fast nur durch den Empfang von Rundfunksendungen bekannt. Das gilt insbesondere für die minderbemittelten Schichten, die sich den Ankauf von Büchern sowie den Besuch von Oper- und Theateraufführungen und von Konzertveranstaltungen nicht oder nur selten leisten können. Auch die Bewohner kleiner Ortschaften, in deren Nähe sich keine Theater und Konzerthäuser befinden, sind insoweit auf den Rundfunk angewiesen. Dieser erfüllt somit eine wichtige kulturelle Aufgabe. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß ihm die Erfüllung dieser Aufgabe möglichst erleichtert wird. In der Regel werden die Urheber selbst das größte Interesse daran haben, daß ihre Werke durch Rundfunk gesendet werden; denn abgesehen von den damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteilen kann der Urheber durch die Sendung seines Werkes in weiten Kreisen bekannt werden. Soweit der Urheber sein Senderecht selbst wahrnimmt, dürfte daher der Rundfunk unschwer die erforderliche Sendeerlaubnis erlangen können. Hat der Urheber jedoch einem Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Funksendung eingeräumt, so ist er selbst an der weiteren Verwertung seines Senderechts gehindert. Die Sendeunternehmen müssen dann die Sendeerlaubnis von dem Erwerber des ausschließlichen Rechts einholen, der sie möglicherweise nicht erteilt. Der Referentenentwurf sah für diesen Fall ein gesetzliches Nutzungsrecht zur Funksendung vor. Eine solche gesetzliche Lizenz ist in der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, die im übrigen ein ausschließliches Recht der Urheber zur Funksendung vorsieht, für die innere Gesetzgebung der Verbandsländer zugelassen (Artikel 11 bis Abs. 2). Es ist dort nur vorgeschrieben, daß die gesetzliche Lizenz in keinem Falle das droit moral oder den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung beeinträchtigen darf. Von der Möglichkeit einer solchen gesetzlichen Lizenz haben bereits mehrere Staaten Gebrauch gemacht, wie Italien, Japan, Monaco, Norwegen, Polen und die Tschechoslowakei.

Gegen die gesetzliche Lizenz sind erhebliche Bedenken geltend gemacht worden, die zum Teil berechtigt erscheinen. Die Bestimmung ist daher gegenüber dem Referentenentwurf eingeschränkt worden.

A b s a t z 1 bestimmt, daß das gesetzliche Nutzungsrecht nur bei Werken der Musik geltend gemacht werden kann. Damit scheidet der Entwurf alle anderen Arten von Werken, insbesondere Sprachwerke mit Ausnahme der in Absatz 3 erwähnten, von der Regelung des § 62 aus; diese Werke sind nicht in gleichem Maße für die Durchführung des Sendebetriebs notwendig wie Werke der Musik. Der Zusatz „für die Dauer dieses Nutzungsrechts" stellt klar, daß das gesetzliche Nutzungsrecht entfällt, wenn das vertraglich eingeräumte Senderecht durch Zeitablauf oder Rückruf erloschen ist. Nur während Bestehens eines vertraglichen ausschließlichen Nutzungsrechts zur Funksendung ist ein schutzwürdiges Bedürfnis für das gesetzliche Nutzungsrecht anzuerkennen.

Nach A b s a t z 2 ist für die Sendung eine angemessene Vergütung zu entrichten. Die Vergütung soll jedoch, anders als der Referentenentwurf vorgeschlagen hat, nicht dem Urheber, sondern entsprechend der Neufassung des § 61 Abs. 5 dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts gewährt werden.

Die als A b s a t z 3 eingefügte Bestimmung entspricht der Regelung des § 61 Abs. 6.

A b s a t z 4 erklärt die in § 61 Abs. 7 Nr. 1 bis 3 aufgezählten Ausnahmen für entsprechend anwendbar. Die Verweisung auf N r. 1 besagt, daß für Werke der Musik mit oder ohne Text ein gesetzliches Nutzungsrecht nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht lediglich zur Sendung des Werkes im Rahmen eines Tonfilmes eingeräumt hat. Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem § 59 Abs. 3 RE. Da § 62 das gesetzliche Nutzungsrecht zur Funksendung auf Werke der Musik mit oder ohne Text beschränkt, war auch die Ausnahmevorschrift entsprechend enger zu fassen.

Die Verweisung auf N r. 2 nimmt die dramatisch-musikalischen Werke von der gesetzlichen Lizenz aus, soweit sie vollständig oder in größeren Teilen gesendet werden sollen. Hierfür spricht folgende Erwägung: In der Regel räumt der Urheber das ausschließliche Senderecht an einem Bühnenwerk zugleich mit dem Aufführungsrecht seinem Verleger ein. Damit würde, wenn auch die Bühnenwerke unter § 62 fielen, jedes Sendeunternehmen das Werk senden dürfen. Hierdurch würde aber die Auswertung des Aufführungsrechts empfindlich gestört werden. Der Einwand, daß der Urheber das ausschließliche Senderecht seinem Verleger nicht mit einzuräumen braucht, wird den tatsächlichen Gegebenheiten nicht gerecht; der Verleger muß, wenn er das Aufführungsrecht vergibt, gewährleisten können, daß das Werk nicht vor der Uraufführung gesendet wird; das kann er nur, wenn er das ausschließliche Senderecht selbst in Händen hat.

Hinsichtlich der Verweisung auf N r. 3 wird auf die Begründung zu § 61 Abs. 7 Bezug genommen.

Zu § 63 (§ 60 RE)

Q u e l l e n a n g a b e

Soweit auf Grund eines gesetzlichen Nutzungsrechts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen aus denselben Gründen wie bei freien Werknutzungen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden; ebenso ist die Quelle deutlich anzugeben, soweit die Verkehrssitte es erfordert. Dies bestimmt § 63 durch Verweisung auf § 59 Abs. 1 bis 3 und § 60 Abs. 1 und 2.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t

Dauer des Urheberrechts

Zu § 64 (§ 61 RE)

A l l g e m e i n e s

Nach A b s a t z 1, der unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, erlischt das Urheberrecht entsprechend dem geltenden Recht (Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 — RGBl. II S. 1395 —)

50 Jahre nach dem Tode des Urhebers. Dies entspricht Artikel 7 Abs. 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft und auch der großen Mehrzahl der ausländischen Urheberrechtsgesetze. Nur wenige Staaten kennen eine Schutzfrist von mehr als 50 Jahren, z. B. Spanien (80 Jahre); nur in Portugal ist das Urheberrecht unbefristet.

Besonders aus Urheberkreisen ist gegen die vorgesehene Regelung eingewandt worden, ebenso wie das Sacheigentum keiner zeitlichen Beschränkung unterworfen sei, müsse auch das Urheberrecht ewige Dauer haben. Wie bereits in der Vorbemerkung zum Fünften Abschnitt ausgeführt, wird jedoch bei der Gleichstellung des Urheberrechts mit dem Sacheigentum das Wesen des Urheberrechts verkannt. Inhalt und Grenzen des Urheberrechts richten sich nach eigenen Maßstäben. Es liegt im Wesen der geistigen Schöpfungen nicht nur auf dem Gebiete der Literatur und Kunst, daß sie nach Ablauf einer gewissen Zeit gemeinfrei werden. Der Urheber und seine Erben haben in der Zeit zwischen der Schöpfung des Werkes und dem Ablauf von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers hinreichend Gelegenheit, das Werk zu verwerten und dadurch den verdienten Lohn für die geistige Schöpfung zu erhalten. Nur wenige Werke werden nach Ablauf dieser Frist noch zu verwerten sein. Das sind gerade die Meisterwerke der Literatur und Kunst, die in den Kulturbestand eines Volkes eingehen und deren Verbreitung und Wiedergabe im allgemeinen Interesse dann jedermann freistehen muß. Das folgerichtig durchgeführte ewige Urheberrecht würde zudem zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führen, weil schon nach wenigen Erbgängen infolge der oft unübersehbaren Erbverhältnisse und der zunehmenden Rechtszersplitterung die für den Rechtsverkehr erforderliche sichere Feststellung der Rechtsinhaber nicht mehr oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich sein würde.

Die Bestimmung in § 29 Satz 1 LUG, nach der das Urheberrecht erst erlischt, wenn außer einer Frist von 50 Jahren seit dem Tode des Urhebers auch 10 Jahre seit der ersten Veröffentlichung des Werkes abgelaufen sind, übernimmt der Entwurf nicht. Es besteht zwar ein anzuerkennendes Bedürfnis, für die Herausgabe nachgelassener Werke unabhängig von der normalen Schutzfrist einen besonderen Schutz zu gewähren, doch erscheint hierfür die Regelung des geltenden Rechts unzweckmäßig, weil sie zu einer Verewigung des Urheberrechts an nichtveröffentlichten Werken und damit schon nach wenigen Erbgängen zu Schwierigkeiten für den Nachweis der Rechtsinhaberschaft führt. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, stellt allerdings § 29 Abs. 2 LUG die Vermutung auf, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des „Werkes", also des Originals des Werkes (Originalhandschrift, Originalgemälde), zustehe. Diese Vermutung wird jedoch häufig der wahren Rechtslage nicht entsprechen und der Gegenbeweis sehr schwer zu führen sein.

In Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf sieht daher der vorliegende Entwurf eine abweichende Regelung vor; er unterscheidet zwei Fälle:

1. Veröffentlicht der Rechtsnachfolger des Urhebers das Werk noch kurz vor Ablauf der 50jährigen Schutzfrist, so soll der Schutz nicht auf die kurze Zeit bis zum Ablauf der 50 Jahre beschränkt, sondern wie im geltenden Recht noch für volle 10 Jahre nach der Veröffentlichung gewährt werden, damit der Rechtsnachfolger die durch die Herausgabe entstandenen Kosten durch die alleinige Verwertung des Werkes während 10 Jahren ausgleichen kann. Dies ist in § 64 Absatz 2 bestimmt.
2. Wird das Werk jedoch erst nach Ablauf der Frist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers erstmals veröffentlicht, so soll das Schutzrecht nicht mehr dem Rechtsnachfolger des Urhebers zustehen, sondern nach § 76 soll derjenige, der das Werk zuerst im Geltungsbereich dieses Gesetzes veröffentlicht, für 10 Jahre das ausschließliche Verwertungsrecht haben. Insoweit wird auf die Erläuterung zu § 76 Bezug genommen.

Für beide Fälle ist angeregt worden, die vorgesehene 10jährige Schutzfrist für Werke der Musik auf 25 Jahre zu erhöhen, weil beispielsweise eine große Sinfonie sich in der Regel nicht in 10 Jahren durchsetze und daher nicht genügend ausgewertet werden könne. Eine solche Sonderregelung für Werke der Musik, die auch das geltende Recht nicht kennt, erscheint jedoch nicht ausreichend gerechtfertigt.

Zu § 65 (§ 62 RE)

Miturheber

§ 65 regelt die Schutzfrist für den Fall der Miturheberschaft in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 30 LUG, § 27 KUG) und Artikel 7 bis der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft. Die Bestimmung ist sachlich unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

Zu § 66 (§ 63 RE)

Anonyme und pseudonyme Werke

Nach geltendem Recht (§ 31 LUG) erlischt das Urheberrecht für Werke der Literatur und der Tonkunst, deren Urheber nicht oder nur unter einem Decknamen angegeben sind (anonyme und pseudonyme Werke) 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung. § 63 Abs. 1 RE übernahm diese Regelung für sämtliche Werkarten einschließlich der Werke der bildenden Künste, doch sollte sie in Übereinstimmung mit Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft für pseudonyme Werke nur dann gelten, wenn unbekannt ist, wer sich hinter dem gewählten Decknamen oder Künstlerzeichen verbirgt.

Der vorliegende Entwurf behält in Absatz 1 die Beschränkung der Regelung auf anonyme und solche pseudonymen Werke bei, für die der Deckname nicht bekannt ist, kehrt jedoch insoweit zum geltenden Recht zurück, als er die Anwendung der Vorschrift auf Werke der bildenden Künste ausschließt (vgl. Absatz 4). Bei der Erörterung des Referentenentwurfs hat sich gezeigt, daß für die Sonderregelung der Schutzfrist für diese Werke kein Bedürfnis besteht. In Absatz 1 werden daher die Künstlerzeichen nicht mehr erwähnt. Ferner wird die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung dahin abgeändert, daß die normale Schutz-

frist wie im geltenden Recht auch für diejenigen Werke besteht, deren Urheber bei einer öffentlichen Wiedergabe benannt worden ist, und zwar unabhängig davon, ob das Werk überhaupt nicht oder ohne Urheberangabe (§ 9 Abs. 1) erschienen ist. Durch die neue Regelung wird vermieden, daß der Urheber in diesen Fällen den urheberrechtlichen Schutz möglicherweise schon zu seinen Lebzeiten nur deshalb verliert, weil er versäumt hat, sich in die Urheberrolle eintragen zu lassen. Absatz 2 folgt im wesentlichen der Regelung des Referentenentwurfs, die dem geltenden Recht (§ 31 Abs. 2 LUG) entspricht. Nach Absatz 2 Nr. 1 soll jedoch die normale Schutzfrist dem Urheber nicht nur zugute kommen, wenn seine Name innerhalb der Frist von 50 Jahren seit der Veröffentlichung des Werkes nach § 9 Abs. 1 angegeben wird, sondern auch dann, wenn der Urheber auf andere Weise als Schöpfer des Werkes bekannt geworden ist. Diese Änderung berücksichtigt die Bestimmung des Artikels 7 Abs. 4 Satz 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, nach der es nicht darauf ankommt, auf welche Weise der Urheber seine Identität offenbart.

Mit Rücksicht auf die Änderung des Absatzes 2 konnte in Absatz 3, der im übrigen unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, der Hinweis auf Absatz 2 Nr. 1 gestrichen werden. Eine Bestimmung darüber, wer zur Angabe des Urhebernamens nach § 9 Abs. 1 berechtigt ist, erübrigt sich, wenn ein Bekanntwerden des Namens auf andere Weise die gleiche Wirkung hat wie die Angabe des Namens nach § 9 Abs. 1.

Zu § 67 (§ 64 RE)

Lieferungswerke

Diese Bestimmung ist unter Beseitigung eines Redaktionsversehens lediglich sprachlich geändert. Sie entspricht dem geltenden Recht (§ 33 LUG, § 28 KUG).

Zu § 68 (§ 65 RE)

Berechnung der Fristen

§ 68 übernimmt in Übereinstimmung mit § 65 RE für die Berechnung der urheberrechtlichen Schutzfristen die im geltenden Recht (§ 34 LUG, § 29 KUG) und Artikel 7 Abs. 6 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft vorgesehene Regelung.

Achter Abschnitt

Urhebernachfolgevergütung

Unter der Urhebernachfolgevergütung (Kulturabgabe, domaine public payant) ist eine Vergütung zu verstehen, die für die Verwertung von urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werken entrichtet und zur Unterstützung und Förderung der zeitgenössischen Urheber als der „geistigen Erben" der früheren Urhebergenerationen verwandt werden soll. Die Notwendigkeit und Berechtigung der Urhebernachfolgevergütung wird im wesentlichen damit begründet, daß gerade wertvolle Werke, die nach Ablauf der Schutzfrist noch verwertbar seien, sich häufig erst sehr spät durchsetzten und daß deshalb die Urheber selbst aus der Nutzung dieser Werke kein angemessenes Entgelt für ihre schöpferische Leistung erhielten. Eine gerechte Entlohnung der Urheber sei daher nur möglich, wenn sie, gleichsam im Vorgriff auf ihre für spätere Zeit der Allgemeinheit erbrachte Leistung, an den Nutzungen beteiligt würden, die aus der Verwertung bereits freigewordener Werke verstorbener Urheber gezogen werden. Den kulturellen Interessen der Allgemeinheit werde durch eine Förderung des zeitgenössischen Kulturschaffens weit mehr gedient als durch die unbeschränkte Freigabe der Verwertung von Geisteswerken nach Ablauf der Schutzfrist.

Die Bestrebungen, eine Urhebernachfolgevergütung einzuführen, sind nicht auf Deutschland beschränkt. Der Gedanke stammt aus Frankreich und wird in fast allen Kulturstaaten erörtert. Auch die Brüsseler Konferenz zur Revision der Berner Übereinkunft hat sich mit dem Urhebernachfolgerecht beschäftigt und in einem Beschluß den Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß in allen Ländern die Möglichkeit der Verwirklichung des „domaine public payant" erwogen wird.

In verschiedenen Ländern bestehen bereits gesetzliche Regelungen eines Urhebernachfolgerechts, so in Italien, der Sowjetunion, Spanien, der Tschechoslowakei, Ungarn, Uruguay sowie neuerdings auch in Argentinien, Frankreich und Mexiko. Auch in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands ist eine Urhebernachfolgevergütung seit 1949 eingeführt. Die in Bulgarien, Jugoslawien und Rumänien zeitweise geltenden Bestimmungen über die Urhebernachfolge wurden in die neuen Urheberrechtsgesetze dieser Länder nicht übernommen.

Soweit eine Urhebernachfolgevergütung vorgesehen ist, weichen die einzelnen nationalen Regelungen allerdings stark voneinander ab. Zum Teil sind nur bestimmte Formen der Verwertung freigewordener Werke vergütungspflichtig (z. B. in Italien nur die Aufführung, die Sendung und die verlagsmäßige Verwertung) oder es ist nur für die Verwertung bestimmter Werkarten eine Vergütung zu zahlen (z. B. in Frankreich nur für die Verwertung literarischer Werke). Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich der Berechnung und der Höhe der Urhebernachfolgevergütung sowie hinsichtlich des für ihre Einziehung vorgesehenen Verfahrens. Vielfach werden die aus der Urhebernachfolgevergütung für die Unterstützung und Förderung der Urheber einkommenden Beträge durch weitere Abgaben ergänzt, wie etwa durch Beiträge der Urheber selbst oder durch eine Art Kultursteuer, die für Theater, Konzerte, Filmvorführungen und ähnliche kulturelle Veranstaltungen erhoben wird ohne Unterschied, ob freie oder geschützte Werke dargeboten werden.

In Deutschland ist die Einführung der Urhebernachfolgevergütung schon bei den Beratungen zum LUG geprüft, damals jedoch aus insbesondere folgenden Gründen abgelehnt worden:

Die praktische Durchführung der Kulturabgabe sei sehr schwierig. Es bestehe die Gefahr, daß die durch die Einziehung der Abgabe entstehenden Kosten die Einnahmen übersteigen würden. Auch sei zu befürchten, daß die Erhebung einer Abgabe für die Verwertung freier Werke in gewissen Fällen die Einnahmen der lebenden Urheber schmälern würde. Außerdem würden sich Schwierigkeiten bei der Verteilung der Einnahmen ergeben.

Ähnliche Erwägungen führten dazu, daß auch der Referentenentwurf von der Einführung der Urhebernachfolgevergütung absah, zumal sich die beim Bundesjustizministerium bestehende Sachverständigenkommission überwiegend gegen die Einführung ausgesprochen hatte.

Während der Erörterung des Referentenentwurfs hat sich jedoch gezeigt, daß die Einführung der Urhebernachfolgevergütung ein besonderes Anliegen der gesamten Urheberschaft ist. Es ist geltend gemacht worden, daß die mit der praktischen Durchführung der Urhebernachfolgevergütung verbundenen Schwierigkeiten zwar nicht zu verkennen seien, aber nicht dazu führen dürften, von dem Versuch der Einführung des neuen Rechts von vornherein abzusehen. Auch die erwähnte Sachverständigenkommission hat nach nochmaliger Prüfung ihre ursprünglich ablehnende Haltung aufgegeben. Der vorliegende Entwurf enthält nunmehr in den §§ 69 bis 74 formulierte Vorschläge für die Einführung der Urhebernachfolgevergütung.

Zu § 69

Verwertungsarten

Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß jeder, der ein urheberrechtlich nicht geschütztes Werk öffentlich vorträgt, aufführt oder vorführt, durch Funk sendet oder Vervielfältigungsstücke eines solchen Werkes gewerbsmäßig verbreitet, eine Vergütung an den Urheberfonds (§ 74) zu zahlen hat. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob es sich um ein gemeinfreies Werk — sei es das Werk eines klassischen Dichters, das niemals urheberrechtlich geschützt gewesen ist, oder ein erst gemeinfrei gewordenes Werk — handelt oder um das Werk eines ausländischen Urhebers, das zwar in seinem Heimatstaat geschützt wird, mangels eines internationalen Abkommens zwischen seinem Heimatstaat und der Bundesrepublik aber nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes in Anspruch nehmen kann. Andere Verwertungsarten als die genannten sollen nicht erfaßt werden. Insbesondere soll keine gesonderte Vergütung für die Vervielfältigung gezahlt werden; sie bereitet nur die Verbreitung vor, aus der erst der Gewinn gezogen wird. Ferner soll die Verbreitung von Originalen nicht vergütungspflichtig sein, weil insoweit auch bei Bestehen des Urheberrechtsschutzes regelmäßig keine besondere Vergütung an den Urheber gezahlt wird. Der Entwurf erfaßt auch die Verfilmung nicht; hier wird die Urhebernachfolgevergütung erst bei der Verbreitung und Vorführung des Films erhoben.

Selbstverständlich soll in den Fällen, in denen während des Laufs der Schutzfrist die Benutzung eines Werkes ohne Rücksicht auf das noch bestehende Urheberrecht vergütungsfrei erlaubt ist, auch keine Urhebernachfolgevergütung gezahlt werden. Infolgedessen bestimmt Absatz 2, daß die Urhebernachfolgevergütung insoweit nicht entrichtet zu werden braucht, als auch ein urheberrechtlich geschütztes Werk nach den Bestimmungen des Fünften Abschnitts frei benutzt werden darf. Dabei ist jedoch § 54, der die Beschränkungen des Verbreitungsrechts regelt, ausgenommen; insoweit ist für die Urhebernachfolgevergütung in § 70 Abs. 1 eine Sonderregelung getroffen.

Zu § 70

Verbreitung von Vervielfältigungsstücken

Absatz 1 sieht vor, daß nur für die im Wege der Veräußerung in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücke die Vergütung zu entrichten ist und daß sie für jedes Vervielfältigungsstück nur einmal gezahlt zu werden braucht. Damit ist die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs sowohl dann ausgeschlossen, wenn das Vervielfältigungsstück nur vermietet wird, wie es z. B. mit dem Aufführungsmaterial für Bühnenwerke geschieht, als auch dann, wenn ein Vervielfältigungsstück unter Entrichtung der Urhebernachfolgevergütung erworben worden ist und anschließend weiterveräußert wird.

Absatz 2 stellt eine Übergangsregelung für die vor Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes hergestellten Vervielfältigungsstücke dar. Da bei der Kostenberechnung für diese Vervielfältigungsstücke die Urhebernachfolgevergütung noch nicht berücksichtigt werden konnte, erscheint es angemessen, die gewerbsmäßige Verbreitung hier vergütungsfrei zu lassen.

Zu § 71

Ausnahmen

Absatz 1 nimmt von der Zahlung der Urhebernachfolgevergütung bestimmte Werke aus, deren erleichterte Verbreitung im allgemeinen Interesse liegt.

Absatz 2 stellt darüber hinaus dem Urheberfonds frei, in besonderen Ausnahmefällen auf die Erhebung der Urhebernachfolgevergütung zu verzichten. Hierbei ist z. B. an den Fall gedacht, daß die Gesamtausgabe der Werke eines klassischen Dichters nur mit beträchtlichen Subventionen veranstaltet werden kann, die bei Geltendmachung des Anspruchs auf die Urhebernachfolgevergütung noch erhöht werden müßten.

Zu § 72

Höhe der Urhebernachfolgevergütung

Die Urhebernachfolgevergütung soll die Verbreitung gemeinfreier Werke nicht unbillig erschweren. Es erscheint angemessen, sie grundsätzlich auf $^{1}/_{10}$ derjenigen Vergütung festzusetzen, die während der Schutzfrist an den Urheber oder seine Rechtsnachfolger gezahlt wird (Absatz 1 Satz 1).

Absatz 1 Satz 2 enthält eine Sonderregelung für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, für die ein Ladenpreis besteht. In diesen Fällen soll die Vergütung 1 vom Hundert des Ladenpreises betragen. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß während des Bestehens des Urheberrechts an den Berechtigten durchschnittlich 10 vom Hundert des Ladenpreises abgeführt werden. Um die Abrechnung nicht durch Pfennigbeträge zu erschweren, sieht der Entwurf hier eine Aufrundung vor.

Absatz 2 bestimmt die Höhe der Vergütung in den Fällen, in denen ein gemeinfreies Werk bearbeitet worden ist und die noch geschützte Bearbeitung mit Einwilligung des Bearbeiters verwer-

tet werden soll. Da hier zugleich das der Bearbeitung zugrunde liegende Werk verwertet wird, muß die Urhebernachfolgevergütung grundsätzlich gezahlt werden. Mit Rücksicht auf die an den Bearbeiter zu entrichtende Urhebervergütung soll sie jedoch nur die Hälfte der in Absatz 1 vorgesehenen Sätze betragen.

Zu § 73

Zweck der Urhebernachfolgevergütung

Absatz 1 regelt, für welche Zwecke der Urheberfonds die Reineinnahmen zu verwenden hat, die ihm aus der Urhebernachfolgevergütung zufließen. Ein klagbarer Anspruch einzelner Urheber ist nicht vorgesehen, vielmehr handelt es sich bei den Zahlungen des Urheberfonds um Gratialien. Demzufolge sind solche Zahlungen nicht auf Unterstützungen und sonstige Sozialleistungen anzurechnen.

Zu der Frage, ob für die Zahlungen des Urheberfonds Steuerfreiheit gewährt werden soll, nimmt der Entwurf nicht Stellung. Die Behandlung dieser Frage ist der Steuergesetzgebung vorzubehalten.

Die in Absatz 2 enthaltene Richtlinie für die Verteilung der Einnahmen des Urheberfonds beruht auf der Erwägung, daß die Einnahmen aus Werken der bildenden Kunst, Werken der Musik oder Schriftwerken verschieden hoch sein können und es unbillig wäre, diese Unterschiede bei der Verteilung unberücksichtigt zu lassen.

Zu § 74

Urheberfonds

Für das durch die Erhebung der Urhebernachfolgevergütung angesammelte Vermögen sieht der Entwurf den Urheberfonds als selbständigen Rechtsträger vor. Die gewählte Rechtsform einer Stiftung des öffentlichen Rechts erscheint mit Rücksicht auf den vorwiegend öffentlich-rechtlichen Charakter der dem Urheberfonds zugewiesenen Aufgaben angemessen.

Um das Gesetz von ins einzelne gehenden formellen Bestimmungen zu entlasten, ist von einer näheren Regelung der Errichtung und Verfassung des Urheberfonds und der Art der Einziehung der Urhebernachfolgevergütung abgesehen. Absatz 2 enthält lediglich eine Rahmenbestimmung, nach der der Bundesminister des Innern ermächtigt wird, diese Frage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung zu regeln.

Zweiter Teil

Verwandte Schutzrechte

Trotz der Einwendungen, die besonders aus Urheberkreisen gegen den im Referentenentwurf enthaltenen Vorschlag erhoben worden sind, die verwandten Schutzrechte im Urheberrechtsgesetz zu regeln, hat es der vorliegende Entwurf hierbei belassen. Die Stellungnahmen der Urheber beruhen weitgehend auf der Befürchtung, daß die Urheberrechte durch die Regelung der verwandten Schutzrechte geschmälert werden könnten. Diese Befürchtung erscheint unbegründet; denn alle verwandten Schutzrechte sind so ausgestaltet, daß die Auswertung des Urheberrechts durch sie nicht behindert wird. Außerdem ist ein Teil der verwandten Schutzrechte, z. B. der Schutz der Lichtbilder und das Recht der ausübenden Künstler, bereits in den geltenden Urheberrechtsgesetzen geregelt; diese Rechte bei der Urheberrechtsreform ersatzlos entfallen zu lassen, erscheint nicht angängig.

Andererseits ist angeregt worden, den im Referentenentwurf geregelten Kreis von Leistungsschutzrechten zu erweitern und einen Leistungsschutz für wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden, für Vorführungen von Artisten, für technische Unterrichtsmittel wie Diapositivreihen und Lehrfilme, für Schulbücher, die im Auftrag des Schulbuchverlegers von einem Stab von teils festangestellten, teils freien Mitarbeitern geschaffen werden, sowie für Nachrichten und Titel vorzusehen. Der Entwurf folgt diesen Anregungen nicht. Die Frage, in welcher Weise man den Wissenschaftler an der Auswertung seiner Erkenntnisse und Methoden beteiligen könnte, erscheint für eine gesetzgeberische Lösung noch nicht reif. Auch ein Leistungsschutz für Artisten dürfte zur Zeit nicht durchführbar sein. Ein besonderer Rechtsschutz für technische Unterrichtsmittel ist nicht erforderlich, weil diese Lehrmittel entweder Bild- oder Tonträger oder aber Lichtbilder sind und deshalb bereits den für diese Wiedergabeformen vorgesehenen Leistungsschutz genießen. Die Gewährung eines Leistungsschutzrechts für Auftragsschulbücher würde dem Schulbuchverleger nur dann eine auswertbare Rechtsstellung verschaffen, wenn er auf Grund des Leistungsschutzrechts auch über die Urheberrechte der einzelnen Mitarbeiter am Schulbuch verfügen könnte; eine dahingehende Regelung wäre aber wegen des gebotenen Vorrangs der Urheberrechte vor dem Leistungsschutzrecht nicht annehmbar. Der Forderung, für Nachrichten und Titel einen Leistungsschutz vorzusehen, kommt der Entwurf nicht nach, weil hier in Wahrheit ein erhöhter Wettbewerbsschutz erstrebt wird, dessen Regelung nicht Aufgabe des Urheberrechtsgesetzes ist.

1. Abschnitt

Schutz bestimmter Ausgaben

Zu § 75 (§ 66 RE)

Ausgaben fremder Werke und Texte

Nach geltendem Recht genießen wissenschaftliche Ausgaben fremder Werke und Texte wie z. B. alter, noch nicht gedruckter Handschriften, Inschriften und dergleichen (editio princeps) nur Schutz, soweit sie persönliche geistige Schöpfungen sind, der Verfasser also Lücken des Textes durch eigene Schöpfungen ausfüllt oder den Text durch Anmerkungen erläutert. Es besteht jedoch ein anzuerkennendes Bedürfnis, auch die Herausgabe des Textes als solche zu schützen, die zwar keine schöpferische Leistung darstellt, aber häufig bedeutende wissenschaftliche Arbeit und die Aufwendung hoher Kosten erfordert. § 66 des Referentenentwurfs gewährte deshalb den Verfassern solcher Ausgaben unabhängig von einem etwa bestehenden Urheberrechtsschutz ein besonderes Leistungsschutzrecht, dessen Dauer auf 25 Jahre bemessen wurde.

Diese Regelung trägt einer bereits seit den Beratungen zum LUG erhobenen Forderung Rechnung und hat im wesentlichen Zustimmung gefunden. Sie

wird daher mit einigen lediglich sprachlichen Änderungen in den vorliegenden Entwurf übernommen.

Zu § 76 (§ 67 RE)

Veröffentlichung nachgelassener Werke

Das geltende Recht sieht für nachgelassene Werke, die nach Ablauf der normalen Schutzfrist veröffentlicht werden, eine Verlängerung der Schutzfrist bis 10 Jahre nach der Veröffentlichung vor. Wie zu § 64 bereits ausgeführt, erscheint diese Regelung unzweckmäßig, weil sie zu einer Verewigung des Urheberrechts für unveröffentlichte Werke führt. Der Referentenentwurf ließ daher das Urheberrecht auch an unveröffentlichten Werken mit Ablauf von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers erlöschen, gab jedoch demjenigen, der das nachgelassene Werk später veröffentlicht, für 10 Jahre das ausschließliche Recht zu seiner Verwertung. Auf dieses Schutzrecht sollten die Bestimmungen des Ersten Teils des Gesetzes anwendbar sein, doch waren die aus dem droit moral abgeleiteten Vorschriften von der Verweisung ausgenommen, weil es sich um ein Leistungsschutzrecht handelt, das nur wirtschaftlichen Interessen dient. Das Recht sollte demgemäß auch übertragbar sein.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung sachlich unverändert. In Absatz 1 wurde lediglich ein neuer zweiter Satz eingefügt, um klarzustellen, daß das Schutzrecht auch bei der Erstveröffentlichung von älteren Werken entsteht, an denen ein Urheberrecht nie bestanden hat. Die Fassung der Bestimmung ergibt, daß der Schutz nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn das Werk eines lebenden oder noch nicht seit 50 Jahren verstorbenen ausländischen Urhebers veröffentlicht wird, das in Deutschland nicht geschützt ist.

Zweiter Abschnitt

Schutz der Lichtbilder

Wie bereits zu § 1 ausgeführt, sieht der vorliegende Entwurf übereinstimmend mit dem Referentenentwurf für Lichtbilder keinen urheberrechtlichen Schutz, sondern einen Leistungsschutz vor, der in enger Anlehnung an den Urheberschutz der Werke der bildenden Künste ausgestaltet ist. Das Leistungsschutzrecht gilt einheitlich für alle Lichtbilder; zwischen künstlerischen Lichtbildwerken und Lichtbildern, die keine persönlichen geistigen Schöpfungen im Sinne des § 1 sind, wird nicht unterschieden. Eine solche Unterscheidung wäre im Einzelfall schwierig und hätte kaum praktische Bedeutung, weil der Schutz der Lichtbilder dem Urheberrechtsschutz nahezu vollständig angeglichen ist. Die unterschiedliche Regelung der Schutzfrist kann in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben, weil in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 26 KUG) auch für ein Urheberrecht an Lichtbildwerken an der kurzen Schutzfrist festzuhalten wäre (vgl. Erläuterung zu § 79).

Zu § 77 (§ 68 RE)

Umfang des Schutzes

Der für Lichtbilder gewährte Schutz hat nach dieser Bestimmung, die sachlich unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, im wesentlichen den gleichen Umfang wie im geltenden Recht. Den Lichtbildern sind Erzeugnisse gleichgestellt, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden. Dies entspricht § 3 KUG und Artikel 2 Abs. 1 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft.

Nach Absatz 2 sollen Bildnisse (Abbildungen von Personen), die auf Bestellung durch Lichtbild hergestellt werden, wie im geltenden Recht (§ 18 Abs. 2 KUG) im Gegensatz zu Werken der bildenden Künste in jeder Weise vom Besteller vervielfältigt werden können.

Zu § 78 (§ 69 RE)

Berechtigter

Wie der Referentenentwurf bestimmt § 78 — entsprechend der in § 6 für das Urheberrecht getroffenen Regelung —, daß das Leistungsschutzrecht nach § 77 Abs. 1 dem Lichtbildner zusteht, d. h. dem, der das Lichtbild hergestellt hat.

Zu § 79 (§ 70 RE)

Dauer des Rechts

§ 79 regelt die Dauer des Schutzrechts an Lichtbildern in Übereinstimmung mit § 70 des Referentenentwurfs. Die Schutzfrist beträgt wie im geltenden Recht (§ 26 KUG) 25 Jahre. Jedoch wird der Beginn der Frist nicht wie nach § 26 KUG von dem Erscheinen des Lichtbildes, sondern von seiner Veröffentlichung ab berechnet. Die Veröffentlichung spielt bei Lichtbildern eine größere Rolle als das verlagsmäßige Erscheinen. Als Veröffentlichung kommt z. B. jedes öffentliche Ausstellen in Betracht.

Der Anregung, die Schutzfrist jedenfalls für künstlerische Lichtbilder (Werke) auf 50 Jahre zu verlängern, folgt der Entwurf nicht. Die vorgesehene Regelung entspricht dem geltenden Recht und wird durch Artikel 7 Abs. 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft gedeckt. Diesen Rechtszustand zu ändern, besteht kein begründeter Anlaß.

Entsprechend § 26 Abs. 2 KUG ist vorgesehen, daß das Schutzrecht nach einer bestimmten Frist unabhängig von der Veröffentlichung des Lichtbildes erlischt. Jedoch ist diese Frist abweichend vom geltenden Recht nicht vom Tode des Lichtbildners, sondern von der Herstellung des Lichtbildes an berechnet. Die Regelung des geltenden Rechts erscheint insoweit unzweckmäßig, weil sich häufig, insbesondere bei Lichtbildern, die in gewerblichen Unternehmen hergestellt sind, der Lichtbildner schwer ermitteln lassen wird.

Zu § 80 (§ 71 RE)

Gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder

Ein Teil der urheberrechtlichen Vorschriften ist nicht für gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder geeignet. Solche Lichtbilder sind Gegenstände des gewerblichen Verkehrs. Deshalb darf die Verfügung über die Rechte an ihnen nicht erschwert sein. Der Referentenentwurf sah daher vor, daß das Verwertungsrecht an gewerblich hergestellten Lichtbildern übertragbar ist, und daß die Bestimmungen über die Zustimmung zur Übertragung von Nutzungsrechten sowie über die Rückrufsrechte wegen

Nichtausübung und wegen gewandelter Überzeugung nicht anzuwenden sind.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung, die allgemein Zustimmung gefunden hat, in den Absätzen 1 und 3 mit der Maßgabe, daß auch die Bestimmung in § 30 über das Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte auf gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder nicht anzuwenden ist.

Absatz 2 entspricht der in § 71 Abs. 2 RE vorgesehenen Bestimmung, daß das Verwertungsrecht an Lichtbildern, die ein Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtung für das Unternehmen herstellt, kraft Gesetzes auf den Inhaber des Unternehmens übergeht. Der Begriff des Angestellten ist jedoch durch den des Arbeitnehmers ersetzt, um klarzustellen, daß die Regelung für alle in abhängiger Arbeit stehenden Lichtbildner gilt; die Worte „oder Beauftragter" sind gestrichen, weil nur bei dem in abhängiger Arbeit stehenden Lichtbildner davon ausgegangen werden kann, daß die Verwertungsrechte an Lichtbildern, die er in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen herstellt, auch ohne besondere Vereinbarung auf den Unternehmer übergehen sollen. Soweit ein Lichtbildner außerhalb eines Arbeitnehmerverhältnisses als Beauftragter eines Unternehmens tätig wird, enthält der Vertrag in der Regel Bestimmungen über die Verwertungsrechte an dem Lichtbild. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, so erscheint es angemessen, die Verwertungsrechte dem Lichtbildner zu belassen.

Der Anregung, den Übergang der Verwertungsrechte nur für den Fall anzuordnen, daß das Unternehmen sich gewerbsmäßig mit der Herstellung von Lichtbildern befaßt, folgt der Entwurf nicht. Diese Einschränkung wäre nur dann erforderlich, wenn sich die Regelung des § 80 Abs. 2 auch auf Beauftragte erstreckte. Für einen fest angestellten Lichtbildner macht es in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob er für eine Lichtbildwerkstatt oder für ein Industrieunternehmen arbeitet; immer wird man davon ausgehen müssen, daß die Verwertungsrechte an den von ihm im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen hergestellten Lichtbildern auf Grund des Arbeitsverhältnisses auf seinen Arbeitgeber übergehen sollen.

Laufbilder (§ 72 RE)

Die im Referentenentwurf als § 72 enthaltene Bestimmung, die den Lichtbildschutz auf Laufbilder für sinngemäß anwendbar erklärt, ist aus Gründen der Systematik hier gestrichen und durch eine entsprechende Vorschrift im Dritten Teil (besondere Bestimmungen für Filmwerke) ersetzt worden (§ 98 Abs. 4).

Dritter Abschnitt
Schutz des ausübenden Künstlers

Das geltende Recht regelt den Schutz des ausübenden Künstlers in § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 11 LUG. Danach wird die Übertragung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst auf „Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör" — darunter sind Schallplatten, Tonbänder u. dergl. zu verstehen — als Bearbeitung angesehen, wenn sie durch persönlichen Vortrag bewirkt wird. Als Bearbeiter gilt der „Vortragende", worunter hier auch der Aufführende zu verstehen ist. Diese Regelung widerspricht, wie bereits in der Erläuterung zu §§ 2 und 13 hervorgehoben, dem beherrschenden Grundsatz des Urheberrechts, daß nur die schöpferische, nicht aber die lediglich nachschaffende Leistung urheberrechtlichen Schutz genießen kann. Die Aufnahme des Vortrags oder der Aufführung auf Tonträger stellt keine Bearbeitung, sondern eine Vervielfältigung des Werkes dar. Die Regelung des geltenden Rechts erscheint somit für den Schutz des ausübenden Künstlers ungeeignet, zumal sie auch infolge ihrer verfehlten systematischen Einordnung zu zahlreichen Zweifelsfragen über den Kreis der Berechtigten und über die Reichweite des Schutzes geführt hat.

In Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf übernimmt der vorliegende Entwurf daher nicht die in § 2 Abs. 2 LUG vorgesehene Regelung, sondern gewährt dem ausübenden Künstler ein besonderes Leistungsschutzrecht.

Es ist die Auffassung vertreten worden, dieses Schutzrecht sei überflüssig, da sich der ausübende Künstler bereits durch eine entsprechende Ausgestaltung seines Arbeitsvertrages ausreichend gegen eine unberechtigte Ausnutzung seiner Leistung schützen könne. Dabei wird jedoch verkannt, daß der ausübende Künstler auf Grund des Arbeitsvertrages immer nur Ansprüche gegen seinen Vertragspartner, nicht aber gegen einen Dritten geltend machen kann, der unbefugt seine Leistungen verwertet, indem er z. B. ein Konzert, bei dem der Künstler mitwirkt, aufnimmt und Vervielfältigungen dieser Aufnahme verbreitet. Um sich gegen derartige Verletzungen schützen zu können, bedarf der Künstler eines besonderen Leistungsschutzrechts, das als absolutes Recht gegen jeden wirkt. Insoweit genügt zur Wahrung der Interessen des ausübenden Künstlers auch nicht das von der Rechtsprechung anerkannte allgemeine Persönlichkeitsrecht. Zwar wird sich der ausübende Künstler auf Grund dieses Rechts im allgemeinen einer ungenehmigten Aufnahme seiner Leistung auf Tonträger widersetzen können; jedoch schützt ihn das Persönlichkeitsrecht nicht gegen eine Verwertung seiner Leistung, wenn durch sie nur seine Vermögensinteressen berührt werden, wie es z. B. bei der Vervielfältigung eines von ihm bespielten Tonträgers oder bei der Verwendung eines solchen Tonträgers zu einer öffentlichen Aufführung meist der Fall sein wird. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist auch deshalb für die mit der Gewährung eines Leistungsschutzrechts verfolgten Ziele unzureichend, weil es seiner Natur nach nicht übertragbar ist und deshalb dem ausübenden Künstler nicht die Möglichkeit verschaffen kann, auch durch Abtretung seiner Rechte seine Leistung wirtschaftlich zu nutzen (vgl. § 85). Die Notwendigkeit, den ausübenden Künstler gegen eine unbefugte Ausnutzung seiner künstlerischen Leistung durch ein besonderes Leistungsschutzrecht zu schützen, wird dementsprechend durch den den gesetzgebenden Körperschaften zugeleiteten Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes, das eine umfassende Regelung des allgemeinen Persönlichkeitsschutzes zum Ziel hat, nicht berührt.

Im übrigen empfiehlt es sich auch im Hinblick auf die internationale Entwicklung, an dem Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers festzuhalten. Zwar sind die Vorarbeiten zu dem in Aussicht genommenen internationalen Abkommen zum Schutze der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen noch nicht abgeschlossen (vgl. die Entwürfe von Genf und Monaco in Anhang A und B). Wie im einzelnen der Schutz der ausübenden Künstler gestaltet werden wird, ist also noch offen. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, daß die ausübenden Künstler im Grundsatz ein Leistungsschutzrecht erhalten werden und man sich nicht mit einer rein arbeitsvertraglichen Regelung begnügen wird. Zudem ist zu berücksichtigen, daß den ausübenden Künstlern bereits nach geltendem deutschem Recht absolute Schutzrechte zustehen, mögen diese auch systematisch anders gestaltet sein als das im Entwurf vorgesehene Leistungsschutzrecht. Den ausübenden Künstlern diese Befugnisse ersatzlos zu nehmen, dürfte kaum zu rechtfertigen sein.

Hinsichtlich des Umfangs des Leistungsschutzrechts unterscheidet der vorliegende Entwurf in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf zwischen der unmittelbaren Verwertung der Leistung des ausübenden Künstlers durch Lautsprecherübertragung, Funksendung oder Aufnahme auf Bild- oder Tonträger und der mittelbaren Verwertung durch Benutzung der Tonträger zur Funksendung oder öffentlichen Aufführung. In den Fällen der unmittelbaren Verwertung soll der ausübende Künstler ähnlich wie der Urheber ein ausschließliches Recht erhalten, d. h. er soll insoweit jede Verwertung seiner Leistung verbieten können. Dagegen gewährt der Entwurf im Falle der Benutzung der auf Tonträger fixierten Leistung zur Funksendung und öffentlichen Aufführung nur einen Vergütungsanspruch. Diese unterschiedliche Regelung erscheint notwendig, um eine Beeinträchtigung der Interessen der Urheber zu verhindern. Die Urheber erhalten aus der Sendung und der öffentlichen Aufführung ihrer Werke mittels Tonträger oft beträchtliche Einnahmen. Sie sind daher an einer weitgehenden Verwendung der Tonträger interessiert. Anders liegt es bei den ausübenden Künstlern. Diese fühlen sich durch die zunehmende Verwendung mechanischer Musik in ihrer Existenz bedroht und haben zu erkennen gegeben, daß sie ihre Verbotsrechte benutzen würden, um die Verwendung der mechanischen Musik einzuschränken. Dadurch würden aber die Urheber in der Auswertung ihrer Werke empfindlich behindert; denn es ist kaum anzunehmen, daß bei einem Rückgang der mechanischen Musik die persönlich vorgetragene Musik auch nur annähernd die entstehende Lücke ausfüllen könnte. Im übrigen erscheint es bedenklich, die Entscheidung über das äußerst schwierige und vielschichtige Problem der „Mechanisierung" der Kunst in die Hände der ausübenden Künstler, also einer Interessentengruppe selbst, zu legen.

Dagegen dürfte die weitere aus Urheberkreisen ausgesprochene Befürchtung, daß schon die Gewährung eines Vergütungsanspruchs an die ausübenden Künstler die Rechte der Urheber beeinträchtigen könnte, nicht begründet sein. Bei Vorträgen oder Aufführungen, die nicht mit Bild- oder Tonträgern, sondern durch die ausübenden Künstler persönlich veranstaltet werden, muß der Veranstalter schon jetzt neben der Vergütung an die Urheber auch ein Entgelt an die ausübenden Künstler zahlen. Es dürfte für den Veranstalter kein Anlaß bestehen, die an die Urheber zu zahlende Vergütung bei Vorträgen oder Aufführungen mittels Bild- oder Tonträger deshalb geringer zu bemessen, weil in Zukunft auch die auf diesen Bild- oder Tonträgern aufgenommenen Künstler ein Entgelt erhalten, das im übrigen niedriger sein wird als bei ihrer persönlichen Mitwirkung.

Nach der in § 81 enthaltenen Begriffsbestimmung versteht der Entwurf unter einem „ausübenden Künstler" nur denjenigen, der ein W e r k im Sinne des § 1 vorträgt oder aufführt. Allerdings wird nicht vorausgesetzt, daß dieses Werk Urheberrechtsschutz genießt; der Schutz seiner Leistung wird dem ausübenden Künstler auch dann gewährt, wenn das Urheberrecht an dem vorgetragenen Werk infolge Ablaufs der Schutzfrist schon erloschen ist oder wenn es sich um das Werk eines Ausländers handelt, das im Inland nicht geschützt ist. Von einer Erweiterung des Schutzes in bezug auf Darbietungen, die nicht Vorträge und Aufführungen eines Werkes darstellen, wie in der Regel Zirkus- und Varietévorführungen, sieht der Entwurf ab. Wenn auch ein Schutzbedürfnis für solche Darbietungen in gewissem Umfange nicht schlechthin zu verneinen sein dürfte, so fehlt es doch für eine gesetzliche Regelung zur Zeit an der notwendigen Klärung und Abgrenzung dieses Problems.

Geschützt sind a l l e ausübenden Künstler, auch soweit sie in Orchestern oder Chören mitwirken. Von einer Beschränkung des Schutzes bei Orchester- und Choraufführungen auf den Dirigenten und die Solisten sieht der Entwurf ab. Für das geltende Recht wird eine solche Beschränkung des in § 2 Abs. 2 LUG vorgesehenen Schutzrechts teilweise angenommen, doch dürfte die überwiegende Auffassung dahin gehen, daß auch nach § 2 Abs. 2 LUG bereits jedes einzelne Orchester- oder Chormitglied Schutz genießt. Der Entwurf sieht aber für die Geltendmachung der Rechte der Orchester- und Chormitglieder gewisse Beschränkungen vor (vgl. § 87).

Zu § 81 (§ 73 RE)

L a u t s p r e c h e r w i e d e r g a b e

Die Bestimmung ist unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen. Sie entspricht im wesentlichen der für den Urheber in § 18 Abs. 5 getroffenen Regelung. Auf die dort gegebene Erläuterung wird verwiesen.

Der Anregung, dem ausübenden Künstler ein Verbietungsrecht auch für Lautsprecherwiedergaben zuzubilligen, die in den Veranstaltungsräumen selbst durchgeführt werden, kommt der Entwurf nicht nach. In diesen Fällen weiß der Künstler von der Wiedergabe und kann seinen Vortrag oder seine Aufführung verweigern, wenn er mit der Wiedergabe nicht einverstanden ist.

Zu § 82 (§ 75 RE)

V e r v i e l f ä l t i g u n g

Die Bestimmung ist dem folgenden § 83 (früher § 74 RE) aus systematischen Gründen vorangestellt.

Abweichend vom geltenden Recht, das in § 2 Abs. 2 LUG dem ausübenden Künstler nur Rechte an der von ihm bespielten mechanischen Vorrichtung, nicht aber das ausschließliche Recht zur Übertragung seines Vortrags auf solche Vorrichtungen gewährt, soll nach Satz 1 bereits die Aufnahme des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes nur mit Einwilligung des ausübenden Künstlers zulässig sein. Diese Regelung entspricht § 75 des Referentenentwurfs.

Darüber hinaus gewährt der vorliegende Entwurf in Satz 2 dem ausübenden Künstler auch das Recht zur Vervielfältigung der Bild- oder Tonträger, auf die seine Leistung aufgenommen ist. Der Referentenentwurf hatte von der Zubilligung dieses Rechts abgesehen in der Erwägung, daß der ausübende Künstler, der die Aufnahme gestattet, sich für die Vervielfältigung und Verbreitung der Bild- oder Tonträger vertraglich ein Entgelt ausbedingen könne. Indessen ist zu berücksichtigen, daß die mit Erlaubnis des ausübenden Künstlers hergestellten Bild- oder Tonträger in unberufene Hände gelangen und von Personen vervielfältigt werden können, mit denen der ausübende Künstler nicht in Vertragsbeziehungen steht. Für diese Fälle muß der ausübende Künstler ein gegen jedermann durchsetzbares Verbietungsrecht haben. Dieses Recht reicht aber zur Wahrung seiner Belange auch aus. Eines besonderen Verbreitungsrechts bedarf es darüber hinaus nicht.

Die Gewährung des Vervielfältigungsrechts entspricht im übrigen der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der Leistungsschutzrechte. Während der Vorentwurf eines internationalen Abkommens über den Schutz der darstellenden oder aufführenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Rundfunkorganisationen vom 17. November 1951 (sog. Rom-Entwurf) noch kein Vervielfältigungsrecht des ausübenden Künstlers kannte, sieht nunmehr der vom Internationalen Verband zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst gemeinsam mit der UNESCO im März 1957 in Monaco ausgearbeitete neue Entwurf dieses Abkommens (vgl. Anhang B) in Artikel 2 Abs. 3 das Vervielfältigungsrecht ausdrücklich vor.

Zu § 83 (§ 74 RE)

Funksendung

§ 83 Absatz 1 soll den ausübenden Künstler davor schützen, daß sein Vortrag oder seine Aufführung ohne sein Wissen und Wollen durch Funk gesendet wird. Die Bestimmung ist unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen. Der aus Urheberkreisen erhobenen Forderung, dem ausübenden Künstler bei der Sendung seiner Vorträge und Aufführungen lediglich einen Vergütungsanspruch zu geben, ist der Entwurf nicht nachgekommen. Es besteht kein Grund, den ausübenden Künstler hier schlechter zu stellen als im Falle einer Lautsprecherübertragung seiner Aufführung oder seines Vortrages (§ 81). Ihm muß vielmehr allgemein die Bestimmung darüber vorbehalten werden, welchem Kreis der Öffentlichkeit seine Leistung zugänglich gemacht werden soll.

Absatz 2 Satz 1 regelt in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf den Fall, daß der Vortrag oder die Aufführung mittels eines Bild- oder Tonträgers gesendet wird, der mit Zustimmung des ausübenden Künstlers aufgenommen worden ist. Hier soll dem ausübenden Künstler aus den in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt dargelegten Gründen kein Verbietungsrecht zustehen, er soll jedoch einen Anspruch auf angemessene Vergütung haben. Ist der Bild- oder Tonträger ohne Erlaubnis des ausübenden Künstlers aufgenommen, so kann der ausübende Künstler seine Benutzung zur Funksendung nach § 99 Abs. 1 verbieten.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 RE sollte dem ausübenden Künstler, der in einem Dienstverhältnis zu der Sendegesellschaft steht und seine Leistung in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erbracht hat, ein Vergütungsanspruch nur insoweit zustehen, als dieser nicht bereits durch das Gehalt als abgegolten anzusehen ist. Gegenüber dieser Regelung ist mit Recht eingewandt worden, daß die Feststellung, inwieweit der Vergütungsanspruch als durch das Gehalt abgegolten anzusehen ist, zu Schwierigkeiten führen kann. Absatz 2 Satz 2 schließt deshalb den gesetzlichen Vergütungsanspruch für die bei einem Sendeunternehmen festangestellten Künstler allgemein aus und bestimmt, daß sich der Anspruch auf Vergütung hier ausschließlich nach dem Arbeitsverhältnis richten soll. Dem Vorschlag, Absatz 2 Satz 2 ganz zu streichen, ist der Entwurf nicht gefolgt. Es entspricht der üblichen Ausgestaltung eines Arbeitsverhältnisses, daß für Leistungen, die innerhalb des Arbeitsverhältnisses erbracht werden, neben dem Gehalt keine besondere Vergütung zu zahlen ist. Will der ausübende Künstler ausnahmsweise für die Sendung der von ihm bespielten Bild- und Tonträger eine Sondervergütung beanspruchen, so ist es ihm zuzumuten, dies besonders zu vereinbaren. Er ist hierzu auch in der Lage, da er seine Einwilligung zur Aufnahme seiner Leistung auf Bild- oder Tonträger von Bedingungen hinsichtlich der Verwertung dieser Aufnahmen abhängig machen kann. Durch die Ersetzung des Wortes „Dienstverhältnis" durch das Wort „Arbeitsverhältnis" ist klargestellt worden, daß Absatz 2 Satz 2 nur für die bei einem Sendeunternehmen festangestellten Künstler gilt.

Die Einschränkung, daß von dieser Regelung nur die Ansprüche gegen dasjenige Sendeunternehmen betroffen werden, bei dem der Künstler angestellt ist, behält der Entwurf bei; es erscheint nicht gerechtfertigt, die Rechte des ausübenden Künstlers gegenüber einem Sendeunternehmen zu beschränken, zu dem er in keinerlei vertraglichen Beziehungen steht.

Zu § 84 (§ 77 RE)

Vorträge und Aufführungen

Die Bestimmung ist aus systematischen Gründen unmittelbar hinter § 83 eingeordnet worden.

§ 84 gibt dem ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Vergütung für den Fall, daß seine Leistung öffentlich mittels Tonträger wiedergegeben wird. Auch in diesen Fällen erscheint es aus den in der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt genannten Gründen nicht gerechtfertigt, dem ausübenden Künstler ein Verbietungsrecht zu gewähren. Er könnte dies zum Nachteil der Urhe-

ber, deren Werke er vorgetragen oder aufgeführt hat, dazu mißbrauchen, die Verwendung der Tonträger ganz zu untersagen.

Abweichend vom Referentenentwurf sieht der vorliegende Entwurf davon ab, dem ausübenden Künstler auch für die öffentliche Wiedergabe einer Funksendung, bei der er mitwirkt, einen Vergütungsanspruch zu geben. Mit dieser Einschränkung soll der sich abzeichnenden Entwicklung des internationalen Abkommens über die Rechte der ausübenden Künstler Rechnung getragen werden. In diesem Abkommen werden so weitgehende Rechte des ausübenden Künstlers voraussichtlich nicht vorgesehen sein. Ob nach geltendem Recht dem ausübenden Künstler Rechte an der öffentlichen Wiedergabe der Funksendung seines Vortrages oder seiner Aufführung zustehen, ist bisher höchstrichterlich nicht entschieden.

Für den Fall der öffentlichen Vorführung eines Bildträgers sieht der Entwurf keine Vergütungsansprüche des ausübenden Künstlers vor. Solche Ansprüche dürften praktisch nur bei der Vorführung eines Filmwerkes von Bedeutung sein. Wie sich aus der Erläuterung zu § 96 ergibt, steht jedoch der Entwurf auf dem Standpunkt, daß den ausübenden Künstlern für die Vorführung des Filmwerkes keine Leistungsschutzrechte zustehen sollen.

§ 84 bezieht sich nur auf die vom ausübenden Künstler erlaubten Aufnahmen seines Vortrags oder seiner Aufführung auf Tonträger. Handelt es sich um unerlaubte Aufnahmen, so hat der Künstler nach § 99 ein Verbietungsrecht.

Zu § 85 (§ 76 RE)

Abtretung

In der Erwägung, daß der ausübende Künstler dann keines Verbietungsrechts bedürfe, wenn er die Möglichkeit hat, die Erbringung seiner Leistung von einer vorherigen Einigung über deren Verwertung abhängig zu machen, war in § 76 des Referentenentwurfs eine Ausnahme von dem Erfordernis der Einwilligung des ausübenden Künstlers zur Funksendung und zur Aufnahme seiner Leistung auf Bild- oder Tonträger vorgesehen für den Fall, daß er für eine Sendegesellschaft oder einen Hersteller von Bild- oder Tonträgern tätig wird. Ausschlaggebend für diese Regelung war vor allem die Befürchtung, daß die ausübenden Künstler ihre Verbietungsrechte im voraus an eine Verwertungsgesellschaft abtreten könnten und dann nicht mehr in der Lage sein würden, über ihre persönliche Leistung selbst frei zu verfügen. In der Tat erscheint es bedenklich, wenn der ausübende Künstler für eine Sendegesellschaft oder einen Schallplattenhersteller nur noch mit Zustimmung einer Verwertungsgesellschaft tätig werden könnte. Dies würde ihn in der Ausübung seines Berufes unzumutbar beschränken. Um dieser Gefahr zu begegnen, bedarf es jedoch nicht der im Referentenentwurf vorgesehenen Einschränkung des Verbietungsrechts. Es genügt, wenn dem ausübenden Künstler die Befugnis vorbehalten wird, auch nach Abtretung seiner Rechte die Einwilligung zur Funksendung oder zur Aufnahme seiner Leistung auf Bild- oder Tonträger noch selbst zu erteilen. Dies bestimmt § 85 des vorliegenden Entwurfs, der zugleich klarstellt, daß die Rechte des ausübenden Künstlers übertragbar sind.

Zu § 86 (§ 78 RE)

Dauer der Rechte

Die Bestimmung ist unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen. In der Regel wird eine Frist von 25 Jahren ausreichen, um die Bild- oder Tonträger wirtschaftlich auszuwerten. Es erscheint daher nicht gerechtfertigt, hier, wie angeregt, im Gegensatz zu der Regelung bei den übrigen Leistungsschutzrechten eine Schutzfrist von 50 Jahren vorzusehen.

Zu § 87 (§ 79 RE)

Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen

Diese Bestimmung enthält eine Sonderregelung für Ensembleaufführungen. Wirkt bei einer Aufführung eine große Zahl ausübender Künstler mit, wie es bei Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen der Fall ist, so muß sich der einzelne im Interesse der Gesamtheit gewisse Beschränkungen seines Leistungsschutzrechts gefallen lassen. Es wäre unangemessen, wenn ein einzelner Künstler z. B. die Aufnahme oder die Funksendung eines Konzertes verbieten und auf diese Weise seine Kollegen um eine vielleicht erwünschte zusätzliche Einnahme aus ihrer Leistung bringen könnte. Auch die Rechtssicherheit und die Erleichterung des Rechtsverkehrs erfordern in diesen Fällen eine einheitliche Wahrnehmung der Leistungsschutzrechte aller Mitwirkenden durch wenige Repräsentanten des Ensembles.

§ 79 Abs. 1 des Referentenentwurfs sah daher vor, daß zur Übertragung, Aufnahme oder Funksendung von Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen die Einwilligung des Dirigenten und des Orchester- oder Chorvorstandes sowie bei Bühnenaufführungen außerdem des künstlerischen Spielleiters ausreicht. Nach § 79 Abs. 2 RE sollte ferner für Vorträge und Aufführungen, die im Betrieb eines Erwerbsunternehmens stattfinden, zusätzlich die Einwilligung des Inhabers des Unternehmens erforderlich sein.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung, die im wesentlichen Zustimmung gefunden hat, in Absatz 1 Satz 1 und 2. In Absatz 1 Satz 2 ist lediglich der Ausdruck „Erwerbsunternehmen" durch den allgemeineren Ausdruck „Unternehmen" ersetzt worden, um klarzustellen, daß diese Bestimmung auch für die von der öffentlichen Hand unterhaltenen Bühnen und Orchester gilt.

Absatz 2 ergänzt die aus dem Referentenentwurf übernommene Bestimmung durch eine entsprechende Regelung für die Ausübung und Geltendmachung anderer Rechte als der Einwilligungsrechte. Gedacht ist insbesondere an die Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Verwertung der Aufführung und an die Vergütungsansprüche. Auch hier muß das Interesse des einzelnen an einer individuellen Durchsetzung seiner Rechte gegenüber dem Gesamtinteresse des Ensembles zurücktreten. Da eine gemeinsame Berechtigung des Dirigenten und des Chor- oder Orchestervorstands

in den Fällen, in denen der Dirigent als Gast bei der Aufführung mitwirkt, zu Schwierigkeiten führen könnte, ist bestimmt, daß der Dirigent oder der Chor- oder Orchestervorstand unabhängig voneinander die bezeichneten Rechte geltend machen können.

Ist die gemeinsame Geltendmachung der Schadenersatz- oder Vergütungsansprüche bereits dadurch gewährleistet, daß die bei einer Chor-, Orchester- oder Bühnenaufführung mitwirkenden ausübenden Künstler sämtlich ihre Rechte durch eine Verwertungsgesellschaft wahrnehmen lassen, so bedarf es der vorgesehenen Regelung allerdings nicht. Dem trägt Absatz 2 Satz 2 Rechnung.

Der Anregung, sowohl die Verbotsrechte als auch die Vergütungsansprüche der bei Theater- und Orchesterunternehmen des öffentlichen Rechts festangestellten Künstler dem Unternehmen zuzusprechen, kommt der Entwurf nicht nach. Bei einer Bühne oder einem Orchester werden die Künstler angestellt, damit sie bei öffentlichen Aufführungen mitwirken. Wird aber z. B. eine Opernaufführung gleichzeitig durch Rundfunk übertragen oder zum Zwecke einer späteren Sendung auf Band aufgenommen, so erscheint es nicht gerechtfertigt, daß die ausübenden Künstler diese weitere Verwertung ihrer Leistung dulden müssen, wenn sie nicht im Anstellungsvertrag hierzu besonders ihre Zustimmung gegeben haben. Die Sachlage ist hier anders als bei den von einem Sendeunternehmen festangestellten Künstlern, wo es sich nach der Natur des Arbeitsverhältnisses von selbst versteht, daß das Sendeunternehmen die Aufführung senden und Bänder zum Zwecke einer späteren Sendung herstellen darf. Auch der Gedanke, daß die Vergütungsansprüche dem Dienstherrn zustehen müßten, weil dieser durch die Zahlung eines festen Gehalts dem ausübenden Künstler die Existenzsorge abnehme, greift nicht durch. Die Vergütungsansprüche erwachsen nicht aus der vertraglichen Tätigkeit des Künstlers, sondern aus einer darüber hinausgehenden Zweitverwertung seiner Leistung. Soweit der Künstler diese Ansprüche nicht im Vertrag ausdrücklich auf seinen Dienstherrn überträgt, müssen sie ihm daher verbleiben.

Zu § 88 (§ 80 RE)

Schutz gegen Entstellungen

Ebenso wie dem Urheber in bezug auf sein Werk ein „droit moral" zusteht, muß auch dem ausübenden Künstler ein solches Recht für seine künstlerische Leistung eingeräumt werden. In Anlehnung an die Vorschrift des § 22, die dem Urheber einen Schutz gegen Entstellung seines Werkes gibt, bestimmt § 88 Abs. 1, daß der ausübende Künstler das Recht hat, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Leistung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf als ausübender Künstler zu gefährden. Die Bestimmung entspricht § 80 Abs. 1 RE, doch ist in Angleichung an die Neufassung des § 22 durch Einfügung der Worte „als ausübender Künstler" deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß bei der vorgesehenen Regelung nicht an einen allgemeinen Schutz der Persönlichkeit des ausübenden Künstlers gedacht ist.

Ein weitergehender Schutz der ideellen Interessen des ausübenden Künstlers erscheint nicht erforderlich. Insbesondere ist kein Recht auf Namensnennung vorgesehen; denn der ausübende Künstler wird regelmäßig in der Lage sein, sich das Recht auf Namensnennung vertraglich auszubedingen.

Das vorgesehene Schutzrecht ist ein Ausschnitt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des ausübenden Künstlers. Im Hinblick auf die vorgesehene umfassende Regelung des Persönlichkeitsschutzes in dem den gesetzgebenden Körperschaften zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des zivilrechtlichen Persönlichkeits- und Ehrenschutzes ist deshalb erwogen worden, die Bestimmung zu streichen. Ebenso wie beim Urheberrecht besteht jedoch auch beim Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers eine so enge Beziehung zwischen dem droit moral und den vermögensrechtlichen Befugnissen, daß es richtiger erscheint, die urheberrechtliche Sonderregelung dem allgemeinen Persönlichkeitsschutz vorgehen zu lassen und dies in einer besonderen Vorschrift des erwähnten Gesetzentwurfs zum Ausdruck zu bringen (vgl. Vorbem. vor §§ 21, 22). Hierdurch wird zugleich ermöglicht, den Besonderheiten Rechnung zu tragen, die sich z. B. bei Ensembleaufführungen aus der Konkurrenz der Rechte einer Vielzahl von Mitwirkenden ergeben. Der vorliegende Entwurf sieht in dem neu eingefügten Absatz 2 für diese Fälle vor, daß die einzelnen ausübenden Künstler bei der Ausübung ihrer Rechte aus § 88 angemessene Rücksicht aufeinander zu nehmen haben. Dadurch soll auf eine gerechte Interessenabwägung hingewirkt werden, falls einer der Mitwirkenden die Verwertung der Aufführung wegen Entstellung seiner Leistung untersagen will, andere dagegen an dieser Verwertung gerade interessiert sind, um aus ihr zusätzliche Einnahmen zu erzielen.

Absatz 3 Satz 1 sieht übereinstimmend mit dem Referentenentwurf vor, daß der Schutz gegen Entstellungen grundsätzlich erst mit dem Tode des ausübenden Künstlers erlischt. Da es sich um einen Schutz ideeller Interessen des Künstlers handelt, ist es nicht gerechtfertigt, die Dauer dieses Schutzes auf 25 Jahre zu beschränken; der ausübende Künstler muß vielmehr während seines ganzen Lebens gegen Entstellung seiner Leistung geschützt sein. Die Schutzfrist soll jedoch, falls die Leistung auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen ist, nach dem neu angefügten Absatz 3 Satz 2 stets mindestens 25 Jahre betragen, auch wenn der ausübende Künstler früher verstirbt. Damit berücksichtigt der Entwurf in angemessenem Umfang das Interesse der nahen Angehörigen, Entstellungen der fixierten Leistung des Künstlers auch nach dessen Tode verhindern zu können.

Zu § 89 (§ 81 RE)

Beschränkung der Rechte

In Übereinstimmung mit § 81 des Referentenentwurfs sieht diese Bestimmung vor, daß das Leistungsschutzrecht des ausübenden Künstlers im wesentlichen den gleichen Beschränkungen unterworfen ist wie das Urheberrecht. Der vorliegende Entwurf erweitert die Aufzählung der entsprechend

anzuwendenden Bestimmungen um den § 48 (ephemere Bild- und Tonträger). Der ausübende Künstler, der der Sendung seiner Aufführung zugestimmt hat, muß es ebenso wie der Urheber hinnehmen, daß seine Aufführung ephemer auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen wird. Eine unterschiedliche Behandlung von Urhebern und ausübenden Künstlern ist auch insoweit nicht gerechtfertigt.

Die §§ 44 (Schulfunksendungen) und 49 (Schranken des Vortrags- und Aufführungsrechts) in der Aufzählung zu streichen, wie angeregt worden ist, besteht kein Anlaß. Die gleichen Erwägungen, die dafür sprechen, in diesen Fällen das Recht des Urhebers zu begrenzen, greifen auch gegenüber dem Recht des ausübenden Künstlers durch.

Vierter Abschnitt

Schutz des Herstellers von Tonträgern

Der Schutz des Herstellers von Tonträgern beruht zur Zeit auf zwei Grundlagen:

1. Die Hersteller von Tonträgern lassen sich in der Regel von den ausübenden Künstlern, deren Vorträge oder Aufführungen sie auf Tonträger aufnehmen, ihre Rechte aus § 2 Abs. 2 LUG abtreten. Dadurch erwerben sie das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 5 LUG), sowie das den ausübenden Künstlern nach der Rechtsprechung (vgl. RGZ 153 S. 1) zustehende ausschließliche Recht, den Tonträger zu einer Funksendung zu benutzen. Ob sie auch ein den ausübenden Künstlern etwa zustehendes Aufführungsrecht erhalten, ist umstritten.
2. Außerdem genießen die Tonträgerhersteller den Schutz, den § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gegen die sittenwidrige Ausbeutung einer Leistung durch Mitbewerber bietet.

Schon in der Begründung zum Referentenentwurf ist darauf hingewiesen worden, daß der bestehende Schutz die wirtschaftlichen Interessen der Hersteller von Tonträgern nicht in ausreichendem Maße sichert. Die ausübenden Künstler haben sich weitgehend zu Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen, die ihre Rechte an Tonträgern wahrnehmen sollen. Dadurch kann dem Tonträgerhersteller der Erwerb dieser Rechte erschwert werden. Außerdem wirken bei der Herstellung eines Tonträgers nicht immer ausübende Künstler mit, z. B. dann nicht, wenn Tierstimmen oder andere Naturgeräusche, die keine Werke sind, auf Tonträger übertragen werden oder wenn die Übertragung nicht durch persönlichen Vortrag, sondern auf technischem Wege durch Lochen, Stanzen usw. bewirkt wird. In diesen Fällen kann sich der Tonträgerhersteller gegen eine unerlaubte Nachbildung oder Verwendung der Tonträger durch keine von den ausübenden Künstlern abgeleiteten Rechte schützen. Auch der Schutz auf Grund des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb wird wegen der besonderen rein wettbewerblichen Voraussetzungen in § 1 UWG nicht immer durchgreifen, zumal insoweit häufig Beweisschwierigkeiten bestehen werden.

Der vorliegende Entwurf hält daher trotz der vielfach erhobenen Einwände an dem im Referentenentwurf vorgeschlagenen eigenen Leistungsschutzrecht zugunsten des Herstellers von Tonträgern fest. Zwar erbringt dieser keine künstlerische Leistung wie der ausübende Künstler. Der Schutz erscheint jedoch mit Rücksicht auf die hochwertige technische Leistung und die großen wirtschaftlichen Aufwendungen, die die Herstellung eines zum Vertrieb geeigneten Tonträgers erfordert, gerechtfertigt. Mit der Gewährung des Leistungsschutzrechts wird zugleich der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der Leistungsschutzrechte Rechnung getragen, die ebenfalls auf ein eigenes Schutzrecht des Tonträgerherstellers abzielt. Der Leistungsschutz des Tonträgerherstellers beschränkt sich anders als der Schutz des ausübenden Künstlers nicht auf die Aufnahme von Vorträgen oder Aufführungen eines Werkes auf Tonträger. Da es sich hier um den Schutz einer gewerblichen, nicht einer künstlerischen Leistung handelt, kann es auf den Werkcharakter des aufgenommenen Objekts nicht entscheidend ankommen.

Es ist angeregt worden, das Leistungsschutzrecht nur denjenigen zu geben, die gewerbsmäßig Tonträger herstellen. Die Leistung des nicht gewerblichen Herstellers ist jedoch nicht geringer zu bewerten als die des gewerblichen. Die angeregte Unterscheidung wäre daher nicht gerechtfertigt.

Zu § 90 (§ 82 RE)

Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

Die Absätze 1 und 2, die Umfang und Dauer des Leistungsschutzrechts des Tonträgerherstellers regeln, sind im wesentlichen unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

In Absatz 3 erwähnt der vorliegende Entwurf in der Aufzählung der entsprechend anzuwendenden Vorschriften abweichend vom Referentenentwurf § 48 (ephemere Bild- und Tonträger). Ebenso wie der Urheber muß auch der Tonträgerhersteller diese Einschränkung seines Vervielfältigungsrechts hinnehmen.

Der Anregung, Absatz 4 zu streichen, ist der Entwurf nicht nachgekommen. Der ausdrückliche Hinweis, daß ein Schutz nach anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt bleibt, erscheint aus folgenden, bereits in der Begründung zum Referentenentwurf hervorgehobenen Gründen erforderlich:

1. Es ist möglich, daß ein Tonträger eines ausländischen Herstellers nach den Bestimmungen über den Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes in der Bundesrepublik keinen Schutz genießt. Gehört in diesem Falle der Hersteller einem Lande des Pariser Verbandes zum Schutze des gewerblichen Eigentums an, so besteht nach Artikel 10 bis der Pariser Verbandsübereinkunft für jedes Verbands-

ıand die Verpflichtung, ihm einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu sichern. Wenn z. B. der Tonträger dieses Herstellers in der Bundesrepublik von einem anderen Hersteller unerlaubterweise vervielfältigt wird, könnte das nach § 1 UWG unzulässig sein. Dieser Schutz nach § 1 UWG darf den ausländischen Staatsangehörigen nicht entzogen werden.

2. Nach Erlöschen des Leistungsschutzrechts könnte sich der Hersteller eines Tonträgers nicht mehr auf § 1 UWG berufen, wenn dies nicht durch das Gesetz ausdrücklich zugelassen werden würde; denn nach herrschender Ansicht ist in den Fällen, in denen ein Sonderschutz gewährt wird, nach Erlöschen dieses Sonderschutzrechtes für einen Schutz aus anderen gesetzlichen Vorschriften kein Raum mehr. Ein Ausschluß des Schutzes nach § 1 UWG und damit eine Schlechterstellung des Tonträgerherstellers gegenüber dem geltenden Recht ist aber nicht beabsichtigt.

Zu § 91 (§ 83 RE)

Anspruch auf Beteiligung

Der Forderung der Tonträgerhersteller, ihnen neben dem Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht auch ein eigenes Senderecht an den von ihnen hergestellten Tonträgern sowie einen Vergütungsanspruch für die öffentliche Aufführung dieser Tonträger zu gewähren, hat der Referentenentwurf nur in beschränktem Umfang entsprochen Er bejahte zwar ein berechtigtes Interesse der Tonträgerhersteller, an den aus der Sendung und der öffentlichen Aufführung ihrer Tonträger erzielten Einnahmen beteiligt zu werden, hielt jedoch ein Nebeneinander von Ansprüchen der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller insoweit für unzweckmäßig. In § 83 RE war daher vorgesehen, daß dem Tonträgerhersteller lediglich ein Anspruch gegen den ausübenden Künstler auf angemessene Beteiligung an der Vergütung zustehen sollte, die dieser nach § 83 Abs. 2 und § 84 (§ 74 Abs. 2, § 77 RE) erhält.

Diese Regelung erscheint billig und auch praktisch durchführbar. Sie setzt allerdings voraus, daß die ausübenden Künstler sich zu Verwertungsgesellschaften zusammenschließen, da der Beteiligungsanspruch wegen der Vielzahl der ausübenden Künstler sonst kaum durchgesetzt werden könnte. Es haben sich jedoch bereits Verwertungsgesellschaften gebildet, und diese Entwicklung wird durch die im vorliegenden Entwurf den ausübenden Künstlern gewährten Rechte, die überwiegend nicht individuell wahrgenommen werden können, weiter gefördert werden. Auch die internationale Entwicklung steht der vorgesehenen Regelung nicht entgegen. Zwar ist bei den Beratungen des geplanten internationalen Abkommens zum Schutze der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen vorgeschlagen worden, dem Tonträgerhersteller einen selbständigen Vergütungsanspruch zu gewähren — sei es ohne, sei es mit einer internen Beteiligung der ausübenden Künstler an diesem Anspruch. Es gelang jedoch nicht, eine Übereinstimmung in dieser Frage zu erzielen. Der jüngste der für das Abkommen vorliegenden Entwürfe, der im März 1957 von der Berner Union und der UNESCO gemeinsam ausgearbeitete sog. Monaco-Entwurf (vgl. Anhang B) verzichtet dementsprechend auf eine Regelung des Vergütungsanspruchs und beläßt seine Ausgestaltung der nationalen Gesetzgebung.

Der vorliegende Entwurf übernimmt daher in § 91 die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung trotz der gegen sie erhobenen Bedenken im wesentlichen unverändert, beschränkt jedoch den Beteiligungsanspruch des Tonträgerherstellers auf Tonträger, die in den Handel gebracht worden sind. Dadurch wird z. B. ausgeschlossen, daß ein Sendeunternehmen, das einem anderem Sendeunternehmen eigene Bandaufnahmen zur Verfügung stellt, als Hersteller dieser Tonträger eine Beteiligung an dem den mitwirkenden Künstlern zustehenden Vergütungsanspruch verlangen kann.

Die Bestimmung des § 83 Abs. 2 RE, nach der der Bundesminister der Justiz ermächtigt werden sollte, die Höhe des Beteiligungsanspruchs durch Bestimmung eines Vomhundertsatzes festzusetzen, hat der Entwurf nicht übernommen, da die hiergegen erhobenen Bedenken begründet erscheinen. Die Streichung hat zur Folge, daß die ordentlichen Gerichte über die Angemessenheit der Beteiligung entscheiden müssen. Die Entscheidung statt dessen, wie angeregt, zunächst der in § 17 des Entwurfs des Verwertungsgesellschaftengesetzes vorgesehenen Schiedsstelle zu übertragen, erscheint nicht zweckmäßig. Die Schiedsstelle soll bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und Verwertern, nicht aber bei Auseinandersetzungen der einzelnen Berechtigten untereinander zur Entscheidung berufen sein.

Fünfter Abschnitt

Schutz des Sendeunternehmens

Zu § 92 (§ 84 RE)

In Übereinstimmung mit der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der Leistungsschutzrechte sah der Referentenentwurf auch für die Sendegesellschaften einen selbständigen Schutz gegen die unbefugte gewerbliche Ausnutzung ihrer Sendungen vor. Ebenso wie die Aufnahme einer Aufführung auf einen Tonträger erfordert die Veranstaltung einer Sendung einen kostspieligen technischen und wirtschaftlichen Aufwand. Diese Leistung der Sendegesellschaft soll sich ein Dritter nicht mühelos zunutze machen können, indem er die Sendung zur Weitersendung übernimmt oder auf Bild- oder Tonträger überträgt. § 84 Abs. 1 Nr. 1 und 2 RE billigten daher der Sendegesellschaft entsprechende ausschließliche Rechte zu.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung in Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit einer Erweiterung: Neuerdings werden Fernsehsendungen nicht nur vom Fernsehschirm auf Film aufgenommen, sondern auch in einzelnen Bildern zur gewerblichen Verwertung in Zeitungen und dergl. fotografisch festgehalten. Dem Sendeunternehmen soll auch diese neue Art der Verwertung seiner Leistung vorbehalten sein. Absatz 1 Nr. 2 gewährt deshalb dem Sendeunternehmen durch den Zusatz

„oder in sonstiger Weise zu vervielfältigen" nunmehr ein umfassendes Vervielfältigungsrecht. Das Recht soll sich, wie der vorliegende Entwurf abweichend vom Referentenentwurf ausdrücklich hervorhebt, seinem Zweck entsprechend nur auf die gewerbsmäßige Vervielfältigung beziehen. Das Sendeunternehmen gegen eine nichtgewerbliche Verwertung seiner Leistung zu schützen, besteht kein Bedürfnis.

Auch das in Absatz 1 Nr. 3 übereinstimmend mit dem Referentenentwurf dem Sendeunternehmen weiterhin gewährte ausschließliche Recht zur öffentlichen Wiedergabe seiner Fernsehsendungen ist dementsprechend auf gewerbsmäßige Wiedergaben beschränkt worden. Dieses Recht, das auch in den Entwürfen eines internationalen Abkommens zum Schutz der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen vorgesehen ist, soll es dem Sendeunternehmen ermöglichen, die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen in Gaststätten, in sogenannten Fernsehstuben und in Lichtspieltheatern zu verbieten.

§ 84 Abs. 2 RE begrenzte das Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens an einem Bild- oder Tonträger, auf den seine Sendung übertragen ist, entsprechend der Schutzfrist bei den übrigen Leistungsschutzrechten auf 25 Jahre nach der Übertragung. Da nunmehr in Absatz 1 dem Sendeunternehmen das Recht vorbehalten wird, seine Sendung auch in sonstiger Weise zu vervielfältigen, erscheint die Anknüpfung an die Übertragung zu eng. Der vorliegende Entwurf sieht daher in Absatz 2 für das Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens allgemein eine Schutzfrist von 25 Jahren nach der Funksendung vor.

Absatz 3 schränkt in bestimmten Fällen das Leistungsschutzrecht der Sendegesellschaft im gleichen Umfange ein wie das Recht des Herstellers von Tonträgern. Wie in § 90 Abs. 3 ist in die Aufzählung der entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des ersten Teils des Gesetzes § 48 (ephemere Bild- oder Tonträger) eingefügt worden.

Dritter Teil

Besondere Bestimmungen für Filmwerke

Das geltende Recht enthält keine ins einzelne gehende besondere Regelung für Filmwerke. Durch die Novelle 1910 wurde lediglich einerseits klargestellt, daß die Verfilmung eines Sprachwerkes eine Bearbeitung ist und daher der Zustimmung des Verfassers dieses Werkes bedarf (§ 12 Abs. 2 Nr. 6 LUG), andererseits wurde ein besonderes Urheberrecht am Filmwerk anerkannt (§ 15a KUG). Die bestehende Regelung ist unvollkommen. Sie ist durch Rechtsprechung und Schrifttum in Anwendung allgemeiner Grundsätze des Urheberrechts ergänzt worden, doch können diese allgemeinen Grundsätze den Besonderheiten des Filmwerks nicht ausreichend Rechnung tragen. Ein Filmwerk unterscheidet sich von anderen Werkarten vor allem durch den großen Kreis der an seiner Herstellung beteiligten Personen. In der Regel erbringen viele dieser Personen schöpferische Beiträge und erwerben dadurch Urheberrechte am Filmwerk. Als solche Urheber kommen neben dem Regisseur namentlich der Aufnahmeleiter, der Bühnenbildner, der Aufnahmeoperateur und der Cutter in Betracht, der die einzelnen aufgenommenen Szenen des Films schneidet und zusammenfügt. Hinzu treten als weitere Berechtigte am Filmwerk die Urheber der zur Herstellung des Filmwerks benutzten vorbestehenden Werke, wie z. B. der Autor eines dem Filmwerk als Vorlage dienenden Romans sowie die ausübenden Künstler. Durch diese Vielzahl der Personen, die Rechte am Filmwerk geltend machen können, wird notwendig die einheitliche Auswertung des Filmwerks erschwert. Andererseits erfordern die Interessen des Filmherstellers gerade eine möglichst ungehinderte Verwertbarkeit, da Filmwerke in der Regel unter großem Kostenaufwand zum Zweck der gewerblichen Verwertung hergestellt werden. Das Kostenrisiko ist für den Filmhersteller nur tragbar, wenn er sicher ist, daß die Verwertung nicht durch die Verbotsrechte der Mitwirkenden beeinträchtigt werden kann.

Der Referentenentwurf sah daher besondere Bestimmungen für Filmwerke vor, durch die dem Filmhersteller der Erwerb der Rechte am Filmwerk und die Verfügung über diese Rechte erleichtert werden sollte. Dabei unterschied der Referentenentwurf zwischen den Rechten der Urheber der zur Herstellung des Filmwerks benutzten Werke (Roman, Drehbuch, Filmmusik), dem Urheberrecht am Filmwerk selbst, das die bei den Dreharbeiten erbrachten schöpferischen Beiträge des Regisseurs, Bühnenbildners, Kameramannes usw. umfaßt, und den Rechten der ausübenden Künstler. Für die erste Gruppe der zur Verwertung des Filmwerks benötigten Rechte sollte der Rechtsübergang auf den Filmhersteller durch Übertragungsvermutungen erleichtert werden (§ 92 RE); das Urheberrecht am Filmwerk selbst sollte kraft gesetzlicher Fiktion unmittelbar in der Person des Filmherstellers entstehen (§ 93 RE), für die Rechte der ausübenden Künstler waren mit Rücksicht auf die besonderen Gegebenheiten des Filmschaffens gewisse Beschränkungen vorgesehen (§ 99 RE).

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung des Filmrechts ist stark kritisiert worden; besonders wurde das fiktive Urheberrecht des Filmherstellers in der Wissenschaft und in Urheberkreisen nahezu einhellig abgelehnt. Es ist gefordert worden, den Dritten Teil ganz zu streichen und es auch für Filmwerke bei den allgemeinen urheberrechtlichen Bestimmungen zu belassen, mit denen die Praxis bisher ausgekommen sei. Der vorliegende Entwurf hält gleichwohl aus den eingangs erwähnten Gründen an einer Sonderregelung des Filmrechts fest, ändert jedoch die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Bestimmungen zum Teil erheblich ab. Insbesondere wird das fiktive Urheberrecht des Filmherstellers nicht übernommen.

Recht des Urhebers bei Bearbeitungen und Umgestaltungen (§ 91 RE)

§ 91 des Referentenentwurfs sah vor, daß es zur Herstellung eines Filmwerks unter Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes der Zustimmung des Urhebers dieses Werkes bedarf. Diese Bestim-

mung erübrigt sich, weil der vorliegende Entwurf das Verfilmungsrecht in § 12 Abs. 1 Nr. 3 dem Urheber nunmehr als besonderes Verwertungsrecht vorbehält. § 91 RE ist daher gestrichen.

Zu § 93 (§ 92 RE)

Einräumung von Nutzungsrechten zur Verfilmung

Der Filmhersteller, der von einem Urheber das Recht zur Verfilmung seines Werkes erwirbt, will nicht nur das Werk — unverändert oder bearbeitet — zur Herstellung eines Filmwerks benutzen, sondern auch das unter Benutzung des Werkes hergestellte Filmwerk anschließend verwerten können. Er muß daher das Recht haben, das Filmwerk zu vervielfältigen, die Filmkopien zu verbreiten und das Filmwerk entsprechend seiner Zweckbestimmung öffentlich vorzuführen oder durch Funk zu senden. Außerdem benötigt der Filmhersteller für die Verwertung im Ausland, die bei der internationalen Verbreitung von Filmwerken die Regel ist, auch das Recht, das Filmwerk in fremde Sprachen zu übersetzen oder es sonst den ausländischen Verhältnissen anzupassen.

In der Praxis läßt sich der Filmhersteller die oben bezeichneten Rechte von dem Urheber durch Vertrag einräumen. In Anerkennung dieser auch den Urhebern bekannten Praxis stellte der Referentenentwurf zur Vereinfachung des Rechtsverkehrs und zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Inhalt derartiger Verträge in § 92 Abs. 1 RE die Auslegungsvorschrift auf, daß ein Urheber, der einem anderen das Recht einräumt, sein Werk zu verfilmen, diesem damit im Zweifel sämtliche oben bezeichneten Nutzungsrechte einräumt, und zwar als ausschließliche Rechte.

Gegen diese Regelung ist eingewandt worden, sie sei überflüssig, weil es sich bei den Filmherstellern um große Firmen handele, die juristisch gut beraten seien und daher klare Vereinbarungen zu treffen pflegten. Der Einwand ist nicht überzeugend. Die Verhältnisse in der Filmbranche liegen sehr verschieden, und nicht immer werden die Verträge schriftlich festgelegt. Der vorliegende Entwurf hält daher an der Auslegungsvorschrift fest, schränkt sie jedoch in einigen Punkten ein:

Nach Nr. 3 wird das Recht zur öffentlichen Vorführung des Filmwerks nur dann im Zweifel als miteingeräumt angesehen, wenn das Filmwerk zur Vorführung in Filmtheatern bestimmt ist; handelt es sich dagegen um ein zur Sendung bestimmtes Filmwerk (Telefilm), so umfaßt die Einräumung der Verfilmungsbefugnis im Zweifel nicht das Recht zur öffentlichen Vorführung. Umgekehrt wird in Nr. 4 die Miteinräumung der Sendebefugnis nur bei Telefilmen im Zweifel angenommen. Diese Abgrenzungen beruhen auf der Erwägung, daß nur diejenigen Nutzungsrechte als zugleich mit der Verfilmungsbefugnis eingeräumt angesehen werden können, die für die wirtschaftliche Auswertung des Filmwerkes nach dem vorgesehenen Zweck in der Regel erforderlich sind.

In Nr. 5 ist das Recht, das Filmwerk zu übersetzen und anderweit filmisch zu bearbeiten, nicht mehr erwähnt, da dem Urheber nach § 19 nur die Verwertung, nicht aber die Herstellung von Bearbeitungen vorbehalten ist. Die Bestimmung ist außerdem ihrem Zweck entsprechend dahingehend eingeschränkt worden, daß der Filmhersteller im Zweifel die Befugnis zur Verwertung von Übersetzungen und anderen Bearbeitungen nur insoweit erhält, als er sie zur Auswertung des Filmwerkes benötigt.

Mit Rücksicht darauf, daß die Filmkomponisten regelmäßig ihre Vorführungsrechte nicht auf den Filmhersteller übertragen, sondern durch die GEMA gesondert wahrnehmen lassen, ist angeregt worden, Werke der Musik von den Auslegungsregeln in Nr. 3 und 4 auszunehmen. Diesem Wunsch hat der Entwurf nicht entsprochen. Abgesehen davon, daß eine derartige Sonderregelung zugunsten einer einzelnen Gruppe von Urhebern nur schwer zu rechtfertigen sein dürfte, erscheint sie auch nicht erforderlich. Die Fälle, in denen die Filmkomponisten ihre Rechte einer Verwertungsgesellschaft übertragen haben, werden von der Regelung ohnehin nicht erfaßt, weil hier die Rechtslage nicht zweifelhaft ist. Soweit aber die Filmkomponisten ihre Rechte ausnahmsweise noch selbst innehaben, ist die Auslegungsvorschrift auch für Werke der Musik durchaus angebracht.

In § 92 Abs. 2 Satz 1 des Referentenentwurfs war vorgesehen, daß das Nutzungsrecht zur Verfilmung eines Werkes nur gemeinsam mit den Nutzungsrechten zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Vorführung des Filmwerkes eingeräumt werden kann. Mit dieser Regelung sollten im Hinblick auf die Einheit des Filmwerkes die wesentlichen Nutzungsrechte in der Hand des Filmherstellers vereinigt werden, um die einheitliche Verwertung des Filmwerkes zu erleichtern. Dabei wurde nicht verkannt, daß die gesetzliche Koppelung der Nutzungsrechte neben der weitgehenden Beschränkung der Vertragsfreiheit der Urheber vor allem einen Eingriff in die seit Jahrzehnten von den Filmkomponisten geübte Praxis darstellte, ihre Vorführungsrechte über die GEMA gesondert zu vergeben. Zum Ausgleich dessen bestimmte zwar § 92 Abs. 2 Satz 2 RE, daß die Urheber von Werken der Filmmusik trotz Einräumung des Vorführungsrechts an den Filmhersteller einen selbständigen Vergütungsanspruch behalten sollten. Dennoch ist die Regelung des Referentenentwurfs ganz überwiegend abgelehnt worden. Nicht zu Unrecht wurde hervorgehoben, daß die vorgesehene Sonderbegünstigung der Filmkomponisten gegenüber den übrigen Urhebern der zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werke sachlich nicht gerechtfertigt sei. Der vorliegende Entwurf läßt daher die zwangsweise Koppelung der Nutzungsrechte zur Vervielfältigung, zur Verbreitung und zur öffentlichen Vorführung des Filmwerkes fallen.

Nach Absatz 2, der der Regelung in § 92 Abs. 3 RE entspricht, soll der Filmhersteller im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes berechtigt sein. Diese Auslegungsregel trägt der Tatsache Rechnung, daß der Urheber üblicherweise das Verfilmungsrecht an seinem Werk nur für ein bestimmtes Filmwerk einräumen will.

§ 92 Abs. 4 RE sah für den Fall der Einräumung eines Verfilmungsrechts eine Ausnahme von der Unabdingbarkeit des Rückrufsrechts wegen Nicht-

ausübung (§ 36 Abs. 4) vor. Dadurch sollte dem Filmhersteller ermöglicht werden, Filmstoffe für längere Zeit auf Vorrat zu erwerben, ohne der Gefahr eines Rückrufs des Verfilmungsrechts ausgesetzt zu sein. In der Kritik zum Referentenentwurf ist jedoch zutreffend hervorgehoben worden, daß der Filmhersteller durch die Möglichkeit, nach § 36 Abs. 4 Satz 2 die Ausübung des Rückrufsrechts für 5 Jahre auszuschließen, bereits ausreichend gesichert sei. Die Bestimmung ist daher gestrichen.

Zu § 94 (§ 93 RE)

Einräumung von Nutzungsrechten am Filmwerk

Die in dieser Vorschrift behandelten Urheberrechte am Filmwerk sollten nach § 93 des Referentenentwurfs kraft gesetzlicher Fiktion unmittelbar in der Person des Herstellers entstehen. Der vorliegende Entwurf hat diese Regelung trotz ihrer praktischen Vorteile nicht übernommen, weil sie wegen der in ihr gesehenen Durchbrechung des Grundsatzes, daß das Urheberrecht originär nur in der Person des Werkschöpfers entsteht (vgl. § 6), in der Wissenschaft und in den beteiligten Urheberkreisen auf Ablehnung gestoßen ist. Es ist angeregt worden, § 93 RE durch eine Vorschrift zu ersetzen, in der bestimmte Filmschaffende, insbesondere der Regisseur, als Urheber des Filmwerks bezeichnet werden. Auch dies könnte im Einzelfall jedoch zu Ergebnissen führen, die dem Grundsatz der Schaffenswahrheit widersprechen, weil der Kreis der schöpferisch Mitwirkenden nicht bei allen Filmen der gleiche ist. Der Entwurf verzichtet daher auf eine Sonderregelung der Urheberschaft am Filmwerk und beläßt es bei dem allgemeinen Grundsatz des § 6, nach welchem jeweils die Personen Urheber des Filmwerkes sind, die bei seiner Herstellung einen schöpferischen Beitrag geleistet haben.

Um die Beweisschwierigkeiten zu verringern, die bei einer solchen auf die unterschiedlichen Gegebenheiten des Einzelfalles abstellenden Regelung in Kauf zu nehmen sind, ist vorgeschlagen worden, eine widerlegbare Vermutung für die Urheberschaft am Filmwerk aufzustellen. Eine gesetzliche Vermutung wäre jedoch nur gerechtfertigt, wenn sie bestimmten Regeltatbeständen entspräche. Das ist aber angesichts der Vielgestaltigkeit des filmischen Schaffens nicht der Fall. Während es bei einem Film allein der Regisseur ist, der die schöpferische Leistung vollbringt, kann diese bei anderen Filmen vom Cutter oder sonstigen Mitwirkenden erbracht sein. Der vorliegende Entwurf verzichtet auch bewußt auf eine Entscheidung der lebhaft umstrittenen Frage, ob der Drehbuchautor und der Filmkomponist, auch wenn sie nicht unmittelbar bei den Dreharbeiten mitgewirkt haben, Urheber des Filmwerks sind oder lediglich zu den Urhebern der zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werke (§ 93) gehören. Da die beiden Urhebergruppen nicht mehr grundsätzlich verschieden behandelt werden, hat die Frage weitgehend an Bedeutung verloren.

Die Regelung des Entwurfs führt dazu, daß sich der Filmhersteller die Nutzungsrechte am Filmwerk von allen als Filmurheber in Betracht kommenden Personen vertraglich einräumen lassen muß, wie es bereits heute in der Praxis allgemein geschieht. Um es dem Filmhersteller zu erleichtern, die für die Auswertung des Filmwerkes erforderlichen Rechte lückenlos zu erwerben, ist in Anlehnung an die Regelung des § 93 in § 94 eine Auslegungsregel vorgesehen, nach der der Filmhersteller im Zweifel diese Rechte von allen bei der Herstellung des Films vertraglich Mitwirkenden eingeräumt erhält. Anders als in § 93 erstreckt sich die Auslegungsvorschrift in § 94 auf sämtliche bekannten Nutzungsrechte, weil bei den unmittelbar im Filmwerk aufgehenden schöpferischen Beiträgen eine Sonderverwertung nicht möglich ist und deshalb die unbeschränkte Einräumung der Nutzungsrechte an den Filmhersteller hier die Regel sein dürfte.

Übertragbarkeit des Verwertungsrechts (§ 94 RE)

Nach Streichung des fiktiven Urheberrechts des Filmherstellers ist diese Bestimmung des Referentenentwurfs gegenstandslos geworden. Einer entsprechenden Regelung für die vom Filmhersteller erworbenen abgeleiteten Nutzungsrechte bedarf es nicht, weil diese Rechte bereits nach allgemeinen Grundsätzen übertragbar sind. Das Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zu der Übertragung von Nutzungsrechten (§ 29) ist für den Filmhersteller in § 95 ausgeschlossen.

Zu § 95 (§ 95 RE)

Ausnahmen für Nutzungsrechte am Filmwerk

Diese Bestimmung, die dem Filmhersteller die Auswertung des Filmwerkes erleichtern soll, entspricht sachlich dem § 95 RE, jedoch sind mit Rücksicht auf die Neuregelung der Urheberschaft am Filmwerk (§ 94) die Worte „gelten nicht für den Filmhersteller und seinen Rechtsnachfolger (§ 22)“ durch die Worte „gelten nicht für Nutzungsrechte am Filmwerk“ ersetzt worden. Durch diese Änderung wird zugleich erreicht, daß die Bestimmung auch für die Nutzungsrechte am Filmwerk gilt, die der Filmhersteller von den Urhebern der vorbestehenden Werke (§ 93) erwirbt. Auch insoweit besteht ein anzuerkennendes Bedürfnis für eine Erleichterung des Rechtsverkehrs. Im übrigen ist der Katalog der für Nutzungsrechte am Filmwerk nicht anzuwendenden Bestimmungen entsprechend der Regelung in § 38 um § 30 (Zustimmung des Urhebers zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte) erweitert.

Die Bestimmung über die Nichtanwendbarkeit der §§ 119 bis 123 war als gegenstandslos zu streichen. Die nur den Urheber oder den Rechtsnachfolger im Urheberrecht begünstigenden Bestimmungen über die Einschränkung der Zwangsvollstreckung sind auf den Filmhersteller nach dem vorliegenden Entwurf schon deshalb nicht anwendbar, weil der Filmhersteller nicht mehr als Urheber des Filmwerkes angesehen wird.

Schutz des Regisseurs gegen Entstellung seiner Leistung (§ 96 RE)

Diese Bestimmung des Referentenentwurfs ist nach Streichung des fiktiven Urheberrechts des Filmherstellers ebenfalls gegenstandslos geworden.

Das droit moral des Regisseurs, der bei der Regelung des Entwurfs in aller Regel selbst Urheber oder Miturheber des Filmwerks sein dürfte, ergibt sich nunmehr aus § 97.

Zu § 96 (§ 99 RE)

Ausübende Künstler

Die Bestimmung ist aus systematischen Gründen dem folgenden § 97 (§ 97 RE) vorangestellt.

Satz 1 ist mit Rücksicht auf die Ergänzung des § 82 neu eingefügt worden. Das dort zum Schutze des ausübenden Künstlers gegen eine mißbräuchliche Verwertung seiner Leistung vorgesehene Vervielfältigungsrecht an Bild- und Tonträgern ist bei Filmwerken entbehrlich. Die Vervielfältigung eines Films hat im Gegensatz zur Vervielfältigung etwa einer Schallplattenaufnahme keine selbständige Bedeutung. Filme werden in erster Linie durch öffentliche Vorführung ausgewertet, wofür in der Regel verhältnismäßig wenige Kopien ausreichen. Die Interessen der ausübenden Künstler werden somit durch die Vervielfältigung nicht wesentlich berührt. Andererseits ist es gerade im Hinblick auf die hohen Filmherstellungskosten geboten, den Produzenten in der Auswertung des Filmwerks möglichst frei zu stellen. Das Vervielfältigungsrecht der an der Herstellung des Filmwerks mitwirkenden ausübenden Künstler entfällt nach der Fassung des § 96 Satz 1 jedoch nur, soweit es sich um die Vervielfältigung des Films als solchen handelt. Soll nur der Tonteil des Films vervielfältigt, also zum Beispiel von einem beliebten Filmschlager eine Schallplattenaufnahme hergestellt werden, so verbleibt es insoweit bei den Rechten der ausübenden Künstler aus § 82 Satz 2.

Nach Satz 2, der sachlich unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, sollen die ausübenden Künstler für die Funksendung des Films abweichend von § 83 Abs. 2 keine Vergütung verlangen können. Die Vergütungsansprüche nach § 83 Abs. 2 sollen — ebenso wie die Vergütungsansprüche für die Veranstaltung von Vorträgen oder Aufführungen mittels Tonträger (§ 84) — den ausübenden Künstlern im wesentlichen deshalb zustehen, weil die Künstler dadurch, daß ihre Leistungen mittels Bild- oder Tonträger gesendet oder sonst öffentlich wiedergegeben werden, in ihrem persönlichen Auftreten eingeengt werden. Beim Filmwerk liegt es anders. Die Sendung oder Vorführung eines Films ist kein Ersatz für eine Theateraufführung und beeinträchtigt den ausübenden Künstler nicht in seinem weiteren Schaffen. Soweit es sich um die Vorführung handelt, bedurfte es allerdings keiner ausdrücklichen Bestimmung, um Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler auszuschließen. Schon nach § 84 sind solche Ansprüche nur bei dem Vortrag und der Aufführung mittels Tonträger, nicht aber bei der Vorführung eines Films vorgesehen.

Zu § 97 (§ 97 RE)

Entstellung des Filmwerks

Wie jedes andere urheberrechtlich geschützte Werk genießt auch das Filmwerk Schutz gegen Entstellungen und andere Beeinträchtigungen. Das droit moral steht allen zu, die bei der Herstellung des Filmwerks schöpferisch oder künstlerisch mitgewirkt haben. Wegen der großen Zahl dieser Personen erscheint es jedoch geboten, die Ausübung des Rechts gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. Gerade bei Filmwerken wird sich häufig die Notwendigkeit nachträglicher Änderungen ergeben, etwa auf Grund der freiwilligen Selbstkontrolle der deutschen Filmwirtschaft oder zur Anpassung des Filmwerkes an ausländische Verhältnisse. Der Filmhersteller muß hier einen gewissen Spielraum erhalten, um dem Filmwerk eine möglichst weite Verbreitung zu sichern, ohne die eine Einspielung der zu seiner Herstellung aufgewandten hohen Kosten oft nicht möglich sein wird. § 97 des Referentenentwurfs sah daher vor, daß alle Beteiligten bei der Ausübung ihres Rechts, Entstellungen des Filmwerkes zu verbieten, aufeinander und auf den Filmhersteller angemessen Rücksicht zu nehmen haben.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Bestimmung, die im wesentlichen Zustimmung gefunden hat, mit den sich aus der Neuregelung des Urheberrechts am Filmwerk (§ 94) ergebenden Änderungen und erweitert sie in einem wesentlichen Punkte: Mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Werte, die bei der Herstellung und Auswertung eines Filmwerkes auf dem Spiel stehen, soll der Schutz gegen Entstellung des Filmwerkes auf schwerwiegende Fälle beschränkt sein, in denen eine erhebliche Gefährdung der ideellen Interessen der Urheber oder der ausübenden Künstler zu besorgen ist.

Dauer des Urheberrechts am Filmwerk (§ 98 RE)

§ 98 des Referentenentwurfs sah eine Sonderregelung der Schutzfrist für Filmwerke vor. Maßgebend hierfür war vor allem die Erwägung, daß der Filmhersteller, der nach dem Referentenentwurf als Urheber des Filmwerkes galt, meist eine juristische Person sein würde und deshalb die allgemeine, an den Tod des Urhebers anknüpfende Schutzfrist für Filmwerke ungeeignet sei. Das Urheberrecht an Filmwerken sollte deshalb 50 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. der Herstellung des Filmwerkes erlöschen. Um eine einheitliche Schutzdauer für alle Rechte am Filmwerk zu erreichen, war gleichzeitig bestimmt, daß auch die Rechte am Filmwerk, die den Urhebern der zu seiner Herstellung benutzten vorbestehenden Werke zustehen, mit Ablauf dieser Frist enden sollten.

Da der vorliegende Entwurf an dem fiktiven Urheberrecht des Filmherstellers nicht festhält und somit auch an einem Filmwerk niemals für eine juristische Person ein Urheberrecht entstehen kann, ist der Hauptgrund für die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung entfallen. Allerdings war zu erwägen, ob im Hinblick auf die große Zahl der möglichen Urheber des Filmwerkes aus Gründen der Rechtssicherheit die einheitliche Schutzfrist für alle Rechte am Filmwerk beibehalten werden soll. Im Hinblick darauf, daß dies in vielen Fällen zu einer beträchtlichen Verkürzung der für die einzelnen schöpferischen Beiträge sonst laufenden Schutzfristen führen würde, ist eine solche Regelung jedoch überwiegend abgelehnt worden. Der vorliegende Entwurf sieht daher von der Bestimmung einer besonderen Schutzfrist für Filmwerke

ab. Dabei wird in Kauf genommen, daß der Zeitpunkt, zu dem das Filmwerk frei wird, angesichts der oft bestehenden Unsicherheit über den Kreis der Filmurheber häufig schwer festzustellen sein wird.

Zu § 98

Schutz des Filmherstellers

Nach dem vorliegenden Entwurf wird dem Filmhersteller ein eigenes Urheberrecht am Filmwerk nur noch in Ausnahmefällen zustehen, da er meist an der Herstellung des Filmwerks nicht schöpferisch beteiligt sein wird. Es ist aber zu berücksichtigen, daß die Herstellung eines Films regelmäßig eine erhebliche organisatorische und wirtschaftliche Leistung darstellt, die nicht geringer zu bewerten ist als die Leistung etwa eines Tonträgerherstellers oder eines Sendeunternehmens. Der vorliegende Entwurf gewährt deshalb dem Filmhersteller ein eigenes Leistungsschutzrecht und folgt damit der von Ulmer vorgeschlagenen Regelung, deren Vorzüge bereits in der Begründung zum Referentenentwurf hervorgehoben worden sind, wenn dieser auch dem stärkeren Schutz des Filmherstellers durch das fiktive Urheberrecht den Vorzug gab. Der Hersteller eines Tonfilms hat zwar bereits nach § 90 als Tonträgerhersteller ein Schutzrecht an dem Tonstreifen des Films. Außerdem wird ihm auf Grund des § 80 Abs. 2 in der Regel Lichtbildschutz an den einzelnen Filmbildern zustehen. Diese Rechte reichen jedoch für einen wirksamen Schutz seiner im Filmstreifen verkörperten Gesamtleistung nicht aus, und es erscheint auch systematisch richtiger, der Einheit des Filmwerks gemäß ein einheitliches Leistungsschutzrecht am Filmstreifen zu gewähren.

Absatz 1 bestimmt den Umfang dieses Leistungsschutzrechts. Satz 1 regelt das Verwertungsrecht des Filmherstellers. Satz 2 gewährt darüber hinaus einen dem Urheberpersönlichkeitsrecht nachgebildeten Schutz gegen Entstellungen, der jedoch in zweifacher Hinsicht abweichend gestaltet ist: Der Filmhersteller kann nur die Verwertung des Filmstreifens in entstellter oder gekürzter Form verbieten, und auch dies nur, wenn ihm die Duldung der Verwertung nicht nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

Absatz 2 bestimmt, daß das Recht des Filmherstellers übertragbar ist.

Absatz 3 bemißt die Schutzfrist entsprechend der Regelung bei den sonstigen Leistungsschutzrechten.

Absatz 4 erstreckt das Leistungsschutzrecht auf kinematographische Erzeugnisse, die keine Filmwerke sind. Diese Bestimmung tritt an die Stelle von § 72 RE, der ein entsprechendes Leistungsschutzrecht im Rahmen der Bestimmungen über Lichtbilder vorsah.

Vierter Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Erster Abschnitt

Verwertungsverbot

Zu § 99 (§ 100 RE)

Die Bestimmung, die in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht enthalten ist, ist unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

Absatz 1 stellt klar, daß derjenige, der auf Grund einer Erlaubnis des Urhebers oder auf Grund der Bestimmungen in §§ 42 bis 63 berechtigt ist, ein Werk zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, hierzu keine rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücke benutzen darf. Die Verwertung solcher Vervielfältigungsstücke, die nach § 101 Abs. 1 dem Vernichtungsanspruch des Urhebers unterliegen, soll der Urheber stets und ausnahmslos verbieten können. Ebenso soll auch der ausübende Künstler die Verwertung eines Tonträgers untersagen können, der unter Verstoß gegen § 82 ohne seine Einwilligung hergestellt ist.

Entsprechendes gilt nach Absatz 2 für die öffentliche Wahrnehmbarmachung von rechtswidrig veranstalteten Funksendungen.

Zweiter Abschnitt

Rechtsverletzungen

1. Bürgerlich-rechtliche Vorschriften

Zu § 100 (§ 101 RE)

Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

§ 100 regelt die Rechtsfolgen der widerrechtlichen Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts. Er gibt im wesentlichen den geltenden Rechtszustand wieder (§§ 36, 37 LUG, § 31 KUG, § 823 Abs. 1, 2, § 1004 BGB) und entspricht sachlich unverändert § 101 RE.

Die in Absatz 1 neben dem Schadenersatzanspruch erwähnten Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung werden in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht ausdrücklich geregelt, jedoch von der Rechtsprechung seit langem in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB gewährt. Es ist angeregt worden, auch die vorbeugende Unterlassungsklage im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen. Die Zulassung einer solchen Klage dürfte jedoch wie bisher der Rechtsprechung überlassen bleiben können, die diese Klagemöglichkeit auch bei allen anderen Unterlassungsansprüchen ohne besondere gesetzliche Regelung gewährt. Ebensowenig erscheint eine Bestimmung über den Anspruch auf Auskunftserteilung erforderlich; die Verpflichtung zur Auskunft ergibt sich hier nach der Rechtsprechung bereits aus allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts.

Art und Umfang des Schadenersatzanspruchs richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§§ 249 ff. BGB). Im übrigen sind die Bestimmungen über unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB) ergänzend heranzuziehen.

Absatz 2 bringt eine Erweiterung des geltenden Rechts. Danach kann der Verletzte, der einen Schadenersatzanspruch nach Absatz 1 hat, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Diese Rechtsfolge ist bisher (vgl. § 253 BGB) nicht gegeben; der Ersatz eines immateriellen Schadens konnte nach geltendem Recht nur im Strafverfahren in Form einer Buße verlangt werden (§ 40 LUG, § 35 KUG). Absatz 2 Satz 2 entspricht § 847 Abs. 1 Satz 2 BGB, jedoch soll der Anspruch bei der Besonderheit der hier in Frage stehenden Rechte auf die Erben übergehen können.

Absatz 3 sieht vor, daß der Verletzte an Stelle von Schadenersatz von dem Verletzer die Herausgabe des Gewinns verlangen kann, den dieser durch die Verletzung des Rechts erzielt hat. Ein solcher Anspruch ist in den geltenden Urheberrechtsgesetzen nicht ausdrücklich vorgesehen, aber von der Rechtsprechung anerkannt.

Absatz 4 stellt klar, daß der Verletzte neben den erwähnten Rechtsbehelfen auch Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB) geltend machen kann.

Anspruch auf Vergütung (§ 102 RE)

Für den Fall der Verletzung eines Urheberrechts oder Leistungsschutzrechts ohne Verschulden des Verletzers war in § 102 RE vorgesehen, daß dem Verletzten ein besonderer Vergütungsanspruch zustehen soll, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung eines erzielten Gewinns angemessen erscheint. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Bestimmung nicht. Wie § 100 Abs. 4 klarstellt, bleiben Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt. Dem Verletzten stehen daher die allgemeinen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung zu. Daneben noch einen ebenfalls auf Bereicherungsgrundsätzen beruhenden, aber besonders ausgestalteten Anspruch zu geben, erscheint nicht zweckmäßig.

Zu §101 (§ 103 RE)

Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

§ 101 regelt den Vernichtungsanspruch und die weiteren Maßnahmen, die im Falle einer Verletzung des Urheberrechts eine Fortdauer oder Ausweitung der Beeinträchtigung verhüten sollen. Die Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 42 LUG, § 37 KUG), sieht jedoch einige Abweichungen vor.

Nach Absatz 1 sollen insbesondere Originale nicht mehr dem Vernichtungsanspruch unterliegen, ebensowenig Vervielfältigungsstücke von Werken der bildende Künste, die lediglich unrechtmäßig zu einer öffentlichen Vorführung benutzt worden sind. Andererseits wird der Vernichtungsanspruch erweitert auf Vervielfältigungsstücke, die lediglich zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmt sind.

Absatz 2 stellt bei den zur Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen wie Platten, Formen usw. an Stelle der Vernichtung die Unbrauchbarmachung in den Vordergrund, da diese im allgemeinen dem Urheber ausreichenden Schutz bietet.

Absatz 3 bestimmt abweichend vom geltenden Recht (§ 42 Abs. 4 Satz 2 LUG, § 37 Abs. 4 Satz 2 KUG), daß in den Fällen, in denen mildere Maßnahmen als Vernichtung oder Unbrauchbarmachung zur Beseitigung der Beeinträchtigung ausreichen, dies nicht erst im Vollstreckungsverfahren zu berücksichtigen ist, sondern der Verletzte von vornherein nur die Durchführung der milderen Maßnahmen verlangen kann.

Absatz 4 entspricht sachlich der in § 42 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 LUG und § 37 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 KUG enthaltenen Regelung.

Für die Anwendung des § 101 ist es nicht erforderlich, daß der Verletzer schuldhaft gehandelt hat, ein rechtswidriges Handeln genügt. Ferner braucht die rechtswidrige Herstellung der Vervielfältigungsstücke oder Vervielfältigungsvorrichtungen nicht bereits vollendet zu sein. Dies ergibt sich eindeutig aus der Fassung des Entwurfs, so daß eine dahingehende besondere Bestimmung wie im geltenden Recht (§ 42 Abs. 3 LUG, § 37 Abs. 3 KUG) entbehrlich erscheint.

Von den etwas verwickelten und praktisch kaum zur Anwendung gelangten Bestimmungen des KUG, die sich auf nur teilweise rechtswidrige Sammelwerke oder sonstige aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlungen beziehen (§§ 39, 45 KUG), ist im Entwurf abgesehen. Die Interessen der Beteiligten sind in derartigen Fällen regelmäßig so gelagert, daß sich eine Einigung unschwer herbeiführen lassen wird. Ist dies aber nicht der Fall, so werden sich zumeist an dem fehlerhaft hergestellten Werk ohne wesentliche Schädigung seines Wertes Änderungen vornehmen lassen, die den Interessen des Verletzten Rechnung tragen.

Die Vorschriften des § 101 gelten auch bei der Verletzung verwandter Schutzrechte.

§ 101 ist sachlich unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen. Der Anregung, den Inhalt des Vernichtungsanspruchs und seine Vollstreckung im einzelnen zu regeln, ist der Entwurf nicht nachgekommen. Auch das geltende Recht enthält hierüber keine Regelung, ohne daß sich hieraus Schwierigkeiten ergeben haben.

Zu § 102 (§ 104 RE)

Anspruch auf Überlassung

Absatz 1 entspricht den Vorschriften in § 43 LUG und § 38 KUG und ist ohne sachliche Änderung aus dem Referentenentwurf übernommen. Den Überlassungsanspruch — wie angeregt — für den Fall auszuschließen, daß dem Verletzten hinsichtlich der Vervielfältigungsstücke oder Vorrichtungen Bearbeiter- oder Leistungsschutzrechte zustehen, erscheint nicht erforderlich. Durch die Überlassung als solche wird nicht in die Rechte des Verletzers eingegriffen. Dies würde nur durch eine etwaige spätere Verwertung der Vervielfältigungsstücke durch den Verletzten geschehen, sofern sie ohne die erforderliche Einwilligung des Verletzers vorgenommen wird. Diesem bleibt es unbenommen, sich in einem solchen Falle gegen die Verletzung seines Rechts zu wehren.

Absatz 2 stellt klar, daß auch dem Überlassungsanspruch nur die Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen unterliegen, die sich im Eigentum der an der Rechtsverletzung Beteiligten oder ihrer Erben befinden.

Zu § 103 (§ 106 RE)

Haftung des Inhabers eines Unternehmens

§ 106 RE sah in Anlehnung an die Vorschriften in § 13 Abs. 3 und § 16 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vor, daß der Inhaber eines Unternehmens für Rechtsverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten einzustehen hat,

auch wenn er selbst an der Rechtsverletzung nicht beteiligt ist. Eine Verpflichtung zum Schadenersatz wurde für den Inhaber des Unternehmens durch § 106 RE allerdings nicht begründet, da insoweit § 831 BGB dem Urheber bereits ausreichend Sicherheit bietet.

Die Regelung erscheint notwendig, um dem Urheber bei Verletzungen seiner Rechte innerhalb eines Unternehmens die Durchsetzung seiner Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung und ähnliche Maßnahmen zu erleichtern. Sie wird daher im wesentlichen unverändert übernommen. Wie in §§ 38 und 80 ist lediglich der Begriff des Angestellten durch den des Arbeitnehmers ersetzt worden. Die Bestimmung ist ferner aus systematischen Gründen dem § 104 (§ 105 RE) vorangestellt.

Zu § 104 (§ 105 RE)

Ausnahmen

Nach § 105 Abs. 1 RE sollten für den Fall einer Rechtsverletzung ohne Verschulden des Verletzers, seiner Angestellten oder Beauftragten ausnahmsweise die Ansprüche auf Unterlassung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Überlassung entfallen, wenn durch ihre Durchführung dem Verletzer ein so unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde, daß dem Verletzten das Entfallen seiner Ansprüche nach Treu und Glauben zugemutet werden kann. Der Verletzte sollte in einem solchen Fall lediglich eine angemessene Vergütung für die Nutzung seines Rechts verlangen können. Es war hierbei besonders an den Fall gedacht, daß sich ein Filmhersteller versehentlich ein zur Auswertung des Filmwerks erforderliches Nutzungsrecht nicht hat einräumen lassen. Bei der großen Zahl der Personen, die Rechte am Filmwerk geltend machen können, und der oft bestehenden Unsicherheit über den Kreis dieser Personen kann dies in der Praxis vorkommen, ohne daß den Filmhersteller ein Verschulden trifft. Stellt sich das Versäumnis erst heraus, nachdem das Filmwerk unter großem Kostenaufwand fertiggestellt ist, so würde der betreffende Rechtsinhaber ohne die vorgeschlagene Sonderregelung die Auswertung des Filmwerks untersagen und die Vernichtung des Filmstreifens verlangen können. Mit Rücksicht auf den im Filmwerk verkörperten hohen wirtschaftlichen Wert würde eine solche Rechtsfolge häufig zu der Bedeutung der unverschuldeten Rechtsverletzung ganz außer Verhältnis stehen. Die Rechtsprechung hat schon nach geltendem Recht in solchen Fällen den Grundsatz des § 251 Abs. 2 BGB entsprechend angewandt, wonach der Schadenersatzpflichtige den Gläubiger in Geld entschädigen kann, wenn die Herstellung des früheren Zustands nur mit unverhältnismäßig hohen Aufwendungen möglich ist (vgl. KG Ufita Bd. 11 S. 287 [289]).

Der vorliegende Entwurf übernimmt die vorgeschlagene Regelung, die überwiegend Zustimmung gefunden hat, mit einigen Änderungen:

Für die Anwendbarkeit des § 104 soll es ausreichen, daß den Verletzer selbst kein Verschulden trifft. Das Verschulden seiner Angestellten und Beauftragten braucht er sich nicht entgegenhalten zu lassen, doch kann ein eigenes Verschulden darin liegen, daß er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung seiner Angestellten oder Beauftragten nicht die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen. Der Anregung, die Haftung des Verletzers über diese Regelung hinaus auch bei eigenem Verschulden auszuschließen, sofern es sich nur um leichte Fahrlässigkeit handelt, ist der Entwurf allerdings nicht gefolgt. Dies würde eine nicht mehr zu rechtfertigende Beschränkung der Ansprüche aus den §§ 100 bis 102 bedeuten. Durch die neue Formulierung der Bestimmung ist ferner deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß die Interessen des Verletzers und des Verletzten gegeneinander abgewogen werden müssen.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung erscheint unvollständig für die Fälle, in denen die unverschuldete Verletzungshandlung nicht zugleich die letzte Verwertung darstellt. Wenn z. B. ein Filmhersteller unverschuldet ein Recht nicht erworben hat und dies nach Herstellung des Films bekannt wird, so wäre er trotz der Regelung in § 104 Abs. 1 Satz 1 an der Auswertung des Films gehindert, weil die Auswertung eine weitere, nunmehr schuldhafte Urheberrechtsverletzung darstellen würde. Der in Absatz 1 neu eingefügte Satz 3 bestimmt daher, daß die Einwilligung des Verletzten mit der Entrichtung der Vergütung als erteilt gilt, soweit sie für die Verwertung im üblichen Umfang erforderlich ist. Durch diese Fiktion wird insoweit die weitere Verwertung rechtmäßig.

Absatz 2, der sachlich unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, schränkt in bestimmten weiteren Fällen die Ansprüche auf Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Überlassung ein. Dies gilt insbesondere nach Nr. 1 für Bauwerke, die auch nach geltendem Recht (§ 37 Abs. 5 KUG) nicht dem Anspruch auf Vernichtung unterliegen. In Nr. 2 wird, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (§ 42 Abs. 1 Satz 2 LUG, § 37 Abs. 1 Satz 3 KUG), vorgeschrieben, daß bei nur teilweiser Widerrechtlichkeit die Maßnahmen nach §§ 103 und 104 auf die widerrechtlichen Teile beschränkt bleiben sollen. Dies ist geboten, um bestehende Werte nach Möglichkeit zu erhalten. Dem bestehenden Rechtszustand entspricht es ferner, die vorbeugenden Maßnahmen der Vernichtung und Überlassung beim bloßen Fehlen der vorgeschriebenen Quellenangabe (§§ 34, 60) nicht Platz greifen zu lassen; doch kann nach Nr. 3 in diesem Falle die nachträgliche Quellenangabe verlangt werden, soweit dies durchführbar ist.

Zu § 105 (§ 107 RE)

Verjährung

Nach geltendem Recht (§§ 50 bis 53 LUG, §§ 47 bis 50 KUG) beginnt die dreijährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche aus Urheberrechtsverletzungen abweichend von § 852 BGB nicht mit dem Zeitpunkt, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, sondern mit dem Zeitpunkt der Verletzungshandlung. Dadurch sollen die an der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke beteiligten Wirtschaftskreise vor einer übermäßig späten Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bewahrt werden. Der Referentenentwurf behielt diese Regelung im wesentlichen bei. Die Bestimmung bedeutet

jedoch eine nicht ausreichend gerechtfertigte Benachteiligung der Urheber und wird deshalb vom vorliegenden Entwurf nicht übernommen. Statt dessen ist nunmehr für die Verjährung auch der Schadenersatzansprüche aus Urheberrechtsverletzungen sowie des Vergütungsanspruchs nach § 104 Abs. 1 eine dem § 852 BGB entsprechende Regelung vorgesehen.

Zu § 106 (§ 108 RE)

Bekanntmachung des Urteils

In Anlehnung an die Vorschriften in § 23 Abs. 4 und 5 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb bestimmte § 108 RE, daß bei Klagen auf Grund dieses Gesetzes unter gewissen Voraussetzungen der obsiegenden Partei im Urteil die Befugnis zugesprochen werden kann, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen. Der vorliegende Entwurf übernimmt die vorgeschlagene Regelung mit einigen Änderungen:

Nach der Neufassung des Absatzes 1 soll im Interesse der unterliegenden Partei das Urteil erst nach Rechtskraft bekanntgemacht werden dürfen; allerdings ist mit Rücksicht auf besonders gelagerte Fälle dem Gericht die Möglichkeit gegeben, der obsiegenden Partei eine vorherige Bekanntmachung des Urteils zu gestatten.

In Absatz 2 ist die Frist zur Bekanntmachung auf 6 Monate verlängert worden.

Die in dem neu angefügten Absatz 3 vorgesehene Regelung soll die Bekanntmachung des Urteils auch einer armen Partei ermöglichen, die nicht in der Lage ist, die Bekanntmachungskosten zunächst selbst auszulegen.

Einstweilige Verfügungen (§ 109 RE)

Die Bestimmung des Referentenentwurfs, nach der einstweilige Verfügungen zur Sicherung eines durch dieses Gesetz gewährten Unterlassungsanspruchs nach Ermessen des Gerichts auch dann zulässig sein sollten, wenn die Gefährdung des Anspruchs nicht glaubhaft gemacht ist, hat der Entwurf nicht übernommen. Da für den Antragsgegner oft große Werte auf dem Spiel stehen, z. B. wenn die Vorführung eines Films durch Erlaß einer einstweiligen Verfügung unterbunden werden soll, erscheint es angemessen, den Erlaß von einstweiligen Verfügungen nicht über die Bestimmungen der ZPO hinaus zu erleichtern. Im übrigen dürfte es in den meisten Fällen dem Antragsteller nicht schwerfallen, mit dem Anspruch zugleich seine Gefährdung glaubhaft zu machen.

Zu § 107 (§ 110 RE)

Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen

Ähnlich wie im Patentrecht (vgl. § 51 des Patentgesetzes) und im Warenzeichenrecht (vgl. § 32 des Warenzeichengesetzes) hat sich auch im Urheberrecht das Bedürfnis gezeigt, die Rechtsprechung zusammenzufassen. Das Urheberrecht ist ein Gebiet, mit dem nicht jeder Richter in ausreichendem Maße vertraut sein kann. Eine einwandfreie Rechtsprechung auf diesem Gebiet setzt Erfahrungen voraus, die dem erkennenden Gericht nur erwachsen können, wenn es ständig mit Rechtsstreitigkeiten dieser Art befaßt ist. In Anlehnung an § 32 des Warenzeichengesetzes sah daher § 110 Abs. 1 RE für die Landesregierungen die Ermächtigung vor, durch Rechtsverordnung die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Urheberrechtsstreitsachen), für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen. Die Landesregierungen sollten die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltung übertragen können. Die vorgeschlagene Regelung hat weitgehend Zustimmung gefunden und wird vom vorliegenden Entwurf in den Absätzen 1 und 3 mit einigen lediglich sprachlichen Änderungen übernommen.

Damit auch die mit Urheberrechtsstreitsachen befaßten Amtsgerichte besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Urheberrechts gewinnen können, sieht der neu eingefügte Absatz 2 eine Ermächtigung der Landesregierungen vor, auch die in die Zuständigkeit der Amtsgerichte fallenden Urheberrechtsstreitsachen zusammenzufassen. Die Regelung erlaubt es den Landesregierungen, die amtsgerichtlichen Urheberrechtsstreitsachen entweder für den gesamten Bereich des Landgerichts für Urheberrechtsstreitsachen (Absatz 1) oder nur jeweils für einzelne Landgerichtsbezirke zu konzentrieren. Die neue Bestimmung kommt den Vorschlägen entgegen, eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für alle Urheberrechtsstreitsachen zu begründen oder in Urheberrechtsstreitsachen ohne Rücksicht auf den Streitwert stets die Berufung zuzulassen.

Die Absätze 4 und 5, die den Bestimmungen in § 32 Abs. 3 und 4 des Warenzeichengesetzes nachgebildet sind, sind sachlich unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

Der Anregung, eine Bestimmung entsprechend § 53 des Patentgesetzes einzufügen, nach der das Gericht anordnen kann, daß die Prozeßkosten für eine Partei, deren wirtschaftliche Lage durch die Belastung mit den vollen Kosten gefährdet würde, nach einem Teil des wirklichen Streitwerts zu bemessen sind, hat der Entwurf nicht entsprochen. Für Urheberrechtsstreitsachen erscheint eine solche Regelung nicht notwendig. In der Regel haben die Urheberrechtsstreitsachen keinen so ungewöhnlich hohen Streitwert wie die Patentprozesse. Bedürftige Urheber und Leistungsschutzberechtigte können das Armenrecht in Anspruch nehmen. In Patentstreitsachen, die in der Regel von Firmen betrieben werden, werden dagegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Armenrechts vielfach nicht vorliegen; auch können geschäftliche Rücksichten die klagende Firma von der Inanspruchnahme des Armenrechts abhalten.

Der Entwurf sieht auch davon ab, die Zuständigkeit der Spezialgerichte, wie vorgeschlagen worden ist, auf verlagsrechtliche Prozesse und Prozesse über den Titel eines Werkes sowie auf Streitigkeiten über die Verletzung des Namensrechts durch literarische Werke und durch Filme auszudehnen. Für verlagsrechtliche Prozesse erübrigt sich eine entsprechende Bestimmung, da hierbei auch immer

zugleich Ansprüche aus einem der im Urheberrechtsgesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht werden dürften, für die § 107 ohnehin anwendbar ist. Für Titelprozesse ist die Anwendung des § 107 nur dann gerechtfertigt, wenn Urheberrechtsschutz für den Titel in Anspruch genommen wird; für diesen Fall gilt § 107 bereits nach der Regelung des Entwurfs. Wird aber die Klage auf das Wettbewerbsrecht gestützt, so ist es nicht gerechtfertigt, die besondere Zuständigkeit nach dem UWG zu beseitigen. Die Zuständigkeit auf Prozesse über Namensrechtsverletzungen im Zusammenhang mit literarischen Werken und Filmen auszudehnen, erscheint unzweckmäßig, weil kein Zusammenhang mit dem Urheberrecht besteht und sich diese Ansprüche im übrigen sehr schwer abgrenzen ließen.

2. Strafrechtliche Vorschriften

Die Strafbestimmungen des Entwurfs lehnen sich im wesentlichen an die entsprechenden Bestimmungen im geltenden Recht an (§§ 38 bis 48, 50 bis 53 LUG; §§ 32 bis 45, 47 bis 50 KUG). Während jedoch bisher nur eine Geldstrafe vorgesehen war, soll in Zukunft auch auf eine Gefängnisstrafe erkannt werden können.

Übereinstimmend mit dem Referentenentwurf übernimmt der vorliegende Entwurf einige weniger bedeutende oder zu unbestimmte Straftatbestände des geltenden Rechts nicht. So ist insbesondere von der Strafvorschrift in § 44 LUG und § 40 KUG für die Fälle unterlassener Quellenangabe (vgl. § 60) abgesehen worden. Schon bisher ist für solche Unterlassungen nur eine geringfügige Geldstrafe (bis zu 150 DM) vorgesehen. Die bürgerlich-rechtlichen Ansprüche reichen hier zum Schutze des Urhebers aus. Die Belastung des Gesetzes mit nicht unbedingt erforderlichen Strafvorschriften sollte vermieden werden. Hinzu kommt, daß der Entwurf jetzt die Bezeichnung der Quelle nicht nur für bestimmte Fälle der Vervielfältigung vorschreibt, sondern grundsätzlich für alle gesetzlich zugelassenen Nutzungen fremder Werke die Angabe der Quelle verlangt, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. Insoweit fehlt es aber an der für eine Strafvorschrift erforderlichen Bestimmtheit des Delikttatbestandes.

Auch für das droit moral im allgemeinen erscheint ein strafrechtlicher Schutz entbehrlich. Die dabei für den Verkehr in Betracht kommenden Ermessensfragen eignen sich zum größten Teil nicht für eine strafrechtliche Regelung. Nur die in § 109 geregelten zwei Tatbestände, die die unzulässige Bezeichnung von Originalen und Vervielfältigungsstücken von Werken der bildenden Künste zum Gegenstand haben und über den Schutz des Urhebers hinaus auch Interessen der Allgemeinheit wahren sollen, sind scharf genug umrissen, um den Gegenstand besonderer Strafvorschriften zu bilden. Im übrigen erscheinen die dem Urheber gewährten bürgerlich-rechtlichen Ansprüche, die seine ideellen Interessen mitberücksichtigen, zur Wahrung seiner persönlichen Beziehungen zum Werk ausreichend. Aus diesem Grund ist auch die Strafvorschrift in § 38 Abs. 2 LUG und § 32 Abs. 2 KUG nicht in den Entwurf übernommen, nach der mit Geldstrafe bestraft wird, wer an dem Werk, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers unerlaubte Änderungen vorgenommen hat. Dasselbe gilt für die Bestimmung in § 39 LUG, nach der mit Geldstrafe bestraft wird, wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor er vom Berechtigten öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne dessen Einwilligung öffentlich mitteilt. Auch dies ist eine aus dem droit moral des Urhebers erwachsende Bestimmung, die entbehrlich erscheint, weil der bürgerlich-rechtliche Schutz ausreicht.

Der Entwurf bringt insoweit eine Erweiterung des geltenden Rechts, als er auch für zahlreiche verwandte Schutzrechte Strafvorschriften vorsieht (§ 110).

Schließlich sind die Bestimmungen des geltenden Rechts über die Buße (§ 40 LUG, § 35 KUG) in den Entwurf nicht übernommen, an deren Stelle der in § 100 Abs. 2 gewährte bürgerlich-rechtliche Anspruch auf Ersatz auch des immateriellen Schadens getreten ist. Ferner sieht der vorliegende Entwurf — anders als der Referentenentwurf — für die Geltendmachung des Anspruchs auf Vernichtung und sonstige Maßnahmen im Strafverfahren eine vom geltenden Recht abweichende Regelung vor (vgl. § 112).

Zu § 108 (§ 111 RE)

Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

§ 108 gewährt strafrechtlichen Schutz gegen Eingriffe in das Verwertungsrecht des Urhebers und in ausschließliche Nutzungsrechte, die dieser Dritten eingeräumt hat. Die Bestimmung ist gegenüber § 111 RE in zweifacher Hinsicht geändert.

Die im Referentenentwurf übereinstimmend mit dem geltenden Recht (§ 38 Abs. 1 LUG, § 32 Abs. 1 KUG) für die Verletzung von Verwertungsrechten allein angedrohte Geldstrafe erscheint für schwerwiegende Fälle wie gewerbs- oder gewohnheitsmäßige oder im Rückfall begangene Verletzungen nicht ausreichend. Der vorliegende Entwurf bestimmt daher, daß nicht nur auf Geldstrafe, sondern auch auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden kann.

Der vorliegende Entwurf erweitert ferner den Katalog der unter Strafschutz gestellten Verwertungsrechte des Urhebers um das nunmehr in § 12 Abs. 1 besonders genannte Verfilmungsrecht. Diese Erweiterung erscheint mit Rücksicht auf die große wirtschaftliche Bedeutung dieses Rechts geboten. Das gleichfalls in § 12 Abs. 1 neu aufgeführte Ausstellungsrecht ist dagegen in die Strafbestimmung nicht einbezogen worden. Das Ausstellungsrecht, wie es der Entwurf vorsieht, ist in der Hauptsache persönlichkeitsrechtlicher Natur. Aus den in der Vorbemerkung zu diesem Unterabschnitt dargelegten Gründen erscheint eine Strafandrohung wegen Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts nur in den Fällen des § 109 angezeigt.

Es ist angeregt worden, die Strafbarkeit der unberechtigten Verwertung von Teilen eines Werkes ausdrücklich hervorzuheben. Werkteile genießen jedoch, sofern sie persönliche geistige Schöpfungen sind, ohnehin vollen Werkschutz. Trifft hingegen diese Voraussetzung nicht zu, ist ein besonderes Schutzbedürfnis nicht anzuerkennen. Es bedarf auch

nicht besonderer Erwähnung, daß die Strafbestimmung auch für denjenigen gilt, der ohne Einwilligung des Originalurhebers Übersetzungen oder sonstige Bearbeitungen des Werkes verwertet; mit der Bearbeitung wird stets zugleich das Werk selbst verwertet, so daß sich schon aus diesem Gesichtspunkt die Strafbarkeit der Verwertung von Bearbeitungen ergibt.

Zu § 109 (§ 112 RE)

Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung

Die Bestimmung wiederholt im wesentlichen den Inhalt der §§ 34, 33 Abs. 1 Nr. 1 KUG, stellt aber nicht wie das geltende Recht nur das Anbringen der Urheberbezeichnung auf dem Original oder den Vervielfältigungsstücken und Bearbeitungen des Werkes unter Strafe, sondern auch das Verbreiten der unzulässig bezeichneten Werkstücke. Dies erscheint geboten, weil durch das Verbreiten in das Urheberpersönlichkeitsrecht und in die Interessen der Allgemeinheit in ebenso empfindlicher Weise eingegriffen wird wie durch das Anbringen der Urheberbezeichnung.

§ 109 entspricht sachlich unverändert § 112 RE; es wurde lediglich der für eine Strafbestimmung zu unscharfe Begriff „Weitergeben" durch den in § 14 näher abgegrenzten Begriff „Verbreiten" ersetzt.

Zu § 110 (§ 113 RE)

Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte

§ 110 enthält strafrechtliche Vorschriften für den Fall der unerlaubten Verwertung verwandter Schutzrechte. Die Bestimmung entspricht im wesentlichen § 113 RE, jedoch ist wie in § 108 auch bei diesen Rechtsverletzungen abweichend vom Referentenentwurf vorgesehen, daß nicht nur auf Geldstrafe, sondern auch auf Gefängnis bis zu 6 Monaten erkannt werden kann. In Nr. 1 ist ebenfalls in Angleichung an § 108 das Verfilmungsrecht mit aufgeführt. Ferner sind mit Rücksicht auf die Umstellung der §§ 82 und 83 und die Ergänzung der §§ 82 und 92 die Nummern 3 und 6 geändert und 4 neu eingefügt sowie wegen der Herausnahme des Brief- und Bildnisschutzes aus dem Gesetz die bisherigen Nummern 6 und 7 gestrichen worden. Die angefügte neue Nummer 7 berücksichtigt das im Entwurf neu geschaffene Leistungsschutzrecht des Filmherstellers.

Zu § 111 (§ 114 RE)

Strafantrag

Im wesentlichen übereinstimmend mit dem geltenden Recht (§ 45 LUG, § 41 KUG) sieht § 111 vor, daß die Strafverfolgung nach diesem Gesetz von einem Antrag des Verletzten abhängt. Im Referentenentwurf waren die Fälle der unzulässigen Anbringung der Urheberbezeichnung nach § 109 (§ 112 RE) von dieser Regelung ausgenommen. Eine Strafverfolgung sollte in diesen Fällen im öffentlichen Interesse auch von Amts wegen eingeleitet werden können. Der vorliegende Entwurf hält an dieser Ausnahme nicht fest. Wenn auch bei der unzulässigen Anbringung der Urheberbezeichnung zugleich die Interessen der Allgemeinheit betroffen sind, so steht doch die Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Urhebers im Vordergrund. Die Strafverfolgung soll daher nicht ohne seinen Willen eintreten. Aus den gleichen Erwägungen folgt der Entwurf auch nicht der Anregung, jedenfalls in den schwereren Fällen eine Strafverfolgung von Amts wegen vorzusehen.

Wie im Referentenentwurf sind die Vorschriften des geltenden Rechts über eine besondere Verjährungsfrist für die Strafverfolgung (§§ 50, 51 LUG; §§ 47 bis 49 KUG) nicht aufrechterhalten worden. Die Abweichungen von den allgemeinen Verjährungsvorschriften des § 67 des Strafgesetzbuchs sind durch kein praktisches Bedürfnis gerechtfertigt.

Zu § 112 (§ 115 RE)

Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht war in § 115 RE vorgesehen, daß auf Antrag des Verletzten auf die in den §§ 101 und 102 vorgesehenen Maßnahmen der Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Überlassung auch im Strafverfahren erkannt werden konnte, und zwar als echte strafrechtliche Unrechtsfolgen. Dem bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Überlassung wurden auf diese Weise entsprechende Strafmaßnahmen zur Seite gestellt, die jedoch im Gegensatz zu anderen vergleichbaren Nebenstrafen, wie etwa der Einziehung nach § 40 StGB, wegen ihrer Bindung an den Antrag des Verletzten nicht selbständig im öffentlichen Interesse durchgesetzt werden konnten. Diese Verquickung von zivil- und strafrechtlichen Grundsätzen entsprach der Sache nach dem in den §§ 403 ff. StPO geregelten sogenannten Adhäsionsverfahren, ohne daß jedoch die Bestimmungen über dieses Verfahren anwendbar gewesen wären, die eine eingehende Regelung der bei der Verfolgung von bürgerlich-rechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren notwendig auftretenden Konkurrenzprobleme enthalten. So blieb die Frage, welchen Einfluß etwa der Verzicht auf den bürgerlich-rechtlichen Vernichtungsanspruch, die Rechtshängigkeit dieses Anspruchs oder die rechtskräftige Entscheidung über den Anspruch auf die Durchführung des strafrechtlichen Vernichtungsverfahrens haben sollte, ungeklärt. Daß für das geltende Recht aus diesen Unklarheiten Schwierigkeiten nicht entstanden oder jedenfalls nicht bekannt geworden sind, ist wohl allein darauf zurückzuführen, daß der strafechtliche Vernichtungsanspruch praktische Bedeutung niemals erlangt hat. Um für die Zukunft eine klare Rechtslage zu schaffen, verzichtet daher der Entwurf auf diesen unvollkommenen, vom Standpunkt des Strafrechts aus ungewöhnlichen und überflüssigen Strafanspruch und verweist in Satz 1 den Verletzten für die Geltendmachung der Vernichtung und der sonstigen Maßnahmen im Strafprozeß auf das in den §§ 403 ff. StPO geregelte Adhäsionsverfahren, mit welchem dem Verletzten wegen der klaren Abgrenzung zum Zivilverfahren im Ergebnis weit besser gedient sein dürfte.

Die Bestimmung in § 403 Abs. 1 StPO, nach der im Verfahren vor dem Amtsgericht das Adhäsionsverfahren nur zulässig ist, soweit der Anspruch zur sachlichen Zuständigkeit des Amtsgerichts gehört, würde allerdings den Anwendungsbereich der

neuen Regelung zu weitgehend einschränken, weil die urheberrechtlichen Ansprüche auf Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Überlassung oft die Zuständigkeitsgrenze der Amtsgerichte überschreiten werden. Insoweit sieht der Entwurf daher eine Sonderregelung vor.

Die geltende, von § 115 RE übernommene Regelung des strafrechtlichen Vernichtungsanspruchs verdrängt als Spezialvorschrift § 40 StGB, der für Gegenstände, die durch eine vorsätzliche Straftat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung benutzt oder bestimmt sind, allgemein ohne Antrag des Verletzten die Einziehung vorsieht. Nach der Neufassung des Satzes 1 wäre ein Rückgriff auf diese Bestimmung möglich. Die Anwendung würde jedoch den vom Entwurf im Ergebnis beibehaltenen Grundsatz durchbrechen, daß die Entscheidung über das Schicksal der rechtswidrig hergestellten Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen allein dem Verletzten vorbehalten bleiben soll. Satz 2 schließt deshalb die Anwendbarkeit des § 40 StGB ausdrücklich aus.

Eines besonderen Hinweises darauf, daß § 112 auch auf den Erben des Verletzten Anwendung findet, bedarf es nicht, weil sich dies bereits aus § 25 ergibt.

Selbständiges Verfahren (§ 116 RE)

Die Neufassung des § 112 hat zur Folge, daß auf die dort vorgesehenen Maßnahmen nicht mehr im selbständigen Verfahren erkannt werden kann, wie es nach § 116 RE übereinstimmend mit dem geltenden Recht (§ 47 Abs. 2 LUG, § 43 Abs. 2 KUG) vorgesehen war. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über das selbständige Verfahren sind auf das Adhäsionsverfahren nicht anwendbar. § 116 RE war daher zu streichen. Läßt sich im Falle einer Urheberrechtsverletzung ein Strafverfahren nicht durchführen, etwa weil der Täter schuldlos handelte, so kann der Verletzte die Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Überlassung der Vervielfältigungsstücke oder Vorrichtungen nunmehr allein im Zivilrechtswege betreiben.

Zu § 113 (§ 117 RE)

Bekanntmachung des Urteils

§ 117 RE sah wie im bürgerlich-rechtlichen Verfahren auch für das Strafverfahren die Möglichkeit vor, eine öffentliche Bekanntmachung des Urteils anzuordnen. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung mit einigen Änderungen.

Absatz 1 Satz 1 ist, soweit sich nicht aus der Natur des Strafverfahrens Besonderheiten ergeben, der entsprechenden Bestimmung in § 106 Abs. 1 angepaßt. Ein besonderer Hinweis darauf, daß die Verurteilung erst nach Rechtskraft bekanntgemacht werden darf, war nicht erforderlich, da dies für das Strafverfahren bereits aus dem Fehlen einer vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt. In Angleichung an § 23 UWG heißt es statt „Urteil" „Verurteilung"; eine sachliche Änderung etwa in der Weise, daß nunmehr nur noch eine Bekanntmachung des Urteilsspruchs und nicht der Urteilsgründe zulässig sein soll, ist damit nicht beabsichtigt. Der neu eingefügte Satz 2 soll dem Verletzten den zur Durchführung der Bekanntmachung notwendigen Erwerb einer Urteilsausfertigung erleichtern; die Bestimmung entspricht § 200 Abs. 3 StGB.

Absatz 2 entspricht der Regelung in § 23 Abs. 3 UWG.

Absatz 3 entspricht § 106 Abs. 2 Satz 1.

Dritter Abschnitt

Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

Zu § 114 (§ 118 RE)

Die geltenden Urheberrechtsgesetze (§ 10 LUG, § 14 KUG) lassen die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers und, soweit es sich um Werke der Literatur oder der Musik handelt, in das Original seines Werkes (Originalhandschrift) gegen den Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung zu; gegen den Erben des Urhebers kann die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden, wenn der Erbe einwilligt oder wenn das Werk bereits erschienen ist. Der Entwurf enthält entsprechende Schutzbestimmungen zugunsten des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen (§§ 115 ff.). Im übrigen soll sich nach § 114, der unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung nach den allgemeinen Bestimmungen, d. h. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung richten. Danach kann das Urheberrecht als solches nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein, weil es nicht übertragbar ist (vgl. § 857 Abs. 3 ZPO). Auch die aus dem droit moral erwachsenden einzelnen Rechte des Urhebers sind der Zwangsvollstreckung entzogen, weil sie als höchstpersönliche Rechte nicht abgetreten werden können.

Ferner ergibt sich aus der Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen, daß die Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte, die der Urheber Dritten eingeräumt hat, grundsätzlich zulässig ist. Die Nutzungsrechte können unbeschränkt gepfändet werden. Ihre Verwertung ist allerdings dadurch beschränkt, daß ihre Übertragung auf den pfändenden Gläubiger oder Dritte nach § 29 an die Zustimmung des Urhebers gebunden ist, soweit nicht Ausnahmen wie z. B. § 38 vorliegen. Ohne Einschränkung unterliegen der Zwangsvollstreckung Originale, die der Urheber oder sein Rechtsnachfolger an Dritte veräußert hat.

Da sich die Sondervorschriften der §§ 115 bis 121 nur auf Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen beziehen, ist auch die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst und seine Rechtsnachfolger nach den allgemeinen Vorschriften unbeschränkt zulässig, soweit ein rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Einräumung eines Nutzungsrechts oder auf Herausgabe eines Originals vollstreckt werden soll.

Von der Zwangsvollstreckung in Nutzungsrechte ist die Zwangsvollstreckung zu unterscheiden, die in Geldforderungen vorgenommen wird, die dem Urheber aus der Verwertung seines Werkes entstanden sind. Die Zwangsvollstreckung in die bezeichneten Forderungsrechte, beispielsweise in den Anspruch auf Zahlung der Vergütung für die Einräumung eines Nutzungsrechts, soll wie nach geltendem Recht keiner Beschränkung unterliegen. Das

gleiche gilt für die Zwangsvollstreckung in Vervielfältigungsstücke von Werken aller Art.

2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber

Zu § 115 (§ 119 RE)

Urheberrecht

Entsprechend dem geltenden Recht (§ 10 LUG, § 14 Abs. 1 KUG) ist gegen den Urheber die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung zulässig. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand enthält § 115, der unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, die weitere Einschränkung, daß die Zwangsvollstreckung nur insoweit zulässig ist, als der Urheber Nutzungsrechte einräumen kann. Im Hinblick auf § 26 Abs. 1 ist die Vollstreckung daher auf die zur Zeit bekannten Nutzungsarten begrenzt.

Die Bestimmung in Satz 2, daß die Einwilligung des Urhebers zur Zwangsvollstreckung nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden kann, entspricht § 10 Satz 1 LUG und § 14 Abs. 1 KUG.

Zu § 116 (§ 120 RE)

Originale von Werken

Die Bestimmung ist gegenüber § 120 RE lediglich sprachlich geändert.

In Anlehnung an § 10 Abs. 1 LUG bestimmt Absatz 1, daß die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber in die ihm gehörigen Originale seiner Werke nur mit seiner Einwilligung zulässig ist und daß die Einwilligung nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden kann. Der Entwurf enthält insoweit eine Erweiterung des geltenden Rechts, als Absatz 1 nicht nur die Originale von Werken der Literatur und Tonkunst betrifft, sondern auch die Originale sonstiger Werke, sofern es sich nicht um Bauwerke oder bereits veröffentlichte Werke handelt (vgl. Absatz 2 Nr. 2 und 3). Die Einschränkung der Zwangsvollstreckung in Originale nicht veröffentlichter Werke der bildenden Künste — mit Ausnahme der Werke der Baukunst — soll zugunsten des Urhebers verhindern, daß Werke, die noch nicht vollendet sind oder die er nicht veröffentlichen will, dem Zugriff der Gläubiger preisgegeben und öffentlich versteigert werden. Hat jedoch der Urheber das Original veräußert oder das Werk veröffentlicht, so entfällt dieses Schutzbedürfnis, weil sich der Urheber dadurch zu seinem Werk bekannt hat.

Eine geringe Abweichung vom geltenden Recht bringt Absatz 2 Nr. 1, der allgemein die Zwangsvollstreckung in das Original auch gegen den Willen des Urhebers für zulässig erklärt, soweit sie zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist. Hat z. B. der betreibende Gläubiger die Zwangsvollstreckung mit Einwilligung des Urhebers in das Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes erwirkt, so muß er auch die Benutzung der dem Urheber gehörigen Handschrift erzwingen können, soweit dies notwendig ist, um das Werk zu vervielfältigen.

3. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Rechtsnachfolger des Urhebers

Zu § 117 (§ 121 RE)

Urheberrecht

§ 117, der unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, beschränkt gegen einen Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 25) die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht in entsprechender Weise wie die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber selbst, jedoch mit dem Unterschied, daß es seiner Einwilligung zur Zwangsvollstreckung nicht bedarf, wenn das Werk erschienen ist. Dies entspricht dem geltenden Recht (§ 10 Satz 2 LUG, § 14 Abs. 2 KUG).

Es ist angeregt worden, die Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers darüber hinaus nur dann von seiner Einwilligung abhängig zu machen, wenn sie seine berechtigten Interessen verletzten würde. Der Entwurf folgt dieser Anregung nicht, weil die berechtigten Interessen des Rechtsnachfolgers keinen geeigneten Maßstab für die Beschränkung der Zwangsvollstreckung abgeben. Diese Beschränkung rechtfertigt sich vielmehr allein aus dem vom Rechtsnachfolger wahrgenommenen persönlichkeitsrechtlichen Interesse des Urhebers, unfertige oder sonst nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Werke dieser nicht zugänglich zu machen. Ob jedoch ein Werk nach Auffassung des Urhebers zur Veröffentlichung geeignet ist, läßt sich nach dessen Tode kaum jemals eindeutig klären. Es ist daher im Interesse der Rechtssicherheit geboten, die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger des Urhebers allein von leicht feststellbaren Tatsachen, wie dem Erscheinen des Werkes, abhängig zu machen.

§ 117 enthält insofern eine Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht, als er den Schutz gegen die Zwangsvollstreckung nicht nur den Erben des Urhebers, sondern auch seinen sonstigen Rechtsnachfolgern im Sinne des § 25 (Vermächtnisnehmer) zubilligt. Diese Erweiterung ist geboten, weil der Entwurf auch sonst zwischen den Erben und dem Vermächtnisnehmer nicht unterscheidet.

Zu § 118 (§ 122 RE)

Originale von Werken

Absatz 1 macht die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen einen Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 25) in die ihm gehörigen Originale von Werken des Urhebers gleichfalls von seiner Einwilligung abhängig. Die Einwilligung soll jedoch nach Absatz 2, abgesehen von den in § 116 Abs. 2 genannten Fällen, dann nicht erforderlich sein, wenn es sich um Originale eines bereits erschienenen Werkes handelt. Dies entspricht für Werke der Literatur und der Musik dem geltenden Recht (§ 10 Satz 2 LUG). Die Tatsache, daß ein Original auch nach Erscheinen des Werkes für die Erben des Urhebers einen Erinnerungswert haben kann, rechtfertigt keine andere Regelung, da die verschuldeten Erben sich auch von anderen wertvollen Andenken an den Urheber trennen müssen.

Die Bestimmung ist gegenüber dem Referentenentwurf nur geringfügig sprachlich geändert worden. Es ist vorgeschlagen, die Zwangsvollstreckung auch in das Original eines noch nicht erschienenen, aber veröffentlichten Werkes sowie in das Original eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste ohne Einwilligung des Rechtsnachfolgers zuzulassen, sofern nicht der Rechtsnachfolger ein berechtigtes Interesse an dem Unterbleiben der Zwangsvollstreckung hat. Der Entwurf sieht von einer solchen Erweiterung der Ausnahmen in Absatz 2 ab, weil aus den zu § 117 genannten Gründen das berechtigte Interesse des Rechtsnachfolgers keinen geeigneten Maßstab dafür bietet, ob die Zwangsvollstreckung ohne seine Einwilligung zulässig sein soll.

Zu § 119 (§ 123 RE)

Testamentsvollstrecker

§ 119 gewährt für den Fall, daß ein Testamentsvollstrecker eingesetzt ist, diesem das Einwilligungsrecht nach den §§ 117 und 118. Die Bestimmung ist unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

4. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser von Ausgaben fremder Werke und Texte und gegen den Lichtbildner

Zu § 120 (§ 124 RE)

Nach § 120, der gegenüber § 124 RE nur sprachlich geändert ist, sollen auch der Verfasser von Ausgaben fremder Werke und Texte und der Lichtbildner sowie deren Rechtsnachfolger in gleicher Weise wie der Urheber und sein Rechtsnachfolger gegen Zwangsvollstreckungen geschützt sein. Es handelt sich hierbei um Inhaber solcher verwandter Schutzrechte, für die auch diejenigen Bestimmungen des Ersten Teils zur Anwendung kommen, die aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht erwachsen, welches Grundlage auch für die Beschränkung der Zwangsvollstreckung ist. Die in Nr. 2 vorgesehene Ausnahme für gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder entspricht der Regelung in § 80.

5. Einschränkung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen

Zu § 121 (§ 125 RE)

Nach geltendem Recht (§ 14 Abs. 3 KUG) ist die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen eingeschränkt, die ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind. Diese Vorrichtungen stellen gleichsam ein Zubehör der Nutzungsrechte dar, zu deren Ausübung sie geschaffen wurden. Der bestimmungsgemäße Gebrauch solcher Vorrichtungen durch Personen, die nicht zur Ausübung der in Betracht kommenden Nutzungsrechte berechtigt sind, würde eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Die Verwertung solcher Vorrichtungen zur Befriedigung von Geldforderungen müßte sich daher auf eine Verwertung des Stoffes beschränken, aus dem sie bestehen. Das wäre eine unwirtschaftliche Maßnahme, da der Stoffwert gegenüber der Bedeutung, die den Vorrichtungen wegen der darin verkörperten Arbeit und für die Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse zukommt, völlig in den Hintergrund tritt.

Übereinstimmend mit § 125 RE erhält der vorliegende Entwurf diese Regelung aufrecht, sieht jedoch in Absatz 1 eine Ausnahme für den Fall vor, daß die Zwangsvollstreckung in die bezeichneten Vorrichtungen zur Durchführung einer Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist. In diesem Fall werden die Vorrichtungen durch die Zwangsvollstreckung nicht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen. Der Entwurf geht hingegen insofern über das geltende Recht hinaus, als er die Regelung nicht auf Vorrichtungen zur Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste beschränkt, sondern auch die Vorrichtungen zur Vervielfältigung sonstiger Werke erfaßt, wie beispielsweise den Stehsatz eines literarischen Werkes, die Schallplattenmatrizen eines Werkes der Tonkunst oder das Filmnegativ.

Der Entwurf erstreckt die vorstehend geschilderte Regelung ferner auf Vorrichtungen, die ausschließlich zur Funksendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes (vgl. Absatz 1) oder zur Vorführung eines urheberrechtlich geschützten Filmwerkes (Absatz 2) bestimmt sind.

Absatz 3 bringt entsprechende Einschränkungen der Zwangsvollstreckung für die nach § 75 geschützten Ausgaben fremder Werke und Texte, die nach § 76 geschützten nachgelassenen Werke, die nach §§ 77 ff. geschützten Lichtbilder und die nach § 82 Satz 2, §§ 90, 92 und 98 geschützten Bild- und Tonträger. Auch in diesen Fällen kann der Vollstreckungsgläubiger die Vorrichtungen zur Vervielfältigung, Vorführung oder Funksendung nicht verwenden, ohne die betreffenden Schutzrechte zu verletzen. Sie haben für ihn gleichfalls nur den Stoffwert.

Sachverständigenkammern (§ 126 RE)

Nach § 126 RE sollten die Landesregierungen ermächtigt werden, Sachverständigenkammern auf dem Gebiet des Urheberrechts zu errichten, die zur Erstattung von Gutachten über Urheberrechtsfragen für Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet sein sollten. Die vorgesehene Regelung entsprach den geltenden Bestimmungen in § 49 LUG und 46 KUG, auf deren Grundlage seinerzeit eine Reihe von Sachverständigenkammern gebildet worden sind, die allerdings nach 1933 ihre Bedeutung weitgehend verloren haben.

Der vorliegende Entwurf übernimmt die in § 126 RE vorgeschlagene Ermächtigung nicht. Die Mehrzahl der Bundesländer hat sich gegen die Wiedererrichtung der Sachverständigenkammern ausgesprochen, weil durch die umfangreiche Rechtsprechung auf urheberrechtlichem Gebiet sich eine Beratung der Gerichte durch eigens eingerichtete Sachverständigenkammern erübrige. Auch wird sich durch die in § 107 vorgesehene Zusammenfassung aller Urheberrechtsstreitsachen bei wenigen Gerichten und die damit verbundene stärkere Beschäftigung dieser Gerichte mit Urheberrechtsfragen deren eigene Sachkunde erhöhen.

Fünfter Teil

Anwendungsbereich

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Urheberrechtlich geschützte Werke

Zu § 122 (§ 127 RE)

Werke deutscher Staatsangehöriger

Absatz 1, der im wesentlichen unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, hält an dem Grundsatz des geltenden Rechts (§ 54 LUG, § 51 Abs. 1 KUG) fest, daß Werke deutscher Staatsangehöriger auch dann geschützt sind, wenn sie noch nicht oder nur im Ausland erschienen sind (Satz 1). Es kommt hierbei nur auf die Staatsangehörigkeit des ursprünglichen Trägers des Urheberrechts, also des Urhebers selbst, an; ob auch die Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 25) deutsche Staatsangehörige sind, ist ohne Belang.

Satz 2 bestimmt, daß es bei Werken von Miturhebern (§ 7) genügt, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist, was nach herrschender Meinung auch für das geltende Recht angenommen wird.

Absatz 2 ist mit Rücksicht auf Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes neu angefügt worden und bestimmt, daß auch solche Werke Urheberrechtsschutz genießen, deren Urheber zwar nicht deutsche Staatsangehörige, aber Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind.

Der Anregung, den deutschen Staatsangehörigen über die nach diesem Gesetz begründeten Rechte hinaus den sich aus Staatsverträgen für ausländische Urheber in der Bundesrepublik etwa ergebenden weitergehenden Schutz zu gewähren, kommt der Entwurf nicht nach. Rechtstechnik und Systematik internationaler Verträge sind in der Regel andersartig als in der deutschen Gesetzgebung, so daß die unmittelbare Anwendung der Verträge zu Rechtsunsicherheit führen würde.

Zu § 123 (§ 128 RE)

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienene Werke ausländischer Staatsangehöriger

§ 123 entspricht sachlich unverändert § 128 RE und stimmt im wesentlichen mit dem geltenden Recht (§ 55 LUG, § 51 Abs. 2 KUG) überein.

Nach Absatz 1 genießt ein ausländischer Urheber den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Original oder in einer Übersetzung zuerst im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat erscheinen lassen. Eine geringe Abweichung gegenüber dem geltenden Recht besteht darin, daß ein früheres Erscheinen des Werkes im Ausland den Schutz nicht ausschließt, wenn es nicht länger als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückliegt. Diese Regelung entspricht Artikel 4 Absatz 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft.

Absatz 2 stellt — ebenfalls abweichend vom geltenden Recht — den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken die Werke der bildenden Künste gleich, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind. Diese Bestimmung geht auf Art. 4 Abs. 5 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft zurück, nach welchem für die nicht erschienenen Werke der bildenden Künste, die mit einem Grundstück fest verbunden sind, das Land als Ursprungsland gilt, in dem sich das Grundstück befindet.

Absatz 3 bringt eine weitere Neuerung gegenüber dem geltenden Recht. Er knüpft an Art. 6 Abs. 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft an. Danach ist die Bundesrepublik ermächtigt, gegenüber Angehörigen verbandsfremder Länder, die Urheber deutscher Staatsangehörigkeit nicht hinreichend schützen, den Schutz einzuschränken, sofern der ausländische Urheber weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Verbandsland seinen Wohnsitz hat. Von dieser Ermächtigung könnte, wenn nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben wird, nur im Wege eines Gesetzes Gebrauch gemacht werden. Da es aber häufig darauf ankommen wird, die Vergeltungsmaßnahme schnell durchzuführen, um damit einen Druck auf den betreffenden ausländischen Staat ausüben zu können, ist in Absatz 3 vorgesehen, daß der Bundesminister der Justiz die Vergeltungsmaßnahme im Wege einer Rechtsverordnung einführen kann. Damit ist die Möglichkeit gegeben, sich dem jeweiligen Rechtszustand möglichst elastisch anzupassen.

Zu § 124 (§ 129 RE)

Nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienene Werke ausländischer Staatsangehöriger

§ 124 ist ebenfalls gegenüber dem Referentenentwurf nur geringfügig sprachlich geändert worden.

Satz 1 stellt klar, daß die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke von ausländischen Urhebern nur den Schutz genießen, der sich aus bestehenden Staatsverträgen ergibt. In dieser Hinsicht kommt in erster Linie die Berner Übereinkunft in Betracht sowie das am 24. Februar 1955 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte Welturheberrechtsabkommen vom 6. September 1952. Wenn es jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Landes, mit dem kein Staatsvertrag besteht, eines solchen Vertrages zur Erlangung des Urheberrechtsschutzes nicht bedarf, sondern nur der Feststellung der materiellen Gegenseitigkeit, so wird es häufig im deutschen Interesse liegen, möglichst schnell die Gegenseitigkeit zugunsten dieses Landes herzustellen und damit für die deutschen Staatsangehörigen dort Schutz zu erwirken. Mit Rücksicht hierauf ist in § 124 Satz 2 vorgeschrieben, daß ausländische Urheber auch dann im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschützt sein sollen, wenn in dem Staat, dem sie angehören, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt deutsche Werke einen entsprechenden Schutz genießen.

Zu § 125 (§ 130 RE)

Werke Staatenloser

Nach dem Zusatzprotokoll 1 zum Welturheberrechtsabkommen sollen Staatenlose und Flüchtlin-

ge, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem vertragschließenden Staat haben, für die Anwendung des Welturheberrechtsabkommens den Angehörigen dieses Staates gleichgestellt werden. § 125, der unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, greift diesen Gedanken bezüglich der Staatenlosen auf und sieht die Einfügung einer entsprechenden Rechtsnorm in das deutsche Urheberrecht vor, nach der — auch unabhängig von dem Welturheberrechtsabkommen — Staatenlose mit ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes ihrer Werke den deutschen Staatsangehörigen gleichstehen. Staatenlose ohne ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes sollen den Angehörigen des ausländischen Staates gleichstehen, in dem sie ihren ständigen Aufenthalt haben.

Es ist angeregt worden, neben den Staatenlosen auch die heimatlosen Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) ohne Rücksicht darauf, ob sie staatenlos oder fremde Staatsangehörige sind, den deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen. Hierdurch soll § 10 des angeführten Gesetzes ersetzt werden, der den heimatlosen Ausländern hinsichtlich des Urheberrechtsschutzes die günstigste Behandlung gewährt, die Angehörigen fremder Staaten zusteht. Obwohl die Anregung im Ergebnis zu einer erwünschten Rechtsvereinheitlichung führen würde, folgt der Entwurf ihr gleichwohl nicht. Es erscheint unzweckmäßig, den im einzelnen an sehr differenzierte Voraussetzungen geknüpften Begriff des heimatlosen Ausländers in das Urheberrechtsgesetz zu übernehmen, zumal die Zahl der durch das Gesetz vom 25. April 1951 begünstigten Personen immer kleiner wird und das Gesetz deshalb in absehbarer Zeit gegenstandslos werden wird. Die Regelung hätte zudem nur geringe Bedeutung, weil die heimatlosen Ausländer nach §§ 123 und 125 vielfach bereits Inländerbehandlung genießen und im übrigen die in § 10 des genannten Gesetzes vorgesehene Meistbegünstigung weitgehend einer Inländerbehandlung gleichkommt.

Zu § 126

Folgerecht ausländischer Staatsangehöriger

Die neu eingefügte Bestimmung gewährt die Ansprüche aus dem Folgerecht ausländischen Staatsangehörigen stets nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, auch wenn es sich um ein zuerst im Bundesgebiet erschienenes Werk handelt. Insoweit wird § 123 eingeschränkt. Diese Regelung entspricht Art. 14 bis Abs. 2 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft.

2. Verwandte Schutzrechte

Bei der Regelung des Anwendungsbereiches dieses Gesetzes hinsichtlich der verwandten Schutzrechte können die für urheberrechtlich geschützte Werke geltenden Bestimmungen (§§ 122 bis 126) vielfach entsprechend angewendet werden. Lediglich für den Schutz nachgelassener Werke nach § 76 ist keine Beschränkung der Anwendung des Gesetzes vorgesehen. Der Schutz nach § 76 wird dafür gewährt, daß das nachgelassene Werk dem deutschen Publikum zugänglich gemacht wird. Nach dem Zweck dieser Vorschrift kann es keinen Unterschied machen, ob die Veröffentlichung von einem Inländer oder von einem Ausländer vorgenommen worden ist.

Zu § 127 (§ 131 RE)

Schutz bestimmter Ausgaben und der Lichtbilder

§ 127, der unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, erklärt die für Werke geltenden Bestimmungen über den Anwendungsbereich des Gesetzes allgemein für entsprechend anwendbar auf den Schutz von Ausgaben fremder Werke und Texte (§ 75) und von Lichtbildern (§§ 77 ff.), da diese verwandten Schutzrechte weitgehend dem Urheberrecht angeglichen sind.

Zu § 128 (§ 132 RE)

Schutz des ausübenden Künstlers

§ 128 ist im wesentlichen unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

In Anlehnung an die für Urheber vorgesehene Regelung in § 122 bestimmt Absatz 1, daß die deutschen ausübenden Künstler den nach §§ 81 bis 89 gewährten Schutz für alle ihre Vorträge und Aufführungen genießen, gleichviel, wo diese stattfinden.

Der Einwand, dies führe zu dem unbilligen Ergebnis, daß ein einzelner deutscher Mitwirkender die Verbreitung einer ausländischen Orchesteraufnahme in Deutschland verbieten könne, ist angesichts der neuen Bestimmung in § 87 Abs. 2 nicht mehr begründet. Danach können bei Ensembleaufführungen die Verbotsrechte nicht von dem einzelnen Künstler, sondern nur einheitlich für alle Mitwirkenden durch den Dirigenten, den Orchestervorstand oder gegebenenfalls eine Verwertungsgesellschaft ausgeübt werden. Es besteht daher kein Anlaß, vom Staatsangehörigkeitsgrundsatz abzuweichen und den deutschen ausübenden Künstlern nur für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfindenden Vorträge und Aufführungen Schutz zu gewähren.

Für den Schutz ausländischer ausübender Künstler unterscheidet der Entwurf zwischen der unmittelbaren Nutzung der Vorträge oder Aufführungen durch Lautsprecherübertragung, Aufnahme auf Bild- oder Tonträger oder Funksendung (§§ 81, 82 Satz 2, § 83 Absatz 1) und der mittelbaren Nutzung unter Verwendung von Bild- oder Tonträgern (§ 82 Satz 2, § 83 Abs. 2 und § 84). In den ersteren Fällen, denen der Schutz gegen Entstellung der Leistung (§ 88) gleichgestellt ist, wird der Schutz an die Voraussetzung geknüpft, daß der Vortrag oder die Aufführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattgefunden hat (Absatz 2). Gegen eine unerlaubte Verwendung der Bild- und Tonträger sollen ausländische ausübende Künstler dagegen nur geschützt sein, wenn die ersten zur Verbreitung bestimmten Bild- oder Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt sind (Absatz 3). Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 55 Abs. 1 Satz 2 LUG) und dem Grundgedanken des § 123, nach

dem ausländische Urheber für ihre Werke nur dann Schutz genießen, wenn sie diese zuerst im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben erscheinen lassen. In Berichtigung des Referentenentwurfs erwähnt der vorliegende Entwurf in Absatz 3 neben den Tonträgern auch die Bildträger. § 132 Abs. 3 Satz 2 RE ist mit Rücksicht auf die Neufassung des § 84 (§ 77 RE) als gegenstandslos gestrichen.

Im übrigen erklärt Absatz 4 die für urheberrechtlich geschützte Werke geltenden Bestimmungen in § 122 Abs. 2, §§ 124 und 125 für sinngemäß anwendbar.

Zu § 129 (§ 133 RE)

Schutz des Herstellers von Tonträgern und des Filmherstellers

Entsprechend der für ausübende Künstler geltenden Regelung bestimmte § 133 RE, daß deutsche Hersteller von Tonträgern den Schutz nach §§ 91 und 92 unbeschränkt genießen, ausländische Tonträgerhersteller jedoch nur, wenn die ersten zur Verbreitung bestimmten Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt sind. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung und erstreckt sie auf das in § 98 neu geschaffene Leistungsschutzrecht des Filmherstellers, für das die gleichen Grundsätze gelten müssen wie für das Recht des Tonträgerherstellers.

Zu § 130 (§ 134 RE)

Schutz des Sendeunternehmens

Nach § 134 Abs. 1 RE sollte den nach § 92 (§ 84 RE) gewährten Schutz jede Sendegesellschaft genießen, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der vorliegende Entwurf bindet hiervon abweichend den Schutz an die Voraussetzung, daß sich der Ursprungsort der Sendung, also das Studio, aus dem die Sendung übertragen wird, im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet. Dies entspricht Artikel 5 Abs. 1 des in Monaco ausgearbeiteten Entwurfs der geplanten internationalen Vereinbarung über den Schutz der ausübenden Künstler, der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmen (vgl. Anhang B).

Absatz 2 trifft für Sendungen, die ihren Ursprung nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, eine dem § 124 entsprechende Regelung.

Zweiter Abschnitt

Übergangsbestimmungen

Zu § 131 (§ 135 RE)

Werke

Die Bestimmung ist unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

Der in Absatz 1 enthaltene Grundsatz, daß die neuen Vorschriften auch für bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke Anwendung finden sollen, entspricht dem geltenden Recht (§ 62 Satz 1 LUG, § 53 Abs. 1 Satz 1 KUG). Die Regelung, die nach Satz 2 auch für die verwandten Schutzrechte gilt, ist im Interesse der Rechtvereinfachung geboten, weil andernfalls jahrzehntelang zwei Urheberrechtsordnungen nebeneinander bestehen würden. Soweit sich aus der vorgeschlagenen Regelung Unbilligkeiten ergeben können, sind in § 131 Abs. 2 und §§ 132 bis 138 Übergangsbestimmungen vorgesehen.

Absatz 2 trifft eine Sonderregelung für Werke, die nach Ablauf von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht worden sind. Nach geltendem Recht genießen an einem solchen Werk die Erben des Urhebers noch für 10 Jahre nach der Veröffentlichung vollen Urheberrechtsschutz. Der Entwurf gewährt statt dessen demjenigen, der das Werk veröffentlicht hat, ein zehnjähriges ausschließliches Verwertungsrecht am Werk (vgl. § 76). Für den Fall, daß das Werk vor Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, erscheint es angemessen, es bei der Regelung des geltenden Rechts, d. h. bei dem zehnjährigen Urheberrechtsschutz zugunsten der Erben des Urhebers zu belassen, da sich die Erben auf diesen Schutz eingestellt haben.

Zu § 132 (§ 136 RE)

Übersetzungen

Nach § 62 Satz 2 LUG können Übersetzungen, sonstige Bearbeitungen und für den Schulgebrauch bestimmte Sammlungen, die vor Inkrafttreten des LUG am 1. Januar 1902 erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen sind, weiterhin von dem Bearbeiter vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich vorgeführt werden. § 132, der unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, hält diese Regelung aufrecht, soweit es sich um Übersetzungen handelt. In den anderen Fällen erscheint die Leistung des Bearbeiters nicht so schutzwürdig, daß die Verwertung der Bearbeitung oder Sammlung für alle Zukunft ohne Rücksicht auf die Rechte der Urheber der benutzten Werke gestattet bleiben müßte.

Zu § 133 (§ 137)

Verträge

In § 137 RE war vorgesehen, daß die Vorschriften über das Erfordernis der Zustimmung zur Übertragung von Nutzungsrechten (§ 29), über die Kündigung von Verträgen über Nutzungsrechte an künftigen Werken (§ 35) und über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 36) nicht für Verträge gelten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind. Im übrigen sollte jedoch das neue Gesetz auch auf bereits bestehende Rechtsverhältnisse angewendet werden. Der vorliegende Entwurf behält diesen Grundsatz, der in Absatz 1 nunmehr ausdrücklich ausgesprochen ist, bei und folgt nicht der Anregung, die Anwendung des Gesetzes auf bestehende Verträge allgemein auszuschließen. Eine solche Regelung würde die Interessen der Urheber nicht ausreichend berücksichtigen. Im einzelnen sind allerdings zwei Änderungen vorgesehen: Der Katalog der nicht anwendbaren Bestimmungen ist um § 30 (Zustimmung zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte) erweitert. Ferner soll für das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung eine Sonderregelung gelten. Abweichend vom Referentenentwurf sollen nach dem vorliegenden Entwurf die bestehenden Verträge außer dem Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung auch dem Rückrufsrecht wegen Nichtausübung unterworfen sein mit der Maßgabe, daß die in § 36 Abs. 2 als Mindestvertragsdauer vorgesehene Zweijahresfrist erst mit

Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnt. Dadurch erscheinen die Belange des Nutzungsberechtigten ausreichend gewahrt.

Der neu angefügte Absatz 2 stellt klar, daß die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffenen Verfügungen wirksam bleiben. Zweifel können sich insoweit namentlich bei Verfügungen über erst künftig bekannt werdende Nutzungsrechte ergeben, die nach der Rechtsprechung bisher zulässig sind, nach § 26 des Entwurfs jedoch in Zukunft ausgeschlossen sein sollen.

Zu § 134 (§ 138 RE)

Tonträger

Absatz 1 erhält unter Berücksichtigung von Artikel 13 Abs. 3 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft teilweise die Bestimmung in § 63 a Abs. 1 LUG aufrecht, nach der die vor dem 1. Mai 1909 auf Tonträger übertragenen Werke weiterhin frei auf Tonträger übertragen werden dürfen. Die Regelung entspricht § 138 Abs. 1 RE, doch soll es nach dem vorliegenden Entwurf nicht mehr zulässig sein, die auf diese Weise hergestellten Tonträger auch frei zu öffentlichen Aufführungen zu benutzen. Nachdem durch Streichung des § 22 a LUG die öffentliche Aufführung mit Hilfe von Tonträgern allgemein dem Verbotsrecht des Urhebers unterliegt, würde die Aufrechterhaltung der Aufführungsfreiheit nach § 63 a LUG die einzelnen Veranstalter dazu zwingen, bei jedem Tonträger nachzuprüfen, ob das Werk bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inland erlaubterweise auf Tonträger aufgenommen worden ist. Dies würde eine zu große Unsicherheit für den Rechtsverkehr bedeuten.

Absatz 2, der gegenüber § 138 Abs. 2 RE lediglich sprachlich geändert ist, nimmt Tonfilme von der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung aus, um klarzustellen, daß die dort bezeichneten Werke nicht frei zur Herstellung eines Tonfilmes benutzt werden dürfen.

Zu § 135 (§ 139 RE)

Urheber

Der Entwurf weicht hinsichtlich der Regelung der Frage, wer als Urheber eines Werkes anzusehen ist, in mehreren Punkten vom geltenden Recht ab. So ist das Urheberrecht, das nach geltendem Recht juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Herausgebern oder Verlegern von Sammelwerken zusteht (§§ 3, 4 LUG, §§ 5, 6 KUG), in den Entwurf nicht übernommen. Für diese Fälle bestimmt Satz 1, daß derjenige, der nach den bisherigen Vorschriften als Urheber anzusehen ist, auch weiterhin als Urheber gilt. Ausgenommen ist von dieser Regelung nur das bisherige Urheberrecht am Lichtbild und das bisherige Bearbeiter-Urheberrecht des ausübenden Künstlers nach § 2 Abs. 2 LUG (vgl. dazu § 136).

Soweit bisher juristische Personen als Urheber angesehen wurden, passen für die Berechnung der Schutzfristen die neuen, nur auf die Lebenszeit des Urhebers abgestellten Vorschriften nicht. Es soll deshalb nach Satz 2 insoweit bei der alten Schutzdauer verbleiben.

§ 135 ist sachlich unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

Zu § 136 (§ 140 RE)

Inhaber von verwandten Schutzrechten

§ 136, der ebenfalls unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, bestimmt entsprechend dem in § 131 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz, daß sich der Lichtbildschutz und der Schutz mechanischer Vorrichtungen nach § 2 Abs. 2 LUG auch für vor Inkrafttreten des Gesetzes hergestellte Lichtbilder und Vorrichtungen nach den neuen Vorschriften richtet, d. h. an die Stelle des bisherigen Urheberrechtsschutzes treten nunmehr die insoweit vorgesehenen verwandten Schutzrechte. Eine Aufrechterhaltung des Urheberrechtsschutzes wäre mit dem streng durchgeführten Grundsatz des Entwurfs, daß nur die schöpferische Leistung Urheberrechtsschutz genießen kann, unvereinbar. Die vorgesehene Regelung ist unbedenklich, weil die an Stelle des bisherigen Urheberrechtsschutzes gewährten Leistungsschutzrechte mit diesem inhaltlich weitgehend übereinstimmen.

Zu § 137 (§ 141 RE)

Vervielfältigung und Verbreitung

Die Absätze 1 und 2 enthalten entsprechend dem geltenden Recht (§ 63 LUG, § 54 KUG) eine Übergangsregelung für den Fall, daß mit einer Vervielfältigung, die nach dem neuen Gesetz unzulässig ist, bisher aber erlaubt war — z. B. die Vervielfältigung von Liederbüchern und Anthologien nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LUG —, vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnen worden ist. In diesem Falle soll die Vervielfältigung noch nach Inkrafttreten des Gesetzes vollendet werden dürfen und die Verbreitung der rechtmäßig hergestellten Vervielfältigungsstücke frei zulässig sein. Die Regelung entspricht § 141 Abs. 1 und 3 des Referentenentwurfs. Die in § 141 Abs. 2 RE vorgesehene weitere Bestimmung, daß vorhandene Vorrichtungen zur Vervielfältigung (wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen, Filmstreifen) noch sechs Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes benutzt werden dürfen, hat der vorliegende Entwurf nicht beibehalten. Angesichts der Bedeutung und des Umfangs des neuen Urheberrechtsgesetzes wird es ohnehin notwendig sein, das Gesetz erst nach einer längeren Frist seit seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen. Es ist nicht erforderlich, die Weiterbenutzung der vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung darüber hinaus zuzulassen, soweit es sich nicht um die Vollendung einer bereits begonnenen Vervielfältigung nach Absatz 1 handelt.

Als Absatz 3 ist eine Übergangsbestimmung für die Fälle neu angefügt worden, in denen die bisher frei zulässige Vervielfältigung auch nach dem neuen Gesetz erlaubt, in Zukunft aber vergütungspflichtig ist. In diesen Fällen soll die begonnene Vervielfältigung ohne Zahlung einer Vergütung vollendet werden dürfen. Eine andere Regelung würde zu dem unangemessenen Ergebnis führen, daß beispielsweise für die Vollendung einer begonnenen Vervielfältigung von Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 43) vom Inkrafttreten des Gesetzes an eine Vergütung gezahlt werden müßte, während die begonnene Vervielfältigung einer nach der Regelung

des Entwurfs dem Verbotsrecht des Urhebers unterliegenden Anthologie nach Absatz 1 kostenfrei vollendet werden darf.

Aufführung mit Tonträgern (§ 142 RE)

§ 142 RE, der eine Übergangsregelung für die bisher nach § 22 a LUG frei zulässigen Aufführungen mit Tonträgern vorsah, ist aus den gleichen Gründen wie § 141 Abs. 2 RE nicht übernommen.

Zu § 138 (§ 143 RE)

Übertragung von Rechten

§ 138 ist unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen. Nach bisherigem Recht ist es möglich, die aus dem Urheberrecht fließenden Verwertungsrechte, z. B. das Vervielfältigungsrecht oder das Aufführungsrecht, auf einen Dritten zu übertragen. Der Entwurf läßt eine solche Übertragung nicht mehr zu, sondern sieht nur die Einräumung von Nutzungsrechten vor (§ 26). Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß diese neue Regelung entsprechend dem in § 131 enthaltenen Grundsatz auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verfügungen über das Urheberrecht gelten soll in der Weise, daß nunmehr an die Stelle der erworbenen Verwertungsrechte die entsprechenden Nutzungsrechte treten.

Die Auslegungsregel in Absatz 1 Satz 2 entspricht dem von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, daß sich Verfügungen über das Urheberrecht im Zweifel nicht auf neue, zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht bekannte Werknutzungsarten erstrecken. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß die Bestimmung nicht auf Rechte anwendbar ist, die, wie das Senderecht, durch das neue Urheberrechtsgesetz nicht begründet, sondern lediglich bestätigt werden. Nach Absatz 2 soll die vorgesehene Regelung für verwandte Schutzrechte entsprechend gelten.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Zu § 139 (§ 144 RE)

Urheberrolle

§ 139 regelt die Einrichtung der in § 66 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Urheberrolle. Er lehnt sich an die §§ 56 bis 58 LUG an, enthält jedoch einige Abweichungen vom geltenden Recht.

Nach § 56 Abs. 1 LUG wird die Urheberrolle beim Stadtrat in Leipzig geführt. Der Entwurf sieht statt dessen vor, das Patentamt mit dieser Aufgabe zu betrauen, in dem eine Urheberrechtsabteilung bereits besteht (Absatz 1). Über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Eintragungsantrags soll nach Absatz 2 der Beschwerdesenat des Patentamts entscheiden (§ 21 PatG).

Die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 entsprechen dem geltenden Recht (§ 57 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 LUG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903 [RGBl S. 211], § 58 Abs. 2 Satz 2 LUG).

Der Referentenentwurf sah in einem weiteren Absatz (§ 144 Abs. 5 RE) in Anlehnung an § 58 Abs. 2 Satz 1 LUG für Eintragungen und Auszüge aus der Urheberrolle eine Gebühr in Höhe von 5,— Deutsche Mark vor. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Bestimmung nicht; es erscheint richtiger, die Gebühren ebenso wie die sonstigen mit der Führung der Urheberrolle zusammenhängenden technischen Fragen durch Rechtsverordnung zu regeln. Dementsprechend ist die in Absatz 5 (§ 144 Abs. 6 RE) insoweit vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers der Justiz auf den Erlaß von Kostenbestimmungen erstreckt worden.

Der neu eingefügte Absatz 6 enthält eine Übergangsregelung für die bestehenden Eintragungen in der beim Stadtrat in Leipzig geführten Eintragsrolle.

Zu § 140 (§ 145)

Außerkrafttreten von Gesetzen

Die Aufzählung der Vorschriften, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben werden sollen, ist gegenüber § 145 RE erweitert worden. Die neu eingefügten Nummern 1 und 2 betreffen einzelne Bestimmungen der Urheberrechtsgesetze von 1870 und 1876, die zwar durch Zeitablauf bedeutungslos geworden sind, formell aber nach § 64 LUG und § 55 KUG noch in Kraft sind. In der jetzigen Nr. 4 war § 13 VerlG mit aufzuführen, da die Zulässigkeit von Änderungen des Werkes durch den Nutzungsberechtigten in § 34 des Entwurfs neu geregelt ist. Ferner ist in Nr. 6 die Aufhebung der gegenstandslos gewordenen Artikel I, III und IV des Gesetzes zur Ausführung der Berliner Fassung der Berner Übereinkunft vorgesehen.

Zu § 141 (§ 146 RE)

Änderung der Strafprozeßordnung

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Änderung der Strafprozeßordnung bringt keine Abweichung vom geltenden Recht. Nach § 374 Abs. 1 Nr. 8 StPO werden auch bisher alle Urheberrechtsverletzungen im Wege der Privatklage verfolgt. Die Bestimmung soll nur redaktionell vereinfacht und dem neuen Gesetz angepaßt werden. Die in § 146 RE vorgesehene sachliche Änderung des geltenden Rechts, nach der die in § 109 (§ 112 RE) bezeichneten Vergehen der falschen Anbringung der Urheberbezeichnung im Offizialverfahren verfolgt werden sollten, übernimmt der vorliegende Entwurf nicht. Mit Rücksicht auf die Neufassung des § 111, nach welcher die Strafverfolgung abweichend vom Referentenentwurf auch wegen der Vergehen nach § 109 nur auf Antrag eintreten soll, erscheint diese Sonderregelung nicht mehr gerechtfertigt.

Zu § 142 (§ 147 RE)

Geltung im Land Berlin

§ 142 enthält die übliche Berlinklausel, die gegenüber § 147 RE lediglich sprachlich neu gefaßt ist.

Zu § 143 (§ 148 RE)

Inkrafttreten

Die Bestimmung ist unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen. Für das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird, wie bereits zu § 137 erwähnt, eine verhältnismäßig geräumige Frist vorzusehen sein, um es den beteiligten Kreisen zu ermöglichen, sich auf den neuen Rechtszustand einzustellen.

Synoptische Gegenüberstellung des Ministerialentwurfs des Urheberrechtsgesetzes mit dem Referentenentwurf des Urheberrechtsgesetzes und dem geltenden Recht

Ministerialentwurf[1]

eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Erster Teil

Urheberrecht

Erster Abschnitt

Das Werk

§ 1

Geschützte Werke

(1) Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden durch dieses Gesetz geschützt. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

(2) Zu den geschützten Werken gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie **Schriftwerke** und **Reden;**
2. Werke der **Musik;**
3. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und **der angewandten Kunst** und Entwürfe solcher Werke;
4. Filmwerke;
5. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
6. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und plastische Darstellungen.

(3) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für Filmwerke nur, **soweit** im Dritten Teil nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt.

Referentenentwurf

eines Urheberrechtsgesetzes

Erster Teil

Urheberrecht

Erster Abschnitt

Das Werk

§ 1

Geschützte Werke

(1) Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst werden durch dieses Gesetz geschützt. Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

(2) Zu den geschützten Werken gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Reden und Schriftwerke;
2. Werke der Tonkunst;
3. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und des Kunstgewerbes und Entwürfe solcher Werke;
4. Filmwerke;
5. Pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
6. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen und plastische Darstellungen.

(3) Die Bestimmungen dieses Teils gelten für Filmwerke nur insoweit, als im Dritten Teil nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt.

---

[1]) Im Ministerialentwurf sind die gegenüber dem Referentenentwurf geänderten Stellen durch Fettdruck hervorgehoben. Im Referentenentwurf sind die Stellen, die in den Ministerialentwurf nicht übernommen worden sind, durch gesperrten Druck gekennzeichnet.

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst

vom 19. Juni 1901
(RGBl. S. 227)

in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 793) und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (RGBl. II S. 1395).[2])

§ 1

(1) Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden geschützt:

1. die Urheber von Schriftwerken und solchen Vorträgen oder Reden, welche dem Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung dienen;
2. die Urheber von Werken der Tonkunst;
3. die Urheber von solchen Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art, welche nicht ihrem Hauptzwecke nach als Kunstwerke zu betrachten sind. Zu den Abbildungen gehören auch plastische Darstellungen.

(2) Choreographische und pantomimische Werke werden auch dann wie Schriftwerke geschützt, wenn der Bühnenvorgang auf andere Weise als schriftlich festgelegt ist.

§ 2

(1) ... Bei einer Übersetzung gilt der Übersetzer, bei einer sonstigen Bearbeitung der Bearbeiter als Urheber.

(2) Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.

[2]) In dieser Spalte sind auf S. 111, 113 Auszüge aus dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 217) und auf S. 123 das Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (RGBl. I S. 404) abgedruckt.

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

vom 9. Januar 1907
(RGBl. S. 7)

in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910, des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfrist für das Urheberrecht an Lichtbildern vom 12. Mai 1940 (RGBl. I S. 758).

§ 1

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2

(1) Die Erzeugnisse des Kunstgewerbes gehören zu den Werken der bildenden Künste. Das gleiche gilt von Bauwerken, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen.

(2) Als Werke der bildenden Künste gelten auch Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes sowie für Bauwerke der im Abs. 1 bezeichneten Art.

§ 4

Soweit Entwürfe als Werke der bildenden Künste anzusehen sind, findet das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) auf sie keine Anwendung.

§ 15

(2) Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

§ 3

Sammelwerke

Sammlungen von Werken **oder sonstigen Beiträgen, die durch** Auslese oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung **sind** (Sammelwerke), werden unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken wie selbständige Werke geschützt.

§ 4

Amtliche Werke

(1) **Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz.**

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die **im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht worden sind.**

§ 5

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, **wenn** es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, **wenn** mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit **zum Erwerb** angeboten oder **im Wege der Veräußerung** in Verkehr gebracht worden sind.

Zweiter Abschnitt

Der Urheber

§ 6

Urheber

Urheber **ist der Schöpfer des Werkes.**

§ 7

Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Beiträge gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) **Das Recht zur Veröffentlichung und zur Verwertung des Werkes steht den Miturhebern gemeinschaftlich zu. Änderungen des Werkes sind nur mit Einwilligung der Miturheber zulässig. Ein Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung nicht wider Treu und Glauben verweigern.** Jeder Miturheber ist ermächtigt, Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen.

(3) Die Nutzungen des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Verhältnis der Bedeutung ihres Anteils an der Schöpfung des Werkes.

(4) Verzichtet ein Miturheber auf seinen Anteil **an den Verwertungsrechten (§ 12),** so wächst dieser den übrigen Miturhebern zu. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären.

§ 3

Sammelwerke

Sammlungen von Werken, deren Auslese oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung ist (Sammelwerke), werden unbeschadet des Urheberrechts an den aufgenommenen Werken wie selbständige Werke geschützt.

§ 38

Amtliche Werke

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung von Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Bekanntmachungen sowie von Entscheidungen und amtlich verfaßten Leitsätzen zu Entscheidungen.

(2) Das gleiche gilt für andere amtliche Werke, die veröffentlicht worden sind, weil ein öffentliches Interesse daran besteht, daß die Allgemeinheit von ihnen Kenntnis nimmt.

§ 4

Veröffentlichte und erschienene Werke

(1) Ein Werk ist veröffentlicht, sobald es mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist.

(2) Ein Werk ist erschienen, sobald mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes in genügender Anzahl hergestellt und der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind.

Zweiter Abschnitt

Der Urheber

§ 5

Urheber

Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.

§ 6

Miturheber

(1) Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Beiträge gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.

(2) Die Miturheber können das Werk nur gemeinsam veröffentlichen, ändern, verwerten oder sonst darüber verfügen. Ein Miturheber darf seine Einwilligung zu einer gemeinsam zu treffenden Maßnahme nicht verweigern, wenn das Unterbleiben der Maßnahme den anderen Miturhebern nach Treu und Glauben nicht zuzumuten ist. Jeder Miturheber ist ermächtigt, Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen.

(3) Die Nutzungen des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Verhältnis der Bedeutung ihres Anteils an der Schöpfung des Werkes.

(4) Verzichtet einer der Miturheber v o r A b l a u f d e r S c h u t z f r i s t auf seinen Anteil am Verwertungsrecht (§ 10), so wächst dieser den übrigen Miturhebern zu. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären.

§ 4

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 16

Zulässig ist der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, Verordnungen, amtlichen Erlassen und Entscheidungen sowie von anderen zum amtlichen Gebrauche hergestellten amtlichen Schriften.

§ 35

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen oder anderweit veröffentlicht oder ob der wesentliche Inhalt eines Werkes öffentlich mitgeteilt worden ist, kommt nur eine Veröffentlichung oder Mitteilung in Betracht, die der Berechtigte bewirkt hat.

§ 2

(1) Urheber eines Werkes ist dessen Verfasser...

§ 6

Haben mehrere ein Werk gemeinsam in der Weise verfaßt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urheber eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 6

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 30

Soweit der in diesem Gesetze gewährte Schutz davon abhängt, ob ein Werk erschienen ist, kommt nur ein Erscheinen in Betracht, das der Berechtigte bewirkt hat.

§ 8

Haben bei einem Werke mehrere in der Weise zusammengewirkt, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen, so besteht unter ihnen als Urhebern eine Gemeinschaft nach Bruchteilen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.



§ 8

Urheber verbundener Werke

Haben mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden, so kann jeder **vom** anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, **Verwertung** und **Änderung** der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

§ 9

Vermutung der Urheberschaft

(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, daß **derjenige** ermächtigt ist, die **Rechte des Urhebers** geltend zu machen, **der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist.** Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger ermächtigt ist.

Dritter Abschnitt

Inhalt des Urheberrechts

1. Allgemeines

§ 10

Das Urheberrecht schützt den Urheber in der Nutzung des Werkes und in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk.

2. Veröffentlichungsrecht

§ 11

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist die **öffentliche** Mitteilung des Inhalts seines Werkes oder dessen Beschreibung vorbehalten, solange weder das Werk noch **sein** wesentlicher Inhalt noch eine Beschreibung des Werkes veröffentlicht ist.

§ 7

Urheber verbundener Werke

(1) Werden Werke *gleicher Art, zum Beispiel zwei Sprachwerke*, im Einverständnis der Urheber miteinander verbunden, so kann jeder von dem anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Änderung und Verwertung der verbundenen Werke *sowie zu einer sonstigen Verfügung darüber* verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist.

(2) *Das gleiche gilt, wenn Werke verschiedener Art, zum Beispiel ein Sprachwerk und ein Werk der Tonkunst, im Einverständnis der Urheber miteinander verbunden werden.*

§ 8

Vermutung der Urheberschaft

(1) Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist.

(2) Ist der Urheber nicht nach Absatz 1 bezeichnet, so wird vermutet, daß der Herausgeber ermächtigt ist, die dem Urheber zustehenden Rechte geltend zu machen. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger *dazu* ermächtigt ist.

Dritter Abschnitt

Inhalt des Urheberrechts

1. Allgemeines

§ 9

Das Urheberrecht schützt den Urheber in der Nutzung des Werkes und in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk.

§ 17

Veröffentlichungsrecht

(1) Der Urheber hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

(2) Dem Urheber ist die Mitteilung des Inhalts seines Werkes oder dessen Beschreibung vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt noch eine Beschreibung des Werkes veröffentlicht ist.

§ 5

Wird ein Schriftwerk mit einem Werke der Tonkunst oder mit Abbildungen verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber.

§ 7

(1) Enthält ein erschienenes Werk auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse den Namen eines Verfassers, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei. Ist das Werk durch Beiträge mehrerer gebildet, so genügt es, wenn der Name an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags angegeben ist.

(2) Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Verfassers oder ohne den Namen eines Verfassers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

(3) Bei Werken, die vor oder nach dem Erscheinen öffentlich aufgeführt oder vorgetragen sind, wird vermutet, daß derjenige der Urheber sei, welcher bei der Ankündigung der Aufführung oder des Vortrags als Verfasser bezeichnet worden ist.

§ 4

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

§ 11

(1) ... Der Urheber ist ferner, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt.

§ 7

Wird ein Werk der bildenden Künste mit einem Werke der Photographie verbunden, so gilt für jedes dieser Werke dessen Urheber auch nach der Verbindung als Urheber. Das gleiche gilt, wenn ein Werk der bildenden Künste oder ein Werk der Photographie mit einem Werk der Literatur oder der Tonkunst oder mit einem geschützten Muster verbunden wird.

§ 9

(1) Ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben oder durch kenntliche Zeichen ausgedrückt, so wird vermutet, daß dieser der Urheber des Werkes sei.

(2) Bei Werken, die unter einem anderen als dem wahren Namen des Urhebers oder ohne den Namen eines Urhebers erschienen sind, ist der Herausgeber, falls aber ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die Rechte des Urhebers wahrzunehmen.

§ 6

Besteht ein Werk aus den getrennten Beiträgen mehrerer (Sammelwerk), so wird für das Werk als Ganzes der Herausgeber als Urheber angesehen. Ist ein solcher nicht genannt, so gilt der Verleger als Herausgeber.

Ministerialentwurf

3. Verwertungsrechte

§ 12

Die einzelnen Verwertungsrechte

(1) Der Urheber hat **folgende ausschließlichen Rechte zur Verwertung des Werkes in körperlicher Form:**

1. **das Recht,** das Werk zu vervielfältigen (Vervielfältigungsrecht),
2. **das Recht,** das Werk zu verbreiten (Verbreitungsrecht),
3. **das Recht, das Werk zu verfilmen (Verfilmungsrecht),**
4. **das Recht, ein Werk der bildenden Künste öffentlich auszustellen, solange es noch nicht veröffentlicht ist (Ausstellungsrecht).**

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben, insbesondere

1. **das Recht,** das Werk durch Funk zu senden (Senderecht),
2. **das Recht,** das Werk öffentlich vorzutragen, aufzuführen und vorzuführen (Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht).

§ 13

Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, das Werk in körperlicher Form zu vervielfältigen, gleichviel, in welchen Verfahren und in welcher Zahl die Vervielfältigungsstücke hergestellt werden.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Aufnahme des Vortrags, der Aufführung oder der Vorführung eines Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe **von Bild- oder Tonfolgen** (Bild- oder Tonträger), wie z. B. **die Aufnahme eines Werkes der Tanzkunst** auf Filmstreifen oder **einer Musikaufführung auf Schallplatte.**

Referentenentwurf

2. Das Verwertungsrecht

§ 10

Inhalt des Verwertungsrechts

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten (Verwertungsrecht).

(2) Das Verwertungsrecht umfaßt insbesondere folgende Befugnisse:

1. das Werk zu vervielfältigen (Vervielfältigungsrecht),
2. das Werk zu verbreiten (Verbreitungsrecht).

§ 91

Recht des Urhebers bei Bearbeitungen und Umgestaltungen

Die Herstellung eines Filmwerkes unter Bearbeitung (§ 15) oder Umgestaltung (§ 16 Abs. 1) eines Werkes bedarf der Zustimmung des Urhebers dieses Werkes.

§ 51

Ausstellung

Zulässig ist, ein veröffentlichtes Werk der bildenden Künste öffentlich zur Schau zu stellen.

(Fortsetzung § 10)

3. das Werk durch Funk zu senden (Senderecht),
4. das Werk öffentlich vorzutragen, aufzuführen oder vorzuführen (Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht).

§ 11

Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, das Werk in körperlicher Form zu vervielfältigen, gleichviel, in welchen Verfahren und in welcher Zahl die Vervielfältigungsstücke hergestellt werden.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Aufnahme des Vortrags, der Aufführung oder der Vorführung eines Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe für Auge oder Ohr (Bild- oder Tonträger), wie zum Beispiel auf Filmstreifen oder Schallplatten. Das gleiche gilt für die sonstige Übertragung eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, wie zum Beispiel durch Lochen oder Stanzen.

§ 11

(1) Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen . . .

(2) Das Urheberrecht an einem Bühnenwerk oder an einem Werke der Tonkunst enthält auch die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen.

(3) Der Urheber eines Schriftwerkes oder eines Vortrags hat, solange nicht das Werk erschienen ist, die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzutragen.

§ 15

(1) Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

§ 2

(2) Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.

§ 15

(1) Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen . . . .

§ 17

Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist unzulässig, gleichviel durch welches Verfahren sie bewirkt wird; auch begründet es keinen Unterschied, ob das Werk in einem oder in mehreren Exemplaren vervielfältigt wird.

§ 15

(1) . . . . . . Als Vervielfältigung gilt auch die Nachbildung, bei Bauwerken und Entwürfen für Bauwerke auch das Nachbauen.

Ministerialentwurf

§ 14

Verbreitungsrecht

Das Verbreitungsrecht ist das Recht, **das Original oder** Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

§ 15

Verfilmungsrecht

Das Verfilmungsrecht ist das Recht, ein Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung (§ 19) zur Herstellung eines Filmes zu benutzen.

§ 16

Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, ein unveröffentlichtes Werk der bildenden Künste in körperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 17

Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Rundfunk (**Ton- und Fernsehrundfunk**), Drahtfunk, Bildfunk oder eine ähnliche technische Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 18

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

(1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk öffentlich zu Gehör zu bringen.

(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen oder ein Werk der **Musik** öffentlich zu Gehör zu bringen.

(3) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste oder ein Filmwerk **durch technische** Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht umfaßt auch Vorträge, Aufführungen und Vorführungen, die öffentlich mit Bild- oder Tonträgern veranstaltet werden.

(5) Wird durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen ein Vortrag außerhalb der Veranstaltung, bei der er stattfindet, oder ein durch Funk gesendeter Vortrag öffentlich wahrnehmbar gemacht, so gilt dies als ein besonderer Vortrag; das gleiche gilt für Aufführungen und Vorführungen.

(6) Im Sinne dieses Gesetzes sind Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen öffentlich, wenn sie vor einer Mehrheit von Personen stattfinden, es sei denn, daß der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch persönliche Beziehungen untereinander oder mit dem Veranstalter verbunden sind.

Referentenentwurf

§ 12

Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in d e n Verkehr zu bringen.

§ 13

Senderecht

Das Senderecht ist das Recht, das Werk durch Rundfunk, Drahtfunk, Bildfunk oder eine ähnliche technische Einrichtung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 14

Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

(1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk öffentlich zu Gehör zu bringen.

(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein S p r a c h w e r k o d e r e i n p a n t o m i m i s c h e s Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen oder ein Werk der Tonkunst öffentlich zu Gehör zu bringen.

(3) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste f ü r d a s A u g e oder ein Filmwerk f ü r A u g e o d e r O h r mittels technischer Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) Das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht umfaßt auch Vorträge, Aufführungen und Vorführungen, die öffentlich mit Bild- oder Tonträgern veranstaltet werden.

(5) Wird durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen ein Vortrag außerhalb der Veranstaltung, bei der er stattfindet, oder ein durch Funk gesendeter Vortrag öffentlich wahrnehmbar gemacht, so gilt dies als ein besonderer Vortrag; das gleiche gilt für Aufführungen und Vorführungen.

§ 19

Bearbeitungen und Umgestaltungen

(1) Eine Bearbeitung des Werkes darf nur mit **Einwilligung** des Urhebers des bearbeiteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

(2) **Einer Bearbeitung stehen sonstige Umgestaltungen des Werkes gleich, in denen** es in wesentlichen Zügen übernommen **wird.**

§ 20

Freie Benutzung

Für die Veröffentlichung und Verwertung eines selbständigen Werkes, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, bedarf es nicht der **Einwilligung** des Urhebers des benutzten Werkes.

4. Urheberpersönlichkeitsrecht

§ 21

Anerkennung **der** Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an dem Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 22

Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, **seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk** zu gefährden.

§ 15

R e c h t d e s U r h e b e r s b e i Bearbeitungen d e s W e r k e s

Eine Bearbeitung des Werkes darf nur mit Zustimmung des Urhebers des bearbeiteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

§ 16

R e c h t d e s U r h e b e r s b e i Umgestaltungen d e s W e r k e s

(1) Eine Umgestaltung des Werkes, in der es in s e i n e n wesentlichen Zügen übernommen ist, darf nur mit Zustimmung des Urhebers des übernommenen Werkes veröffentlicht oder verwertet werden.

(2) Für die Veröffentlichung und Verwertung eines selbständigen Werkes, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, bedarf es nicht der Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes.

3. Sonstige Rechte des Urhebers

§ 18

R e c h t d e s U r h e b e r s a u f Anerkennung seiner Urheberschaft

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an dem Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

§ 19

S c h u t z d e s U r h e b e r s g e g e n Entstellung des Werkes

Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf zu gefährden.

§ 12

(1) Die ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 11 in Ansehung des Werkes selbst zustehen, erstrecken sich auch auf die Bearbeitungen des Werkes.

(2) Die Befugnisse der Urhebers erstrecken sich insbesondere auf:

1. die Übersetzung in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart derselben Sprache, auch wenn die Übersetzung in gebundener Form abgefaßt ist;
2. die Rückübersetzung in die Sprache des Originalwerkes;
3. die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
4. die Herstellung von Auszügen aus Werken der Tonkunst sowie von Einrichtungen solcher Werke für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen;
5. die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, insbesondere auf auswechselbare Scheiben, Platten, Walzen, Bänder und sonstige Zubehörstücke solcher Instrumente;
6. die Benutzung eines Schriftwerkes zu einer bildlichen Darstellung, welche das Originalwerk seinem Inhalt nach im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens wiedergibt.

§ 13

(1) Unbeschadet der ausschließlichen Befugnisse, die dem Urheber nach § 12 Abs. 2 zustehen, ist die freie Benutzung seines Werkes zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

(2) Bei einem Werke der Tonkunst ist jede Benutzung unzulässig, durch welche eine Melodie erkennbar dem Werke entnommen und einer neuen Arbeit zu Grunde gelegt wird.

§ 15a

Ist ein im Wege der Kinematographie oder eines ihr ähnlichen Verfahrens hergestelltes Werk wegen der Anordnung des Bühnenvorganges oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine eigentümliche Schöpfung anzusehen, so erstreckt sich das Urheberrecht auch auf die bildliche Wiedergabe der dargestellten Handlung in geänderter Gestaltung. Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk öffentlich vorzuführen.

§ 16

Die freie Benutzung eines Werkes ist zulässig, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird.

Ministerialentwurf

Vierter Abschnitt
Rechtsverkehr im Urheberrecht
1. Rechtsnachfolge in das Urheberrecht

§ 23

Vererbung des Urheberrechts

(1) Das Urheberrecht ist vererblich.

(2) Der Urheber kann durch Verfügung von Todes wegen anordnen, daß das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.

§ 24

Übertragung des Urheberrechts

Das Urheberrecht kann in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen werden. Im übrigen ist es nicht übertragbar.

§ 25

Rechtsnachfolger des Urhebers

Der Rechtsnachfolger des Urhebers hat die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Nutzungsrechte

§ 26

Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle zur Zeit der Einräumung bekannten Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder sonstigen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluß aller anderen Personen einschließlich des Urhebers auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

Referentenentwurf

Vierter Abschnitt
Rechtsverkehr im Urheberrecht

§ 20

Vererbung des Urheberrechts

(1) Das Urheberrecht ist vererblich.

(2) Der Urheber kann durch Verfügung von Todes wegen anordnen, daß das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird. § 2210 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anzuwenden.

§ 21

Übertragung des Urheberrechts

Das Urheberrecht kann in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen werden. Im übrigen ist es nicht übertragbar.

§ 22

Rechtsnachfolger des Urhebers

Der Rechtsnachfolger des Urhebers hat die dem Urheber nach diesem Gesetz zustehenden Rechte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 23

Erwerb des Verwertungsrechts durch Rechtsträger des öffentlichen Rechts

Rechtsträger des öffentlichen Rechts, die ein Werk herausgeben, ohne daß der Urheber nach § 8 Abs. 1 angegeben ist, erwerben mit der Veröffentlichung des Werkes das Verwertungrecht (§ 10), wenn nichts anderes vereinbart ist.

§ 24

Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle zur Zeit der Einräumung bekannten Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht). Das Nutzungsrecht kann als einfaches oder ausschließliches Recht eingeräumt werden.

(2) Das einfache Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk neben dem Urheber oder sonstigen Berechtigten auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

(3) Das ausschließliche Nutzungsrecht berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluß aller anderen Personen, einschließlich des Urhebers, auf die ihm erlaubte Art zu nutzen.

Literaturheberrechtsgesetz

§ 8

(1) Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

(2) Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

(3) Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

§ 3

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk veröffentlichen, dessen Verfasser nicht auf dem Titelblatt, in der Zueignung, in der Vorrede oder am Schlusse genannt wird, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

Kunsturheberrechtsgesetz

§ 10

(1) Das Recht des Urhebers geht auf die Erben über.

(2) Ist der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe, so erlischt das Recht, soweit es dem Erblasser zusteht, mit dessen Tode.

(3) Das Recht kann beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden; die Übertragung kann auch mit der Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen.

§ 5

Juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, das den Namen des Urhebers nicht angibt, werden, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, als Urheber des Werkes angesehen.

Ministerialentwurf

§ 27

Beschränkung des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich oder **gegenständlich** beschränkt eingeräumt werden.

§ 28

Weiterwirkung des einfachen Nutzungsrechts

Ein einfaches Nutzungsrecht, das der Urheber vor Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts **eingeräumt** hat, bleibt gegenüber dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrecht wirksam.

§ 29

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. **Die Zustimmung** darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

(2) **Werden mit dem Nutzungsrecht an einem Sammelwerk (§ 3) Nutzungsrechte an den zum Sammelwerk gehörenden einzelnen Werken übertragen,** so genügt die Zustimmung des **Urhebers** des Sammelwerkes.

(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen des Unternehmens geschieht.

(4) Abweichende ausdrückliche Vereinbarungen zwischen dem Inhaber des Nutzungsrechts und dem Urheber sind zulässig.

(5) Ist die Übertragung des Nutzungsrechts nach Vertrag oder kraft Gesetzes ohne Zustimmung des Urhebers zulässig, so haftet der Erwerber gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der aus dem Vertrag mit dem Urheber sich ergebenden Verpflichtungen des Veräußerers, soweit er diese übernommen hat oder soweit er das Werk verwertet. Eine weitergehende Haftung des Erwerbers nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 30

Einräumung **einfacher Nutzungsrechte** durch den Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts

(1) Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann einfache Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen. **Dies gilt nicht, wenn das ausschließliche Nutzungsrecht nur zur Wahrnehmung der Belange des Urhebers eingeräumt ist.**

Referentenentwurf

§ 25

Beschränkung des Nutzungsrechts

Das Nutzungsrecht kann räumlich, zeitlich oder in sonstiger Weise beschränkt eingeräumt werden.

§ 26

Beschränkung des ausschließlichen Nutzungsrechts

Ein einfaches Nutzungsrecht, das der Urheber vor Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts erteilt hat, bleibt gegenüber dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts wirksam.

§ 27

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Ein Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung des Urhebers übertragen werden. Diese darf nur aus wichtigem Grunde verweigert werden, *es sei denn, daß zwischen dem Urheber und dem Inhaber des Nutzungsrechts ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.*

(2) Für die Übertragung eines Nutzungsrechts an einem Sammelwerk (§ 3) genügt die Zustimmung des Herausgebers des Sammelwerkes.

(3) Ein Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Urhebers *oder des Herausgebers* übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen des Unternehmens geschieht.

§ 28

Einräumung von Nutzungsrechten durch den Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts

Der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts kann einfache Nutzungsrechte nur mit Zustimmung des Urhebers einräumen.

(2) Die Bestimmungen in § **29** Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 **und Abs. 4** sind entsprechend anzuwenden.

§ 31

Beteiligung des Urhebers

(1) Hat der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt, ohne sich eine angemessene Beteiligung an den Erträgnissen aus der Nutzung des Werkes vorzubehalten, so kann er von dem Nutzungsberechtigten eine solche angemessene Beteiligung verlangen, wenn die Nutzungserträgnisse unter Berücksichtigung seiner gesamten Beziehungen zu dem Nutzungsberechtigten in einem auffälligen Mißverhältnis zu der für die Einräumung des Nutzungsrechts vereinbarten Vergütung stehen.

(2) Auf den Anspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft darauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.

§ 32

Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk ein, **so erstreckt sich das Nutzungsrecht im Zweifel nicht auf Bearbeitungen des Werkes.**

(2) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes ein, so erhält dieser im Zweifel nicht das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen.

§ 33

Beiträge zu Sammlungen

(1) **Gestattet der Urheber die Aufnahme seines Werkes in eine periodisch erscheinende** Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Kalender, Almanach oder dergleichen), so erwirbt der **Verleger oder Herausgeber im Zweifel** ein ausschließliches Nutzungsrecht **zur Vervielfältigung und Verbreitung.** Jedoch darf der Urheber **das Werk** nach Ablauf eines Jahres seit Erscheinen anderweit vervielfältigen und verbreiten.

Die Bestimmungen in § 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 29

Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht am Werk ein, so liegt darin im Zweifel nicht die Einwilligung, eine Bearbeitung des Werkes zu veröffentlichen oder zu verwerten.

(2) Räumt der Urheber einem anderen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung des Werkes ein, so erhält dieser im Zweifel nicht das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen.

§ 30

Beiträge zu Sammlungen

(1) Ist ein Werk als Beitrag zu einer periodischen Sammlung (Zeitung, Zeitschrift, Kalender, Almanach oder dergleichen) angenommen worden, so erwirbt der Herausgeber oder Verleger ein ausschließliches Nutzungsrecht mit dem Inhalt, den Beitrag zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Jedoch darf der Urheber den Beitrag nach Ablauf eines Jahres seit *dem* Erscheinen *des Beitrages* anderweit vervielfältigen und verbreiten, *wenn nichts anderes vereinbart ist.*

§ 14 LUG

Im Falle der Übertragung des Urheberrechts verbleiben, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, dem Urheber seine ausschließlichen Befugnisse:

1. für die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache oder in eine andere Mundart;
2. für die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung;
3. für die Bearbeitung eines Werkes der Tonkunst, soweit sie nicht bloß ein Auszug oder eine Übertragung in eine andere Tonart oder Stimmlage ist;
4. für die Benutzung des Werkes zum Zwekke der mechanischen Wiedergabe für das Gehör (§ 12 Abs. 2 Nr. 5);
5. für die Benutzung eines Schriftwerkes zum Zwecke der kinematographischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 N. 6).

§ 41 VerlG

Werden für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk Beiträge zur Veröffentlichung angenommen, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 42 bis 46 ein anderes ergibt.

§ 42 VerlG

(1) Sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, das der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll, verbleibt dem Verfasser die anderweitige Verfügung über den Beitrag.

(2) Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf der Verfasser anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist . . .

§ 11

(1) Über einen Beitrag, der für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk zur Veröffentlichung angenommen wird, darf der Urheber anderweit verfügen, sofern nicht aus den Umständen zu entnehmen ist, daß der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten soll.

(2) Über einen Beitrag, für welchen der Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung erhalten hat, darf, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, der Urheber anderweit verfügen, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Beitrag erschienen ist, ein Jahr verstrichen ist.

Ministerialentwurf	Referentenentwurf
(2) **Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 2** gilt auch für einen Beitrag zu einer nicht **periodisch erscheinenden** Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.	(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten auch für einen Beitrag zu einer nichtperiodischen Sammlung, für dessen Überlassung dem Urheber kein Anspruch auf Vergütung zusteht.
(3) Wird der Beitrag einer Zeitung überlassen, so ist der Urheber sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten.	(3) Wird der Beitrag einer Zeitung *oder einer Zeitschrift* überlassen, *die im wesentlichen nur den Tagesinteressen Rechnung trägt*, so ist der Urheber sogleich nach Erscheinen des Beitrags berechtigt, ihn anderweit zu vervielfältigen und zu verbreiten, *wenn nichts anderes vereinbart ist*.
§ 34	§ 31
Änderungen am Werk	Änderungen am Werk
(1) Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (**§ 9** Abs. 1) nicht ändern.	Der Inhaber eines Nutzungsrechts darf das Werk, dessen Titel oder Urheberbezeichnung (§ 8 Abs. 1) nicht ändern, *wenn nichts anderes vereinbart ist*.
(2) Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, **sind zulässig.**	Zulässig sind *jedoch* Änderungen an dem Werk und seinem Titel, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.
§ 35	§ 32
Verträge über künftige Werke	*Kündigung von* Verträgen über *Nutzungsrechte an* künftigen Werken
(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, **bedarf der schriftlichen Form. Er** kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von **fünf** Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt **sechs Monate, wenn keine** kürzere Frist vereinbart worden ist.	(1) Ein Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet *hat*, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von vier Jahren seit dem Abschluß des Vertrages gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, sofern nicht eine kürzere Frist vereinbart worden ist.
(2) Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.	(2) Auf das Kündigungsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht **abgeliefert** sind.	(3) Wenn in Erfüllung des Vertrages Nutzungsrechte an künftigen Werken eingeräumt worden sind, wird mit Beendigung des Vertrages die Verfügung hinsichtlich der Werke unwirksam, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertiggestellt sind.
§ 36	§ 33
Rückrufsrecht wegen Nichtausübung	Rückrufsrecht *des Urhebers* wegen Nichtausübung *eines Nutzungsrechts*
(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus **und werden** dadurch berechtigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn	(1) Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur so unzureichend aus, daß dadurch berechtigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt werden, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn

§ 3 VerlG

Beiträge zu einem Sammelwerke, für die dem Verfasser ein Anspruch auf Vergütung nicht zusteht, dürfen von ihm anderweit verwertet werden, wenn seit dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem sie erschienen sind, ein Jahr verstrichen ist.

§ 42 VerlG

(2) . . . . Ist der Beitrag für eine Zeitung geliefert, so steht diese Befugnis dem Verfasser alsbald nach dem Erscheinen zu.

(3) Auf Beiträge zu einem nicht periodischen Sammelwerke finden diese Vorschriften insoweit Anwendung, als dem Urheber ein Anspruch auf Vergütung für den Beitrag nicht zusteht.

§ 9 LUG

(1) Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen.

(2) Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 13 VerlG

(1) Der Verleger darf an dem Werke selbst, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen nicht vornehmen.

(2) Zulässig sind Änderungen, für die der Verfasser seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 12

(1) Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, nicht das Recht, bei der Ausübung seiner Befugnisse an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorzunehmen.

(2) Zulässig sind Änderungen, für die der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann.

§ 13

Der Name oder der Namenszug des Urhebers darf auf dem Werke von einem anderen als dem Urheber selbst nur mit dessen Einwilligung angebracht werden.

Ministerialentwurf

die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.

(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit Einräumung oder Übertragung des Nutzungsrechts oder, **wenn das Werk** später **abgeliefert wird,** seit der Ablieferung geltend gemacht werden.

(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts **seinem Inhaber** unmöglich ist oder von ihm verweigert wird oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.

(4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für **mehr** als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.

(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Der Urheber hat **den** Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit **es** der Billigkeit entspricht.

(7) Ansprüche **und Rechte** der Beteiligten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 37

Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung

(1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn ihm die Verwertung des Werkes **nicht mehr zugemutet werden kann, weil das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht.**

(2) Der Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 25) kann den Rückruf nur erklären, wenn er nachweist, daß das Werk der Überzeugung des Urhebers nicht mehr entsprechen würde.

(3) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.

(4) Der Urheber hat den Inhaber des Nutzungsrechts durch einen angemessenen, mindestens dessen Aufwendungen deckenden Betrag zu entschädigen. Der Inhaber des Nutzungsrechts kann den Urheber auffordern, seine Aufwendungen binnen angemessener Frist zu ersetzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann er das Nutzungsrecht solange weiter ausüben, bis der Urheber ihm Ersatz seiner Aufwendungen oder Sicherheit dafür geleistet hat.

(5) Will der Urheber nach Rückruf das Werk wieder verwerten, so ist er verpflichtet, dem früheren Inhaber des Nutzungsrechts ein entsprechendes Nutzungsrecht zu angemessenen Bedingungen anzubieten.

(6) Die Bestimmungen in § **36** Abs. 5 **und** 7 sind entsprechend anzuwenden.

Referentenentwurf

die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist.

(2) Das Rückrufsrecht kann nicht vor Ablauf von zwei Jahren seit der Einräumung oder der Übertragung des Nutzungsrechts oder, falls die Ablieferung des Werkes später erfolgt, seit der Ablieferung geltend gemacht werden.

(3) Der Rückruf kann erst erklärt werden, nachdem der Urheber dem Inhaber des Nutzungsrechts unter Ankündigung des Rückrufs eine angemessene Nachfrist zur zureichenden Ausübung des Nutzungsrechts bestimmt hat. Der Bestimmung der Nachfrist bedarf es nicht, wenn die Ausübung des Nutzungsrechts dem Erwerber unmöglich ist oder von ihm verweigert wird, oder wenn durch die Gewährung einer Nachfrist überwiegende Interessen des Urhebers gefährdet würden.

(4) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann im voraus für eine längere Zeit als fünf Jahre nicht ausgeschlossen werden.

(5) Mit Wirksamwerden des Rückrufs erlischt das Nutzungsrecht.

(6) Der Urheber hat die Betroffenen zu entschädigen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht.

(7) Ansprüche der Beteiligten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 34

Rückrufsrecht des Urhebers
wegen gewandelter Überzeugung

(1) Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn ihm die Verwertung des Werkes wegen gewandelter Überzeugung nicht zugemutet werden kann.

(2) Auf das Rückrufsrecht kann im voraus nicht verzichtet werden. Seine Ausübung kann nicht ausgeschlossen werden.

(3) Die Bestimmungen in § 33 Abs. 5 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 38

Werke der angewandten Kunst

Die Bestimmungen über das Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zur Übertragung von Nutzungsrechten (§ **29) und zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte (§ 30)** sowie über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ **36**) und wegen gewandelter Überzeugung (§ **37**) gelten nicht für den Urheber eines Werkes **der angewandten Kunst**, das er als **Arbeitnehmer** eines Unternehmens **in Erfüllung** seiner vertraglichen Verpflichtungen **für das Unternehmen** hergestellt hat.

§ 39

Veräußerung des Originals eines Werkes

(1) **Veräußert** der Urheber **das Original** eines Werkes, so **räumt er damit** im Zweifel **dem Erwerber ein Nutzungsrecht nicht ein.**

(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste ist berechtigt, **das Werk** öffentlich zur Schau zu stellen, auch wenn **es** noch nicht veröffentlicht ist, **es sei denn, daß der Urheber dies bei der Veräußerung des Originals ausdrücklich ausgeschlossen hat.**

3. Zugang zu Werkstücken und Folgerecht

§ **40**

Zugang zu Werkstücken

(1) Der Urheber kann **vom** Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, daß er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Vervielfältigung oder Bearbeitung des Werkes notwendig ist.

(2) Der Urheber hat bei Ausübung dieses Rechts auf die Interessen des Besitzers Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Besitzer ist nicht verpflichtet, das Original oder das Vervielfältigungsstück dem Urheber herauszugeben.

§ 41

Folgerecht

(1) Wird ein vom Urheber veräußertes Original eines Werkes der bildenden Künste vor dem Erlöschen des Urheberrechts im Wege der öffentlichen Versteigerung weiterveräußert, so hat der Veräußerer dem Urheber einen Anteil des Verkaufspreises zu entrichten.

§ 35

Beschränkung der Rechte des Urhebers in bestimmten Fällen

Die Bestimmungen über das Erfordernis der Zustimmung des Urhebers zur Übertragung von Nutzungsrechten (§ 27) sowie über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 33) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 34) gelten nicht

1. für den Urheber eines Werkes, das von einem Rechtsträger des öffentlichen Rechts ohne Angabe des Urhebers herausgegeben worden ist (§ 23).
2. für den Urheber eines Werkes des Kunstgewerbes, das er als Angestellter oder Beauftragter eines Unternehmens im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen für die Zwecke des Unternehmens hergestellt hat.

§ 36

Eigentumserwerb am Original eines Werkes

(1) Überträgt der Urheber einem anderen das Eigentum an dem Original eines Werkes, so ist darin im Zweifel die Einräumung eines Nutzungsrechts nicht enthalten.

(2) Der Eigentümer des Originals eines Werkes der bildenden Künste ist jedoch im Zweifel berechtigt, es öffentlich zur Schau zu stellen, auch wenn das Werk noch nicht veröffentlicht ist.

§ 37

Rechte des Urhebers gegenüber dem Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes des Werkes

(1) Der Urheber kann von dem Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, daß er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Bearbeitung oder Vervielfältigung des Werkes notwendig ist.

(2) Der Urheber hat bei Ausübung dieses Rechts auf die Interessen des Besitzers Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Besitzer ist nicht verpflichtet, das Original oder das Vervielfältigungsstück dem Urheber herauszugeben.

§ 10

(4) Die Überlassung des Eigentums an einem Werke schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich.

(2) **Der Anteil beträgt drei vom Hundert des Verkaufspreises, höchstens jedoch ein Viertel des vom Veräußerer gegenüber dem von ihm gezahlten Erwerbspreis erzielten Mehrerlöses. Die Verpflichtung des Veräußerers entfällt, wenn er keinen Mehrerlös erzielt hat oder wenn der von ihm erzielte Verkaufspreis fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.**

(3) **Auf den Anspruch kann im voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft darauf unterliegt nicht der Zwangsvollstreckung; eine Verfügung über die Anwartschaft ist unwirksam.**

(4) **Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke der Baukunst und der angewandten Kunst nicht anzuwenden.**

Fünfter Abschnitt

Schranken der Verwertungsrechte

§ 42

Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

(1) **Zulässig ist,** einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zur Verwendung in Verfahren vor einem Gericht, **einem Schiedsgericht** oder einer Behörde **herzustellen oder herstellen zu lassen.** In **diesen** Verfahren dürfen Werke öffentlich vorgetragen, aufgeführt **und** vorgeführt werden.

(2) Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen Bildnisse von Behörden oder auf ihre Veranlassung von Dritten vervielfältigt, verbreitet, öffentlich **ausgestellt und** vorgeführt **sowie** durch Funk gesendet werden.

§ 43

Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn **Teile von Werken, Sprachwerke oder Werke der Musik von geringem Umfang oder einzelne Werke der bildenden Künste** nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist. **Im Eingang der Sammlung ist deutlich anzugeben, wozu sie bestimmt ist.** Bei Werken der bildenden Künste ist die Vervielfältigung auch dann zulässig, wenn sie noch nicht erschienen, aber bleibend öffentlich ausgestellt sind.

Fünfter Abschnitt

Einschränkung des Verwertungsrechts

§ 39

Einschränkung des Verwertungsrechts für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit

(1) Jedermann darf einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zur Verwendung in einem Verfahren vor einem Gericht oder einer sonstigen Behörde herstellen oder herstellen lassen. In diesem Verfahren dürfen Werke öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt werden.

(2) Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen Bildnisse von den Behörden oder auf ihre Veranlassung von Dritten veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet, öffentlich vorgeführt und durch Funk gesendet werden.

§ 40

Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einzelne Werke nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und nach ihrer Beschaffenheit und äußeren Kennzeichnung nur für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt ist; bei Werken der bildenden Künste ist die Vervielfältigung auch dann zulässig, wenn sie noch nicht erschienen, aber bleibend öffentlich ausgestellt sind.

§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

§ 19

Zulässig ist die Vervielfältigung:

...

3. wenn einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach zur Benutzung bei Gesangsvorträgen bestimmt ist;

§ 19

4. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Schriftstellern vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigentümlichen literarischen Zweck bestimmt ist. Bei einer Sammlung zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung.

Die Einwiligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der Absicht des Verfassers Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

(2) **Die Bestimmungen** des Absatzes 1 **gelten** nicht für Werke der **Musik,** die in eine für den **Musikunterricht mit Ausnahme des Gesangsunterrichts in allgemein bildenden Schulen** bestimmte Sammlungen aufgenommen werden.

(3) Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Vervielfältigung ist der Urheber oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, der Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts zu benachrichtigen. Der Urheber kann die Vervielfältigung verbieten, wenn sie ihm nicht mehr zugemutet werden kann, weil das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 37). Die Bestimmungen in § 138 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Für die Vervielfältigung nach Absatz 1 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 44

Schulfunksendungen

(1) Schulen dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die **innerhalb** einer Schulfunksendung gesendet werden, **durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen.**

(2) Die Vervielfältigungsstücke dürfen **nur für den Unterricht verwendet werden und sind spätestens ein Jahr nach der Herstellung unbrauchbar zu machen.**

§ **45**

Öffentliche Vorträge und Reden

(1) Zulässig ist

1. die Vervielfältigung eines Vortrags oder einer Rede **über Tagesfragen** in Zeitungen oder in Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn der Vortrag oder die Rede bei einer öffentlichen **Versammlung** gehalten worden ist;
2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten werden.

(2) Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung der in Absatz 1 **Nr. 2** bezeichneten Vorträge und Reden in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden und Vorträge desselben Urhebers enthält.

(2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt nicht für Werke der Tonkunst, die in eine für den Unterricht in Musikschulen bestimmte Sammlung aufgenommen werden.

(3) Für die Vervielfältigung nach Absatz 1 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 41

V e r v i e l f ä l t i g u n g v o n Schulfunksendungen

(1) In Schulen dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die im Rahmen einer Schulfunksendung gesendet werden, f ü r d e n S c h u l g e b r a u c h dadurch hergestellt werden, daß die Funksendung auf Bild- oder Tonträger übertragen wird.

(2) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen oder zur Funksendung benutzt werden.

§ 42

Öffentliche Vorträge und Reden

(1) Zulässig ist

1. die Vervielfältigung eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder in Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, wenn der Vortrag oder die Rede bei einer öffentlichen Verhandlung oder Kundgebung gehalten worden ist;
2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei öffentlichen Verhandlungen i n ö f f e n t l i c h e n A n g e l e g e n h e i t e n vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten werden.

(2) Unzulässig ist jedoch die Vervielfältigung der in Absatz 1 bezeichneten Vorträge und Reden, w e n n s i e in Form einer Sammlung g e s c h i e h t, die überwiegend Reden und Vorträge desselben Urhebers enthält.

§ 21

Zulässig ist die Vervielfältigung:

...

3. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine Sammlung aufgenommen werden, die Werke einer größeren Zahl von Komponisten vereinigt und ihrer Beschaffenheit nach für den Unterricht in Schulen mit Ausschluß der Musikschulen bestimmt ist.

§ 17

Zulässig ist:

1. die Wiedergabe eines Vortrags oder einer Rede in Zeitungen oder Zeitschriften, sofern der Vortrag oder die Rede Bestandteil einer öffentlichen Verhandlung ist;

2. die Vervielfältigung von Vorträgen oder Reden, die bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen gehalten werden.

Die Vervielfältigung ist jedoch unzulässig, wenn sie in einer Sammlung erfolgt, die der Hauptsache nach Reden desselben Verfassers enthält.

Ministerialentwurf	Referentenentwurf
§ 46	§ 43
Zeitungsartikel	Zeitungs- *und Zeitschriften*artikel
(1) Zulässig ist die Vervielfältigung einzelner Zeitungsartikel über **politische, wirtschaftliche** oder religiöse Tagesfragen in anderen Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.	(1) Zulässig ist die Vervielfältigung einzelner Zeitungs- *und Zeitschriften*artikel über wirtschaftliche, politische oder religiöse Tagesfragen in anderen Zeitungen *oder Zeitschriften*, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind.
(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein **durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz** bleibt unberührt.	(2) Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften ergebender Schutz bleibt unberührt.
§ 47	§ 44
Funk-, Film- **und Bild**berichte	Funk- und Filmberichte *über Tagesereignisse*
(1) Zur Funk-, Film- **und Bild**berichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die im Verlauf der Vorgänge, **über die berichtet wird,** wahrnehmbar werden, **in einem durch den Zweck gebotenen Umfang durch Funk** gesendet, auf Bild- und Tonträger übertragen **oder durch Lichtbild abgebildet** werden.	(1) Zur Funk- und Filmberichterstattung über Tagesereignisse dürfen Werke, die im Verlauf der den Gegenstand der Berichterstattung bildenden Vorgänge *für Auge oder Ohr* wahrnehmbar werden, gesendet oder auf Bild- und Tonträger übertragen werden.
(2) Die Bild- und Tonträger dürfen **für die** Funk- und Filmberichterstattung über Tagesereignisse vervielfältigt, verbreitet und zum öffentlichen Vortrag, zur öffentlichen Aufführung **oder** Vorführung sowie zur Funksendung benutzt werden.	(2) Die Bild- und Tonträger dürfen zu Zwecken der Funk- und Filmberichterstattung über Tagesereignisse vervielfältigt, verbreitet und zum öffentlichen Vortrag, zur öffentlichen Aufführung, zur öffentlichen Vorführung und zur Funksendung benutzt werden.
(3) Die Lichtbilder dürfen in Zeitungen oder Zeitschriften, die im wesentlichen den Tagesinteressen Rechnung tragen, vervielfältigt und verbreitet werden.	
§ 48	§ 45
Sende**unternehmen**	*Einschränkung des Vervielfältigungsrechts zugunsten von* Sendegesellschaften
(1) Ein Sendeunternehmen, dem ein Nutzungsrecht zur Funksendung eines Werkes zusteht, darf das Werk mit eigenen Mitteln auf Bild- oder Tonträger übertragen, um diese zur Funksendung über seine Sender oder Richtstrahler je einmal zu benutzen. Die Bild- oder Tonträger sind spätestens einen Monat nach der ersten Sendung unbrauchbar zu machen.	(1) Zulässig ist die Übertragung von Werken auf Bild- oder Tonträger, die eine Sendegellschaft mit eigenen Mitteln vornimmt, um die Bild- oder Tonträger innerhalb von zwölf Monaten je einmal zur Funksendung für denselben Hörerkreis über einen oder mehrere ihrer Sender zu benutzen, wenn die Bild- oder Tonträger nach Ablauf der Frist unbrauchbar gemacht werden.
(2) Bild- oder Tonträger, die außergewöhnlichen dokumentarischen Wert haben, brauchen nicht unbrauchbar gemacht zu werden, wenn sie in ein amtliches Archiv aufgenommen werden.	(2) Bild- oder Tonträger, die außergewöhnlichen dokumentarischen Wert haben, brauchen nicht unbrauchbar gemacht zu werden, wenn sie in ein amtliches Archiv aufgenommen werden, *das zur Aufbewahrung solcher Bild- oder Tonträger eingerichtet ist.*

§ 18

(1) Zulässig ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen in anderen Zeitungen, soweit die Artikel nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind; jedoch ist nur ein Abdruck gestattet, durch den der Sinn nicht entstellt wird. Bei dem Abdruck ist die Quelle deutlich anzugeben.

(2) Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist, auch wenn ein Vorbehalt der Rechte fehlt, unzulässig.

(3) Vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten dürfen aus Zeitungen oder Zeitschriften stets abgedruckt werden.

Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung
vom 30. April 1936
(RGBl. I S. 404)

Unternehmen, die von der Reichsfilmkammer zur Herstellung von Filmberichten über Tagesereignisse zugelassen sind, ist es gestattet, bei der Aufnahme solcher Berichte auch urheberrechtlich geschützte Werke, die im Verlauf der festgehaltenen Vorgänge für Auge und Ohr wahrnehmbar werden, auf die Bild- oder Schallvorrichtungen zu übertragen.

Die Vorrichtungen dürfen für Zwecke der Filmberichterstattung vervielfältigt, verbreitet und zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.

Ministerialentwurf

§ 49

Vortrags- und Aufführungsrecht

(1) Zulässig ist der öffentliche Vortrag oder die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes,

1. wenn der Vortrag oder die Aufführung keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, für die Mitwirkung der vortragenden oder aufführenden Personen keine besondere Vergütung gezahlt wird und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. **Dient die Veranstaltung den gewerblichen Zwecken eines Dritten, so hat dieser dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren.**
2. wenn der Vortrag oder die Aufführung bei einer kirchlichen Feierlichkeit **oder bei einer anderen Veranstaltung der Kirchen oder sonstigen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts** stattfindet. **Jedoch ist dem Urheber für den Vortrag oder die Aufführung eine angemessene Vergütung zu gewähren; dies gilt auch dann, wenn die in Nr. 1 Satz 1 aufgeführten Voraussetzungen vorliegen.**

(2) Absatz 1 ist auf die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes nicht anzuwenden.

Referentenentwurf

§ 46

Einschränkungen des Vortrags- und Aufführungsrechts

(1) Zulässig ist der öffentliche Vortrag oder die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes,

1. *wenn der Vortrag oder die Aufführung bei Volksfesten mit Ausnahme der Musikfeste stattfindet;*
2. wenn der Vortrag oder die Aufführung bei einer kirchlichen *oder staatlichen* Feierlichkeit stattfindet, *zu der die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden;*
3. *wenn der Vortrag oder die Aufführung ausschließlich der Jugendpflege dient;*
4. *wenn der Reinertrag der Veranstaltung ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und für die Mitwirkung der vortragenden oder aufführenden Personen von dem Veranstalter keine besondere Vergütung gezahlt wird;*
5. wenn der Vortrag oder die Aufführung keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, für die Mitwirkung der vortragenden oder aufführenden Personen *von dem Veranstalter* keine besondere Vergütung gezahlt wird und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. *Im Sinne dieser Bestimmung dient der Vortrag oder die Aufführung bei einer Betriebsfeier keinem Erwerbszweck des Veranstalters.*

(2) Absatz 1 ist auf die bühnenmäßige Aufführung eines Werkes nicht anzuwenden.

Ministerialentwurf

§ 50

Vervielfältigung zum persönlichen und zum sonstigen eigenen Gebrauch

(1) **Zulässig ist,** einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum persönlichen Gebrauch **herzustellen. Dies gilt nicht für die Aufnahme der öffentlichen Wiedergabe eines Werkes auf Bild- oder Tonträger und die Übertragung eines Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen andern. Jedoch ist die Aufnahme eines durch Funk gesendeten Werkes auf Bild- oder Tonträger zulässig; diese sind spätestens einen Monat nach der Herstellung un-**

Referentenentwurf

§ 47

Einschränkung des Vervielfältigungsrechts in bestimmten Fällen

(1) Jedermann darf einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum persönlichen Gebrauch herstellen oder *unentgeltlich* für sich herstellen lassen. *Der persönliche Gebrauch umfaßt nicht den Gebrauch zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken.*

§ 27

(1) Für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nicht, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. wenn sie bei Volksfesten, mit Ausnahme der Musikfeste, stattfinden;
2. wenn der Ertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten;
3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder sowie die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden.

(2) Auf die bühnenmäßige Aufführung einer Oper oder eines sonstigen Werkes der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 28

(1) Zur Veranstaltung einer öffentlichen Aufführung ist, wenn mehrere Berechtigte vorhanden sind, die Einwilligung eines jeden erforderlich.

(2) Bei einer Oper oder einem sonstigen Werke der Tonkunst, zu welchem ein Text gehört, bedarf der Veranstalter der Aufführung nur der Einwilligung desjenigen, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Teile zusteht.

§ 15

(2) Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch ist zulässig, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen.

§ 18

(1) Eine Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist mit Ausnahme des Nachbauens zulässig, wenn sie unentgeltlich bewirkt wird.

brauchbar zu machen. Der zur Vervielfältigung Befugte kann die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen; doch gilt dies für die Aufnahme von Werken auf Bild- oder Tonträger und die Vervielfältigung von Werken der bildenden Künste nur, wenn es unentgeltlich geschieht.

(2) **Zulässig ist,** einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes **zum sonstigen eigenen Gebrauch herzustellen oder herstellen zu lassen,**

1. wenn es sich um kleine Teile eines Werkes oder um Aufsätze handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind;

2. wenn es sich um ein vergriffenes Werk handelt **und der Berechtigte nicht auffindbar ist. Ist der Berechtigte auffindbar und das Werk länger als drei Jahre vergriffen, so darf er seine Einwilligung zur Vervielfältigung nur aus wichtigem Grunde verweigern.**

Für die Vervielfältigung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütungspflicht entfällt, wenn die Vervielfältigungsstücke von Behörden zum inneramtlichen Gebrauch hergestellt werden. Das gleiche gilt, wenn die Vervielfältigungsstücke von öffentlichen Bibliotheken oder öffentlichen wissenschaftlichen Instituten selbst oder in ihrem Auftrag zu ihrem eigenen Gebrauch hergestellt werden. Absatz 2 gilt nicht für Werke der bildenden Künste **und die Übertragung eines Werkes auf Bild- oder Tonträger.**

(3) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen oder zur Funksendung benutzt werden.

(4) Die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit **Einwilligung** des Berechtigten zulässig.

§ **51**

Vertonungsfreiheit

(1) Kleine Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werk der **Musik** in Verbindung mit diesem vervielfältigt werden.

(2) **Die Bestimmung** des Absatzes 1 **gilt** nicht für Sprachwerke, die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind, wie die Texte von Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

(2) Jedermann darf einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes, mit Ausnahme von Werken der bildenden Künste, für sich herstellen oder herstellen lassen,

1. wenn die Vervielfältigung mit der Hand oder mit der Schreibmaschine vorgenommen wird;

2. wenn es sich um ein nicht erschienenes oder vergriffenes Werk handelt;

3. wenn es sich um kleine Teile eines Werkes oder um Aufsätze handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind.

(3) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen oder zur Funksendung benutzt werden.

(4) Die Ausführung von Plänen oder Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Zustimmung des Berechtigten zulässig.

§ 48

Vertonungsfreiheit von bestimmten Sprachwerken

(1) Kleine Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfang dürfen nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werk der Tonkunst in Verbindung mit diesem vervielfältigt werden. Jedoch ist der Urheber des Werkes der Tonkunst verpflichtet, dem Urheber des vertonten Werkes einen angemessenen Teil des Ertrages zu gewähren, den er durch die Verwertung des Werkes der Tonkunst in Verbindung mit dem Text erzielt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Sprachwerke, die ihrer Gattung nach zur Vertonung bestimmt sind, wie die Texte von Oratorien, Opern, Operetten und Singspielen.

§ 20

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn kleinere Teile einer Dichtung oder Gedichte von geringem Umfange nach ihrem Erscheinen als Text zu einem neuen Werke der Tonkunst in Verbindung mit diesem wiedergegeben werden. Für eine Aufführung des Werkes darf die Dichtung auch allein wiedergegeben werden, sofern der Abdruck ausschließlich zum Gebrauche der Hörer bestimmt ist.

(2) Unzulässig ist die Vervielfältigung von Dichtungen, die ihrer Gattung nach zur Komposition bestimmt sind.

(3) Ohne Verbindung mit dem Werk der **Musik** dürfen vertonte Sprachwerke der in Absatz 1 bezeichneten Art **zum Gebrauch der Hörer,** die an einer Aufführung des Werkes der **Musik** durch ausübende Künstler am Aufführungsort teilnehmen, **vervielfältigt werden.**

(4) Der Urheber des vertonten Werkes hat gegen jeden, der sein Werk gemäß Absatz 1 und 3 verwertet, einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

§ 52

Geschäftsbetriebe

In Geschäftsbetrieben, die Vorrichtungen zur Herstellung von Tonträgern vertreiben, dürfen Werke auf Tonträger übertragen werden, soweit es notwendig ist, um Kunden mit den Vorrichtungen bekanntzumachen. Die Tonträger **sind** unverzüglich unbrauchbar **zu machen.**

§ 53

Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung,

1. wenn Werke nach dem Erscheinen in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts **in einem durch diesen Zweck gebotenen Umfang** aufgenommen werden; bei Werken der bildenden Künste ist die Vervielfältigung auch dann zulässig, wenn sie noch nicht erschienen, aber bleibend öffentlich ausgestellt sind;

(3) Ohne Verbindung mit dem Werk der Tonkunst dürfen vertonte Sprachwerke der in Absatz 1 bezeichneten Art vervielfältigt werden:

1. zum Gebrauch der Hörer, die an einer Aufführung des Werkes der Tonkunst durch ausübende Künstler am Aufführungsort teilnehmen;
2. *als Aufdruck auf Tonträgern oder in Beilagen dazu; diese müssen als Beilagen bezeichnet sein;*
3. *in Programmen, welche die Funksendung des Werkes der Tonkunst ankündigen.*

§ 49

Einschränkung des Verwertungsrechts zugunsten bestimmter Geschäftsbetriebe

(1) *In Geschäftsbetrieben, die Bild- oder Tonträger oder Vorrichtungen zu ihrem Gebrauch vertreiben, dürfen auf Bild- oder Tonträger übertragene Werke öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt werden, soweit es notwendig ist, um Kunden mit den Bild- oder Tonträgern oder den Vorrichtungen zu ihrem Gebrauch bekanntzumachen.*

(2) *In Geschäftsbetrieben, die Rundfunkgeräte oder ähnliche Geräte vertreiben, dürfen Werke durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden, soweit es notwendig ist, um Kunden mit den Geräten bekanntzumachen.*

(3) In Geschäftsbetrieben, die Vorrichtungen zur Herstellung von Tonträgern vertreiben, dürfen Werke auf Tonträger übertragen werden, soweit es notwendig ist, um Kunden mit den Vorrichtungen bekanntzumachen. Die Tonträger müssen unverzüglich unbrauchbar gemacht werden.

§ 50

Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung,

1. wenn Werke nach dem Erscheinen in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden; bei Werken der bildenden Künste ist die Vervielfältigung auch dann zulässig, wenn sie noch nicht erschienen, aber bleibend öffentlich ausgestellt sind;

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit der Text in Verbindung mit der mechanischen Wiedergabe eines Werkes der Tonkunst (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) vervielfältigt werden soll.

§ 19

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen oder kleinere Teile eines Schriftwerkes, eines Vortrags oder einer Rede nach der Veröffentlichung in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn einzelne Aufsätze von geringem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden.

§ 19

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung und Verbreitung, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden. Auf Werke, die weder erschienen noch bleibend öffentlich ausgestellt sind, erstreckt sich diese Befugnis nicht.

Ministerialentwurf

2. wenn einzelne Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden;

3. wenn einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der **Musik** in einem selbständigen Werk der **Musik** in einem durch den Zweck **gebotenen** Umfang angeführt werden;

4. wenn ein Thema aus einem erschienenen Werk der **Musik** in einem selbständigen Variationenwerk angeführt wird.

§ 54

Weiterverbreitung

Sind **das Original oder** Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des **zur Verbreitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes** Berechtigten **im Wege der Veräußerung** in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung **zulässig. Jedoch ist für die gewerbsmäßige Vermietung der Vervielfältigungsstücke dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren.**

§ 55

Katalogbilder

Zulässig ist, ein öffentlich zur Schau gestelltes oder zur öffentlichen Versteigerung bestimmtes Werk der bildenden Künste in Verzeichnissen, die **zur Durchführung der Ausstellung oder Versteigerung vom Veranstalter** herausgegeben werden, zu vervielfältigen und die Verzeichnisse zu verbreiten.

§ 56

Kunstwerke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, **mit Mitteln** der Malerei oder Graphik oder durch Lichtbild zu vervielfältigen. Bei Bauwerken erstrekken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk **vorgenommen** werden.

(3) Soweit ein Werk nach Absatz 1 vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Vorführung und die Funksendung zulässig.

§ 57

Bildnisse

(1) Der Besteller eines Bildnisses oder sein Rechtsnachfolger darf es durch Lichtbild vervielfältigen oder vervielfältigen lassen. Die Vervielfältigungsstücke dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

Referentenentwurf

2. wenn einzelne Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden;

3. wenn einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Tonkunst in einem selbständigen Werk der Tonkunst in einem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang angeführt werden;

4. wenn ein Thema aus einem erschienenen Werk der Tonkunst in einem selbständigen Variationenwerk angeführt *und benutzt* wird.

§ 12

Verbreitungsrecht

(2) Sind Vervielfältigungsstücke mit Zustimmung des Berechtigten *im Geltungsbereich dieses Gesetzes* in den Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung erlaubt.

§ 52

Katalogbilder

Zulässig ist, ein öffentlich zur Schau gestelltes oder zur öffentlichen Versteigerung bestimmtes Werk der bildenden Künste in Verzeichnissen, die vom Veranstalter der Ausstellung oder der Versteigerung für diesen Zweck herausgegeben werden, zu vervielfältigen und die Verzeichnisse zu verbreiten.

§ 53

Kunstwerke an öffentlichen Plätzen

(1) Zulässig ist, Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, im Wege der Malerei oder Graphik oder durch Lichtbild zu vervielfältigen. Bei Bauwerken erstrekken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.

(2) Die Vervielfältigungen dürfen nicht an einem Bauwerk angebracht werden.

(3) Soweit ein Werk nach Absatz 1 vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Vorführung und die Funksendung zulässig.

§ 54

Bildnisse

(1) Der Besteller eines Bildnisses oder sein Rechtsnachfolger darf es durch Lichtbild vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, *wenn nichts anderes vereinbart ist.* Die Vervielfältigungsstücke dürfen unentgeltlich verbreitet werden.

§ 21

Zulässig ist die Vervielfältigung:

1. wenn einzelne Stellen eines bereits erschienenen Werkes der Tonkunst in einer selbständigen literarischen Arbeit angeführt werden;
2. wenn kleinere Kompositionen nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufgenommen werden;

§ 23

Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn einem Schriftwerk ausschließlich zur Erläuterung des Inhalts einzelne Abbildungen aus einem erschienenen Werk beigefügt werden.

§ 11

(1) Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen...

§ 15

(1) Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorzuführen; die ausschließliche Befugnis erstreckt sich nicht auf das Verleihen...

§ 20

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung von Werken, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, durch malende oder zeichnende Kunst oder durch Photographie. Die Vervielfältigung darf nicht an einem Bauwerk erfolgen.

(2) Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äußere Ansicht.

(3) Soweit ein Werk hiernach vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung und Vorführung zulässig.

§ 18

(2) Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet der

Ministerialentwurf

(2) **Das gleiche** Recht steht bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis dem Abgebildeten selbst und nach seinem Tode seinen Angehörigen zu.

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 2 sind **der Ehegatte und die Kinder oder,** wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.

§ **58**

Umfang der Nutzungsbefugnis

Soweit ein Werk nach §§ **43, 45, 46, 51** und **53** vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung sowie abgesehen von den Fällen des § **43 und des** § **51** Abs. 3 der öffentliche Vortrag, die öffentliche Aufführung **oder** Vorführung **sowie** die Funksendung zulässig.

§ **59**

Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § **34** ist entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Sammlungen für Kirchen, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ **43**) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen **von Sprachwerken** zulässig, die für den Kirchen-, Schul- **oder** Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch, solange der Urheber lebt, seiner Einwilligung. **Sie** gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm **die beabsichtigte Änderung mitgeteilt** worden ist, widerspricht.

§ **60**

Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen der §§ **43, 45, 47 Abs. 3,** §§ **51, 53** und **55** vervielfältigt wird, **ist stets die Quelle deutlich anzugeben.** Dies gilt bei Werken der bildenden Künste nur, wenn die Quelle auf dem benutzten Werk genannt ist.

Referentenentwurf

(2) Dasselbe Recht steht bei einem auf Bestellung geschaffenen Bildnis dem Abgebildeten selbst und nach seinem Tode seinen Angehörigen zu.

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 2 sind die Kinder und der Ehegatte und, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern.

§ 55

Umfang der Nutzungsbefugnis

Soweit ein Werk nach §§ 38, 40, 42, 43, 48 und 50 vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung sowie, abgesehen von den Fällen des § 48 Abs. 3, der öffentliche Vortrag, die öffentliche Aufführung, die öffentliche Vorführung und die Funksendung zulässig.

§ 56

Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 31 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 40) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen zulässig, die für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch, solange der Urheber lebt, seiner Einwilligung. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Änderung Mitteilung gemacht worden ist, widerspricht.

§ 57

Quellenangabe

(2) Die Quelle ist stets deutlich anzugeben, wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen der §§ 40, 48, 50 und 52 vervielfältigt wird. Dies gilt bei Werken der bildenden Künste nur, wenn die Quelle auf dem benutzten Werk genannt ist.

Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

(3) Verboten ist es, den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes in einer Weise auf der Vervielfältigung anzubringen, die zu Verwechselungen Anlaß geben kann.

§ 26

Soweit ein Werk nach den §§ 16 bis 21, 23, 24 ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden darf, ist auch die Verbreitung, die öffentliche Aufführung sowie der öffentliche Vortrag zulässig.

§ 24

Auf Grund der §§ 19 bis 23 ist die Vervielfältigung eines fremden Werkes nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind, soweit der Zweck der Wiedergabe es erfordert, Übersetzungen eines Schriftwerkes und solche Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst gestattet, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage oder Einrichtungen für die im § 12 bezeichneten Instrumente darstellen. Werden einzelne Aufsätze, einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in eine Sammlung zum Schulgebrauch aufgenommen, so sind die für diesen Gebrauch erforderlichen Änderungen gestattet, jedoch bedarf es, solange der Urheber lebt, seiner persönlichen Einwilligung. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm von der beabsichtigten Änderung Mitteilung gemacht ist, Widerspruch erhebt.

§ 21

Eine Vervielfältigung auf Grund der §§ 19, 20 ist nur zulässig, wenn an dem wiedergegebenen Werke keine Änderung vorgenommen wird. Jedoch sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen gestattet, welche das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

§ 25

Wer ein fremdes Werk nach Maßgabe der §§ 19 bis 23 benutzt, hat die Quelle deutlich anzugeben.

§ 19

(2) Wer ein fremdes Werk in dieser Weise benutzt, hat die Quelle, sofern sie auf dem Werke genannt ist, deutlich anzugeben.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die **öffentliche Wiedergabe (§ 12 Abs. 2)** eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung nach § **46** Abs. 1 in einer anderen Zeitung abgedruckt oder nach § **58** durch Funk gesendet, so ist stets außer dem **Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist,** auch die Zeitung anzugeben, welcher der Artikel entnommen wurde; ist dort eine andere Zeitung als Quelle angeführt, so ist diese anzugeben.

Sechster Abschnitt

Gesetzliche Nutzungsrechte

§ 61

Herstellung von Tonträgern

(1) Hat der Urheber eines Werkes der **Musik** einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist jeder Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes **seine** Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls berechtigt, **es** auf Tonträger zu übertragen und **diese** zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn er dem Urheber seine Absicht, dieses Recht auszuüben, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt hat und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. **Die Berechtigung umfaßt nicht die Befugnis, das Werk auf Tonträger zu übertragen, die mit Bildträgern zur gleichzeitigen Wiedergabe verbunden sind (Tonfilme). Die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.**

(2) Ist der Wohnort oder Aufenthaltsort des Urhebers unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger **bewirkt werden.**

(3) Das Nutzungsrecht nach Absatz 1 wirkt nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen das Werk keinen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt.

(4) Der Bundesminister der Justiz kann zu Gunsten eines Staates, für den er die Gegenseitigkeit als verbürgt erachtet, durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt bestimmen, **wieweit** einem Her-

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder Zeitschrift nach § 43 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder Zeitschrift abgedruckt oder nach § 55 durch Funk gesendet, so ist stets außer dem in der benutzten Quelle bezeichneten Urheber auch die Zeitung oder Zeitschrift anzugeben, welcher der Artikel entnommen wurde; ist dort eine andere Zeitung oder Zeitschrift als Quelle angeführt, so ist diese anzugeben.

Sechster Abschnitt

Gesetzliche Nutzungsrechte

§ 58

Gesetzliches Nutzungsrecht zur Herstellung von Tonträgern

(1) Hat der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt mit dem Inhalt, das Werk zu gewerblichen Zwecken auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten, so ist jeder Hersteller von Tonträgern, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Hauptniederlassung oder seinen Wohnsitz hat, nach Erscheinen des Werkes gleichfalls berechtigt, dieses auf Tonträger zu übertragen und sie zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn er dem Urheber seine Absicht, dieses Recht auszuüben, durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt hat und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind.

(2) Ist der Wohnort oder Aufenthaltsort des Urhebers unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgen.

(3) Das Nutzungsrecht nach Absatz 1 wirkt nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes und für die Ausfuhr nach Staaten, in denen das Werk keinen Schutz gegen die Übertragung auf Tonträger genießt.

(4) Der Bundesminister der Justiz kann zugunsten eines Staates, für den er die Gegenseitigkeit als verbürgt erachtet, durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt bestimmen, inwieweit einem Hersteller

§ 22

(1) Gestattet der Urheber eines Werkes der Tonkunst einem anderen, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2 Nr. 5) gewerbsmäßig zu vervielfältigen, so kann, nachdem das Werk erschienen ist, jeder Dritte, der im Inland eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsitz hat, verlangen, daß ihm der Urheber gegen eine angemessene Vergütung gleichfalls eine solche Erlaubnis erteile; für die Entstehung des Anspruchs begründet es keinen Unterschied, ob der Urheber dem anderen die Vervielfältigung mit oder ohne Übertragung der ausschließlichen Befugnis gestattet. Die Erlaubnis wirkt nur in bezug auf die Verbreitung im Inland und die Ausfuhr nach solchen Staaten, in denen der Urheber keinen Schutz gegen die mechanische Wiedergabe des Werkes genießt. Der Reichskanzler kann durch Bekanntmachung im Reichsgesetzblatt für das Verhältnis zu einem Staate, in dem er die Gegenseitigkeit für verbürgt erachtet, bestimmen, inwieweit ein Dritter, auch wenn er im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch den Wohnsitz hat, die Erlaubnis verlangen darf und daß die Erlaubnis auch für die Ausfuhr nach jenem Staate wirkt.

(2) Gehört als Text zu dem Werke der Tonkunst ein geschütztes Schriftwerk, dessen Urheber einem anderen gestattet hat, es zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gewerbsmäßig zu vervielfältigen, so finden die Vorschriften des Abs. 1 auch auf den Text Anwendung. An Stelle des Urhebers des Textes ist jedoch der Urheber des Werkes der Tonkunst berechtigt und verpflichtet, die Erlaubnis zu erteilen; er hat, wenn er die Erlaubnis erteilt, dem Urheber des Textes einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen.

Ministerialentwurf:

steller von Tonträgern **ohne** Hauptniederlassung und Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Nutzungsrecht nach Absatz 1 zustehen soll.

(5) Für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nach den vorstehenden Bestimmungen ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren. **Hat er das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht dem anderen als ausschließliches Recht eingeräumt, so ist die Vergütung diesem zu gewähren.**

(6) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der **Musik** verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn der Urheber des Sprachwerkes einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt hat mit dem Inhalt, das Sprachwerk in Verbindung mit dem Werk der **Musik** auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen sind **nicht anzuwenden,**

1. **auf Werke, bei denen der Urheber das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht lediglich für die Herstellung eines Tonfilms eingeräumt hat,**
2. **auf dramatisch-musikalische Werke, soweit sie vollständig oder soweit größere Teile auf Tonträger übertragen werden sollen,**
3. **auf Werke, für die das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird.**

Referentenentwurf:

von Tonträgern trotz Fehlens einer gewerblichen Hauptniederlassung und eines Wohnsitzes im Geltungsbereich dieses Gesetzes das Nutzungsrecht nach Absatz 1 zustehen soll.

(5) Für die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes nach den vorstehenden Bestimmungen ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(6) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Tonkunst verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn der Urheber des Sprachwerkes einem anderen ein Nutzungsrecht eingeräumt hat mit dem Inhalt, das Sprachwerk in Verbindung mit dem Werk der Tonkunst auf Tonträger zu übertragen und diese zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Tonträger, die mit Bildträgern zur gleichzeitigen Wiedergabe für Auge und Ohr verbunden sind (z. B. Tonfilme), nicht anzuwenden.

§ 22b

Hat der Urheber die ausschließliche Befugnis zur mechanischen Wiedergabe einem anderen in beschränktem Umfang übertragen, so ist die im § 22 bestimmte Erlaubnis gleichwohl nur von ihm zu erteilen. Im Falle einer unbeschränkten Übertragung ist die Erlaubnis von dem Rechtsnachfolger zu erteilen.

§ 22c

(1) Für Klagen, durch die ein Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis geltend gemacht wird, sind, sofern der Urheber im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Gerichte der Stadt Leipzig zuständig.

(2) Einstweilige Verfügungen können erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen.

§ 22a

(1) Vorrichtungen, die auf Grund einer gemäß § 22 erteilten Erlaubnis hergestellt sind, dürfen mit der im § 22 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Beschränkung ohne eine weitere Erlaubnis zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden. Hat der Urheber vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift die ausschließliche Befugnis zur Aufführung einem anderen übertragen, so hat er dem anderen einen angemessenen Teil der Vergütung auszuzahlen.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn der Urheber freiwillig einem anderen die Erlaubnis erteilt, das Werk zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen.

§ 62

Funksendung

(1) Hat der Urheber eines Werkes **der Musik** einem anderen ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Funksendung des Werkes eingeräumt, so ist **für die Dauer dieses Nutzungsrechts jedes Sendeunternehmen** mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichfalls berechtigt, das Werk durch Funk zu senden.

(2) Für die Funksendung ist **dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts** eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(3) Auf ein Sprachwerk, das als Text mit einem Werk der Musik verbunden ist, sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, wenn der Urheber des Sprachwerkes einem andern ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Funksendung des Werkes in Verbindung mit dem Werk der Musik eingeräumt hat.

(4) Die Bestimmungen in § 61 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 63

Änderungsverbot; Quellenangabe

Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, sind § **59** Abs. 1 bis 3 und § **60** Abs. 1 **und 2 entsprechend** anzuwenden.

Siebenter Abschnitt

Dauer des Urheberrechts

§ 64

Allgemeines

(1) Das Urheberrecht erlischt fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

(2) Wird ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von vierzig, aber vor Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

§ 65

Miturheber

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ **7**) zu, so erlischt es fünfzig Jahre nach dem Tode des **längstlebenden** Miturhebers.

§ 59

Gesetzliches Nutzungsrecht zur Funksendung

(1) Hat der Urheber eines Werkes einem anderen ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Funksendung des Werkes eingeräumt, so ist jede Sendegesellschaft mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichfalls berechtigt, das Werk durch Funk zu senden.

(2) Für die Funksendung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(3) Absatz 1 ist auf Filmwerke nicht anzuwenden.

§ 60

Änderungsverbot; Quellenangabe

Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, sind § 56 Abs. 1 bis 3 und § 57 Abs. 1 anzuwenden.

Siebenter Abschnitt

Dauer des Urheberrechts

§ 61

Allgemeines

(1) Das Urheberrecht erlischt fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

(2) Wird ein nachgelassenes Werk nach Ablauf von vierzig, aber vor Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst zehn Jahre nach der Veröffentlichung.

§ 62

Miturheber

Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 6) zu, so erlischt es fünfzig Jahre nach dem Tode des letztlebenden Miturhebers.

§ 29

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers fünfzig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind ...

§ 32

Steht einer juristischen Person nach den §§ 3, 4 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von fünfzig Jahren seit der Veröffentlichung. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im § 29 bestimmten Fristen, wenn das Werk erst nach dem Tode des Verfassers veröffentlicht wird.

§ 30

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

§ 25

(1) Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der bildenden Künste endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers fünfzig Jahre abgelaufen sind.

(2) Steht einer juristischen Person nach §§ 5, 6 das Urheberrecht zu, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von fünfzig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablaufe der im Abs. 1 bestimmten Frist, wenn das Werk erst nach dem Tode desjenigen erscheint, welcher es hervorgebracht hat.

§ 27

Steht das Urheberrecht an einem Werke mehreren gemeinschaftlich zu, so bestimmt sich, soweit der Zeitpunkt des Todes für die Schutzfrist maßgebend ist, deren Ablauf nach dem Tode des Letztlebenden.

Ministerialentwurf

§ 66

Anonyme und pseudonyme Werke

(1) Ist der wahre Name **oder** der bekannte Deckname des Urhebers **weder nach § 9 Abs. 1 noch bei einer öffentlichen Wiedergabe (§ 12 Abs. 2)** angegeben **worden,** so erlischt das Urheberrecht fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes.

(2) Die Dauer des Urheberrechts berechnet sich auch im Falle des Absatzes 1 nach §§ **64** und **65,**

1. wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist der wahre Name **oder** der bekannte Deckname des Urhebers nach § **9** Abs. 1 angegeben wird **oder der Urheber auf andere Weise als Schöpfer des Werkes bekannt geworden ist;**
2. wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in die Urheberrolle (§ **139**) angemeldet wird;
3. wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

(3) Zur Anmeldung nach Absatz 2 Nr. 2 sind der Urheber, nach seinem Tode seine Rechtsnachfolger (§ **25**) oder der Testamentsvollstrecker (§ **23** Abs. 2) berechtigt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Werke der bildenden Künste nicht anzuwenden.

§ 67

Lieferungswerke

Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) erscheinen, **ist** in den Fällen des § **64** Abs. 2 und des § **66** Abs. 1 **für die Berechnung der Schutzfrist der Zeitpunkt** der Veröffentlichung der letzten Lieferung **maßgebend.**

§ 68

Berechnung der Fristen

Die Fristen dieses Abschnitts beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das **für den Beginn der Frist maßgebende** Ereignis eingetreten ist.

Achter Abschnitt

Urhebernachfolgevergütung

§ 69

Verwertungsarten

(1) Für den öffentlichen Vortrag, die öffentliche Aufführung, die öffentliche Vorführung und die Funksendung eines Werkes, das urheberrechtlich nicht geschützt ist, sowie für die gewerbsmäßige

Referentenentwurf

§ 63

Anonyme und pseudonyme Werke

(1) Ist der wahre Name, der bekannte Deckname oder das bekannte Künstlerzeichen des Urhebers nicht nach § 8 Abs. 1 angegeben, so erlischt das Urheberrecht fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes.

(2) Die Dauer des Urheberrechts berechnet sich auch im Falle des Absatzes 1 nach §§ 61 und 62,

1. wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist der wahre Name, der bekannte Deckname oder das bekannte Künstlerzeichen des Urhebers nach § 8 Abs. 1 angegeben wird;
2. wenn innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist der wahre Name des Urhebers zur Eintragung in die Urheberrolle (§ 144) angemeldet wird;
3. wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

(3) Zur Angabe und Anmeldung nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind der Urheber, nach seinem Tode seine Rechtsnachfolger (§ 22) oder der Testamentsvollstrecker (§ 20 Abs. 2) berechtigt.

§ 64

Lieferungswerke

Bei Werken, die in inhaltlich nicht abgeschlossenen Teilen (Lieferungen) erscheinen, erlischt in den Fällen des § 61 Abs. 2 und des § 63 Abs. 1 das Urheberrecht fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung der letzten Lieferung.

§ 65

Berechnung der Fristen

Die Fristen dieses Abschnitts beginnen mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Ereignis eingetreten ist, das für den Beginn der Frist maßgebend ist.

§ 31

(1) Ist der wahre Name des Urhebers nicht bei der ersten Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben worden, so endigt der Schutz mit dem Ablaufe von fünfzig Jahren seit der Veröffentlichung.

(2) Wird der wahre Name des Urhebers binnen der fünfzigjährigen Frist gemäß § 7 Abs. 1, 3 angegeben oder von dem Berechtigten zur Eintragung in die Eintragsrolle (§ 56) angemeldet, so finden die Vorschriften des § 29 Anwendung. Das gleiche gilt, wenn das Werk erst nach dem Tode des Urhebers veröffentlicht wird.

§ 33

(1) Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

(2) Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 34

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk veröffentlicht worden ist.

§ 28

(1) Bei Werken, die aus mehreren in Zwischenräumen veröffentlichten Abteilungen bestehen, sowie bei fortlaufenden Blättern oder Heften wird jede Abteilung, jedes Blatt oder Heft für die Berechnung der Schutzfristen als ein besonderes Werk angesehen.

(2) Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken wird die Schutzfrist erst von der Veröffentlichung der letzten Lieferung an berechnet.

§ 29

Die Schutzfristen beginnen mit dem Ablaufe des Kalenderjahrs, in welchem der Urheber gestorben oder das Werk erschienen ist.

Verbreitung von Vervielfältigungsstücken eines solchen Werkes, ist eine Vergütung (Urhebernachfolgevergütung) an den Urheberfonds (§ 74) zu zahlen.

(2) Die Urhebernachfolgevergütung entfällt, soweit nach den Bestimmungen des Fünften Abschnitts mit Ausnahme des § 54 die Verwertung auch bei urheberrechtlich geschützten Werken ohne Vergütung zulässig ist.

§ 70

Verbreitung von Vervielfältigungsstücken

(1) Die Urhebernachfolgevergütung für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken ist für jedes im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Wege der Veräußerung in Verkehr gebrachte Vervielfältigungsstück, jedoch nur einmal, zu entrichten.

(2) Für die gewerbsmäßige Verbreitung von Vervielfältigungsstücken, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hergestellt sind, ist eine Urhebernachfolgevergütung nicht zu entrichten.

§ 71

Ausnahmen

(1) Für die Verwertung von religiösen Schriften, Werken der Wissenschaft und amtlichen Werken (§ 4) ist die Urhebernachfolgevergütung nicht zu entrichten.

(2) Im übrigen kann der Urheberfonds in besonders gelagerten Ausnahmefällen von der Erhebung der Urhebernachfolgevergütung absehen.

§ 72

Höhe der Urhebernachfolgevergütung

(1) Die Urhebernachfolgevergütung beträgt zehn vom Hundert der Vergütung, die für die Einräumung des entsprechenden Nutzungsrechts bei Bestehen eines Urheberrechtschutzes angemessen wäre. Besteht für die Vervielfältigungsstücke des Werkes ein Ladenpreis, so beträgt die Urhebernachfolgevergütung für die gewerbsmäßige Verbreitung jedes Vervielfältigungsstückes eins vom Hundert des Ladenpreises; sie ist auf den nächst höheren, durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden.

(2) Für die Verwertung des Werkes in einer urheberrechtlich geschützten Bearbeitung ist unbeschadet des Urheberrechts des Bearbeiters die Hälfte der nach Absatz 1 zu berechnenden Beträge zu entrichten.

§ 73

Zweck der Urhebernachfolgevergütung

(1) Die Reineinnahmen aus der Urhebernachfolgevergütung hat der Urheberfonds zu folgenden Zwecken zu verwenden:

1. für Ehrensolde an Urheber, deren Verdienste und Lebensverhältnisse dies rechtfertigen;

Ministerialentwurf

2. für die Unterstützung bedürftiger Angehöriger verstorbener verdienter Urheber;

3. für Förderungsbeihilfen an begabte Urheber.

(2) Die Einnahmen sollen nach Möglichkeit jeweils den Urhebern derjenigen Gattung der Literatur und Kunst zufließen, aus der sie herrühren.

§ 74

Urheberfonds

(1) Der Urheberfonds wird als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet, er untersteht der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Errichtung und Verfassung des Urheberfonds sowie über die Einziehung der Urhebernachfolgevergütung zu erlassen.

Zweiter Teil

Verwandte Schutzrechte

Erster Abschnitt

Schutz bestimmter Ausgaben

§ 75

Ausgaben fremder Werke und Texte

(1) Ausgaben fremder Werke und Texte, die das Ergebnis wissenschaftlich **sichtender** Tätigkeit darstellen, werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu. Es erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung der Ausgabe, jedoch **bereits** fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § **68** zu berechnen.

§ **76**

Veröffentlichung nachgelassener Werke

(1) Wer ein unveröffentlichtes Werk im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Erlöschen des Urheberrechts veröffentlicht, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. **Das gleiche gilt für unveröffentlichte Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes niemals geschützt waren, deren Urheber aber schon länger als fünfzig Jahre tot ist.** Die Bestimmungen der §§ **4, 12 bis 20** und **42 bis 63** sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt zehn Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes. Die Frist ist nach § **68** zu berechnen.

Referentenentwurf

Zweiter Teil

Verwandte Schutzrechte

Erster Abschnitt

Schutz bestimmter Ausgaben

§ 66

Ausgaben fremder Werke und Texte

(1) Ausgaben fremder Werke und Texte, die das Ergebnis wissenschaftlich nachschaffender Tätigkeit darstellen, werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Teils geschützt.

(2) Das Recht steht dem Verfasser der Ausgabe zu. Es erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung der Ausgabe; es erlischt jedoch fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn die Ausgabe innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.

§ 67

Veröffentlichung nachgelassener Werke

(1) Wer ein unveröffentlichtes Werk nach Erlöschen des Urheberrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes veröffentlicht, hat das ausschließliche Recht, das Werk zu verwerten. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 16, 38 bis 60 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Recht ist übertragbar.

(3) Das Recht erlischt zehn Jahre nach der Veröffentlichung des Werkes. Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.

§ 29

Der Schutz des Urheberrechts endigt, wenn seit dem Tode des Urhebers fünfzig Jahre und außerdem seit der ersten Veröffentlichung des Werkes zehn Jahre abgelaufen sind. Ist die Veröffentlichung bis zum Ablaufe von fünfzig Jahren seit dem Tode des Urhebers nicht erfolgt, so wird vermutet, daß das Urheberrecht dem Eigentümer des Werkes zustehe.

Ministerialentwurf

Zweiter Abschnitt
Schutz der Lichtbilder

§ 77

Umfang des Schutzes

(1) Auf Lichtbilder und auf Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, sind die für Werke der bildenden Künste geltenden Vorschriften des Ersten Teils sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist ein Bildnis auf Bestellung durch Lichtbild hergestellt worden, so ist § **57 anzuwenden mit der Maßgabe,** daß das Bildnis auch auf andere Weise als durch Lichtbild vervielfältigt werden darf.

§ **78**

Berechtigter

Das Recht nach § **77** Abs. 1 steht dem Lichtbildner zu.

§ **79**

Dauer des Rechts

Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung des Lichtbildes, jedoch **bereits** fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § **68** zu berechnen.

§ **80**

Gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder

(1) **Die Verwertungsrechte (§ 12)** an gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern sind übertragbar.

(2) Stellt ein **Arbeitnehmer** eines Unternehmens **in Erfüllung** seiner vertraglichen Verpflichtungen für das Unternehmen ein Lichtbild her, so erwirbt **die Verwertungsrechte der Inhaber des Unternehmens.**

(3) Für gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder sind die Bestimmungen der §§ **29, 30, 36** und **37** nicht anzuwenden.

Referentenentwurf

Zweiter Abschnitt
Schutz der Lichtbilder

§ 68

Umfang des Schutzes

(1) Auf Lichtbilder und auf Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, sind die für Werke der bildenden Künste geltenden Vorschriften des Ersten Teils sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ist ein Bildnis auf Bestellung durch Lichtbild hergestellt worden, so ist § 54 mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Bildnis auch auf andere Weise als durch Lichtbild vervielfältigt werden darf.

§ 69

Berechtigter

Das Recht nach § 68 Abs. 1 steht dem Lichtbildner zu.

§ 70

Dauer des Rechts

Das Recht erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung des Lichtbildes; e s e r l i s c h t jedoch fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.

§ 71

Gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder

(1) Das Verwertungsrecht (§ 10) an gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern ist übertragbar.

(2) Stellt ein Angestellter o d e r B e a u f t r a g t e r eines Unternehmens im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen für das Unternehmen ein Lichtbild her, so erwirbt der Inhaber des Unternehmens das Verwertungsrecht.

(3) Für gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder sind die Bestimmungen der §§ 27, 33 und 34 nicht anzuwenden.

§ 1

Die Urheber von Werken der bildenden Künste und der Photographie werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 3

Als Werke der Photographie gelten auch solche Werke, welche durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellt werden.

§ 15

(2) Auch wer durch Nachbildung eines bereits vorhandenen Werkes ein anderes Werk der bildenden Künste oder der Photographie hervorbringt, hat die im Abs. 1 bezeichneten Befugnisse; jedoch darf er diese Befugnisse, sofern der Urheber des Originalwerkes gleichfalls Schutz genießt, nur mit dessen Einwilligung ausüben.

§ 18

(2) Bei Bildnissen einer Person ist dem Besteller und seinem Rechtsnachfolger gestattet, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, das Werk zu vervielfältigen. Ist das Bildnis ein Werk der bildenden Künste, so darf, solange der Urheber lebt, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 die Vervielfältigung nur im Wege der Photographie erfolgen.

§ 26

Der Schutz des Urheberrechts an einem Werke der Photographie endigt mit dem Ablaufe von fünfundzwanzig Jahren seit dem Erscheinen des Werkes. Jedoch endigt der Schutz mit dem Ablauf von fünfundzwanzig Jahren seit dem Tode des Urhebers, wenn bis zu dessen Tode das Werk noch nicht erschienen war.

Dritter Abschnitt

Schutz des ausübenden Künstlers

§ 81

Lautsprecherwiedergabe

Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Vortragenden oder Aufführenden (ausübender Künstler) außerhalb der Veranstaltung, bei der sie stattfinden, durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.

§ 82

Vervielfältigung

Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dürfen nur mit Einwilligung des ausübenden Künstlers auf Bild- oder Tonträger aufgenommen werden. **Die Bild- oder Tonträger dürfen nur mit Einwilligung des ausübenden Künstlers vervielfältigt werden.**

§ 83

Funksendung

(1) Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dürfen nur mit Einwilligung des ausübenden Künstlers durch Funk gesendet werden.

(2) Ein Bild- oder Tonträger, auf den der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes erlaubterweise aufgenommen ist, darf ohne Einwilligung des ausübenden Künstlers zur Funksendung benutzt werden; jedoch ist dem ausübenden Künstler **hierfür** eine angemessene Vergütung zu gewähren. Steht der ausübende Künstler in einem **Arbeitsverhältnis** zu **einem Sendeunternehmen** und hat er **das Werk** in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen **vorgetragen oder aufgeführt, so regelt sich sein Vergütungsanspruch gegen dieses Sendeunternehmen ausschließlich nach dem Arbeitsverhältnis.**

§ 84

Vorträge und Aufführungen

Für Vorträge und Aufführungen eines Werkes, die öffentlich mit Tonträgern veranstaltet werden, ist dem ausübenden Künstler eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 85

Abtretung

Der ausübende Künstler kann die nach §§ 81 bis 84 gewährten Rechte und Ansprüche an Dritte abtreten; jedoch behält er stets die Befugnis, die in §§ 81, 82 und 83 Abs. 1 vorgesehene Einwilligung auch selbst zu erteilen.

Dritter Abschnitt

Schutz des ausübenden Künstlers

§ 73

Lautsprecherwiedergabe

Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Vortragenden oder Aufführenden (ausübender Künstler) außerhalb der Veranstaltung, bei der sie stattfinden, durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.

§ 75

Aufnahme auf Bild- oder Tonträger

Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dürfen nur mit Einwilligung des ausübenden Künstlers auf Bild- oder Tonträger aufgenommen werden.

§ 74

Funksendung

(1) Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dürfen nur mit Einwilligung des ausübenden Künstlers durch Funk gesendet werden.

(2) Für die Benutzung eines Bild- oder Tonträgers, auf den der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes aufgenommen ist, zur Funksendung ist dem ausübenden Künstler eine angemessene Vergütung zu gewähren. Steht der ausübende Künstler in einem Dienstverhältnis zu der Sendegesellschaft und hat er den Vortrag oder die Aufführung in Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen vorgenommen, so besteht der Anspruch auf Vergütung nur insoweit, als er nicht bereits durch das Gehalt als abgegolten anzusehen ist.

§ 77

Vortrags- und Aufführungsrecht

Für Vorträge und Aufführungen eines Werkes, die öffentlich mit Tonträgern *oder dadurch* veranstaltet werden, *daß eine Funksendung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird*, ist dem ausübenden Künstler eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 76

Ausschluß des Erfordernisses der Einwilligung in bestimmten Fällen

Der Einwilligung nach § 74 Abs. 1 und § 75 bedarf es nicht, wenn der ausübende Künstler für eine Sendegesellschaft oder einen Hersteller von Bild- oder Tonträgern tätig wird.

§ 2

(2) Wird ein Werk der Literatur oder der Tonkunst durch einen persönlichen Vortrag auf Vorrichtungen für Instrumente übertragen, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, so steht die auf diese Weise hergestellte Vorrichtung einer Bearbeitung des Werkes gleich. Das gleiche gilt, wenn die Übertragung durch Lochen, Stanzen, Anordnung von Stiften oder eine ähnliche Tätigkeit geschieht und die Tätigkeit als eine künstlerische Leistung anzusehen ist. Im Falle des Satz 1 gilt der Vortragende, im Falle des Satz 2 derjenige, welcher die Übertragung bewirkt, als Bearbeiter.

§ 86

Dauer der Rechte

Die Rechte des ausübenden Künstlers an einem Bild- oder Tonträger erlöschen fünfundzwanzig Jahre nach der Aufnahme des Vortrages oder der Aufführung auf den Bild- oder Tonträger. Die Frist ist nach § **68** zu berechnen.

§ 87

Chor-, Orchester- und Bühnenaufführungen

(1) In den Fällen der §§ **81, 82 und 83 Abs. 1** genügt

1. bei einer Chor- oder Orchesteraufführung die Einwilligung des Dirigenten und des Chor- oder Orchestervorstands, wenn ein solcher besteht;
2. bei einer Bühnenaufführung die Einwilligung des künstlerischen Spielleiters und, wenn ein Chor oder Orchester mitwirkt, der in Nr. 1 genannten Personen.

Bei Vorträgen oder Aufführungen, die im Betrieb eines **Unternehmens** stattfinden, bedarf es außerdem der Einwilligung des Inhabers des Unternehmens.

(2) Zur Geltendmachung der sich aus den §§ 81 bis 84 ergebenden Rechte mit Ausnahme des Einwilligungsrechts sind allein ermächtigt

1. **bei einer Choraufführung für alle Chormitglieder der Dirigent oder der Chorvorstand, wenn ein solcher besteht,**
2. **bei einer Orchesteraufführung für alle Orchestermitglieder der Dirigent oder der Orchestervorstand, wenn ein solcher besteht,**
3. **bei einer Bühnenaufführung für alle Mitwirkenden der künstlerische Spielleiter unbeschadet der Ermächtigung der in Nr. 1 und 2 genannten Personen.**

Dies gilt nicht, wenn die Rechte aller Chor- oder Orchestermitglieder oder aller bei einer Bühnenaufführung Mitwirkenden erlaubterweise von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.

§ 88

Schutz gegen Entstellung

(1) Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Leistung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf **als ausübender Künstler** zu gefährden.

(2) Ist ein Werk von mehreren ausübenden Künstlern gemeinsam vorgetragen oder aufgeführt worden, so haben diese bei der Ausübung des Rechts aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 78

Dauer der Rechte

Die Rechte des ausübenden Künstlers an einem Bild- oder Tonträger erlöschen fünfundzwanzig Jahre nach der Aufnahme des Vortrages oder der Aufführung auf den Bild- oder Tonträger. Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.

§ 79

Einwilligungsberechtigte in bestimmten Fällen

(1) In den Fällen der §§ 73, 74 Abs. 1 und § 75 genügt

1. bei einer Chor- oder Orchesteraufführung die Einwilligung des Dirigenten und des Chor- oder Orchestervorstands, wenn ein solcher besteht;
2. bei einer Bühnenaufführung die Einwilligung des künstlerischen Spielleiters und, wenn ein Chor oder Orchester mitwirkt, der in Nr. 1 genannten Personen.

(2) Bei Vorträgen oder Aufführungen, die im Betrieb eines *Erwerbs*unternehmens stattfinden, bedarf es außerdem der Einwilligung des Inhabers des Unternehmens.

§ 80

Schutz *des ausübenden Künstlers* gegen Entstellung *seiner Leistung*

(1) Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Leistung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf zu gefährden.

(3) Das Recht erlischt mit **dem** Tode **des ausübenden Künstlers. Ist die Leistung des ausübenden Künstlers auf einen Bild- oder Tonträger aufgenommen, so erlischt das Recht frühestens fünfundzwanzig Jahre nach der Aufnahme; die Frist ist nach § 68 zu berechnen. Nach dem Tode des ausübenden Künstlers steht das Recht seinen Angehörigen (§ 57 Abs. 3) zu.**

§ **89**

Beschränkungen der Rechte

Auf die den ausübenden Künstlern nach diesem Abschnitt zustehenden Rechte sind die Bestimmungen der §§ **42, 44, 47 bis 50** und **52** entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Schutz des Herstellers von Tonträgern

§ **90**

Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

(1) Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(2) Die Rechte des Herstellers an dem Tonträger erlöschen fünfundzwanzig Jahre nach der Aufnahme. Die Frist ist nach § **68** zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der §§ **42, 44, 47, 48, 50** und **52** sind entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Schutz nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ **91**

Anspruch auf Beteiligung

Wird ein **in den Handel gebrachter** Tonträger, auf den der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes aufgenommen ist, zur Funksendung, zum öffentlichen Vortrag oder zur öffentlichen Aufführung benutzt, so hat der Hersteller des Tonträgers gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der Vergütung, die dieser nach § **83** Abs. 2 und § **84** erhält.

(2) Das Recht erlischt mit seinem Tode.

§ 81

Beschränkungen der Rechte

Die Bestimmungen der §§ 39, 41, 44, 46, 47 und 49 sind entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Schutz des Herstellers von Tonträgern

§ 82

Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht

(1) Der Hersteller eines Tonträgers hat das ausschließliche Recht, den Tonträger zu vervielfältigen und zu verbreiten.

(2) Die Rechte des Herstellers an dem Tonträger erlöschen fünfundzwanzig Jahre nach der Aufnahme. Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 39, 41, 44, 47 und 49 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Schutz nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 83

Vergütungsanspruch

(1) Wird ein Tonträger, auf den der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes aufgenommen ist, zur Funksendung, zum öffentlichen Vortrag oder zur öffentlichen Aufführung benutzt, so hat der Hersteller des Tonträgers gegen den ausübenden Künstler einen Anspruch auf angemessene Beteiligung an der Vergütung, die dieser nach § 74 Abs. 2 und § 77 erhält.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, nach Anhörung der Vereinigungen der ausübenden Künstler und der Hersteller von Tonträgern durch Rechtsverordnug die Höhe der angemessenen Beteiligung durch Bestimmung eines Vomhundertsatzes festzusetzen.

Fünfter Abschnitt
Schutz des Sendeunternehmens

§ 92

(1) **Das Sendeunternehmen** hat das ausschließliche Recht,

1. **seine** Funksendung weiterzusenden;
2. **seine** Funksendung **gewerbsmäßig** auf Bild- oder Tonträger zu übertragen **oder in sonstiger Weise gewerbsmäßig zu vervielfältigen;**
3. **seine** Funksendung **gewerbsmäßig** durch eine technische Einrichtung für das Auge öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) **Das Recht erlischt** fünfundzwanzig Jahre nach der **Funksendung.** Die Frist ist nach § **68** zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der §§ **42, 44, 47, 48, 50** und **52** sind entsprechend anzuwenden.

Fünfter Abschnitt
Schutz der Sendegesellschaft

§ 84

(1) Die Sendegesellschaft hat das ausschließliche Recht,

1. ihre Funksendung weiterzusenden;
2. ihre Funksendung auf Bild- oder Tonträger zu übertragen;
3. ihre Funksendung durch eine technische Einrichtung für das Auge öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(2) Die Rechte der Sendegesellschaft an einem Bild- oder Tonträger, auf den ihre Funksendung übertragen worden ist, erlöschen fünfundzwanzig Jahre nach der Übertragung. Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 39, 41, 44, 47 und 49 sind entsprechend anzuwenden.

Sechster Abschnitt
Schutz von Briefen

§ 85

Schutz des Verfassers

(1) Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen, auch soweit sie nicht als Werke (§ 1) urheberrechtlichen Schutz genießen, nur mit Zustimmung des Verfassers veröffentlicht werden.

(2) Ist der Verfasser gestorben, ohne der Veröffentlichung zugestimmt zu haben, so bedarf es innerhalb von zehn Jahren nach seinem Tode der Einwilligung seiner Angehörigen (§ 54 Abs. 3). Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.

§ 86

Schutz des Empfängers

(1) Wenn die Veröffentlichung eines Briefes wichtige Interessen dessen verletzen würde, an den der Brief gerichtet war, bedarf es auch seiner Zustimmung.

(2) Ist er gestorben, ohne der Veröffentlichung zugestimmt zu haben, so bedarf es innerhalb von zehn Jahren nach seinem Tode der Zustimmung seiner Angehörigen (§ 54 Abs. 3), wenn die Veröffentlichung wichtige Interessen dieser Angehörigen verletzen würde. Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.

§ 87

Ausnahme bei Wahrnehmung berechtigter Interessen

Der nach den §§ 85 und 86 erforderlichen Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Veröffentlichung zur Wahrnehmung eines berechtigten öffent-

lichen oder privaten Interesses vorgenommen wird, welches das Interesse an der Nichtveröffentlichung überwiegt.

§ 88

Rechtswidrige Mitteilung

Rechtswidrig veröffentlichte Briefe, Tagebücher oder ähnliche Aufzeichnungen dürfen nicht weiter öffentlich mitgeteilt werden.

Siebenter Abschnitt

Schutz von Bildnissen

§ 89

Recht am eigenen Bildnis

(1) Bildnisse dürfen, gleichviel, ob sie nach diesem Gesetz geschützt sind oder nicht, nur mit Zustimmung des Abgebildeten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Zustimmung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, ein Entgelt erhalten hat.

(2) Ist der Abgebildete gestorben, ohne der Veröffentlichung zugestimmt zu haben, so bedarf es innerhalb von zehn Jahren nach seinem Tode der Zustimmung seiner Angehörigen (§ 54 Abs. 3). Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.

§ 90

Ausnahmen

(1) Der Zustimmung des Abgebildeten oder seiner Angehörigen bedarf es nicht

1. bei Bildnissen aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. bei Bildern von Landschaften oder sonstigen Örtlichkeiten, bei denen der Abgebildete nur als Nebenfigur erscheint;
3. bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Veranstaltungen;
4. bei Bildnissen, die nicht auf Bestellungen angefertigt sind, wenn es höheren Zwecken der Kunst dient, das Bildnis der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Ausnahmen des Absatzes 1 gelten nicht, wenn durch die Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, seiner Angehörigen verletzt werden würde.

(3) Zum Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen Bildnisse von Behörden oder auf ihre Veranlassung von Dritten ohne die nach § 89 erforderliche Zustim-

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt.

Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Dritter Teil
Besondere Bestimmungen für Filmwerke

§ 93
Einräumung von Nutzungsrechten **zur Verfilmung**

(1) **Räumt** der Urheber einem anderen **ein Nutzungsrecht zur Verfilmung seines Werkes ein,** so liegt darin im Zweifel die Einräumung folgender ausschließlicher Nutzungsrechte:

1. **das Werk unverändert oder** unter Bearbeitung **oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen,**
2. das Filmwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten,
3. das Filmwerk öffentlich vorzuführen, **wenn es sich um ein zur Vorführung in Filmtheatern bestimmtes Filmwerk handelt,**
4. das Filmwerk durch Funk zu senden, **wenn es sich um ein zur Sendung durch Fernsehfunk bestimmtes Filmwerk handelt,**
5. **Übersetzungen und andere Bearbeitungen des Filmwerkes zu verwerten, soweit dies zur Auswertung des Filmwerkes erforderlich ist.**

(2) Die in Absatz 1 **bezeichneten** Befugnisse **schließen** im Zweifel **nicht das Recht zu einer Wiederverfilmung ein.**

§ 94
Einräumung von Nutzungsrechten am Filmwerk

Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmwerkes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht an dem Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Bearbeitungen des Filmwerkes auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen.

mung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Dritter Teil
Besondere Bestimmungen für Filmwerke

§ 92
Einräumung von Nutzungsrechten für ein Filmwerk

(1) Erlaubt der Urheber einem anderen, sein Werk zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung folgender ausschließlicher Nutzungsrechte:

1. ein Filmwerk unter Bearbeitung des Werkes herzustellen,
2. das Filmwerk zu vervielfältigen und zu verbreiten,
3. das Filmwerk öffentlich vorzuführen,
4. das Filmwerk durch Funk zu senden,
5. das Filmwerk zu übersetzen oder anderweit filmisch zu bearbeiten und diese Bearbeitung zu verwerten.

(2) Das Nutzungsrecht mit dem Inhalt, ein Werk zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen, und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 bezeichneten Nutzungsrechte können nur gemeinsam eingeräumt werden. Jedoch behält der Urheber eines Werkes der Tonkunst trotz der Einräumung des Rechts, das Werk zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und es öffentlich vorzuführen, gegen den Veranstalter einer öffentlichen Vorführung des Filmwerkes einen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Vorführung seines Werkes.

3) Die in Absatz 1 aufgeführten Befugnisse beziehen sich im Zweifel nur auf das Filmwerk, zu dessen Herstellung sie eingeräumt sind.

(4) Der Urheber kann bei der Einräumung von Nutzungsrechten für Filmwerke auf das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 33) durch schriftliche Erklärung im voraus verzichten.

§ 93
Urheber des Filmwerkes

(1) Als Urheber eines Filmwerkes gilt der Inhaber des Unternehmens, welches das Filmwerk hergestellt hat (Filmhersteller).

(2) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken (wie Roman, Drehbuch und Filmmusik) bleiben unberührt.

§ 94 (Referentenentwurf)

Übertragbarkeit des Verwertungsrechts

Das Verwertungsrecht (§ 10) am Filmwerk ist übertragbar.

§ 95 (Ministerialentwurf)

Ausnahmen für Nutzungsrechte am Filmwerk

Die Bestimmungen über das Erfordernis der Zustimmung **des Urhebers** zur Übertragung von Nutzungsrechten (§ 29) **und zur Einräumung einfacher Nutzungsrechte (§ 30) sowie** über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 36) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 37) gelten nicht für **Nutzungsrechte am Filmwerk.**

§ 95 (Referentenentwurf)

Einschränkungen der Rechte des Filmherstellers

Die Bestimmungen über das Erfordernis der Zustimmung zur Übertragung von Nutzungsrechten (§ 27), über das Rückrufsrecht wegen Nichtausübung (§ 33) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 34) sowie über die Einschränkung der Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht nach §§ 119 bis 123 gelten nicht für den Filmhersteller und seinen Rechtsnachfolger (§ 22).

§ 96 (Ministerialentwurf)

Ausübende Künstler

Das Filmwerk darf ohne Einwilligung der ausübenden Künstler, die an **seiner** Herstellung mitgewirkt haben, **vervielfältigt werden.** Für die **Funksendung** des Filmwerkes **stehen ihnen** Vergütungsansprüche nach § **83** Abs. 2 nicht zu.

§ 99 (Referentenentwurf)

Ausübende Künstler

Den ausübenden Künstlern, die an der Herstellung des Filmwerkes mitgewirkt haben, stehen für die Sendung des Filmwerkes Vergütungsansprüche nach § 74 Abs. 2 nicht zu.

§ 96 (Referentenentwurf)

Schutz des Regisseurs gegen Entstellung seiner Leistung

(1) Der Regisseur hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seiner Leistung zu verbieten, die geeignet ist, sein Ansehen oder seinen Ruf zu gefährden.

(2) Das Recht erlischt mit seinem Tode.

§ 97 (Ministerialentwurf)

Entstellung des Filmwerkes

Die Urheber **des Filmwerkes und** der zu **seiner** Herstellung benutzten Werke sowie die **bei der Herstellung des Filmwerkes mitwirkenden** ausübenden Künstler haben **das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung ihrer Werke und Leistungen zu verbieten, die geeignet ist, ihre berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk oder ihr Ansehen oder ihren Ruf als ausübende Künstler erheblich zu gefährden.** Bei der Ausübung **dieses Rechtes haben sie** aufeinander **und auf den Filmhersteller** angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 97 (Referentenentwurf)

Schutz gegen Entstellung des Filmwerkes

Der Filmhersteller, die Urheber der zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werke, der Regisseur sowie die ausübenden Künstler, die bei der Herstellung des Filmwerkes mitgewirkt haben, haben bei der Ausübung der Rechte aus §§ 19, 80 und 96 aufeinander angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 98 (Referentenentwurf)

Dauer des Urheberrechts am Filmwerk

(1) Das Urheberrecht am Filmwerk erlischt fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung des Filmwerkes; es er-

Referentenentwurf:

lischt jedoch fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Filmwerk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist. Die Frist ist nach § 65 zu berechnen.

(2) Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt auch das Verwertungsrecht (§ 10), das den Urhebern der zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werke am Filmwerk zusteht.

Ministerialentwurf:

§ 98

Schutz des Filmherstellers

(1) Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Filmstreifen zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung oder Funksendung zu benutzen. Der Filmhersteller kann ferner jede Verwertung des Filmstreifens in entstellter oder gekürzter Form verbieten, wenn ihm nicht nach Treu und Glauben zuzumuten ist, sie zu dulden.

(2) Das Recht des Filmherstellers ist übertragbar.

(3) Das Recht des Filmherstellers erlischt fünfundzwanzig Jahre nach der Veröffentlichung des Filmwerkes, jedoch bereits fünfundzwanzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Filmwerk innerhalb dieser Frist nicht veröffentlicht worden ist.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für kinematographische Erzeugnisse, die nicht als Filmwerke geschützt sind.

Referentenentwurf:

§ 72

Laufbilder

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten sinngemäß für kinematographische Erzeugnisse (Laufbilder), die nicht als Filmwerke geschützt sind.

Ministerialentwurf:

Vierter Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Erster Abschnitt

Verwertungsverbot

§ 99

(1) Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen, Vorführungen oder zur Funksendung benutzt werden.

(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

Rechtsverletzungen

1. Bürgerlich-rechtliche Vorschriften

§ 100

Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

(1) Wer ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungs-

Referentenentwurf:

Vierter Teil

Gemeinsame Bestimmungen für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Erster Abschnitt

Benutzung rechtswidriger Vervielfältigungen und Sendungen

§ 100

(1) Rechtswidrig hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen, Vorführungen oder zur Funksendung benutzt werden.

(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen dürfen nicht durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar gemacht werden.

Zweiter Abschnitt

Rechtsverletzungen

1. Zivilrechtliche Vorschriften

§ 101

Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

(1) Wer ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungs-

§ 36

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder

§ 31

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder

gefahr auf Unterlassung und **bei Verschulden** auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Soweit **ein Anspruch auf** Schadenersatz nach Absatz 1 besteht, kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, **soweit es der Billigkeit entspricht.** Der Anspruch ist nicht übertragbar, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

(3) **Besteht ein Anspruch auf Schadenersatz, so** kann der Verletzte an Stelle des Schadenersatzes die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.

(4) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

gefahr auf Unterlassung und im Falle eines Verschuldens auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Soweit eine Verpflichtung zum Schadenersatz nach Absatz 1 besteht, kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

(3) Soweit der Verletzer zum Schadenersatz verpflichtet ist, kann der Verletzte an Stelle des Schadenersatzes die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.

(4) Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 102

Anspruch auf Vergütung

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ein Werk ohne Zustimmung des Berechtigten auf eine dem Urheber vorbehaltene Art ohne Verschulden verwertet (§ 10), kann von dem Berechtigten auf Zahlung einer Vergütung in Anspruch genommen werden, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung eines erzielten Gewinnes angemessen erscheint.

(2) Bei einer Verletzung der durch die Vorschriften des Zweiten Teils gewährten Rechte ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

den wesentlichen Inhalt eines Werkes öffentlich mitteilt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 37

Wer vorsätzlich oder fahrlässig unter Verletzung der ausschließlichen Befugnis des Urhebers ein Werk öffentlich aufführt oder öffentlich vorträgt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher vorsätzlich oder fahrlässig eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich vorführt.

§ 41

Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt, vorgeführt oder vorgetragen wird.

§ 40

(1) Auf Verlangen des Berechtigten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Deutsche Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadenersatz aus.

gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, ist dem Berechtigten zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der gewerbsmäßigen Vorführung steht, soweit die Kinematographie oder ein ihr ähnliches Verfahren angewendet wird, die öffentliche Vorführung gleich.

§ 36

Die in den §§ 31, 32 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

§ 35

(1) Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Deutsche Mark erkannt werden. Die zu dieser Buße Verurteilten haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Anspruchs auf Schadensersatz aus.

§ **101**

Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

(1) Im Falle des § **100** kann der Verletzte verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten oder verbreiteten und die zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden.

(2) Der Verletzte kann ferner verlangen, daß die ausschließlich zur rechtswidrigen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen (wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Filmstreifen) unbrauchbar gemacht oder, falls dies nicht **durchführbar** ist, vernichtet werden.

(3) Kann der **durch** die Rechtsverletzung **verursachte** Zustand von Vervielfältigungsstücken oder Vorrichtungen auf andere Weise beseitigt werden, **insbesondere dadurch,** daß Änderungen des Werkes als nicht vom Urheber herrührend gekennzeichnet werden, so kann der Verletzte nur **die hierzu erforderlichen** Maßnahmen verlangen.

(4) Den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen sind nur die Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen unterworfen, die **Eigentum** der an der Vervielfältigung oder Verbreitung Beteiligten **oder** deren Erben **sind.** Diese Maßnahmen **dürfen** erst vollzogen werden, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig auf sie erkannt ist.

§ 103

Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

(1) Im Falle des § 101 kann der Verletzte verlangen, daß alle rechtswidrig hergestellten oder verbreiteten und die zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke vernichtet werden.

(2) Der Verletzte kann ferner verlangen, daß die ausschließlich zur rechtswidrigen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen (wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Filmstreifen) unbrauchbar gemacht oder, falls dies nicht ausführbar ist, vernichtet werden.

(3) Kann der die Rechtsverletzung begründende Zustand von Vervielfältigungsstücken oder Vorrichtungen auf andere Weise beseitigt werden oder genügt es, daß Änderungen des Werkes als nicht vom Urheber herrührend gekennzeichnet werden, so kann der Verletzte nur diese Maßnahmen verlangen.

(4) Den in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen sind nur die Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen unterworfen, die sich im Eigentum der an der Vervielfältigung oder Verbreitung Beteiligten sowie deren Erben befinden. Diese Maßnahmen können erst vollzogen werden, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig auf sie erkannt ist.

§ 42

(1) Die widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, unterliegen der Vernichtung...

(2) Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentum der an der Herstellung oder der Verbreitung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

(3) Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung oder die Verbreitung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

(4) Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

§ 37

(1) Die widerrechtlich hergestellten, verbreiteten oder vorgeführten Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung oder Vorführung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, unterliegen der Vernichtung. Das gleiche gilt von den widerrechtlich verbreiteten oder öffentlich zur Schau gestellten Bildnissen und den zu deren Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen...

(2) Gegenstand der Vernichtung sind alle Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigentume der an der Herstellung, der Verbreitung, der Vorführung oder der Schaustellung Beteiligten sowie der Erben dieser Personen befinden.

(3) Auf die Vernichtung ist auch dann zu erkennen, wenn die Herstellung, die Verbreitung, die Vorführung oder die Schaustellung weder vorsätzlich noch fahrlässig erfolgt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung noch nicht vollendet ist.

(4) Die Vernichtung hat zu erfolgen, nachdem dem Eigentümer gegenüber rechtskräftig darauf erkannt ist. Soweit die Exemplare oder die Vorrichtungen in anderer Weise als durch Vernichtung unschädlich gemacht werden können, hat dies zu geschehen, falls der Eigentümer die Kosten übernimmt.

§ 39

(1) Unterliegt auf Grund des § 37 Abs. 1 ein Sammelwerk oder eine sonstige, aus mehreren verbundenen Werken bestehende Sammlung nur zum Teil der Vernichtung, so kann der Eigentümer von Exemplaren, die Gegenstand der Vernichtung sein würden, beantragen, daß ihm die Befugnis zugesprochen werde, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten. Der Antrag ist unzulässig, wenn der Eigentümer die ausschließliche Befugnis des Urhebers vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat.

(2) Das Gericht kann dem Antrag entsprechen, sofern durch die Vernichtung dem Eigentümer ein unverhältnismäßiger Schaden entstehen würde. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

(3) Auf die Vernichtung eines den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider verbreiteten oder zur Schau gestellten Bildnisses finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 45

(1) Der im § 39 bezeichnete Antrag ist, falls ein auf die Vernichtung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist, in diesem Verfahren zu stellen. Ist ein Verfahren noch nicht anhängig, so kann der Antrag

§ 102

Anspruch auf Überlassung

(1) Statt der in § **101** vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, daß ihm die Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene Vergütung überlassen werden, **welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf.**

(2) § **101** Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 103

Haftung des Inhabers eines Unternehmens

Ist im Betriebe eines Unternehmens von einem **Arbeitnehmer** oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt worden, so hat der Verletzte die Ansprüche aus den §§ **100** bis **102,** mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadenersatz, auch gegen den Inhaber des Unternehmens. Weitergehende Ansprüche **nach** anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 104

Ausnahmen

(1) Ist ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt worden, ohne daß den Verletzer ein Verschulden trifft, so entfallen die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung (§ **100**) **auf** Vernichtung **und** Unbrauchbarmachung (§ **101**) und **auf** Überlassung (§ **102**), wenn durch ihre Durchführung dem Verletzer ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde **und** dem Verletzten **mit Rücksicht darauf** das Entfallen **seiner** Ansprüche nach Treu

§ 104

Anspruch auf Überlassung

(1) Statt der in § 103 vorgesehenen Maßnahmen kann der Verletzte verlangen, daß ihm die *diesen Maßnahmen unterliegenden* Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, die Herstellungskosten nicht übersteigende Vergütung überlassen werden.

(2) § 103 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 106

Haftung des Inhabers eines Unternehmens

Ist im Betriebe eines Unternehmens von einem Angestellten oder Beauftragten ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt worden, so hat der Verletzte die Ansprüche aus den §§ 101 bis 105, mit Ausnahme des Anspruchs auf Schadenersatz, auch gegen den Inhaber des Unternehmens. Weitergehende Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 105

Ausnahmen

(1) Ist ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht verletzt worden, ohne daß den Verletzer, *seine Angestellten und Beauftragten* ein Verschulden trifft, so entfallen die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung (§ 101), Vernichtung, Unbrauchbarmachung (§ 103) und Überlassung (§ 104), wenn durch ihre Durchführung dem Verletzer ein so unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde, daß dem Verletzten das Entfallen der

nur im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits bei dem Gericht angebracht werden, das für den Antrag auf Vernichtung der Exemplare zuständig ist.

(2) Dem Eigentümer kann im Wege einer einstweiligen Anordnung gestattet werden, die Vernichtung durch Sicherheitsleistung abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten; soll die Anordnung im Wege des bürgerlichen Rechtsstreites getroffen werden, so finden die Vorschriften über die einstweiligen Verfügungen Anwendung.

(3) Wird dem Eigentümer nicht die Befugnis zugesprochen, die Vernichtung durch Zahlung einer Vergütung an den Verletzten abzuwenden und die Exemplare gewerbsmäßig zu verbreiten, so hat er, soweit auf Grund der einstweiligen Anordnung Exemplare von ihm verbreitet worden sind, dem Verletzten eine Vergütung zu gewähren. Den Betrag der Vergütung bestimmt das Gericht nach billigem Ermessen.

§ 43

Der Berechtigte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

§ 38

Der Verletzte kann statt der Vernichtung verlangen, daß ihm das Recht zuerkannt wird, die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder teilweise gegen eine angemessene, höchstens dem Betrage der Herstellungskosten gleichkommende Vergütung zu übernehmen.

und Glauben zuzumuten ist. Der Verletzte hat jedoch einen Anspruch auf angemessene Vergütung. **Mit der Entrichtung der Vergütung gilt die Einwilligung des Verletzten zur Verwertung im üblichen Umfange als erteilt.**

(2) Den in den §§ **101** und **102** vorgesehenen Maßnahmen unterliegen nicht:

1. Bauwerke;

2. ausscheidbare Teile von Vervielfältigungsstücken und Vorrichtungen, durch die ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht nicht verletzt wird;
3. Vervielfältigungsstücke, die nur wegen des Fehlens oder der Beschaffenheit der Quellenangabe dem Gesetz nicht entsprechen; **der Verletzte kann jedoch verlangen, daß nachträglich die Quelle angegeben oder die Quellenangabe berichtigt wird, soweit diese Maßnahmen durchführbar sind.**

§ **105**

Verjährung

(1) Die Ansprüche auf Schadenersatz nach § **100** und auf angemessene Vergütung nach § **104** Abs. 1 verjähren in drei Jahren **von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.**

(2) Die Ansprüche aus den §§ **101** und **102** unterliegen nicht der Verjährung.

§ **106**

Bekanntmachung des Urteils

(1) Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann im Urteil der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, das Ur-

Ansprüche nach Treu und Glauben zuzumuten ist. Der Verletzte hat jedoch einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

(2) den in den §§ 103 und 104 vorgesehenen Maßnahmen unterliegen nicht:

1. Bauwerke;

2. ausscheidbare Teile von Vervielfältigungsstücken und Vorrichtungen, durch die ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht nicht verletzt wird;
3. Vervielfältigungsstücke, die nur wegen des Fehlens oder der Beschaffenheit der Quellenangabe dem Gesetz nicht entsprechen; kann jedoch der die Rechtsverletzung begründende Zustand der Vervielfältigungsstücke auf andere Weise beseitigt werden, so kann der Verletzte diese Maßnahmen verlangen.

§ 107

Verjährung

(1) Die Ansprüche auf Schadenersatz nach § 101 und auf angemessene Vergütung nach §§ 1 0 2, 105 Abs. 1 u n d § 1 0 6 verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die rechtswidrige Handlung zuletzt vorgenommen worden ist. Bei Ansprüchen, die sich auf die rechtswidrige Herstellung oder Beschaffenheit von Vervielfältigungsstücken gründen, die zur Verbreitung bestimmt sind, beginnt die Verjährung mit dem Tage, an dem mit der Verbreitung begonnen worden ist.

(3) Die Ansprüche aus den §§ 103 und 104 unterliegen nicht der Verjährung.

§ 108

Bekanntmachung des Urteils

(1) Ist eine Klage auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden, so kann im Urteil der obsiegenden Partei, sofern sie ein berechtigtes Interesse dartut,

§ 42

(1) . . . . Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt oder verbreitet, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

§ 50

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen Nachdrucks verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdruckexemplare zuerst stattgefunden hat.

§ 51

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Aufführung sowie wegen widerrechtlichen Vortrags verjähren in drei Jahren. Das gleiche gilt in den Fällen der §§ 36, 39.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 52

Der Antrag auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

§ 37

(5) Vorstehende Bestimmungen finden auf Bauwerke keine Anwendung.

§ 37

(1) . . . Ist nur ein Teil des Werkes widerrechtlich hergestellt, verbreitet oder vorgeführt, so ist auf Vernichtung dieses Teiles und der entsprechenden Vorrichtungen zu erkennen.

§ 47

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Vervielfältigung verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Vervielfältigung vollendet ist. Ist die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung bewirkt, so beginnt die Verjährung erst mit dem Tage, an welchem eine Verbreitung stattgefunden hat.

§ 48

(1) Der Anspruch auf Schadensersatz und die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Vorführung eines Werkes sowie die Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses verjähren in drei Jahren.

(2) Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat.

§ 50

Der Antrag auf Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen ist so lange zulässig, als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind.

teil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen, **wenn sie ein berechtigtes Interesse dartut. Das Urteil darf erst nach Rechtskraft bekanntgemacht werden, wenn nicht das Gericht etwas anderes bestimmt.**

(2) **Art und Umfang** der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn **das Urteil** nicht innerhalb von **sechs** Monaten nach Eintritt der Rechtskraft **bekanntgemacht** wird.

(3) Die Partei, der die Befugnis zur Bekanntmachung zusteht, kann beantragen, die unterliegende Partei zur Vorauszahlung der Bekanntmachungskosten zu verurteilen. Über den Antrag entscheidet das Prozeßgericht erster Instanz durch Beschluß ohne mündliche Verhandlung. Vor der Entscheidung ist die unterliegende Partei zu hören.

die Befugnis zugesprochen werden, das Urteil auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekanntzumachen.

(2) Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt. Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn die Bekanntmachung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils vorgenommen wird.

§ 109

Einstweilige Verfügungen

Zur Sicherung der durch dieses Gesetz gewährten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen nach Ermessen des Gerichts auch dann erlassen werden, wenn die Gefährdung des Anspruchs nicht glaubhaft gemacht ist.

§ 107

Gerichte für Urheberrechtsstreitsachen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Urheberrechtsstreitsachen) und für die das Landgericht **in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz** zuständig ist, für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen **(Landgericht für Urheberrechtsstreitsachen), wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.**

(2) **Die Landesregierungen werden ferner ermächtigt, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht am Sitze eines Landgerichts zuzuweisen, wenn dies der Rechtspflege dienlich ist.**

(3) Die Landesregierungen können die **Ermächtigungen nach den Absätzen 1 und 2** auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 110

Landgerichte für Urheberrechtsstreitsachen

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Urheberrechtsstreitsachen) und für die das Landgericht zuständig ist, für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern die Zusammenfassung für eine sachdienliche Förderung und schnellere Erledigung der Verfahren erforderlich ist.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 59

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

§ 52

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

(4) Vor einem Landgericht, dem nach Absatz 1 die Urheberrechtsstreitsachen aus den Bezirken mehrerer Landgerichte zugewiesen sind, können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem **Oberlandesgericht als** Berufungsgericht.

(5) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 4 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

2. Strafrechtliche Vorschriften

§ 108

Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, verbreitet, **verfilmt,** durch Funk sendet **oder** öffentlich vorträgt, aufführt oder vorführt.

§ 109

Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist:

1. wer vorsätzlich auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ **9** Abs. 1) ohne Einwilligung des Urhebers anbringt oder wer vorsätzlich ein derart bezeichnetes **Original verbreitet;**

(2) Vor einem Landgericht, dem nach Absatz 1 die Urheberrechtsstreitsachen aus den Bezirken mehrerer Landgerichte zugewiesen sind, können sich die Parteien auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem sonst zuständigen Landgericht zugelassen sind. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(3) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 2 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.

2. Strafrechtliche Vorschriften

§ 111

Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, verbreitet, durch Funk sendet, öffentlich vorträgt, aufführt oder vorführt, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 112

Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung

Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist:

1. wer vorsätzlich auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 8 Abs. 1) ohne Einwilligung des Urhebers anbringt oder wer vorsätzlich ein derart bezeichnetes Werk weitergibt;

§ 38

(1) Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark wird bestraft:

1. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt oder gewerbsmäßig verbreitet;
2. wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Bühnenwerk, ein Werk der Tonkunst oder eine dramatische Bearbeitung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich aufführt oder eine bildliche Darstellung, die nach § 12 unzulässig ist, öffentlich vorführt oder ein Werk, bevor es erschienen ist, öffentlich vorträgt.

(2) War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Titel oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgekommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark ein.

(3) Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 32

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk vervielfältigt, gewerbsmäßig verbreitet oder gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorführt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft. Der gewerbsmäßigen Vorführung steht, soweit die Kinematographie oder ein ihr ähnliches Verfahren angewandt wird, die öffentliche Vorführung gleich.

(2) War die Einwilligung des Berechtigten nur deshalb erforderlich, weil an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Änderungen vorgenommen sind, so tritt Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark ein.

(3) Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer in den Fällen des Abs. 1 sechs Monate, in den Fällen des Abs. 2 einen Monat nicht übersteigen.

§ 34

(1) Wer der Vorschrift des § 13 zuwider vorsätzlich auf dem Werke den Namen oder den Namenszug des Urhebers anbringt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft.

(2) Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer einen Monat nicht übersteigen.

2. wer vorsätzlich auf einem Vervielfältigungsstück oder einer Bearbeitung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ **9** Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück oder der Bearbeitung den Anschein eines Originals gibt, oder wer vorsätzlich ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück oder eine solche Bearbeitung **verbreitet.**

§ **110**

Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte

Mit Geldstrafe **oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten** wird bestraft, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten:

1. Ausgaben fremder Werke und Texte (§ **75**) oder nachgelassene Werke (§ **76**) vervielfältigt, verbreitet, **verfilmt,** durch Funk sendet oder öffentlich vorträgt, aufführt oder vorführt;
2. Lichtbilder vervielfältigt, verbreitet, durch Funk sendet oder öffentlich vorführt;
3. Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dem § **81** zuwider durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar macht, dem § **82** Satz 1 zuwider auf Bild- oder Tonträger aufnimmt oder dem § **83** Abs. 1 zuwider durch Funk sendet;
4. **Bild- oder Tonträger dem § 82 Satz 2 zuwider vervielfältigt;**
5. Tonträger dem § **90** zuwider vervielfältigt oder verbreitet;

2. wer vorsätzlich auf einem Vervielfältigungsstück oder einer Bearbeitung eines Werkes der bildenden Künste die Urheberbezeichnung (§ 8 Abs. 1) auf eine Art anbringt, die dem Vervielfältigungsstück oder der Bearbeitung den Anschein eines Originals gibt, oder wer vorsätzlich ein derart bezeichnetes Vervielfältigungsstück oder eine solche Bearbeitung weitergibt.

§ 113

Unerlaubter Eingriff in verwandte Schutzrechte

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten:

1. Ausgaben fremder Werke und Texte (§ 66) oder nachgelassene Werke (§ 67) vervielfältigt, verbreitet, durch Funk sendet oder öffentlich vorträgt, aufführt oder vorführt;
2. Lichtbilder vervielfältigt, verbreitet, durch Funk sendet oder öffentlich vorführt;
3. Vorträge oder Aufführungen eines Werkes dem § 73 zuwider durch Lautsprecher oder andere technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar macht, dem § 74 Abs. 1 zuwider durch Funk sendet oder dem § 75 zuwider auf Bild- oder Tonträger aufnimmt;
4. Tonträger dem § 82 zuwider vervielfältigt oder verbreitet:

§ 39

Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark bestraft. Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer drei Monate nicht übersteigen.

§ 41

Die in den §§ 36 bis 39 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet, öffentlich mitgeteilt, aufgeführt, vorgeführt oder vorgetragen wird.

§ 44

Wer den Vorschriften des § 18 Abs. 1 oder des § 25 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

§ 33

(1) Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark wird bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 18 Abs. 3 zuwider vorsätzlich den Namen oder eine sonstige Bezeichnung des Urhebers des Werkes auf der Vervielfältigung anbringt;
2. . . . . .

(2) Soll eine nicht beizutreibende Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt werden, so darf deren Dauer zwei Monate nicht übersteigen.

§ 36

Die in den §§ 31, 32 bezeichneten Handlungen sind auch dann rechtswidrig, wenn das Werk nur zu einem Teile vervielfältigt, verbreitet oder vorgeführt wird.

§ 40

Wer der Vorschrift des § 19 Abs. 2 zuwider unterläßt, die benutzte Quelle anzugeben, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark bestraft.

6. Funksendungen dem § 92 zuwider weitersendet, auf Bild- oder Tonträger überträgt, **in sonstiger Weise vervielfältigt** oder durch eine technische Einrichtung für das Auge öffentlich wahrnehmbar macht;

7. **Filmstreifen dem § 98 zuwider vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Vorführung oder Funksendung benutzt.**

§ 111

Strafantrag

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 112

Anspruch auf Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

Der Verletzte kann bei Vergehen nach §§ 108, 109 Nr. 2 und § 110 die in den §§ 101 und 102 bezeichneten Ansprüche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Entschädigung des Verletzten (§§ 403 bis 406 c) geltend machen, im Verfahren vor dem Amtsgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Bei diesen Vergehen findet § 40 des Strafgesetzbuches auf die in den §§ 101 und 102 genannten Gegenstände keine Anwendung.

5. Funksendungen dem § 84 zuwider weitersendet, auf Bild- oder Tonträger überträgt oder durch eine technische Einrichtung für das Auge öffentlich wahrnehmbar macht;

6. *Briefe, Tagebücher oder ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen den §§ 85 und 86 zuwider veröffentlicht oder dem § 88 zuwider weiter öffentlich mitteilt;*

7. *Bildnisse dem § 89 zuwider der Öffentlichkeit zugänglich macht.*

§ 114

Strafantrag

Die Strafverfolgung tritt *in den Fällen der §§ 111 und 113* nur auf Antrag *des Verletzten* ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 115

Vernichtung und ähnliche Maßnahmen

In den Fällen des § 111, des § 112 Nr. 2 und des § 113 ist auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auf die in den §§ 103 und 104 vorgesehenen Maßnahmen zu erkennen, sofern die dort genannten Vervielfältigungsstücke und Vorrichtungen im Eigentum des Täters stehen.

§ 45

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 38, 39 und 44 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 53

Die Verjährung der nach dem § 44 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Veröffentlichung stattgefunden hat.

§ 46

Die Vernichtung der widerrechtlich hergestellten oder verbreiteten Exemplare und der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 47

(1) Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Berechtigten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

§ 33

(1) Mit Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark wird bestraft:

1. ......
2. wer den Vorschriften der §§ 22, 23 zuwider vorsätzlich ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

§ 41

Die Strafverfolgung in den Fällen der §§ 32, 33, 40 tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

§ 49

Die Verjährung der nach § 40 strafbaren Handlung beginnt mit dem Tage, an welchem die erste Verbreitung stattgefunden hat.

§ 42

Die Vernichtung der Exemplare und der Vorrichtungen kann im Wege des bürgerlichen Rechtsstreits oder im Strafverfahren verfolgt werden.

§ 43

(1) Auf die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen kann auch im Strafverfahren nur auf besonderen Antrag des Verletzten erkannt werden. Die Zurücknahme des Antrags ist bis zur erfolgten Vernichtung zulässig.

§ 116

Selbständiges Verfahren

(1) Kann ein Strafverfahren nicht durchgeführt werden, so können die in § 115 vorgesehenen Maßnahmen auf Antrag des Verletzten selbständig angeordnet werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden. Der Verletzte, der das selbständige Verfahren betreibt, hat die Rechtsstellung eines Privatklägers; dem von der Staatsanwaltschaft betriebenen Verfahren kann er sich als Nebenkläger anschließen.

§ 113

Bekanntmachung des Urteils

(1) Wird in den Fäleln der §§ **108** bis **110** auf Strafe erkannt, so **kann im Urteil auf Antrag** zugleich dem Verletzten die Befugnis **zugesprochen werden, die Verurteilung** auf Kosten des **Angeklagten** öffentlich bekanntzumachen, **wenn der Verletzte** ein berechtigtes Interesse **an der Bekanntmachung hat. Dem Verletzten ist auf Kosten des Angeklagten eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen. Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn die Verurteilung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft bekanntgemacht wird.**

(2) Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen. Die Kosten trägt im Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger, im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatskasse, soweit die Kosten nicht nach § 469 der Strafprozeßordnung **dem Anzeigenden** aufrelegt **werden.**

(3) **Art und Umfang der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt.**

§ 117

Bekanntmachung des Urteils

(1) Wird in den Fällen der §§ 111 bis 113 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten, sofern er ein berechtigtes Interesse dartut, die Befugnis zuzusprechen, das Urteil auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen.

(2) Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen. Die Kosten trägt im Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger, im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatskasse, soweit die Kosten nicht dem Anzeigenden nach § 469 der Strafprozeßordnung auferlegt worden sind.

(3) § 108 Abs. 2 ist anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

§ 114

Die Zwangsvollstreckung in ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht ist nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, soweit sich aus den §§ **115** bis **121** nichts anderes ergibt.

Dritter Abschnitt

Zwangsvollstreckung

1. Allgemeines

§ 118

Die Zwangsvollstreckung in ein nach diesem Gesetz geschütztes Recht ist nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, soweit sich aus den §§ 119 bis 125 nichts anderes ergibt.

(2) Der Berechtigte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechtigte als Privatkläger auftreten kann.

(2) Der Verletzte kann die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen selbständig verfolgen. In diesem Falle finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Verletzte als Privatkläger auftreten kann.

§ 48

Die §§ 46, 47 finden auf die Verfolgung des im § 43 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

§ 44

Die §§ 42, 43 finden auf die Verfolgung des im § 38 bezeichneten Rechtes entsprechende Anwendung.

Ministerialentwurf

2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber

§ 115

Urheberrecht

Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte (§ **26**) einräumen kann. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

§ 116

Originale von Werken

(1) Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörigen Originale seiner Werke nur mit seiner Einwilligung zulässig. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht:

1. soweit die Zwangsvollstreckung in das Original des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist;
2. zur Zwangsvollstreckung in **das** Original eines Werkes der Baukunst;
3. zur Zwangsvollstreckung in **das** Original eines sonstigen Werkes der bildenden Künste, wenn das Werk veröffentlicht ist.

3. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Rechtsnachfolger des Urhebers

§ 117

Urheberrecht

Gegen einen Rechtsnachfolger des Urhebers (§ **25**) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte (§ **26**) einräumen kann. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn das Werk erschienen ist.

§ 118

Originale von Werken

(1) Gegen einen Rechtsnachfolger des Urhebers (§ **25**) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörigen Originale von Werken des Urhebers nur mit seiner Einwilligung zulässig.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht:

1. in den Fällen des § **116** Abs. 2;
2. zur Zwangsvollstreckung in **das** Original eines Werkes, wenn das Werk erschienen ist.

Referentenentwurf

2. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Urheber

§ 119

Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht

Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte (§ 24) einräumen kann. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

§ 120

Zwangsvollstreckung in Originale von Werken

(1) Gegen den Urheber ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörigen Originale seiner Werke nur mit seiner Einwilligung zulässig. Die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht:

1. soweit die Zwangsvollstreckung in das Original des Werkes zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht am Werk notwendig ist;
2. zur Zwangsvollstreckung in ein Original eines Werkes der Baukunst;
3. zur Zwangsvollstreckung in ein Original eines sonstigen Werkes der bildenden Künste, wenn das Werk veröffentlicht ist.

3. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Rechtsnachfolger des Urhebers

§ 121

Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht

Gegen einen Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 22) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte (§ 24) einräumen kann. Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn das Werk erschienen ist.

§ 122

Zwangsvollstreckung in Originale von Werken

(1) Gegen einen Rechtsnachfolger des Urhebers (§ 22) ist die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in die ihm gehörigen Originale von Werken des Urhebers nur mit seiner Einwilligung zulässig.

(2) Der Einwilligung bedarf es nicht:

1. in den Fällen des § 120 Abs. 2;
2. zur Zwangsvollstreckung in ein Original eines Werkes, wenn das Werk erschienen ist.

§ 10

Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers oder in sein Werk findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk erschienen ist.

§ 14

(1) Die Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers findet gegen den Urheber selbst ohne dessen Einwilligung nicht statt; die Einwilligung kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter erteilt werden.

(2) Gegen den Erben des Urhebers ist ohne seine Einwilligung die Zwangsvollstreckung nur zulässig, wenn das Werk oder eine Vervielfältigung davon erschienen ist.

§ 119

Testamentsvollstrecker

Ist nach § **23** Abs. 2 angeordnet, daß das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird, so ist die nach den §§ **117** und **118** erforderliche Einwilligung durch den Testamentsvollstrecker zu erteilen.

4. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser von Ausgaben fremder Werke und Texte und gegen den Lichtbildner

§ 120

Die Bestimmungen der §§ **115** bis **119** sind sinngemäß anzuwenden

1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser von Ausgaben fremder Werke und Texte (§ **75**) und gegen seine Rechtsnachfolger;
2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ 78) und seine Rechtsnachfolger, **wenn** es sich nicht um gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder handelt.

5. Einschränkung der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in bestimmte Vorrichtungen

§ 121

(1) Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines Werkes bestimmt sind (wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Filmstreifen), unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur, **soweit** es zur Durchführung **der** Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht **am** Werk notwendig ist.

(2) Das gleiche gilt für Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vorführung eines Filmwerkes bestimmt sind (wie Filmstreifen und **dergleichen**).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die nach § **75** geschützten Ausgaben fremder Werke und Texte, die nach § **76** geschützten nachgelassenen Werke, die nach §§ **77** ff. geschützten Lichtbilder und die nach **§ 82 Satz 2,** §§ **90, 92** und **98** geschützten Bild- und Tonträger entsprechend anzuwenden.

§ 123

Einwilligung des Testamentsvollstreckers

Ist nach § 20 Abs. 2 angeordnet, daß das Urheberrecht durch einen Testamentsvollstrecker ausgeübt wird, so ist die nach den §§ 121 und 122 erforderliche Einwilligung durch den Testamentsvollstrecker zu erteilen.

4. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser von Ausgaben fremder Werke und Texte und gegen den Lichtbildner

§ 124

Die Bestimmungen der §§ 119 bis 123 sind sinngemäß anzuwenden

1. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Verfasser von Ausgaben fremder Werke und Texte (§ 66) und seine Rechtsnachfolger;
2. auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Lichtbildner (§ 69) und seine Rechtsnachfolger, sofern es sich nicht um gewerbsmäßig hergestellte Lichtbilder handelt.

5. Einschränkung der Zwangsvollstreckung in bestimmten Vorrichtungen

§ 125

(1) Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vervielfältigung oder Funksendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes bestimmt sind (wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Filmstreifen), unterliegen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nur insoweit, als es zur Durchführung einer Zwangsvollstreckung in ein Nutzungsrecht an dem Werk notwendig ist.

(2) Das gleiche gilt für Vorrichtungen, die ausschließlich zur Vorführung eines urheberrechtlich geschützten Filmwerkes bestimmt sind (wie Filmstreifen u. dergl.).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die nach § 66 geschützten Ausgaben fremder Werke und Texte, die nach § 67 geschützten nachgelassenen Werke, die nach § 68 ff. geschützten Lichtbilder und die nach §§ 82 und 84 geschützen Bild- und Tonträger entsprechend anzuwenden.

Vierter Abschnitt

Sachverständigenkammern

§ 126

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Sachverständigenkammern zu errichten, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten

(3) Die gleichen Vorschriften gelten für die Zwangsvollstreckung in solche Formen, Platten, Steine oder sonstige Vorrichtungen, welche ausschließlich zur Vervielfältigung des Werkes bestimmt sind.

§ 49

(1) Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

§ 46

(1) Für sämtliche Bundesstaaten sollen Sachverständigenkammern bestehen, die verpflichtet sind, auf Erfordern der Gerichte und der Staatsanwaltschaften Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben.

über sich aus diesem Gesetz ergebende Fragen zu erstatten. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrats durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern zu erlassen.

(3) Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

Fünfter Teil

Anwendungsbereich Übergangs- und Schlußbestimmungen

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Urheberrechtlich geschützte Werke

§ 122

Werke **deutscher Staatsangehöriger**

(1) Den urheberrechtlichen Schutz genießen alle Werke, deren Urheber deutsche Staatsangehörige sind, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. **Ist das Werk von Miturhebern (§ 7) geschaffen, so** genügt es, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist.

(2) Werke von Urhebern, die, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, werden wie Werke deutscher Staatsangehöriger geschützt.

§ 123

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienene Werke **ausländischer Staatsangehöriger**

(1) Den urheberrechtlichen Schutz genießen alle im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, deren Urheber ausländische Staatsangehörige sind, es sei denn, daß der Urheber das Werk selbst oder eine Übersetzung früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes hat erscheinen lassen. Mit der gleichen Einschränkung genießen den Schutz auch solche Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Übersetzung erschienen sind.

Fünfter Teil

Anwendungsbereich Übergangs- und Schlußbestimmungen

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich des Gesetzes

1. Urheberrechtlich geschützte Werke

§ 127

Werke von deutschen Staatsangehörigen

Den urheberrechtlichen Schutz genießen alle Werke, deren Urheber deutsche Staatsangehörige sind, gleichviel, ob und wo die Werke erschienen sind. Bei Miturhebern (§ 6) genügt es, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist.

§ 128

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienene Werke von ausländischen Staatsangehörigen

(1) Den urheberrechtlichen Schutz genießen alle im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, deren Urheber ausländische Staatsangehörige sind, es sei denn, daß der Urheber das Werk selbst oder eine Übersetzung d a v o n früher als dreißig Tage vor dem Erscheinen im Geltungsbereich dieses Gesetzes außerhalb dieses Gebietes hat erscheinen lassen. Mit der gleichen Einschränkung genießen den Schutz auch solche Werke, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur in Übersetzung erschienen sind.

(2) Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 43 bezeichneten Rechtes, ferner in den Fällen des § 22 über den Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige vernommen werden.

§ 54

Den Schutz genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

§ 55

(1) Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen. . . .

(2) Unter der gleichen Voraussetzung genießt er den Schutz für jedes seiner Werke, das er im Inland in einer Übersetzung erscheinen läßt; die Übersetzung gilt in diesem Falle als das Originalwerk.

(2) Die Sachverständigenkammern sind befugt, auf Anrufen der Beteiligten über Schadensersatzansprüche, über die Vernichtung von Exemplaren oder Vorrichtungen sowie über die Zuerkennung des im § 38 bezeichneten Rechtes als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

(3) Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Sachverständigenkammern sollen nicht ohne ihre Zustimmung und nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden von den Gerichten als Sachverständige verommen werden.

§ 51

(1) Den Schutz des Urhebers genießen die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel ob diese erschienen sind oder nicht.

(2) Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen.

(2) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken im Sinne des Absatzes 1 werden die Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind.

(3) Der nach Absatz 1 den Werken von Urhebern ausländischer Staatsangehörigkeit zuteil werdende Schutz kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz beschränkt werden, wenn der Urheber keinem **Mitgliedstaat** der Berner **Übereinkunft** zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst angehört und zur Zeit des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen **Mitgliedstaat** seinen Wohnsitz hat, und wenn **der Staat**, dem er angehört, die Werke der deutschen Staatsangehörigen nicht genügend schützt.

§ 124

Nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienene Werke **ausländischer Staatsangehöriger**

Für die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, deren Urheber ausländische Staatsangehörige sind, besteht **urheberrechtlicher** Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so **sind solche Werke urheberrechtlich geschützt, soweit** in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt Werke deutscher Staatsangehöriger einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 125

Werke **Staatenloser**

(1) Staatenlose mit ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes ihrer Werke den deutschen Staatsangehörigen gleich.

(2) Staatenlose ohne ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes ihrer Werke den Angehörigen des ausländischen Staates gleich, in dem sie ihren ständigen Aufenthalt haben.

§ 126

Folgerecht ausländischer Staatsangehöriger

Auf ein Werk, dessen Urheber ein ausländischer Staatsangehöriger ist, sind die Bestimmungen über das Folgerecht (§ 41) nur anzuwenden, wenn die Werke deutscher Staatsangehöriger in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt einen entsprechenden Schutz genießen.

2. Verwandte Schutzrechte

§ 127

Schutz bestimmter Ausgaben und der Lichtbilder

Für den Schutz von Ausgaben fremder Werke und Texte (§ **75**) und von Lichtbildern (§§ **77** ff.) gelten die §§ **122** bis **125** sinngemäß.

(2) Den im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werken im Sinne des Absatzes 1 werden die Werke der bildenden Künste gleichgestellt, die mit einem Grundstück im Geltungsbereich dieses Gesetzes fest verbunden sind.

(3) Der nach Absatz 1 den Werken von Urhebern ausländischer Staatsangehörigkeit zuteil werdende Schutz kann durch Rechtsverordnung des Bundesministers der Justiz beschränkt werden, wenn der Urheber keinem Lande des Berner Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst angehört und zur Zeit des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Verbandsland seinen Wohnsitz hat, und wenn das Land, dem er angehört, die Werke der deutschen Staatsangehörigen nicht genügend schützt.

§ 129

Nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienene Werke von ausländischen Staatsangehörigen

Für die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen Werke, deren Urheber ausländische Staatsangehörige sind, besteht der urheberrechtliche Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so kommt solchen Werken urheberrechtlicher Schutz insoweit zu, als in dem Staat, dem der Urheber angehört, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt Werke deutscher Staatsangehöriger einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 130

Werke von Staatenlosen

(1) Staatenlose mit ständigem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes ihrer Werke den deutschen Staatsangehörigen gleich.

(2) Staatenlose ohne ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes stehen hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzes ihrer Werke den Angehörigen des ausländischen Staates gleich, in dem sie ihren ständigen Aufenthalt haben.

2. Verwandte Schutzrechte

§ 131

Schutz bestimmter Ausgaben und der Lichtbilder

Für den Schutz von Ausgaben fremder Werke und Texte (§ 66) und von Lichtbildern (§§ 68 ff.) gelten die §§ 127 bis 130 sinngemäß.

§ 128

Schutz des ausübenden Künstlers

(1) Den nach den §§ **81** bis **89** gewährten Schutz genießen alle Vorträge und Aufführungen deutscher Staatsangehöriger, gleichviel, wo sie stattfinden.

(2) Den nach den §§ **81, 82 Satz 1, § 83 Abs. 1** und **§ 88** gewährten Schutz genießen alle Vorträge und Aufführungen ausländischer Staatsangehöriger, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden.

(3) Die nach § **82 Satz 2, § 83 Abs. 2** und § **84** gewährten Rechte an **Bild- oder** Tonträgern genießen ausländische Staatsangehörige dann, wenn die ersten zur Verbreitung bestimmten **Bild- oder** Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt sind.

(4) **§ 122 Abs. 2,** §§ **124** und **125** sind sinngemäß anzuwenden.

§ 129

Schutz des Herstellers von Tonträgern **und des Filmherstellers**

(1) Den nach §§ **90, 91 und 98** gewährten Schutz genießt jeder Hersteller eines Tonträgers **oder Filmhersteller, der deutscher Staatsangehöriger ist** oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Ein ausländischer Hersteller eines Tonträgers **oder Filmhersteller** genießt den Schutz, wenn die ersten zur Verbreitung bestimmten Tonträger **oder Filmstreifen** im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt sind.

(3) **§ 122 Abs. 2,** §§ **124** und **125** sind sinngemäß anzuwenden.

§ 130

Schutz **des Sendeunternehmens**

(1) Den nach § **92** gewährten Schutz **genießen Sendeunternehmen für jede Funksendung, die ihren Ursprung** im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) **Für Funksendungen, die ihren Ursprung** nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, **besteht der Schutz** nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so **besteht der Schutz für solche Sendungen** nur, soweit in dem Staat, in dem sie **ihren Ursprung** haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt **Sendungen, die ihren Ursprung** im Geltungsbereich dieses Gesetzes **haben,** einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 132

Schutz des ausübenden Künstlers

(1) Den nach den §§ 73 bis 81 gewährten Schutz genießen alle Vorträge und Aufführungen deutscher Staatsangehöriger, gleichviel, wo sie stattfinden.

(2) Den nach den §§ 73, 74 Abs. 1, §§ 75 und 80 gewährten Schutz genießen alle Vorträge und Aufführungen ausländischer Staatsangehöriger, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes stattfinden.

(3) Die nach § 74 Abs. 2 und § 77 gewährten Rechte an Tonträgern genießen ausländische Staatsangehörige dann, wenn die ersten zur Verbreitung bestimmten Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt sind. Das nach § 77 im Falle der Wahrnehmbarmachung einer Funksendung gewährte Recht genießen ausländische Staatsangehörige dann, wenn die Sendung von einer Sendegesellschaft durchgeführt wird, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(4) §§ 129 und 130 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 133

Schutz des Herstellers von Tonträgern

(1) Den nach §§ 82 und 83 gewährten Schutz genießt jeder Hersteller eines Tonträgers, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Ein ausländischer Hersteller eines Tonträgers genießt den Schutz dann, wenn die ersten zur Verbreitung bestimmten Tonträger im Geltungsbereich dieses Gesetzes hergestellt sind.

(3) §§ 129 und 130 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 134

Schutz der Sendegesellschaft

(1) Den nach § 84 gewährten Schutz genießt jede Sendegesellschaft, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Sendegesellschaften, die ihren Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, genießen den Schutz nach Inhalt der Staatsverträge. Bestehen keine Staatsverträge, so genießen solche Sendegesellschaften den Schutz nur insoweit, als in dem Staat, in dem sie ihren Sitz haben, nach einer Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz im Bundesgesetzblatt Sendegesellschaften mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 55

(1) Wer nicht Reichsangehöriger ist, genießt den Schutz für jedes seiner Werke, das im Inland erscheint, sofern er nicht das Werk selbst oder eine Übersetzung an einem früheren Tage im Auslande hat erscheinen lassen. Für den im § 2 Abs. 2 bestimmten Schutz ist an Stelle des Erscheinens die Vervielfältigung der Vorrichtung maßgebend.

Zweiter Abschnitt
Übergangsbestimmungen

§ 131

Werke

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, daß zu diesem Zeitpunkt das Urheberrecht erloschen oder daß in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(2) Die Dauer des Urheberrechts an einem Werk, das nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 132

Übersetzungen

Unberührt bleiben die Rechte des Urhebers einer Übersetzung, die vor dem 1. Januar 1902 erlaubterweise ohne Zustimmung des Urhebers des übersetzten Werkes erschienen ist.

Zweiter Abschnitt
Übergangsbestimmungen

§ 135

Werke

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten geschaffenen Werke anzuwenden, es sei denn, daß zu diesem Zeitpunkt das Urheberrecht erloschen oder daß in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt für verwandte Schutzrechte entsprechend.

(2) Die Dauer des Urheberrechts an einem Werk, das nach Ablauf von fünfzig Jahren nach dem Tode des Urhebers, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes veröffentlicht worden ist, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

§ 136

Übersetzungen

Unberührt bleiben die Rechte des Urhebers einer Übersetzung, die vor dem 1. Januar 1902 erlaubterweise ohne Zustimmung des Urhebers des übersetzten Werkes erschienen ist.

§ 62

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. . . .

§ 60

Einem nachgelassenen Werke, das bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht veröffentlicht ist, wird die im § 29 vorgesehene Schutzfrist auch dann zu Teil, wenn die bisherige Schutzfrist bereits abgelaufen ist.

§ 61

(1) Der durch dieses Gesetz gewährte Schutz gegen Aufführung kann nach dessen Inkrafttreten einem Werke der Tonkunst, für welches das Aufführungsrecht bis dahin nicht vorbehalten war, dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich mit dem Vorbehalte versehen wird. Jedoch ist die Aufführung eines solchen Werkes auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutzt werden, die mit dem Vorbehalte versehen sind.

(2) Die ausschließliche Befugnis zur öffentlichen Aufführung eines nach diesen Vorschriften geschützten Werkes steht dem Urheber zu.

§ 62

Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines geschützten Werkes bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes, auch wenn das Werk vor dessen Inkrafttreten entstanden ist. War jedoch eine Übersetzung oder sonstige Bearbeitung oder eine Sammlung, welche aus den Werken mehrerer Schriftsteller zum Schulgebrauche veranstaltet ist, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlaubterweise ganz oder zum Teil erschienen, so bleibt die Befugnis des Bearbeiters zur Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Aufführung unberührt.

§ 53

(1) Die ausschließlichen Befugnisse des Urhebers eines Werkes, das zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschützt ist, bestimmen sich nach dessen Vorschriften. Auf ein Werk der Photographie, das bei dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht erschienen war, finden dessen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn die bisherige Schutzfrist abgelaufen ist.

(2) Wer in seinem Geschäftsbetriebe vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erlaubterweise ein Werk zur Bezeichnung, Ausstattung oder Ankündigung von Waren benutzt hat, darf das Werk auch ferner zu diesem Zwecke benutzen.

(3) Ist ein erschienenes Werk bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmäßig mittels mechanischer oder optischer Einrichtungen vorgeführt worden, so genießt es den Schutz gegen unerlaubte Vorführung nicht.

§ 133

Verträge

(1) Die Vorschriften **dieses Gesetzes gelten mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 35 auch** für Verträge, die vor dem Inkrafttreten **des** Gesetzes abgeschlossen worden sind. **§ 36 gilt für solche Verträge mit der Maßgabe, daß die Frist des § 36 Abs. 2 frühestens mit dem Inkraftreten dieses Gesetzes beginnt.**

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Verfügungen bleiben wirksam.

§ 134

Tonträger

(1) Bei Werken der **Musik,** die nach § 63a Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe frei übertragen werden durften, ist es auch weiterhin zulässig, sie auf Tonträger **zu übertragen und** diese zu verbreiten.

(2) **Absatz 1 ist auf** Tonträger, die mit Bildträgern zur gleichzeitigen Wiedergabe verbunden sind (Tonfilme), **nicht anzuwenden.**

§ 135

Urheber

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach diesem Gesetz als Urheber anzusehen ist, gilt, abgesehen von den Fällen des § **136,** weiterhin als Urheber. **Ist nach den bisherigen Vorschriften** eine juristische Person **als Urheber anzusehen,** so sind für die Berechnung der Dauer des Urheberrechts die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 137

Verträge

Die Vorschriften der §§ 27, 32 und 33 gelten nicht für Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind.

§ 138

Tonträger

(1) Bei Werken der Tonkunst, die nach § 63 a Abs. 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe frei übertragen werden durften, ist es auch weiterhin zulässig, sie auf Tonträger aufzunehmen, diese Tonträger zu verbreiten und *sie zu öffentlichen Aufführungen zu benutzen*.

(2) Dies gilt nicht für Tonträger, die mit Bildträgern zur gleichzeitigen Wiedergabe *für Auge und Ohr* verbunden sind (z. B. Tonfilme).

§ 139

Urheber

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften, nicht aber nach diesem Gesetz als Urheber anzusehen ist, gilt, abgesehen von den Fällen des § 140, weiterhin als Urheber. Handelt es sich hierbei um eine juristische Person, so sind für die Berechnung der Dauer des Urheberrechts die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

§ 63a

(1) Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 5 findet keine Anwendung auf Werke der Tonkunst, die bereits vor dem 1. Mai 1909 im Inland erlaubterweise für Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe benutzt worden sind. Im übrigen finden die Vorschriften des § 63 entsprechende Anwendung; Exemplare, deren Verbreitung hiernach zulässig ist, dürfen auch zu öffentlichen Aufführungen benutzt werden.

(2) Auf Werke der Literatur und der Tonkunst, die vor dem Inkrafttreten der Vorschriften des § 22 entstanden sind, finden diese auch insoweit Anwendung, als die Werke schon bisher einen Schutz gegen mechanische Wiedergabe genossen. Soweit jedoch dem Urheber bisher eine ausschließliche Befugnis zustand, das Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, bleibt, wenn er die Befugnis einem anderen übertragen hat, dieser sowohl dem Urheber als Dritten gegenüber gemäß den bisherigen Vorschriften zu der Benutzung befugt. Auch wird in solchen Fällen, wenn der Urheber auf Grund des bisherigen Rechtes einem anderen ohne Übertragung der ausschließlichen Befugnis gestattet hat, das geschützte Werk zur mechanischen Wiedergabe zu benutzen, hierdurch für Dritte nicht der Anspruch begründet, daß ihnen gleichfalls eine solche Erlaubnis erteilt werde.

§ 136

Inhaber von verwandten Schutzrechten

Wer zur Zeit des Inkraftretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften als Urheber eines Lichtbildes oder der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör anzusehen ist, ist Inhaber der entsprechenden verwandten Schutzrechte, die dieses Gesetz ihm gewährt.

§ 137

Vervielfältigung und Verbreitung

(1) Soweit eine Vervielfältigung, die nach diesem Gesetz unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden.

(2) Die nach **Absatz 1** hergestellten und die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Vervielfältigungsstücke dürfen verbreitet werden.

(3) Ist für eine Vervielfältigung, die nach den bisherigen Vorschriften frei zulässig war, nach diesem Gesetz eine angemessene Vergütung an den Berechtigten zu zahlen, so dürfen die in Absatz 2 bezeichneten Vervielfältigungsstücke ohne Zahlung einer Vergütung verbreitet werden.

§ 138

Übertragung von Rechten

(1) Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber **die entsprechenden** Nutzungsrechte (§ **26**) zu. Jedoch erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die erst durch dieses Gesetz begründet **werden.**

(2) Absatz 1 ist für verwandte Schutzrechte entsprechend anzuwenden.

§ 140

Inhaber von verwandten Schutzrechten

Wer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisherigen Vorschriften als Urheber eines Lichtbildes oder der Übertragung eines Werkes auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör anzusehen ist, ist Inhaber der entsprechenden verwandten Schutzrechte, die dieses Gesetz ihm gewährt.

§ 141

Vervielfältigung und Verbreitung

(1) Soweit eine Vervielfältigung, die nach diesem Gesetz unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Herstellung von Vervielfältigungsstücken vollendet werden.

(2) Die vorhandenen Vorrichtungen zur Vervielfältigung (wie Formen, Platten, Steine, Druckstöcke, Matrizen und Filmstreifen) dürfen noch bis zum .... (6 Monate nach Inkrafttreten) benutzt werden.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 hergestellten und die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Vervielfältigungsstücke dürfen verbreitet werden.

§ 142

Aufführung mit Tonträgern

Soweit es nach § 22a des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst gestattet war, Werke der Literatur oder der Tonkunst mit Hilfe von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör ohne Erlaubnis des Berechtigten öffentlich aufzuführen, dürfen solche Tonträger noch bis zum ...... (ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes) zur öffentlichen Aufführung frei verwendet werden.

§ 143

Übertragung von Rechten

(1) Soweit das Urheberrecht vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf einen anderen übertragen worden ist, stehen dem Erwerber entsprechende Nutzungsrechte (§ 24) zu. Jedoch erstreckt sich die Übertragung im Zweifel nicht auf Befugnisse, die erst durch dieses Gesetz begründet worden sind.

(2) Absatz 1 ist für verwandte Schutzrechte entsprechend anzuwenden.

§ 63

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, darf der bereits begonnene Druck von Exemplaren vollendet werden. Die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypen, dürfen noch bis zum Ablaufe von sechs Monaten benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

§ 54

Soweit eine Vervielfältigung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig ist, bisher erlaubt war, dürfen die vorhandenen Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, noch bis zum Ablaufe von drei Jahren benutzt werden. Vorrichtungen, deren Herstellung begonnen war, dürfen fertiggestellt und bis zu demselben Zeitpunkte benutzt werden. Die Verbreitung der gemäß dieser Vorschriften hergestellten sowie der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vollendeten Exemplare ist zulässig.

Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 139

Urheberrolle

(1) Die Urheberrolle für die in § **66** Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Eintragungen wird beim Patentamt geführt. Das Patentamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

(2) Wird die Eintragung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. **§ 21 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.**

(3) Die Eintragungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung hat der Antragsteller im voraus zu entrichten.

(4) Die Einsicht in die Urheberrolle ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus der Rolle erteilt; sie sind auf Verlangen zu beglaubigen.

(5) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung der Urheberrolle **sowie die Erhebung von Kosten** durch Rechtsverordnung zu erlassen.

(6) Eintragungen, die nach § 31 Abs. 2 und § 56 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 beim Stadtrat in Leipzig vorgenommen worden sind, bleiben wirksam.

§ 140

Außerkrafttreten von Gesetzen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. **die §§ 57 bis 60 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339);**

2. **die §§ 17 bis 19 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4);**

Dritter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 144

Urheberrolle

(1) Die Urheberrolle für die in § 63 Abs. 2 Nr. 2 vorgesehenen Eintragungen wird beim Patentamt geführt. Das Patentamt bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

(2) Wird die Eintragung abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet ein Senat des Patentamts.

(3) Die Eintragungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht. Die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung hat der Antragsteller im voraus zu entrichten.

(4) Die Einsicht in die Urheberrolle ist jedem gestattet. Auf Antrag werden Auszüge aus der Rolle erteilt; diese sind auf Verlangen zu beglaubigen.

(5) Für jede Eintragung, für jede Bescheinigung über die Eintragung sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Urheberrolle wird eine Gebühr von fünf Deutsche Mark erhoben.

(6) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen über die Form des Antrags und die Führung der Urheberrolle durch Rechtsverordnung zu erlassen.

§ 145

Außerkrafttreten von Gesetzen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

§ 56

(1) Die Rolle für die im § 31 Abs. 2 vorgesehenen Eintragungen wird bei dem Stadtrate zu Leipzig geführt. Der Stadtrat bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.

(2) Wird die Eintragung abgelehnt, so steht den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskanzler zu.

§ 57

(1) Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen über die Führung der Eintragsrolle. Die Einsicht der Eintragsrolle ist jedem gestattet. Aus der Rolle können Auszüge gefordert werden; die Auszüge sind auf Verlangen zu beglaubigen.

(2) Die Eintragungen werden im Börsenblatte für den deutschen Buchhandel und, falls das Blatt zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 58

(1) Eingaben, Verhandlungen, Bescheinigungen und sonstige Schriftstücke, welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

(2) Für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle wird eine Gebühr von 1,50 Deutsche Mark erhoben; außerdem hat der Antragsteller die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung zu entrichten.

§ 64

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. Die §§ 1 bis 56, 61, 62 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw., vom 11. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 339) treten mit demselben Tage außer Kraft. Jedoch bleiben diese Vorschriften insoweit unberührtt, als sie in den Reichsgesetzen über den Schutz von Werken der bildenden Künste, von Photographien sowie von Mustern und Modellen für anwendbar erklärt werden.

§ 55

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

(2) Mit demselben Tage treten außer Kraft die §§ 1 bis 16, 20, 21 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 4) sowie das Gesetz betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung, vom 10. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 8).

3. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1395);

4. die §§ 3, **13** und 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;

5. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910, des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern vom 12. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 758);

6. **die Artikel I, III und IV des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;**

7. das Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 404).

§ 141

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„8. alle Verletzungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechtes, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen **nach §§ 108 bis 110** des Urheberrechtsgesetzes."

§ 142

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund **dieses Gesetzes** erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 143

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

1. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 227) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 793) und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 1395);

3. die Vorschriften in §§ 3 und 42 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (Reichsgesetzbl. S. 217) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910;

2. das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 7) in der Fassung des Gesetzes zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 22. Mai 1910, des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht vom 13. Dezember 1934 und des Gesetzes zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern vom 12. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 758);

4. das Gesetz zur Erleichterung der Filmberichterstattung vom 30. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 404).

§ 146

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 374 Abs. 1 Nr. 8 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

„8. alle Verletzungen des Patent-, Gebrauchsmuster-, Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechts, soweit sie als Vergehen strafbar sind, sowie die Vergehen gegen §§ 111 und 113 des Urheberrechtsgesetzes."

§ 147

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 148

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

§ 64

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft. ...

§ 55

(1) Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1907 in Kraft.

Ministerialentwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz)

Übersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

§ 1

Erlaubnispflicht

(1) Personen und Personengemeinschaften, die Nutzungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen (Verwertungsgesellschaften), bedürfen hierfür der Erlaubnis, gleichviel, ob die Wahrnehmung in eigenem oder fremdem Namen erfolgt.

(2) Absatz 1 findet auf eine Tätigkeit, die auf eine nur gelegentliche oder kurzfristige Wahrnehmung der bezeichneten Rechte und Ansprüche gerichtet ist, keine Anwendung.

(3) Verwertungsgesellschaften, die ohne die nach Absatz 1 erforderliche Erlaubnis tätig werden, können aus den von ihnen wahrgenommenen Rechten keine Ansprüche geltend machen. Ihnen steht das Antragsrecht nach § 111 des Urheberrechtsgesetzes nicht zu.

§ 2

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag von der Aufsichtsbehörde (§ 22) erteilt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft;
2. Angaben über Namen, Anschrift und Staatsangehörigkeit der zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen;
3. eine Erklärung über die Zahl der Personen, welche die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Nutzungsrechte oder Vergütungsansprüche beauftragt haben, sowie über Zahl und wirtschaftliche Bedeutung der der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertrauten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche;
4. Angaben darüber, in welcher Weise die Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeit im einzelnen auszuüben beabsichtigt.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Einreichung weiterer zur Entscheidung über den Antrag erforderlicher Angaben und Nachweise verlangen.

§ 3

Erteilung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Verwertungsgesellschaft Gewähr für eine ordnungsmäßige Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen und für die wirksame Wahrung der ihr anvertrauten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche bietet.

(2) Die Erlaubnis wird ohne Zeitbeschränkung erteilt. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 4

Ausländische Verwertungsgesellschaften

(1) Einer Verwertungsgesellschaft, die keinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn die Verwertungsgesellschaft für den Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Hauptbevollmächtigten bestellt, der seinen Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Hauptbevollmächtigte gilt als ermächtigt, die Verwertungsgesellschaft zu vertreten und alle Ladungen und Verfügungen für die Gesellschaft zu empfangen.

(2) Für Klagen, die gegen die Verwertungsgesellschaft aus ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhoben werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Hauptbevollmächtigte (Absatz 1) seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Dieser Gerichtsstand kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

§ 5

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn die Verwertungsgesellschaft den durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Widerrufs nicht nachkommt.

(2) Der Widerruf der Erlaubnis ist zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen. Der Widerruf wird drei Monate nach der Zustellung wirksam, wenn in dem Widerruf kein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

§ 6

Bekanntmachung

Die Erteilung und ein gemäß § 5 Abs. 2 wirksam gewordener Widerruf der Erlaubnis sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften

§ 7

Wahrnehmungszwang

Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche auf Verlangen der Berechtigten wahrzunehmen, wenn diese Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche auf andere Weise nicht möglich ist. Auch soweit die Inhaber der Rechte und Ansprüche nicht Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind, sind sie angemessen an der Verwaltung der Gesellschaft zu beteiligen.

§ 8

Wahrung der Rechte

Verwertungsgesellschaften haben die ihnen zur Wahrnehmung anvertrauten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche im In- und Ausland wirksam zu wahren und zu nutzen. Sie sollen zu diesem Zweck Verträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften schließen.

§ 9

Verteilung der Einnahmen

Verwertungsgesellschaften haben die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Der Verteilungsplan soll dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell bedeutende Werke und Leistungen zu fördern sind. Die allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.

§ 10

Versorgungseinrichtungen

Verwertungsgesellschaften sollen Versorgungseinrichtungen für die ihnen angehörenden Mitglieder einrichten.

§ 11

Jahresabschluß

(1) Verwertungsgesellschaften haben jährlich einen Jahresabschluß aufzustellen und bis spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen.

(3) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen.

(4) Als Prüfer dürfen nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden.

§ 12

Tarife

(1) Verwertungsgesellschaften haben Tarife aufzustellen über die Vergütung, die sie für die Einräumung der von ihnen wahrgenommenen Nutzungsrechte oder in Wahrnehmung der Vergütungsansprüche der Urheber oder der Inhaber verwandter Schutzrechte fordern.

(2) Die Tarife und jede Änderung sind unverzüglich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Verwertungsgesellschaften sollen bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf die religiösen, kulturellen und sozialen Belange der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten angemessene Rücksicht nehmen.

§ 13

Auskunftspflicht

Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, jedermann auf schriftliches Verlangen gegen Erstattung der Unkosten Auskunft darüber zu geben, ob sie Nutzungsrechte an einem bestimmten Werk oder bestimmte Vergütungsansprüche für einen Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts wahrnehmen.

§ 14

Abschlußzwang

(1) Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, jedermann auf Verlangen die von ihnen wahrgenommenen Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen.

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn vor Beginn der Nutzung des Werkes die von der Verwertungsgesellschaft geforderte Vergütung unter Vorbehalt gezahlt oder zu Gunsten der Verwertungsgesellschaft hinterlegt wird.

§ 15

Verträge mit Sendeunternehmen

Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, mit Sendeunternehmen, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, Verträge über die von ihnen wahrgenommenen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche zu angemessenen Bedingungen abzuschließen.

§ 16

Gesamtverträge

Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, soweit tunlich, mit Zusammenschlüssen von Personen oder Unternehmen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke und Leistungen nutzen, über die von ihnen wahrgenommenen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen.

§ 17

Schiedsstelle

(1) Einigen sich die Beteiligten nicht über den Abschluß oder über eine Änderung eines Vertrages nach § 15 oder eines Gesamtvertrages nach § 16, so kann jeder Beteiligte die Schiedsstelle anrufen. Die Erhebung einer Klage vor den Gerichten ist ausgeschlossen; die Vereinbarung eines Schiedsgerichts ist zulässig.

(2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 22) gebildet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (ständige Mitglieder). Die ständigen Mitglieder werden von der Aufsichtsbehörde auf zwei Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Der Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt haben. Zu den ständigen Mitgliedern treten für jeden Fall der Anrufung der Schiedsstelle je zwei Vertreter der Beteiligten hinzu.

(3) Die Schiedsstelle wird durch schriftlichen Antrag bei der Aufsichtsbehörde angerufen. In dem Antrag sind die beiden Vertreter des Antragstellers zu benennen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Antrag dem Antragsgegner zu mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat seine Vertreter für die Schiedsstelle zu benennen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist werden die Vertreter des säumigen Beteiligten von der Aufsichtsbehörde benannt.

(4) Die Schiedsstelle setzt den Inhalt der in Absatz 1 genannten Verträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten. Sie ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie wird einen Monat nach der Zustellung verbindlich, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt von einem Beteiligten gerichtliche Festsetzung beantragt wird.

(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren vor der Schiedsstelle zu regeln, insbesondere die näheren Vorschriften über die Bestellung der ständigen Mitglieder der Schiedsstelle, ihre Vertretung bei Verhinderung, ferner über die Entschädigung der Mitglieder für ihre Tätigkeit sowie über die Kosten des Verfahrens zu erlassen.

§ 18

Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

(1) Über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung nach § 17 Abs. 4 entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs.

(2) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Das Gericht hat auf Antrag eines Beteiligten mündliche Verhandlung anzuordnen.

(3) In dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung ist schriftlich bei dem Bundesgerichtshof einzureichen.

In dem Antrag hat der Antragsteller anzugeben, welche Festsetzung er für angemessen hält; er hat ferner die Umstände anzuführen, die für die Festsetzung von Bedeutung sein können. Dem Antrag sollen die Unterlagen beigefügt werden, die der Entscheidung dienlich sind.

(5) Das Gericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Der Beschluß ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.

(6) Für die Gerichtskosten gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Für das Verfahren wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf eine volle Gebühr, wenn der Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird. Das Gericht kann nach billigem Ermessen die Gerichtskosten einem Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen.

§ 19

Anzeige von Veranstaltungen

(1) Veranstalter von öffentlichen Aufführungen und öffentlichen Vorträgen urheberrechtlich geschützter Werke sind verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte an diesen Werken wahrnimmt.

(2) Nach Durchführung der Veranstaltung haben die Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für Vorträge oder Aufführungen, die mit Tonträgern oder dadurch veranstaltet werden, daß eine Funksendung wahrnehmbar gemacht wird.

§ 20

Ausschließlicher Gerichtsstand

(1) Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche einer Verwertungsgesellschaft wegen Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Verletzungshandlung vorgenommen worden ist. § 107 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Sind nach Absatz 1 für mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Verletzer verschiedene Gerichte zuständig, so kann die Verwertungsgesellschaft alle Ansprüche bei einem dieser Gerichte geltend machen.

Dritter Abschnitt

Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften

§ 21

Aufsicht

Verwertungsgesellschaften unterliegen der Aufsicht nach diesem Gesetz.

§ 22

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Bundesminister des Innern. In urheberrechtlichen Fragen ist die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz auszuüben.

(2) Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine Aufsicht über Verwertungsgesellschaften ausgeübt wird, ist sie im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern auszuüben.

(3) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 1) wird vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz erteilt und widerrufen.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt zur Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach § 23 einen Beauftragten für Verwertungsgesellschaften.

§ 23

Inhalt der Aufsicht

(1) Der Beauftragte für Verwertungsgesellschaften hat darauf zu achten, daß die Verwertungsgesellschaften den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen.

(2) Der Beauftragte für Verwertungsgesellschaften kann von den Verwertungsgesellschaften jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und die sonstigen Unterlagen der Verwertungsgesellschaften verlangen.

(3) Der Beauftragte für Verwertungsgesellschaften ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe der Verwertungsgesellschaften selbst oder durch einen Vertreter teilzunehmen.

§ 24

Unterrichtungspflicht

Verwertungsgesellschaften haben dem Beauftragten für Verwertungsgesellschaften in dreifacher Ausfertigung zu übermitteln:

1. die Tarife und jede Tarifänderung,
2. Abschriften aller Gesamtverträge,
3. Abschriften aller Vereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften,
4. die Beschlüsse ihrer Organe,
5. den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht,
6. Abschriften aller Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren, in denen sie Partei sind.

§ 25

Genehmigungspflicht für Satzungen

Satzungen der Verwertungsgesellschaften und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Erzwingungsgeld

Kommt eine Verwertungsgesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung den ihr nach § 12 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 2 und § 24 obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann die Aufsichtsbehörde (§ 22) der Verwertungsgesellschaft ein Erzwingungsgeld auferlegen. Das einzelne Erzwingungsgeld darf zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 27

Bestehende Verwertungsgesellschaften

(1) Bestehende Verwertungsgesellschaften unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes mit seinem Inkrafttreten. Sie dürfen jedoch ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zum .... (ein Jahr nach Inkrafttreten) ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis (§ 1) fortsetzen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag diese Verwertungsgesellschaften für die Zeit bis zum .... (ein Jahr nach Inkrafttreten) von einzelnen ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen befreien.

(3) Auf Antrag einer Verwertungsgesellschaft kann die Aufsichtsbehörde die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen für diese Verwertungsgesellschaft einmal oder mehrmals angemessen verlängern.

§ 28

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 1 wird hinter „§§ 100, 102" eingefügt: „, 102 a".
2. Nach § 102 wird folgender § 102 a eingefügt:

„§ 102 a

(1) Die §§ 1 und 15 finden keine Anwendung auf die Bildung von Verwertungsgesellschaften, die der Aufsicht nach dem Gesetz über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom ..... (Bundesgesetzbl. I S. .....) unterliegen, sowie auf wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse solcher Verwertungsgesellschaften, wenn und soweit die Verträge oder Beschlüsse sich auf die nach § 1 des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts erlaubnispflichtige Tätigkeit beziehen und der Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind. Die Aufsichtsbehörde hat Näheres über den Inhalt der Meldung zu bestimmen. Sie leitet die Meldungen an das Bundeskartellamt weiter.

(2) Das Bundeskartellamt kann den Verwertungsgesellschaften Maßnahmen untersagen und Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären, die einen Mißbrauch der durch Freistellung von § 1 und § 15 erlangten Stellung im Markt darstellen.

(3) Verfügungen nach diesem Gesetz, die die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften betreffen, werden vom Bundeskartellamt im Benehmen mit dem Beauftragten für Verwertungsgesellschaften (§ 22 Abs. 4 des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts) getroffen.

(4) Soweit Verträge nach § 17 und § 18 des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts durch die Schiedsstelle oder den Bundesgerichtshof verbindlich festgelegt worden sind, stehen dem Bundeskartellamt Befugnisse nach diesem Gesetz nicht zu."

3. In § 105 wird hinter „§§ 100, 102" eingefügt: „, 102 a".

§ 29

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird nach § 65 a folgender § 65 b eingefügt:

„§ 65 b

Verfahren nach dem Gesetz über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts

Im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof nach § 18 des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom ...... (Bundesgesetzbl. I S. ......) gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2."

§ 30

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452);
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 15. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

§ 31

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am .... in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen zu dem Ministerialentwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz)

A.

Allgemeines

I. Wesen und Bedeutung der Verwertungsgesellschaften

1. Die Entstehung von Verwertungsgesellschaften

Unter Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts werden in diesem Entwurf Unternehmen verstanden, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch für eine große Zahl von Berechtigten zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen.

Die Entstehung von Verwertungsgesellschaften ist eine Folge der Entwicklung des Urheberrechts. Solange dem Urheber nur das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht an seinem Werk gewährt war, konnte er seine Rechte selbst wahrnehmen; ihm stand als Vertragspartner nur ein einzelner Verleger oder eine beschränkte Zahl von Verlegern gegenüber. Diese Lage änderte sich, als dem Urheber durch die Urheberrechtsgesetze weitere Formen der Nutzung seines Werkes vorbehalten wurden, insbesondere die Befugnis, das Werk öffentlich aufzuführen. Während die Vervielfältigung eines Werkes nur von wenigen Personen durchgeführt werden konnte, wurde nun der Kreis der Personen, die das Werk auf eine dem Urheber vorbehaltene Art nutzten oder nutzen wollten, unübersehbar. Dem einzelnen Urheber war es unmöglich, sämtliche öffentlichen Veranstaltungen daraufhin zu überwachen, ob sein Werk mit aufgeführt wurde. Er war auch rein tatsächlich nicht in der Lage, selbst mit jedem Veranstalter, der sein Werk aufführen wollte, eine Vereinbarung über die Erteilung der Aufführungserlaubnis und die dafür zu zahlende Vergütung zu treffen.

Auf der anderen Seite ergaben sich für den Veranstalter, der Werke verschiedener Urheber aufführen wollte, unüberwindliche Schwierigkeiten, die einzelnen Urheber oder sonstigen Berechtigten zu ermitteln und ihre Aufführungserlaubnis einzuholen. Wäre ein solches Verfahren tatsächlich durchgeführt worden, so hätte es sich notwendig als erhebliche Beeinträchtigung der Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke ausgewirkt.

Sollte der mit der Gewährung des Aufführungsrechts an die Urheber verfolgte Zweck der Gesetze, dem Urheber einen weiteren Lohn für seine schöpferische Tätigkeit zu verschaffen, erreicht werden, ohne die Veranstalter zu beeinträchtigen und die Verbreitung geschützten Geistesgutes zu hindern, so mußten die Urheber ihre Rechte an große Organisationen übertragen, die in der Lage waren, die notwendige Aufführungserlaubnis nicht nur für einzelne Werke, sondern für ein umfassendes Repertoire zu erteilen, die öffentlichen Veranstaltungen zu überwachen und die vereinbarten Vergütungen einzuziehen.

Diese Erkenntnis hat schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Frankreich zur Gründung einer Verwertungsgesellschaft, der Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique (SACEM), geführt. Andere Staaten folgten diesem Beispiel, so daß zur Zeit in über 30 Staaten solche Verwertungsgesellschaften bestehen.

2. Entwicklung der Verwertungsgesellschaften in Deutschland

Nachdem durch § 11 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (LUG) den Urhebern von Werken der Tonkunst das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung ihrer Werke gewährt worden war, wurde in Deutschland als erste Verwertungsgesellschaft im Jahre 1903 die „Gesellschaft Deutscher Tonsetzer" (GDT) gegründet, die sich insbesondere mit der Verwertung musikalischer Aufführungsrechte befaßte und zu diesem Zweck die „Anstalt für musikalische Aufführungsrechte (AFMA)" ins Leben rief. Später traten hinzu die „Anstalt für mechanisch-musikalische Rechte GmbH" (AMMRE), die die Interessen der Urheber und Verleger gegenüber der Schallplattenindustrie wahrnahm, sowie auf dem Gebiet der musikalischen Aufführungsrechte die „Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte" (GEMA) und die österreichische „Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger" (AKM). GEMA und AKM schlossen sich zu dem Verband zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte für Deutschland (Musikschutzverband) zusammen, dem 1930 auch die GDT beitrat.

Durch das Reichsgesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (RGBl. I S. 254) wurde die gewerbsmäßige Vermittlung von Rechten zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst einer Genehmigungspflicht unterworfen mit dem Ziel, nur eine einzige Organisation für die Verwertung von Musikaufführungsrechten zu schaffen. Demzufolge vereinigte sich die GEMA und die GDT im September 1933 zu der „Staatlich genehmigten Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte" (STAGMA), einem rechtsfähigen Verein kraft Verleihung, dem durch Verordnung vom 15. Februar 1934 (RGBl. I S. 100) das alleinige Recht verliehen wurde, Musikaufführungsrechte gewerbsmäßig zu vermitteln.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges wurde die STAGMA von den Besatzungsmächten unter Kontrolle gestellt, blieb jedoch als rechtsfähiger Verein bestehen. Die STAGMA änderte später ihren Namen in „GEMA", unter dem sie heute bekannt ist.

Neben der GEMA, deren Wirkungsbereich sich auf die Rechte der Komponisten und Textdichter beschränkt, haben sich nach dem 2. Weltkrieg weitere Verwertungsgesellschaften gebildet. Die Schriftsteller-Verbände gründeten Ende 1955 die „Gesellschaft zur Verwertung literarischer Urheberrechte" (GELU), die jedoch ihre Tätigkeit inzwischen eingestellt hat. Neben der GELU ist als weitere Verwertungsgesellschaft der Schriftsteller die „Verwertungsgesellschaft für literarische Urheberrechte" (VLU) hervorgetreten. In jüngster Zeit wurde die „Verwertungsgesellschaft Wort" gegründet mit dem Ziel, eine der GEMA entsprechende umfassende Verwertungsgesellschaft für die literarischen Urheberrechte zu schaffen. Weiterhin ist die „Zentralstelle für Senderechte GmbH." zu erwähnen, die sich mit der Vermittlung von Senderechten an Sprachwerken befaßt. Die Gründung einer Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung der Rechte der bildenden Künstler ist beabsichtigt.

Die ausübenden Künstler lassen ihre Rechte großenteils durch die bestehenden Gewerkschaften wahrnehmen, die damit praktisch insoweit die Stellung von Verwertungsgesellschaften einnehmen. Es sind dies die Deutsche Orchestervereinigung e. V. (DOV) in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft und der Deutsche Musikerverband (DMV), auf dessen Veranlassung 1951 die Stiftung „Zentralverwaltung der Ton- und Bildträgerrechte aufführender und gestaltender Künstler" errichtet wurde. Die Deutsche Orchestervereinigung hat vor kurzem zusammen mit der Deutschen Landesgruppe der internationalen Vereinigung der phonographischen Industrie e. V. die „Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH." (GVL) ins Leben gerufen, deren Aufgabe die gemeinsame Wahrnehmung aller an Ton- und Bildträgern sowie hinsichtlich der öffentlichen Wahrnehmbarmachung von Funksendungen bestehenden Leistungsschutzrechte sein soll.

3. Internationale Verflechtung der Verwertungsgesellschaften

Die wachsende Verbreitung der Werke der Literatur und der Kunst in aller Welt hatte zur Folge, daß der einzelne Urheber nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland auf die Wahrnehmung seiner Rechte bedacht sein mußte. Diesem Bedürfnis der Urheber trugen die in den einzelnen Staaten bestehenden Verwertungsgesellschaften dadurch Rechnung, daß sie untereinander sogenannte Gegenseitigkeitsverträge abschlossen. Nach diesen Verträgen vertritt jede nationale Verwertungsgesellschaft in ihrem Lande auch die ausländischen Gesellschaften, vermittelt für ihr Gebiet die ausländischen Rechte, übernimmt die Überwachung der öffentlichen Veranstaltungen und zieht die Gebühren ein, die dann gegenseitig verrechnet werden. Die Verwertungsgesellschaften sind in einer internationalen Dachorganisation, der „Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs" (CISAC) mit dem Sitz in Paris, zusammengeschlossen, die jedoch keinen Einfluß auf die innere Geschäftsführung der einzelnen nationalen Verwertungsgesellschaften nimmt.

Zu einem weitergehenden Zusammenschluß ist es lediglich auf dem Gebiet der mechanischen Vervielfältigungsrechte (Aufnahme von Werken auf Tonträger sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung) gekommen. Im Jahre 1929 hat eine Anzahl nationaler Verwertungsgesellschaften und Verleger das „Bureau International de l'Edition Mécanique" (BIEM), eine Gesellschaft französischen Rechts mit Sitz in Paris, gegründet. Die den einzelnen nationalen Verwertungsgesellschaften und Verlegern zustehenden mechanischen Vervielfältigungsrechte werden von diesen dem BIEM zur gemeinsamen Wahrnehmung übertragen.

II. Die gesetzliche Regelung der Verwertungsgesellschaften

1. Gründe für eine gesetzliche Regelung

Das Urheberrecht gewährt dem Urheber das ausschließliche Recht, sein Werk zu nutzen; der Urheber hat also in Bezug auf sein Werk eine gesetzlich gewährleistete Monopolstellung.

Durch den Zusammenschluß der Urheber eines Landes zu einer Verwertungsgesellschaft und durch die Übertragung der Urheberrechte auf diese Gesellschaft erlangt diese eine verstärkte Monopolstellung, verstärkt dadurch, daß sie nicht nur die Monopolstellung des einzelnen Urhebers, sondern aller Urheber, deren Rechte auf sie übertragen worden sind, innehat. In den Staaten, in denen für eine oder mehrere Arten von Urheberrechten nur eine Verwertungsgesellschaft besteht, besitzt diese praktisch das Monopol für alle Urheberrechte dieser Art überhaupt. Der oben erwähnte Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften führt weiter dazu, daß die Verwertungsgesellschaft auf ihrem Tätigkeitsgebiet über die Urheberrechte fast der ganzen Welt, das Weltrepertoire, verfügt, also praktisch für den nationalen Bereich das „Weltmonopol" besitzt.

Wie bereits ausgeführt, ist für bestimmte Arten der urheberrechtlichen Befugnisse, insbesondere für das Aufführungsrecht, diese Zusammenfassung aller Rechte in der Hand einer Verwertungsgesellschaft notwendig. Sie dient gleichermaßen den Interessen der Urheber wie auch den Interessen der Verwerter; nur auf diese Weise kann die Überwachungstätigkeit und die Einziehung der Gebühren wirtschaftlich gestaltet und zugleich den Verwertern der Erwerb der erforderlichen Rechte erleichtert werden.

So zweckmäßig und wünschenswert die Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften somit ist, darf jedoch nicht übersehen werden, daß sie den Verwertungsgesellschaften auch eine außergewöhnliche Machtfülle gewährt, die mißbraucht werden kann. Ein Mißbrauch ist in verschiedener Weise möglich. Die Verwertungsgesellschaft kann dadurch, daß sie einzelnen Urhebern oder Inhabern verwandter Schutzrechte die Wahrnehmung ihrer Rechte verweigert, die Betroffenen wirtschaftlich schwer schädigen, da diese in der Regel zu einer selbständigen Wahrnehmung ihrer Rechte nicht in

der Lage sind. Auf der anderen Seite kann die Verwertungsgesellschaft in Ausnutzung ihrer Monopolstellung den Verwertern urheberrechtlich geschützter Werke, also etwa den Musikveranstaltern, den Rundfunkunternehmen oder den Filmtheaterbesitzern, für die Einräumung der erforderlichen Rechte unangemessen hohe Vergütungen abfordern oder in sonstiger Weise unbillige Bedingungen stellen. Weitere Gefahren ergeben sich aus der Treuhandstellung der Verwertungsgesellschaften. Die Urheber, die ihre Rechte der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung übertragen, vertrauen ihr damit oft den wesentlichen Teil ihres Vermögens an. Es muß sichergestellt sein, daß dieses Vermögen sachgemäß verwaltet wird und die in Wahrnehmung der anvertrauten Rechte eingezogenen Vergütungen gerecht verteilt werden.

Den aufgezeigten Gefahren kann wirksam nur durch eine gewisse staatliche Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften und durch eine gesetzliche Abgrenzung ihrer Rechte und Pflichten begegnet werden.

2. Die Regelung im Ausland

Aus den angeführten Gründen ist in einer großen Zahl ausländischer Staaten bereits eine staatliche Einflußnahme auf die Verwertungsgesellschaften vorgesehen. Gesetzliche Bestimmungen über Verwertungsgesellschaften kennen von den europäischen Staaten Dänemark, Großbritannien, Italien, Jugoslawien, Monaco, die Niederlande, Österreich, Rumänien, die Schweiz, Spanien, die Tschechoslowakei und Ungarn; von den außereuropäischen Staaten, soweit bekannt, Guatemala, Indien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kuba, Mexiko und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Neben den vorgenannten Staaten gibt es solche, in denen, soweit ersichtlich, die Verwertungsgesellschaften keinen besonderen staatlichen Maßnahmen unterstellt sind. Zu diesen Staaten zählen u. a. Belgien und Frankreich.

Soweit eine staatliche Einflußnahme auf die Verwertungsgesellschaften vorgesehen ist, ist diese sehr unterschiedlich ausgestaltet. Sie reicht von der Einkleidung der Verwertungsgesellschaften in die Form einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft über die staatliche Kontrolle der Organisation, der Ausgestaltung der Statuten und des Verteilungsplans bis zu der mildesten Form, daß der Staat lediglich die Errichtung der Gesellschaft von seiner Genehmigung abhängig macht. Vielfach sind auch Schiedskommissionen eingesetzt, denen teils beratende, teils entscheidende Funktionen, beispielsweise bei der Tarifgestaltung, zugewiesen sind.

Soweit eine staatliche Aufsicht besteht, wird diese in letzter Instanz stets von einem Ministerium wahrgenommen. Häufig wird indessen eine untere Instanz zwischengeschaltet, die die laufende Überwachung durchführt, wie ein Amt für geistiges Eigentum, soweit ein solches besteht, oder ein Staatskommissar.

3. Die Regelung des Referentenentwurfs

Der Gedanke einer gesetzlichen Regelung der Verwertungsgesellschaften in Deutschland ist nicht neu. Eine solche Regelung enthält bereits das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933. Dieses sah zwar nur eine Genehmigungspflicht für die gewerbsmäßige Vermittlungstätigkeit von musikalischen Aufführungsrechten vor. Praktisch war jedoch unter den damaligen Verhältnissen ein weit darüber hinausgehender Einfluß auch auf die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft möglich.

Durch die teilweise Außerkraftsetzung des Gesetzes von 1933 und die veränderte staatsrechtliche Lage war nach 1945 keine rechtliche Handhabe mehr für eine staatliche Einflußnahme auf die Verwertungsgesellschaften gegeben. Der Referentenentwurf des Verwertungsgesellschaftengesetzes wollte diese Lücke schließen. Es sollte dadurch nicht nur einem etwaigen Mißbrauch der Machtstellung der Verwertungsgesellschaften vorgebeugt, sondern auch zugleich die Nützlichkeit und Notwendigkeit dieser Institutionen anerkannt und auf diese Weise ihr Ansehen in der Öffentlichkeit gestärkt werden. Dies erschien besonders deshalb erforderlich, weil die Geschäftstätigkeit der GEMA als der am meisten im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Verwertungsgesellschaft in der Bundesrepublik zu Beanstandungen aus den verschiedensten Kreisen der Bevölkerung geführt hatte.

Der Referentenentwurf ging davon aus, daß die Verwertungsgesellschaften zur Durchführung des Rechtsverkehrs im Urheberrecht im Interesse aller Beteiligten notwendig sind, und sah dementsprechend für bestimmte Rechte und Vergütungsansprüche der Urheber und ausübenden Künstler einen Zwang zur Einschaltung von Verwertungsgesellschaften vor, d. h. diese Rechte und Ansprüche sollten außer durch die Berechtigten selbst nur durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können. Um eine möglichst wirtschaftliche Wahrnehmung der Rechte und Ansprüche zu gewährleisten und den Verwertern urheberrechtlich geschützter Werke die Einholung der zur Werknutzung erforderlichen Genehmigungen zu erleichtern, sollte für eine Art von Rechten oder Ansprüchen jeweils nur eine einzige Verwertungsgesellschaft zugelassen werden (gesetzliches Monopol, vgl. § 4 Abs. 2 RE).

Um einen Mißbrauch der Monopolstellung zu verhüten, sollte den Verwertungsgesellschaften die Pflicht auferlegt werden, alle Inhaber von zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechten oder Ansprüchen als Mitglieder aufzunehmen (Aufnahmezwang, vgl. § 7 RE) und die wahrgenommenen Rechte den Verwertern zu angemessenen Bedingungen einzuräumen (Kontrahierungszwang, vgl. §§ 16 bis 18 RE). Ergänzt wurden diese Bestimmungen durch eine Reihe weiterer Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften. Insbesondere sollten die Verwertungsgesellschaften verpflichtet sein, ihre Einnahmen nach bestimmten Richtlinien zu verteilen, Tarife über die für die Einräumung der wahrgenommenen Rechte geforderten Vergütungen aufzustellen sowie gewisse Unterlagen (Mitgliederverzeichnis, Jahresabschluß) zu veröffentlichen. Der Referentenentwurf traf ferner eine Neuregelung des Gerichtsstandes für Klagen der Verwertungsgesellschaften und sah die Möglichkeit vor, bei Streitigkeiten über den Abschluß und den Inhalt bestimmter Verträge eine Schiedsstelle anzurufen.

Im übrigen begrenzte der Referentenentwurf die staatliche Einflußnahme auf eine allgemeine Aufsicht und Überwachung der Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften, wobei das Selbstverwaltungsrecht der Verwertungsgesellschaften in weitest möglichem Umfang gewahrt blieb.

4. Die Regelung des vorliegenden Entwurfs

Der Vorschlag, in Ergänzung des neuen Urheberrechtsgesetzes das Recht der Verwertungsgesellschaften gesetzlich zu regeln, ist überwiegend begrüßt worden, doch hat es auch an kritischen Stellungnahmen, besonders aus Urheberkreisen, nicht gefehlt. Die Einwendungen richten sich vorwiegend gegen einzelne Bestimmungen des Referentenentwurfs, nicht gegen die vorgeschlagene Regelung in ihrer Gesamtheit. Nur vereinzelt wurde gefordert, die Bildung der Verwertungsgesellschaften und die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Rechte ganz dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen. Dies erscheint jedoch aus den angeführten Gefahren, die sich aus der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften ergeben, nicht vertretbar. Die Urheberrechtsreform wäre unvollständig, wenn das Gesetz sich nur mit der Ausgestaltung der urheberrechtlichen und leistungsschutzrechtlichen Befugnisse befaßte, nicht aber auch dafür sorgte, daß diese Befugnisse im Interesse der Urheber und der Allgemeinheit in angemessener Weise durchgesetzt werden können. In jüngster Zeit hat die Entwicklung der Gesellschaft zur Verwertung literarischer Urheberrechte (GELU) erneut erwiesen, daß gerade auch im Interesse der Urheber eine staatliche Aufsicht über Verwertungsgesellschaften dringend geboten ist. Die GELU, die unter Mitwirkung aller deutscher Schriftstellerverbände Ende 1955 gegründet worden war und sich zu einer umfassenden Verwertungsgesellschaft auf literarischem Gebiet hätte entwickeln können, mußte ihre Tätigkeit wegen Unstimmigkeiten in der Geschäftsführung einstellen und befindet sich zur Zeit in Konkurs. Diese Vorgänge haben dem Ansehen der Verwertungsgesellschaften geschadet und den Aufbau einer wirksamen Organisation zur Wahrung der literarischen Urheberrechte zum Nachteil der Schriftsteller verzögert. Vorwürfe einer unsachgemäßen Wahrung der anvertrauten Rechte sind auch gegen den Deutschen Musikerverband und gegen die Zentralverwaltung der Ton- und Bildträgerrechte aufführender und gestaltender Künstler erhoben worden. Sie haben kürzlich zum Ausschluß des Deutschen Musikerverbandes aus der Gewerkschaft Kunst des Deutschen Gewerkschaftsbundes geführt.

Der vorliegende Entwurf hält aus diesen Gründen an einer gesetzlichen Regelung des Rechts der Verwertungsgesellschaften, insbesondere an der vorgesehenen Staatsaufsicht über diese Gesellschaften fest, ändert jedoch die Vorschläge des Referentenentwurfs des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum Teil erheblich ab.

Als wesentlichste Änderung ist hervorzuheben, daß der vorliegende Entwurf das gesetzliche Monopol für Verwertungsgesellschaften (§ 4 Abs. 2 RE) nicht mehr aufrecht erhält. Zwar dürfte nach wie vor die Wahrnehmung gleichartiger Rechte oder Ansprüche durch jeweils nur eine einzige Verwertungsgesellschaft für alle Beteiligten am zweckmäßigsten sein. Die natürliche Entwicklung wird daher in den meisten Fällen von selbst auf eine Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften hinführen, wie sie die GEMA bereits innehat. Eine gesetzliche Förderung und Sicherung dieser Monopolstellung erscheint jedoch verfassungsrechtlich nicht bedenkenfrei; es könnte darin eine unzulässige Beschränkung des Grundrechts der freien Berufswahl (Artikel 12 des Grundgesetzes) erblickt werden.

Nach der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 12 GG vom 11. Juni 1958 („Apotheken-Urteil", BVerfGE Bd. 7 S. 377) schützt dieses Grundrecht die Aufnahme jeder erlaubten Tätigkeit, auch wenn sie nicht einem traditionell oder rechtlich fixierten „Berufsbild" entspricht. Der Garantie des Artikels 12 GG untersteht somit auch die Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten. Urhebervereinigungen oder auch Einzelpersonen wie etwa Verleger, die sich mit der Wahrnehmung solcher Rechte befassen wollen, dürfen also in der Aufnahme dieser Tätigkeit nur in den engen, in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG selbst zugelassenen Grenzen beschränkt werden. Zwar bestätigt das Bundesverfassungsgericht in der angeführten Entscheidung die schon bisher vorherrschende Anschauung, daß sich die in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG eröffnete Regelungsbefugnis des Gesetzgebers nicht nur auf die Berufsausübung, sondern auch auf die Berufswahl beziehe; es bindet jedoch die Regelung der Berufswahl an besonders strenge Maßstäbe. Dabei unterscheidet das Bundesverfassungsgericht zwischen subjektiven Zulassungsvoraussetzungen, wie etwa der Vor- und Ausbildung, und objektiven Bedingungen, die mit der persönlichen Qualifikation des Berufsanwärters nicht zu tun haben und auf die er keinen Einfluß nehmen kann. Während bei der Aufstellung subjektiver Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich nur das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist in dem Sinne, daß die vorgeschriebenen Voraussetzungen zu dem angestrebten Zweck der ordnungsmäßigen Erfüllung der Berufstätigkeit nicht außer Verhältnis stehen dürfen, ist die Bindung der Berufszulassung an objektive Voraussetzungen, die dem Grundrecht der freien Berufswahl strikt entgegenwirken, nur zur Abwehr sonst unvermeidlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut gestattet. Das im § 4 Abs. 2 RE vorgesehene gesetzliche Monopol, das auf eine objektive Zulassungsbeschränkung hinauslief, weil es nach Zulassung einer Verwertungsgesellschaft für eine bestimmte Art von Rechten oder Ansprüchen jedem anderen Verwertungsunternehmen eine Betätigung auf dem gleichen Gebiet unmöglich machen sollte, dürfte diesen strengen Maßstäben nicht entsprechen: Zwar haben die Erfahrungen in Deutschland aus der Zeit vor 1933 gezeigt, daß aus der Zulässigkeit der Bildung mehrerer gleichartiger Verwertungsgesellschaften für alle Beteiligten große Nachteile entstehen können. Es ist jedoch keine so ernste Gefährdung des Kulturlebens nachzuweisen, daß die Einführung eines gesetzlichen Monopols zum Schutz der Urheber und der Allgemeinheit zwingend erforderlich wäre. Auch eine Reihe aus-

ländischer Staaten kennt kein gesetzliches Monopol für Verwertungsgesellschaften, ohne daß sich daraus für den Rechtsverkehr im Urheberrecht untragbare Schäden ergeben hätten. § 4 Abs. 2 RE ist deshalb gestrichen.

Die Aufstellung subjektiver Zulassungsvoraussetzungen, wie sie in § 4 Abs. 1 RE vorgesehen sind, hält sich dagegen im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht für zulässig angesehenen Regelung der Berufswahl. Der insoweit beibehaltene Erlaubniszwang begegnet auch sonst keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Soweit eine Verletzung des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 GG) angenommen worden ist, handelt es sich offenbar um ein Mißverständnis. Da Verwertungsgesellschaften sich häufig in der Form einer Vereinigung bilden, mögen die Bestimmungen des Entwurfs meist Vereinigungen treffen. In diesen Fällen wird jedoch die Vereinigung nicht selbst dem Erlaubniszwang unterworfen, sondern lediglich ihre Betätigung, und diese in nicht stärkerem Maße als die entsprechende Betätigung jeder Einzelperson, die sich mit der Wahrnehmung von Urheberrechten befassen will. Der Entwurf hindert also weder die freie Bildung der Vereinigung noch benachteiligt er sie gegenüber dem Einzelnen in ihrer Handlungsfreiheit.

Der Verzicht auf das gesetzliche Monopol, das in mancher Beziehung Grundlage der Ausgestaltung des Referentenentwurfs war, bedingt eine Reihe weiterer Änderungen, die in der Begründung zu den betreffenden Bestimmungen behandelt werden. Namentlich mußte die Begriffsbestimmung der dem Gesetz unterfallenden Verwertungsgesellschaften in § 1 umgestaltet werden. Unrichtig ist jedoch die Auffassung, daß nach Fortfall des gesetzlichen Monopols der gesamte Entwurf seine Berechtigung verliere. Nicht erst das durch Gesetz geschaffene Monopol machte die im Referentenentwurf vorgesehenen Kontrollen und Beschränkungen der Geschäftstätigkeit der Verwertungsgesellschaften erforderlich. Diese Maßnahmen rechtfertigen sich vielmehr aus der natürlichen Monopolstellung, die die Verwertungsgesellschaften entweder — wie etwa die GEMA — schon besitzen oder die sie im Laufe ihrer Tätigkeit zwangsläufig erwerben. Wie bereits ausgeführt, läßt sich die gemeinschaftliche Wahrnehmung von Urheber- oder Leistungsschutzrechten nur wirksam gestalten, wenn eine möglichst große Zahl gleichartiger Rechte in einer Hand vereinigt ist. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Verwertungsgesellschaft im Einzelfall bereits eine absolute Monopolstellung erreicht hat. Allein die kollektive Wahrnehmung einer Vielzahl gleichartiger Rechte, verbunden mit der Treuhandstellung der Verwertungsgesellschaft, birgt die Gefahr eines Mißbrauchs in sich, die eine gesetzliche Regelung erforderlich macht.

Einer besonderen Prüfung bedurfte ferner das Verhältnis des Verwertungsgesellschaftengesetzes zu dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Es ist umstritten, ob Verwertungsgesellschaften überhaupt dem GWB unterstehen, das sich nur auf Wettbewerbsbeschränkungen im Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen bezieht. Der vorliegende Entwurf geht von der Anwendbarkeit des GWB auf Verwertungsgesellschaften aus. Da der Entwurf teilweise Tatbestände regelt, die zugleich Rechtsfolgen nach dem GWB auslösen können, wie z. B. die Aufstellung von Tarifen, bedarf es einer Abgrenzung zum GWB. Es wird vorgeschlagen, diese Abgrenzung in der Weise vorzunehmen, daß grundsätzlich die Bestimmungen des GWB und des Entwurfs nebeneinander zur Anwendung kommen. Die Verwertungsgesellschaften sollen also neben der im Entwurf vorgesehenen Aufsicht durch den Bundesminister des Innern auch der im GWB geregelten Aufsicht durch das Bundeskartellamt unterliegen. Es ist jedoch vorgesehen, das GWB durch eine dem § 102 GWB entsprechende Bestimmung zu ergänzen, nach welcher mit Rücksicht auf die besondere Stellung der Verwertungsgesellschaften für diese ähnlich wie für Banken, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen gewisse Erleichterungen gelten sollen (vgl. § 28).

B.

Die einzelnen Bestimmungen

1. Abschnitt

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

Zu § 1 (§§ 1 und 2 RE)

Erlaubnispflicht

Um Wiederholungen im Gesetzestext zu vermeiden, ist die bisher selbständige Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaften in § 1 RE als Klammer-Definition in den Absatz 1 der neuen Vorschrift, die im übrigen § 2 RE entspricht, übernommen. Abgesehen von dieser redaktionellen Vereinfachung wurde die Begriffsbestimmung, die sich unmittelbar aus der Abgrenzung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit ergibt, aber auch sachlich wesentlich umgestaltet. Der Referentenentwurf unterstellte der Erlaubnispflicht nur die Wahrnehmung bestimmter in § 2 Abs. 1 RE enumerativ aufgezählter Rechte und Ansprüche, diese aber unbeschränkt ohne Rücksicht darauf, in welcher Form die Wahrnehmungstätigkeit ausgeübt wurde. Diese Regelung läßt sich nicht aufrechterhalten.

Die Bestimmungen des Verwertungsgesellschaftengesetzes sind zugeschnitten auf typische Verwertungsgesellschaften, d. h. Unternehmen, die Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte treuhänderisch zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen. Nur für diese besondere Form der Wahrnehmung sind eine staatliche Kontrolle und die übrigen im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen erforderlich. Wenn der Referentenentwurf gleichwohl die Erlaubnispflicht auch auf an sich für Verwertungsgesellschaften untypische Wahrnehmungsformen wie z. B. die Wahrnehmung für eigene Rechnung erstreckte, so war dies nur in Verbindung mit dem gesetzlichen Monopol zu verstehen. Es sollte dadurch für die in § 2 Abs. 1 RE bezeichneten Rechte und Ansprüche ein Zwang zur Einschaltung von Verwertungsgesellschaften geschaffen und auf diese Weise die Sonderwahrnehmung einzelner Rechte durch andere Personen wie z. B. Verleger ganz ausgeschlossen werden. Da eine solche Konstruktion nach Aufgabe des gesetzlichen Monopols nicht mehr möglich ist, muß nunmehr von vornherein die Begriffsbestimmung in Absatz 1 auf die wesentli-

chen Merkmale der Verwertungsgesellschaft abstellen. Dies versucht die neue Formulierung, die damit zugleich der Anregung entgegenkommt, die Verleger von der Anwendung des Gesetzes freizustellen. Verleger nehmen Urheberrechte gewöhnlich für eigene Rechnung wahr und werten die Rechte meist auch nicht kollektiv aus. Sie werden daher in aller Regel der jetzigen Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaften nicht unterfallen.

Ergibt sich aus dem Fortfall des gesetzlichen Monopols die Notwendigkeit, den Begriff der Verwertungsgesellschaften durch Hervorheben der für sie typischen Merkmale einer treuhänderischen kollektiven Wahrnehmung der anvertrauten Rechte zu konkretisieren, so erscheint andererseits die Beschränkung des Gesetzes auf die Wahrnehmung bestimmter Arten von Nutzungsrechten und Vergütungsansprüchen entbehrlich. Maßgebend für die Aufstellung des Katalogs in § 2 Abs. 1 RE war die Erwägung, daß nur bei den dort genannten Rechten und Ansprüchen der im Referentenentwurf vorgesehene Zwang zur Einschaltung einer Verwertungsgesellschaft gerechtfertigt sei. Da der Entwurf diesen Zwang nicht übernimmt, besteht kein Anlaß zur Beibehaltung des Katalogs. Sachlich bedeutet dies kaum eine Änderung, denn andere als die im Referentenentwurf aufgezählten Rechte und Ansprüche werden auch nach der neuen Regelung nicht dem Gesetz unterliegen, weil sie sich für eine kollektive Wahrnehmung nicht eignen. Sollten sich allerdings auch insoweit Verwertungsgesellschaften bilden, so besteht hier ebenfalls das Bedürfnis für eine Anwendung des Gesetzes. Die Gefahren eines Rechtsmißbrauchs ergeben sich nicht aus der Art der wahrgenommenen Rechte, sondern allein aus der Art der Wahrnehmungstätigkeit. Der Entwurf bezieht deshalb neben den Rechten der Urheber auch alle Leistungsschutzrechte, nicht nur wie bisher allein die der ausübenden Künstler, in die gesetzliche Regelung ein. Aus dem gleichen Grunde ist die in § 2 Abs. 3 RE vorgesehene Ausnahme zu Gunsten der Nutzungsrechte zur bühnenmäßigen Aufführung von Werken nicht übernommen.

Es ist angeregt worden, diese Ausnahme nicht nur beizubehalten, sondern allgemein auf alle Rechte an dramatisch-musikalischen Werken, d. h. alle sog. großen Rechte zu erweitern. Eine Sonderregelung für die großen Rechte erscheint jedoch nach der neuen Begriffsbestimmung der Verwertungsgesellschaften, die auf die kollektive Wahrnehmung der Rechte abstellt, nicht erforderlich. In aller Regel werden die großen Rechte an dramatisch-musikalischen Werken durch den Urheber oder seinen Verleger individuell vergeben; insoweit findet das Gesetz ohnehin keine Anwendung. Soweit aber die Urheber sich ausnahmsweise doch zu einer gemeinsamen Wahrnehmung von großen Rechten zusammenschließen oder diese Rechte einer bestehenden Verwertungsgesellschaft übertragen, wie es zur Zeit teilweise bereits bei der GEMA der Fall ist, besteht kein begründeter Anlaß, die Anwendung des Gesetzes auszuschließen. Eine Notwendigkeit zur Einschaltung von Verwertungsgesellschaften auch für die Wahrnehmung großer Rechte wird sich namentlich bei dem Recht der Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch und bei dem Recht der öffentlichen Wahrnehmbarmachung von Rundfunksendungen ergeben, da diese Rechte, auch soweit sie dramatisch-musikalische Werke betreffen, nicht individuell wahrgenommen werden können.

Der Anregung, für die Rechtsform der Verwertungsgesellschaften einen Typenzwang einzuführen, um die Staatsaufsicht zu erleichtern, folgt der Entwurf nicht. Den Urhebern soll es unbenommen bleiben, die ihren Bedürfnissen angemessene Rechtsform frei zu wählen.

In Absatz 2 ist klargestellt, daß eine nur gelegentliche oder kurzfristige Wahrnehmungstätigkeit nicht unter das Gesetz fällt.

Da es zweckmäßig erscheint, die Rechtsfolgen der unerlaubten Wahrnehmungstätigkeit bereits am Anfang des Gesetzes im Zusammenhang mit der Erlaubnispflicht zu regeln, ist ferner als Absatz 3 die in § 31 RE enthaltene Bestimmung mit geringen sprachlichen Änderungen übernommen.

Zu § 2 (§ 3 RE)

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis

§ 2 regelt die Einzelheiten des Antrags auf Zulassung einer Verwertungsgesellschaft. Die Bestimmung ist mit geringfügigen Änderungen aus dem Referentenentwurf übernommen.

§ 3 Abs. 2 Satz 1 RE, der die Einreichung des Antrags in dreifacher Ausfertigung vorsah, ist gestrichen; der Aufsichtsbehörde soll es überlassen bleiben, nach Absatz 3 die je nach der Sachlage nötige Anzahl von Doppelstücken vom Antragsteller anzufordern.

Absatz 2 Nr. 3 ist dahin ergänzt worden, daß dem Antrag auch eine Darstellung über die Zahl und die wirtschaftliche Bedeutung der Rechte beizufügen ist, die der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertraut sind. Ohne diese Angaben ließe sich oft nicht abschließend beurteilen, ob die Verwertungsgesellschaft Gewähr für eine wirksame Wahrung der Rechte bietet (vgl. § 3 Abs. 1).

Zu Absatz 2 Nr. 1 ist eingewandt worden, daß der Begriff „Satzung" zu eng sei, weil die Verwertungsgesellschaft kein Verein zu sein brauche. Der Begriff „Satzung" ist hier jedoch nicht technisch gemeint, sondern soll allgemein die Organisationsgrundlage der Gesellschaft bezeichnen.

Zu § 3 (§ 4 RE)

Erteilung der Erlaubnis

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterung bereits dargelegt, übernimmt der vorliegende Entwurf wegen Unvereinbarkeit mit Artikel 12 des Grundgesetzes nicht die Bestimmung des § 4 Abs. 2 RE, nach welcher die Erlaubnis für eine Art von Rechten oder Vergütungsansprüchen jeweils nur einer Verwertungsgesellschaft erteilt werden sollte. Mit der Streichung dieser Bestimmung wird zugleich § 4 Abs. 3 RE gegenstandslos.

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen jedoch dagegen, daß die Erlaubniserteilung von den in Absatz 1 bezeichneten subjektiven Voraussetzungen abhängig gemacht wird. Daß die Erlaubnis einer Verwertungsgesellschaft zu versagen

ist, die keine Gewähr für die ordnungsmäßige Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen bietet, etwa weil ihre Repräsentanten nicht über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen oder als unzuverlässig bekannt sind, dürfte selbstverständlich sein. Aber auch die in den Entwurf zusätzlich aufgenommene Voraussetzung, daß die wirksame Wahrung der anvertrauten Rechte gesichert sein muß, ist im Interesse der Urheber, die oft dringend auf Einnahmen aus diesen Rechten angewiesen sind, unerläßlich. Der einzelne Urheber ist selbst meist nicht in der Lage zu prüfen, ob die Verwertungsgesellschaft über die nötigen Verbindungen oder das für die wirksame Wahrung mancher Rechte unbedingt erforderliche Kontrollsystem verfügt. Auch kommt es vor, z. B. bei den Rechten zur mechanischen Vervielfältigung, daß eine wirksame Auswertung nur möglich ist, wenn auch für das Ausland Bewilligungen erteilt werden können, also entsprechende Gegenseitigkeitsverträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen sind. In diesen Fällen muß einer Verwertungsgesellschaft, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, die Erlaubnis versagt werden können.

Die in § 4 Abs. 1 RE enthaltene weitere Voraussetzung, daß die Verwertungsgesellschaft ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben muß, übernimmt der vorliegende Entwurf nicht; stattdessen ist für ausländische Verwertungsgesellschaften die Bestimmung des § 4 eingefügt.

Die Regelung in A b s a t z 2 entspricht der in § 4 Abs. 4 RE vorgesehenen Regelung, ist jedoch insofern eingeschränkt, als die Erlaubnis nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden darf. Die Möglichkeit einer schwebenden Unwirksamkeit der Erlaubnis erscheint angesichts der weittragenden Bedeutung, die die Erlaubnis auch für den privaten Rechtsverkehr hat (vgl. § 1 Abs. 3), nicht vertretbar. Der Anregung, Satz 2 ganz zu streichen, folgt der Entwurf nicht. Die Aufsichtsbehörde soll die Möglichkeit haben, gegebenenfalls die Erfüllung der nach Absatz 1 für die Zulassung der Verwertungsgesellschaft geforderten Voraussetzungen auch dadurch sicherzustellen, daß sie die Erteilung der Erlaubnis mit Auflagen verbindet.

Daß gegen den die Erlaubnis versagenden Bescheid oder gegen eine unter Auflagen erteilte Erlaubnis Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Die Anfechtbarkeit dieser Verwaltungsakte ergibt sich bereits aus Art. 19 Abs. 4 GG in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht.

Zu § 4

A u s l ä n d i s c h e V e r w e r t u n g s g e s e l l s c h a f t e n

Die Bestimmung in § 4 Abs. 1 des Referentenentwurfs, daß nur einer Verwertungsgesellschaft mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erlaubnis nach § 1 erteilt werden kann, ist nicht übernommen, weil mit Recht darauf hingewiesen wurde, daß man von einer ausländischen Verwertungsgesellschaft, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden will, nicht die Verlegung ihres Sitzes in die Bundesrepublik verlangen kann. Allerdings darf die Zulassung einer ausländischen Verwertungsgesellschaft nicht dazu führen, daß die im Entwurf vorgesehene Aufsicht nicht ausgeübt werden kann oder erschwert wird. In Anlehnung an die in § 106 Abs. 2 Nr. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes für das Gebiet des Versicherungswesens vorgesehene Regelung bestimmt daher A b s a t z 1 S a t z 1, daß die Verwertungsgesellschaft für den Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Hauptbevollmächtigten bestellen muß, der seinen Sitz oder Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Hauptbevollmächtigte kann eine natürliche oder juristische Person sein. Für das BIEM, der zur Zeit einzigen in der Bundesrepublik tätigen ausländischen Verwertungsgesellschaft, wird die GEMA als Hauptbevollmächtigte in Betracht kommen, die heute bereits weitgehend das BIEM in Deutschland vertritt. Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die sich für die Beurteilung einer nach dem ausländischen Recht erteilten Vollmacht ergeben können, gilt der Bevollmächtigte gesetzlich als ermächtigt, die Verwertungsgesellschaft zu vertreten (Absatz 1 Satz 2).

A b s a t z 2 ist § 109 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nachgebildet und begründet für Klagen gegen die Verwertungsgesellschaft unabdingbar die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts.

Zu § 5 (§ 5 RE)

W i d e r r u f d e r E r l a u b n i s

Die Bestimmung ist im wesentlichen unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen. Sie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für den Widerruf der Erlaubnis. Auch hier bedarf es keiner Erwähnung im Gesetz, daß der Widerruf durch Klage bei den Verwaltungsgerichten angefochten werden kann, da sich die Anfechtbarkeit bereits aus den allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsgesetze ergibt.

Zu § 6 (§ 6 RE)

B e k a n n t m a c h u n g

Wegen der Bedeutung der Erteilung und des Widerrufs der Erlaubnis für die Öffentlichkeit bestimmt § 6, daß diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekanntzumachen sind. Die Bestimmung ist aus dem Referentenentwurf übernommen und lediglich dahin abgeändert, daß der Widerruf erst nach seinem Wirksamwerden bekannt zu machen ist. Hierdurch soll verhindert werden, daß die Allgemeinheit durch die Bekanntmachung eines noch nicht wirksamen Widerrufs, der noch zurückgenommen werden kann, beunruhigt wird.

Z w e i t e r A b s c h n i t t

Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften

Zu § 7 (§ 7 RE)

W a h r n e h m u n g s z w a n g

Wie im allgemeinen Teil der Begründung näher dargelegt, können gewisse Rechte der Urheber und der ausübenden Künstler nur über eine Verwertungsgesellschaft wirksam wahrgenommen werden.

Weigert sich in einem solchen Fall die Verwertungsgesellschaft, die Rechte einzelner Urheber oder ausübender Künstler wahrzunehmen, so kann dies für die Betroffenen zu schweren wirtschaftlichen Schäden führen. Der Referentenentwurf verpflichtete daher die Verwertungsgesellschaften, alle deutschen Staatsangehörigen und alle Personen mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Inhaber von Rechten oder Ansprüchen der Art sind, für die die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft erlaubt ist, als Mitglieder aufzunehmen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Aufnahme gegeben ist.

Gegen diese Regelung ist eingewandt worden, die Verwertungsgesellschaft müsse den Einfluß der einzelnen Rechtsinhaber nach der Bedeutung ihrer Rechte abstufen können, um zu verhindern, daß z. B. eine große Zahl von Gelegenheitsurhebern die bedeutenden und erfolgreichen Urheber, die das Fundament der Verwertungsgesellschaft bilden, majorisiert. In der Tat sind die Einkünfte aus der Wahrnehmung der Rechte der einzelnen Urheber oft so unterschiedlich, daß die Gewährung gleicher Befugnisse an alle Beteiligten zu unbilligen Ergebnissen führen kann. Der vorliegende Entwurf hält daher an dem Aufnahmezwang nicht fest und bestimmt lediglich, daß die Verwertungsgesellschaft verpflichtet ist, auf Verlangen alle zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte wahrzunehmen. Den Verwertungsgesellschaften wird auf diese Weise ermöglicht, die ordentliche Mitgliedschaft von gewissen Voraussetzungen abhängig zu machen, z. B. von einem bestimmten Mindestaufkommen, wie es in der Satzung der GEMA vorgesehen ist.

Der Wahrnehmungszwang ist darüberhinaus an die Voraussetzung gebunden, daß die Rechte auf andere Weise nicht wirksam wahrgenommen werden können. Diese Einschränkung erscheint notwendig, weil der Urheber oder ausübende Künstler nicht immer auf die Wahrnehmung seiner Rechte durch eine bestimmte Verwertungsgesellschaft angewiesen ist. So lassen sich beispielsweise die Rechte der mechanischen Vervielfältigung oder die Senderechte, auch wenn für sie eine Verwertungsgesellschaft besteht, meist individuell wahrnehmen, weil die Zahl der interessierten Schallplattenhersteller oder Sendeunternehmen für den einzelnen Urheber überschaubar ist. Nach der Regelung des vorliegenden Entwurfs, der den Verwertungsgesellschaften keine gesetzliche Monopolstellung mehr gewährt, kann auch der Fall eintreten, daß auf dem gleichen Gebiet mehrere Verwertungsgesellschaften tätig sind und der Urheber bei Verweigerung der Wahrnehmung seiner Rechte durch eine Verwertungsgesellschaft auf eine andere ausweichen kann. In diesem Falle soll der Rechtsinhaber sich auf den Wahrnehmungszwang des § 7 erst berufen können, wenn er bei allen erfolglos um die Wahrnehmung seiner Rechte nachgesucht hat.

Nach Satz 2 müssen die Inhaber der von der Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte und Ansprüche angemessen an der Verwaltung beteiligt werden, soweit sie nicht Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind. Dadurch soll auch den weniger bedeutenden Rechtsinhabern ein gewisser Einfluß auf die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaft gesichert werden; doch verbleibt der Verwertungsgesellschaft bei der Ausgestaltung dieser Befugnisse ein weiter Ermessensspielraum. Die Beteiligung an der Verwaltung kann — wie es zur Zeit bei der GEMA der Fall ist — etwa in der Weise erfolgen, daß der Gesamtheit der Nichtmitglieder das Recht zugestanden wird, aus ihrer Mitte eine bestimmte Zahl von Personen zu wählen, die dann stimmberechtigt an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen. Der Begriff „Mitglieder" ist in diesem Zusammenhang (ebenso wie in § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Begriff „Satzung") untechnisch zu verstehen. Er umfaßt unabhängig von der jeweiligen Rechtsform der Verwertungsgesellschaft, die kein Verein zu sein braucht, alle Personen, die in ihrem Verhältnis zu der betreffenden Organisation eine entsprechende Stellung haben wie das Mitglied eines Vereins, also z. B. auch die Genossen einer Genossenschaft.

Der Entwurf folgt nicht der Anregung, der Verwertungsgesellschaft im Gesetz zu verbieten, die Wahrnehmung eines Rechts davon abhängig zu machen, daß der Urheber ihr auch die Wahrnehmung anderer Rechte überläßt. Soweit eine derartige Koppelung sachlich nicht gerechtfertigt ist, dürfte sie bereits nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig sein, weil sie zu einer Umgehung des gesetzlichen Wahrnehmungszwangs führen würde. Vielfach wird aber eine wirtschaftliche Wahrnehmung der Rechte durch die Verwertungsgesellschaft nur möglich sein, wenn der einzelne Urheber mehrere oder alle der zum Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft gehörenden Rechte überträgt. In einem solchen Fall muß es der Verwertungsgesellschaft gestattet sein, die Wahrnehmung von einer Gesamtübertragung der Rechte abhängig zu machen.

Zu § 8 (§ 8 RE)

Wahrung der Rechte

Diese Bestimmung, die sachlich unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, hebt die bereits in § 3 Abs. 1 erwähnte Verpflichtung der Verwertungsgesellschaft, die ihr anvertrauten Rechte und Ansprüche wirksam zu wahren, nochmals hervor. Als besonderes Mittel einer wirksamen Wahrung wird der Abschluß von Verträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften ausdrücklich erwähnt.

Zu § 9 (§ 9 RE)

Verteilung der Einnahmen

Um zu gewährleisten, daß die Verwertungsgesellschaften die ihnen aus der Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder zufließenden Einnahmen gerecht verteilen, schrieb § 9 Abs. 1 RE die Aufstellung eines Verteilungsplanes vor, der ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließt. Entsprechend der bei der GEMA bereits geübten Praxis, nach der die Urheber ernster Musik gegenüber den Urhebern von Unterhaltungsmusik bei der Verteilung bevorzugt werden, war ferner bestimmt, daß der Verteilungsplan dem Grundsatz zu entsprechen hat, daß kulturell hochwertige Werke und Leistungen zu fördern sind

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung in den Sätzen 1 und 2 mit einer Einschränkung: Die Bestimmung über die Förderung kulturell hochwertiger Werke und Leistungen durch den Verteilungsplan ist zu einer Soll-Vorschrift abgeschwächt, weil es bedenklich erscheint, die Verwertungsgesellschaft zu einer solchen Förderung auf Kosten anderer Urheber zu zwingen. Der Anregung, die Bestimmung ganz zu streichen, folgt der Entwurf allerdings nicht. Ein Hinweis auf die Forderung kulturell bedeutender Werke erscheint zweckmäßig, weil dadurch die Verwertungsgesellschaften, wenn sie bei der Verteilung der Einnahmen solche Werke bevorzugen wollen, im Gesetz eine Stütze finden.

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Verteilungsplanes sollte dieser nach § 9 Satz 2 RE Bestandteil der Satzung der Verwertungsgesellschaft sein und damit der in § 28 RE vorgesehenen Genehmigungspflicht unterliegen. Der vorliegende Entwurf ändert in Satz 3 diese Regelung dahin ab, daß nicht der Verteilungsplan im ganzen, sondern nur seine allgemeinen Grundsätze in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen sind. Es wäre eine zu große Belastung für die Verwertungsgesellschaften, wenn sie wegen jeder Änderung von Einzelheiten des Verteilungsplans das umständliche Verfahren einer Satzungsänderung durchführen müßten.

Zu § 10 (§ 10 RE)

Versorgungseinrichtungen

Bei der GEMA bestehen Versorgungsstiftungen zugunsten von hilfsbedürftigen Urhebern, Textdichtern und Verlegern. Diese Einrichtung hat sich bewährt. § 10 RE schrieb daher allgemein vor, daß Verwertungsgesellschaften Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Mitglieder einrichten und diesen Fonds bestimmte Anteile ihrer Einnahmen zuweisen sollen. Der vorliegende Entwurf folgt im wesentlichen dieser Regelung trotz der gegen sie erhobenen Bedenken. Es erscheint notwendig klarzustellen, daß es auch zu den Aufgaben einer Verwertungsgesellschaft gehört, die sozialen Belange ihrer Mitglieder zu wahren, soweit ihr dies möglich ist. Ein unzulässiger Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Verwertungsgesellschaft ist darin nicht zu sehen, da es sich nur um eine Soll-Vorschrift handelt, deren Einhaltung durch die Aufsichtsbehörde nicht erzwungen werden kann. Der Hinweis, daß die Verwertungsgesellschaft bestimmte Anteile ihrer Einnahmen den Versorgungseinrichtungen zuweisen soll, ist als entbehrlich gestrichen.

Zu § 11 (§ 11 RE)

Jahresabschluß

Um der Allgemeinheit und den Mitgliedern der Verwertungsgesellschaften einen Überblick über deren Geschäftsführung zu ermöglichen, sah § 11 RE vor, daß die Gesellschaften jährlich einen Jahresabschluß aufzustellen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen haben. Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses sollte durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nachgeprüft werden. Einwände sind gegen diese Regelung nicht erhoben worden; sie wird vom vorliegenden Entwurf mit zwei Ergänzungen übernommen: Damit sichergestellt ist, daß der Jahresabschluß möglichst bald nach Ende des Geschäftsjahres aufgestellt und veröffentlicht wird, ist hierfür eine Frist von 5 Monaten seit Schluß des Geschäftsjahres vorgesehen. Ferner ist in dem neu eingefügten Absatz 2 bestimmt, daß der Jahresabschluß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen muß und klar und übersichtlich aufzustellen ist.

Beteiligungsverbot (§ 12 RE)

In § 12 RE war vorgeschrieben, daß Angestellte einer Verwertungsgesellschaft nicht an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft beteiligt werden dürfen. Dadurch sollte die bei einer solchen Beteiligung etwa entstehende Interessenkollision vermieden werden. Der vorliegende Entwurf hält an diesem Eingriff in die inneren Verwaltungsangelegenheiten der Verwertungsgesellschaft nicht fest. Man wird davon ausgehen können, daß nach Einführung der Staatsaufsicht die Aufsichtsbehörde etwaigen Mißständen, die sich aus der Beteiligung der Angestellten ergeben könnten, wirksam begegnen kann.

Zu § 12 (§ 13 RE)

Tarife

Bei der Vielzahl der Personen, die urheberrechtlich geschützte Werke oder Leistungen nutzen, erscheint es unzweckmäßig, ja undurchführbar, wenn die Verwertungsgesellschaften für die von ihnen wahrgenommenen Rechte und Ansprüche mit jedem einzelnen Veranstalter besondere Vereinbarungen über die Art und Höhe der zu zahlenden Vergütung treffen würde. Daher bestimmt der Entwurf in Absatz 1, daß die Verwertungsgesellschaften Tarife über das von ihnen für die Einräumung der wahrgenommenen Nutzungsrechte oder in Wahrnehmung der Vergütungsansprüche geforderte Entgelt aufzustellen haben. Die Regelung entspricht § 13 Abs. 1 RE und ist lediglich der Neufassung des § 1 Abs. 1 angeglichen. Da die Tarife in jedem Falle einen großen Personenkreis erfassen werden, ist es notwendig, daß dieser Kreis sich über die geltenden Tarife leicht unterrichten kann. Absatz 2 schreibt daher — ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Referentenentwurf — die Veröffentlichung der Tarife und ihrer Änderungen im Bundesanzeiger vor. Die Veröffentlichungen sind nach dem vorliegenden Entwurf unverzüglich durchzuführen.

§ 13 Abs. 3 RE verpflichtete die Verwertungsgesellschaften, bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der Vergütungen auf die religiösen, kulturellen und sozialen Belange der Veranstalter angemessene Rücksicht zu nehmen. Der vorliegende Entwurf schwächt diese Bestimmung zu einer Soll-Vorschrift ab. Es erscheint ausreichend, den Verwertungsgesellschaften die angemessene Rücksichtnahme bei der Tarifgestaltung und der Einziehung der Vergütungen in dieser Form nahezulegen.

Verzeichnis der Berechtigten
(§ 14 RE)

Diese Bestimmung des Referentenentwurfs, nach welcher die Verwertungsgesellschaften verpflichtet sein sollten, ein Verzeichnis der Personen, deren Rechte oder Ansprüche sie wahrnehmen, zu ver-

öffentlichen und diese Veröffentlichungen laufend zu ergänzen, hat der vorliegende Entwurf nicht übernommen. Der praktische Wert der Veröffentlichung des Berechtigtenverzeichnisses wäre nur gering, weil es für den Nutzungswilligen sehr schwierig sein würde, das Verzeichnis sowie die laufend erscheinenden Nachträge durchzusehen. In der Regel wird es einfacher für ihn sein, sich von der betreffenden Verwertungsgesellschaft eine Auskunft darüber geben zu lassen, ob sie die von ihm benötigten Rechte verwaltet. Die Kosten der Veröffentlichung ständen daher in keinem Verhältnis zu dem Nutzen einer solchen Maßnahme.

Zu § 13 (§ 15 RE)

Auskunftspflicht

Gegen die bereits im Referentenentwurf vorgesehene Auskunftspflicht der Verwertungsgesellschaften sind im Grundsatz keine Bedenken erhoben worden. Der vorliegende Entwurf behält die Regelung daher bei, ergänzt sie jedoch dahin, daß die Verwertungsgesellschaften für die Erteilung der Auskünfte die Erstattung ihrer Unkosten verlangen können. Dadurch soll von vornherein unnötigen Auskunftsverlangen vorgebeugt werden. Diese Bestimmung tritt an die Stelle von § 33 Nr. 2 RE, der eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung zuließ. Die Auskunftspflicht darüberhinaus — wie angeregt — auf die Fälle zu beschränken, in denen ein rechtliches Interesse an der Auskunft dargetan wird, erscheint nicht erforderlich. Wenn die Unkosten erstattet werden müssen, sind unbegründete Anfragen kaum zu erwarten. Im übrigen ist die Bestimmung ebenso wie § 12 Abs. 1 der Neufassung des § 1 Abs. 1 angepaßt worden.

Zu § 14 (§ 16 RE)

Abschlußzwang

Die Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften, jedermann auf Verlangen die von ihnen wahrgenommenen Nutzungsrechte gegen angemessene Bedingungen einzuräumen, ist eine notwendige Folge ihrer Monopolstellung. Zwar gewährt der vorliegende Entwurf den Verwertungsgesellschaften nicht mehr ein gesetzliches Monopol. Es gehört jedoch zum Wesen einer Verwertungsgesellschaft, daß sie eine große Zahl gleichartiger Rechte in ihrer Hand vereinigt, weil nur auf diese Weise eine wirksame Wahrung der Rechte möglich ist. Selbst wenn für eine Art von Rechten mehrere Verwertungsgesellschaften nebeneinander bestehen, hat jede von ihnen für ihren Bereich eine Monopolstellung. Verweigert eine der Gesellschaften einem Veranstalter die Einräumung der von ihr wahrgenommenen Rechte oder stellt sie unangemessene Bedingungen, so ist dem Veranstalter meist mit der Möglichkeit, sich an eine andere Verwertungsgesellschaft zu wenden, nicht geholfen, da diese ihm nur die Rechte anderer Urheber vermitteln kann, deren Werke für die geplante Veranstaltung vielleicht ungeeignet sind. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß sich auf allen Gebieten des Urheberrechts und der Leistungsschutzrechte, auf denen Verwertungsgesellschaften tätig werden, ebenso wie auf dem Gebiet der musikalischen Aufführungsrechte (GEMA) — zumindest nach einer gewissen Übergangszeit — umfassende Verwertungsgesellschaften mit einer absoluten Monopolstellung bilden werden. Der vorliegende Entwurf hält daher in Absatz 1 trotz Aufgabe des gesetzlichen Monopols an dem in § 16 RE vorgesehenen Abschlußzwang fest.

Diese Bestimmung steht nicht in Widerspruch zu Art. 11 der Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, der das ausschließliche Aufführungsrecht des Urhebers festlegt; denn hierdurch wird nicht das Recht des Urhebers als solches eingeschränkt, sondern nur im öffentlichen Interesse Vorkehrung dagegen getroffen, daß ein Dritter, der durch Vereinigung der Rechte zahlreicher Urheber in seiner Hand eine Monopolstellung erlangt hat — die Verwertungsgesellschaft —, diese Monopolstellung zum Nachteil der Allgemeinheit ausnutzt. Das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers wird durch den Abschlußzwang auch nicht mittelbar beschränkt. Der Urheber, der sein Recht auf eine Verwertungsgesellschaft überträgt, ist stets damit einverstanden, daß es auf Grund von Pauschalverträgen vergeben wird. Wenn der Urheber die Ausschließlichkeit seines Rechtes erhalten will, so darf er es nicht auf eine Verwertungsgesellschaft übertragen, gleichgültig, ob die Verwertungsgesellschaft einem Abschlußzwang unterworfen ist oder nicht.

Der Referentenentwurf sah einen Abschlußzwang nur für die Nutzungsrechte zur öffentlichen Aufführung und zum öffentlichen Vortrag vor. Die Erwägungen, die für diese Nutzungsrechte den Abschlußzwang rechtfertigen, gelten in gleichem Maße jedoch auch für alle sonstigen von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Nutzungsrechte. Der vorliegende Entwurf unterwirft daher die Verwertungsgesellschaften allgemein dem Abschlußzwang.

Absatz 2 entspricht § 16 Abs. 2 RE. Die Bestimmung soll verhindern, daß bei einem Streit über die Höhe der Vergütung die Verwertungsgesellschaft dadurch auf ihren Vertragspartner einen Druck ausübt, daß sie die Einräumung der gewünschten Rechte bis zur gerichtlichen Entscheidung des Streits hinauszögert. Die Verwertungsgesellschaft könnte sich sonst in den Fällen, in denen die Nutzungsrechte alsbald benötigt werden, praktisch dem Abschlußzwang entziehen.

Zu § 15 (§ 18 RE)

Verträge mit Sendeunternehmen

Die Bestimmung trifft eine Sonderregelung für Verträge mit Sendeunternehmen. Nach § 18 RE sollten die Verwertungsgesellschaften verpflichtet sein, den Sendegesellschaften alle von ihnen wahrgenommenen Rechte gegen Pauschalgebühren einzuräumen sowie für die wahrgenommenen Vergütungsansprüche Pauschalabgeltungen zu vereinbaren. Der vorliegende Entwurf hält an dieser Verpflichtung der Verwertungsgesellschaften nicht fest, sondern bestimmt lediglich, daß die Verwertungsgesellschaften wie in den Fällen des § 14 mit den Sendeunternehmen Verträge zu angemessenen Bedingungen abschließen müssen. Ob eine Verwertungsgesellschaft Pauschalvereinbarungen treffen will, soll ihrer freien Entscheidung vorbehalten bleiben. Aus systematischen Gründen ist die Bestimmung dem § 16 (Gesamtverträge) vorangestellt.

Zu § 16 (§ 17 RE)

G e s a m t v e r t r ä g e

Bei der großen Zahl derjenigen, die urheberrechtlich geschützte Werke verwerten wollen, wäre es unzweckmäßig, wenn die Verwertungsgesellschaften mit jedem von ihnen besondere, auf den Einzelfall abgestimmte Verträge über die Einräumung der Nutzungsrechte und über die Höhe der Vergütung schließen würden. Die GEMA z. B. hat demgemäß mit Veranstalterverbänden in großem Umfange Rahmenverträge (Gesamtverträge) geschlossen, in denen allgemein die Bedingungen festgelegt sind, unter denen den einzelnen den Verbänden angeschlossenen Veranstaltern die Aufführungsrechte erteilt werden. Solche Rahmenverträge liegen sowohl im Interesse der Verwertungsgesellschaften wie auch der Veranstalter. Es wird dadurch der Abschluß der Einzelverträge mit den Veranstaltern in hohem Maße erleichtert, weil der Inhalt dieser Verträge im wesentlichen feststeht und nur noch die wenigen für den Einzelvertrag in Betracht kommenden Besonderheiten geregelt werden müssen. § 17 Abs. 1 RE machte es demgemäß den Verwertungsgesellschaften zur Pflicht, mit Zusammenschlüssen von Veranstaltern und von Tonträgerherstellern, soweit tunlich, Gesamtverträge abzuschließen. Wie bei den Verträgen mit Sendeunternehmen war auch hier die Vereinbarung von Pauschalvergütungen vorgeschrieben.

Der vorliegende Entwurf übernimmt in § 16 die Verpflichtung zum Abschluß von Gesamtverträgen, wählt jedoch eine allgemeinere Fassung, da sich möglicherweise auch andere Verwertergruppen als die Veranstalter und die Tonträgerhersteller zu Vereinigungen zusammenschließen. Anstelle der Verpflichtung, Pauschalvergütungen zu vereinbaren, ist ebenso wie in § 15 vorgesehen, daß die Gesamtverträge zu angemessenen Bedingungen abzuschließen sind.

Die in § 17 Abs. 2 und 3 RE vorgesehenen Bestimmungen über Inhalt und Wirkung der Gesamtverträge sind gestrichen. Die Ausgestaltung der Gesamtverträge soll im einzelnen der freien Vereinbarung der Vertragspartner überlassen bleiben.

Zu § 17 (§ 19 RE)

S c h i e d s s t e l l e

Für den Fall, daß über den Abschluß eines Vertrages nach § 15 oder eines Gesamtvertrages nach § 16 keine Einigung erzielt werden kann, sah § 19 RE vor, daß jeder der Beteiligten eine Schiedsstelle anrufen kann, wie sie bereits in dem Gesetz über Vermittlung von musikalischen Aufführungsrechten vom 4. Juli 1933 vorgesehen war. Die Schiedsstelle sollte bei der Aufsichtsbehörde gebildet werden und befugt sein, den Inhalt des streitigen Vertrages, insbesondere Art und Höhe der Vergütung mit verbindlicher Kraft für die Beteiligten festzusetzen. Die Festsetzung sollte der Nachprüfung durch den Bundesgerichtshof unterliegen.

Der vorliegende Entwurf übernimmt die vorgeschlagene Regelung im wesentlichen unverändert. In Absatz 1 ist lediglich ein zweiter Satz eingefügt worden, um klarzustellen, daß die Gerichte nicht neben der Schiedsstelle zuständig sind, daß aber trotz dieser Bestimmung ein privates Schiedsgericht vereinbart werden kann.

Zu § 18 (§ 20 RE)

V e r f a h r e n v o r d e m B u n d e s g e r i c h t s h o f

Die Bestimmung, die das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof regelt, entspricht mit einigen Änderungen der in § 20 RE vorgeschlagenen Regelung.

§ 20 Abs. 2 RE ist dahin ergänzt, daß auf Antrag eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat. Diese Ergänzung erscheint zweckmäßig, weil im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die mündliche Verhandlung nicht obligatorisch ist, die Parteien aber die Möglichkeit haben sollen, eine mündliche Verhandlung herbeizuführen.

In § 20 Abs. 4 RE ist der letzte Satz gestrichen. Zweckmäßigerweise wird es dem Vorsitzenden des Gerichts überlassen zu bestimmen, in wieviel Stücken der Antrag und die Anlagen einzureichen sind.

§ 20 Abs. 7 RE ist nicht übernommen, da sich die dort vorgesehene Regelung bereits aus dem inzwischen in das FGG neu eingefügten § 13 a ergibt.

§ 20 Abs. 8 RE ist durch eine besondere Vorschrift im Vierten Abschnitt (§ 29) ersetzt.

Zu § 19 (§ 21 RE)

A n z e i g e v o n V e r a n s t a l t u n g e n

Nach § 3 des Gesetzes über Vermittlung von Musikaufführungsrechten von 1933, dessen Weitergeltung zweifelhaft ist, ist die öffentliche Aufführung eines dem Urheberrecht unterliegenden musikalischen Werkes unzulässig, wenn der Musikveranstalter den Erwerb der Aufführungsbefugnis auf Erfordern der Polizei oder des Berechtigten nicht schriftlich nachweisen konnte. Gegen diese Vorschrift ist eingewendet worden, daß sie den Urheber ungerechtfertigt begünstige; insbesondere sei es nicht Aufgabe der Polizei, sich mit der Durchsetzung privater Ansprüche zu befassen.

Übereinstimmend mit dem Referentenentwurf übernimmt daher der vorliegende Entwurf diese Vorschrift nicht, sondern bestimmt in A b s a t z 1 lediglich, daß die Veranstalter von öffentlichen Aufführungen und öffentlichen Vorträgen urheberrechtlich geschützter Werke verpflichtet sind, vor Durchführung der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die erforderlichen Nutzungsrechte vermittelt.

A b s a t z 2 erlegt den Veranstaltern ferner die Verpflichtung auf, nach Durchführung der Veranstaltung der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dadurch soll der Verwertungsgesellschaft die gerechte Verteilung der Einnahmen auf die einzelnen Urheber erleichtert werden. Ausgenommen von der Mitteilungspflicht sind jedoch Aufführungen und Vorträge, die mit Bild- oder Tonträgern oder dadurch veranstaltet werden, daß eine Funksendung wiedergegeben wird, da in-

soweit die Verwertungsgesellschaft die erforderlichen Anhaltspunkte für die Verteilung der Einnahmen aus dem Schallplattenumsatz und aus den Rundfunkprogrammen entnehmen kann.

Auskunftspflicht von Gemeinde- und Polizeibehörden (§ 22 RE)

In Ergänzung des § 3 des Gesetzes von 1933 hatte der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda am 5. Oktober 1936 Richtlinien erlassen, nach denen die Polizeibehörden angewiesen waren, auf Verlangen der STAGMA oder ihrer Bezirksvertretungen Auskünfte über Musikveranstaltungen gegen Erstattung der Selbstkosten zu erteilen. Dieser Erlaß ist nicht mehr gültig, doch wird er zum Teil noch heute befolgt. Der Referentenentwurf griff die Regelung auf und schlug in § 22 RE vor, daß Gemeinde- und Polizeibehörden auf Verlangen verpflichtet sein sollten, den Verwertungsgesellschaften Auskünfte über Zeit und Ort der in ihrem Bereich durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen gegen Erstattung der Unkosten zu erteilen.

Gegen diese Regelung ist eingewandt worden, daß Gemeinde- und Polizeibehörden öffentlichen Interessen zu dienen hätten und deshalb nicht durch Gesetz verpflichtet werden sollten, privaten Gesellschaften, die, wie die Verwertunggesellschaften, keine öffentlichen Aufgaben übernommen hätten, laufend Auskünfte zu erteilen. Der vorliegende Entwurf übernimmt die Bestimmung daher nicht. Es bleibt den Gemeinde- und Polizeibehörden überlassen, den Verwertungsgesellschaften auf Grund freiwilliger Vereinbarung Auskünfte zu geben, wie es zur Zeit gegenüber der GEMA geschieht. Im Hinblick auf die kulturelle Bedeutung der Rechte, die die Verwertungsgesellschaften wahrnehmen, wäre es zu begrüßen, wenn diese Handhabung fortgesetzt wird.

Schadenberechnung bei Rechtsverletzungen (§ 23 RE)

§ 23 RE sah vor, daß die Verwertungsgesellschaft im Falle einer ungenehmigten Nutzung eines von ihr wahrgenommenen Rechts als Mindestschadenersatz einen Zuschlag von 25 vom Hundert auf die tarifliche Vergütung erheben dürfe. Diese Regelung setzte sich bewußt in Gegensatz zu der ständigen Rechtsprechung der Berliner Gerichte, welche der GEMA bei Rechtsverletzungen das Doppelte der tariflichen Vergütung als Schadenersatz zuerkannte. Der Bundesgerichtshof hatte damals zu der Frage der Schadenberechnung noch nicht Stellung genommen. Inzwischen ist jedoch die Rechtsprechung des Kammergerichts durch den Bundesgerichtshof bestätigt worden (vgl. BGHZ Bd. 17 S. 376 [383] Anhang D 3). Da diese Frage somit durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist, erübrigt sich eine gesetzliche Regelung.

Zu § 20 (§ 24 RE)

Ausschließlicher Gerichtsstand

Die Gerichte am Sitz der GEMA haben sich in ständiger Rechtsprechung für Klagen der GEMA wegen unerlaubter Musikaufführungen auch dann für zuständig erklärt, wenn der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand an einem anderen Ort hat.

Diese Rechtsprechung, gegen die im Schrifttum rechtliche Bedenken erhoben worden sind, hat zur Folge gehabt daß praktisch alle Urheberrechtsstreitigkeiten wegen unerlaubter Musikaufführungen für das gesamte Bundesgebiet bei den Gerichten am Sitz der GEMA konzentriert worden sind. Eine derartige Zusammenfassung bestimmter Rechtsstreitigkeiten erscheint nicht erwünscht. Sie zwingt die Veranstalter von Musikaufführungen, die nicht am Sitz der GEMA durchgeführt worden sind, zur Wahrung ihrer Rechte entweder erhebliche Reisekosten oder die Mittel für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt aufzubringen. Diese Ausgaben stehen meist in keinem Verhältnis zu den Beträgen, die von der GEMA gefordert werden. Die Folge ist häufig, daß die Betroffenen in dem Verfahren nicht vertreten sind und daher — je nach der Art des Verfahrens — entweder ein Versäumnisurteil gegen sie ergeht oder ein Vollstreckungsbefehl erlassen wird.

Gegen diese Art der Durchführung gerichtlicher Verfahren sind mit Recht Bedenken geäußert worden. Sie ist geeignet, bei den Betroffenen — gleichgültig ob zu Recht oder zu Unrecht — den Eindruck zu erwecken, daß ihnen nicht in ausreichendem Maße rechtliches Gehör gewährt wird. Außerdem erscheint es rechtspolitisch verfehlt, wenn mit Rechtsstreitigkeiten bestimmter Art nur die Gerichte eines Ortes befaßt werden. Der Referentenentwurf sah deshalb einen besonderen Gerichtsstand für Ansprüche von Verwertungsgesellschaften wegen einer unerlaubten Veranstaltung von öffentlichen Aufführungen oder Vorträgen vor. Für solche Klagen sollte das Gericht ausschließlich zuständig sein, in dessen Bezirk die Veranstaltung stattgefunden hat.

Der vorliegende Entwurf übernimmt die vorgeschlagene Regelung in Absatz 1 und erstreckt sie auf alle Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Verwertungsgesellschaften wegen Verletzung der von ihnen wahrgenommenen Rechte. Die geschilderten Mißstände, die sich aus der Konzentration von Urheberrechtsstreitigkeiten am Sitz der Verwertungsgesellschaft ergeben können und denen die Begründung eines ausschließlichen Gerichtsstandes am Ort der Verletzungshandlung vorbeugen soll, sind zwar bisher vorwiegend bei der Wahrnehmung der Musikaufführungsrechte durch die GEMA aufgetreten. Sie können sich jedoch bei allen übrigen von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechten wiederholen. Die im Referentenentwurf vorgesehene Beschränkung der Regelung auf Ansprüche der Verwertungsgesellschaften wegen unerlaubter Veranstaltungen von öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Der Einwand, daß infolge der vorgesehenen Regelung zahlreiche Gerichte mit den Spezialfragen des Urheberrechts befaßt werden würden und dies zu Rechtsunsicherheit führen müsse, ist nach Einfügung des § 107 Abs. 2 in den Entwurf des Urheberrechtsgesetzes nicht mehr begründet: Durch die in dieser Bestimmung vorgesehene Zusammen-

fassung auch der amtsgerichtlichen Urheberrechtsstreitsachen bei wenigen Gerichten kann die Einheit der Rechtsprechung hinreichend gewahrt werden.

Auch die Befürchtung, daß die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften sich durch die auswärtige Prozeßführung erhöhen würden, dürfte angesichts der Einfügung des § 107 Abs. 2 in den Entwurf des Urheberrechtsgesetzes gegenstandslos sein: In der Regel werden die Verwertungsgesellschaften in den Städten, in denen Spezialkammern und damit auch die Spezialabteilungen der Amtsgerichte für Urheberrechtsstreitsachen bestehen, Bezirksdirektionen haben, die ohne zusätzliche Kosten die Prozeßvertretung der Verwertungsgesellschaft übernehmen können. Daß die Bestimmungen in § 107 des Urheberrechtsgesetzes unberührt bleiben, ist in Satz 2 ausdrücklich klargestellt.

Eine besondere Bestimmung darüber, daß der ausschließliche Gerichtsstand des § 20 auch dann besteht, wenn der Anspruch auf eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff BGB gestützt wird, erscheint nicht erforderlich. Nach dem Wortlaut des § 20 kommt es nicht darauf an, auf welche gesetzlichen Bestimmungen sich der Anspruch aus der Rechtsverletzung gründet.

Absatz 2 ist neu eingefügt worden, um zu verhindern, daß die Verwertungsgesellschaft die von Ort zu Ort ziehenden Veranstalter wegen etwaiger wiederholter Verletzungshandlungen bei verschiedenen Gerichten verklagen muß. Die Rechtsverfolgung würde andernfalls für die Verwertungsgesellschaft in diesen Fällen zu sehr erschwert werden.

Dritter Abschnitt
Aufsicht über Verwertungsgesellschaften

Zu § 21 (§ 25 RE)
Aufsicht

Die gegen den Referentenentwurf erhobenen Bedenken richten sich besonders gegen die in § 25 RE vorgesehene Staatsaufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Es ist eingewandt worden, die Staatsaufsicht diskriminiere die Verwertungsgesellschaften, die Ausdruck einer beruflichen Gemeinschaft seien, gegenüber anderen Berufsverbänden und begründe bei Betonung der kulturellen Aufgaben der Verwertungsgesellschaften die Gefahr einer staatlichen Kulturlenkung.

Diese Einwände erscheinen nicht begründet. Die Bedeutung der Verwertungsgesellschaften liegt nicht in erster Linie in der Wahrung berufsständischer Belange, sondern in der treuhänderischen Verwaltung und Wahrnehmung der ihren Mitgliedern zustehenden Urheber- oder Leistungsschutzrechte, die oft die bedeutendsten Vermögenswerte darstellen, über die die einzelnen Mitglieder überhaupt verfügen. Diese treuhänderische Betätigung der Verwertungsgesellschaften erfordert und rechtfertigt eine Staatsaufsicht ebenso, wie es bei Banken und Versicherungsunternehmen der Fall ist. Die Staatsaufsicht ist nicht etwa deshalb entbehrlich, weil die einzelnen Mitglieder der Verwertungsgesellschaft auf Grund ihrer Mitgliedschaftsrechte die Verwaltung der Gesellschaft beeinflussen können. Der Einfluß des einzelnen Urhebers oder Leistungsschutzberechtigten ist wegen der meist großen Gesamtzahl der Mitglieder ohne Bedeutung und ändert nichts an der Treuhandstellung der Verwertungsgesellschaft. Auch Genossenschaftsbanken und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit unterliegen der Staatsaufsicht, obwohl die einzelnen Genossen und Versicherten Einfluß auf die Geschäftsführung haben. Von einer Diskriminierung der Verwertungsgesellschaften durch die Staatsaufsicht kann daher keine Rede sein.

Auch die Gefahr einer Kulturlenkung wird durch die Staatsaufsicht nicht begründet, da die Aufsichtsbehörde auf die Verteilung der Einnahmen der Verwertungsgesellschaften keinen Einfluß nehmen kann. Die Bestimmung in § 9 RE, nach der die Verwertungsgesellschaften verpflichtet sein sollten, bei der Verteilung der Einnahmen kulturell hochwertige Werke und Leistungen zu fördern, hat der vorliegende Entwurf zu einer Soll-Vorschrift abgeschwächt (§ 9). Ihre Einhaltung kann somit durch die Aufsichtsbehörde nicht erzwungen werden.

Der vorliegende Entwurf hält aus diesen Gründen an dem Grundsatz der Staatsaufsicht über Verwertungsgesellschaften fest.

Zu § 22 (§ 26 RE)
Aufsichtsbehörde

§ 22 bestimmt die Aufsichtsbehörde und das Verhältnis der Aufsicht nach diesem Gesetz zu einer etwa nach anderen Gesetzen bestehenden Aufsicht über Verwertungsgesellschaften.

Nach Absatz 1, der unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, ist als Aufsichtsbehörde der Bundesminister des Innern vorgesehen, obwohl in Fragen des Urheberrechts die Federführung beim Bundesminister der Justiz liegt. Bei Durchführung der Aufsicht handelt es sich weniger um die Behandlung rechtlicher Fragen als um Verwaltungsaufgaben, die zweckmäßiger vom Bundesminister des Innern wahrgenommen werden. Um die Beteiligung des Bundesministers der Justiz bei der Entscheidung urheberrechtlicher Fragen sicherzustellen, ist in Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß insoweit die Aufsicht im Einvernehmen mit ihm auszuüben ist. Daß die Aufsicht einer Bundesbehörde und nicht einer Behörde des Landes zugewiesen werden soll, in der die Verwertungsgesellschaft ihren Sitz hat, beruht auf der Erwägung, daß die Verwertungsgesellschaften ihre Tätigkeit nicht nur in einem Lande, sondern im ganzen Bundesgebiet ausüben, und zwar nicht zentral vom Ort ihres Sitzes aus, sondern durch Bezirksdirektionen in allen Ländern.

Für den Fall, daß die Verwertungsgesellschaften auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen der Aufsicht von Behörden unterworfen sind, wie z. B. der Vereinsaufsicht nach §§ 22, 33 Abs. 2 BGB, sah § 26 Abs. 3 RE vor, daß insoweit die Aufsicht nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern auszuüben sein sollte. Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung mit der Maßgabe, daß die Aufsicht nicht im Einvernehmen, sondern nur im Benehmen mit dem Bundes-

minister des Innern auszuüben ist; dieser soll also vor Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen nur gehört werden, aber kein Mitspracherecht haben. Hierdurch soll eine verfassungsrechtlich bedenkliche Mischverwaltung vermieden werden.

In § 26 Abs. 2 RE war vorgesehen, daß die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft erteilt und widerrufen wird. Der vorliegende Entwurf fordert nicht mehr eine Beteiligung des Bundesministers für Wirtschaft, da die bei der Gründung von Verwertungsgesellschaften bedeutsamen wirtschaftlichen Fragen ausreichend nach den Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen berücksichtigt werden können. Andererseits soll der Bundesminister der Justiz einen stärkeren Einfluß erhalten und die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis entsprechend der Regelung in Absatz 1 nur in seinem Einvernehmen zulässig sein.

Der neu eingefügte Absatz 4 verpflichtet den Bundesminister des Innern, zur Ausübung der laufenden Aufsichtsbefugnisse nach § 23 einen Beauftragten für Verwertungsgesellschaften zu bestellen. Eine bestimmte Person mit der Aufsichtsführung über alle Verwertungsgesellschaften zu betrauen, wie es auch in ausländischen Gesetzen teilweise vorgesehen ist, empfiehlt sich, weil dadurch am besten eine einheitliche und sachgemäße Handhabung der Aufsichtsbefugnisse gewährleistet werden kann.

Zu § 23 (§ 27 RE)

Inhalt der Aufsicht

Die Bestimmung ist mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbefugnisse durch den Beauftragten für Verwertungsgesellschaften auszuüben sind, sachlich unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen.

Absatz 1 beschränkt den Umfang der Aufsicht auf eine allgemeine Überwachungspflicht des Beauftragten für Verwertungsgesellschaften. Eine Einflußnahme auf die Geschäftsführung der Verwertungsgesellschaften ist danach nicht möglich. Kommt eine Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen nicht nach, kann der Beauftragte für Verwertungsgesellschaften regelmäßig nur Empfehlungen geben und gütlich auf die Einhaltung der Verpflichtungen hinwirken. Zwangsmittel stehen der Aufsichtsbehörde nach § 26 nur in sehr begrenztem Umfange zur Verfügung. Abgesehen von den Unterrichtungspflichten der Verwertungsgesellschaften nach Absatz 2 und nach § 24 soll lediglich die in besonderem Maße im öffentlichen Interesse erforderliche Aufstellung und Veröffentlichung der Tarife durch Auferlegung eines Erzwingungsgeldes durchgesetzt werden können. Bei schweren Verstößen setzt sich die Verwertungsgesellschaft allerdings allgemein der Gefahr aus, daß ihr die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 5 entzogen wird. Dieses äußerste Zwangsmittel dürfte jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen.

Die Absätze 2 und 3 geben dem Beauftragten für Verwertungsgesellschaften die Möglichkeit, sich über die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften in dem erforderlichen Umfange zu unterrichten.

Zu § 24 (§ 29 RE)

Unterrichtungspflicht

Diese Bestimmung verpflichtet die Verwertungsgesellschaften, dem Beauftragten für Verwertungsgesellschaften die zu seiner Unterrichtung sowie zur Unterrichtung der Bundesminister des Innern und der Justiz erforderlichen Unterlagen zu übersenden. Die Bestimmung ist aus systematischen Gründen dem § 25 (§ 28 RE) vorangestellt und gegenüber § 29 RE in einigen Punkten ergänzt:

Damit auch die Gewinn- und Verlustrechnung der Aufsichtsbehörde übermittelt wird, heißt es in Nr. 5 statt „Jahresbilanz" „Jahresabschluß"; ferner soll zusätzlich der Geschäftsbericht der Aufsichtsbehörde eingereicht werden. Nr. 6 ist auf alle Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren ausgedehnt, weil auch die von den Gerichten erlassenen Beschlüsse für die Aufsichtsbehörde von Interesse sind.

Zu § 25 (§ 28 RE)

Genehmigungspflic t für Satzungen

Diese Bestimmung, die ebenfalls unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen ist, bindet die Aufstellung der Satzungen der Verwertungsgesellschaften und die Satzungsänderungen an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Begriff „Satzung" ist wie in § 2 untechnisch zu verstehen und umfaßt entsprechende Organisationsgrundlagen von Verwertungsgesellschaften, die nicht als Verein organisiert sind.

Sachverständigenkommission
(§ 30 RE)

Diese Bestimmung des Referentenentwurfs, welche die Bildung einer Sachverständigenkommission zur Beratung des Bundesministers des Innern vorsah, hat der Entwurf als entbehrlich nicht übernommen. Der Bundesminister des Innern kann eine solche Sachverständigenkommission auch ohne eine besondere gesetzliche Vorschrift einberufen, wenn dies erforderlich sein sollte.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Unerlaubte Vermittlung und Einziehung (§ 31 RE)

Diese Bestimmung ist in den vorliegenden Entwurf als § 1 Abs. 3 übernommen worden.

Zu § 26 (§ 32 RE)

Erzwingungsgeld

Einer Verwertungsgesellschaft, die den durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen nicht nachkommt, kann die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach § 5 entzogen werden. Der Widerruf der Erlaubnis als eine sehr einschneidende Maßnahme wird indessen nur im äußersten Falle ausgesprochen werden können. § 26 gibt daher der Aufsichtsbehörde in einigen eng umgrenzten Fällen zusätzlich die Befugnis, die Verwertungsgesellschaft zur Erfüllung bestimmter Verpflichtungen

durch Auferlegung eines Erzwingungsgeldes anzuhalten. Abweichend vom Referentenentwurf zählt der Entwurf zu diesen besonders herausgestellten Verpflichtungen der Verwertungsgesellschaften neben den Auskunftspflichten nach § 23 Abs. 2 und § 24 auch die Pflicht zur Aufstellung und zur Veröffentlichung der Tarife nach § 12 Abs. 1 und 2, deren Erfüllung in besonderem Maße im öffentlichen Interesse liegt.

Durchführungsbestimmungen
(§ 33 RE)

Nach § 33 RE Nr. 1 und 2 sollte der Bundesminister des Innern ermächtigt sein, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz Durchführungsbestimmungen über die einheitliche Wahrnehmung von Rechten an bestimmten Vorträgen und Aufführungen sowie über die Auskunftspflicht nach § 13 zu erlassen.

Der vorliegende Entwurf übernimmt diese Regelung nicht. Gegen Nr. 1 ist mit Recht eingewandt worden, daß man es den einzelnen Verwertungsgesellschaften selbst überlassen sollte, ob sie sich zu einem gemeinsamen Vertragsabschluß und Inkasso zusammenschließen. Nr. 2 erscheint angesichts der Änderung des § 13 nicht mehr erforderlich.

Ausnahmen (§ 34 RE)

Diese Bestimmung des Referentenentwurfs ist durch die Neufassung des § 1 gegenstandslos geworden.

Zu § 27 (§ 35 RE)
Bestehende Verwertungsgesellschaften

§ 27 enthält Übergangsvorschriften für bereits bestehende Verwertungsgesellschaften. Diese sollen nach den Absätzen 1 und 2, die im wesentlichen unverändert aus dem Referentenentwurf übernommen sind, ihre Tätigkeit noch ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ohne Erlaubnis im bisherigen Umfange fortsetzen und auf Antrag von einzelnen durch das Gesetz begründeten Verpflichtungen befreit werden können.

Um zu vermeiden, daß die Aufsichtsbehörde bei der Nachprüfung der für die Zulassung eingereichten Unterlagen in Zeitnot gerät, bestimmt der neu angefügte Absatz 3, daß die Aufsichtsbehörde die Jahresfrist einmal oder mehrmals angemessen verlängern kann. Angesichts dieser Ergänzung erscheint es nicht erforderlich, die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Frist, wie angeregt, allgemein auf 3 Jahre zu verlängern.

Zu § 28
Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

§ 28 ist neu eingefügt und sieht eine Ergänzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor, durch welche die Verwertungsgesellschaften — ähnlich wie Banken, Versicherungen und Bausparkassen nach § 102 GWB — teilweise von den Bestimmungen des GWB freigestellt werden sollen.

Zu § 29
Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bestimmung tritt an die Stelle des § 20 Abs. 8 RE und sieht in Anlehnung an § 79 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Einfügung der Gebührenvorschriften in die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vor. Die Verweisung auf § 11 Abs. 1 Satz 2 RAGebO besagt, daß die Gebührensätze für die Berufungsinstanz maßgebend sein sollen. Diese Regelung erscheint gerechtfertigt, da das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof einem Berufungsverfahren gegenüber der Entscheidung der Schiedsstelle gleichkommt.

Zu § 30 (§ 36 Abs. 2 RE)
Aufhebung von Vorschriften

Nach § 30, der unverändert § 36 Abs. 2 RE entspricht, werden die bisherigen, für Verwertungsgesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind.

Zu § 31 (§ 37 RE)
Geltung im Land Berlin

§ 31 enthält die übliche Berlinklausel. § 37 Abs. 2 RE ist gestrichen, da der vorliegende Entwurf eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nicht vorsieht.

Zu § 32 (§ 36 Abs. 1 RE)
Inkrafttreten

Diese Bestimmung entspricht unverändert § 36 Abs. 1 RE und ist aus systematischen Gründen an den Schluß des Gesetzes gerückt worden.

Synoptische Gegenüberstellung des Ministerialentwurfs des Verwertungsgesellschaftengesetzes mit dem Referentenentwurf des Verwertungsgesellschaftengesetzes unter Berücksichtigung des geltenden Rechts

Ministerialentwurf [1] eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

§ 1

Erlaubnispflicht

(1) **Personen und Personengemeinschaften, die Nutzungsrechte oder Vergütungsansprüche, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben, für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung wahrnehmen (Verwertungsgesellschaften),** bedürfen **hierfür** der Erlaubnis, gleichviel, ob **die Wahrnehmung** in eigenem oder fremdem Namen **erfolgt.**[2]

(2) Absatz 1 findet auf eine Tätigkeit, die auf eine nur gelegentliche oder kurzfristige Wahrnehmung der bezeichneten Rechte und Ansprüche gerichtet ist, keine Anwendung.

Referentenentwurf eines Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts (Verwertungsgesellschaftengesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I.

Verwertungsgesellschaften

§ 1

Begriff

Verwertungsgesellschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, Nutzungsrechte im Sinne des Urheberrechtsgesetzes zu vermitteln oder Vergütungsansprüche auf Grund des Urheberrechtsgesetzes wahrzunehmen, *wenn und soweit ihre Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 oder nach einer auf Grund des § 2 Abs. 4 erlassenen Verordnung der Bundesregierung einer Erlaubnis bedarf.*

II.

Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb

§ 2

Erlaubnispflichtige Tätigkeit

(1) Verwertungsgesellschaften bedürfen der Erlaubnis, *wenn und soweit ihre Tätigkeit gerichtet ist*

1. *auf die Vermittlung von Nutzungsrechten*
   a) *zur Vervielfältigung eines Sprachwerkes oder eines Werkes der Tonkunst durch Aufnahme oder sonstige Übertragung auf Tonträger (§ 11 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes) und zur Verbreitung dieser Tonträger,*

---

[1]) Im Ministerialentwurf sind die gegenüber dem Referentenentwurf geänderten Stellen durch Fettdruck hervorgehoben. Im Referentenentwurf sind die Stellen, die in den Ministerialentwurf nicht übernommen worden sind, durch gesperrten Druck gekennzeichnet. Die vergleichbaren Bestimmungen des geltenden Rechts sind in den folgenden Anmerkungen wiedergegeben.

[2]) Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 — Gesetz 1933 — (RGBl. I, S. 452)

§ 1 Die gewerbsmäßige Vermittlung von Rechten zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst mit oder ohne Text (kleinen Rechten), zu der es nach den gesetzlichen Bestimmungen der Einwilligung des Berechtigten bedarf, ist nur mit Genehmigung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda zulässig. Als Vermittlung gilt auch der Abschluß von Verträgen über die Verwertung von Aufführungsrechten im eigenen Namen, sei es für eigene oder fremde Rechnung, soweit er nicht durch den Urheber selbst erfolgt.

Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

b) zur Funksendung eines Sprachwerkes oder eines Werkes der Tonkunst (§ 13 des Urheberrechtsgesetzes),

c) zum öffentlichen Vortrag eines Sprachwerkes (§ 14 Abs. 1, 4 und 5 des Urheberrechtsgesetzes),

d) zur öffentlichen Aufführung eines Werkes der Tonkunst (§ 14 Abs. 2, 4 und 5 des Urheberrechtsgesetzes);

2. auf die Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen der ausübenden Künstler

a) für die Benutzung eines Bild- oder Tonträgers zur Funksendung (§ 74 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes),

b) für Vorträge und Aufführungen, die öffentlich mit Tonträgern oder dadurch veranstaltet werden, daß eine Funksendung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird (§ 77 des Urheberrechtsgesetzes)

(2) Als Vermittlung gilt auch der Abschluß von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten sowie die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen, gleichviel, ob der Abschluß oder die Geltendmachung im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung vorgenommen wird.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind auf die Vermittlung von Nutzungsrechten zur bühnenmäßigen Aufführung von Werken (große Rechte) nicht anzuwenden.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erlaubnispflicht auch auf die Vermittlung der in Absatz 3 genannten Nutzungsrechte sowie weiterer Nuttungsrechte oder verwandter Schutzrechte auszudehnen, wenn die Vermittlung solcher Rechte ganz oder überwiegend durch eine einzige Verwertungsgesellschaft wahrgenommen wird.

§ 34

Ausnahmen

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf den Abschluß von Verträseine Rechtsnachfolger (§ 22 des Urheberrechtsgesetzes) und auf die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen durch den ausübenden Künstler selbst oder seine Erben.

Ministerialentwurf	Referentenentwurf
	§ 31 Unerlaubte Vermittlung und Einziehung
(3) Verwertungsgesellschaften, die ohne die **nach Absatz 1 erforderliche** Erlaubnis tätig werden, können aus den von ihnen wahrgenommenen Rechten keine Ansprüche geltend machen. Ihnen steht das Antragsrecht nach **§ 111** des Urheberrechtsgesetzes **nicht** zu.[3])	Verwertungsgesellschaften, die ohne die in § 2 vorgeschriebene Erlaubnis tätig werden, können aus den von ihnen wahrgenommenen Rechten keine Ansprüche geltend machen. Ihnen steht nicht das Antragsrecht nach § 114 des Urheberrechtsgesetzes zu.
§ 2 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis	§ 3 Antrag auf Erteilung der Erlaubnis
(1) Die Erlaubnis wird auf **schriftlichen** Antrag von der Aufsichtsbehörde (§ **22**) erteilt.	(1) Die Erlaubnis wird auf Antrag von der Aufsichtsbehörde (§ 26) erteilt.
(2) Dem Antrag sind beizufügen:	(2) Der Antrag ist schriftlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft;	1. die Satzung der Verwertungsgesellschaft;
2. Angaben über Namen, Anschrift und Staatsangehörigkeit der zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen;	2. Angaben über Namen, Anschrift und Staatsangehörigkeit der zur Vertretung der Verwertungsgesellschaft berechtigten Personen;
3. eine Erklärung über die Zahl der Personen, welche die Verwertungsgesellschaft mit der **Wahrnehmung ihrer Nutzungsrechte oder Vergütungsansprüche** beauftragt haben, **sowie über Zahl und Bedeutung der der Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung anvertrauten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche;**	3. eine Erklärung über die Zahl der Personen, welche die Verwertungsgesellschaft mit der Vermittlung ihrer Rechte oder der Wahrnehmung ihrer Vergütungsansprüche beauftragt haben;
4. **Angaben darüber,** in welcher Weise die Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeit im einzelnen auszuüben beabsichtigt.	4. eine Darstellung über die beabsichtigte Organisation der Verwertungsgesellschaft und darüber, in welcher Weise die Verwertungsgesellschaft ihre Tätigkeit im einzelnen auszuüben beabsichtigt.
(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Einreichung weiterer **zur Entscheidung über den Antrag erforderlicher** Angaben und Nachweise verlangen.	(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Einreichung weiterer Angaben und Nachweise verlangen.
§ 3 Erteilung der Erlaubnis	§ 4 Erteilung der Erlaubnis
(1) Die Erlaubnis **ist zu erteilen, wenn die Verwertungsgesellschaft** Gewähr für eine ordnungs**mäßige** Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen **und für die wirksame Wahrung der ihr anvertrauten Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche** bietet.	(1) Die Erlaubnis ist nur einer Verwertungsgesellschaft zu erteilen, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen bietet.
	(2) Die Erlaubnis soll für eine Art von Rechten oder von Vergütungsansprüchen jeweils nur einer Verwertungsgesellschaft erteilt werden; sie kann einer Verwertungsgesellschaft

[3]) Gesetz 1933

§ 2 Verträge der bezeichneten Art, die von einem nicht gemäß § 1 zugelassenen Vermittler abgeschlossen worden sind, sind nichtig.

Referentenentwurf (Fortsetzung): für mehrere Arten von Rechten und von Vergütungsansprüchen erteilt werden.[4])

(3) Wird von mehreren Verwertungsgesellschaften die Erteilung der Erlaubnis für dieselbe Art von Rechten oder von Vergütungsansprüchen beantragt, so ist die Erlaubnis der Verwertungsgesellschaft zu erteilen, welche die meisten Mitglieder hat.

Ministerialentwurf: (2) Die Erlaubnis wird ohne Zeitbeschränkung erteilt. Sie kann **unter Auflagen erteilt werden.**

Referentenentwurf: (4) Die Erlaubnis wird ohne Zeitbeschränkung erteilt. Sie kann von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 4

Ausländische Verwertungsgesellschaften

(1) Einer Verwertungsgesellschaft, die keinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, wird die Erlaubnis nur erteilt, wenn die Verwertungsgesellschaft für den Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Hauptbevollmächtigten bestellt, der seinen Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Der Hauptbevollmächtigte gilt als ermächtigt, die Verwertungsgesellschaft zu vertreten und alle Ladungen und Verfügungen für die Gesellschaft zu empfangen.

(2) Für Klagen, die gegen die Verwertungsgesellschaft aus ihrer Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhoben werden, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Hauptbevollmächtigte (Absatz 1) seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Dieser Gerichtsstand kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen werden.

Ministerialentwurf:

§ 5

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis **ist zu** widerrufen, wenn die Verwertungsgesellschaft den durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Widerrufs nicht nachkommt.[5])

(2) Der Widerruf der Erlaubnis ist zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen. Der Widerruf wird **drei** Monate nach der Zustellung wirksam, **wenn** in dem Widerruf kein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

Referentenentwurf:

§ 5

Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird widerrufen, wenn die Verwertungsgesellschaft den durch dieses Gesetz begründeten Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Widerrufs nicht nachkommt.

(2) Der Widerruf der Erlaubnis ist zu begründen und der Verwertungsgesellschaft zuzustellen. Der Widerruf wird 3 Monate nach der Zustellung wirksam, sofern in dem Widerruf kein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

---

[4]) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 15. Februar 1934 — Verordnung 1934 — (RGBl. I, S. 100)

§ 1 Die Stagma, staatlich genehmigte Gesellschaft zur Verwertung musikalischer Urheberrechte, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, hat gemäß § 1 des Gesetzes über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 die Genehmigung erhalten, als alleinige Stelle die gewerbsmäßige Vermittlung zur öffentlichen Aufführung von Werken der Tonkunst mit oder ohne Text (kleinen Rechten) auszuüben.

Die Stagma ist berechtigt, die seit dem 1. Oktober 1933 fällig gewordenen Forderungen gegen Musikveranstalter einzuziehen, insbesondere solche aus den Verträgen, welche der Verband zum Schutze musikalischer Aufführungsrechte für Deutschland (Musikschutzverband) vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 oder die Gema (Genossenschaft zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte) und die Genossenschaft Deutscher Tonsetzer gemeinsam nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen haben.

Die im Absatz 2 bezeichneten Beträge sind von der Stagma mit den Bezugsberechtigten zu verrechnen und an sie auszuschütten.

[5]) vgl. Anm. 2

Ministerialentwurf

§ 6

Bekanntmachung

Die Erteilung und **ein gemäß § 5 Abs. 2 wirksam gewordener** Widerruf der Erlaubnis sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Zweiter Abschnitt

Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften

§ 7

Wahrnehmungszwang

Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, **die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche auf Verlangen der Berechtigten wahrzunehmen, wenn diese Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche auf andere Weise nicht möglich ist. Auch soweit die Inhaber der Rechte und Ansprüche nicht Mitglieder der Verwertungsgesellschaft sind, sind sie angemessen an der Verwaltung der Gesellschaft zu beteiligen.**

§ 8

Wahrung der Rechte

Verwertungsgesellschaften haben die **ihnen zur Wahrnehmung anvertrauten Nutzungs**rechte und **Vergütungs**ansprüche im In- und Ausland wirksam zu wahren und zu nutzen. Sie **sollen** zu diesem Zweck Verträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften schließen.

§ 9

Verteilung der Einnahmen

Verwertungsgesellschaften haben **die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit** nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. **Der Verteilungsplan soll** dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell **bedeutend**e Werke und Leistungen zu fördern sind. **Die allgemeinen Grundsätze des Verteilungsplans sind in die Satzung der Verwertungsgesellschaft aufzunehmen.**

§ 10

Versorgungseinrichtungen

Verwertungsgesellschaften sollen **Versorgungseinrichtungen** für **die ihnen angehörenden** Mitglieder einrichten.

Referentenentwurf

§ 6

Bekanntmachung

Die Erteilung und der Widerruf der Erlaubnis sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

III.

Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften

§ 7

Aufnahme von Mitgliedern

(1) Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, alle deutschen Staatsangehörigen und alle Personen mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Inhaber von Rechten oder Ansprüchen der Art sind, für die die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaft erlaubt ist, als Mitglieder aufzunehmen, es sei denn, daß ein wichtiger Grund zur Verweigerung der Aufnahme gegeben ist.

(2) Wird die Aufnahme aus wichtigem Grunde verweigert, so ist die Verwertungsgesellschaft gleichwohl verpflichtet, die Rechte des die Aufnahme Nachsuchenden auf Verlangen wahrzunehmen.

§ 8

Wahrung der Rechte der Mitglieder

Verwertungsgesellschaften haben die Rechte und Ansprüche ihrer Mitglieder im In- und Ausland wirksam zu wahren und zu nutzen. Sie können zu diesem Zweck Verträge mit ausländischen Verwertungsgesellschaften schließen.

§ 9

Verteilung der Einnahmen

Verwertungsgesellschaften haben die ihnen aus ihrer Tätigkeit zufließenden Einnahmen nach festen Regeln (Verteilungsplan) aufzuteilen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen und dem Grundsatz entsprechen, daß kulturell hochwertige Werke und Leistungen zu fördern sind. Der Verteilungsplan ist Bestandteil der Satzung der Verwertungsgesellschaften.

§ 10

Unterstützungsfonds

Verwertungsgesellschaften sollen Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Mitglieder einrichten und diesen Fonds bestimmte Anteile ihrer Einnahmen zuweisen.

Ministerialentwurf

§ 11

Jahresabschluß

(1) Verwertungsgesellschaften haben jährlich einen Jahresabschluß aufzustellen und **bis spätestens fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres** im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen.

(3) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen.

(4) Als Prüfer dürfen nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden.

§ **12**

Tarife

(1) Verwertungsgesellschaften haben Tarife aufzustellen über die Vergütung, die sie für die Einräumung der von ihnen **wahrgenommenen** Nutzungsrechte oder in Wahrnehmung der Vergütungsansprüche **der Urheber oder der Inhaber verwandter Schutzrechte** fordern.

(2) Die Tarife und jede Änderung sind **unverzüglich** im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) **Die** Verwertungsgesellschaften **sollen** bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf die religiösen, kulturellen und sozialen Belange **der zur Zahlung der Vergütung Verpflichteten** angemessene Rücksicht **nehmen.**

§ **13**

Auskunftspflicht

Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, jedermann auf schriftliches Verlangen **gegen Erstattung der Unkosten** Auskunft darüber zu geben, ob

Referentenentwurf

§ 11

Jahresabschluß

(1) Verwertungsgesellschaften haben jährlich einen Jahresabschluß aufzustellen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Der Jahresabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichts, soweit er den Jahresabschluß erläutert, durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen.

(3) Als Prüfer dürfen nur öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestellt werden.

§ 12

Beteiligungsverbot

Angestellte von Verwertungsgesellschaften dürfen nicht an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaft beteiligt werden.

§ 13

Tarife

(1) Verwertungsgesellschaften haben Tarife aufzustellen über die Vergütung, die sie für die Einräumung der von ihnen vermittelten Nutzungsrechte oder in Wahrnehmung der Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler fordern.

(2) Die Tarife und jede Änderung sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Verwertungsgesellschaften haben bei der Tarifgestaltung und bei der Einziehung der tariflichen Vergütung auf die religiösen, kulturellen und sozialen Belange der Veranstalter angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 14

Verzeichnis der Berechtigten

Verwertungsgesellschaften haben ein Verzeichnis der Personen, deren Rechte oder Vergütungsansprüche sie wahrnehmen, aufzustellen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Das Verzeichnis ist laufend zu berichtigen; die Berichtigungen sind monatlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 15

Auskunftspflicht

Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, jedermann auf schriftliches Verlangen Auskunft darüber zu geben, ob sie Nutzungsrechte an einem

Ministerialentwurf	Referentenentwurf
sie Nutzungsrechte an einem bestimmten Werk oder **bestimmte Vergütungsansprüche** für **einen Urheber oder Inhaber eines verwandten Schutzrechts** wahrnehmen.	bestimmten Werk oder einen bestimmten Vergütungsanspruch für einen ausübenden Künstler wahrnehmen.
§ 14 Abschlußzwang	§ 16 Abschlußzwang
(1) Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, **jedermann auf Verlangen die von ihnen wahrgenommenen** Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen.	(1) Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, jedem, *der eine öffentliche Aufführung oder einen öffentlichen Vortrag eines Werkes veranstalten will (Veranstalter)*, die erforderlichen Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen einzuräumen.
(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn **vor Beginn der Nutzung des Werkes** die von der Verwertungsgesellschaft geforderte Vergütung unter Vorbehalt **gezahlt** oder zugunsten der Verwertungsgesellschaft **hinterlegt wird.**	(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte nicht zustande, so gelten die Nutzungsrechte als eingeräumt, wenn der Veranstalter vor Durchführung der Veranstaltung die von der Verwertungsgesellschaft geforderte Vergütung unter Vorbehalt zahlt oder zugunsten der Verwertungsgesellschaft hinterlegt.
§ 15 Verträge mit **Sendeunternehmen**	§ 18 Verträge mit Sendegesellschaften
Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, mit **Sendeunternehmen,** die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, Verträge **über die von ihnen wahrgenommenen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche zu angemessenen Bedingungen** abzuschließen.	(1) Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, mit Sendegesellschaften, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, Verträge abzuschließen, durch die sie den Sendegesellschaften alle von ihnen wahrgenommenen Rechte *gegen Pauschalgebühren* einräumen. (2) Verwertungsgesellschaften, die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler wahrnehmen, sind verpflichtet, mit diesen Sendegesellschaften Verträge über *die Pauschalabgeltung* aller Vergütungsansprüche abzuschließen.
§16 Gesamtverträge	§ 17 Gesamtverträge
Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, soweit tunlich, mit Zusammenschlüssen von **Personen oder Unternehmen, die nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke und Leistungen nutzen, über die von ihnen wahrgenommenen Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche** Gesamtverträge **zu angemessenen Bedingungen** abzuschließen.	(1) Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, soweit tunlich, mit Zusammenschlüssen von Veranstaltern und von Herstellern von Tonträgern Gesamtverträge abzuschließen *und hierin Pauschalvergütungen vorzusehen.*
	(2) *Die Gesamtverträge müssen insbesondere Bestimmungen über die Höhe, die Art der Berechnung und die Entrichtung der Vergütung enthalten.* (3) *Die Bestimmungen des Gesamtvertrages sind für die Einzelverträge der Verwertungsgesellschaften mit den Mitgliedern der Zusammenschlüsse von Veranstaltern und von Herstellern von Tonträgern bindend. Jedoch sind vom Gesamtvertrag abweichende Vereinbarungen zugunsten eines Veranstalters oder eines Herstellers von Tonträgern zulässig.*

Ministerialentwurf	*Referentenentwurf*
§ 17 Schiedsstelle[6])	§ 19 Schiedsstelle
(1) Einigen sich die Beteiligten nicht über den Abschluß oder über eine Änderung eines **Vertrages nach § 15 oder eines Gesamtvertrages nach § 16,** so kann jeder Beteiligte die Schiedsstelle anrufen. **Die Erhebung einer Klage vor den Gerichten ist ausgeschlossen; die Vereinbarung eines Schiedsgerichts ist zulässig.**	(1) Einigen sich die Beteiligten nicht über den Abschluß oder über eine Änderung eines Gesamtvertrages nach § 17 oder eines Vertrages nach § 18, so kann jeder Beteiligte die Schiedsstelle anrufen.
(2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ **22**) gebildet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (ständige Mitglieder). Die ständigen Mitglieder werden von der Aufsichtsbehörde auf **zwei** Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Der Vorsitzende muß die **Fähigkeit** zum Richteramt haben. Zu den ständigen Mitgliedern treten für jeden Fall der Anrufung der Schiedsstelle je zwei Vertreter der Beteiligten hinzu.	(2) Die Schiedsstelle wird bei der Aufsichtsbehörde (§ 26) gebildet. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (ständige Mitglieder). Die ständigen Mitglieder werden von der Aufsichtsbehörde auf 2 Jahre berufen; e i n e Wiederberufung ist zulässig. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Zu den ständigen Mitgliedern treten für jeden Fall der Anrufung der Schiedsstelle je zwei Vertreter der Beteiligten hinzu.
(3) **Die Schiedsstelle wird** durch schriftlichen Antrag bei der Aufsichtsbehörde **angerufen.** In dem Antrag sind die beiden Vertreter des **Antragstellers** zu benennen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Antrag dem **Antragsgegner** zu mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat seine Vertreter für die Schiedsstelle zu benennen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist werden die Vertreter des säumigen Beteiligten von der Aufsichtsbehörde benannt.	(3) Die Anrufung der Schiedsstelle erfolgt durch schriftlichen Antrag bei der Aufsichtsbehörde. In dem Antrag sind die beiden Vertreter des antragstellenden Beteiligten zu benennen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Antrag dem anderen Beteiligten zu mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat seine Vertreter für die Schiedsstelle zu benennen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist werden die Vertreter des säumigen Beteiligten von der Aufsichtsbehörde benannt.
(4) Die Schiedsstelle setzt den Inhalt der in Absatz 1 genannten Verträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten. Sie ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie wird einen Monat nach der Zustellung verbindlich, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt von einem Beteiligten gerichtliche Festsetzung beantragt wird.	(4) Die Schiedsstelle setzt den Inhalt der in Absatz 1 genannten Verträge, insbesondere Art und Höhe der Vergütung, fest. Die Festsetzung ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten. Sie ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie wird einen Monat nach der Zustellung verbindlich, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt von einem Beteiligten gerichtliche Festsetzung beantragt wird.
(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren vor der Schiedsstelle zu regeln, insbesondere die näheren Vorschriften über die Bestellung der ständigen Mitglieder der Schiedsstelle, ihre Vertretung **bei** Verhinderung, ferner über die Entschädigung der Mitglieder für ihre Tätigkeit sowie über die Kosten des Verfahrens zu erlassen.	(5) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren vor der Schiedsstelle zu regeln, insbesondere die näheren Vorschriften über die Bestellung der ständigen Mitglieder der Schiedsstelle, ihre Vertretung im Falle der Verhinderung, ferner über die Entschädigung der Mitglieder für ihre Tätigkeit sowie über die Kosten des Verfahrens zu erlassen.

[6]) Gesetz 1933

§ 4 Im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages über die Höhe der Aufführungsvergütungen zwischen einem nach § 1 zugelassenen Vermittler und einem für den Abschluß solcher Verträge von dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda anerkannten Verbande von Musikveranstaltern entscheidet eine paritätisch zusammengesetzte Schiedsstelle, deren Vorsitzender durch gemeinsame Anordnung des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichsministers der Justiz und des Reichswirtschaftsministers bestimmt wird, über die Art und Höhe der Tarife.

Verordnung 1934

§ 2 Die auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 zu bildende Schiedsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Als Vorsitzender ist ein Urheber von anerkannter Bedeutung zu bestimmen.

Drei der Beisitzer werden von dem gemäß § 1 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 zugelassenen gewerbsmäßigen Vermittler ernannt. Die drei anderen Beisitzer benennen die von der Regierung gemäß § 4 des Gesetzes vom 4. Juli 1933 anerkannten Verbände der Musikveranstalter.

§ 18

Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

(1) Über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung nach § **17** Abs. 4 entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs.

(2) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. **Das Gericht hat auf Antrag eines Beteiligten mündliche Verhandlung anzuordnen.**

(3) In dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei einem Gericht **im Geltungsbereich dieses Gesetzes** zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung ist schriftlich bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. In dem Antrag hat der Antragsteller anzugeben, welche Festsetzung er für angemessen hält; er hat ferner die Umstände anzuführen, die für die Festsetzung von Bedeutung sein können. Dem Antrag sollen die Unterlagen beigefügt werden, die der Entscheidung dienlich sind.

(5) Das Gericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. **Der Beschluß ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.**

(6) Für die Gerichtskosten gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Für das Verfahren wird **das Doppelte der vollen** Gebühr erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf eine volle Gebühr, wenn der Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird. Das Gericht kann nach billigem Ermessen die Gerichtskosten einem Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen.

§ 19

Anzeige von Veranstaltungen[7])

(1) Veranstalter von öffentlichen Aufführungen und öffentlichen Vorträgen urheberrechtlich geschützter Werke sind verpflichtet, vor Durchführung

§ 20

Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

(1) Über den Antrag auf gerichtliche Festsetzung nach § 19 Abs. 4 entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs.

(2) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) In dem Verfahren vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen.

(4) Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung ist schriftlich bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. In dem Antrag hat der Antragsteller anzugeben, welche Festsetzung er für angemessen hält; er hat ferner die Umstände anzuführen, die für die Festsetzung von Bedeutung sein können. Dem Antrag sollen die Unterlagen beigefügt werden, die der Entscheidung dienlich sind. *Der Antrag und seine Anlagen sollen in zwei Stücken vorgelegt werden.*

(5) Das Gericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. § 19 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Für die Gerichtskosten gelten, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung. Für das Verfahren wird die doppelte Gebühr erhoben. Die Gebühr ermäßigt sich auf eine volle Gebühr, wenn der Antrag vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird. Das Gericht kann nach billigem Ermessen die Gerichtskosten einem Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen.

(7) Das Gericht kann nach billigem Ermessen bestimmen, daß die einem Beteiligten erwachsenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig waren, ganz oder teilweise von einem anderen Beteiligten zu erstatten sind. Die Vorschriften der §§ 102 bis 107 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

§ 21

Anzeige von Veranstaltungen

(1) Veranstalter von öffentlichen Aufführungen und öffentlichen Vorträgen urheberrechtlich geschützter Werke sind verpflichtet, vor Durchführung

---

7) Gesetz 1933

§ 3 Die öffentliche Aufführung eines dem Urheberrecht unterliegenden musikalischen Werkes ist unzulässig, wenn der Musikveranstalter den Erwerb der Aufführungsbefugnis auf Erfordern nicht nachzuweisen vermag. Sowohl die Polizei wie der Berechtigte kann den Nachweis fordern. Er ist durch die Vorlegung eines schriftlichen Vertrages mit dem Berechtigten oder dessen schriftlicher Einwilligungserklärung zu führen. Kann der Musikveranstalter den Nachweis nicht erbringen, so ist er seitens der Polizei von Amts wegen oder auf Antrag des Berechtigten an der Aufführung zu verhindern.

Ministerialentwurf

der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die Nutzungsrechte **an diesen Werken wahrnimmt.**

(2) Nach Durchführung der Veranstaltung haben die Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für Vorträge oder Aufführungen, die mit Tonträgern oder dadurch veranstaltet werden, daß eine Funksendung wahrnehmbar gemacht wird.

§ 20

Ausschließlicher Gerichtsstand

(1) Für die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche **einer Verwertungsgesellschaft** wegen **Verletzung eines von ihr wahrgenommenen Nutzungsrechts** ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk **die Verletzungshandlung vorgenommen worden ist.** § **107** des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Sind nach Absatz 1 für mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen denselben Verletzer verschiedene Gerichte zuständig, so kann die Verwertungsgesellschaft alle Ansprüche bei einem dieser Gerichte geltend machen.

Dritter Abschnitt

Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften

§ 21

Aufsicht

Verwertungsgesellschaften unterliegen der Aufsicht nach diesem Gesetz.

Referentenentwurf

der Veranstaltung die Einwilligung der Verwertungsgesellschaft einzuholen, welche die erforderlichen Nutzungsrechte vermittelt.

(2) Nach Durchführung der Veranstaltung haben die Veranstalter der Verwertungsgesellschaft eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke zu übersenden. Dies gilt nicht für Vorträge oder Aufführungen, die mit Tonträgern oder dadurch veranstaltet werden, daß eine Funksendung wahrnehmbar gemacht wird.

§ 22

Auskunftspflicht von Gemeinde- und Polizeibehörden

Gemeinde- und Polizeibehörden sind auf Verlangen verpflichtet, Verwertungsgesellschaften gegen Erstattung der Unkosten Auskunft über Zeit und Ort der in ihrem Bereich durchgeführten öffentlichen Veranstaltungen zu erteilen, die Ansprüche aus dem Urheberrechtsgesetz begründen können.

§ 23

Schadenberechnung bei Rechtsverletzungen[8])

Wird ein von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenes Recht ohne deren Zustimmung genutzt, so ist die Verwertungsgesellschaft berechtigt, als Schadenersatz einen Zuschlag von fünfundzwanzig vom Hundert auf die tarifliche Vergütung zu erheben, soweit sie nicht im Einzelfall einen weitergehenden Schaden nachweist.

§ 24

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche von Verwertungsgesellschaften wegen einer unerlaubten Veranstaltung von öffentlichen Vorträgen oder Aufführungen ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Veranstaltung stattgefunden hat. § 110 des Urheberrechtsgesetzes bleibt unberührt.

IV.

Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften

§ 25

Aufsicht

Verwertungsgesellschaften unterliegen der Aufsicht nach diesem Gesetz.

---

[8]) Verordnung 1934

§ 3 Ist gemäß § 4 des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 durch Vertrag oder durch Schiedsspruch die Höhe der Aufführungsvergütungen bestimmt, so kann von dem gemäß § 1 des Gesetzes zugelassenen Vermittler als Schadensersatz für eine unerlaubte Aufführung die in dem Vertrage oder Schiedsspruch bestimmte Aufführungsvergütung verlangt werden.

Ministerialentwurf

§ 22

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Bundesminister des Innern. In urheberrechtlichen Fragen ist die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz auszuüben.

(2) Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine Aufsicht über Verwertungsgesellschaften ausgeübt wird, **ist sie im Benehmen** mit dem Bundesminister des Innern **auszuüben.**

(3) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (**§ 1**) wird vom Bundesminister des Innern im **Einvernehmen** mit dem Bundesminister der Justiz erteilt und widerrufen.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt zur Ausübung der Aufsichtsbefugnisse nach § 23 einen Beauftragten für Verwertungsgesellschaften.

§ 23

Inhalt der Aufsicht

(1) **Der Beauftragte für Verwertungsgesellschaften** hat darauf zu achten, daß die **Verwertungsgesellschaften** den ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß **nachkommen.**

(2) **Der Beauftragte für Verwertungsgesellschaften** kann von den Verwertungsgesellschaften jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und die sonstigen Unterlagen der Verwertungsgesellschaften verlangen.

(3) **Der Beauftragte für Verwertungsgesellschaften** hat darauf zu achten, daß die **Verwertungsgesellschaften** den **ihnen** nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß **nachkommen.**

§ 24

Unterrichtungspflicht

Verwertungsgesellschaften haben **dem Beauftragten für Verwertungsgesellschaften in dreifacher Ausfertigung** zu übermitteln:

1. die Tarife und jede Tarifänderung,
2. Abschriften aller Gesamtverträge,
3. Abschriften aller Vereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften,
4. die Beschlüsse ihrer Organe,
5. **den Jahresabschluß, den Geschäftsbericht** und den Prüfungsbericht,
6. Abschriften aller **Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren,** in denen sie Partei sind.

§ 25

Genehmigungspflicht für Satzungen

Satzungen der Verwertungsgesellschaften und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Referentenentwurf

§ 26

Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist der Bundesminister des Innern. In urheberrechtlichen Fragen ist die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz auszuüben.

(3) Soweit auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften eine Aufsicht über Verwertungsgesellschaften ausgeübt wird, kann sie nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern ausgeübt werden.

(2) Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb (§ 4) wird vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft erteilt und widerrufen.

§ 27

Inhalt der Aufsicht

(1) Die Aufsichtsbehörde hat darauf zu achten, daß die Verwertungsgesellschaft den ihr nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann von den Verwertungsgesellschaften jederzeit Auskunft über alle die Geschäftsführung betreffenden Angelegenheiten sowie Einsicht in die Geschäftsbücher und die sonstigen Unterlagen der Verwertungsgesellschaften verlangen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe der Verwertungsgesellschaften durch einen Vertreter teilzunehmen.

§ 29

Unterrichtungspflicht

Verwertungsgesellschaften haben der Aufsichtsbehörde zu übermitteln:

1. die Tarife und jede Tarifänderung,
2. Abschriften aller Gesamtverträge,
3. Abschriften aller Vereinbarungen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften,
4. die Beschlüsse ihrer Organe,
5. die Jahresbilanz und den Prüferbericht,
6. Abschriften aller Gerichtsurteile, in denen sie Partei sind.

§ 28

Genehmigungspflicht für Satzungen

Satzungen der Verwertungsgesellschaften und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 26

Erzwingungsgeld

Kommt eine Verwertungsgesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung den ihr nach **§ 12 Abs. 1 und 2, § 23** Abs. 2 und **§ 24** obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann die Aufsichtsbehörde (§ 22) der Verwertungsgesellschaft ein Erzwingungsgeld auferlegen. Das einzelne Erzwingungsgeld darf zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 30

Sachverständigenkommission

(1) Der Bundesminister des Innern kann zu seiner Beratung bei der Aufsicht eine Sachverständigenkommission berufen.

(2) Die Sachverständigenkommission besteht aus höchstens zwanzig Mitgliedern. Die Mitglieder sollen besondere Erfahrungen in dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft besitzen und die verschiedenen Kreise, die von dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaften berührt werden, angemessen vertreten. Jedes Mitglied wird auf 2 Jahre berufen. Seine Wiederberufung ist zulässig.

(3) In die Sachverständigenkommission können zusätzlich je einen Vertreter entsenden

a) der Bundesminister der Justiz,
b) der Bundesminister für Wirtschaft,
c) die Innenminister der Länder,
d) die Kultusminister der Länder,
e) der Deutsche Städtetag,
f) der Deutsche Gemeindetag.

(4) Den Vorsitz in der Sachverständigenkommission führt der Bundesminister des Innern oder ein von ihm bestellter Vertreter.

V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 32

Verletzung der Auskunftspflicht

Kommt eine Verwertungsgesellschaft trotz schriftlicher Aufforderung den ihr nach § 27 Abs. 2 und § 29 obliegenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, so kann die Aufsichtsbehörde (§ 26) der Verwertungsgesellschaft ein Erzwingungsgeld auferlegen. Das einzelne Erzwingungsgeld darf zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 33

Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz

1. zur Vereinfachung des Abschlusses von Verträgen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Veranstaltern sowie zur Erleichterung der Einziehung der Vergütung durch Rechtsverord-

nung zu bestimmen, daß Verträge über die Einräumung von Nutzungsrechten zu Vorträgen oder Aufführungen, die öffentlich mit Tonträgern oder dadurch veranstaltet werden, daß eine Funksendung öffentlich wahrnehmbar gemacht wird, sowie über die Vergütung für diese Vorträge und Aufführungen nur von einer bestimmten Verwertungsgesellschaft unter Vereinbarung einer Gesamtvergütung zur Abgeltung der Ansprüche aller Berechtigten geschlossen werden können;

2. zur Vermeidung übermäßiger Inanspruchnahme der Verwertungsgesellschaften durch Auskunftsverlangen nach § 15 durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Auskunftspflicht nach § 15 zu regeln, insbesondere den Kreis der Auskunftsberechtigten näher festzulegen, die Anzahl der Werke und der ausübenden Künstler für das einzelne Auskunftsverlangen zu beschränken sowie einen Unkostenbetrag festzusetzen, von dessen vorheriger Zahlung die Erteilung der Auskunft abhängig gemacht werden kann.

Ministerialentwurf:

§ 27

Bestehende Verwertungsgesellschaften

(1) Bestehende Verwertungsgesellschaften unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes mit seinem Inkrafttreten. Sie dürfen jedoch ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zum . . . . **(ein** Jahr nach Inkrafttreten) ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis (§ **1**) fortsetzen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann **auf Antrag** diese Verwertungsgesellschaften für die Zeit bis zum . . . . **(ein** Jahr nach Inkrafttreten) von einzelnen ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen befreien.

(3) Auf Antrag einer Verwertungsgesellschaft kann die Aufsichtsbehörde die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen für diese Verwertungsgesellschaft einmal oder mehrmals angemessen verlängern.

§ 28

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) wird wie folgt geändert:

1. In § 91 Abs. 1 wird hinter „§§ 100, 102" eingefügt: „, 102 a".

Referentenentwurf:

§ 35

Bestehende Verwertungsgesellschaften

(1) Bestehende Verwertungsgesellschaften unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes mit seinem Inkrafttreten. Sie dürfen jedoch ihre Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zum . . . . (1 Jahr nach Inkrafttreten) ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis (§ 2) fortsetzen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann diese Verwertungsgesellschaften für die Zeit bis zum . . . . (1 Jahr nach Inkrafttreten) von einzelnen ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen befreien.

2. Nach § 102 wird folgender § 102 a eingefügt:

„§ 102 a

(1) Die §§ 1 und 15 finden keine Anwendung auf die Bildung von Verwertungsgesellschaften, die der Aufsicht nach dem Gesetz über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ....) unterliegen, sowie auf wettbewerbsbeschränkende Verträge oder Beschlüsse solcher Verwertungsgesellschaften, wenn und soweit die Verträge oder Beschlüsse sich auf die nach § 1 des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts erlaubnispflichtige Tätigkeit beziehen und der Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind. Die Aufsichtsbehörde hat Näheres über den Inhalt der Meldung zu bestimmen. Sie leitet die Meldungen an das Bundeskartellamt weiter.

(2) Das Bundeskartellamt kann den Verwertungsgesellschaften Maßnahmen untersagen und Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären, die einen Mißbrauch der durch Freistellung von § 1 und § 15 erlangten Stellung im Markt darstellen.

(3) Verfügungen nach diesem Gesetz, die die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften betreffen, werden vom Bundeskartellamt im Benehmen mit dem Beauftragten für Verwertungsgesellschaften (§ 22 Abs. 4 des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts) getroffen.

(4) Soweit Verträge nach § 17 und § 18 des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts durch die Schiedsstelle oder den Bundesgerichtshof verbindlich festgelegt worden sind, stehen dem Bundeskartellamt Befugnisse nach diesem Gesetz nicht zu."

3. In § 105 wird hinter „§§ 100, 102" eingefügt: „, 102a".

§ 29

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

In die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte wird nach § 65 a folgender § 65 b eingefügt:

„§ 65 b

Verfahren nach dem Gesetz über Verwertungsgesellschaften auf dem Gebiet des Urheberrechts

Im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof nach § 18 des Gesetzes über Verwertungsgesellschaften

§ 20

(8) Für die Gebühren der Rechtsanwälte sind die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte sinngemäß anzuwenden. Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert.

auf dem Gebiet des Urheberrechts vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . . . .) gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß. Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2."

§ 30

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452);
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 15. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

§ 31

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 32

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

§ 36

(2) Mit d e m Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften aufgehoben, soweit sie nicht bereits außer Kraft getreten sind:

1. das Gesetz über Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 452),
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 15. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

§ 37

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) R e c h t s v e r o r d n u n g e n, d i e a u f G r u n d d e r i n d i e s e m G e s e t z e n t h a l t e n e n E r m ä c h t i g u n g e n e r l a s s e n w e r d e n, g e l t e n i m L a n d B e r l i n n a c h § 1 4 d e s D r i t t e n Ü b e r l e i t u n g s g e s e t z e s.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . in Kraft.

ANHANG

A

Entwurf

der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend ein internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeanstalten[1]

Artikel 1

(1) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die ausübenden Künstler, die Werke[2] vortragen, darstellen oder aufführen, die Hersteller von Tonträgern und ähnlichen Vorrichtungen sowie die Sendeanstalten zu schützen, wenn dieser Staat das Ursprungsland im Sinne von Artikel 2 dieses Übereinkommens ist oder wenn das Ursprungsland im Sinne des genannten Artikels ein anderer, durch dieses Übereinkommen gebundener Staat ist.

(2) Der in diesem Übereinkommen vorgesehene Schutz läßt den Schutz der Rechte der Urheber von Werken der Literatur und der Kunst unberührt und beeinträchtigt ihn in keiner Weise. Dementsprechend darf keine Bestimmung dieses Übereinkommens im Sinne eines Eingriffs in diese Rechte gedeutet werden.

Artikel 2

(1) Als Ursprungsland gilt

a) für Vorträge, Darstellungen und Aufführungen: der Staat, in dem der Vortrag, die Darstellung oder die Aufführung stattfindet; wenn jedoch der Vortrag, die Darstellung oder die Aufführung nicht in einem Vertragsstaate stattfindet und auf einem Tonträger oder einer ähnlichen Vorrichtung aufgenommen wird oder zur Sendung gelangt, gilt als Ursprungsland der in dem nachstehenden Unterabsatz b) oder c) bezeichnete Staat;

b) für Tonträger oder ähnliche Vorrichtungen: der Staat, in dem die erste Vervielfältigung stattfindet; wenn die erste Vervielfältigung in einem Staat erfolgt, der kein Vertragsstaat ist, gilt als Ursprungsland der erste Vertragsstaat, in dem eine Vervielfältigung stattfindet;

c) für Sendungen: der Staat, in dem sich der Sitz der Sendeanstalt befindet.

(2) Der in diesem Übereinkommen vorgesehene Schutz findet nur auf diejenigen Vervielfältigungsexemplare von Tonträgern und ähnlichen Vorrichtungen Anwendung, die in einem Vertragsstaate hergestellt sind.

Artikel 3

In den Vertragsstaaten richtet sich der Schutz nach der Gesetzgebung des Staates, in dem dieser Schutz in Anspruch genommen wird, vorbehaltlich der in diesem Übereinkommen ausdrücklich gewährten Rechte. Er ist keiner Förmlichkeit unterworfen. Hersteller von Tonträgern und ähnlichen Vorrichtungen haben jedoch jeden Tonträger und jede ähnliche Vorrichtung mit der Angabe des Staates und des Jahres zu versehen, in dem die erste, zu deren Herstellung dienende Aufnahme stattgefunden hat.

Artikel 4

(1) Den ausübenden Künstlern, die ein Werk[2] vortragen, darstellen oder aufführen, steht das Recht zu zu erlauben, daß ihre unmittelbaren Vorträge, Darstellungen oder Aufführungen

a) für gewerbliche Zwecke oder zu einer öffentlichen Mitteilung durch welche Mittel immer aufgenommen werden;

b) gesendet oder durch welche Mittel immer für Sendezwecke aufgenommen werden;

c) öffentlich mitgeteilt werden.

(2) Es steht ihnen ferner das Recht zu zu erlauben, daß ihre gesendeten oder aufgenommenen Vorträge, Darstellungen oder Aufführungen für gewerbliche Zwecke oder zu einer öffentlichen Mitteilung mit welchen Mitteln immer aufgenommen werden.

(3) Falls ein Vortrag, eine Darstellung oder eine Aufführung eines Werkes[2] ursprünglich für andere als die in Abs. 1 a) und b) oder in Abs. 2 dieses Artikels bezeichneten Zwecke aufgenommen wurde, bedarf die Benutzung der Aufnahme für die dort genannten Zwecke der vorherigen Erlaubnis des ausübenden Künstlers.

(4) a) Die Einwilligung des ausübenden Künstlers zur Sendung seines Vortrags, seiner Darstellung oder Aufführung schließt die Erlaubnis zur Aufnahme für Sendezwecke ein;

b) die Bedingungen für die Benutzung der zu Sendezwecken hergestellten Aufnahmen sind

[1] Angenommen vom Sachverständigenausschuß des Internationalen Arbeitsamts (ILO) auf der Sitzung vom 10.—17. Juli 1956 in Genf

[2] Die Frage, ob das Wort „Werk" beibehalten oder gestrichen werden soll, wurde offengelassen.

entweder in einem schriftlichen Einzelvertrag oder in einem mit dem Berufsverbande des beteiligten Künstlers abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrag zu vereinbaren. Falls die innerstaatliche Gesetzgebung die Regelung dieser Bedingungen durch Gesamtarbeitsvertrag nicht zuläßt, können diese Bedingungen von der zuständigen Stelle, nach Anhörung der beteiligten ausübenden Künstler oder ihres Berufsverbandes, festgesetzt werden. Vorbehaltlich der Bestimmungen der innerstaatlichen Gesetzgebung wird jeder Vertragsstaat den Abschluß von Gesamtarbeitsverträgen zwischen den Sendeanstalten und den Berufsverbänden der ausübenden Künstler im Sinne dieses Unterabsatzes fördern.

c) Die in Abs. 1 dieses Artikels vorgesehenen Rechte oder ihre Ausübung können von den ausübenden Künstlern auf eine natürliche oder juristische Person übertragen werden. Trotz einer solchen Übertragung bleibt jedoch die Ausübung der Rechte, die zur Erfüllung der von ihnen eingegangenen Verpflichtung für eine Aufnahme oder eine Sendung notwendig sind, in allen Fällen den ausübenden Künstlern vorbehalten.

(5) a) Den ausübenden Künstlern steht gegenüber den Herstellern von Tonträgern und ähnlichen Vorrichtungen, die für den Handel bestimmt sind, das Recht auf ein angemessenes Entgelt aus Anlaß der Benutzung dieser Tonträger und Vorrichtungen zu Sendezwecken und für jede Art der öffentlichen Mitteilung zu. Die Zahlung dieses Entgelts erfolgt gemäß den Bestimmungen des nachstehenden Unterabsatzes.

Erste Textvariante[3]

b) Die genannten Hersteller haben in jedem Vertragsstaat Zahlungen an die Gesamtheit der ausübenden Künstler dieses Staates zu leisten. Zur Entgegennahme der Zahlungen hat jeder Vertragsstaat eine oder mehrere Stellen zu bezeichnen, die im Interesse der ausübenden Künstler handeln. Mangels gültiger Einigung zwischen dieser Stelle oder diesen Stellen und den Herstellern wird jeder Vertragsstaat die Höhe dieser Zahlungen festsetzen, die einen angemessenen Teil des Entgeltes bilden müssen, das in diesem Staat auf Grund der Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 2 a) und b) entrichtet wird.

Zweite Textvariante[4]

b) Die genannten Hersteller haben in jedem Vertragsstaat Zahlungen an die Gesamtheit der ausübenden Künstler dieses Staates zu leisten. Die Art und Weise und die Höhe dieser Zahlungen werden durch gütliche Übereinkunft zwischen den Herstellern und den die Künstler vertretenden Organisationen bestimmt. In Ermangelung einer solchen Übereinkunft hat jeder Vertragsstaat zur Entgegennahme dieser Zahlungen eine oder mehrere die Künstler vertretende Organisationen zu bezeichnen. In allen Fällen müssen diese Zahlungen in jedem Vertragsstaat einen angemessenen Teil des Entgeltes bilden, das in diesem Staat auf Grund der Bestimmungen von Artikel 6 Abs. 2 a) und b) entrichtet wird.

(6) Die Gesetzgebung jedes Vertragsstaats kann für ihren Bereich Vorbehalte und Voraussetzungen betreffend die Ausübung der in Abs. 1 b) vorgesehenen Rechte aufstellen; doch beschränkt sich die Wirkung aller derartigen Vorbehalte und Voraussetzungen auf das Gebiet des Staates, der sie aufgestellt hat, und sie dürfen in keinem Falle das Recht der ausübenden Künstler auf ein angemessenes Entgelt beeinträchtigen, das mangels vorheriger Vereinbarung von der zuständigen Stelle festgesetzt wird[5].

(7) Es bleibt der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Sendung, die Aufnahme und die öffentliche Mitteilung kurzer Bruchstücke von Vorträgen, Darstellungen oder Aufführungen bei der Berichterstattung über Tagesereignisse erfolgen können. Ebenso bleibt es der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten, Bestimmungen zu erlassen über die Herstellung ephemerer Aufnahmen von Vorträgen, Darstellungen oder Aufführungen, die von einer Sendeanstalt mit eigenen Mitteln und für eigene Sendungen vorgenommen werden. Die genannte Gesetzgebung kann erlauben, daß diese Aufnahmen wegen ihres außergewöhnlichen dokumentarischen Charakters in amtlichen Archiven aufbewahrt werden.

Artikel 5

Sind mehrere ausübende Künstler an demselben Vortrag, an derselben Darstellung oder an derselben Aufführung beteiligt, so werden die in Artikel 4 vorgesehenen Erlaubnisrechte von den ausübenden Künstlern gemeinschaftlich in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Gesetzgebung ausgeübt.

Artikel 6

(1) Den Herstellern von Tonträgern und ähnlichen Vorrichtungen steht das Recht zu zu erlauben, daß ihre Tonträger und ähnlichen Vorrichtungen durch jedes beliebige Mittel und nach jedem beliebigen Aufnahmeverfahren vervielfältigt werden.

(2) den Herstellern von für den Handel bestimmten Tonträgern und ähnlichen Vorrichtungen steht das Recht zu

a) auf Zahlung eines angemessenen Entgeltes durch die Sendeanstalten für die unmittelbare Benutzung ihrer Tonträger und ähnlichen Vorrichtungen; es bleibt der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten, die zuständige Stelle zu bezeichnen, welche mangels gütlicher Vereinbarung die Höhe des angemessenen Entgeltes bestimmt;

b) auf Zahlung eines angemessenen Entgeltes bei unmittelbarer Benutzung ihrer Tonträger oder ähnlichen Vorrichtungen für jede Art der öffentlichen Mitteilung.

[3] Von der Europäischen Rundfunk-Union vorgeschlagener Wortlaut.

[4] Von den drei internationalen Verbänden der ausübenden Künstler vorgeschlagener Wortlaut.

[5] Die Sachverständigen der beteiligten Parteien kamen überein, daß die Entscheidung über den in diesem Absatz enthaltenen Grundsatz der Zwangslizenz der geplanten diplomatischen Konferenz überlassen bleibt.

Das hierfür geltende Rechtsverfahren wird von der Gesetzgebung der Vertragsstaaten bestimmt.

(3) Tonträger oder ähnliche Vorrichtungen, die in einem Staate hergestellt sind, der kein Vertragsstaat ist, und die einerseits Vervielfältigungen der durch dieses Übereinkommen erfaßten Tonträger und ähnlichen Vorrichtungen sind und andererseits ohne Erlaubnis des Herstellers der so vervielfältigten Tonträger oder ähnlichen Vorrichtungen in einen Vertragsstaat eingeführt werden, können dort beschlagnahmt werden.

(4) Es bleibt der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Sendung, die Aufnahme und die öffentliche Mitteilung kurzer Bruchstücke von Tonträgern und ähnlichen Vorrichtungen bei der Berichterstattung über Tagesereignisse erfolgen können. Ebenso bleibt es der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten, Bestimmungen zu erlassen über die Herstellung ephemerer Aufnahmen von Tonträgern oder ähnlichen Vorrichtungen, die von einer Sendeanstalt mit eigenen Mitteln und für eigene Sendungen vorgenommen werden. Die genannte Gesetzgebung kann erlauben, daß diese Aufnahmen wegen ihres außergewöhnlichen dokumentarischen Charakters in amtlichen Archiven aufbewahrt werden.

(5) Es bleibt der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten, den Geltungsbereich von Abs. 2 b) dieses Artikels einzuschränken[6].

Artikel 7

(1) Den Sendeanstalten steht das Recht zu zu erlauben, daß ihre Sendung beziehungsweise die unmittelbare oder festgehaltene Weitersendung ganz oder teilweise

a) weitergesendet wird;

b) für gewerbliche Zwecke oder zu einer öffentlichen Mitteilung aufgenommen oder anderweitig festgehalten wird;

c) durch ein beliebiges Bildübertragungs- oder Bildvorführungsgerät öffentlich mitgeteilt wird.

(2) Der Schutz der Sendeanstalten gegenüber Dritten, die ihre Sendung ganz oder teilweise durch Lautsprecher oder irgendein anderes Tonübertragungsgerät öffentlich mitteilen, bleibt der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten.

(3) Aufnahmen von durch dieses Übereinkommen erfaßten Sendungen oder Weitersendungen, die in einem Staate hergestellt sind, der kein Vertragsstaat ist, und ohne Erlaubnis der berechtigten Sendeanstalt in einen Vertragsstaat eingeführt werden, können dort beschlagnahmt werden.

(4) Es bleibt der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Weitersendung, die Aufnahme und die öffentliche Mitteilung kurzer Bruchstücke von Sendungen bei der Berichterstattung über Tagesereignisse erfolgen können. Ebenso bleibt es der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten, Bestimmungen zu erlassen über die Herstellung ephemerer Aufnahmen von Sendungen oder Weitersendungen, die von einer Sendeanstalt mit eigenen Mitteln und für eigene Sendungen vorgenommen werden. Die genannte Gesetzgebung kann erlauben, daß diese Aufnahmen wegen ihres außergewöhnlichen dokumentarischen Charakters in amtlichen Archiven aufbewahrt werden.

(5) Es bleibt der Gesetzgebung der Vertragsstaaten vorbehalten, den Geltungsbereich von Abs. 1 c) dieses Artikels einzuschränken.

Artikel 8

(1) Die Dauer des in diesem Übereinkommen den ausübenden Künstlern, den Herstellern von Tonträgern und ähnlichen Vorrichtungen sowie den Sendeanstalten gewährten Schutzes richtet sich nach der Gesetzgebung des Staates, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird. Sie darf jedoch die im Ursprungsland festgesetzte Dauer nicht überschreiten.

(2) In keinem Falle darf jedoch dieser Schutz vor Ablauf des zwanzigsten Jahres erlöschen

a) für Vorträge, Darstellungen und Aufführungen: gerechnet vom Ende des Jahres, in dem der Vortrag, die Darstellung oder die Aufführung stattfand; wenn der Vortrag, die Darstellung oder die Aufführung nicht in einem Vertragsstaat erfolgte, jedoch in einem Vertragsstaat auf einem Tonträger oder einer ähnlichen Vorrichtung aufgenommen wurde oder zur Sendung gelangte, wird die Dauer des Schutzes auf Grund der Bestimmungen der nachstehenden Unterabsätze b) und c) berechnet;

b) für Tonträger und ähnliche Vorrichtungen: gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die erste zu deren Herstellung dienende Aufnahme stattfand;

c) für Sendungen: gerechnet vom Ende des Jahres, in dem die Sendung stattfand oder, wenn die Sendung nicht in einem Vertragsstaat erfolgte, des Jahres, in dem die erste Weitersendung in einem Vertragsstaat stattfand.

(3) Ein Schutz von längerer Dauer, der in den Vertragsstaaten aus irgendeinem anderen Grunde gewährt wird, bleibt vorbehalten.

Artikel 9

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens können die Vertragsstaaten die Modalitäten des Schutzes und insbesondere die Rechtsmittel zur Wahrung der durch dieses Übereinkommen gewährten Rechte festsetzen.

Artikel 10

(1) Es bleibt der Gesetzgebung der Vertragsstaaten und etwaigen Abkommen zwischen diesen Staaten vorbehalten zu bestimmen, inwieweit dieses Übereinkommen auf Vorträge, Darstellungen und Aufführungen, Tonträger und ähnliche Vor-

[6] Die Sachverständigen der Berufsverbände der ausübenden Künstler schlugen die Streichung dieser Bestimmung vor.

richtungen und Sendungen Anwendung findet, die in einem Vertragsstaat erfolgt sind beziehungsweise hergestellt wurden, bevor dieses Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.

(2) Rechte, die in einem der Vertragsstaaten auf Grund bestehender Verträge oder Vereinbarungen erworben wurden, bevor dieses Übereinkommen für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist, bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

Artikel 11

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens hindern nicht daran, einen weitergehenden Schutz zu beanspruchen, der sich aus der Gesetzgebung des Staates ergibt, in dem der Schutz in Anspruch genommen wird.

Artikel 12

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens können in keiner Weise das der Regierung jedes der Vertragsstaaten zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung, die im öffentlichen Interesse getroffen werden, jeden Vortrag, jede Darstellung oder jede Aufführung, die Verwendung jedes Tonträgers und jede Sendung zu überwachen oder zu verbieten. Sie hindern diese Staaten nicht, jeden Mißbrauch zu unterdrücken, der bei der Ausübung der durch dieses Übereinkommen gewährten Rechte begangen wird.

Artikel 13

(1) Dieses Übereinkommen kann periodischen Revisionen unterzogen werden. Zu diesem Zweck können der Reihe nach in den Vertragsstaaten von Delegierten dieser Staaten Konferenzen abgehalten werden. Die Regierung des Staates, in dem die Konferenz stattfinden soll, übernimmt die vorbereitenden Arbeiten.

(2) Jede Abänderung dieses Übereinkommens bedarf zu ihrer Gültigkeit der einhelligen Zustimmung der Vertragsstaaten.

Artikel 14

Jede Streitfrage zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht im Verhandlungswege beigelegt wird, ist vor den Internationalen Gerichtshof zu bringen, damit von diesem darüber entschieden wird, sofern die beteiligten Staaten nicht eine andere Regelung vereinbaren.

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen wird von den Staaten, die es unterzeichnet haben, ratifiziert. Die Ratifikationen werden bei . . . . hinterlegt.

(2) Die Staaten, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Übereinkommen beitreten. Ihre Beitrittsmitteilungen sind an . . . . zu richten.

(3) . . . . wird die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunden und die Beitritte den Regierungen der Signatarstaaten sowie den Regierungen der Staaten, welche diesem Übereinkommen gemäß der Bestimmung von Abs. 2 beigetreten sind, schriftlich mitteilen.

(4) Dieses Übereinkommen tritt einen Monat nach Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde zwischen den beiden Signatarstaaten, welche auf diese Weise ratifiziert haben, und gegebenenfalls den Nichtsignatarstaaten in Kraft, die dem Übereinkommen vor der Hinterlegung der zweiten Ratifikationsurkunde beigetreten sind. Die späteren Ratifikationen treten einen Monat nach ihrer Hinterlegung bei . . . ., die späteren Beitritte einen Monat nach ihrer Mitteilung an . . . in Kraft.

Artikel 16

(1) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit schriftlich . . . . mitteilen, daß dieses Übereinkommen in seinen überseeischen Gebieten, Kolonien, Schutzgebieten, Gebieten unter Treuhandschaft oder jedem anderen Gebiet, dessen internationale Beziehungen er wahrnimmt, Anwendung finden soll; das Übereinkommen gilt dann einen Monat nach dem Datum der Mitteilung für alle darin bezeichneten Gebiete.

(2) Jeder Vertragsstaat kann jederzeit schriftlich . . . . mitteilen, daß die Anwendbarkeit dieses Übereinkommens, sei es für alle oder für einzelne Gebiete, auf die sich die im vorstehenden Absatz vorgesehene Mitteilung bezogen hat, aufhören soll; in den in diesen Mitteilungen bezeichneten Gebieten verliert alsdann das Übereinkommen zwölf Monate nach der neuerlichen Mitteilung an . . . . seine Geltung.

(3) . . . . bringt die gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 und 2 dieses Artikels erfolgten Mitteilungen den Regierungen der Signatarstaaten sowie den Regierungen der Staaten, die diesem Übereinkommen gemäß der Bestimmung von Artikel 15 Abs. 2 beigetreten sind, zur Kenntnis.

Artikel 17

(1) Dieses Übereinkommen bleibt für unbestimmte Zeit in Kraft. Jeder Vertragsstaat ist jedoch befugt, es jederzeit durch eine an . . . . gerichtete schriftliche Mitteilung zu kündigen.

(2) Diese Kündigung, die von . . . . sowohl den Regierungen der Signatarstaaten wie den Regierungen der Staaten, welche diesem Übereinkommen gemäß der Bestimmung von Artikel 15 Abs. 2 beigetreten sind, zur Kenntnis gebracht wird, hat nur hinsichtlich des kündigenden Staates Wirkung und dies erst nach Ablauf von zwölf Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Kündigungsmitteilung durch . . . .; für die übrigen Vertragsstaaten bleibt das Übereinkommen in Kraft.

(3) Die in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsbefugnis kann von einem Staat nicht vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitrittes dieses Staates, ausgeübt werden.

B

Entwurf

einer Vereinbarung über den Schutz bestimmter, an das Urheberrecht angrenzender Rechte[1]

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung steht für die Unterzeichnung und Ratifikation oder den Beitritt aller Staaten offen (die zur Teilnahme an der in . . . . vom . . . bis . . . . . 19 . . abgehaltenen Konferenz eingeladen waren sowie jedes anderen von . . . bezeichneten Staates).

(2) Die Wirkung dieser Vereinbarung beschränkt sich auf diejenigen vertragschließenden Staaten, die Mitgliedsstaaten des Welturheberrechtsabkommens oder des Internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst sind.

(3) Der in dieser Vereinbarung vorgesehene Schutz berührt in keiner Weise den Schutz der Rechte der Urheber von Werken der Literatur und der Kunst oder anderer Inhaber dieser Rechte. Dementsprechend darf keine Bestimmung dieser Vereinbarung im Sinne einer Beeinträchtigung der genannten Rechte gedeutet werden[2].

Artikel 2

(1) Jeder vertragschließende Staat soll den ausübenden Künstlern für ihre Vorträge und Aufführungen, die im Gebiete eines anderen vertragschließenden Staates stattfinden, den gleichen Schutz gewähren, den er seinen Angehörigen für Vorträge und Aufführungen im eigenen Staatsgebiet gewährt.

(2) Der im vorstehenden Absatz vorgesehene Schutz soll Regeln enthalten, die es verhindern, daß unmittelbare Vorträge oder Ausführungen eines ausübenden Künstlers ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung körperlich festgelegt oder durch Funk gesendet werden. Unmittelbare Vorträge und Aufführungen sind auch die durch Funk gesendeten unmittelbaren Vorträge und Aufführungen. Hatte jedoch der ausübende Künstler der Funksendung zugestimmt, so bleibt der Schutz gegen die Weitersendung der nationalen Gesetzgebung überlassen.

(3) Der in Abs. 1 vorgesehene Schutz soll die Anerkennung des Rechtes des ausübenden Künstlers enthalten, die Vervielfältigung eines Tonträgers, auf dem seine Aufführung oder sein Vortrag festgelegt ist, zu bewilligen oder zu verbieten. Als Vervielfältigung ist auch die Vervielfältigung des durch Funk gesendeten Tonträgers anzusehen, auf dem der Vortrag oder die Aufführung festgelegt ist.

(4) Der in diesem Artikel vorgesehene Schutz soll nicht vor dem Ablauf des zehnten Jahres enden, das dem Jahre folgt, in dem der Vortrag oder die Aufführung stattgefunden hat.

(5) Kein vertragschließender Staat ist verpflichtet, einen längeren Schutz zu gewähren als denjenigen, der durch die Gesetzgebung des vertragschließenden Staates festgesetzt ist, in dem der Vortrag oder die Aufführung stattgefunden hat.

(6) Die vertragschließenden Staaten können Ausnahmen von dem Schutz der ausübenden Künstler in folgenden Fällen vorsehen:

a) für körperliche Festlegungen und Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch;
b) für körperliche Festlegungen, Vervielfältigungen und Funksendungen, die bei Gelegenheit der Berichterstattung über Tagesereignisse in angemessenen Grenzen erfolgen;
c) für emphemere körperliche Festlegungen, die von einer Sendegesellschaft für ihre eigenen Funksendungen vorgenommen werden.

(7) Im Sinne dieser Vereinbarung sind unter „Vorträgen" und „Aufführungen" die Vorträge und Aufführungen von Werken der Literatur oder der Kunst zu verstehen.

(8) Jeder vertragschließende Staat kann durch seine Gesetzgebung die Bedingungen bestimmen, unter denen die ausübenden Künstler ihre Rechte ausüben, wenn mehrere unter ihnen an dem Vortrag oder der Aufführung desselben Werkes teilnehmen.

Artikel 3

(1) Jeder vertragschließende Staat soll in Ansehung von Tonträgern, für die die Aufnahme im Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates stattgefunden hat, den Herstellern den gleichen Schutz gewähren, den er den Herstellern im Falle der Aufnahme im eigenen Staatsgebiet gewährt.

(2) Der im vorstehenden Absatz vorgesehene Schutz soll die Anerkennung des Rechts des Herstellers enthalten, die Vervielfältigung seines Tonträgers zu bewilligen oder zu verbieten. Unter Vervielfältigung ist auch die Vervielfältigung eines durch Funk gesendeten Tonträgers zu verstehen.

(3) Der in diesem Artikel vorgesehene Schutz soll nicht vor dem Ablauf des zehnten Jahres enden, das dem Jahre folgt, in dem die Aufnahme stattgefunden hat.

---

[1] Angenommen vom Sachverständigenausschuß der Berner Union und der UNESCO auf der Sitzung vom 4—13. März 1957 in Monaco.

[2] Die französischen und italienischen Sachverständigen haben die Anfügung des folgenden Absatzes vorgeschlagen:
„(4) Werden für Vorträge oder Aufführungen, Tonträger oder Funksendungen urheberrechtlich geschützte Werke benutzt, so darf auf Grund dieser Vereinbarung in keinem vertragsschließenden Staat ein Schutz gewährt werden, der in Inhalt oder Umfang über den Schutz der Urheber hinausgeht. Dementsprechend unterliegt der Schutz in dem vertragschließenden Staat, in dem er in Anspruch genommen wird, den gleichen gesetzlichen Beschränkungen wie der Schutz der genannten Werke der Literatur und der Kunst."

(4) Kein vertragschließender Staat ist verpflichtet, einen längeren Schutz zu gewähren als denjenigen, der durch die Gesetzgebung des vertragschließenden Staates festgesetzt ist, in dem die Aufnahme stattgefunden hat.

(5) Wenn ein vertragschließender Staat in seiner Gesetzgebung als Voraussetzung für den Schutz der Hersteller von Tonträgern die Erfüllung von Förmlichkeiten verlangt, so hat er diese Anforderungen als erfüllt anzusehen, wenn alle in den Verkehr gesetzten Exemplare das Kennzeichen (p) in Verbindung mit dem Namen des Staates, in dem die Aufnahme stattgefunden hat, und des Jahres der Aufnahme tragen; Kennzeichen, Name und Jahreszahl sind in einer Weise und an einer Stelle anzubringen, daß sie den Vorbehalt des Schutzes genügend zum Ausdruck bringen,

(6) Die vertragschließenden Staaten können Ausnahmen von dem Schutz der Hersteller von Tonträgern in folgenden Fällen vorsehen:

a) für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch;
b) für Vervielfältigungen, die bei Gelegenheit der Berichterstattung über Tagesereignisse in angemessenen Grenzen erfolgen;
c) für ephemere Aufnahmen, die von einer Sendegesellschaft für ihre eigenen Funksendungen vorgenommen werden.

(7) Im Sinne dieser Vereinbarung ist zu verstehen

a) unter einem „Tonträger" der körperliche Gegenstand, auf dem, ausschließlich zur Wiedergabe für das Gehör, ein Vortrag, eine Aufführung oder andere Töne festgelegt sind;
b) unter dem „Hersteller" des Tonträgers die Person, die die erste körperliche Festlegung eines Vortrages, einer Aufführung oder anderer Töne vornimmt;
c) unter „Aufnahme" die erste körperliche Festlegung eines Vortrages, einer Aufführung oder anderer Töne.

Artikel 4

Ein vertragschließender Staat, der in Ansehung von Tonträgern, für die die Aufnahme im eigenen Staatsgebiet stattgefunden hat, den ausübenden Künstlern, den Herstellern oder beiden Rechte im Falle der Funksendung oder der sonstigen öffentlichen Wiedergabe gewährt, kann die Gewährung dieser Rechte für die Benutzung von Tonträgern, für die die Aufnahme im Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates stattgefunden hat, insoweit verweigern, als in diesem anderen Staat kein gleichartiger Schutz vorgesehen ist.

Artikel 5

(1) Jeder vertragschließende Staat soll den Sendegesellschaften für Funksendungen, die ihren Ursprung im Gebiete eines anderen vertragschließenden Staates haben, den gleichen Schutz gewähren, den er Funksendungen gewährt, die ihren Ursprung im eigenen Staatsgebiet haben.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in Abs. 3 soll der im vorstehenden Absatz vorgesehene Schutz die Anerkennung des Rechtes der Sendegesellschaften enthalten,

a) die Weitersendung ihrer Funksendungen,
b) die körperliche Festlegung ihrer Funksendungen,
c) die öffentliche Wiedergabe ihrer Fernsehsendungen zu bewilligen oder zu verbieten.

(3) Jeder vertragschließende Staat kann durch seine Gesetzgebung

a) die Anwendung dieses Artikels auf die Funksendungen von Tonträgern ausschließen,
b) die Anwendung von Abs. 2 c) dieses Artikels auf Veranstaltungen beschränken, für die Eintrittsgelder erhoben werden.

(4) Die vertragschließenden Staaten können Ausnahmen von dem Schutz der Sendegesellschaften in folgenden Fällen vorsehen:

a) für körperliche Festlegungen zum privaten Gebrauch;
b) für Weitersendungen, körperliche Festlegungen und öffentliche Wiedergaben von Fernsehsendungen, die bei Gelegenheit der Berichterstattung über Tagesereignisse in angemessenen Grenzen erfolgen;
c) für ephemere körperliche Festlegungen, die von einer Sendegesellschaft für ihre eigenen Funksendungen vorgenommen werden.

Artikel 6

Keine Bestimmung dieser Vereinbarung darf dahin gedeutet werden, daß sie auf die Vervielfältigung oder auf irgendwelche Benutzung (Vorführung, Funksendung oder sonstige Benutzung) eines Filmwerks oder eines anderen Stumm- oder Tonfilms anwendbar ist.

Artikel 7

Ratifikation oder Beitritt durch die vertragschließenden Staaten bewirkt von Rechts wegen die Übernahme aller Verpflichtungen und die Teilnahme an allen Vorteilen dieser Vereinbarung. Ein vertragschließender Staat kann jedoch in der Urkunde, in der er die Ratifikation oder den Beitritt erklärt, den Vorbehalt zum Ausdruck bringen, daß er bezüglich einzelner oder aller Bestimmungen des Artikels 5 keine Bindung eingeht. In solchem Falle sind die anderen Staaten in ihren Beziehungen zu dem vertragschließenden Staat, der solche Vorbehalte gemacht hat, nicht zur Anwendung der Bestimmungen verpflichtet, auf die sich die Vorbehalte beziehen.

Artikel 8

Jede Streitfrage zwischen zwei oder mehreren vertragschließenden Staaten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung, die nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt wird, soll zur Entscheidung vor den Internationalen Gerichtshof gebracht werden, sofern die beteiligten Staaten nicht eine anderweitige Regelung vereinbaren.

Weitere Schlußbestimmungen
(werden folgen)

Entnommen der Schrift von Prof. Dr. Ulmer „Der Rechtsschutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendegesellschaften" (Verlag C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München) mit freundlicher Einwilligung des Verfassers und des Verlags.

C

Stellungnahme

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu den vom Internationalen Arbeitsamt in Genf sowie vom Berner Büro und der UNESCO in Monaco ausgearbeiteten Entwürfen eines internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen

Vom 28. Juli 1958

Die Bundesregierung begrüßt den weiteren Fortschritt der vorbereitenden Arbeiten für den internationalen Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen; andererseits bedauert sie es, daß die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Internationalen Arbeitsamt einerseits und dem Berner Büro und der UNESCO andererseits zur Ausarbeitung zweier so unterschiedlicher Entwürfe geführt haben. Die Bundesregierung hat Bedenken dagegen, daß der in Aussicht genommenen diplomatischen Konferenz beide Entwürfe zur Beratung vorgelegt werden, und empfiehlt, zuvor gemeinsam durch das Internationale Arbeitsamt, das Berner Büro und die UNESCO einen Sachverständigenausschuß einzuberufen, der versuchen soll, die Entwürfe zu einem einzigen zu verschmelzen. Diesem Sachverständigenausschuß sollten auch Vertreter der interessierten Verbände, insbesondere der internationalen Organisationen der ausübenden Künstler, der Schallplattenindustrie, der Rundfunkunternehmen und der Urheber angehören, jedoch ohne Stimmrecht.

Um dem von dem bezeichneten Sachverständigenausschuß auszuarbeitenden Entwurf nicht vorzugreifen, sieht die Bundesregierung davon ab, zu den vorliegenden Entwürfen von Genf und Monaco im einzelnen Stellung zu nehmen; doch sollen nachfolgend bereits einige Grundsatzfragen erörtert werden.

1. Anwendungsbereich des Abkommens

Die Bundesregierung begrüßt es, daß nach der übereinstimmenden Konzeption der beiden Entwürfe die Anwendung des Abkommens sich nicht nach der Staatsangehörigkeit der Schutzberechtigten, sondern nach dem Ursprungsort der zu schützenden Leistung richten soll. Dadurch wird sichergestellt, daß bei Ensembledarbietungen allen Mitwirkenden gleiche Rechte zustehen. Für den Schutz der Tonträgerhersteller sollte dabei grundsätzlich auf den Ort der Aufnahme abgestellt werden, da diese das eigentliche Schutzobjekt ist. Allerdings dürfte ein Schutzbedürfnis der Tonträgerhersteller auch dann anzuerkennen sein, wenn die Aufnahme außerhalb des Bereichs der vertragschließenden Staaten vorgenommen wird. Diesem besonderen Schutzbedürfnis könnte jedoch dadurch Rechnung getragen werden, daß in derartigen Fällen ausnahmsweise der Heimatstaat des Tonträgerherstellers als Ursprungsland des Tonträgers anerkannt wird.

Grundsätzlich befürwortet die Bundesregierung die Anwendung des Abkommens auch auf rein nationale Sachverhalte, weil dadurch die Einheitlichkeit der nationalen Gesetzgebung der Vertragsstaaten gefördert werden dürfte. In diesem Falle müßte allerdings denjenigen Ländern, die mit Rücksicht auf ihre Verfassung einer solchen Regelung nicht zustimmen könnten, ermöglicht werden, durch einen Vorbehalt bei der Ratifikation des Abkommens die Anwendung des Abkommens auf internationale Sachverhalte zu beschränken. Sollte die befürwortete grundsätzliche Anwendung des Abkommens auch auf nationale Sachverhalte keine Zustimmung finden, wird angeregt, das Abkommen jedenfalls durch eine Bestimmung entsprechend Art. 5 der Revidierten Berner Übereinkunft zu erweitern, da sonst der Künstler, der seine Leistung in einem ausländischen Vertragsstaat erbringt, dort ohne jeden Schutz sein würde. Es dürfte gerechtfertigt sein, den bei einer Aufführung mitwirkenden ausländischen Künstlern im Inland, wenn schon keinen vollen Konventionsschutz, so doch zumindest die gleichen Rechte zu gewähren, die den Inländern nach den nationalen Gesetzen zustehen. Dadurch würde auch hier der Grundsatz gewahrt, bei Ensembledarbietungen möglichst alle Mitwirkenden gleich zu behandeln.

2. Konventionsschutz oder Schutzverpflichtung

Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens sollten nach Auffassung der Bundesregierung entsprechend der Regelung im Genf-Entwurf grundsätzlich so gefaßt werden, daß für die ausübenden Künstler, die Hersteller von Tonträgern und die Sendeunternehmen jeweils bestimmte Rechte unmittelbar entstehen und nicht nur die Verpflichtung der Vertragsstaaten begründet wird, einen entsprechenden Schutz zu gewährleisten. Sofern einzelne Staaten mit Rücksicht auf ihre nationalen Gesetze Bedenken haben sollten, einer solchen Re-

gelung zuzustimmen, könnte ihnen der Beitritt durch die Aufnahme einer Bestimmung ermöglicht werden, nach der sich jeder Vertragsstaat bei der Ratifikation des Abkommens vorbehalten kann, den Schutz durch seine innerstaatliche Gesetzgebung auch auf andere Weise zu gewähren.

3. Verhältnis der Leistungsschutzrechte zum Urheberrecht

Gegen die in beiden Entwürfen enthaltene Bestimmung, daß die in dem Abkommen vorgesehenen Rechte in keiner Weise die Rechte der Urheber berühren, erhebt die Bundesregierung keine Bedenken. Der Ergänzungsvorschlag der italienischen und französischen Sachverständigen zu Art. 1 Abs. 4 des Monaco-Entwurfs wird allerdings nicht befürwortet. Die Schranken, die den Urheberrechten gezogen sind (beispielsweise die Zwangslizenzen zugunsten der Hersteller von Tonträgern), beruhen zum Teil auf rechtlichen Gesichtspunkten, die für die Leistungsschutzrechte nicht zutreffen, so daß ihre uneingeschränkte Übertragung auf diese Rechte nicht gerechtfertigt erscheint.

4. Zu den Rechten der ausübenden Künstler

Hinsichtlich des Umfangs des Aufnahmerechts, des Vervielfältigungsrechts und des Senderechts wird die umfassendere und einfachere Regelung des Monaco-Entwurfs befürwortet, jedoch mit der Maßgabe, daß die Rechte den ausübenden Künstlern unmittelbar zustehen sollen. Insoweit wird auf die Ausführungen oben zu 2. verwiesen.

Die Regelung der Frage, ob die Rechte der ausübenden Künstler auf Dritte übertragen werden können, sollte der nationalen Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Die Bundesregierung würde jedoch die Aufnahme einer Bestimmung entsprechend Art. 4 Abs. 4 c Satz 2 des Genf-Entwurfs begrüßen, durch die auch für den Fall der Übertragbarkeit der Rechte sichergestellt wird, daß der ausübende Künstler stets ungehindert für einen Tonträgerhersteller oder ein Sendeunternehmen tätig werden kann.

Die Bundesregierung würde es ferner begrüßen, wenn die ausübenden Künstler einen Vergütungsanspruch für die Benutzung der von ihnen bespielten Tonträger zu Sendezwecken und zur öffentlichen Mitteilung erhalten würden. Falls einige der am Abschluß des Abkommens interessierten Staaten ihre Bedenken gegen eine derartige Regelung nicht zu überwinden vermögen, wäre die Bundesregierung damit einverstanden, daß ein Vorbehalt hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen über den Vergütungsanspruch zugelassen wird. Dann sollte es allerdings entsprechend Art. 4 des Monaco-Entwurfs den Vertragsstaaten, die nicht von dem Vorbehalt Gebrauch machen, gestattet sein, gegenüber einem Vorbehaltsstaat gleichfalls von der Gewährung eines Vergütungsanspruchs abzusehen. Im übrigen vertritt die Bundesregierung hinsichtlich der Ausgestaltung des Vergütungsanspruchs, wie bereits in der Stellungnahme zum Rom-Entwurf[1] ausgeführt, die Auffassung, daß dieser Anspruch den ausübenden Künstlern unter entsprechender Beteiligung der Tonträgerhersteller unmittelbar gegen die Benutzer ihrer Tonträger zustehen sollte. Die Bundesregierung wird jedoch voraussichtlich auch einer Regelung entsprechend Art. 4 Abs. 5 a und Art. 6 Abs. 2 des Genf-Entwurfs ihre Zustimmung nicht versagen, wenn die Mehrheit der Staaten sich für diese Regelung entscheidet.

Erhebliche Bedenken bestehen dagegen gegen die in Art. 4 Abs. 5 b des Genf-Entwurfs vorgesehene Kollektivierung der Vergütungsansprüche. Der Vergütungsanspruch hat seine rechtliche Grundlage in der Leistung des einzelnen ausübenden Künstlers und sollte daher auch dem einzelnen Künstler zugute kommen.

Die Ausnahmen, die die vertragschließenden Staaten von dem Schutz der ausübenden Künstler vorsehen können, sind nach Ansicht der Bundesregierung im Monaco-Entwurf (Art. 2 Abs. 6) übersichtlicher geregelt als im Genf-Entwurf. Der in Art. 2 Abs. 6 des Monaco-Entwurfs aufgeführte Katalog sollte jedoch allgemein um eine Ausnahme zugunsten des nicht gewerblichen Gebrauchs erweitert werden.

Die Mindestschutzfrist sollte entsprechend der in Art. 8 Abs. 2 des Genf-Entwurfs vorgesehenen Regelung zwanzig Jahre betragen. Die Regelung in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Genf-Entwurfs, daß die Dauer des Schutzes die im Ursprungsland festgesetzte Frist nicht überschreiten darf, wird ebenfalls befürwortet.

5. Zu den Rechten der Tonträgerhersteller

Dem in beiden Entwürfen vorgesehenen Vervielfältigungsrecht der Tonträgerhersteller stimmt die Bundesregierung zu.

Bezüglich des Vergütungsanspruchs der Tonträgerhersteller bei Aufführungen und Sendungen mit Hilfe von Tonträgern wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Rechten der ausübenden Künstler verwiesen.

Gegenüber den in beiden Entwürfen als Voraussetzung für den Schutz der Tonträgerhersteller vorgesehenen Förmlichkeiten wiederholt die Bundesregierung ihre bereits in der Stellungnahme zum Rom-Entwurf geäußerten Bedenken und empfiehlt, diese Bestimmungen ersatzlos zu streichen.

Hinsichtlich der in den Entwürfen zugelassenen Ausnahmen vom Schutz der Tonträgerhersteller wird auf die entsprechenden Ausführungen zu den Rechten der ausübenden Künstler verwiesen, ebenso hinsichtlich der Mindestschutzfrist und des Schutzfristvergleichs.

Im übrigen hat die Bundesregierung gegen die in Art. 3 Abs. 7 des Monaco-Entwurfs enthaltenen Begriffsbestimmungen keine Bedenken. Sie begrüßt es, daß entsprechend ihrer Stellungnahme zum Rom-Entwurf derjenige als Tonträgerhersteller bezeichnet wird, der die Aufnahme hergestellt hat. Es dürfte sich allerdings empfehlen klarzustellen, daß mit dem Ausdruck „Person" der Inhaber des Unternehmens gemeint ist.

[1] vgl. Anhang B der „Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform"

6. Zu den Rechten der Sendeunternehmen

Gegen die Gewährung des Rechts zur Weitersendung und körperlichen Festlegung von Funksendungen sowie des Rechts zur öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen hat die Bundesregierung keine Bedenken.

Zu Art. 5 Abs. 3a des Monaco-Entwurfs ist zu bemerken, daß die dort vorgesehene Möglichkeit eines Ausschlusses der Anwendung des Artikels auf die Funksendung von Tonträgern auf die Sendung von Industrietonträgern beschränkt werden sollte. Andernfalls könnte der Schutz der Sendeunternehmen auf Grund dieser Bestimmung praktisch ganz ausgeschlossen werden, da zur Zeit bereits mehr als 90 % aller Rundfunksendungen mit Hilfe von Tonträgern durchgeführt werden. Im übrigen ist hinsichtlich der sonstigen vorgesehenen Ausnahmen auf die entsprechenden Ausführungen zu den Rechten der ausübenden Künstler zu verweisen.

Eine Schutzfrist ist im Monaco-Entwurf hinsichtlich der Sendungen nicht vorgesehen. Diese Regelung führt nach Ansicht der Bundesregierung zu unbefriedigenden Ergebnissen, wie z. B. dazu, daß die erlaubte private Aufnahme einer Sendung niemals öffentlich aufgeführt oder anderweit verwertet werden darf, was mit der privaten Vervielfältigung einer Industrieschallplatte nach Ablauf der Schutzfrist ohne weiteres möglich ist. Es wird deshalb empfohlen, auch für den Schutz der Sendungen wie bei den anderen Leistungsschutzrechten eine Frist von zwanzig Jahren festzusetzen.

7.

Der Nichtanwendung des Abkommens auf Filmwerke stimmt die Bundesregierung grundsätzlich zu, jedoch sollte klargestellt werden, daß die Rechte der Leistungsschutzberechtigten nur dann abgeschnitten sind, wenn ihre Leistungen mit ihrer Einwilligung in einem Film verwendet worden sind. Es wird daher angeregt, die Bestimmung in Art. 6 des Monaco-Entwurfs etwa durch folgenden Zusatz zu ergänzen: „. . ., soweit die Leistung eines ausübenden Künstlers, eines Tonträgerherstellers oder eines Sendeunternehmens mit deren Einwilligung für den Film benutzt worden ist." Weiterhin sollte klargestellt werden, daß sich diese Bestimmung auf sämtliche denkbaren Bildträger, also auch z. B. auf die Aufnahme von laufenden Bildern auf Magnettonband bezieht.

8.

Zu den restlichen Bestimmungen der beiden Entwürfe ist lediglich hervorzuheben, daß die Bundesregierung eine Vorschrift entsprechend Art. 11 des Genf-Entwurfs begrüßen würde, durch die klargestellt wird, daß das Abkommen keinen Maximalschutz vorsieht.

D

Auszüge aus Gerichtsentscheidungen

1. Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 6. November 1953

— I ZR 97/52 — (BGHZ 11, S. 135)

Leitsätze

1. Die in § 22 a LitUrhG vorgesehene Aufführungsfreiheit für mechanische Musik ist mit Art 13 Abs 1 und 2 der Rom-Fassung der Revidierten Berner Übereinkunft vereinbar.

2. Die öffentliche Wiedergabe auf Schallplatten festgelegter Tonwerke wird, wenn sie durch einen Plattenspieler mit Lautsprecher stattfindet, nicht von dem Ausnahmetatbestand des § 22 a erfaßt. Sie bedarf also der Erlaubniserteilung durch den Urheber.

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, dem auf Grund von Verträgen mit deutschen Textdichtern und Komponisten sowie mit ausländischen Aufführungsrechtsgesellschaften die Wahrnehmung der Urheberrechte an nahezu dem gesamten urheberrechtlich geschützten Musikbestand zusteht, soweit es sich nicht um dessen bühnenmäßige Aufführung handelt. Der Beklagte betreibt unter der Firma „Record Walter Kwiecinski" ein Handelsgeschäft mit Musikinstrumenten und Schallplatten. Er ließ in der Zeitung „Niedersächsische Hotel- und Gaststättennachrichten" am 23. Mai 1950 ein Inserat folgenden Wortlauts erscheinen:

„Sie haben doch einen Plattenspieler? Schallplatten aller Art, Spezialität moderne Tanzmusik
GEMA-FREI
Plattenspieler, Musiktruhen.
Fordern Sie Listen an von „Record" über den Verlag dieser Zeitung."

Die Klägerin ist der Auffassung, daß der Beklagte durch dieses Inserat gegen die §§ 1, 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb verstoßen und sich zugleich der Anstiftung zu einer Urheberrechtsverletzung schuldig gemacht habe. Sie hat beantragt, dem Beklagten zu untersagen, in öffentlichen Ankündigungen Schallplatten mit moderner Tanzmusik als „GEMA-frei" zur öffentlichen Aufführung mittels Plattenspieler anzubieten.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Nach seiner Ansicht bedarf die öffentliche Aufführung rechtmäßig hergestellter Schallplatten mit geschützter Musik gemäß § 22a LitUrhG auch dann keiner Erlaubnis des Urheberberechtigten, wenn die Wiedergabe durch moderne Plattenspieler mittels Lautsprecher erfolge. . . .

Entscheidungsgründe:

I. Das von der Klägerin beanstandete Inserat des Beklagten ist von dem Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei dahin ausgelegt worden, daß es die Behauptung enthält, Schallplatten mit urheberrechtlich geschützter Tanzmusik dürften ohne Erlaubnis der Klägerin, der Treuhänderin der musikalischen Aufführungsrechte der Komponisten, öffentlich mittels moderner Plattenspielapparate aufgeführt werden. Von dieser Auslegung gehen auch übereinstimmend die Parteien aus, wobei sie im Einklang mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauch unter „Plattenspielern" zutreffend Wiedergabegeräte für Schallplatten verstehen, die sich zur Hörbarmachung der Töne eines Lautsprechers bedienen. Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt davon ab, ob diese in dem Inserat aufgestellte Behauptung des Beklagten zutrifft. Ist dies zu verneinen, so stellt sie, ohne daß es auf ein Verschulden des Beklagten ankäme, einen objektiv widerrechtlichen Eingriff in die von der Klägerin verwalteten Urheberrechte dar. Da der Beklagte in dem Rechtsstreit den Standpunkt vertreten hat, zu der beanstandeten Behauptung berechtigt zu sein, ist die für ein Unterlassungsbegehren erforderliche Wiederholungsgefahr gegeben.

II. Gemäß § 11 Abs 1 LitUrhG hat der Urheber die ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung seines Werkes. Das Urheberrecht an einem Werk der Tonkunst

gewährt auch das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung des Werkes (§ 11 Abs 2 LitUrhG). Diese Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers erstrecken sich auch auf Vorrichtungen für Instrumente, die der mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienen, auf die das urheberrechtlich geschützte Werk übertragen worden ist (§ 12 Abs 2 Ziff 5 LitUrhG). Derartige Vorrichtungen stellt das Gesetz Bearbeitungen des Werkes gleich, wenn sie mittels eines persönlichen Vortrages hergestellt sind oder der technische Übertragungsvorgang als solcher eine künstlerische Leistung darstellt (§ 2 Abs 2 LitUrhG, vgl hierzu BGHZ 8, 88 ff). Gestattet der Urheber eines Tonkunstwerkes einem anderen, sein Werk zum Zweck der mechanischen Wiedergabe zu vervielfältigen, so kann nach Erscheinen des Werkes jeder Dritte, der im Inland eine gewerbliche Hauptniederlassung oder den Wohnsitz hat, die gleiche Erlaubniserteilung gegen eine angemessene Vergütung verlangen (§ 22 LitUrhG). Hat der Urheber die Vervielfältigungserlaubnis freiwillig oder auf Grund der Zwangslizenz des § 22 LitUrhG erteilt, so sieht § 22a LitUrhG vor, daß die rechtmäßig hergestellten Vervielfältigungsexemplare ohne weitere Erlaubnis des Werkschöpfers zur öffentlichen Aufführung benutzt werden dürfen.

. . . .

V. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit allein davon ab, welche rechtliche Tragweite der in § 22 a LitUrhG vorgesehenen Erlaubnisfreiheit für die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke mittels mechanischer Schallvorrichtungen zukommt.

a) Dieser Bestimmung ging in Deutschland folgende Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der mechanischen Musik voraus:

Zur Zeit des Inkrafttretens des ersten deutschen Reichsgesetzes betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870 war die mechanische Musik zwar bereits bekannt, aber infolge ihrer technischen Unvollkommenheit für die gewerbliche Auswertung urheberrechtlicher Befugnisse praktisch bedeutungslos. Dieses Gesetz enthielt dementsprechend keine besonderen Bestimmungen über den Schutz von Werken gegen eine mechanische Wiedergabe.

Auf Betreiben der Schweizer Spielwerkindustrie wurde sodann in Nr 3 des Schlußprotokolls zur Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 von den vertragschließenden Ländern, zu denen Deutschland gehörte, vereinbart: „Es besteht Einverständnis darüber, daß die Fabrikation und der Verkauf von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, die aus geschützten Werken entnommen sind, nicht als den Tatbestand der musikalischen Nachbildung darstellend angesehen werden sollen." Das Reichsgericht hat unter der Herrschaft des Urheberrechtsgesetzes von 1870 zugunsten der Urheber in feststehender Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß sich diese Bestimmung nur auf solche mechanischen Musikinstrumente beziehe, bei denen der Tonträger f e s t mit der mechanischen Vorrichtung verbunden sei, die ihn hörbar mache, während a u s w e c h s e l b a r e Tonträger von ihr nicht ergriffen würden, sondern wie Vervielfältigungsstücke des Werkes zu behandeln seien, deren Herstellung und Verwertung von der Erlaubnis des Werkschöpfers abhängig sei (RGZ 22, 174; 27, 60; RGSt 32, 41).

Dieser Rechtsprechung wurde durch § 22 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 die Grundlage entzogen. Diese Gesetzesvorschrift stellte — abgesehen von der sog. Pianola-Klausel — mechanische Musikinstrumente mit auswechselbaren Bestandteilen den konstanten Spielwerken gleich und nahm die Übertragung von Werken der Tonkunst auf derartige mechanische Vorrichtungen von dem Urheberrechtsschutz aus. Soweit gemäß § 22 die mechanische Vervielfältigung erlaubt war, bedurfte nach § 26 auch die öffentliche Aufführung mit Hilfe derartiger Schallvorrichtungen keiner Erlaubnis des Werkschöpfers. Diese Durchbrechung des Urheberschutzes erfolgte zugunsten der damals in Deutschland aufblühenden Industrie für mechanische Musikinstrumente, die geltend machte, daß sie ohne eine solche urheberrechtliche Sonderregelung für mechanische Musik der ausländischen Konkurrenz unterliegen müsse (Stenographische Berichte des Reichstags für 1900/1901, Band I Nr 97 Seite 386 [401], Begründung zum Entwurf der Novelle vom 22. Mai 1910, Verhandlungen des Reichstags XII. Legislaturperiode II. Session Aktenstück Nr 341 Seite 1788 ff). Ausgenommen von dieser Vergünstigung wurden jedoch solche Instrumente, „durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer des Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrags wiedergegeben werden kann." Zur Begründung dieser sog. Pianola-Klausel wurde ausgeführt: „Der Komponist solle gegen eine mechanische Wiedergabe geschützt werden, die mit der von Menschen selbst ausgeführten gleichwertig ist" (Bericht der XI. Kommission des Reichstages, Stenographische Berichte des Reichstages für 1900/1901, Band II Aktenstück Nr 214 Seite 1293).

Diese Bestimmung des deutschen Urheberrechts mußte geändert werden, um Deutschland den Beitritt zu der in Berlin revidierten Fassung der Berner Übereinkunft vom 13. November 1908 zu ermöglichen; denn diese Fassung gewährte den Urhebern verbandseigener Werke der Tonkunst — unter Aufhebung der Bestimmung Nr. 3 des Schlußprotokolls — erstmalig die ausschließliche Befugnis zur Übertragung ihrer Werke auf mechanische Vorrichtungen sowie zur öffentlichen Aufführung mittels dieser Tonträger. Dies führte zu der deutschen Gesetzesnovelle vom 22. Mai 1910, durch die außer dem hier in Betracht kommenden § 22 a die §§ 2 Abs 2, 12 Abs 2 Nr 5, 14 Abs 4, 20 Abs 3, die Neufassung von § 22 und die §§ 22 b bis c und 63 a dem Gesetz von 1901 eingefügt wurden.

b) Das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk auf Vorrichtungen für mechanische Musikinstrumente zu übertragen und mit ihrer Hilfe zur öffentlichen Aufführung zu bringen, folgt nunmehr aus seinem in § 11 LitUrhG festgelegten ausschließlichen Aufführungs- und Vervielfältigungsrecht. Im

wesentlichen um die Änderung gegenüber dem früheren Rechtszustand und die Abhängigkeit des fiktiven Bearbeiterurheberrechtes, das § 2 Abs 2 an der auf einen Tonträger festgelegten Wiedergabe des Werkes vorsieht, von dem Urheberrecht des Werkschöpfers zu verdeutlichen, wurde in § 12 Abs 2 Ziff 5 ausdrücklich klargestellt, daß die Befugnisse, die Inhalt der in § 11 aufgeführten ausschließlichen Werknutzungsrechte des Urhebers sind, auch an mechanischen Vorrichtungen, auf die das Werk übertragen ist, nur mit Erlaubnis des Werkschöpfers ausgeübt werden dürfen. Wenn nun § 22 a bestimmt, daß derartige Tonträger, die auf Grund einer freiwilligen Erlaubnis des Urhebers oder der Zwangslizenz des § 22 hergestellt worden sind, ohne weitere Genehmigung zur öffentlichen Aufführung benutzt werden dürfen, so handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung, durch die in die Ausschließlichkeit des Aufführungsrechtes des Werkschöpfers eingegriffen wird.

Es sei bemerkt, daß diese Ausnahmebestimmung, die in ähnlicher Weise nur das Schweizer Urheberrecht kennt (Art 21 des Schweizer Urheberrechtsgesetzes von 1922) im Schrifttum des Inlands sowie des Auslands weitgehend auf Widerspruch gestoßen ist (Ostertag Le droit d'Auteur 1928, 1944; 1929, 10; 1930, 13 und 36; 1932, 58; 1934, 9; GRUR 1930, 285; Dienstag-Elster [Handbuch] S 179; Ulmer Urheber- und Verlagsrecht S 185). Sie wird als unbillige Einschränkung der Werknutzungsrechte des Urhebers empfunden, dem durch diese Regelung Aufführungstantiemen entgingen, die in der Regel durch die Vergütung für die mechanische Vervielfältigungserlaubnis nicht ausgeglichen würden. Die deutschen Entwürfe für eine Urheberrechtsreform gehen übereinstimmend davon aus, daß die durch § 22 a LitUrhG gewährte Aufführungsfreiheit nicht beizubehalten sei. Der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung in Art 13 Abs 2 der Berner Übereinkunft ist auf der Brüsseler Konferenz dahin eingeschränkt worden, daß das Recht des Komponisten auf eine angemessene Vergütung gewahrt bleiben muß. Es besteht im Schrifttum Einmütigkeit, daß § 22 a mit dieser Brüsseler Fassung der Berner Übereinkunft, der Deutschland bislang nicht beigetreten ist, nicht zu vereinbaren ist.

VI. Das Reichsgericht ist in ständiger Rechtsprechung von dem Ausnahmecharakter des § 22 a LitUrhG ausgegangen und hat hieraus gefolgert, daß diese Gesetzesvorschrift wie alle Ausnahmebestimmungen grundsätzlich eng auszulegen sei (RGZ 153, 1 ff [23]; 140, 239; 128, 102 ff). Dem schließt sich der Senat an. Eine enge Auslegung der durch § 22 a geschaffenen Befugnislücke in der umfassenden Urheberbefugnis des § 11 LitUrhG ist schon nach dem das ganze Urheberrecht beherrschenden Leitgedanken geboten, den Urheber tunlichst an dem wirtschaftlichen Nutzen zu beteiligen, der aus seinem Werk gezogen wird (RGZ 118, 285; 122, 68; 123, 312; 128, 113; 130, 206; 134, 201; 153, 22).

Auf diesem Grundsatz beruht auch die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach selbst bei einer uneingeschränkten Übertragung des Urheberrechtes die Ausnutzung neuer Verwertungsmöglichkeiten, die die Parteien nach dem Stand der Technik im Zeitpunkt der Übertragung nicht in Rechnung gestellt haben, dem Werkschöpfer vorbehalten bleiben (RGZ 118, 285 [Verfilmung]; RGZ 123, 312 [Rundfunksendung]). Aus dem gleichen Rechtsgedanken hat das Reichsgericht in seiner für die Schallplattenwiedergabe durch den Rundfunk grundlegenden Entscheidung vom 14. November 1936 (RGZ 153, 1 ff) den Umfang der durch § 22 a LitUrhG gewährten Aufführungsfreiheit nach den Verwertungsmöglichkeiten von Schallvorrichtungen beurteilt, wie sie bei Erlaß der Novelle von 1910 gegeben oder doch nach dem damaligen Stand der Technik voraussehbar waren. Das Reichsgericht führt hierzu u.a. aus: „In welchem Umfang die Ausnahme bezweckt wurde, läßt sich bloß nach den technischen Möglichkeiten beurteilen, welche bei Erlaß des Gesetzes von 1910 vorlagen. Diese bestanden damals nur in der regelmäßigen, einfachen, erstmaligen, auf dem Grammophon zum unmittelbaren Hören bestimmten Wiedergabe (Elster Arch. f. UrhR. Band 5 [1932] S 116 ff, GRUR Band 40 [1935] S 210). Eine beträchtlich weitergehende Wiedergabeart und eine Erstreckung des Ausnahmebereichs auf sie lagen nicht in Zweck und Absicht des Gesetzes." Von dieser grundsätzlichen Auffassung aus hat sich das Reichsgericht die Frage gestellt, ob die Rundfunksendung „in ihren tatsächlichen Wirkungen den Verhältnissen gleichzusetzen sei, die das Gesetz bei Schaffung des § 22a vor Augen hatte und die daher nach dem Zweck der Vorschrift eine Beschränkung der urheberrechtlichen Befugnis rechtfertigen können." Das Reichsgericht hat diese Frage für die rundfunkmäßige Sendung von Schallplatten verneint und die Zustimmung sowohl des Komponisten sowie des Inhabers des Schutzrechtes an der Schallplatte (§ 2 Abs 2) für diese neue Verwertungsart des Urheberrechtsgutes als erforderlich erachtet.

Soweit das Reichsgericht dieses Ergebnis unter Anknüpfung an seinen in früheren Entscheidungen für die Rundfunksendung entwickelten erweiterten Verbreitungsbegriff (RGZ 113, 413; 123, 312; 136, 381) auch darauf stützt, daß die Wiedergabe eines Werkes durch den Rundfunk in den außerhalb des Kreises der „öffentlichen Aufführung" liegenden Teilbereich der „Verbreitung" falle, der durch § 22a nicht freigegeben sei, vermag der Senat dieser Begründung nicht zu folgen. Der Senat geht vielmehr davon aus, daß der Verbreitungsbegriff sich nur auf die Verbreitung körperlicher Werkexemplare beschränkt und auf die unkörperliche Wiedergabe des Werkes nicht zu erstrecken ist. Der Senat folgt dagegen der weiteren, die Entscheidung tragenden Begründung des Reichsgerichts, wonach dem Begriff der „öffentlichen Aufführung" in der Ausnahmevorschrift des § 22 a nur die enge Bedeutung zukommt, die der Gesetzgeber im Jahre 1910 nach dem damaligen Entwicklungsstand der Technik im Auge haben konnte. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt hiernach davon ab, ob die Lautsprecherwiedergabe von Schallplatten mittels moderner Plattenspielapparate in ihren Wirkungen den bei Schaffung des § 22a bekannten Wiedergabemöglichkeiten mechanischer Musik gleichzusetzen ist.

Im Jahre 1910 geschah die Tonaufnahme der Schallplatte in der Weise, daß durch eine mit einer Membran festverbundene Nadel die mechanischen Bewegungen fortlaufend aufgezeichnet wurden, die die Nadel unter dem Impuls der Schallschwingungen ausführte. Die Wiedergabe stellte eine Umkehr dieses mechanischen Aufnahmevorganges dar. Durch die Drehung der Platte wurde eine in ihrer Tonspur entlanggeführte Nadel zu der Wiederholung der mechanischen Schwingungen gezwungen, die zur Bildung der Tonspur geführt hatten. Diese Schwingungen wurden — durch Hebelwirkung vergrößert — auf eine Membran übertragen, die den mechanisch-akustischen Wandler darstellte. Die akustischen Schwingungen wurden durch einen Schalltrichter verstärkt und damit für das menschliche Ohr hörbar gemacht. Die Umformung der auf der Schallplatte festgelegten Töne erfolgte somit durch ein ausschließlich mechanisch-akustisches Verfahren, wobei die Wirksamkeit der in sich geschlossenen Apparatur von den beschränkten mechanischen Möglichkeiten abhängig war. Die auf diese Weise erzeugten Schallwellen waren nur sehr begrenzt weiterleitungsfähig und nur einer beschränkten Verstärkung zugänglich. Der Tonqualität waren dadurch, daß größere Massen in Schwingungen versetzt werden mußten, enge Grenzen gesetzt. Um die notwendige Lautstärke zu erreichen, mußte der Nadeldruck verhältnismäßig stark sein, was die Lebensdauer der Platte sowie die Klangreinheit der Wiedergabe herabsetzte.

Die Wiedergabe einer Schallplatte durch einen modernen Plattenspieler mit elektro-akustischem Lautsprecher beruht auf einem völlig anderen Prinzip. Bei diesem Verfahren wird als Wandler ein sog. Tonabnehmer benutzt, der die mechanischen Schwingungen nicht in akustische, sondern in elektrische Schwingungen umwandelt. Diese elektrischen Schwingungen werden sodann durch den Lautsprecher in Schallwellen umgeformt. Der Hörer vernimmt somit Schallwellen, die erst durch eine Verwandlung elektrischer Wellen entstehen, die wiederum auf eine Umformung der zunächst erzeugten mechanischen Schwingungen der Nadel zurückgehen. Diese der Rundfunktechnik entnommene Wiedergabeart mit der ihr eigentümlichen beliebig steigerungsfähigen Verstärkung kleinster elektrischer Impulse ermöglicht es, die mechanischen Bewegungen der Nadel auf ein Minimum zu beschränken, was eine erhebliche Klangverbesserung gegenüber dem mechanisch-akustischen Verfahren zur Folge hat. Bei diesem Verfahren können weiterhin die mechanisch schwingenden Massen sehr gering gehalten werden, was sich gleichfalls auf die Tonqualität günstig auswirkt und zugleich die Haltbarkeit der Schallplatte wesentlich erhöht. Gewonnen aber wurde vor allem durch das elektro-akustische Verfahren eine beliebig steigerungsfähige Klangstärke und Reichweite der Schallplattenaufführung. Die in dem Tonabnehmer in elektrische Wellen kleinster Energie verwandelten Schallschwingungen können über beliebig große Verstärker oder ganze Verstärkeranlagen einer unbegrenzten Zahl von Lautsprechern zugeführt werden. Da die elektrischen Wellen auch bei längeren Zuleitungswegen keine Abschwächung erfahren, können diese auch in größerer Entfernung von der übrigen Wiedergabeapparatur aufgestellt werden, ohne daß die Klangstärke beeinträchtigt würde.

Aus dem elektro-akustischen Übertragungsweg kann nun zwar nicht gefolgert werden, das Abspielen von Schallplatten mittels moderner Plattenspieler erfülle nicht den Tatbestand einer „mechanischen Wiedergabe für das Gehör" im Sinn von § 12 Abs 2 Ziff 5 LitUrhG. Denn unter diesen Begriff fallen alle nur für das Gehör bestimmten Werkwiedergaben, die nicht unmittelbar durch die Leistung eines ausübenden Künstlers bewirkt werden, sondern mit Hilfe von Vorrichtungen erfolgen, auf die das Werk festgelegt ist, mag auch deren Hörbarmachung nicht ausschließlich auf rein mechanischen Gesetzen beruhen (RGZ 153, 1 [10]).

Entscheidend ist vielmehr allein, ob die öffentliche Wiedergabe von Schallplatten auf dem elektro-akustischen Übertragungsweg den urheberrechtlichen Tatbestand der öffentlichen Aufführung im Sinn der Ausnahmebestimmung des § 22 a LitUrhG erfüllt. Dies ist zu verneinen. Diese Wiedergabeart, deren Prinzip heute auch weitgehend bei der Tonaufnahme verwendet wird, war dem Gesetzgeber im Jahre 1910 völlig unbekannt und in seiner umwälzenden Bedeutung für die mechanische Musik nicht voraussehbar. Diese neuartige Wiedergabetechnik ermöglicht ihrer Natur nach eine ganz andersartige und weitergehende wirtschaftliche Ausbeutung von Schallvorrichtungen, als sie der Gesetzgeber bei Festlegung der Aufführungsfreiheit im § 22 a in Betracht ziehen konnte. Theoretisch könnte die Reichweite der Lautsprecherwiedergabe die gleiche sein wie die einer Rundfunksendung. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Hörbarmachung der Funksendung von einem Empfangsgerät abhängig ist, das keine Verbindung durch einen festen Leitungskörper mit dem Sendeapparat voraussetzt, während bei der Lautsprecherwiedergabe durch Plattenspieler auf diese Verbindung nicht verzichtet werden kann. Aber auch diese Wiedergabeart ist ihrem Wesen nach geeignet, in einer beliebigen Vielheit voneinander getrennter Räume eine nahezu unbegrenzte Hörerschaft zu erfassen. Weiterhin fällt ins Gewicht, daß die Tonqualität bei dieser Wiedergabetechnik der einer unmittelbaren Aufführung durch ausübende Künstler fast gleichwertig ist. Die Lautsprecherwiedergabe ist deshalb, jedenfalls urheberrechtlich gesehen, nicht nur eine technische Verbesserung, sondern ähnlich wie die Rundfunksendung als ein völlig neues technisches Mittel, mechanische Musik darzubieten, zu werten, wobei vom urheberrechtlichen Blickpunkt weniger die Höhe der erfinderischen Leistung als die durch diese Wiedergabeart erschlossene neue gewerbliche Nutzungsmöglichkeit mechanischer Musik bedeutsam ist (im Ergebnis ebenso Möhring, GEMA-Festschrift 1953 S 54; Kurtze JR 1952, 343). Die Erwägung, die es dem Gesetzgeber um die Jahrhundertwende tragbar erscheinen ließ, den Urheberrechtsschutz nicht auf mechanische Musikinstrumente zu erstrecken, weil „das Spielen mechanischer Musikinstrumente immer nur ein notdürftiger Ersatz für wirkliche Musik bleiben werde und vornehmlich in Kreisen sich verbreiten werde, in welchen musikalische Reproduktionen schon bis-

lang keinen Eingang gefunden haben", trifft auf die elektro-akustische Wiedergabe mechanischer Musik jedenfalls nicht mehr zu. Die Qualität und Reichweite dieser Wiedergabeart hat dazu geführt, daß sie bei öffentlichen Veranstaltungen bereits weitgehend die Originalmusik verdrängt hat. Nicht nur bei öffentlichen Tanzvergnügungen und Sportdarbietungen, auch auf Ausstellungen, in Kurorten, Theatern und Lichtspielhäusern ist die Schallplattenübertragung mittels Lautsprecher vielfach an die Stelle unmittelbarer Musikdarbietungen getreten.

Es kann nicht in der Absicht der Novelle von 1910 gelegen haben, den Ausnahmebereich des § 22 a auf diese gegenüber dem damaligen Stand der Technik völlig neuartige Wiedergabeart zu erstrecken, die den Musikveranstaltern weitergehende gewerbliche Auswertungsmöglichkeiten eröffnet als die damals bekannten mechanischen Musikdarbietungen. Weder erfordert es der Zweck des § 22 a, durch eine den Abnehmern mechanischer Musikinstrumente eingeräumte urheberrechtliche Vorzugsstellung den Gewerbezweig der Hersteller dieser Instrumente zu begünstigen, noch erlaubt es der das gesamte Urheberrecht durchziehende Leitgedanke, den Urheber an den wirtschaftlichen Früchten seines Werkes angemessen zu beteiligen, öffentliche mechanische Musikveranstaltungen durch Lautsprecherwiedergabe der Ausnahmevorschrift des § 22 a zu unterstellen und solche Veranstaltungen damit dem Schutzbereich des Urhebers zu entziehen. Bei der weittragenden Bedeutung, die der gewerblichen Auswertung mechanischer Musik infolge dieser neuen Wiedergabetechnik zukommt, würde es auf eine Aushöhlung und wirtschaftliche Entwertung des dem Urheber durch § 11 Abs 2 LitUrhG vorbehaltenen Aufführungsrechtes hinauslaufen, wenn diese Wiedergabeart in die durch § 22 a gewährte Erlaubnisfreiheit einbezogen würde. Der Urheber verlöre ersatzlos die Aufführungsgebühren, die ihm bei einer öffentlichen Darbietung seines Werkes durch ausübende Künstler zufließen würden. Wenn er auch für die Vergabe der mechanischen Vervielfältigungserlaubnis an den Erlösen aus der Schallplattenherstelllung beteiligt wird, so kann hierin schon deshalb keine angemessene Entschädigung für die öffentliche Auswertung seines Werkes in der durch die Lautsprecherwiedergabe ermöglichten Art und Reichweite erblickt werden, weil der Absatz der Schallplatten sich durch diese neuen gewerblichen Verwertungsmöglichkeiten nicht in entsprechendem Maße steigert. Denn die Schallplatten werden durch diese Wiedergabetechnik, die die mechanische Musik zu einer ernsthaften Konkurrenz der lebenden Musik gemacht hat, ungleich weniger abgenutzt, was ihre Lebensdauer entsprechend verlängert.

Die Gesichtspunkte, aus denen das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 11. Juni 1932 (RGZ 136, 377) eine Verletzung des Urheberrechts durch die Lautsprecherübertragung von geschützter, im Rundfunk gesendeter Musik zu gewerblichen Zwecken verneint hat, treffen im Streitfall nicht zu. Abgesehen davon, daß dieses Urteil sich nicht auf die Sendung von Schallplatten bezieht, hat das Reichsgericht diese Entscheidung im wesentlichen darauf abgestellt, daß die Gestattung der Wiedergabe des Werkes durch Rundfunk ihrer Natur nach eine Erlaubnis zur Übermittlung in unbegrenzte Weite und an eine unbestimmt große Menge von Menschen bedeute. Eine dergestalt einmal freigegebene Öffentlichkeit könne durch gewerbsmäßige Lautsprecherdarbietung nicht mehr gesteigert, nicht „noch öffentlicher" gemacht werden. Dort handelte es sich somit um die Abgrenzung des Aufführungsrechtes aus § 11 LitUrhG, wenn die öffentliche Darbietung des Werkes durch den Rundfunk *ausdrücklich gestattet* war, während es hier um die Grenzen der *gesetzlichen Zwangserlaubnis* der öffentlichen Aufführung mechanischer Vorrichtungen geht. Es bedarf bei dieser Sachlage keiner Stellungnahme, ob dieser Entscheidung des Reichsgerichts, die im Schrifttum lebhafte Kritik gefunden hat, zu folgen ist.

Abzulehnen ist die Ansicht des Beklagten, bei Herausnahme der Lautsprecherwiedergabe von Schallplatten aus dem Ausnahmebereich des § 22 a müßte zwangsläufig die durch § 27 LitUrhG freigegebene Aufführung erschienener Werke der Tonkunst der Erlaubnispflicht unterstellt werden, wenn sie mittels Lautsprecherübertragung erfolgten. Diese Ansicht verkennt, daß die Erlaubnisfreiheit gewisser nicht gewerbsmäßiger oder unentgeltlicher Aufführungen vom Gesetzgeber *im Interesse der Allgemeinheit* für geboten erachtet wurde. Bei § 27 handelt es sich somit um eine Anerkennung der sozialen Gebundenheit des Urheberrechtes, während § 22 a die Abnehmer und Hersteller mechanischer Musikinstrumente begünstigen will. Die Gründe, die eine Einschränkung des Begriffs der öffentlichen Aufführung in § 22 a rechtfertigen, können deshalb nicht auf § 27 übertragen werden, der von dem umfassenden Aufführungsbegriff des § 11 Abs 2 LitUrhG ausgeht.

Es ist somit im Ergebnis festzustellen, daß die öffentliche Aufführung von Schallplatten mit urheberrechtlich geschützter Musik durch Plattenspieler mit Lautsprecherwiedergabe mit den sich aus § 27 LitUrhG ergebenden Einschränkungen gemäß § 11, § 12 Abs 2 Nr 5 LitUrhG nur mit Erlaubnis des Urhebers zulässig ist.

. . . .

2. Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Mai 1955

— I ZR 8/54 — (BGHZ 17 S. 266)

Leitsätze

1. Die Übertragung des Vortrags oder der Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst auf ein Magnettonband ist eine Vervielfältigung im Sinn der §§ 11, 15 Abs 1 LitUrhG. Dies gilt nicht nur für das Überspielen eines Tonträgers, insbesondere von Schallplatten (BGHZ 8, 88) auf ein Magnettonband, sondern auch dann, wenn die Magnettonaufnahme die erste Festlegung des Werkes auf einen Tonträger darstellt.

Diese Vervielfältigung steht ausschließlich dem Urheber zu. Die Vorschrift des § 15 Abs 2 LitUrhG, wonach eine Vervielfältigung zum persönlichen Ge-

brauch ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig ist, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen, ist eine echte Ausnahmebestimmung. Sie ist auf Vervielfältigungen, die durch Magnettonaufnahmen hergestellt werden, nicht anwendbar.

2. Für die Auslegung urheberrechtlicher Gesetzesbestimmungen ist der das Urheberrecht beherrschende Rechtsgedanke bedeutsam, daß die Herrschaft des Urhebers über sein Werk die natürliche Folge seines geistigen Eigentums ist, das durch die Gesetzgebung nur seine Anerkennung und nähere Ausgestaltung gefunden hat. Nach diesem Rechtsgedanken sind neue Nutzungsmöglichkeiten für Urhebergut, die die Entwicklung der Technik erschließt, in der Regel in das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers einzubeziehen. Ein allgemeiner Grundsatz, daß die Ansprüche der Urheber stets vor der privaten Sphäre des Einzelnen Halt zu machen hätten, ist dem Urheberrecht fremd.

3. Dem Urheber gebührt im Grundsatz ein Entgelt für jede Nutzung seines Werkes, mag diese auch keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Ertrag abwerfen.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt auf Grund von Verträgen, die sie mit der Mehrzahl deutscher Komponisten geschlossen hat, deren Aufführungsrechte wahr. Durch Abkommen mit ausländischen Aufführungsgesellschaften ist sie mit der Wahrnehmung der gleichen Rechte für die angeschlossenen ausländischen Komponisten betraut. Außerdem werden der Klägerin in der Regel von den ihr angeschlossenen Urhebern deren Rechte zur Herstellung von Schallvorrichtungen mit übertragen. Diese sogenannten mechanischen Vervielfältigungsrechte überläßt die Klägerin dem Bureau International de l'Edition Mechanique (BIEM) zur Auswertung. Die Klägerin verwaltet jedoch in Deutschland für das BIEM diese mechanischen Rechte, an denen der Schallplattenindustrie eine Lizenz erteilt worden ist.

Die Beklagte bringt von ihr hergestellte Magnettonbandgeräte in den Handel. Die Geräte werden entweder als tragbares Koffergerät („Grundig-Reporter"), welches an Rundfunkgeräte und Plattenspieler angeschlossen werden kann, oder in fester Verbindung mit Rundfunkgeräten und Plattenspielern („Grundig-Tonband-Kombination" und „Grundig Musikschrank") hergestellt. Die Geräte besitzen mehrfache Verwendungsmöglichkeiten:

a) in Verbindung mit einem Rundfunkapparat ist die akustische Aufnahme der Sendung,

b) in Verbindung mit einem Plattenspieler die Aufnahme der Platte auf ein Tonband möglich;

c) ferner kann mit Hilfe eines Mikrophons die Aufnahme von unmittelbaren akustischen Schalldarbietungen vor dem Mikrophon, sei es von Gesprächen, Gesang oder Musik sowie Geräuschen jeder Art erfolgen;

d) schließlich können die Aufnahmen sogleich nach der Aufnahme hörbar gemacht werden.

Für jede gewünschte Verwendungsmöglichkeit besitzen die Geräte besondere Tasten, welche mit der Aufschrift „Radio", „Platte" und „Mikrophon" versehen sind. Wird eine Taste bedient, so geht der beabsichtigte Aufnahmevorgang vollautomatisch vor sich.

. . . .

Die Beklagte weist auf die verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten in ihren Werbeprospekten u. a. mit folgenden Worten hin: „So wie der Zeitungsreporter alles aufschreibt, was berichtenswert und interessant ist, halten die Grundig-Reporter klanglich alles das fest, was Ihnen gefällt und was Sie als Erinnerung aufbewahren wollen".

„Sie können beispielsweise von ihren Lieblingsmelodien, die im Rundfunk erklingen, Bandaufnahmen anfertigen".

Weiterhin wird in den Prospekten hervorgehoben, daß eine „Anschlußbuchse für Wiedergabe oder Überspielen von Schallplatten auf Band" vorhanden ist. Wie die Aufnahme von Rundfunksendungen und Schallplatten auf das Tonband vorgenommen wird, wird in den Gebrauchsanweisungen genau geschildert. Es wird darauf hingewiesen, daß die Geräte für Filmamateure zur musikalischen Untermalung von Filmaufnahmen, für Schauspieler und Redner zur Kontrolle und Verbesserung der Stimme, für vielbeschäftigte Geschäftsleute als Diktiergerät und zur wahrheitsgetreuen Aufnahme von wichtigen Telefongesprächen, für Inhaber von Ladengeschäften als wertvolle Verkaufshelfer zum ständigen Abspielen von Werbetexten usw. hervorragend geeignet seien. Die Geräte seien gleichermaßen für Presse (Interview und Reportagen), für Unterricht (Vorträge und Vorlesungen) und vor allem für die Unterhaltung des Benutzers geschaffen.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß auch private Benutzer der von der Beklagten vertriebenen Magnettongeräte Musikwerke, an denen ihr urheberrechtliche Befugnisse zur Wahrnehmung übertragen sind, nicht ohne ihre — der Klägerin — Erlaubnis auf Tonbänder aufnehmen dürfen. Dies gälte insbesondere, wenn es sich um das Überspielen von Rundfunksendungen oder Schallplattenaufnahmen auf ein Tonband handele. Auf diese Rechtsansicht wies die Klägerin zusammen mit Firmen der deutschen Schallplattenindustrie in einem gemeinschaftlich abgefaßten Rundschreiben die Hersteller von Magnetton- oder sonstigen Aufnahmegeräten, die Groß- und Einzelhändler derartiger Geräte sowie die Tonstudios und Lichtspielhäuser hin. Mit den Firmen AEG und Loewe-Opta-Radio AG, welche ebenfalls Magnettongeräte herstellen und vertreiben, kam es zu einer Vereinbarung, wonach diese Firmen der Klägerin bis zur rechtskräftigen Klärung der Streitfrage eine Lizenzgebühr für jedes von ihnen verkaufte Magnettongerät zahlen. Die Beklagte, die das Rundschreiben im April 1950 erhielt, hat die Zahlung einer Lizenzgebühr abgelehnt. . . . .

Entscheidungsgründe:

A. Die Kernfrage des vorliegenden Rechtsstreits geht dahin, ob durch die Festlegung eines Werkes des von der Klägerin verwalteten Musikrepertoires

auf Magnettonband in die der Klägerin übertragenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte auch dann eingegriffen wird, wenn die Aufnahme des Werkes auf Tonband nur zum persönlichen Gebrauch und ohne die Absicht, eine Einnahme aus dem Werk zu erzielen, vorgenommen wird. Nur wenn diese Frage in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung der Urteile der Vorinstanzen zu bejahen ist, bedarf es einer Erörterung der weiteren Frage, welche Rechte die Klägerin aus einer Verletzung ihrer Urheberrechte durch solche privaten Magnettonaufnahmen gegen die Beklagte herleiten kann, die diese Tonbandaufnahmen nicht selbst vornimmt, sondern lediglich hierfür geeignete Selbstaufnahmegeräte vertreibt.

I. Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 21. November 1952 (BGHZ 8, 88) dargelegt hat, stellt das Überspielen eines Tonträgers, insbesondere von Schallplatten auf Magnettonbänder eine Vervielfältigung im Sinne von § 11 LitUrhG dar. Unter den Vervielfältigungsbegriff fällt aber auch die Erstaufnahme des Vortrags oder der Aufführung eines Werkes auf Tonträger; denn Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts ist jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgend eine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen (RGZ 107, 277 [279]).

. . . .

II. Jede Vervielfältigung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist grundsätzlich ausschließlich dessen Urheber vorbehalten. . . . .

Die Verwendung der von der Beklagten vertriebenen Selbstaufnahmegeräte zur Herstellung von Tonbandaufnahmen urheberrechtlich geschützter Werke für persönliche Gebrauchszwecke wäre hiernach für den Urheber nur dann rechtlich unangreifbar, wenn diese Vervielfältigung durch eine besondere Bestimmung des Urheberrechts gerechtfertigt wäre. Insoweit könnte nur § 15 Abs 2 LitUrhG in Betracht kommen, wonach eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch zulässig ist, wenn sie nicht den Zweck hat, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen.

III. . . . .

IV. Die Entscheidung der Frage, ob Magnettonaufnahmen urheberrechtlich geschützter Werke nicht der Erlaubnis des Urheberberechtigten bedürfen, wenn sie nur für den persönlichen Gebrauch und ohne Einnahmezweck hergestellt werden, hängt somit allein davon ab, ob diese besondere Vervielfältigungsart noch in den Anwendungsbereich des § 15 Abs 2 LitUrhG fällt.

a) Es ist dem Berufungsgericht beizupflichten, daß dem reinen Wortlaut nach die Herstellung solcher Magnettonaufnahmen durch § 15 Abs 2 LitUrhG gedeckt ist. . . . .

b) Bei der Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 15 Abs 2 LitUrhG ist jedoch zu beachten, daß weder bei Schaffung des Gesetzes von 1901 noch bei Erlaß der Novelle von 1910 die Möglichkeit bekannt war, im häuslichen Bereich durch einen einfachen, keine technischen Vorkenntnisse erfordernden rein mechanischen Vorgang Aufführungen aller Art auf Magnettonbänder zu übertragen, welche die festgelegte Aufführung in einwandfreier Lautstärke und völlig naturgetreu wiedergeben. Zwar war ein Verfahren, Schallwellen auf einem magnetisierten Draht festzuhalten, bereits um die Jahrhundertwende von dem Dänen Poulsen erfunden worden und dieses Verfahren war auch in Deutschland durch mehrere deutsche Patente (Petersen und Poulsen) in den Jahren 1898 bis 1902 bekannt geworden. Diese Erfindungen gewannen jedoch wegen der ungenügenden Lautstärke der Wiedergabe zunächst keine praktische Bedeutung. Erst Ende der zwanziger Jahre hat dieses Verfahren erstmalig bei größeren Rundfunksendern und bei der Tonfilmherstellung Verwendung gefunden. Für die private Vervielfältigung ist dieses Verfahren auf elektromagnetischer Grundlage erst durch die seit einigen Jahren im Handel befindlichen Selbstaufnahmegeräte bedeutsam geworden (Mediger GRUR 1951, 385).

Es handelt sich somit bei der Vervielfältigung eines Werkes mittels solcher Selbstaufnahmegeräte um einen Sachverhalt, der bei Erlaß des § 15 Abs 2 LitUrhG im Jahre 1901 wie auch bei der Änderung des Gesetzes im Jahre 1910 außerhalb des Vorstellungskreises des Gesetzgebers lag. Für die Frage, ob dieser Vervielfältigungsvorgang, der einen vom Gesetzgeber nicht in Betracht gezogenen neuen Tatbestand darstellt, noch von dem Sinngehalt dieser Gesetzesnorm erfaßt wird, ist nicht entscheidend, ob es sich bei dem Magnettonverfahren — rein technisch gesehen — um ein völlig neuartiges Verfahren oder nur um eine verfeinerte Art der schon 1910 bekannten mechanischen Vervielfältigungsmethoden handelt. Denn im Streitfall geht es nicht um die technischen Gesetze des Vervielfältigungsvorganges, sondern um seine Verlegung in den privaten Bereich durch Selbstaufnahmegeräte der von der Beklagten vertriebenen Art, die dem privaten Benutzer die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum persönlichen Gebrauch ohne wesentlichen Aufwand an Zeit oder Mühe durch eine einfache, rein mechanische Handhabung dieses Gerätes ermöglichen. Der Gesetzgeber konnte bei den ihm 1910 bekannten Arten der mechanischen Festlegung einer Aufführung — insbesondere den Schallplatten — wegen des kostspieligen und mühsamen, besondere Kenntnisse voraussetzenden Vervielfältigungsvorganges nicht damit rechnen, die Herstellung einzelner Stücke solcher Vervielfältigungen für persönliche Gebrauchszwecke könnte ernsthaft in Betracht kommen. Es bleibt somit zu prüfen, ob durch den neuen Sachverhalt, den die Erfindung des Magnettonverfahrens geschaffen hat, ein urheberrechtlich bedeutsamer, vom Gesetzgeber nicht gesehener Interessenkonflikt aufgetreten ist, dessen Lösung nicht aus § 15 Abs 2 LitUrhG entnommen werden kann, weil er nicht mehr unter den Interessenausgleich fällt, den allein der Gesetzgeber mit dieser Rechtsnorm angestrebt hat.

Entgegen der Auffassung der Beklagten muß auch gegenüber einem sprachlich eindeutigen Wortlaut eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes Platz greifen, wenn der zur Entscheidung stehende Interessenkonflikt bei Erlaß des Ge-

setzes noch nicht ins Auge gefaßt werden konnte, weil er erst durch die Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nach diesem Zeitpunkt in Erscheinung getreten ist (vgl BGHZ 2, 176 [184]). Die Bindung des Richters an Gesetz und Recht (Art 20 Abs 2 GrundG) gestattet dem Richter nicht nur, das Recht im Sinne seiner Weiterentwicklung durch Auslegung des gesetzten Rechts fortzubilden, sondern verpflichtet ihn sogar dazu, wenn die Findung einer gerechten Entscheidung dies erfordert (BGHZ 3, 308 [315]). Höher als der Wortlaut des Gesetzes steht sein Sinn und Zweck. Diesen im Einzelfall der Rechtsanwendung nutzbar zu machen und danach unter Berücksichtigung von Treu und Glauben den Streitfall einer billigen und vernünftigen Lösung zuzuführen, ist die Aufgabe des Richters (so RGZ 142, 36 [40 f]).

Es handelt sich hierbei um ein Problem der Rechtsfindung, das sich der Rechtsprechung gerade auf dem Gebiet des Urheberrechtes durch die rasch fortschreitende Entwicklung der Technik, die eine Anpassung der aus der Jahrhundertwende stammenden Urhebergesetze an die veränderten Verhältnisse erforderlich machte, bereits mehrfach gestellt hat. Vom urheberrechtlichen Blickpunkt aus ist bedeutsam für die Gesetzesauslegung nicht der technische Fortschritt als solcher, der durch die neuen technischen Errungenschaften erzielt worden ist, sondern dessen Auswirkungen auf diejenigen Rechtsverhältnisse, die durch die Urheberrechtsgesetzgebung geregelt werden sollten. Jedem Gesetz liegt eine Interessenabwägung zugrunde, die in bestimmter Weise auf das soziale Leben einwirken will. Sollen neue Tatbestandsgruppen, die bei Erlaß des Gesetzes noch nicht bekannt waren, dem Gesetz eingeordnet werden, so ist zu prüfen, ob eine Gesetzesbestimmung, die ihrem buchstäblichen Sinn nach diesen neuen Sachverhalt erfaßt, auf ihn auch nach dem ihr zugrundeliegenden Rechtsgedanken angewendet werden kann. Auszugehen ist hierbei von dem Interessenkonflikt, den die fragliche Rechtsnorm vorfand, und dem Interessenausgleich, den sie herbeiführen wollte.

Es fragt sich somit im Streitfall, ob nach Sinn und Zweck des § 15 Abs 2 LitUrhG und der für diese Bestimmung maßgebenden Wertentscheidung unter Berücksichtigung der aus dem Gesamtsystem des Urheberrechts zu entnehmenden Wertungen es gerechtfertigt und geboten erscheint, durch eine einschränkende Auslegung dieser Gesetzesbestimmung den von dem Gesetzgeber nicht ins Auge gefaßten Tatbestand der Aufnahme eines urheberrechtlich geschützten Werkes auf Magnettonband von der Vervielfältigungsfreiheit zum persönlichen Gebrauch auszunehmen.

c) Der Umstand, daß diese Befugnislücke in dem Vervielfältigungsrecht des Urhebers gesetzestechnisch als eine Ausnahme gefaßt ist, vermag allein noch nicht eine einschränkende Auslegung zu rechtfertigen. Es ist vielmehr zu untersuchen, ob sich diese Gesetzesbestimmung auch sachlichrechtlich als eine echte Ausnahme von den das Urheberrecht beherrschenden Grundgedanken darstellt oder ob es sich um eine im Wesen des Urheberrechtes liegende Begrenzung der Herrschaftsmacht des Werkschöpfers über sein Geistesgut handelt.

1. Eine echte, in der Natur der Sache liegende Grenze des Ausschließlichkeitsrechtes des Urhebers würde vorliegen, wenn die Ansicht der Beklagten zuträfe, daß die Rechte des Urhebers stets vor dem Interesse des Einzelnen an einer Freihaltung seiner privaten Sphäre von urheberrechtlichen Ansprüchen zurücktreten müßten. Ein solcher Grundsatz kann aber in dieser Allgemeinheit dem Urheberrecht nicht entnommen werden. So ist es anerkannten Rechtes, daß das Urheberpersönlichkeitsrecht auch innerhalb der privaten Sphäre zu achten ist. Auch im häuslichen Bereich darf niemand unter Verletzung der persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers dessen Werk verändern oder das Recht des Werkschöpfers auf Anerkennung seiner Urheberschaft schmälern. Zu Unrecht will die Beklagte aus der Regelung, die für die gewerblichen Schutzrechte getroffen worden ist (§ 6 PatG; § 5 GeschmMG) folgern, auch die dem Urheber vorbehaltenen Werknutzungsrechte könnten sich ihrem Wesen nach nicht auf die private Nutzung seines Werkes erstrecken. Dieser Vergleich mit den gewerblichen Schutzrechten verkennt, daß es sich auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes um andere Rechtsgüter handelt als im Urheberrecht. Schutzobjekt des Urheberrechtes ist ein immaterielles Gut, das seiner wesensgemäßen Zweckbestimmung nach in der Regel vorwiegend dem geistigen oder ästhetischen Genuß des Einzelnen dient, der seiner Natur nach bei vielen Geisteswerken ausschließlich im rein privaten Bereich stattfindet.

Wenn sich in allen Kulturstaaten mehr und mehr die Erkenntnis gefestigt hat, daß der Urheber eines Geisteswerkes Anspruch nicht nur auf einen Schutz der persönlichen Beziehungen zu seinem Werk, sondern auch auf die gesetzliche Sicherung eines gerechten wirtschaftlichen Lohnes für seine Leistung hat, so ist es letztlich gerade der Werkgenuß des Einzelnen — gleichgültig, ob dieser Werkgenuß in der Öffentlichkeit oder im häuslichen Bereich stattfindet —, der die innere Rechtfertigung für den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung bildet. In der Befriedigung des Kunstverlangens des Einzelnen liegt die Dankesschuld verankert, die es an den geistig Schaffenden seitens der Allgemeinheit durch einen wirksamen Rechtsschutz seiner persönlichen und wirtschaftlichen Interessen an seiner Schöpfung abzutragen gilt. Die dem früheren Privilegienwesen zugrunde liegende Rechtsvorstellung, dem Urheber stehe ein wirtschaftlicher Nutzen aus seiner Geistesschöpfung nur insoweit zu, als ihm der Gesetzgeber durch eine in seinem Ermessen stehende Verleihung von ausschließlichen Nutzungsrechten einen solchen Ertrag zubillige, ist durch die Lehre vom geistigen Eigentum, das dem Urheber durch die Schöpfung des Werkes zuwächst, in allen Kulturstaaten seit langem überwunden. Für das moderne Urheberrecht wird allseitig anerkannt, daß die Nutzungsrechte des Urhebers nur die Ausstrahlungen seines durch den Schöpfungsakt begründeten geistigen Eigentums sind. Die Herrschaft des Urhebers über sein Werk, auf den sich sein Anspruch auf einen gerechten Lohn für eine Verwertung seiner Leistung durch Dritte gründet, wird ihm hiernach nicht erst durch den Gesetzgeber verliehen, sondern folgt aus

der Natur der Sache, nämlich aus seinem geistigen Eigentum, das durch die positive Gesetzgebung nur seine Anerkennung und Ausgestaltung findet. Dieser das Urheberrecht beherrschende Rechtsgedanke ist bei der Auslegung urheberrechtlicher Gesetzesnormen stets im Auge zu behalten (vgl Ulmer aaO S 35—46, S 59 ff). Er kommt sowohl in der Präambel und in Art 1 des Welturheberrechtsabkommens vom 6. September 1952, das von Deutschland mitunterzeichnet wurde (Bl. f. PMZ 1952, 440; Haertel-Schneider, Taschenbuch des Urheberrechts 1955 S 246) zum Ausdruck, wie auch in Art 27 Abs II der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, in der Fassung vom 10. Dezember 1948, der die deutsche Bundesrepublik beigetreten ist (Bundesanzeiger 1952 Nr 89 S 7). Diese Bestimmung lautet: „Jeder hat Anspruch auf Schutz der ideellen und Vermögensinteressen, die sich aus seiner wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Urheberschaft ergeben."

Es bedeutet auch durchaus keine grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers zugunsten der Freihaltung des privaten Bereichs von der Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse, wenn er die Nutzungsrechte des Urhebers, soweit die Aufführung, die Vorführung oder der Vortrag seines Werkes in Frage steht, auf die öffentliche Ausübung dieser Befugnisse beschränkt hat. Denn dies erklärt sich allein daraus, daß bei der Eigenart dieser Werknutzung keine wesentliche Einbuße des Urhebers zu befürchten steht, wenn sie bei Vornahme im privaten Bereich von der Vergütungspflicht freigestellt wird. Damit wird aber keineswegs im Grundsatz dem Werkschöpfer jeglicher wirtschaftlicher Ertrag aus dem Genuß seines Werkes im häuslichen Bereich abgeschnitten. Denn das Bedürfnis nach einem Werkgenuß in der privaten Sphäre kann in der Regel nur befriedigt werden, indem Vervielfältigungsstücke des Werkes (z. B. Noten, Schallplatten) erworben und mit der Entrichtung des Kaufpreises für das Werkstück gleichzeitig die Vergütungspflicht des gewerblichen Vervielfältigers abgegolten wird. Es trifft somit nicht den Kern des hier zu entscheidenden Problems, wenn geltend gemacht wird, daß nach urheberrechtlichen Grundsätzen der Werkgenuß im privaten Kreis frei von einer Urhebervergütung sei. Der Gesetzgeber konnte nur nach dem damaligen Stand der technischen Entwicklung davon ausgehen, daß es zum wirtschaftlichen Schutze der Leistung des Urhebers ausreicht, wenn der Urheber nicht in ein unmittelbares Verhältnis zu dem privaten Nutzer seiner Leistung gebracht wird, sondern die Vergütungspflicht dem Werkmittler, also dem Verleger, dem Veranstalter der öffentlichen Aufführung oder dem Schallplattenhersteller auferlegt wird, der dann — wirtschaftlich gesehen — durch entsprechende Preiskalkulation die Urhebervergütung von demjenigen einzieht, dem die Leistung des Urhebers — entsprechend ihrer wesensgemäßen Zweckbestimmung — durch ihren rein ideellen Genuß zugute kommt. Der Werkgenuß, den die private Aufführung eines Werkes vermittelt, wird in der Regel mit dem Erwerb des grundsätzlich mit einer Urhebergebühr belasteten Vervielfältigungsexemplars abgegolten, so daß die Freistellung der nichtöffentlichen Aufführung von einer Urhebervergütung in Wahrheit nur den Sinn hat, eine doppelte Leistung zu verhindern (vgl Troller: „Anspruch des Urhebers auf Entgelt für den privaten Werkgenuß", Schweizerische Mitteilungen für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht 1951, 53 [56]). Gerade weil aber die private Werknutzung im allgemeinen von dem Besitz eines Vervielfältigungsstückes abhängig ist, war es geboten, dem Urheber das Vervielfältigungsrecht ohne Begrenzung auf die gewerbliche oder öffentliche Sphäre vorzubehalten, wollte man nicht sein Recht auf ein gerechtes Entgelt für den Werkgenuß im häuslichen Bereich ernsthaft gefährden.

Wäre es richtig, daß nach dem Grundgedanken des Urheberrechtes die private Sphäre eine unüberschreitbare Schranke für die Nutzungsrechte des Urhebers und damit praktisch für seinen Vergütungsanspruch bildete, so würde der Urheber aus allen Werken, die vorwiegend für den Werkgenuß im privaten Bereich geschaffen werden, wie dies vor allem für die Werke der Literatur zutrifft, kaum noch wirtschaftliche Früchte aus seiner Arbeit ziehen können, sobald die Technik es dem einzelnen ermöglicht, ohne besondere Kosten und Mühen Werkstücke im häuslichen Bereich selbst herzustellen, die einen einwandfreien Werkgenuß vermitteln und den gewerblich hergestellten Vervielfältigungsstücken gleichwertig sind. Schon diese Überlegung zeigt, daß es mit urheberrechtlichen Grundsätzen unvereinbar ist, anzunehmen, der Schutz der privaten Sphäre verbiete es schlechthin, dem Urheber ein Entgelt für seine Werkschöpfung zufließen zu lassen, wenn die Nutzung des Werkes sich ausschließlich im privaten Raum abspielt. Nach dem Grundgedanken des Urheberrechtes, das vor allem auch die wirtschaftlichen Belange des geistig Schaffenden sichern will, ist bei einem solchen Interessenwiderstreit zwischen der schöpferischen Sphäre des Urhebers und der privaten Sphäre des Werknutzers vielmehr der schöpferischen Sphäre, ohne die eine Werknutzung überhaupt nicht möglich wäre, der Vorzug zu geben, wie dies das Reichsgericht für den Fall des Zusammentreffens persönlichkeitsrechtlicher Interessen des Urhebers mit Belangen des Sacheigentümers eines Kunstwerkes bereits im Jahre 1912 anerkannt hat (RGZ 79, 397).

So ergibt denn auch § 15 Abs 1 LitUrhG mit aller Deutlichkeit, daß grundsätzlich jede Vervielfältigung ohne Einwilligung des Urhebers verboten ist, gleichgültig, ob der Vervielfältigungsvorgang privat, öffentlich oder gewerbsmäßig vor sich geht. § 15 Abs 2 LitUrhG stellt, wie bereits hervorgehoben wurde, nicht auf den Vervielfältigungsvorgang als solchen, sondern allein auf den Gebrauchszweck der Vervielfältigung ab (de Boor, GRUR 1954, 440 [444]). Werden innerhalb der privaten Sphäre Vervielfältigungsstücke zu dem Zweck, sie gewerbsmäßig zu vertreiben, hergestellt, so stellt dies unbestritten eine Urheberverletzung dar. Auch die Kontrolle solcher Vervielfältigungsvorgänge setzt aber in gewissem Umfang ein Eindringen in den privaten Bereich voraus, ohne daß hieraus jemals die Zulässigkeit derartiger Vervielfältigungen gefolgert worden wäre, wie auch die Überprüfung des Rundfunkempfanges durch sogenannte Schwarzhörer stets unbeanstandet hingenommen worden ist. Es kann demnach nicht, wie

die Beklagte geltend macht, der tragende Sinn der Freigabe der Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch gewesen sein, die private Sphäre des Werknutzers vor Ansprüchen des Urhebers abzuschirmen.

2. Aber auch die weitere Voraussetzung, die § 15 Abs 2 LitUrhG für die Vervielfältigungsfreiheit vorsieht — das Fehlen eines Einnahmezweckes — setzt dem Vervielfältigungsrecht des Urhebers nicht etwa eine allen urheberrechtlichen Ausschließlichkeitsrechten wesensgemäße Schranke. Aus der gesetzlichen Regelung, die die Werknutzungsrechte des Urhebers gefunden haben, kann nicht etwa entnommen werden, der Gesetzgeber habe den Urheber grundsätzlich nur an dem geldwerten Gewinn aus seiner Leistung beteiligen, ihm aber keinen Vergütungsanspruch für die ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen erfolgende Auswertung seiner Leistung zubilligen wollen. Der in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannte Leitgedanke des Urheberrechts, daß der Urheber tunlichst angemessen an den wirtschaftlichen Früchten zu beteiligen sei, die aus seinem Werk gezogen werden (BGHZ 11, 135 [143]; BGHZ 13, 115 [118]) stellt nur eine Mindestforderung zum Schutz der materiellen Belange des Urhebers dar und ist auf das im Urheberrecht herrschende System der gewerbsmäßigen Werkvermittlung zugeschnitten. Dieser Leitgedanke berechtigt jedoch nicht zu dem Gegenschluß, daß dem Urheber für seine Leistung, wenn sie ohne unmittelbaren wirtschaftlichen Nutzen ausgewertet wird, eine Vergütung nicht gebühre (BGHZ 13, 115 [120, 124, 126 ff]). Eine solche Auffassung würde auf eine Aushöhlung der Nutzungsrechte des Urhebers hinauslaufen, soweit die Vorgänge, die bisher seinen Vergütungsanspruch auslösten, durch die Entwicklung der Technik völlig in die private Sphäre verlegt werden.

3. Damit ist klargestellt, daß es sich bei der Vervielfältigungsfreiheit nach § 15 Abs 2 LitUrhG um eine echte Ausnahme von dem Grundgedanken des Gesetzes handelt, nach dem dem Urheber ein wirtschaftlicher Ertrag auch aus dem privaten Werkgenuß — wenn auch in der Regel mittelbar über die Tantiemepflicht des Werkmittlers — zufließen soll. Dann aber darf diese Einschränkung des Vervielfältigungsrechtes des Urhebers nicht über ihren eigentlichen Sinn und Zweck hinaus erstreckt werden.

a) Der mit dieser Ausnahmebestimmung verfolgte Zweck kann nur aus der tatsächlichen und rechtlichen Lage, die der Gesetzgeber bei Erlaß dieser Bestimmung vorfand, entnommen werden. Das Literarische Urhebergesetz vom 11. Juni 1870 enthielt keine dem § 15 Abs 2 LitUrhG entsprechende Bestimmung. § 4 dieses Gesetzes lautete: „Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten." Das Abschreiben war gestattet, sofern es nicht bestimmt war, „den Druck zu ersetzen." Infolge der damals noch unvollkommenen Entwicklung der mechanischen Musikinstrumente enthielt das Gesetz von 1870 keine besonderen Bestimmungen über den Schutz von Werken gegen ihre Übertragung auf Schallvorrichtungen. Unter der Herrschaft dieses Gesetzes hat jedoch das Reichsgericht bereits in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, daß auswechselbare Tonträger wie Nachdrucksstücke zu behandeln seien, deren Herstellung und Verwertung nur mit Erlaubnis des Urhebers zulässig sei (RGZ 22, 174; 27, 60; RGSt 32, 41). Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 wollte die Rechtslage der Urheber im Bezug auf das Vervielfältigungsrecht gegenüber dem nach dem Literarischen Urhebergesetz von 1870 gegebenen Rechtszustand verbessern, indem es dem Urheber auch die nichtmechanische Vervielfältigung vorbehielt. Andererseits sollte „die Möglichkeit gewahrt bleiben", Abschriften für den persönlichen Gebrauch anzufertigen, wobei der Gesetzgeber vor allem an Mitglieder von Gesang- oder Theatervereinen gedacht hat, die sich für unentgeltliche Aufführungen Abschriften und Auszüge von Noten und Rollen eines Bühnenwerkes anfertigen wollten. In der amtlichen Begründung des zweiten Entwurfes (Regierungsvorlage, Reichstagsverhandlungen, 10. Legislaturperiode II. Session 1900/1901, 1. Anlagenband Nr. 97 der Aktenstücke) heißt es u.a.:

„Die rechtswidrige Vervielfältigung wird vom Entwurfe dem hergebrachten Sprachgebrauche gemäß als Nachdruck bezeichnet. Unter diesen Begriff fällt jedoch, wie sich aus § 15 Abs 1 ergibt, nicht nur die mechanische Vervielfältigung im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870. Vielmehr soll grundsätzlich jede Vervielfältigung dem Urheber vorbehalten bleiben, so daß es seiner Einwilligung bedarf, selbst wenn es sich um ein einzelnes Exemplar handelt und wenn das Exemplar auf anderem als mechanischem Wege hergestellt werden soll. Eingriffe in die berechtigten Interessen des Urhebers sind durch das geltende Gesetz nicht vollständig ausgeschlossen, namentlich darf, wie die Rechtsprechung annimmt, von den verschiedenen Stimmen einer Opernpartitur je eine Abschrift ohne Zustimmung des Komponisten hergestellt und zur öffentlichen Aufführung des Werkes benutzt werden. Die neue Vorschrift beseitigt diesen Mißstand. Andererseits muß aber die Möglichkeit gewahrt bleiben, Abschriften für den eigenen Privatgebrauch anzufertigen. Der § 15 Abs 2 erklärt deshalb eine Vervielfältigung für statthaft, welche nur dem persönlichen Gebrauche dient und auch nicht den Zweck hat, aus dem Werke eine Einnahme zu erzielen; daß die Vervielfältigung auf nichtmechanischem Wege bewirkt wird, ist dabei nicht vorausgesetzt. Hiernach dürfen Mitglieder von Gesang- oder Theatervereinen Abschriften und Abzüge von Noten oder den Rollen eines Bühnenwerkes herstellen, um sie für Aufführungen zu benutzen, zu denen die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden (§ 27 Abs 1 Satz 1 des Entwurfes). Soll dagegen mittels der Aufführung eine Einnahme erzielt werden, so muß das Nachdrucksverbot Platz greifen, weil sonst die Verwertung des Werkes im Wege des Verlages empfindlich beeinträchtigt würde."

b) Nach dieser Begründung ging es dem Gesetzgeber in Wahrheit nur darum, das Vervielfältigungsrecht zum persönlichen Gebrauch im bisheri-

gen Umfange bestehen zu lassen. Hierbei war sein Anliegen im wesentlichen, im Interesse der Musikpflege und aus sozialen Gründen einem beschränkten Kreis kapitalschwacher Musikausübender die gebührenfreie Vervielfältigung von Noten mittels Abschriften zu ermöglichen (vgl hierzu Verhandlung des Deutschen Reichstages 1900/1902, 10. Legislaturperiode, II. Session, 2. Anlageband Aktenstück 214 Seite 1282). Da andererseits auf Betreiben der Industrie für mechanische Musikinstrumente die Übertragung von erschienenen Werken der Tonkunst auf mechanische Vorrichtungen — abgesehen von der sogenannten Pianolaklausel — allgemein, d. h. ohne Beschränkung auf persönliche Gebrauchszwecke vom Urheberschutz freigestellt wurde (§ 22 LitUrhG von 1901; vgl hierzu BGHZ 11, 135 [141]), bestand für den Gesetzgeber von 1901 schon aus diesem Grunde keine Veranlassung, bei der Abfassung des § 15 Abs 2 diese besondere Vervielfältigungsart zu berücksichtigen. Aber auch daraus, daß durch die Novelle vom 22. Mai 1910 die Vervielfältigung mittels Tonträger nicht ausdrücklich von der Regelung des § 15 Abs 2 LitUrhG ausgenommen worden ist, obwohl durch diese Novelle § 22 des Gesetzes von 1901 beseitigt und u. a. die Vorschriften der §§ 2 Abs 2, 12 Abs 2 Nr 5 in das Gesetz eingefügt wurden, kann nicht entnommen werden, der Gesetzgeber habe die Festlegung urheberrechtlich geschützter Werke auf Schallvorrichtungen in den Anwendungsbereich dieser Ausnahmevorschrift einbeziehen wollen. Es ist vielmehr den Vorinstanzen beizupflichten, daß der Gesetzgeber von 1910 nach dem damaligen Stand der Technik ebensowenig wie im Jahre 1901 daran gedacht hat, es werde technisch und auch wirtschaftlich ernsthaft in Betracht kommen, einzelne Tonaufnahmen nur für persönliche Gebrauchszwecke herzustellen. Die Herstellung der damals bekannten Formen mechanischer Vervielfältigung der Aufführung von Sprach- und Tonkunstwerken, insbesondere der Schallplatte, erforderten so erhebliche Geldmittel und technische Vorkenntnisse, daß die Anfertigung nur einzelner Vervielfältigungsstücke für den persönlichen Gebrauch praktisch ausschied. Wenn der Gesetzgeber von 1910 somit die Übertragung der Aufführung eines Werkes auf Schallvorrichtungen nicht ausdrücklich von der Vervielfältigungsfreiheit für den persönlichen Gebrauch ausnahm, so erklärt sich dies daraus, daß bei den damals bekannten Arten solcher Tonträger angesichts der technischen Schwerfälligkeit und der Kostspieligkeit des Vervielfältigungsverfahrens die Annahme fern lag, diese könnten in einzelnen Exemplaren für den persönlichen Gebrauch hergestellt werden. Der Gesetzgeber konnte vielmehr davon ausgehen, daß bei den Vervielfältigungsarten, die bei Schaffung des Gesetzes allein für eine nichtgewerbliche Vervielfältigung in Betracht kamen, die Freigabe der privaten Vervielfältigungen keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers zur Folge haben würde. Denn die Notenabschriften konnten wegen ihrer schlechten Lesbarkeit nicht ernsthaft mit Druckexemplaren in Wettbewerb treten. Sie eigneten sich in der Regel auch nicht für die Festlegung komplizierterer Kompositionen für mehrere Instrumente. Ihre Anfertigung kam, wegen der Umständlichkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens, in der Regel nur für solche Personen in Betracht, die sich den Ankauf von Druckexemplaren nicht leisten konnten, also von vornherein wegen ihrer schlechten finanziellen Lage als Käufer von Notenblättern oder Büchern ausfielen.

c) Die von der Beklagten vertretene Auffassung, § 15 Abs 2 LitUrhG müsse auch auf private Magnettonaufnahmen Anwendung finden, kann sich weder auf den dargelegten allgemeinen Sinn noch den besonderen Zweck dieser Ausnahmebestimmung berufen, die Musikausübung durch minderbemittelte Musikliebhaber zu erleichtern. Denn für die private Bandaufnahme mittels eines Magnettongerätes kommt bei den noch beträchtlichen Anschaffungskosten dieser Apparate nur eine Bevölkerungsschicht in Frage, die des durch § 15 Abs 2 angestrebten sozialen Schutzes nicht bedarf. Die Freistellung der privaten Bandaufnahme von einer Urhebervergütung würde aber auch nicht der Musikpflege durch M u s i k a u s ü b e n d e dienen. Während die privaten Vervielfältigungen, die der Gesetzgeber nach dem damaligen Stand der Technik allein in Betracht ziehen konnte, das Werk nur in Sinnbildern, die dem Auge wahrnehmbar sind, festlegten und es zum vollen Werkgenuß noch der Aufführung bedurfte, die besondere Fähigkeiten voraussetzt, wird auf dem Magnettonband nicht nur das Werk, sondern zugleich auch dessen Aufführung festgehalten. Zum Genuß des Werkes genügt die Hörbarmachung der Vervielfältigung, ein Vorgang, der keinerlei musikalisches Verständnis oder Können voraussetzt, sondern auf rein mechanischem Wege ausgelöst wird. Daß Musikliebhaber dieses Verfahren a u c h zu dem Zweck benützen können, um durch Aufnahme und Wiedergabe ihr Spiel oder ihre Stimme zu überprüfen und zu verbessern, kann gegenüber der unbeschränkten Verwendbarkeit des Verfahrens für jedermann um so weniger ins Gewicht fallen, als es sich auch insoweit um eine zusätzliche Nutzung handelt, für die bislang keine Möglichkeit bestand.

Eine Vervielfältigungsfreiheit für private Bandaufnahmen würde somit einen völlig anderen Personenkreis begünstigen, als dies in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat. Sie würde darüber hinaus schon deshalb einen viel einschneidenderen Einbruch in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers bedeuten, als es den Vorstellungen des Gesetzgebers entsprach, weil die Vervielfältigung von jedem mühelos vorgenommen werden kann und das Interesse an dem Besitz solcher Vervielfältigungsstücke sich nicht auf den Kreis der Musikausübenden beschränkt.

d) Können hiernach die besonderen Zwecke, die der Gesetzgeber nach den Gesetzesmaterialien mit der Freigabe der Vervielfältigung für den persönlichen Gebrauch verfolgt hat, für die Zulässigkeit privater Magnettonaufnahmen nicht herangezogen werden, so bleibt zu prüfen, ob diese neuartige Vervielfältigungsart nach den maßgebenden Wertentscheidungen, die das Urheberrecht in dem Widerstreit zwischen den Belangen der Urheber und der Allgemeinheit getroffen hat, in die zu Lasten des Urhebers geschaffene Ausnahmevor-

schrift einzubeziehen ist. Es wurde bereits dargelegt, daß das Interesse des Einzelnen, innerhalb seiner privaten Sphäre nach freiem Belieben mit Urhebergut verfahren zu dürfen, keine grundsätzliche Schranke für den dem Urheber gebührenden Rechtsschutz bildet. Andererseits ist nach dem Schutzgedanken, der das Urheberrecht beherrscht, davon auszugehen, daß die durch die Entwicklung der Technik herbeigeführte Erschließung neuer Nutzungsmöglichkeiten für Urhebergut vor allem den Urhebern zugute kommen soll, deren schöpferischer Tätigkeit dieses Gut zu danken ist (vgl RGZ 118, 282 [Verfilmung]; RGZ 123, 312 [Rundfunksendung]; BGHZ 11, 135 [143]). Selbst wenn, wie die Beklagte geltend macht, die privaten Magnettonaufnahmen die Einnahmen der Urheber aus dem Schallplatten- oder Notengeschäft nicht mindern sollten, sondern nur ein neues, zusätzliches Musikbedürfnis befriedigen, würden die Werkschöpfer durch eine Befreiung dieser Vervielfältigungsart von jeglicher Urhebervergütung eine nach urheberrechtlichen Grundsätzen nicht gerechtfertigte wirtschaftliche Einbuße erleiden. Das Reichsgericht hat bereits im Jahre 1891 ausgesprochen, daß neue Arten der mechanischen Vervielfältigung nicht deshalb vom Verbot des Nachdrucks frei sind, weil sie das geistige Produkt einem weiteren Kreis von Menschen zuführen (RGZ 27, 60 [64]). Die Auffassung der Beklagten wäre auch mit dem gesetzgeberischen Ziel der Novelle von 1910 unvereinbar, das dahin geht, dem Werkschöpfer durch Erstrekkung seines ausschließlichen Vervielfältigungsrechts auf die Übertragung seines Werkes auf Tonträger einen wirtschaftlichen Nutzen gerade auch aus dem Werkgenuß im privaten Bereich zu sichern, der an den Besitz solcher Werkstücke anknüpft. Denn praktisch würde es zu einer weitgehenden Entwertung der mechanischen Rechte der Musikschaffenden führen, wenn die Urhebergebühr für die Herstellung solcher Schallträger nur deshalb entfallen sollte, weil sich mit Hilfe komplizierter technischer Apparaturen der nunmehr nur noch rein automatisch zu bewirkende Vervielfältigungsvorgang aus dem gewerblichen in den privaten Sektor verlagert hat. Dies würde einen Rückschritt gegenüber dem Rechtszustand von 1870 bedeuten, unter dessen Herrschaft das Reichsgericht ausgeführt hat: „Die Möglichkeit der Benutzung der Komposition auf anderem als von dem Urheber genehmigten Wege soll erschwert werden dadurch, daß die ohne diese Genehmigung ins Leben gerufene mechanische Vervielfältigung des in dauernden Zeichen fixierten Tonwerks und der Vertrieb der so hergestellten Exemplare verboten ist" (RGZ 27, 60 [66]).

e) In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß die Magnettonaufnahme auf Grund ihrer Vollkommenheit und ihrer unbegrenzten Haltbarkeit, die sie gewerblichen Vervielfältigungen gleichstellt, uneingeschränkt verkehrsfähig ist, wodurch sich die Gefahren für den Urheber im Vergleich zu der von dem Gesetzgeber allein ins Auge gefaßten unzulänglichen privaten Vervielfältigungsmöglichkeit durch Handabschriften erheblich steigern. Da es für die Vervielfältigungsfreiheit nach § 15 Abs 2 LitUrhG nur auf die Zweckbestimmung des Erstgebrauchers ankommt, die aus der Beschaffenheit des Magnettonbandes nicht zu ersehen ist, die einmal zulässigerweise hergestellten Tonträger aber, da dem Urheber nur das gewerbsmäßige Verbreiten vorbehalten ist, von dem Hersteller verliehen oder verschenkt werden können, die Tonbänder auch uneingeschränkt der Pfändung zugänglich sind, sowie durch Erbgang an Dritte gelangen können, fehlt es für den Urheber an jeder einigermaßen zuverlässigen Kontrollmöglichkeit, daß solche ursprünglich nur für den persönlichen Gebrauch hergestellten Schallträger nicht in den Händen Dritter gewerblich genutzt werden.

f) Es ist dem Berufungsgericht beizupflichten, daß diese weitgehende Gefährdung der wirtschaftlichen Belange der Urheber dem Schutzgedanken des Urheberrechtes widerspricht und daß demgegenüber das Interesse der Betroffenen, ihre private Sphäre von urheberrechtlichen Ansprüchen freizuhalten, zurücktreten muß. Bei dieser Interessenabwägung fällt des weiteren auch folgendes ins Gewicht:

Eine ganz wesentliche Einnahmequelle der Komponisten ist die Vergütung, die ihnen aus dem Absatz von Schallplatten zufließt. Auch die Schallplatten sollen weitgehend dem Werkgenuß im privaten Bereich dienen. Das Magnettonband ist nun seiner Natur nach geeignet, mit den mit einer Urhebergebühr belasteten Schallplatten in ernstlichen Wettbewerb zu treten. Das Magnetband ermöglicht die Fixierung einer technisch hochstehenden Aufführung auf rein mechanischem Wege und deren einwandfreie, durch kein Nadelgeräusch beeinträchtigte Wiedergabe. Es hat gegenüber der Schallplatte den Vorteil längerer Vortragsdauer und größerer Haltbarkeit. Durch die Möglichkeit, das bespielte Band jederzeit zu löschen und andere Werke auf das Band zu übertragen, erübrigt sich — anders als beim Ankauf von Schallplatten — bei wechselndem Musikbedarf der Erwerb neuer Bänder.

Sollen Schallplatten auf Band überspielt werden, so bedarf es hierzu nicht eines Ankaufs der Schallplatte. Die Übertragung auf Band ist vielmehr ohne weiteres durch Aufnahme einer Rundfunksendung von Schallplatten durchführbar, ganz abgesehen von der Möglichkeit, sich mit Hilfe geliehener Schallplatten ein Bandarchiv mit den jeweiligen Lieblingsstücken anzulegen. Für den Besitzer eines Magnettongerätes würde somit der Ankauf einer Schallplatte, wie das Berufungsgericht zutreffend hervorhebt, reizlos und überflüssig. Eine Verringerung der Schallplattenumsätze ginge aber zu Lasten der Lizenzgebühren der Urheber.

g) Für die Rechtslage ist es ohne Bedeutung, wie groß der tatsächliche Schaden der Urheber bei dem gegenwärtigen Stand der Verbreitung der Magnettongeräte ist. Entscheidend ist allein, daß diese neuartige private Vervielfältigungsart von Urhebergut ihrem Wesen nach geeignet ist, dem Urheber erhebliche wirtschaftliche Nachteile zuzufügen, wenn sie nicht in sein Ausschließlichkeitsrecht einbezogen wird. Besteht aber auch nur die Möglichkeit schweren Schadens für den Urheber, so hat die Gesetzesauslegung das ihrige zu tun, daß er verhütet werde (so RGZ 113, 413, [423]). Die auf § 286 ZPO gestützte Rüge der Beklagten, das Berufungsgericht habe ihren Beweisangeboten über

den tatsächlichen Umfang der Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Belange der Urheber durch das Magnettonverfahren nachgehen müssen, ist hiernach unbegründet.

h) Wenn schließlich geltend gemacht wird, die Herstellung von Magnetbandaufnahmen im häuslichen Bereich entziehe sich jeder Kontrollmöglichkeit durch die Urheberberechtigten, so stellt dieser Einwand gegenüber der Aufgabe des Gerichts, dasjenige zu ermitteln, was rechtens ist, eine sachfremde Erwägung dar. Das Bestehen eines Rechtsanspruchs kann nicht vom Grade seiner Durchsetzbarkeit abhängen. Zudem übersieht die Beklagte hierbei, daß die Parteien es in der Hand haben, durch geeignete Vorkehrungen und Absprachen die Abgeltung der Ansprüche der Urheber in einer Weise sicherzustellen, die besondere Kontrollmaßnahmen im privaten Bereich entbehrlich macht.

Die Aufnahme von Werken des von der Klägerin verwalteten Musikrepertoires auf Magnettonband stellt nach alledem auch dann eine Verletzung der der Klägerin übertragenen urheberrechtlichen Befugnisse dar, wenn sie nur zum persönlichen Gebrauch und ohne Gewinnabsicht erfolgt; denn diese private Festlegung der Aufführung eines Werkes kann nach dem Schutzgedanken des Urheberrechts nicht der Ausnahmevorschrift des § 15 Abs 2 LitUrhG unterstellt werden, die nur eine sehr viel engere, wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallende Befugnislücke im Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers bezweckte.

B. . . . .

3. Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. Juni 1955

— ZR 178/55 — (BGHZ 17, S. 376)

Leitsätze

1. Die Voraussetzungen des § 27 Abs 1 Satz 1 LitUrhG, wonach es für öffentliche Aufführungen eines erschienenen Werkes der Tonkunst der Einwilligung des Urheberberechtigten nicht bedarf, wenn sie keinem gewerblichen Zweck dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden, sind bei Betriebsveranstaltungen gewerblicher Unternehmungen nicht erfüllt.

2. Aufführungen urheberrechtlich geschützter Werke, die bei Betriebsfeiern stattfinden, bedürfen nur dann nicht der Erlaubnis der Urheberberechtigten, wenn es sich um nichtöffentliche Veranstaltungen handelt. Dies setzt voraus, daß der Teilnehmerkreis über seine Zugehörigkeit zum Betrieb hinaus durch engere persönliche Beziehungen miteinander verbunden ist. Ob eine solche persönliche Verbundenheit besteht, ist im wesentlichen Tatfrage.

3. Die GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, ist berechtigt, bei Berechnung des Schadens, der durch ungenehmigte öffentliche Musikaufführungen entstanden ist, von höheren Gebührensätzen auszugehen, als sie für erlaubterweise veranstaltete öffentliche Musikdarbietungen verlangt. Diese Erhöhung der Gebühren für Rechtsverletzer rechtfertigt sich daraus, daß die GEMA, um Urheberrechtsverletzungen nachzugehen, eine umfangreiche Überwachungsorganisation unterhalten muß, deren Kosten billigerweise allein von den Rechtsverletzern zu tragen sind.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt die musikalischen Aufführungsrechte in- und ausländischer Komponisten wahr, und zwar auf Grund von Verträgen, die sie mit den Komponisten, deren Verlegern oder ausländischen Gesellschaften zur Verwertung musikalischer Aufführungsrechte geschlossen hat. In der Zeit vom 29. Januar 1949 bis zum 9. Februar 1951 veranstaltete die beklagte Aktiengesellschaft für ihre rund 7000 Personen umfassende Belegschaft 30 Belegschaftsabende mit Unterhaltungs- und Tanzmusik. Die Veranstaltungen fanden in besonderen Räumen von Gastwirtschaften statt und waren durch Türschilder als „Geschlossene Gesellschaft" bezeichnet. Die Teilnehmerzahl betrug jeweils 100—800 Personen. Ein Eintrittsgeld wurde nicht erhoben. An den Veranstaltungen vom 28. August 1949 mit 200 Personen und vom 24. Juni 1950 mit 500 Personen nahmen ausschließlich Betriebsangehörige teil. Die übrigen Veranstaltungen wurden auch von Familienangehörigen und Verlobten der Betriebsangehörigen besucht. Bei einigen zeitlich nicht mehr bestimmbaren Veranstaltungen durften unverheiratete Belegschaftsmitglieder ihre Freunde bzw. Freundinnen mitbringen.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe bei den genannten Belegschaftsabenden ohne ihre Erlaubnis Musik aufführen lassen, die zu dem von ihr verwalteten Bestand urheberrechtlich geschützter Musik gehöre. Da es sich um öffentliche Veranstaltungen gehandelt habe und die Aufführungen gewerblichen Zwecken gedient hätten, sei die Beklagte verpflichtet, ihr Schadensersatz in doppelter Höhe ihres Normaltarifes TC nach Maßgabe der Berechnung in ihrer Klageschrift zu leisten. Außerdem könne sie die Beklagte auf Unterlassung in Anspruch nehmen.

. . . .

Die Beklagte hat . . . geltend gemacht, die Veranstaltungen seien nicht öffentlich gewesen. Es habe sich in keinem Falle um Veranstaltungen für ihre gesamte Belegschaft gehandelt, sondern stets nur um Veranstaltungen für eine einzelne Gruppe ihrer Belegschaft (Meisterschaft) oder für einen größenmäßig vergleichbaren Kreis. Die Menschen dieser Gruppe seien durch ihre gemeinsame Arbeit, durch ihre gemeinsame Existenzgrundlage und durch ihr Mitbestimmungsrecht am Werk enger verbunden als Vereinsmitglieder. Auch die Ehefrauen seien sich untereinander persönlich bekannt, da sie in den geschlossenen Siedlungen des Werkes lebten und an den sozialen Einrichtungen des Werkes teilnähmen. Die Betriebsfeiern hätten auch keinen gewerblichen, sondern sozialen Zwecken gedient. Sie seien um des Menschen selbst willen durchgeführt worden und nicht deshalb, um die Arbeitsleistung der Betriebsangehörigen und damit den betriebli-

chen Erfolg zu erhöhen. Als Schaden könne die Klägerin nicht das Doppelte ihrer Gebühren beanspruchen. . . . .

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat den Schadensersatzanspruch der Klägerin gemäß §§ 37 Satz 1, 11 Abs 2 LitUrhG in Verbindung mit § 31 BGB für begründet erachtet, weil der Vorstand der Beklagten an 30 Belegschaftsabenden, ohne die Erlaubnis der Klägerin einzuholen, öffentliche Musikwerke habe aufführen lassen, die zu dem von der Klägerin verwalteten Bestand urheberrechtlich geschützter Musik gehören. Damit habe die Beklagte schuldhaft die der Klägerin von den Komponisten übertragenen Aufführungsbefugnisse verletzt.

a) . . . .

b) Der Hauptangriff der Revision geht dahin, das Berufungsgericht habe den Begriff der Öffentlichkeit im Sinne des § 11 LitUrhG verkannt. Dieser Angriff ist unbegründet.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Öffentlichkeit der fraglichen Veranstaltungen nur dann zu verneinen sei, wenn die Teilnehmer der Belegschaftsabende durch wechselseitige persönliche Beziehungen einen in sich geschlossenen, nach außen individuell abgegrenzten Personenkreis gebildet hätten. Dieser Rechtsstandpunkt entspricht der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts wie auch der im Fachschrifttum vertretenen Auffassung (RG JW 1911, 253; Recht 1910 Nr 4228; RGSt 21, 254 [256]; 22, 241; 40, 262; RG in GoldtArch 56, 70; 58, 454; KG Ufita 1939, 133; 1941, 392; LG Berlin NJW 1952, 890 mit Anm von Neumann-Duesberg; Allfeld § 11 LitUrhG Anm 19; Marwitz-Möhring, Komm z LitUrhG S 121; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht S 139 ff; Voigtländer-Elster-Kleine § 11 LitUrhG Anm 5). Der Umstand allein, daß die Zulassung zu einer Veranstaltung an eine bestimmte generelle Voraussetzung geknüpft wird — wie hier an die Zugehörigkeit zu einem Betrieb oder zu einer einzelnen Belegschaftsgruppe — reicht nicht aus, der Veranstaltung den Charakter der Öffentlichkeit zu nehmen. Die Teilnehmer an der Veranstaltung müssen vielmehr darüber hinaus durch nähere persönliche Beziehungen miteinander verbunden sein. So können auch Vereinsveranstaltungen, zu denen ausschließlich Vereinsmitglieder zugelassen sind, öffentliche Veranstaltungen im Sinne des § 11 Abs 2 LitUrhG sein, wenn es nach dem ganzen Gefüge des Vereins an einem engeren persönlichen Band zwischen den Vereinsmitgliedern fehlt (RGSt 21, 254 [256] Goldt Arch 58, 454; JW 1911, 253). Da hiernach für die Frage, ob eine Aufführung im urheberrechtlichen Sinne als öffentlich anzusehen ist, allein der Grad der persönlichen Verbundenheit des Hörerkreises maßgebend ist, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht der Anbringung von Schildern mit den Hinweis „Geschlossene Gesellschaft" für die Entscheidung des Rechtsstreits keine Bedeutung beigemessen hat.

. . . .

Ob im Einzelfall eine auf persönlicher Verbundenheit beruhende Gemeinschaft des Hörerkreises vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage. Wenn das Berufungsgericht einen über die bloße Betriebszugehörigkeit hinausgehenden persönlichen Zusammenschluß der Betriebsangehörigen der Beklagten, die an den fraglichen Veranstaltungen teilgenommen haben, nicht als gegeben erachtet hat, obwohl nach dem Vorbringen der Beklagten zu diesen Veranstaltungen stets nur einzelne Gruppen ihrer Belegschaft mit einem Teilnehmerkreis von 100 bis 800 Personen zugelassen waren, so handelt es sich um eine tatrichterliche Würdigung, die entscheidungserhebliche Rechtsfehler nicht erkennen läßt. Es ist der Revision zwar zuzugeben, daß der Annahme eines persönlichen Zusammenschlusses weder etwaige berufliche Rivalitäten der einzelnen Betriebsangehörigen noch der Umstand entgegenstehen, daß die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Belegschaftsgruppe nicht auf Freiwilligkeit beruht. Die weiteren, vom Berufungsgericht angeführten Gesichtspunkte, nämlich die Größe des Gesamtbetriebes, die Abhängigkeit der personellen Zusammensetzung der einzelnen Belegschaftsgruppen des Betriebes von den jeweiligen Betriebserfordernissen, der durch Kündigung und Neueinstellung bedingte Wechsel der Betriebsangehörigen tragen aber die Feststellung des Berufungsgerichts, daß auch die ausschließlich von Betriebsangehörigen besuchten Belegschaftsabende der Beklagten als öffentliche Veranstaltungen anzusehen sind.

Es läßt auch keinen Rechtsirrtum erkennen, wenn das Berufungsgericht die Nichtöffentlichkeit derjenigen Belegschaftsabende, an denen Familienangehörige, Verlobte oder Freunde der Betriebsangehörigen teilgenommen haben, bereits aus dieser Erweiterung des zu der Veranstaltung zugelassenen Personenkreises folgert, da hierdurch der Rahmen eines nach außen individuell abgegrenzten Personenkreises gesprengt wird.

c) Dem Berufungsgericht ist aber auch darin beizutreten, daß die öffentlichen Musikdarbietungen an den Belegschaftsabenden der Beklagten nicht durch § 27 Abs 1 Satz 1 LitUrhG gedeckt sind, wonach öffentliche Aufführungen auch ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig sind, wenn sie keinem gewerblichen Zweck dienen und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden.

Die Veranstaltung von Betriebsfeiern geschieht innerhalb der gewerblichen Sphäre des Arbeitgebers. Sie ist ein Teil seiner gewerblichen Tätigkeit. Die Ausgaben für Betriebsfeiern sind dementsprechend als Gewerbeausgaben des Unternehmens steuerlich zu berücksichtigen. Eine solche steuerliche Begünstigung dieser Ausgaben würde aber nicht in Betracht kommen, wenn sie nicht tatsächlich untrennbar mit den betrieblichen Interessen des Unternehmers verknüpft wären. Dies allein aber genügt, um Betriebsveranstaltungen auch vom urheberrechtlichen Blickpunkt aus nicht der privaten Sphäre des Unternehmers zuzurechnen, sondern davon auszugehen, daß sie den gewerblichen Zwecken des veranstaltenden Unternehmers dienen. Einer solchen Betrachtungsweise steht nicht entgegen, daß Betriebsveranstaltungen sich vor allem aus dem Gedanken der Förderung der Be-

triebsgemeinschaft und der Werkverbundenheit rechtfertigen; denn auch insoweit fördern sie zumindest mittelbar die gewerblichen Belange des Unternehmers. Der Umstand, daß sich Betriebsveranstaltungen günstig auf das allgemeine Arbeitsklima und damit das Wohlbefinden der Arbeitnehmer auswirken können, kommt nicht nur den Betriebsangehörigen selbst, sondern zugleich auch dem Gewerbebetrieb in seiner Gesamtheit zugute. Dies aber reicht aus, öffentliche Musikdarbietungen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen außerhalb des Anwendungsbereichs des § 27 Abs 1 Satz 1 LitUrhG zu stellen. Denn es ist für die Frage, ob die Voraussetzungen für diese Befreiung vom Aufführungsverbot vorliegen, wie das Berufungsgericht mit Recht hervorhebt, nicht maßgebend, ob der Unternehmer als Veranstalter der Musikaufführung die Folge, daß die Betriebsveranstaltungen seiner gewerblichen Tätigkeit zum Nutzen gereichen, beabsichtigt oder auch nur in seine Zweckvorstellungen aufgenommen hat. Es genügt vielmehr, daß die Betriebsveranstaltungen objektiv auch einem gewerblichen Zweck dienen, der hinter den weiteren Zwecken nicht etwa als völlig nebensächlich zurücktritt (RGSt 43, 189 [192]; GoldtArch 57, 210; Recht 13 Nr 3508; KG in Ufita 1941, 392).

Da sämtliche in Frage stehenden Betriebsveranstaltungen in Gastwirtschaften stattgefunden haben, kommt hinzu, daß sie zugleich die gewerblichen Interessen der Inhaber dieser Gastwirtschaften unterstützt haben. Es ist dem Berufungsgericht beizutreten, daß nach allgemeiner Erfahrung Tanz- und Unterhaltungsmusik bei Veranstaltungen der streitigen Art einen besonderen Anreiz für zahlreiche Teilnehmer bietet, überhaupt zu erscheinen und länger zu bleiben als sonst, wodurch der Umsatz des Saalwirtes an Speisen und Getränken in der Regel eine Steigerung erfährt. Diese mittelbare Förderung des Gewerbebetriebes eines Dritten reicht aber aus, die Anwendung des § 27 Abs 1 Satz 1 LitUrhG auf solche Veranstaltungen auszuschließen (RGSt 43, 189 [195]; vgl auch die ständige Rechtsprechung des KG in Ufita 1941, 392; 1939, 133 [136]).

Das Berufungsgericht hat nach alledem zu Recht eine Verletzung der von der Klägerin verwalteten Aufführungsrechte durch die Musikdarbietungen anläßlich der Betriebsfeiern der Beklagten bejaht.

II. Die Schadensersatzpflicht der Beklagten folgt aus § 37 LitUrhG in Verbindung mit § 31 BGB.

a) . . . .

b) Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Höhe des Schadensersatzes, den das Berufungsgericht entsprechend dem Klagantrag auf den doppelten Betrag der Tarifgebühren der Klägerin bemessen hat, sind gleichfalls rechtsfehlerfrei. Dieser hundertprozentige Zuschlag zu dem Normaltarif ist der Klägerin bei ihrer Schadensberechnung bislang vom Kammergericht in ständiger Rechtsprechung zugebilligt worden (KG in Ufita 1939, 194; 1938, 55 und 284). Die Erhöhung der Gebühren für Rechtsverletzer rechtfertigt sich daraus, daß die Klägerin, um Urheberverletzungen nachzugehen, eine umfangreiche Überwachungsorganisation unterhalten muß. Diese Kontrollkosten sind aber billigerweise allein von den Rechtsverletzern zu tragen. Dies führt, wenn, wie hier, der Schaden durch Geltendmachung einer Aufführungsgebühr berechnet wird, zwangsläufig bei Festsetzung der angemessenen Lizenzgebühr als Berechnungsfaktor im Rahmen der Schadensschätzung zu einer Erhöhung der Gebührensätze, die die Klägerin für erlaubterweise veranstaltete öffentliche Musikdarbietungen verlangt. Anhaltspunkte dafür, daß das Berufungsgericht bei der Schätzung der Schadenshöhe gemäß § 287 ZPO etwa die Grenzen seines Ermessens überschritten habe, liegen nicht vor. Das Berufungsgericht konnte sich auch zu Recht auf ein Gutachten der Preußischen Musikalischen Sachverständigenkammer vom 29. Dezember 1930 (GRUR 1931, 544) als Schätzungsunterlage berufen. Mithin sind auch gegen die zuerkannte Höhe des Schadensersatzanspruches rechtliche Bedenken nicht zu erheben.

V. . . . .

4. Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24. Juni 1955

— I ZR 88/54 — (BGHZ 18, S. 44)

Leitsätze

1. Die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie oder Mikrokopie) eines Schriftwerkes ist ohne Einwilligung des Berechtigten auch unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 LitUrhG nicht ohne weiteres zulässig. Ob sie allgemein unzulässig ist oder nur dann, wenn zu dem gleichen Zweck eine Vervielfältigung mittels eines der älteren Vervielfältigungsverfahren, insbesondere hand- oder maschinenschriftlich, — vor allem wegen ihres Umfanges — nicht bewirkt worden wäre, bleibt unentschieden.

2. Eine Vervielfältigung wird nur dann „zum persönlichen Gebrauch" im Sinne des § 15 Abs. 2 LitUrhG bewirkt, wenn der Gebrauch zum mindesten überwiegend rein persönlichen Bedürfnissen des Gebrauchenden dienen soll.

3. Der Gebrauch, den die Angestellten eines Erwerbsunternehmens im Interesse dieses Unternehmens von Fotokopien und Mikrokopien machen, die das Unternehmen gerade für einen solchen Gebrauch hergestellt hat, geht über den Rahmen der privaten Gebrauchszwecke hinaus, die allein durch § 15 Abs. 2 LitUrhG von dem Vervielfältigungsverbot freigestellt werden sollten.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt als Spitzenorganisation der Verlags- und Buchhändler-Verbände in der Bundesrepublik wirtschaftliche und sonstige Belange seiner Mitglieder wahr. Eine Reihe von Verlegern hat ihm die Verlagsrechte an literarischen Beiträgen, die in von ihnen verlegten Zeitschriften erschienen sind, uneingeschränkt übertragen, damit er im eigenen Namen gegen Verletzungen dieser Verlagsrechte vorgehen könne. Eine solche Verletzung sieht

der Kläger in der fotomechanischen Vervielfältigung (Fotokopie und Mikrokopie) von in den Zeitschriften erscheinenden wissenschaftlichen Abhandlungen. Insbesondere beanstandet er, daß, wie es in zunehmendem Maße geschehe, Erwerbsunternehmen mit eigenen Fotokopierstellen für ihre Werksangehörigen Fotoduplikate von Abhandlungen aus Zeitschriften anfertigen.

Die Beklagte besitzt eigene Fotokopierstellen in Frankfurt/Main und in Berlin, die in der Hauptsache innerbetriebliche Unterlagen vervielfältigen, gelegentlich aber auch zur Vervielfältigung bedeutsamer Abhandlungen aus wissenschaftlichen Zeitschriften benutzt werden, die die Beklagte in einem oder mehreren Stücken regelmäßig bezieht. Sie bedient sich dabei sowohl des Fotokopier- als auch des Mikrofilmverfahrens (Mikrokopie).

Der Kläger hat geltend gemacht: mit der in dieser Weise — ohne Einwilligung der Verleger — stattgefundenen Vervielfältigung von Abhandlungen aus Zeitschriften verletze die Beklagte schuldhaft die an diesen Abhandlungen bestehenden Urheber- und Verlagsrechte. Auf die Bestimmung des § 15 Abs 2 LitUrhG könne sie sich nicht berufen, da diese Vorschrift auf Vervielfältigungen, die auf fotomechanischem Wege angefertigt würden, nicht erstreckt werden könne. Zudem stelle die Beklagte die Vervielfältigungen nicht zum „persönlichen Gebrauch" und auch nicht ohne die Absicht her, „aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen". . . .

Die Beklagte hat . . . . geltend gemacht: § 15 Abs 2 LitUrhG betreffe Vervielfältigungen jeder Art, gleichviel, durch welches Verfahren sie hergestellt worden seien. Sie habe die beanstandeten Vervielfältigungen zum persönlichen Gebrauch hergestellt. Dieser Gebrauch sei nicht auf die private oder häusliche Sphäre beschränkt. Eine Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch liege auch dann vor, wenn ein Leiter oder ein Angestellter einer juristischen Person Vervielfältigungen für seine betriebliche Arbeit herstellen lasse. Die Grenze des persönlichen Gebrauchs werde nur dann überschritten, wenn die Vervielfältigung für die Öffentlichkeit bestimmt sei. Die Vervielfältigungen seien auch nicht zu dem Zweck hergestellt worden, im Sinne des § 15 Abs 2 LitUrhG „aus dem Werk" eine Einnahme zu erzielen. . . .

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Klagebefugnis des Klägers mit zutreffender Begründung bejaht. . . .

II. In der Sache selbst ist das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß die Herstellung von Fotoduplikaten eines Schriftwerkes, mag sie im Wege der Fotokopie oder der Mikrokopie erfolgen, im Sinne der §§ 11, 15 Abs 1 LitUrhG eine Vervielfältigung des Schriftwerkes ist. . . .

Nach den §§ 1, 15 Abs 1 LitUrhG gehört das Vervielfältigungsrecht zu den ausschließlich dem Urheber vorbehaltenen Werknutzungsrechten. Eine Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten ist nach § 15 Abs 1 LitUrhG grundsätzlich unzulässig. Statthaft ist sie ohne Einwilligung des Berechtigten nur, wenn sie unter die Bestimmung des § 15 Abs 2 LitUrhG fällt, wonach eine Vervielfältigung zulässig ist, sofern sie zum persönlichen Gebrauch und ohne die Absicht vorgenommen wird, aus dem Werk eine Einnahme zu erzielen. Unstreitig liegt die Einwilligung der Berechtigten — hier der Verleger — zu den mit der Klage beanstandeten fotomechanischen Vervielfältigungen der Beklagten nicht vor. Deshalb kommt es, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, darauf an, ob die Beklagte sich für ihr Verfahren mit Erfolg auf § 15 Abs 2 LitUrhG berufen kann.

III. Das Berufungsgericht hat sich zunächst mit der Frage befaßt, ob der Begriff der Vervielfältigung nach § 15 Abs 2 LitUrhG der gleiche sei wie der in Absatz 1 dieser Bestimmung, hinsichtlich dessen das Gesetz ausdrücklich festlegt, daß es gleichgültig sei, durch welches Verfahren die Vervielfältigung bewirkt werde, oder ob er in einem engeren Sinne verstanden werden müsse und demzufolge auf fotomechanische Vervielfältigungen nicht erstreckt werden könne. Die Frage ist in einem Urteil des LG Leipzig vom 7. 12. 1933 und vielfach im Schrifttum in dem zweiten Sinne beantwortet worden (Marwitz, Börsenblatt f. d. Deutschen Buchhandel, 1931, Nr 252; Hillig, daselbst, 1933, Nr 80 im Anschluß an das vorbezeichnete Urt. d. LG Leipzig; Ostertag, Ufita IX, 105; Splett GRUR 1949, 157; von Erffa GRUR 1951, 226; Möhring in Gema, Magnettongeräte und Urheberrecht, 1952, S 88; Voigtländer-Elster-Kleine, Anm 2 a Abs 3 zu § 15 LitUrhG; vgl auch Runge, Urheber- und Verlagsrecht, S 154 ff). Das Berufungsgericht hat sie im Sinne der ersten Alternative entschieden, da für die engere Auslegung des Begriffs der Vervielfältigung in § 15 Abs 2 kein zwingender Grund vorliege, dem Gesetzgeber bei Erlaß des literarischen Urheberrechtsgesetzes im Jahre 1901 zudem mechanische Vervielfältigungsverfahren einfacherer Art wie das Kopieren mittels der Kopierpresse, die Hektografie, die Heliografie sowie das Lichtpausverfahren bekannt gewesen seien und der Mikrofilmgedanke schon im Jahre 1870 bei der Belagerung von Paris eine Rolle gespielt habe. Bei der Bestimmung des § 15 Abs 2 LitUrhG handele es sich zwar um eine Ausnahmevorschrift, die nach dem Willen des Gesetzgebers eng auszulegen sei. Jedoch sei es verfehlt, damit bereits bei dem Begriff der Vervielfältigung zu beginnen. Es sei geboten und genügend, die einschränkenden Merkmale des persönlichen Gebrauchs und des Fehlens einer Erwerbsabsicht zum Ansatzpunkt zu nehmen.

Diesen Ausführungen kann nicht in vollem Umfange beigetreten werden.

1. Dem reinen Wortlaute nach werden allerdings durch § 15 Abs 2 LitUrhG auch fotomechanische Vervielfältigungen erfaßt. Der Gesetzgeber hat diese Bestimmung nicht auf handschriftliche Vervielfältigungen beschränken wollen. In der amtlichen Begründung zum 2. Entwurf des Gesetzes (Regierungsvorlage, Reichstagsverhandlungen, 10. Legislaturperiode II. Session 1900/1901 Nr 97 der Druck-

sachen) wird ausdrücklich bemerkt, es werde nicht vorausgesetzt, daß die Vervielfältigung auf nichtmechanischem Wege bewirkt werde. Dem Gesetzgeber waren, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, bei Erlaß des Gesetzes im Jahre 1901 auch verschiedene mechanische Vervielfältigungsverfahren bekannt. Die heutigen Fotokopier- und Mikrofilmverfahren sind aber, mag man sie als absolute technische Neuerungen oder als Verfeinerungen der früheren Verfahren ansehen, in jedem Falle mechanische Vervielfältigungsverfahren. Sie stehen als solche zu der handschriftlichen Vervielfältigung in demselben Gegensatz, in dem die früheren mechanischen Verfahren zu ihr gestanden haben, so daß kein begründeter Anlaß gegeben ist, sie lediglich wegen ihrer technischen Eigenart von dem Vervielfältigungsbegriff des § 15 Abs 2 LitUrhG auszunehmen.

2. Hieraus folgt aber entgegen der Meinung des Berufungsgerichts noch nicht, daß die fotomechanische Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des § 15 Abs 2 LitUrhG, also zum persönlichen Gebrauch und ohne Erwerbsabsicht, zulässig ist. Wie der erkennende Senat in seinem zum Abdruck in der Entscheidungssammlung bestimmten Urteil vom 18. Mai 1955 (Magnettonband) — I ZR 8/54 — ausgeführt hat, stellt sich die Bestimmung des § 15 Abs 2 LitUrhG nicht als Ausdruck einer im Wesen des Urheberrechts liegenden Begrenzung der Herrschaftsmacht des Urhebers, sondern als eine echte Ausnahme von den das Urheberrecht beherrschenden Grundgedanken und somit — übereinstimmend mit der Wortfassung — als eine echte Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 11, 15 Abs 1 LitUrhG dar. Die dort verfügte Einschränkung des Vervielfältigungsrechts des Urhebers darf daher nicht über ihren eigentlichen Sinn und Zweck hinaus erstreckt werden, selbst wenn der Wortlaut des Gesetzes dies zuließe. Wie der erkennende Senat ebenfalls in dem vorbezeichneten Urteil unter Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in BGHZ 2, 176 [184] und des Reichsgerichts in RGZ 142, 40 [41] ausgeführt hat, muß auch gegenüber einem sprachlich eindeutigen Wortlaut eine Auslegung nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes Platz greifen, wenn der zur Entscheidung stehende Interessenkonfilikt bei Erlaß des Gesetzes noch nicht ins Auge gefaßt werden konnte, weil er erst durch eine nach diesem Zeitpunkt eingetretene Änderung in Erscheinung getreten ist. Diese Voraussetzung ist aber im vorliegenden Falle erfüllt. Durch die heutigen fotomechanischen Vervielfältigungsverfahren ist eine Sachlage entstanden, die der Gesetzgeber des Jahres 1901, mag er auch mit einer fortschreitenden Entwicklung der damals bekannt gewesenen mechanischen Vervielfältigungsverfahren gerechnet haben, nicht in den Kreis seiner Überlegungen einbeziehen konnte. Die Herstellung von Kopien mittels der Kopierpresse und ebenso die Hektografie setzten die Anfertigung einer hand- oder maschinenschriftlichen Abschrift voraus. Das Verfahren der Heliografie, bei dem Tiefdruckplatten mittels Fotografie und Ätzung hergestellt werden mußten, war umständlich und kostspielig. Das vom Berufungsgericht weiter genannte Lichtpausverfahren spielte nur für Vervielfältigungen technischer Zeichnungen eine Rolle. Alle diese Verfahren kamen ebenso wie die Hand- oder Maschinenschrift praktisch nicht für die Vervielfältigung ganzer Schriftwerke, zumal größeren Umfanges, sondern in der Regel nur für die Vervielfältigung einzelner Stellen aus Schriftwerken in Betracht. Gegenüber der Hand- und Maschinenschrift erwiesen sie sich im Grunde nur dann als vorteilhaft, wenn mehrere Vervielfältigungsstücke hergestellt werden sollten. Die Mikrofotografie steckte damals noch in den Anfängen und hatte keine praktisch in Betracht kommende Bedeutung. Der Druck schied, sofern es sich um die Herstellung eines oder weniger Vervielfältigungsstücke handelte, als zu kostspielig aus. Mit den heutigen fotomechanischen Vervielfältigungsverfahren ist dagegen ein Weg eröffnet worden, schnell und verhältnismäßig preiswert auch einzelne Vervielfältigungsstücke selbst umfangreicher Schriftwerke in einer Ausführung herzustellen, die, wenn auch das einzelne Vervielfältigungsstück nicht in gleicher Weise verkehrsfähig ist wie das handelsübliche Druckexemplar, für den persönlichen Gebrauch doch in der Regel einen vollwertigen Ersatz eines solchen Exemplars bietet. Der damit gegebene neue Sachverhalt hat ebenso wie die Sachlage, die durch die Entwicklung der Magnettongeräte geschaffen und in dem Urteil des erkennenden Senats vom 17. Mai 1955 behandelt worden ist, einen neuen urheberrechtlich bedeutsamen Interessenkonflikt hervorgerufen, dessen Lösung auch hier nicht ohne weiteres aus § 15 Abs 2 LitUrhG entnommen werden kann, weil er sich mit dem dort geregelten Interessenkonflikt nicht deckt und bei wörtlicher Anwendung des § 15 Abs 2 in einer Weise entschieden würde, die dem vom Gesetzgeber erstrebten Interessenausgleich nicht oder jedenfalls in vielen Fällen nicht entspräche.

3. Der mit § 15 Abs 2 LitUrhG verfolgte Zweck ergibt sich, wie der erkennende Senat aaO ausgeführt hat, aus dem Vergleich der durch diese Bestimmung geschaffenen Rechtslage mit dem früheren Rechtszustande. Das literarische Urhebergesetz vom 11. Juni 1870 enthielt keine dem § 15 Abs 2 entsprechende Bestimmung. § 14 dieses Gesetzes lautete: „Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten." Das Abschreiben war gestattet, sofern es nicht dazu bestimmt war, „den Druck zu ersetzen". Demgegenüber wollte das literarische Urheberrechtsgesetz vom 19. 6. 1901 die Rechtslage der Urheber in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht verbessern und behielt deshalb dem Urheber auch die nichtmechanische Vervielfältigung vor. Andererseits sollte, wie die oben erwähnte amtliche Begründung des zweiten Entwurfs ergibt, die Möglichkeit gewahrt bleiben, Abschriften für den eigenen privaten Gebrauch anzufertigen. Dabei dachte der Gesetzgeber, wie ebenfalls aus der amtlichen Begründung hervorgeht, vor allem an Mitglieder von Gesang- und Theatervereinen, die sich für unentgeltliche Aufführungen Abschriften und Auszüge von Noten und Rollen eines Bühnenwerkes anfertigen wollten. Dem Gesetzgeber des Jahres 1901 ging es, wie der Senat aaO hervorgehoben hat, hiernach darum, das Vervielfältigungsrecht zum persönlichen Gebrauch im bisherigen Umfange bestehen zu lassen. Daß damit

nicht nur kapitalschwachen Musik- und Theaterliebhabern, an die der Gesetzgeber im Interesse der Kunstpflege und aus sozialen Gründen in erster Linie gedacht hatte, die Beschaffung ihres Noten- und Rollenmaterials erleichtert wurde, sondern auch den Benutzern sonstiger literarischer Werke, insbesondere dem Wissenschaftler, die Möglichkeit gegeben war, Vervielfältigungen für ihren persönlichen Gebrauch anzufertigen, lag klar zutage und ist auch in der Rechtslehre allgemein anerkannt worden.

4. Die mit § 15 Abs 2 LitUrhG erfolgte Lösung des Interessenkonflikts zwischen Urheber und Benutzer ging zu Lasten des Urhebers, dessen nach dem Grundgedanken des Gesetzes insoweit unbeschränkte Herrschaftsmacht sich eine Einschränkung gefallen lassen mußte. Das war aber für den Urheber tragbar. Nach dem damaligen Stand der Technik konnte insbesondere die Vervielfältigung von Noten- und Rollenmaterial, die der Gesetzgeber hatte ermöglichen wollen, keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung seiner wirtschaftlichen Interessen bedeuten (vgl hierzu die Ausführungen des erkennenden Senats aaO). Eine solche Beeinträchtigung war aber mit Rücksicht auf den engen Rahmen, der jeder privaten Vervielfältigung nach Art und Umfang durch den Stand der Technik gezogen war, auch von den Vervielfältigungen nicht zu befürchten, die den Benutzern von literarischen Schriftwerken für ihren persönlichen Gebrauch durch § 15 Abs 2 LitUrhG gestattet waren. Jedenfalls konnte sie nicht so erheblich sein, daß sie im Interesse der Erleichterung wissenschaftlicher Arbeit, für die Vervielfältigungen im Rahmen des § 15 Abs 2 vor allem in Betracht kamen, dem Urheber und dem Verleger nicht hätte zugemutet werden können.

5. Wollte man den durch die Entwicklung der fotomechanischen Vervielfältigungsverfahren entstandenen Interessenkonflikt durch wörtliche Anwendung des § 15 Abs 2 LitUrhG lösen, so würde das in zahlreichen Fällen eine Beeinträchtigung der Interessen der Urheber bedeuten, die weit über die Beeinträchtigung hinausginge, die der Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes von 1901 als tragbar und billig empfunden hatte. Das Berufungsgericht schätzt allerdings das Interesse an Reproduktionen von Schriftwerken und Noten gering ein. Es meint, die Bedeutung der Vervielfältigungen werde meist, vor allem in zeitlicher Hinsicht, sehr bedingt sein. Bei Zeitschriften würden wegen der entstehenden Unkosten schon aus wirtschaftlichen Gründen in der Regel allenfalls nur Fotokopien von kleineren Aufsätzen hergestellt werden. Diese Auffassung ist jedoch mit dem vorgetragenen Sachverhalt nicht zu vereinbaren. Auch bei Zugrundelegung der von der Beklagten mitgeteilten Kostenbeträge ist das Fotokopieren von Zeitschriftenaufsätzen gegenüber der Anschaffung des Druckexemplars des betreffenden Zeitschriftenheftes vielfach durchaus lohnend. Daß an der Anfertigung solcher Fotokopien nur ein geringes Interesse bestehe, widerspricht der Lebenserfahrung. Das Berufungsgericht beachtet überdies nicht die Möglichkeiten, die insbesondere nach den überreichten Prospekten der Firma Lumoprint durch das Mikrofilmverfahren gegeben sind, mittels dessen unschwer und preiswert auch Buchwerke und längere Abhandlungen reproduziert werden können. Daß die unmittelbare Auswertung der Mikrofilme nur mit Hilfe eines allerdings noch recht kostspieligen Lesegerätes möglich ist, mag deren Verwendungsbereich einschränken, ändert aber nichts an der Tatsache, daß mit dem Mikrofilmverfahren ein Vervielfältigungsmittel gegeben ist, dessen Freistellung von einer Urhebervergütung mit dem Zweck, den der Gesetzgeber mit § 15 Abs 2 LitUrhG verfolgt hat, nicht zu vereinbaren wäre und zu einer durch diese Vorschrift nicht gewollten Beeinträchtigung der Interessen der Urheber führen müßte. Ebensowenig kann der Meinung der Revision der Beklagten beigetreten werden, daß die Interessen der Urheber durch das Fotokopieren von Zeitschriftenaufsätzen und Teilen aus solchen Aufsätzen, um die es sich im vorliegenden Rechtsstreit handelt, überhaupt nicht berührt würden, weil der Urheber für seinen in der Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz ein Pauschalhonorar erhalte, das von der Höhe der Auflage der Zeitschrift unabhängig sei. Diese Meinung widerstreitet der wirtschaftlichen Erfahrung, daß die Höhe der Einnahmen der Verleger sich zwangsläufig und jedenfalls mit der Zeit auch auf die Höhe der den Autoren gezahlten Honorare auswirken muß. Daß der Autor an dem Aufsatz nicht finanziell interessiert sei, sondern nur ein Interesse daran habe, daß sein Beitrag durch Druck oder Fotokopie möglichst weiten Kreisen zugänglich gemacht werde, trifft entgegen der Ansicht der Revision der Beklagten jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht zu. Soweit aber das ideelle Interesse der Urheber im Vordergrund stehen sollte, wird auch dieses Interesse beeinträchtigt, wenn die fotomechanische Vervielfältigung im Rahmen des § 15 Abs 2 LitUrhG freigegeben und infolge der Nachteile, die hieraus den Verlegern entstehen, die Drucklegung literarischen oder wissenschaftlichen Geistesgutes erschwert wird. Zu Unrecht vermißt die Revision der Beklagten auch den Nachweis, daß den Verlegern in der Vergangenheit durch das Fotokopieren von Zeitschriftenaufsätzen ein Schaden erwachsen sei. Daß die Verleger hierdurch jedenfalls in gewissem Umfange geschädigt worden sind, liegt so klar zutage, daß dafür kein Beweis erbracht zu werden brauchte. Auf die Höhe des tatsächlich entstandenen und für die Zukunft zu erwartenden Schadens kann es, wie der Senat aaO ausgeführt hat, aber nicht ankommen. Entscheidend ist allein, daß die in Rede stehenden fotomechanischen Vervielfältigungsverfahren *ihrem Wesen nach* geeignet sind, dem Verleger und damit auch dem Urheber wirtschaftlich beachtliche Nachteile zuzufügen. Besteht auch nur die Möglichkeit einer solchen Schädigung, so muß die Gesetzesauslegung das ihrige tun, um sie zu verhüten (RGZ 136, 413 [423]; vgl auch BGHZ 11, 135 [148/50]).

6. Eine billige, dem Zweck der gesetzlichen Regelung entsprechende Lösung des Interessenkonflikts kann unter diesen Umständen nur durch eine einschränkende Auslegung des § 15 Abs 2 LitUrhG erfolgen. Ob es allerdings angezeigt ist, diese Bestimmung dahin auszulegen, daß die Herstellung fotomechanischer Vervielfältigungen aus ihrem Anwendungsbereich überhaupt auszunehmen sei, erscheint zweifelhaft. Gewisse Unterschiede in der

Sach- und Rechtslage sind im Vergleich zu den im Urteil des Senats vom 18. Mai 1955 behandelten Aufnahmen geschützter Musik durch Magnettongeräte nicht zu verkennen. Das Berufungsgericht hat hierauf bereits hingewiesen. Es wird sich deshalb die Frage stellen, ob der Gesetzeszweck eine Auslegung des § 15 Abs 2 LitUrhG erfordert, die die Herstellung fotomechanischer Vervielfältigungen im privaten Bereich ohne Einwilligung des Berechtigten überhaupt unterbinden würde, oder ob es genügen müßte, diese Bestimmung einschränkend dahin auszulegen, daß sie die Verwendung fotomechanischer Vervielfältigungsverfahren nur dann nicht decken könne, wenn diese dazu dienen sollen, Vervielfältigungen herzustellen, die, vor allem wegen ihres Umfanges, mit den älteren Verfahren, insbesondere hand- oder maschinenschriftlich, nicht hergestellt worden wären, vor allem also, wenn mittels der fotomechanischen Verfahren ein Ersatz für das Druckexemplar geschaffen werden soll, das der private Vervielfältiger sich anderenfalls zu beschaffen genötigt gewesen wäre. Diese Frage braucht hier jedoch nicht abschließend entschieden zu werden, denn im vorliegenden Falle verbietet sich die Anwendung des § 15 Abs 2 LitUrhG — und zwar ohne Einschränkung — schon deshalb, weil es sich hier nicht um Vervielfältigungen „zum persönlichen Gebrauch" im Sinne dieser Bestimmung handelt.

IV. Das Berufungsgericht hat allerdings die Frage, ob die mit der Klage beanstandeten Vervielfältigungen der Beklagten „zum persönlichen Gebrauch" im Sinne von § 15 Abs 2 LitUrhG bestimmt seien, mit gewissen Einschränkungen bejaht. Es hat ausgeführt: Eine juristische Person könne als solche keinen persönlichen Gebrauch machen. Wenn im Gesetz von einer Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch die Rede sei, so könne nur der Gebrauch durch natürliche Personen gemeint sein. Bei Vervielfältigungen im Betriebe einer Körperschaft sei deshalb zu fragen, ob und inwieweit die in dem Verband tätigen natürlichen Personen Vervielfältigungsstücke erfordern dürften und ob und inwieweit die Körperschaft für diese Vervielfältigungen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stellen dürfe. Dabei sei zu berücksichtigen, daß nach herrschender Meinung (Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S 165) im Rahmen des § 15 Abs 2 LitUrhG der Benutzer die Vervielfältigung nicht selbst herzustellen brauche, sondern sich dazu einer bezahlten Hilfskraft bedienen könne, daß eine Mitbenutzung durch Personen statthaft sei, die mit dem Vervielfältiger durch ein persönliches Band verbunden seien und daß schließlich der Gebrauch kein ausschließlich privater zu sein brauche, sondern auch beruflichen Zwecken dienen dürfe. Wesentlich sei, daß der Gebrauch auf einen engen Rahmen beschränkt bleibe und die Persönlichkeit des Benutzers im Vordergrund stehe. Deshalb sei zu verlangen, daß die Herstellung der Vervielfältigung auf dessen eigene Initiative zurückgehe und durch seine eigene Arbeit veranlaßt werde. Daher sei es zulässig, daß der einzelne Ingenieur eines Betriebes der Beklagten die für eine bestimmte Konstruktionsarbeit nötigen Unterlagen oder solche wichtigen Unterlagen fotokopieren lasse, die öfter gebraucht würden und die er für vorkommende Fälle zum Handgebrauch zur Verfügung haben wolle. Unzulässig sei es dagegen, wenn die Zentralverwaltung oder die Zentralbücherei eines Unternehmens für die unterstellten Abteilungen Fotokopien zentral herstelle und verteile, gleichviel, ob dies im voraus allgemein angeordnet worden sei oder ob es im Einzelfalle geschehe. Das Berufungsgericht hat es demzufolge für zulässig erachtet, daß Sachbearbeiter der Beklagten im Einzelfalle je ein Fotoduplikat von Aufsätzen oder Abhandlungsn oder Teilen davon sich durch die Fotokopierstellen der Beklagten haben anfertigen lassen, und hat nur beanstandet, daß die Fotokopierstelle der Beklagten in Frankfurt/Main auf Veranlassung des Direktors der Fabrikenleitung Fotoduplikate von einer Seite eines Zeitschriftenaufsatzes für eine Anzahl ihm unterstellter Betriebe und ferner der Leiter der Informationsabteilung der Beklagten Fotoduplikate nicht nur für sich selbst, sondern auch für die Mitarbeiter seiner Abteilung hat herstellen lassen. In diesen Fällen habe sowohl zwischen dem Direktor der Fabrikenleitung und den ihm unterstellten Betriebsleitern als auch zwischen dem Leiter der Informationsabteilung und dessen Mitarbeitern kein „persönliches Band" bestanden, wie es für eine nach § 15 Abs 2 LitUrhG zulässige Mitbenutzung zu fordern sei.

Diese Ausführungen halten indessen einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

Allerdings unterliegt die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine juristische Person von einer Vervielfältigung keinen persönlichen Gebrauch im Sinne des § 15 Abs 2 LitUrhG machen könne, jedenfalls dann keinen rechtlichen Bedenken, wenn es sich bei ihr, wie im vorliegenden Falle bei der Beklagten, um ein Erwerbsunternehmen handelt. Die Anwendung des § 15 Abs 2 LitUrhG würde daher ohne weiteres entfallen, wenn man die Beklagte s e l b s t im Rechtssinne als „Gebraucher" der Fotoduplikate ansehen wollte. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts kann diese Bestimmung aber auch dann nicht angewendet werden, wenn allein auf den Gebrauch der Fotoduplikate durch die S a c h b e a r b e i t e r der Beklagten abgestellt wird.

Nach dem vorgetragenen Sachverhalt werden die Fotoduplikate von den Fotokopierstellen der Beklagten in der Regel auf Anforderung der Sachbearbeiter, gelegentlich auch auf Weisung leitender Stellen angefertigt und den Sachbearbeitern zur Verfügung gestellt. Das geschieht auf Anordnung oder doch mit Wissen und Willen der Organvertreter der Beklagten, und zwar in der Annahme, daß die Sachbearbeiter die Fotoduplikate für die Erledigung der ihnen im Betriebe der Beklagten obliegenden Aufgaben benötigen oder die Duplikate für die Sachbearbeiter im Hinblick auf deren Aufgabenbereich von Interesse sind. Die Fotoduplikate sollen demnach im Betriebe der Beklagten und für d e r e n gewerblichen Zwecke benutzt werden.

Unter diesen Umständen ist aber der Gebrauch, den die Sachbearbeiter von den Fotoduplikaten machen, wenn sie diese bestimmungsgemäß benutzen, kein persönlicher Gebrauch im Sinne des § 15 Abs 2 LitUrhG. Die Frage, ob ein Gebrauch für gewerbliche Zwecke s t e t s die Anwendung des § 15 Abs 2

LitUrhG ausschließt, kann dabei dahinstehen. Denn jedenfalls setzt ein persönlicher Gebrauch im Sinne dieser Ausnahmebestimmung voraus, daß der Gebrauch zum mindesten überwiegend rein persönlichen Bedürfnissen des Gebrauchenden dienen soll. Inwieweit dies beispielsweise bei Vervielfältigungen zutrifft, die der Anwalt, der Arzt oder der Hochschullehrer für ihre beruflichen Arbeiten anfertigen oder anfertigen lassen, ist Frage des Einzelfalles und bedarf hier keiner Entscheidung. Denn der Gebrauch, den im vorliegenden Falle die Angestellten eines Erwerbsunternehmens wie des der Beklagten im Interesse dieses Unternehmens von Fotoduplikaten machen, die das Unternehmen gerade für einen solchen Gebrauch hergestellt hat, geht in jedem Falle über den Rahmen der privaten Gebrauchszwecke hinaus, die allein durch § 15 Abs 2 LitUrhG von dem Vervielfältigungsverbot freigestellt werden sollten. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Fotokopierstellen der Beklagten die Fotoduplikate im Einzelfalle auf Anforderung der Sachbearbeiter herstellen oder ob die Herstellung auf Anweisung leitender Stellen für die diesen unterstellten Abteilungen oder im Auftrage eines Abteilungsleiters für seine Mitarbeiter erfolgt. Deshalb ist es nicht gerechtfertigt, daß das Berufungsgericht diesen Fällen eine unterschiedliche Beurteilung hat zuteil werden lassen. Entgegen der Meinung des Landgerichts kann es auch nicht darauf ankommen, ob die Herstellung der Fotoduplikate „laufend" oder nur vereinzelt erfolgt. Die rechtliche Charakterisierung des Gebrauchs, für den die Fotoduplikate bestimmt sind, wird dadurch ersichtlich nicht berührt.

V. Kann hiernach § 15 Abs 2 LitUrhG im vorliegenden Falle schon deshalb nicht angewendet werden, weil das Merkmal der „Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch" nicht vorliegt, so brauchte auf die Frage, ob auch die weitere Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung — daß nämlich die Vervielfältigung nicht den Zweck haben darf, eine Einnahme zu erzielen — nicht erfülllt ist, nicht eingegangen zu werden. Soweit das Berufungsgericht meint, die Bestimmung des § 15 Abs 2 LitUrhG müsse, wenn sie keine unmittelbare Anwendung finden könne, jedenfalls *entsprechend* angewendet werden, kann ihm nicht beigetreten werden. Die entsprechende Anwendung des § 15 Abs 2 LitUrhG verbietet sich im vorliegenden Falle schon deshalb, weil, wie die Ausführungen unter Ziff III ergeben, der hier gegebene Interessenkonflikt ein anderer ist als der, den der Gesetzgeber mit jener Bestimmung ausgleichen wollte. Entgegen der Meinung des Berufungsgerichts kann dabei nicht allein auf die Beeinträchtigung abgestellt werden, die die Urheber durch die Vervielfältigungstätigkeit der Beklagten erlitten haben. Vielmehr ist hier die Sachlage in Betracht zu ziehen, die sich ergeben würde, wenn Vervielfältigungen, wie sie die Beklagte vorgenommen hat, allgemein vorgenommen würden. Daß alsdann aber eine Schädigung der Urheber zu befürchten wäre, die weit über das Maß der vom Gesetzgeber mit der Ausnahmebestimmung des § 15 Abs 2 LitUrhG als tragbar gebilligten Beeinträchtigungen hinausginge, kann nach den Ausführungen unter Ziff III nicht zweifelhaft sein.

Der Senat verkennt bei alledem nicht, daß die innerbetriebliche Arbeit der Beklagten, indem ihr die Berufung auf § 15 Abs 2 LitUrhG versagt wird, eine gewisse Erschwerung erleidet, zumal das hieraus folgende Verbot der Herstellung von Fotoduplikaten sich auch auf *Teile* von Zeitschriftenaufsätzen erstreckt. Dieser Umstand rechtfertigt es jedoch nicht, zu Lasten der Urheber dem Merkmal des persönlichen Gebrauchs eine dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht entsprechende Auslegung zu geben. Im übrigen ist zu betonen, daß — wirtschaftlich gesehen — der Sinn der Entscheidung, zu der der Senat gelangt ist, nicht darin besteht, in Fällen der vorliegenden Art die Herstellung fotomechanischer Vervielfältigungen grundsätzlich zu unterbinden, sondern daß es in Wahrheit darum geht, die Herstellung fotomechanischer Vervielfältigungen von der Zahlung einer angemessenen Vergütung an die Verleger abhängig zu machen. Die von der Beklagten angeschnittene Frage, ob und inwieweit der Verleger, sofern ihm eine angemessene Vergütung angeboten wird, die Einwilligung in die Vervielfältigung verweigern darf, ohne sich dem Vorwurf des Rechtsmißbrauchs auszusetzen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Der vorgetragene Sachverhalt bietet insoweit zu näheren Erörterungen keinen Anlaß.

VI. . . . .

5. Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6. Dezember 1955

— I ZR 39/54 — (BGHZ 19 S. 227)

Leitsätze

Als Volksfeste im Sinne des § 27 LitUrhG sind nur Feste anzusehen, die von allen Bevölkerungsschichten ohne Ansehung der Person, des Standes oder Vermögens auf Grund einer längeren Tradition gefeiert werden. Die im Rahmen solcher Feste stattfindenden öffentlichen Aufführungen geschützter Werke der Tonkunst bedürfen nur dann keiner Genehmigung der Urheberberechtigten, wenn sie allen Kreisen der Bevölkerung zugänglich sind und nicht überwiegend im eigennützigen Erwerbsinteresse ihres Veranstalters durchgeführt werden.

Tatbestand:

Die Klägerin nimmt auf Grund von Verträgen, die sie mit der Mehrzahl der deutschen und ausländischen Komponisten geschlossen hat, deren Aufführungsrechte in Deutschland wahr. Der Beklagte betreibt in dem 360 Einwohner zählenden rheinischen Dorf Macken, Kreis St. Goar, eine Gastwirtschaft, in der er durch drei Musiker anläßlich der Kirmestage in Macken am 17. und 18. Februar 1952 und des Karneval-Rosenmontags am 25. Februar 1952 Tanz- und Unterhaltungsmusik aus dem Repertoire der Klägerin aufführen ließ, ohne hierzu die Erlaubnis der Klägerin eingeholt zu haben. Der Zutritt zu diesen Veranstaltungen war unentgeltlich.

Die Klägerin hat den Beklagten wegen Urheberrechtsverletzung auf Schadensersatz in Anspruch

genommen. Die Höhe des Schadensersatzes hat sie unter Zugrundelegung der doppelten Gebühr ihres Tarifs UA — B IV berechnet. Sie hat weiterhin beantragt, dem Beklagten zu untersagen, das der Klägerin geschützte Musikrepertoire an den Karnevalstagen und an den Tagen des Kirmesfestes in Macken ohne deren Genehmigung öffentlich aufzuführen.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er ist der Ansicht, daß die fraglichen Musikdarbietungen keiner Genehmigung der Klägerin bedürfen, weil es sich um Aufführungen bei Volksfesten handele, die gemäß § 27 Abs 1 S 2 Ziff 1 LitUrhG ohne Einwilligung der Urheberberechtigten statthaft seien.

. . . .

Entscheidungsgründe:

I. Die Entscheidung des Rechtsstreits erfordert eine Auslegung des § 27 Abs 1 Satz 2 Ziff 1 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 (RGBl I, 227). Nach dieser Bestimmung sind öffentliche Aufführungen geschützter Werke der Tonkunst ohne Einwilligung des Urheberberechtigten zulässig, wenn sie „bei Volksfesten" mit Ausnahme von Musikfesten, stattfinden und es sich nicht um eine bühnenmäßige Aufführung von Tonwerken handelt (§ 27 Abs 2 LitUrhG). Das Gesetz enthält weder eine Begriffsbestimmung, was unter einem „Volksfest" zu verstehen ist, noch ist allein aus dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen, welche Musikdarbietungen, die im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem Volksfest stattfinden, als Aufführungen „bei" einem Volksfest im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind. Für die hiernach gebotene Gesetzesauslegung ist maßgebend, welchen Interessenkonflikt der Gesetzgeber ausgleichen wollte, indem er Musikdarbietungen „bei Volksfesten" von dem den Komponisten gemäß § 11 Abs 2 LitUrhG zugebilligten ausschließlichen Aufführungsrecht ausnahm.

Während in Deutschland bis 1901 dem Urheber das ausschließliche Recht der öffentlichen Aufführung bei erschienenen Werken der Tonkunst nur bei einem entsprechenden Vorbehalt zustand (§ 50 des Gesetzes vom 11. Juni 1870), gewährt das literarische Urhebergesetz von 1901 dem Urheber das ausschließliche Aufführungsrecht unabhängig von einem entsprechenden Vorbehalt auch nach Erscheinen des Werkes. Dieses Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers ist jedoch durch § 27 LitUrhG — abgesehen von den bereits erwähnten Aufführungen bei Volksfesten — zugunsten unentgeltlicher, keinen gewerblichen Zwecken dienender Aufführungen sowie zugunsten von Aufführungen bei Wohltätigkeits- und Vereinsveranstaltungen, eingeschränkt. Das Gesetz von 1901 erweiterte hiernach einerseits das Aufführungsrecht der Urheber erschienener Werke der Tonkunst, indem es dieses Recht nicht mehr an einen Vorbehalt band, brachte aber andererseits eine Beschränkung dieses Aufführungsrechts, der die Urheberberechtigten, die sich das Aufführungsrecht vorbehalten hatten, nach dem Gesetz von 1870 nicht unterlagen.

In der Begründung des Gesetzentwurfs von 1901 wird zu dieser Beschränkung des Aufführungsrechts durch § 27 LitUrhG ausgeführt:

„Wenn gemäß § 11 des Entwurfs die Grenzen erweitert werden, die bisher der ausschließlichen Befugnis des Komponisten zur öffentlichen Aufführung seines Werkes gezogen waren, so erscheint es zur Schonung hergebrachter Gewohnheiten geboten, für einige Ausnahmefälle die Aufführung freizugeben (§ 27 Abs 1). Zunächst soll eine Aufführung, bei der die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden, keiner Erlaubnis bedürfen, wenn sie keinem gewerblichen Zwecke dient. Dahin gehören die üblichen Veranstaltungen im Bereiche der Kirche, der Schule, des Heeres und der Flotte. Im Gegensatz hierzu dienen die Konzerte in Gastwirtschaften einem gewerblichen Zwecke; sie können deshalb, auch wenn sie ohne Entgelt und unter freiem Himmel stattfinden, um so weniger freigegeben werden, als dadurch dem Berechtigten ein empfindlicher Ausfall an Einnahmen lediglich zugunsten der gewerblichen Unternehmer angesonnen würde. Andererseits läßt sich für Volksfeste, mit Ausnahme von Musikfesten, das Aufführungsrecht nicht zur Geltung bringen, da es hier mit erheblichen, zu dem voraussichtlichen Ertrag in keinem Verhältnis stehenden Belästigungen verbunden wäre.

Dem Volksgefühl würde es widersprechen, wenn Aufführungen, deren Ertrag ausschließlich für Wohltätigkeitszwecke bestimmt ist, fortan von der vorherigen Erlaubnis einzelner Urheber abhängig gemacht werden sollten, während sie bisher im großen und ganzen keiner Beschränkung unterlagen. Nur muß zur Verhütung von Umgehungen daran festgehalten werden, daß die Mitwirkenden, zu denen auch der Veranstalter gehört, keine Vergütung erhalten (§ 27 Abs 1 Nr 2). Dem Urheber eines Werkes kann man eine Vergütung nicht wohl versagen, wenn diejenigen eine Vergütung beanspruchen, welche bei der Aufführung des Werkes mitwirken.

Endlich will der Entwurf die private Musikpflege durch Vereine dem Einfluß des Aufführungsrechts selbst dann entziehen, wenn außer den Mitgliedern noch deren Hausgenossen Zutritt erhalten und dadurch eine gewisse Öffentlichkeit hergestellt wird (§ 27 Abs 1 Nr 3). Mit dem Gemütsleben des deutschen Volkes ist die Pflege der Musik in solchen Vereinen so verwachsen, daß jede Erschwerung ihres Gedeihens bitter empfunden werden würde. Sollten, wie seitens der Komponisten besorgt wird, bei der einzelnen Aufführung fremde Personen gegen ein Eintrittsgeld zugelassen werden, das der Verein in der Form eines Mitgliedsbeitrags erhebt, so würde darin eine unstatthafte Umgehung des Gesetzes zu finden sein."

(vgl Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1902, 1. Anlageband, Aktenstück Nr 97 S 402).

Hiernach hat der Gesetzgeber Musikaufführungen bei Volksfesten von einem Genehmigungszwang aus der Erwägung heraus freigestellt, daß die Einholung der Erlaubnis „mit erheblichen, zum voraussichtlichen Ertrag in keinem Verhältnis stehenden Belästigungen verbunden wäre". Nachdem aber seit Schaffung der Klägerin von dieser Aufführungs-

rechte an nahezu allen unter Urheberschutz stehenden musikalischen Werken der Welt erworben werden können, eine „Belästigung" durch Einholung der Genehmigung der Urheber der einzelnen Werke also nicht mehr in Frage steht und zudem die Volksfeste weitgehend zu einer recht einträglichen Erwerbsquelle geworden sind, kann die Aufführungsfreiheit bei Volksfesten auf diese Erwägung nicht mehr gestützt werden. Da andererseits auch schon zur Zeit der Entstehung des Gesetzes von 1901 Volksfeste größeren Umfanges veranstaltet wurden und die Vorstellung des Gesetzgebers, durch die Freistellung von Aufführungsgebühren werde dem Urheber nur ein geringfügiger — gegenüber den mit der Erlaubniseinholung verbundenen Belästigungen nicht ins Gewicht fallender — Einnahmeausfall zugemutet, im Gesetz nicht zum Ausdruck gekommen ist, kann aus diesem Teil der Begründung zu § 27 LitUrhG für die Auslegung der fraglichen Befreiungsvorschrift nichts Entscheidendes entnommen werden (so auch OLG München JW 1932, 890 [891]).

Bedeutsam ist dagegen für die Auslegung, daß der Gesetzgeber bei dieser Einschränkung des Aufführungsrechtes des Urhebers zugunsten bestimmter Musikdarbietungen allein einen Ausgleich der Interessen der Allgemeinheit mit den Belangen der Urheber im Auge hatte. Dies ergibt sich nicht nur eindeutig aus den Gesetzesmaterialien, sondern ist auch aus den Wertentscheidungen, die der Gesamtregelung des Urheberrechts zugrundeliegen, zu entnehmen. Denn nach den Rechtsgedanken, die dem Urheberrecht immanent sind, findet die ausschließliche Herrschaftsmacht des Werkschöpfers über sein Geistesgut an überwiegenden Bedürfnissen der Allgemeinheit ihre Grenze (de Boor, Ufita 1944, 345 [361]). Es handelt sich hierbei um Schranken, die dem Urheberrecht seiner sozialen Natur nach wesensgemäß sind (Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht S 5).

Es kann hier dahinstehen, ob die generelle Befreiung von Urhebergebühren für Aufführungen bei Volksfesten angesichts des weitgehend kommerziellen Charakters, den solche Festlichkeiten heute in der Regel aufweisen, aus der sozialen Bindung des Urheberrechtes noch zu rechtfertigen ist. Für die Abgrenzung des Anwendungsbereichs dieser Norm genügt es, klarzustellen, daß diese Vorschrift allein auf eine Abwägung der Interessen der Allgemeinheit mit den Belangen der Urheber zurückgeht, wobei der Gesetzgeber zu dem Ergebnis gelangt ist, daß das Interesse des Urhebers an der Abführung von Aufführungsgebühren hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einer ungehinderten Pflege althergebrachter Volksfesttradition zurückzutreten habe.

Aus diesem besonderen Interessenausgleichszweck ergibt sich für die Auslegung folgendes:

Als Volksfeste im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Feste anzusehen, die von allen Bevölkerungsschichten ohne Ansehung der Person, des Standes oder Vermögens auf Grund einer längeren Tradition gefeiert werden, und zwar so, daß dem Sinngehalt des Festes entsprechend das Volk als Träger der Veranstaltung erscheint. Es muß sich somit um Feste handeln, die nicht im wirtschaftlichen Interesse einzelner, sondern im Interesse der Allgemeinheit veranstaltet werden und jedermann zugänglich sind. Diese Begriffsbestimmung eines Volksfestes im Sinne des § 27 LitUrhG entspricht der in Rechtsprechung und Schrifttum herrschenden Auffassung (vgl insbesondere ständige Rechtsprechung des Kammergerichts Berlin u. a. in GRUR 1939, 149 und 187; GRUR 1954, 40 [42]; Schulze, Rechtsprechung zum Urheberrecht, KGZ 6 vom 15. Mai 1953; KGZ 8 vom 29. September 1953; KGZ 10 vom 20. Oktober 1953; OLG München JW 1932, 890; Marwitz-Möhring, Deutsches Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst 1929 S 216; Allfeld, Kommentar zum LitUrhG 1928 S 265 ff; Riezler Deutsches Urheber- und Erfinderrecht 1909 S 287; Goldbaum, Urheber- und Urhebervertragsrecht 2. Aufl 1927 S 198).

Hiernach werden zu den Volksfesten im allgemeinen Karneval-, Kirmes- und Schützenfeste zu rechnen sein. Das bedeutet aber nicht, daß etwa für alle Musikdarbietungen, die in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einem solchen Volksfest stattfinden, die Befreiungsvorschrift des § 27 LitUrhG eingreift. Aus dem dargelegten Gesetzeszweck, im Interesse der Allgemeinheit im Brauchtum verwurzelte Feste des Volkes von Urhebergebühren freizustellen, folgt vielmehr, daß unter Aufführungen, die bei Volksfesten stattfinden, nur solche Musikdarbietungen zu verstehen sind, die im Rahmen von Veranstaltungen stattfinden, die nach der Art ihrer Durchführung die oben dargelegten Merkmale eines Volksfestes aufweisen. Es dürfen also nicht bestimmte Bevölkerungskreise von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen sein. Als echte Bestandteile eines Volksfestes sind vielmehr nur solche Musikaufführungen anzusehen, die auf eine überlieferte Volksfesttradition zurückgehen und die allen Bevölkerungsschichten zugänglich sind.

Eine weitere Voraussetzung für die Aufführungsfreiheit ist, daß die fraglichen Musikdarbietungen nicht von einem Veranstalter im überwiegenden Interesse eines eigennützigen Gewinnstrebens durchgeführt werden, denn der Sinngehalt der Befreiungsvorschrift, die von dem Rechtsgedanken der sozialen Gebundenheit des Urheberrechts ausgeht, deckt nicht eine Freistellung von Urhebergebühren, die in Wahrheit allein den wirtschaftlichen Erwerbsinteressen des Veranstalters der Musikaufführungen zugute kommen würde. Das Interesse der Allgemeinheit an einer ungehinderten Pflege alten Volksfestbrauchtums wird nicht beeinträchtigt, wenn Unternehmern, die im eigenwirtschaftlichen Interesse anläßlich eines Volksfestes Musik darbieten, zugemutet wird, den Urhebern der aufgeführten Werke ein Entgelt zu entrichten. Da die Aufführungstantiemen im Vergleich zu den sonstigen Unkosten einer solchen Festlichkeit verhältnismäßig geringfügig sind, steht nicht zu befürchten, daß sich etwa gewerbliche Veranstalter, wie Gastwirte, Saalbesitzer, Hoteliers u.a., durch die Notwendigkeit, Urhebergebühren zu entrichten, davon abhalten lassen werden, durch Musikdarbietungen die Bevölkerung zum Besuch ihrer Geschäftsbetriebe anzuregen und damit die allgemeine Festesfreude, die aus Anlaß eines Volksfestes herrscht, ihren geschäftlichen Interessen nutzbar

zu machen. Es wäre mit dem speziellen Gesetzeszweck des § 27 Abs 1 Satz 2 Ziff 1 LitUrhG, der lediglich darauf abzielt, im Interesse der Allgemeinheit zur Wahrung alten Volksbrauchtums dem Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers eine Schranke zu setzen, nicht zu vereinbaren, wenn auch solche von gewerblichen Unternehmern zur Erzielung eines wirtschaftlichen Nutzens veranstaltete Musikaufführungen in die Aufführungsfreiheit einbezogen würden. Insoweit steht in Wahrheit kein Ausgleich zwischen den Belangen des Urhebers und denen der Allgemeinheit in Frage. Bei solcher Sachlage muß vielmehr der allgemeine, das Urheberrecht beherrschende Grundsatz Platz greifen, nach dem der Urheber an dem aus seiner Leistung erzielten wirtschaftlichen Gewinn angemessen zu beteiligen ist.

....

6. Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19. Juni 1956

— I ZR 104/54 — (NJW 1956 S. 1553)

Leitsätze

1. Dem Urheber eines Werkes der Tonkunst ist nur dessen öffentliche Aufführung vorbehalten. Nichtöffentliche Musikdarbietungen sind auch dann nicht von einer Erlaubnis des Urhebers abhängig, wenn sie gewerblichen Zwecken des Veranstalters dienen.

2. Aufführungen geschützter Musik bei Tanzkursen sind nicht erlaubnispflichtig, wenn an ihnen nur ein beschränkter, individuell ausgewählter fester Schülerkreis teilnimmt. Dies gilt auch für Abschlußbälle derartiger Tanzkurse, wenn zu ihnen allein die Schüler und deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zugelassen werden.

Tatbestand:

Die Beklagten halten als Tanzlehrer in Holzminden und Umgebung Tanzkurse ab. Die Kurse werden in fremden Räumen durchgeführt und finden mit einem Tanzstundenball ihren Abschluß. An dem Unterricht und dem Ball nehmen die Tanzstundenschüler und -schülerinnen teil. Außerdem ist es den Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten gestattet, dem Unterricht beizuwohnen. Dies gilt auch für die Abschlußbälle.

Die Klägerin, die die Urheberrechte der meisten in- und ausländischen Komponisten verwaltet, verlangt von den Beklagten für eine Reihe von ihnen durchgeführter Veranstaltungen, bei denen urheberrechtlich geschützte Musik gespielt wurde, ohne daß hierfür eine Erlaubnis der Klägerin eingeholt war, Schadensersatz in Höhe von zusammen 285,60 DM BdL.

Bei den fraglichen Veranstaltungen handelt es sich um Abschlußbälle. Die Klägerin ist der Auffassung, daß die Musikaufführungen ihrer Einwilligung bedurft hätten. Dies ergäbe sich schon daraus, daß die Musikdarbietungen gewerblichen Zwecken der Beklagten gedient hätten. Im übrigen seien die Aufführungen im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen durchgeführt worden. Aber auch die Aufführungen geschützter Musik bei den nicht in der Form eines Balles abgehaltenen Tanzstundenveranstaltungen der Beklagten seien von ihrer Erlaubnis abhängig, da auch diese Aufführungen gewerblicher Natur seien und öffentlich stattfänden.

....

Die Beklagten . . . machen geltend, es sei für die Frage, ob die fraglichen Musikdarbietungen der Erlaubnis der Klägerin bedürfen, unerheblich, ob diese Aufführungen gewerblichen Zwecken dienen. Da dem Urheber gemäß § 11 Abs 2 LitUrhG nur die öffentliche Aufführung seines Werkes vorbehalten sei, sei vielmehr entscheidend, ob es sich um öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung handele. Dies aber treffe nicht zu. Sie führten ihre Tanzkurse nur für Schüler des Gymnasiums, des Lyzeums, der Mittel- und Berufsschule durch. Für die Schülerkurse komme jeweils nur eine bestimmte Klasse in Betracht, die häufig geschlossen den Tanzkursus besuche. Bei der Zusammenstellung der einzelnen Kurse werde sorgfältig geprüft, ob die einzelnen Teilnehmer einander persönlich kennen und zueinander passen. Die Beklagten seien häufig durch den Wunsch der Teilnehmer, in bestimmten geschlossenen, schon vor der Tanzstunde miteinander verbundenen Gruppen unter sich zu bleiben, gezwungen, während des gleichen Zeitraumes nebeneinander zwei kleinere Kurse abzuhalten. Durch strenge Kontrolle am Eingang des Saales werde darüber gewacht, daß außer den Kursusteilnehmern nur deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, nicht dagegen Freunde, Bekannte oder andere Außenstehende Einlaß erhielten. Die Abschlußbälle hätten nur den Charakter einer letzten Tanzstunde. Auch hier würden den Schülern belehrende Hinweise gegeben und ihr Tanz verbessert, während die Erziehungsberechtigten Gelegenheit hätten, sich von dem Ergebnis des Tanzunterrichts zu überzeugen.

....

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat dem Klagbegehren mit der Begründung stattgegeben, daß die Darbietung geschützter Musik bei den Tanzstundenveranstaltungen der Klägerin auch dann, wenn diese Veranstaltungen nicht öffentlich seien, stets der Erlaubnis der Urheberberechtigten bedürften, da es sich um gewerbliche Aufführungen handele. Im übrigen erfolge die Aufführung bei den fraglichen Tanzstundenveranstaltungen — und zwar sowohl bei den reinen Tanzkursen als auch bei den Mittel- und Abschlußbällen der Beklagten — öffentlich, da die Teilnehmer an der Tanzstunde weder einen nach außen abgeschlossenen Kreis darstellten noch nach innen durch ein persönliches Band der Zusammengehörigkeit miteinander verbunden seien. . . .

Diese Begründung des angefochtenen Urteils hält, wie der Revision zuzugeben ist, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

....

Die vom Berufungsgericht vertretene Auffassung, es werde — abgesehen von den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen, die das Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers ausdrücklich einschränken —

stets in die dem Urheber geschützte Rechtssphäre eingegriffen, wenn sein Geisteswerk von einem Dritten — sei es auch im Rahmen nichtöffentlicher Veranstaltungen — für gewerbliche Zwecke ausgewertet werde, ist mit dem geltenden deutschen Gesetz zum Schutze der Literatur und Tonkunst vom 19. Juni 1901 unvereinbar. . . .

6. Aber auch die Hilfsbegründung, auf die das angefochtene Urteil gestützt ist, daß nämlich die strittigen Tanzkurse einschließlich der Abschluß- und Mittelbälle öffentliche Veranstaltungen darstellten, unterliegt rechtlichen Bedenken.

Die Beweislast für die Öffentlichkeit der Tanzkurse der Beklagten trifft die Klägerin, da es sich um eine anspruchbegründende Tatsache handelt. Die Klägerin hat den Sachvortrag der Beklagten, wonach in den einzelnen Tanzkursen nur Angehörige bestimmter Schulklassen zusammengefaßt würden und bei der Zusammenstellung der Kurse sorgfältig geprüft werde, ob die Teilnehmer auch einander persönlich kennen und zueinander passen, nicht substantiiert bestritten und auch keine diesem Vorbringen widersprechende Tatsachen unter Beweis gestellt. Mit diesem Sachvortrag der Beklagten aber, zu dem gegenteilige Feststellungen nicht getroffen worden sind, ist es unvereinbar, wenn das Berufungsgericht annimmt, die Zulassung zu den einzelnen Tanzkursen sei — abgesehen von dem freien Willensentschluß der Beteiligten — im wesentlichen von der Bereitwilligkeit des Tanzschülers abhängig, das geforderte Entgelt an den Tanzlehrer zu zahlen. Nach der Sachdarstellung der Beklagten, von der mangels entgegenstehender Behauptungen und Beweisangebote der Klägerin auszugehen ist, finden die Aufführungen bei den fraglichen Tanzkursen der Beklagten vielmehr entgegen der Annahme des Berufungsgerichts vor einem nach außen individuell abgegrenzten Hörerkreis statt.

Aber auch soweit das Berufungsgericht die weitere Voraussetzung, die zu dem nach außen abgeschlossenen Teilnehmerkreis hinzutreten muß, um die Annahme einer nichtöffentlichen Veranstaltung zu rechtfertigen — nämlich die innere persönliche Verbundenheit der Teilnehmer (vgl BGHZ 17, 376 [378 f Betriebsfest]) — verneint hat, kann ihm nicht gefolgt werden. Wenn auch die Frage, ob im Einzelfall eine auf persönliche Verbundenheit beruhende Gemeinschaft des Hörerkreises vorliegt, im wesentlichen Tatfrage ist (BGHZ 17, 376 [380]), so beruht doch im Streitfall die Beurteilung des Berufungsgerichts auf einer rechtsirrigen Betrachtungsweise. Das Berufungsgericht geht zunächst zu Unrecht davon aus, daß das Band der Zusammengehörigkeit, das bei einer nichtöffentlichen Veranstaltung die Teilnehmer umschließen muß, nur auf persönlichen Beziehungen der Teilnehmer untereinander, nicht aber auf ihren Beziehungen zu dem Veranstalter der Aufführung beruhen könne. Wäre dies richtig, dann müßten auch Darbietungen vor geladenen Gästen selbst dann, wenn der Einladende zu den Geladenen in näheren familiären oder gesellschaftlichen Beziehungen steht, als öffentlich angesehen werden, wenn die Gäste vor der Zusammenführung im Hause des Gastgebers einander unbekannt waren. Das persönliche Band unter den Teilnehmern kann vielmehr auch allein durch ihre Beziehungen zu dem Veranstalter einer Aufführung begründet sein. Dies dürfte sogar bei Darbietungen, die vor einem geschlossenen Schülerkreis stattfinden, der sich erst neu bei einem Lehrer zusammenfindet, die Regel bilden.

Wenn das Berufungsgericht weiterhin eine innere Verbundenheit der Teilnehmer an den Tanzkursen mit der Begründung verneint, die Tanzstundenveranstaltungen seien kaum mehr als ein äußerer Anlaß eines Zusammentreffens auf gesellschaftlicher und zweckgebundener Basis, eine wirklich innere Gemeinschaft entstehe durch die Teilnahme an solchen Tanzkursen nicht, so wird diese Auffassung dem Umstand nicht gerecht, daß es sich bei den Tanzkursen der Beklagten um die Zusammenführung von nach bestimmten Gesichtspunkten ausgewählten, in sich geschlossenen Personengruppen zum Zwecke eines Unterrichts handelt, der sich über einen längeren Zeitraum hinzieht, und daß das gemeinsame Tanzstundenerlebnis mit der damit verbundenen Einführung in die gesellschaftlichen Umgangsformen auch gerade für Jugendliche, die an den strittigen Kursen nach der Sachdarstellung der Beklagten vorwiegend teilnehmen, zumeist von nachhaltiger Bedeutung ist. Dieses Gemeinschaftserlebnis, das nach der Lebenserfahrung zumal von jugendlichen Teilnehmern von einem Tanzkursus erwartet wird, pflegt schon von der ersten Unterrichtsstunde an ein Gemeinschaftsgefühl zu erzeugen, das die Annahme eines „inneren Bandes" unter den Tanzschülern rechtfertigt. Diese Auffassung entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der für Urheberrechtsachen zuständigen Zivilkammer des Landgerichts Berlin (LG Berlin GRUR 1953, 43). Sie steht im wirtschaftlichen Ergebnis auch im Einklang mit der in den bisherigen Verträgen zwischen der Klägerin und dem Allgemeinen Deutschen Tanzlehrerverband getroffenen Regelung, wonach für reine Tanzstunden mit Lehrtätigkeit Aufführungstantiemen nicht erhoben werden sollen.

Im Streitfall erfahren nun zwar sowohl die reinen Tanzkursunterrichtsstunden wie auch die Abschluß- und Mittelbälle eine Erweiterung des Personenkreises dadurch, daß auch die Eltern oder anderweiten Erziehungsberechtigten Zutritt erhalten. Da aber auch die Zahl der in Betracht kommenden Eltern und Erziehungsberechtigten von vornherein durch die Zahl der Tanzstundenschüler bestimmt und begrenzt ist, ändert dies nichts daran, daß die fraglichen Aufführungen vor einem in sich geschlossenen, nach außen bestimmt abgegrenzten Personenkreis stattfinden. Aber auch das die Hörer umschließende innere Band, das bei nichtöffentlichen Veranstaltungen gegeben sein muß, wird durch die Anwesenheit der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten nicht beseitigt. Auch zwischen diesen Erziehungsberechtigten besteht vielmehr sowohl untereinander als auch im Verhältnis zu den Tanzschülern und dem Tanzlehrer infolge des gemeinsamen Interesses an dem Erfolg des Unterrichts und an den persönlichen Beziehungen der Tanzschüler untereinander eine gewisse innere Verbundenheit.

. . . .

7. Auszug aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Juni 1955
— 17 O. 197/54 — (Ufita Bd. 21, S. 359)

Tatbestand:

Die Kl. nimmt auf Grund von Verträgen, die sie mit den meisten deutschen Komponisten geschlossen hat, deren Aufführungsrechte wahr; durch Abkommen mit den ausländischen Aufführungsgesellschaften ist sie auch zur Wahrnehmung der gleichen Rechte für die angeschlossenen ausländischen Komponisten bestellt. Sie hat mit dem Nordwestdeutschen Rundfunk (NWDR) am 20./29. 9. 1952 einen Vertrag über die Sendung von Werken aus ihrem Repertoire geschlossen, der in § 1 dem NWDR das Senderecht „zum ausschließlichen Zweck der nicht kommerziellen Verbreitung durch Rundfunk (Hörrundfunk, Fernsehrundfunk, Drahtfunk)" einräumt und die Klausel enthält:

„Dieser Vertrag gewährt keinem Dritten das Recht, die Sendungen des NWDR zu öffentlichen Aufführungen über Lautsprecher oder als Anschlußsendung zu verwenden oder auf Wiedergabevorrichtungen, gleich welcher Art, aufzunehmen."

Als Entgelte sind in § 2 bestimmte Beträge je Monat und gebührenzahlendem Hörer sowie je gebührenzahlendem Fernsehteilnehmer festgesetzt...

Mit der Vereinigung der Musikveranstalter e. V. hat die Kl. einen Tarif über die Wiedergabe von Rundfunksendungen vereinbart, der im BAnz. Jahrg. 6 Nr. 173 vom 9. 9. 1954 auf Seite 10 veröffentlicht worden ist. Dieser Tarif setzt für die Mitglieder der der Vereinigung der Musikveranstalter e. V. angeschlossenen Verbände des Hotel- und Gaststättengewerbes eine monatliche Normaltantieme von 4.— DM, für die Nichtmitglieder eine solche von 5.35 DM fest und bestimmt, daß die betreffenden Tantiemesätze erst mit Wirkung vom 1. 7. 1954 zu zahlen sind. Hierzu ist die von der Kl. in unbestrittener Abschrift überreichte, gleichfalls in Bezug genommene Protokollnotiz in München am 16. 7. 1954 beiderseits unterzeichnet worden, in der es heißt:

„Die Parteien sind sich ... darin einig, daß die Frage der Fernsehwiedergabe völlig unberührt bleibt. Was die Rundfunkwiedergabe angeht, so legt die Vereinigung der Musikveranstalter e. V. Wert darauf, festzustellen, daß sie ... ihren Rechtsstandpunkt nicht aufgegeben hat."

Der Bekl., welcher einem der Vereinigung der Musikveranstalter e. V. angeschlossenen Gastwirteverband angehört, betreibt eine Gastwirtschaft in F. In seinem Lokal hat er zur Unterhaltung seiner Gäste außer einem Tonrundfunkgerät ein Fernsehgerät aufgestellt. Nach der — vom Bekl. bestrittenen — Behauptung der Kl. ist gelegentlich einer von ihr in dessen Lokal am 11. 11. 1954 durchgeführten Kontrolle festgestellt worden, daß bei den dort wiedergegebenen Fernsehsendungen die in ihrem Schriftsatz vom 27. 11. 1954 bezeichneten Werke aus ihrem Repertoire zum Vortrag gelangten. Der Bekl. weigert sich, für den Betrieb des Fernsehgeräts eine Vertragserlaubnis der Kl. einzuholen und Tantiemen zu zahlen, indem er sich auf die RG-Entscheidung vom 11. 6. 1932 (Bd. 136 S. 377 ff.) beruft, nach der ein Rundfunkteilnehmer das Urheberrecht des Komponisten nicht verletzt, wenn er geschützte Musik durch seinen Lautsprecher zu gewerblichen Zwecken ertönen läßt.

Die Kl. vertritt die Auffassung, daß diese RG-Entscheidung, die im Schrifttum vielfach angegriffen worden sei und zu der auch bereits der BGH in seinem Urteil vom 6. 11. 1953 (I ZR 97/52 = BGHZ 11, 135 ff. = Ufita Bd. 18 S 214 ff. kritisch Stellung genommen habe, nicht aufrechterhalten werden könne. Sie führt dazu aus, daß schon die in den jetzigen Verträgen mit den Rundfunkanstalten enthaltenen Erlaubniseinschränkungen eine andere Beurteilung rechtfertigen, daß es sich bei dem Fernsehrundfunk aber auch um eine ganz neue, wirtschaftlich sehr bedeutsame Art der Musikauswertung handele, die grundsätzlich den Urhebern zugute kommen müsse. Die Kl. verlangt deshalb von dem Bekl., daß er ohne ihre Erlaubnis Aufführungen ihres geschützten Repertoires bei den Fernsehdarbietungen in seinem Lokal unterlasse ...

Entscheidungsgründe:

Die auf § 37 LUG gestützte Klage ist insofern begründet, als der Bekl. die Aufführungsrechte der Kl. nach §§ 11, 27 Abs. 1 Satz 1 LUG dadurch verletzt, daß er geschützte Musikwerke aus ihrem Repertoire ohne ihre entsprechende Erlaubnis bei dem Betrieb des Fernsehgerätes mittels des dazugehörigen Lautsprechers in seiner Gaststätte zu Gehör bringt. In Anbetracht des umfassenden Repertoires der Kl. ist ohne weiteres anzunehmen, daß im Zusammenhang mit den Fernsehsendungen zu einem erheblichen Teil geschützte Musik aus diesem Repertoire verwendet wird. Der Betrieb von Fernseh- wie Tonrundfunkgeräten im Lokal ist öffentlich und dient dem gewerblichen Zwecke des Gastwirtschaftsunternehmens. Es bedarf daher nach den genannten Bestimmungen einer Einwilligung der Kl., wenn die Lautsprecherwiedergabe der mit den Fernsehsendungen verbundenen Musik eine Aufführung des Bekl. darstellt.

Bei der Beurteilung dieser Frage ist mit dem Bekl. davon auszugehen, daß kein grundsätzlicher Unterschied daraus herzuleiten ist, ob die Musik, um die es sich hier ausschließlich handelt, in Verbindung mit einer Fernsehsendung oder für sich allein gesendet wird. Der technische Vorgang ist hinsichtlich der Tonübermittlung der gleiche. Wenn der Betrieb eines Fernsehgerätes vielleicht eine stärkere geschäftliche Bedeutung für ein Gastwirtschaftsunternehmen oder auch andere gewerbliche Unternehmen haben mag als der Betrieb von Tonrundfunkgeräten, so betrifft dies nicht die im Gesetz für die Notwendigkeit einer Erlaubnis aufgestellten Tatbestandsmerkmale. Nur unter der Voraussetzung, daß es danach einer Erlaubnis des Urhebers überhaupt bedarf, könnte die andere geschäftliche Bedeutung der Verbreitung für die Bemessung des Entgelts, insbesondere also dafür, welcher Tarif anzuwenden ist, erheblich sein. Die Grundfrage der Erlaubnispflicht ist dagegen bei der mit einer Fernsehsendung verbundenen Musik genau so wie beim Tonrundfunk zu beurteilen. Das RG hat nun in seiner Entscheidung vom 11. 6. 1932 die Erlaubnis-

pflicht verneint. Der darin niedergelegten Rechtsauffassung vermag sich die Kammer jedoch nicht mehr anzuschließen.

Das RG betrachtet die rundfunkmäßige Wiedergabe von Werken der Tonkunst einerseits als öffentliche Aufführung im Sinne des § 11 Abs. 2 LUG und andererseits als Verbreitung im Sinne des § 11 Abs. 1 LUG (S. 381, 382). Es spricht aber der Hörbarmachung des gesendeten Werkes durch den Lautsprecher des Rundfunkgerätes die Eigenschaft einer urheberrechtlich beachtlichen selbständigen Handlung als Aufführung oder als Verbreitung ab, indem es erklärt, daß hierin lediglich die Vollendung des eine Einheit bildenden Vorgangs der Aufführung und Verbreitung durch Tonrundfunk zu erblicken sei (S. 387, 388). Da nach seiner Meinung die Sendeerlaubnis ihrer Natur nach für eine unbegrenzte allgemeine Ausstrahlung, also eine öffentliche Verbreitung in dem denkbar weitesten Umfange gilt und die Lautsprecherdarbietung als solche in die Urheberrechte nicht weiter eingreift, erachtet das RG auch eine vertragliche Einschränkung in dieser Hinsicht für unwirksam (S. 388, 389). Es sieht mit der erlaubten rundfunkmäßigen Verbreitung die dahingehende Verbreitungsbefugnis der Urheberberechtigten bezüglich der betreffenden Sendung als ebenso erschöpft an, wie dies bei Vervielfältigungsstücken durch deren einmaliges Inverkehrbringen der Fall ist (S. 389, 390).

Die Auffassung des RG ist im Schrifttum vielfach abgelehnt worden, namentlich von de Boor (JW 1933 S. 1649 ff.) und Ulmer (Urheber- und Verlagsrecht, 1951 S. 152).

Die Kammer hält mit dem RG eine Einordnung des Vorgangs der rundfunkmäßigen Wiedergabe in die Tatbestände des LUG für erforderlich, weil das geltende Recht keine allgemeine Bestimmung kennt, nach der jede Art der Verwertung eines Werkes dem Urheber zusteht. Auch der vom RG (in der behandelten Entscheidung auf S. 386) und vom BGH ständig ausgesprochene Grundsatz, daß der Urheber tunlichst überall zu beteiligen sei, wo aus seinem Geisteswerke geldwerter Gewinn gezogen werde, gilt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Wenn man, wie Ulmer (aaO. S. 152), die im Gesetz vorhandene Lücke im Wege der Analogie ausfüllen will, so bedarf es ebenfalls einer Klarstellung, welche der durch das Gesetz gegebenen Bestimmungen entsprechend angewendet werden sollen. In dieser Hinsicht stimmt ferner die Kammer den Darlegungen des RG insoweit zu, als auch nach ihrer Ansicht die Rundfunksendungen die Tatbestände des § 11 Abs. 2 LUG der öffentlichen Aufführung und des § 11 Abs. 1 LUG der Verbreitung erfüllen. Den weiteren Ausführungen des RG kann die Kammer dagegen nicht beitreten.

Betrachtet man die rundfunkmäßige Wiedergabe eines Werkes als öffentliche Aufführung, dann gehört allerdings der Empfang der Sendung dazu. Dies gilt jedoch lediglich für das Abhören mittels des Empfangsgerätes, das dem Hören im Konzertsaal gleichzustellen ist. Entgegen der Meinung des RG bedeutet es also einen Unterschied, ob der Hörer die Sendung nur persönlich wahrnimmt oder ob er die Wahrnehmung durch eine eigene Handlung auch noch weiteren Personen ermöglicht. Letzteres geschieht stets bei der Lautsprecherwiedergabe der Rundfunksendung vor anderen Personen und ist als besondere Handlung anzusehen, nicht allein, wie de Boor (aaO. S. 1651) meint, in gewerblichen Betrieben, sondern auch in privater Form, doch ist hierbei die Öffentlichkeit nicht gegeben oder die Erlaubnispflicht mangels einer Gewerbsmäßigkeit nach § 27 Abs. 1 Satz 1 LUG ausgeschlossen. Das Betreiben eines Rundfunklautsprechers in einer öffentlichen Gaststätte bildet demnach einen urheberrechtlich in Betracht zu ziehenden Vorgang, der nicht bloß als ein unentbehrlicher Teil der Rundfunkaufführung als solcher erscheint, sondern von dieser zu trennen ist und selbständige Bedeutung hat. Die Selbständigkeit der betreffenden Handlung ist auch bezüglich der Freiheit des Entschlusses gegeben, da es im Ermessen des Gastwirts liegt, ob und wann er den Lautsprecher in Betrieb setzen und welches Programm er einstellen will.

Diese selbständige Handlung stellt eine eigene öffentliche Aufführung dar, die zwar von der Rundfunkaufführung zeitlich und inhaltlich abhängt, aber mit ihr nicht identisch ist. Für den Aufführungsbegriff ist nicht die persönliche Darbietung des Kunstwerkes, nicht das Erzeugen der Töne, sondern die Vermittlung des Kunstgenusses, das Hörbarmachen der Töne wesentlich, denn die darin liegende Auswertung des Werkes bildet den Grund für die Beteiligung des Urhebers. So erklären sich auch die Verantwortlichkeit eines Veranstalters, der nicht zugleich der ausübende Künstler ist, und die Möglichkeit einer Schallplattenaufführung, bei der die künstlerische Darbietung ebenfalls festliegt, ohne daß der Veranstalter einen Einfluß auf sie ausüben könnte. In gleicher Weise veranstaltet der Gastwirt eine öffentliche Aufführung, wenn er seinen Gästen die Rundfunkdarbietung eines Musikwerkes mittels des Rundfunklautsprechers zu Gehör bringt (vgl. auch Ulmer aaO. S. 152, 153).

Der weitere Begriff einer Verbreitung des Werkes im Sinne des § 11 Abs. 1 LUG ist ausschließlich auf die Rundfunkwiedergabe als solche anzuwenden, da die umfassende Veröffentlichungswirkung einer Sendung der entsprechenden Wirkung einer Verbreitung von Vervielfältigungsstücken gleichzuachten ist und die Gewährung eines für den öffentlichen Vortrag von Schriftwerken gemäß § 11 Abs. 3 LUG sonst nicht gegebenen Schutzes gebietet. Auf die als selbständige Handlung zu betrachtende Wiedergabe der Sendung im Lautsprecher des einzelnen Empfangsgerätes trifft diese Erwägung nicht zu. Hierin ist nur, soweit es sich um Schriftwerke handelt, ein nach § 11 Abs. 3 LUG regelmäßig erlaubter öffentlicher Vortrag, soweit es sich um Musikwerke handelt, eine öffentliche Aufführung zu erblicken, die nach § 11 Abs. 2 LUG der Erlaubnis des Komponisten bedarf.

Mit der vorgenommenen Trennung des besonderen Aktes der öffentlichen Lautsprecherdarbietung von dem allgemeinen Vorgang der Rundfunkwiedergabe, der nur das einzelne persönliche Abhören seitens des Inhabers eines Empfangsgerätes umfaßt, entfällt auch der Grund für die Annahme des RG, daß es nicht möglich sei, die Befugnis zu einer solchen Auswertung der Rundfunksendung mit recht-

licher Wirkung gegen Dritte auszuschließen. Wenn nämlich der Vorgang der Rundfunkwiedergabe selbst bereits mit dem persönlichen Abhören der Sendung durch die Inhaber der Empfangsgeräte seinen begrifflichen Abschluß findet, dann kann die Erlaubnis ohne weiteres hierauf beschränkt werden. Die Rundfunkerlaubnis gilt also nicht begriffsnotwendig für eine öffentliche Verbreitung in dem denkbar weitestens Umfang. Vielmehr deckt sie zunächst lediglich den persönlichen Empfang der Inhaber von Rundfunkgeräten, und zwar, wie die Kammer annimmt, auch nur derjenigen Hörer, die eine Empfangserlaubnis besitzen. Die öffentliche Lautsprecherdarbietung wird von ihr nur dann erfaßt, wenn dies dem Sinn der Erlaubniserteilung entspricht.

* * * *

